Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960

Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 5

Oldenbourg Verlag Wien München 2003

Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960

Beiträge von

Peter Böhmer und Ronald Faber

Oldenbourg Verlag Wien München 2003

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© 2003. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Lektorat und Satz: Dr. Christa Mehany-Mitterrutzner
Wissenschaftliche Redaktion: Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Mag. Eva Blimlinger
Druck: WB-Druck, D-87669 Rieden/Allgäu
Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0469-7 R. Oldenbourg Verlag Wien
ISBN 3-486-56695-4 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

INHALT

VORBEMERKUNG 11

PETER BÖHMER
DIE BUNDESMINISTERIEN FÜR VERMÖGENSSICHERUNG UND WIRTSCHAFTSPLANUNG UND FÜR FINANZEN 13

I. EINLEITUNG 15

II. DAS GESETZ ÜBER DIE ERFASSUNG ARISIERTER /.../ VERMÖGENSCHAFTEN 20

III. DAS ERSTE RÜCKSTELLUNGSGESETZ 33
1. Zahlen 34
2. Zur Arbeit der Behörden 43

IV. DAS ZWEITE RÜCKSTELLUNGSGESETZ 48

V. DER INSTANZENWEG 55
1. Berufungen an die übergeordneten Bundesministerien 55
2. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof 58

VI. ÄHNLICHE GESETZE 61
1. Das Erste Rückstellungsanspruchsgesetz (Konsumvereinsgesetz) 61
2. Das Erste Rückgabegesetz 67
3. Das Verwaltergesetz 72

VII. QUANTITATIVE ANGABEN ÜBER DEN BEREICH RÜCKSTELLUNG 90

VIII. FALLGRUPPEN 93
1. Rückstellungsfälle mit parteipolitischen Interventionen 93
2. Proteste der Belegschaft 97
3. Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz 101
4. Konten und Guthaben 109

IX. ZUM VERHALTEN DER AKTEURE 116
1. Rückstellungswerber 116
2. Rückstellungsgegner 121
3. Rechtsvertreter 123
4. Behörden 126

X. ZUSAMMENFASSUNG 138

Anhang 141

ORGANISATION DER UNTERSUCHTEN BUNDESMINISTERIEN 141

QUELLENVERZEICHNIS 145

LITERATURVERZEICHNIS 147

PETER BÖHMER
DIE FINANZLANDESDIREKTION FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH UND DAS BURGENLAND 151

I. EINLEITUNG 153

II. DIE RÜCKSTELLUNG ENTZOGENER VERMÖGEN 157
1. Die Tätigkeit bis zu den Rückstellungsgesetzen 157

2. Das Erste Rückstellungsgesetz 163
3. Das Zweite Rückstellungsgesetz 185
A. Das Zweite Rückstellungsgesetz nach dem Staatsvertrag 195
4. Die Sammelstellen 199

III. DAS GELD DER NS-ZEIT 204
1. Die Liquidierung jüdischer Unternehmen 216
2. Diskriminierende Steuern 232

IV. ZUSAMMENFASSUNG 236

Anhang 242

QUELLENVERZEICHNIS 242

LITERATURVERZEICHNIS 246

ZAHLENANGABEN 248

PETER BÖHMER, RONALD FABER
UNTER MITARBEIT VON MICHAEL WLADIKA
DIE FINANZPROKURATUR 251

I. EINLEITUNG 253

II. ALLGEMEINES ZUR FINANZPROKURATUR 260
1. Geschichte 260
A. Die Finanzprokuratur bis zur Auflösung 1939 260
B. Die Wiedererrichtung der Finanzprokuratur 1945 263
2. Organisation 267
A. Stellung innerhalb der staatlichen Verwaltung 267

B. Innere Organisation 269
3. Personal 271
4. Aufgaben 274

III. THEORIE 278
1. Die Finanzprokuratur im Ersten Rückstellungsgesetz 279
A. Die anderen Parteien des Ersten Rückstellungsgesetzes 281
B. Die Parteistellung der Finanzprokuratur 282
2. Die Finanzprokuratur im Zweiten Rückstellungsgesetz 285
3. Die Republik Österreich als Rückstellungswerberin 289
4. Einschreiten der Finanzprokuratur zum Schutz öffentlicher Interessen 294
A. Allgemeines zur Eintrittsermächtigung der Finanzprokuratur 294
B. Die Rechtsmittelfrist bei Einschreiten aus öffentlichem Interesse 297
C. Fallgruppen zum Einschreiten der Finanzprokuratur aus öffentlichem Interesse 299
5. Das Deutsche Eigentum 301
A. Das Deutsche Eigentum bis zum Staatsvertrag 1955 302
a) Die Finanzprokuratur in Rückstellungsverfahren auf Deutsches Eigentum 302
b) Das Deutsche Eigentum, die Alliierten und die Finanzprokuratur 306
B. Der Staatsvertrag 1955 308
a) Die Übergangszeit bis zum 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz 309
b) Die Rückstellung von Deutschem Eigentum nach dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz 311
c) Die Übergangsbestimmungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes 318
d) Deutsches Eigentum, Öffentliche Verwaltung und Rückstellung 319
e) Die Vollstreckung und Verbücherung von ergangenen Rückstellungserkenntnissen 321

IV. PRAXIS 324
1. Vorgaben für die Tätigkeit der Finanzprokuratur 324
2. Die Finanzprokuratur im Ersten Rückstellungsgesetz 329
3. Die Finanzprokuratur im Zweiten Rückstellungsgesetz 335
4. Die Rechtsmittel der Finanzprokuratur im Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz 342
A. Berufungen an BMVS und BMF 342
B. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof 349
5. Die Finanzprokuratur im Dritten Rückstellungsgesetz 351
6. Die Finanzprokuratur nach dem Staatsvertrag 357
7. Die Vergleichspraxis der Finanzprokuratur 360

V. FALLBEISPIELE 366
1. Auf kurzem Wege – die Republik als Rückstellungswerberin 367
2. Der Herr Landeshauptmann – Schloss Klessheim 377
3. Staatsfinanzielle Auswirkungen – der Fall Schwarzenberg 382
4. Eine politische Frage – der Fall Habsburg-Lothringen 393
5. Die Ruhe nach dem Sturm – der Fall Ernst Rüdiger Starhemberg 410
6. Waidmannsheil! – der Fall Abensperg-Traun 421
7. Ausgesessen – der Fall Sforza 432
8. Die Nähe zum Täter – das Konfektionsgeschäft des Karl Klinger 438
9. Überzogen – ein Fall Rothschild 446
10. Wegen 7.000 Schilling – der Fall Hietzinger Strandbad 451
11. Gefundenes Geld – der Fall Metallwerke Plansee 456
12. Der qualvolle Weg – der Fall Waldheim-Eberle 469
13. Wirtschaftlich befriedigend – der Fall Gutmann 493

VI. ZUSAMMENFASSUNG 506

Anhang 517

FALLBEISPIELE 517

QUELLENVERZEICHNIS 520

LITERATURVERZEICHNIS 521

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 525

Autoren 528

VORBEMERKUNG

Die Reihenfolge der hier abgedruckten Forschungsberichte entspricht der Reihenfolge der entsprechenden Forschungsprojekte. Das Projekt „Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen“ wurde im Jänner 2000 begonnen, die anderen zwei im März 2001. Da es aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich war, die Berichte nach Annahme durch die Historikerkommission umzuarbeiten, sind Wiederholungen unvermeidlich. Dies betrifft vor allem die Beschreibung der Wirkungsweise der Gesetze, einige Fallbeispiele sowie insbesondere den Bereich der Konten und Guthaben ab 1945. Die Kapitel „Konten und Guthaben“ des Berichtes über die Bundesministerien und „Das Geld der NS-Zeit“ des Berichtes über die Finanzlandesdirektion sind daher als ein gemeinsames Kapitel zu verstehen.

I. EINLEITUNG

Der Titel dieses Endberichtes spiegelt eine lange Reise wider: Ursprünglich gingen sowohl die Österreichische Historikerkommission als auch ich davon aus, dass es nur wenige Aktenbestände über den Vollzug der Rückstellungsgesetze gibt, jener Gesetze, welche die Rückstellung von Vermögen regelten, die während der NS-Zeit dem rechtmäßigen Eigentümer enteignet, entzogen, geraubt worden waren. Im Jänner 2000 wurde daher dieses Projekt begonnen, um anhand der Akten zweier involvierter Bundesministerien den Vollzug dieser Gesetze zu rekonstruieren. Die lange Reise führte im Sommer 2000 zu einem Höhepunkt, als in den Aktenlagern des Österreichischen Staatsarchivs wichtige Karteien und Materialien über die Rückstellung entzogenen Vermögens gefunden wurden (diese werden im Detail noch beschrieben). Dank des neuen Materials war es nun möglich, den Vollzug des Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetzes im Instanzenweg einigermaßen vollständig zu beschreiben. Beide Gesetze regelten vorwiegend die Naturalrestitution. Beide waren insofern Sonderregelungen, als sie von Verwaltungsbehörden vollzogen wurden und *nicht* wie die meisten anderen Rückstellungsgesetze von Kommissionen, die organisatorisch zu den Gerichten zählten.

Das quantitativ wie qualitativ wichtigste Rückstellungsgesetz, das Dritte Rückstellungsgesetz, kommt sowohl in den untersuchten Aktenbeständen als auch im vorliegenden Bericht nur schlaglichtartig vor. Mit diesem Gesetz konnte ein geschädigter Eigentümer vor einer Rückstellungskommission um Rückstellung seines entzogenen Vermögens ansuchen. Die untersuchten Bundesministerien kamen mit dem Dritten Rückstellungsgesetz nur über andere Gesetze in Berührung oder wenn Verfahren nach mehreren Rückstellungsgesetzen geführt wurden (etwa bei längerer Dauer über 1956 hinweg) – in diesen Fällen wird der Vollzug dieses Gesetzes hier abgehandelt. Eine detaillierte Beschreibung des Dritten Rückstellungsgesetzes ist von anderen Projekten der Historikerkommission zu erwarten.

Alle anderen der insgesamt sieben Rückstellungsgesetze[1] wurden in den Akten der untersuchten Bundesministerien selten erwähnt, daher fehlen sie diesem Bericht. Sehr wohl behandelt werden Gesetze, die den Rückstellungsgesetzen ähnlich sind oder aber in diese Materie hineinspielen: das Konsumvereinsgesetz etwa oder jenes über die öffentlichen Verwalter.

***

Die Rückstellung entzogener Vermögenschaften wurden bislang von Juristen[2] und Historikern stiefmütterlich behandelt. Einzeldarstellungen ausgenommen,[3] gibt es nur wenige historische Arbeiten über die österreichischen Rückstellungsgesetze und ihre Rahmenbedingungen. Die Position der Regierungen von 1945 bis 1952 ist in den Fragen der Restitution

---

1 Erstes Rückstellungsgesetz BGBl 1946/156 vom 26. Juli 1946, Zweites Rückstellungsgesetz BGBl 1947/53 vom 6. Februar 1947, Drittes Rückstellungsgesetz BGBl 1947/54 vom 6. Februar 1947, Viertes Rückstellungsgesetz zur Wiederherstellung gelöschter geänderter Firmen BGBl 1947/143 vom 21. Mai 1947, Fünftes Rückstellungsgesetz zur Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen BGBl 1949/164 vom 22. Juni 1949, Sechstes Rückstellungsgesetz zur Rückstellung von Patenten, Marken und Musterrechten BGBl 1949/199 vom 30. Juni 1949 und Siebentes Rückstellungsgesetz zur Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft BGBl 1949/207 vom 14. Juli 1949.

2 Zu den Arbeiten aus juristischer Sicht siehe Georg Graf: Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr, Paul Feyerabend, Cornelia Wegeler (Hg.): Philosophie. Psychoanalyse. Emigration. Festschrift für Kurt Rudolf Fischer zum 70. Geburtstag. Wien 1992; Georg Wilhelm: Vom Versuch der Umkehr des Holocaust – die Rückstellungsgesetze, ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998, S. 821; Georg Wilhelm: Die Gratwanderung der Gerechtigkeit – das Dritte Rückstellungsgesetz, ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998, S. 897.

3 Etwa Irene Etzersdorfer: Arisiert. Eine Spurensicherung im gesellschaftlichen Untergrund der Republik. Wien 1995; Helmut Wohnout: Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen"? Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, in: Michael Gehler und Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur 1995; Hubertus Czernin: Die Auslöschung. Der Fall Thorsch. Wien 1998; derselbe: Die Fälschung. Der Fall Bloch-Bauer. 2 Bände. Wien 1999.

und Entschädigung sowie konterkarierend der Wiedereingliederung ehemaliger Nationalsozialisten in groben Zügen ebenso erforscht[4] wie die allgemeinen diesbezüglichen politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der jungen Zweiten Republik.[5] Aus diesen Arbeiten von Brigitte Bailer-Galanda und Robert Knight geht hervor, dass die österreichische Regierung zögerlich und nur auf Druck der alliierten Besatzungsmächte, vor allem der US-amerikanischen, Maßnahmen zur Rückstellung jüdischen Eigentums ergriff. Es galt also unter anderem zu prüfen, inwieweit sich das zögerliche Vorgehen der politischen Entscheidungsträger auf die Arbeit der Behörden niederschlug.

In dezidiert historischen Arbeiten Gesetz für Gesetz abzuhandeln und solcherart mehrmals zu einem Ausgangspunkt, zu 1945, zurückzukehren, mag unüblich sein. Eine derartige Gliederung wirkt auf den juristischen Laien wahrscheinlich abschreckend, schien mir aber der einzig taugliche Weg, den Vollzug der relevanten Gesetze halbwegs klar zu beschreiben. Dabei war es leider nicht immer möglich, die Amts- und Juristensprache in eine allgemein verständlichere Terminologie zu übertragen. Wenn also im folgenden Text von „Vermögensentzug" die Rede ist – ein gefährlich nivellierender Begriff im Übrigen –, dann sehe ich dahinter immer das persönliche Leid, den Schmerz und die Todesgefahr, unter denen dieser Vermögensentzug stattfand. Ein Vermögensentzug war ein Raub (manchmal mehr, selten weniger), der Rückstellungswerber war meistens ein Opfer, der Rückstellungsgegner zumeist ein Täter. Es gilt natürlich die Unschuldsvermutung.

***

Zwei Bundesministerien wurden untersucht. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung – für diesen Titel

---

4 Robert Knight (Hg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen." Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Frankfurt am Main 1988. Neuauflage Wien-Köln-Weimar 2000.

5 Brigitte Bailer-Galanda: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...". Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Zeitgeschichte, 20. Jg., Heft 11/12, S. 367–381; Brigitte Bailer-Galanda: Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch u. a. (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Wien 2000.

muss man sich fast entschuldigen – bestand von 1945 bis 1950. In dieser Zeit war es maßgeblich für die Rückstellung entzogener Vermögenschaften zuständig. 1950 wurden die Agenden dieses Bundesministeriums in das Bundesministerium für Finanzen (BMF) integriert, das bereits zuvor ein gewichtiges Wort mitzureden hatte.

Die zuständigen Abteilungen hinterließen neben einer Unmenge von Akten vor allem eines: Chaos. Dies gilt für die Abteilungen des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (BMVS) als auch für die Sektion Vermögenssicherung des BMF, die bis 1965 bestand.[6] Im Grunde genommen gibt es nur zwei taugliche Findmittel zur Erschließung des umfangreichen Aktenbestandes, der zur Gänze im Österreichischen Staatsarchiv, Archiv der Republik untergebracht ist:

– den Findbehelf für die Abteilung 35 des BMF, eine Abteilung, die ab 1950 für öffentliche Verwalter und für das Deutsche Eigentum zuständig war, und
– ein Verzeichnis über insgesamt 78 Sonderlegungen, das sind Sammlungen über verschiedene Themen (etwa über Kunstgegenstände für das „Führermuseum“ in Linz unter der Bezeichnung Sonderlegung Nr. 10, „Adolf Hitler“).

Alle anderen Findmittel führen zu sehr geringen Trefferquoten. Bedingt durch die unzulängliche Erschließung war es notwendig, die Akten der relevanten Abteilungen[7] kartonweise und damit nur stichprobenartig durchzusehen. Die Forschungen reichten bis ins Jahr 1960; Aussagen über spätere Zeiträume können selten gemacht werden. Die Akten selbst sind nach ihrem Ordnungssystem, den Grundzahlen, zitiert.[8]

Der vorliegende Endbericht ist lediglich ein kleiner Teil in einem Gesamten. Es fehlt die Grundlage, die „Arisierungen“ und anderen Ver-

---

6 1965 war das erste Jahr, in dem die Sektion V (Vermögenssicherung) nicht mehr im Amtskalender angeführt wird, Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1965. XXXIII. Jahrgang. Wien 1965. S. 43ff.

7 Das waren für das BMVS die Abteilungen 1, 6, 7, 8 und 9 sowie für das BMF die Abteilungen 34 und 35. Zur Benennung dieser Abteilungen und der Organisation der Bundesministerien im zeitlichen Verlauf siehe Anhang.

8 Ausgenommen sind davon die Akten des Nachlasses von Gottfried Klein sowie die Akten der Geschäftsordner und der Sonderlegungen. In diesen Fällen werden getreu dem Ordnungsprinzip dieser Bestände die Geschäftszahlen zitiert.

mögensentziehungen während der NS-Zeit, und es fehlen ergänzende Maßnahmen der Behörden nach Ablauf der Rückstellungsgesetze. Hierzu zählen vor allem die Sammelstellen, jene Auffangorganisationen, die ab Ende der fünfziger Jahren das noch nicht zur Rückstellung beanspruchte, das so genannte erblose Vermögen, zugesprochen erhielten. Diese Themenbereiche werden von anderen Projekten der Historikerkommission beschrieben.

Hilfreich waren mir Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Edith Leisch-Prost, Verena Pawlowsky, Peter Melichar, Fritz Weber sowie die Archivare Anneliese Breschan, Christian Kucsera und Hubert Steiner. Ihnen allen herzlichen Dank.

II. DAS GESETZ ÜBER DIE ERFASSUNG ARISIERTER /.../ VERMÖGENSCHAFTEN

Regierung und Behörden wollten in der unmittelbaren Nachkriegszeit zunächst einen Überblick über die Vermögensentziehungen während der NS-Zeit gewinnen. Dies zeigt unter anderem das „Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften" vom 10. Mai 1945.[9] Dieses Gesetz sah vor, dass jeder Inhaber eines Vermögens, das während der NS-Zeit entzogen worden war, dieses anmeldet – das war in der Regel der Entzieher, bei jüdischem Vermögen also der „Ariseur". Die Anmeldefrist betrug ursprünglich einen Monat (§ 3), eine vorsätzliche Unterlassung der Anmeldung konnte bei größeren Vermögenschaften mit bis zu zehn Jahren Kerker bestraft werden (§ 6).

Doch vorerst blieb das Gesetz fast wirkungslos: In den ersten Monaten nach Kriegsende galt es nur in der sowjetischen Zone – die Westalliierten hatten ja die Regierung noch nicht anerkannt und die zuständige Stelle, bei der die Anmeldung erfolgen sollte, existierte noch gar nicht.

Im Herbst 1945 kam Bewegung in die Sache. Mit der Ersten Länderkonferenz im September 1945 gelang es erstmals, Vertreter aller Bundesländer an einen Tisch zu bringen. Dabei wurden verschiedenste Maßnahmen besprochen – für die Frage der Rückstellung relevant war der Beschluss, ein „Staatsamt zur Sicherung, Verwaltung, Planung und Verwertung öffentlicher Vermögenswerte", das spätere Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (BMVS), zu gründen. Staatskanzler Karl Renner wurden dabei folgende Worte zugeschrieben:

> „Der Begriff ‚Arisierung' umfasst aber wieder verschiedene Rechtsformen, denen nur die Grundlage gemeinsam ist, dass die früheren Eigentümer Juden waren. Sie wurden entweder gezwungen, ihr Vermögen zu verkaufen, wobei ihnen allerdings vom Kaufpreis in den seltensten Fällen viel verblieb, da Steuern in bedeutender Höhe zu leisten waren und auch sonst der ihnen zukommende Kaufpreis

---

9 StGBl 1945/10 vom 10. Mai 1945.

stark gedrückt wurde. Der Erwerber allerdings hatte eine sogenannte Arisierungsauflage zu zahlen, die dem Staate zufiel. Es wird aber auch dann von einer Arisierung gesprochen, wenn aufgrund der Bestimmungen der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz oder der analogen Bestimmungen bezüglich der Protektoratsangehörigen dem Deutschen Reiche das Vermögen von Juden verfallen ist, die ausgewandert sind. /.../ Es werden selbstverständlich Bestimmungen über die Wiedergutmachung dieser Vermögensentziehungen getroffen werden, jedoch ist dafür die Voraussetzung eine Erfassung dieser Vermögenschaften, damit man sich ein Bild über die verschiedenen Fälle und den Umfang dieser Vermögensentziehungen machen kann."[10]

Renner sprach damit die Vorgehensweise an: Das Gesetz über die Erfassung arisierter Vermögenschaften sollte den gewünschten Überblick über die Vermögensentziehungen während der NS-Zeit liefern. Doch dieses Gesetz litt an drei entscheidenden Fehlern.

Ersten war wie gesagt anfangs keine Behörde vorhanden, die die Anmeldungen bundesweit sammelte. Dies änderte sich erst mit Gründung des Staatsamtes für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (des späteren BMVS) im Herbst 1945. Durch diese und weiter unten beschriebene Verzögerungen habe die Aussagekraft dieses Gesetzes „gewaltig gelitten", meinte dazu das BMVS später.[11]

Zweitens waren die Fristen zur Anmeldung einer Vermögensentziehung sehr kurz.[12] Selbst die wichtigste diesbezügliche Verordnung vom 15. September 1946, die das Gesetz eigentlich zum Leben erweckte, die

---

10 Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (in Folge „ÖStA, AdR") BMF-VS Sonderlegung 35 „Erste Länderkonferenz 1945, Ausführungen des Staatskanzler Dr. Renner bei der zweiten Sitzung am 25. 9. 1945". Das zitierte Protokoll ist unvollständig, undatiert und darüber hinaus lange nach der Länderkonferenz angefertigt worden, da bereits vom BMVS die Rede ist, dessen Organisation beschrieben wird.

11 Vermerk, 8. März 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 20.018-1/47 in Karton 17.

12 StGBl 1945/10 vom 10. Mai 1945 ging von einer Frist „innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes" aus. StGBl 1945/23 vom 20. Juni 1945 verlängerte diese Frist bis 15. August 1945, StGBl 1945/135 vom 7. August 1945 verlängerte die

Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV), sah lediglich eine Anmeldefrist von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten vor.[13] Die VEAV war auch die erste Verordnung, die von *allen* alliierten Mächten anerkannt wurde. Das heißt: Erst ab September 1946 konnte die Anmeldung in ganz Österreich vorgenommen werden.[14] Recte: in fast ganz Österreich. Denn die sowjetische Besatzungsmacht anerkannte zwar im Prinzip die Verordnung, hatte aber eine Anmeldung gemäß der VEAV in den von ihr beschlagnahmten Betrieben ausdrücklich verboten.[15]

Zum dritten ergibt die erste, umfassende Auswertung vom 15. März 1947 keinen aussagekräftigen Wert – womit das Ziel, einen Überblick über das Ausmaß der Entziehungen zu gewinnen, verfehlt wurde. Laut der VEAV vom 15. September 1946 war ja vorgesehen gewesen, den Wert des entzogenen Vermögens am 13. März 1938 (§ 3, Abs. 1), am Tag der Eigentumsübertragung (§ 3, Abs. 4) und am Tag der Anmeldung (§ 3, Abs. 7) anzugeben. Ein erster Hinweis auf die Unzulänglichkeit der Zahlen findet sich in einem Bericht der Verwaltungsbehörde Mühlviertel am 8. Jänner 1947 an das BMVS:

> „Die genauere Bearbeitung der Anmeldungen über entzogenes Vermögen wird ergeben, das /sic!/ eine Anzahl der Anmeldungen den Bestimmungen der Verordnung über entzogenes Vermögen kaum entsprechen und von den eventuellen Restitutionsgesetzen schwerlich erfasst werden dürfte. Es wurde /sic!/ nämlich unter den freiwilligen Anmeldungen – wie die bisherige Durchsicht ergab – auch solche Vermögenswerte angemeldet, die durch die Kriegsereignisse vernichtet oder bei militärischen Aktionen geraubt oder geplündert wurden."[16]

Frist bis 1. Oktober 1945, StGBl 1945/201 vom 1. Oktober 1945 verlängerte dann bis 31. Dezember 1945.

13 BGBl 1946/166 vom 15. September 1946.

14 Gottfried Klein: 1938–1968. Dreißig Jahre Vermögensentziehung und Rückstellung, in: Österreichische Juristen-Zeitung, 24. Jg., 1969, S. 59. Die Basis dafür war von den alliierten Besatzungsmächten im Zweiten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 geschaffen worden, abgedruckt in Manfried Rauchensteiner: Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955. Neuauflage Wien 1995. S. 344ff.

15 ÖStA, AdR BMF-VS 20.018-1/47 in Karton 17.

16 ÖStA, AdR BMF-VS 20.018-1/47 in Karton 17.

Ähnliche Probleme gab es auch in anderen Bundesländern. Einige Landesregierungen[17] berichteten, dass bei der Gegenüberstellung der Werte von 1938 und zum Zeitpunkt der Anmeldung große Schwierigkeiten auftreten, weil sie ungenau wären, und dass einige Unterlassungen festgestellt wurden, die in einem Fall zu einer Strafanzeige geführt hätten. Außerdem wurde manchmal der Wert der entzogenen Vermögenschaft nicht angegeben. Am 15. Jänner 1947 informierte die Kärntner Landesregierung das BMVS: „Erwähnt werden muss, daß namentlich staatliche Stellen und der Stadtmagistrat Klagenfurt nur unter grossen Schwierigkeiten zur Erstattung der Anmeldungen verhalten werden konnten."

Dies bestätigte eine Überprüfung im BMVS. Vor allem die Zahlen über die Entziehungsfälle nach der 11. und 13. Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz stimmten nicht mit jenen der VEAV überein. Daraufhin wies das BMVS am 22. Jänner 1947 alle Landesregierungen erneut auf die Pflicht zur Anmeldung entzogener Vermögenschaften hin. Dass dies eigentlich eine Gesetzesübertretung war – die Frist für Pflichtanmeldungen war ja im November 1946 abgelaufen, nur freiwillige Anmeldungen konnten auch danach durchgeführt werden[18] –, störte in den Nachkriegswirren niemanden. Unklar ist darüber hinaus, wie viele Anzeigen wegen einer Nicht-Anmeldung gemacht wurden.

Das BMVS benötigte aber Zahlen über Art und Ausmaß der Vermögensentziehungen unter anderem für die Staatsvertragsverhandlungen in London, wie später noch gezeigt wird. Grundsätzlich suchte man drei Fragen zu beantworten:

– Wie hoch war das Ausmaß aller Vermögensentziehungen?
– Welche Vermögen waren betroffen?
– Wie groß war der Anteil jüdischen Vermögens?

Bereits 1946, anlässlich der Berechnung der Wiedergutmachungsansprüche der Juden, wurde in Genf eine Schätzung der entzogenen jüdischen Vermögenswerte – 1 bis 1,5 Milliarden RM – bekannt gegeben, die die österreichischen Behörden überprüfen wollten.[19]

---

17 Die niederösterreichische am 13. Jänner 1947, die burgenländische am 16. Jänner 1947 und die Kärntner am 10. Februar 1947.

18 BGBl 1946/166.

19 ÖStA, AdR BMF-VS 21.440-1/47.

Das BMVS sah einen möglichen Ansatz zur Berechnung des entzogenen jüdischen Vermögens in den Zahlungen für die Reichsfluchtsteuer[20] und Judenvermögensabgabe.[21] Die zuständige Behörde, der Oberfinanzpräsident Wien-Niederdonau, hatte im Gebiet der Ostmark 181 Millionen RM an Reichsfluchtsteuer eingehoben.[22] Die Reichsfluchtsteuer, die 25 Prozent des jüdischen Vermögens betrug, mal vier ergäbe ein jüdisches Vermögen im Gesamtwert von 724 Millionen RM. Nach genauer Besprechung der Hintergründe – unter anderem bemängelte man das Fehlen zahlreicher Rechte, darunter derjenigen aus Dienstverträgen – vermerkte der zuständige Beamte Gottfried Klein: „Tatsächlich muss aber dieses Vermögen /.../ wesentlich höher gewesen sein".[23]

Für die Verrechnung und Einhebung der JUVA waren während der NS-Zeit ebenfalls die Oberfinanzpräsidenten (OFP) zuständig gewesen. Diese hatten folgende Beträge eingehoben:

OFP Wien-Niederdonau	143,000.000 RM
OFP Linz	900.000 RM
OFP Innsbruck	1,270.000 RM
OFP Graz	2,130.000 RM
Zusammen	147,300.000 RM

Diese Ziffern stellten das tatsächliche Aufkommen, nicht bloß die Vorschreibungen dar. Auch auf Basis der JUVA war in den Augen des zuständigen Beamten Klein „eine fixe Ziffer zu errechnen /.../ schwer möglich, es kann nur gesagt werden, daß das Verhältnis von 147 Millionen für Juva und 181 Millionen für Reichsfluchtsteuer ein durchaus glaubwürdiges ist".

Die anhand der Reichsfluchtsteuer errechnete Zahl von 724 Millionen RM an entzogenen Vermögen erschien zu niedrig und die JUVA kei-

---

20 Juden mussten beim Verlassen des Deutschen Reiches Reichsfluchtsteuer zahlen; sie machte 25 Prozent jenes Vermögens aus, das 1938 den NS-Behörden gemeldet werden musste.

21 Die Judenvermögensabgabe (JUVA) war eine Abgabe, die der jüdische Eigentümer bei der Veräußerung („Arisierung") zu bezahlen hatte.

22 ÖStA, AdR BMF-VS 21.440-1/47.

23 Zl. 25.119-1/47, 15. März 1947, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 32.

ne verwertbare Basis, „sodaß mit Schätzungen auf Grund anderer Grundlagen, so insbesondere der Anmeldungen auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung, operiert werden muss".[24]

Die Behörden standen also vor einem Dilemma: Die Hochrechnung auf Basis bekannter Zahlen war eindeutig zu niedrig. Eine weitere, im Folgenden beschriebene, schien selbst dem BMVS zu absurd.

Hintergrund dieser zweiten Hochrechnung waren die Staatsvertragsverhandlungen in London Anfang 1947. Die Franzosen hatten vorgeschlagen, dass „dann, wenn die Rückstellung entzogenen Vermögens nicht möglich ist, dem Geschädigten eine ‚fair compensation' (angemessene Entschädigung) durch den österreichischen Staat geleistet werden soll".[25] Da dies Österreich „auf das schwerste in seiner wirtschaftlichen Existenz und Selbständigkeit gefährden müßte", bestand die Absicht, diesen Vorschlag wegzuverhandeln. Und das konnte man nur mit genauen Zahlen. Daher führte das BMVS im Februar und März 1947 erneut Berechnungen durch.

Die Vermögensentziehungen aus „rassischen" Gründen hätten in Österreich zwei Milliarden RM eingebracht (man stützte sich auf Zahlen der NS-Behörden). Da die „rassischen" Vermögensentziehungen etwa 40% der gesamten Entziehungen ausmachen würden, wäre eine Gesamtziffer von etwa fünf Milliarden Mark anzunehmen. Damit wären aber nur die „offiziellen" Vermögensentziehungen erfasst, nicht die „wilden Arisierungen", die man „mit vielleicht 30% der offiziellen" bezifferte. Damit erhöhte sich der Wert auf 6,5 Milliarden. Da aber die entzogenen Werte mit „etwa durchschnittlich 40%" unterbewertet wären, ergäben sich Schäden von insgesamt neun Milliarden. Diese Zahl bereinigte man um das absehbar rückstellungspflichtige Vermögen, um sie dann mit dem

---

24 Zl. 25.119-1/47, 15. März 1947, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 32. Klein hatte damit seine Meinung deutlich revidiert. Am 14. August 1946 hatte er eine wesentlich ungenauere Berechnung auf gleicher Basis (Reichsfluchtsteuer und JUVA) mit den Worten abgeschlossen: „Man kann also sagen, daß aus rassischen Gründen höchstens Vermögen in der Höhe von RM 800 Millionen den Eigentümern entzogen wurden und daß auch von diesem Betrag noch ein ziemlicher Anteil für Lebens- und Reise- bzw. Übersiedlungskosten abzurechnen sind", ÖStA, AdR BMF-VS 21.440-1/47.

25 ÖStA, AdR BMF-VS 20.186-1/47.

„Reparationsindex“ vier zu multiplizieren und mit einer Preiserhöhung von „durchschnittlich 50%“ zu summieren. Da fehlten aber die Forderungen, die sich aus der Auflösung verschiedener Dienstverhältnisse ergeben könnten, und die man „vorsichtig mit etwa 1 Milliarde ö.S.“ bewertete. Das noch mal vier – ohne Preiserhöhung – ergab einen Gesamtschadensbetrag von 34 Milliarden S.[26]

Mangels Alternative musste also die zuständige Abteilung 1 des BMVS doch die VEAV auswerten. Dazu erstellte es eine umfangreiche Tabelle, die hier zusammengefasst ist.

Tabelle 1: Auswertung der VEAV per 15. März 1947

Kategorie	**Anzahl der Anmeldungen**	**Schilling-Wert 1946**
Industrie		350.971.901,76
Land- und Forstwirtschaft		586.595.173,60
Handel und Gewerbe		297.547.128,04
Hausbesitz		1,039.593.003,31
Mobilien		51.835.677,45
Rechte und Berechtigungen		113.968.380,26
Geld und Guthaben		326.878.106,30
	29.961	2,767.389.370,72

Insgesamt wurden knapp 30.000 Vermögenschaften im Wert von knapp 2,8 Milliarden S angemeldet. Das BMVS kannte jedoch die eingeschränkte Tauglichkeit der Angaben und vermerkte am 14. Juni 1947:

> „Zu den Zahlen der Tabelle ist zu bemerken, dass es sich hier um amtlich nicht nachgeprüfte Werte handelt, die von den einzelnen Ämtern nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellt wurden. Die Tabelle eignet sich daher auch nur für den internen Gebrauch und ist nicht zur Veröffentlichung in der Presse bestimmt. Es wird

26 ÖStA, AdR BMF-VS 20.186-1/47.

auch von einer Verteilung an die einzelnen Abteilungen des Hauses Abstand genommen."[27]

1947 wurde damit ein verunglückter Versuch beendet, das Ausmaß des entzogenen Vermögens festzustellen; die Auswertung gelangte nicht einmal an andere Abteilungen der durchführenden Behörde.

Dennoch wurde im Herbst 1952 die VEAV wieder zu Berechnungen herangezogen.[28] Das nunmehr zuständige BMF wollte sich einen Überblick über das noch nicht zur Rückstellung beanspruchte, seinerzeit aufgrund der VEAV als entzogen angemeldete Vermögen verschaffen und bat mehrmals die nachgeordneten Behörden um diesbezügliche Listen.[29] Dies stand im Zusammenhang mit bevorstehenden Entschädigungsverhandlungen mit jüdischen Organisationen.[30] Hintergrund der Aktion, in den Worten des BMF:

„Der Gesamtwert der nach der VEAV. angemeldeten, bisher nicht bereinigten Vermögensentziehungen bildet die Grundlage für finanzielle Forderungen, die – wie ja aus Zeitungsnachrichten bekannt ist – an Österreich gestellt werden; je geringer von vornherein dieser Beitrag ist (wobei natürlich eine Unterbewertung keinen Ausweg dar-

---

27 ÖStA, AdR BMF-VS 20.018-1/47 in Karton 17. Eine erste Auswertung wurde schon im Jänner 1947 durchgeführt, wobei hier ebenfalls große Vorbehalte existierten. Einzig von Relevanz dürfte sein, dass Gottfried Klein das jüdische Vermögen auf ungefähr ein Drittel des entzogenen Vermögens schätzte, ÖStA, AdR BMF-VS 22.526-1/47.

28 Schon 1951 meldeten die Landesregierungen den jeweils neuen Stand der Anmeldungen, die die Tatsache beweisen, dass die VEAV bis 1947 nur lückenhaft befolgt worden war – und damit die Auswertung 1947 ein weiteres Mal ad absurdum führten. In Wien waren beispielsweise im November 1951 den Behörden 24 neue Vermögensentziehungen bekannt geworden, ÖStA, AdR BMF-VS 200.382-34/59 in Karton 4.530.

29 Erlass des BMF, 10. September 1952, Zl. 176.225-34/52, Erlass des BMF, 14. Oktober 1952, Zl. 179.815-34/52, und Erlass des BMF, 5. Dezember 1952, Zl. 185.386-34/52, alle in ÖStA, AdR BMF-VS Karton 4.488.

30 Siehe das Projekt Helga Embachers „Restitution und jüdische Organisationen am Beispiel der Israelitischen Kultusgemeinde und österreichisch-jüdischer Exilorganisationen" im Rahmen der Österreichischen Historikerkommission.

> stellen würde), umso aussichtsloser wird den ausländischen Organisationen dieses Verlangen erscheinen."[31]

Ähnlich lautete die Formulierung in einem weiteren Schreiben des BMF unter Hinweis auf „eine Vorsprache der Vertreter der ausländischen Organisationen bei der Bundesregierung":

> „Dem Vernehmen nach sollen hiebei gewisse finanzielle Forderungen gestellt werden, die auf dem hohen Stand des seinerzeit nach der VEAV. angemeldeten Vermögens basieren sollen. Es wird daher erwartet, dass durch die Bereinigung dieser VEAV.-Anmeldungen den Verhandelnden richtiges Ziffernmaterial in die Hand gegeben werden kann, um allfälligen falschen Angaben seitens dieser ausländischen Organisationen entgegentreten, bzw. diese berichtigen zu können."[32]

Die Formulierung „hoher Stand des seinerzeit /.../ angemeldeten Vermögens" führt zu einer weiteren Interpretation der Frage, warum die Ergebnisse der VEAV 1947 nicht weitergegeben worden waren: Die Werte der entzogenen Vermögenschaften könnten den Beamten als zu hoch erschienen sein; zu hoch, um je eine umfassende Rückstellung oder Entschädigung zu erlauben. Das ist wie gesagt eine Vermutung und ohne Beleg in den Akten.

Ende 1952 langten dann nach und nach die Verzeichnisse des noch nicht zur Rückstellung beanspruchten entzogenen Vermögens beim BMF ein. In unterschiedlichem Ausmaß und für unterschiedliche Zeiten sind

---

31 BMF an Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7. April 1953, ÖStA, AdR BMF-VS 242.673-34/56 in Karton 4.488.

32 BMF an Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 27. Mai 1953, ÖStA, AdR BMF-VS 243.384-34/56. Ähnlich auch ein Schreiben der Abteilung 34 vom 24. März 1953: „/.../ im Hinblicke auf die verschiedenen Verflechtungen bzw. Beziehungen der ausländischen Organisationen empfiehlt es sich aber, wenn bereits jetzt möglichst geringe, aber jedenfalls richtige Zahlen als Unterlagen von hier aus gebracht werden können, um den ausländischen Unterhändlern zu zeigen, dass ihre Hoffnungen auf ein grosses finanzielles Ergebnis dieser Aktion ungerechtfertigt sind", ÖStA, AdR BMF-VS 226.809-34/58.

die Auswertungen der einzelnen Landesregierungen erhalten: Beispielsweise waren per Juni 1953 im Bundesland Salzburg 238 Vermögenschaften im Wert von 11,597.559 S noch nicht zurückgestellt.[33] In der Steiermark waren per Juni 1953 noch 292 Posten offen, die einen Gesamtwert von 13,186.874 S ausmachten. 1.074 Posten in einem Gesamtwert von 40,445.385 S waren bereinigt, d. h. die Rückstellungsverfahren abgeschlossen.[34]

Die Auswertung der Listen der Landesregierungen führte zu ähnlichen Reaktionen wie 1947: „Die Verwendung dieser Zahlen zu irgendwelchen Zwecken muß grössten Bedenken begegnen", vermerkte das BMF am 21. Oktober 1952 über die Angaben der Wiener Landesregierung. Vor allem die entzogenen Rechte wären besonders hoch bewertet. Nach Aufzählung einiger Fallbeispiele schrieb das BMF:

> „Es handelt sich hier fast durchwegs um Werte, die nie durch ein Rückstellungsgesetz zurückverlangt werden können. /.../ Diese Stichproben zeigen, daß irgend eine Bereinigung der vorliegenden Meldungen erfolgen muß, damit zahllose unnötige Prozesse und vorherige Mißverständnisse vermieden werden."[35]

Zu einer derartigen „Bereinigung" kam es jedoch nie. Wohl aber 1956 zu einem neuerlichen Versuch, einen Überblick über das noch nicht zur Rückstellung beanspruchte entzogene Vermögen zu gewinnen. Hintergrund waren diesmal die Sammelstellen, welchen im Sinne des Artikel 26, Absatz 2 des Staatsvertrages das „erblose" Vermögen zufallen sollte.[36]

1958 konnte man eine neue Zahl präsentieren: 6.090 Posten im Gesamtwert von 238,500.000 S galten als entzogen angemeldetes, nicht beanspruchtes Vermögen. Wie üblich waren in Wien mit 3.542 Posten in einem Gesamtwert von 134,800.000 S die meisten Vermögenschaften noch nicht beansprucht.[37]

---

33 29. Juni 1953, ÖStA, AdR BMF-VS 244.798-34/56 in Karton 4.490.

34 ÖStA, AdR BMF-VS 243.384-34/56.

35 ÖStA, AdR BMF-VS 179.792-34/52 in Karton 4.541.

36 Erlass, 23. April 1956, ÖStA, AdR BMF-VS 270.311-34/61.

37 ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 7, Rückstellungsanspruchsgesetze V, 1957. Dieser Überblick stammt vom 9. Dezember 1958.

Nicht nur wegen des langen Zeitraumes von 1945 bis 1958 sind die Auswertungen der Materialien der VEAV eine wertvolle Quelle. Sie enthalten in unterschiedlichem Ausmaß und – wie gezeigt – in unterschiedlicher Genauigkeit Wertangaben zu der rückstellungsverfangenen, d. h. der von einem Rückstellungsverfahren erfassten, Vermögenschaft. Daher vermitteln die Materialien einen Überblick über die verschiedensten Vermögensentziehungen und Entzieher – in den Listen des Jahres 1952 tauchen als Entzieher unter vielen anderen auf: die Österreichische Nationalbibliothek, Stiftungen der Stadt Wien und die Akademie der Wissenschaften. Dem Reichsstudentenwerk ist eine eigene Mappe gewidmet ebenso der Wiener Ärztekammer, dem Kreditschutzverband von 1870 (meldete verschiedene Guthaben von Einzelpersonen an) oder der Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung.[38] In den Listen von 1958 sind auffallend viele Stiftungen und Fonds Gegenstand der Rückstellungsverfahren.[39]

Die VEAV im Allgemeinen ist ein Beleg für die lückenhafte Arbeit der Behörden im Bereich der Rückstellungen von Vermögenschaften, die sich unter ihrer eigenen Verwaltung befanden. Dies zeigen einige Einzelfälle[40] und allgemeine Angaben aus dem Jahr 1954. In diesem Jahr

38 ÖStA, AdR BMF-VS Karton 4.541.

39 ÖStA, AdR BMF-VS 205.154-34/59 (Karton 4.540). Es geht aber nicht hervor, wie die Rückstellungsverfahren ausgingen. Angegeben ist nur, dass es zu einem Vergleich kam.

40 Anlässlich der Auswertung der VEAV entdeckte das BMVS Ende 1947, dass eine Abteilung des Hauses, die Wirtschaftsbuchhaltung, über Liquidationsüberschüsse aus abgewickelten jüdischen Firmen verfügte (1.179 Fälle mit einem Gesamtguthaben von 3,013.779,04 S). Diese Beträge waren seinerzeit von der Vermögensverkehrsstelle nach Beendigung der Abwicklung auf einem Sammelkonto zu Gunsten der Inhaber der abgewickelten Unternehmen hinterlegt worden. Sie würden bei Geltendmachung an die seinerzeitigen Eigentümer ausgezahlt, so ein Aktenvermerk vom 6. März 1947. „Da die Liquidationsüberschüsse nicht entzogen worden sind, sind sie auch nicht als entzogenes Vermögen im Sinne der VEAV anzumelden", ÖStA, AdR BMF-VS 20.018-1/47 in Karton 17. Ein weiteres Fallbeispiel ist das Gemälde von F. G. Waldmüller „Portrait der Mutter des Künstlers", aus der Sammlung des Ignatz Pick. Es war, ursprünglich für das „Führermuseum" Linz bestimmt, nach 1945 der Republik Österreich verfallen. Verwaltende Stelle war das Bundesdenkmalamt Wien, es wurde keine VEAV-Anmeldung erstattet. 1957 zu-

stellte sich heraus, dass die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (in Folge als „FLD Wien" abgekürzt) lediglich die in ihrer Verwaltung stehenden *Liegenschaften* angemeldet hatte – nicht aber die Bargeld- und Wertpapierkonten. Die FLD Wien hatte geglaubt, dass dies jene Banken tun würden, die diese Konten führten.[41]

Ein weiterer Beweis für die lückenhafte Anmeldung entzogenen Vermögens durch die Behörden sind Äußerungen des BMF aus der Zeit nach dem Staatsvertrag, als man daran ging, vormals Deutsches Eigentum zu veräußern. Diese Verkäufe wurden von der Abteilung 20 des BMF durchgeführt; die Aufsicht über entzogene Vermögen hatte die Abteilung 34 des BMF. 1957 sandte die Abteilung 20 der Abteilung 34 eine entsprechende Liste mit Gegenständen zu, die sie zu verkaufen beabsichtigte. Darauf antwortete die Abteilung 34:

> „Einzelne Gegenstände dieser Liste lassen die Vermutung aufkommen, daß es sich hiebei allenfalls um entzogenes Vermögen handeln könnte. /.../ Es wäre nun unangenehm, wenn es sich herausstellen sollte, daß bei einer staatlichen Stelle noch derartiges entzogenes Vermögen zu finden wäre."[42]

Die Abteilung 34 stellte in „Erwägung, ob es nicht möglich wäre, anläßlich der Verfassung der nächsten Anbotsliste die in Betracht kommenden Behörden an die Verpflichtung zur Anmeldung entzogener Vermögen zu erinnern und sie aufzufordern, zu überprüfen, ob sich nicht etwa entzogene Vermögen in ihrer Verwaltung befinden".[43] Dies ist ein Beleg dafür, dass selbst 1957 noch keine lückenlose Anmeldung der Vermö-

---

rückgestellt, Zl. 310.938-32/57, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 10 „Adolf Hitler" (= Karton 6.669) und ÖStA, AdR BMF-VS 200.046-34/57. Die Behörden machten dabei auf den Unterschied zwischen „Inhaber" und „Verwahrer" aufmerksam, wobei allerdings das BMVS in einem Runderlass vom 17. Juni 1948 die Anmeldepflicht „im Zweifelsfalle (§ 1, AbS. (3), VEAV)" hervorhob. Sprich: Das Bundesdenkmalamt hätte eigentlich das „Portrait der Mutter des Künstlers" als entzogenes Vermögen anmelden müssen.

41 ÖStA, AdR BMF-VS 164.990-34/54.

42 ÖStA, AdR BMF-VS 213.030-34/57.

43 Vermerk der Abteilung 34, 19. Juli 1957, ÖStA, AdR BMF-VS 213.030-34/57.

gensentziehungen erfolgt war – schon gar nicht durch die österreichischen Behörden.

Schließlich rückt die Auswertung der VEAV die österreichische Position bei den Verhandlungen über Entschädigungszahlungen in ein eigenartiges Licht. Das Material der Jahre 1952 bis 1958 wurde gesammelt, um „im Bedarfsfalle sofort eine Zusammenstellung“[44] zur Verfügung zu haben, schrieb die Abteilung 34 des BMF. Wie die obigen Zitate belegen, war diese Zusammenstellung mit Vorsicht zu genießen.

44 Vermerk der Abteilung 34, 31. Jänner 1957, ÖStA, AdR BMF-VS 205.154-34/59.

III. DAS ERSTE RÜCKSTELLUNGSGESETZ

Das Erste Rückstellungsgesetz[45] sah vor, dass jenes Vermögen an den Vorbesitzer bzw. den Antragsteller zurückgestellt werden sollte, das sich in Verwaltung des Bundes oder der Länder befand. Die NS-Behörden hatten ja einige Maßnahmen zur Entziehung von Vermögen getroffen, mit welchen das Deutsche Reich Eigentümer wurde und das somit von reichsdeutschen Behörden verwaltet wurde. Gemäß dem Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945[46] kamen diese entzogenen Vermögenschaften unter Verwaltung österreichischer Behörden. In der Praxis bedeutete das Erste Rückstellungsgesetz zumeist: Was der (reichsdeutsche) Oberfinanzpräsident entzogen hatte, war von den (1945 wiedererrichteten) Finanzlandesdirektionen zurückzustellen.[47]

Ein Rückstellungsantrag konnte bei der zuständigen Finanzlandesdirektion eingereicht werden. Der Kreis der Rückstellungsberechtigten wurde eingeschränkt auf den Betroffenen, seinen/ihren Ehepartner, Vorfahre und Nachkomme, Geschwister und deren Kinder. Sonstige gesetzliche Erben waren nur dann rückstellungsberechtigt, wenn sie mit dem Erblasser in einer Hausgemeinschaft gelebt hatten. Zweite Instanz war das BMVS bzw. das BMF, dritte Instanz der Verwaltungsgerichtshof (siehe Kapitel „Der Instanzenweg").

Gerade für das Erste Rückstellungsgesetz gilt die in der Einleitung angesprochene Problematik des Aktenbestandes. Erst im Sommer 2000 konnten mehrere wichtige Bestände im Österreichischen Staatsarchiv gefunden werden. Dazu zählen:

– eine vollständig erhaltene Kartei mit Bescheiden der Finanzlandesdirektionen, zumeist nach dem Ersten Rückstellungsgesetz. Angegeben sind der Name des Antragstellers, seine Rechtsvertretung, die rückstellungsverfangene Vermögenschaft und nähere Angaben zum

---

45 BGBl 1946/156 vom 26. Juli 1946.

46 StGBl 1945/94 vom 20. Juli 1945.

47 Zu den juristischen Grundlagen siehe Historikerkommission (Hg.): Georg Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Wien 2003 (im Erscheinen).

Bescheid. Darüber hinaus existieren einige gesonderte Karteikästen (für Vereine, kirchliche Organisationen und Besitzungen der Republik Österreich),
– mehrere Geschäftsordner (Nr. 66 bis 74) mit allen Berufungsbescheiden der zweiten Instanz,
– zwei Geschäftsordner (Nr. 64 und 65) mit Gegenschriften an und Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof.

Mit diesen Materialien kann der gesamte Instanzenweg einigermaßen vollständig nachgezeichnet werden.

1. Zahlen

Ab Anfang 1948 berichteten die Landesbehörden, die Finanzlandesdirektionen, monatlich dem übergeordneten Bundesministerium (bis 1950 dem BMVS, nach dessen Auflösung dem BMF) über die Entwicklung der Bescheide nach dem Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz. Das entsprechende Bundesministerium fasste diese Berichte zusammen und erstellte daraus eine Statistik.

Der zeitliche Vergleich macht beträchtliche Abweichungen und Fehler sichtbar. Einerseits wurden Rückstellungsanträge nach dem falschen Gesetz eingebracht und von den Behörden nicht sofort erledigt, was im BMF Verwirrung auslöste,[48] andererseits zählten die Finanzlandesdirektionen ungenau oder unterschiedlich. Diese Fehler wurden von den Ministerien berichtigt und erklärt,[49] was im Folgenden nicht im Detail verfolgt werden kann. Im Sinne der Übersichtlichkeit enthalten die Grafiken die Angaben in Jahresschritten.

---

48 Zl. 198.523-34/51, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23 sowie ÖStA, AdR BMF-VS 225.710- 34/56.

49 Beispielhafte Äußerungen dazu in ÖStA, AdR BMF-VS Karton 4.498, 200.937-34/57.

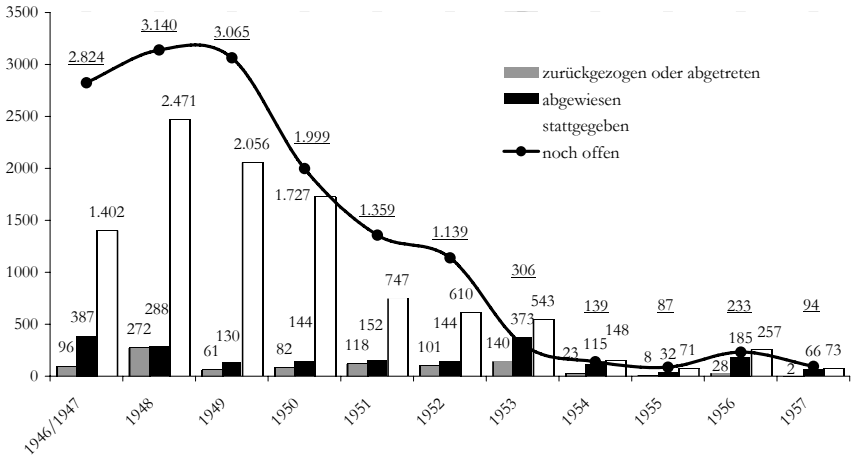

Abbildung 1: Die Bescheide nach dem Ersten Rückstellungsgesetz in erster Instanz im gesamten Bundesgebiet. Unterstrichen ist die Zahl der noch offenen Anträge.[50]

Die Kategorie „zurückgezogen oder abgetreten" umfasst jene Fälle, die entweder vom Antragsteller zurückgezogen oder aber von den zuständigen Finanzlandesdirektionen an andere Behörden (vor allem die Rückstellungskommissionen) abgetreten worden waren.
Vor dem Hintergrund, dass lange Jahre viele Verfahren offen waren, erfolgte die Erledigung der Verfahren im Gesamten überwiegend positiv: 77% aller Rückstellungsanträge wurde stattgegeben, 15,5% abgewiesen. Die FLD Wien war die wichtigste Behörde für den Vollzug des Ersten

50 Mangels Daten mussten die Jahre 1946 und 1947 zusammen dargestellt werden. Quellen für 1948 und 1951: Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien, Sammlung Witek, Nachlaß Löwy, Ordner 30, für 1949: ÖStA, AdR BMF-VS 150.156-1/50 (Karton 59), für 1950: ÖStA, AdR BMF-VS 200.382-34/59 (Karton 4.530). Ab 1952 stammen die Daten aus: Justizstatistik für das Jahr 1952ff (Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege. Hg. Bundesministerium für Justiz). Wien. Ab 1956 unter dem Titel: Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1956ff (Beiträge zur österreichischen Statistik). Wien.

Rückstellungsgesetzes: Sie hatte 81% der Anträge zu erledigen. Die meisten Vermögenschaften, die durch das Erste Rückstellungsgesetz betroffen waren, lagen also in Ostösterreich.[51]

Der Hauptteil der Anträge – 84,5% bundesweit, 83,5% bei der FLD Wien – wurde bis Ende 1950 eingereicht. Danach reduziert sich die Zahl der neuen Anträge.

Kann man die Zahl der neu eingereichten Anträge mit den Überlegungen der Regierung, die Fristen zur Anmeldung eines Rückstellungsanspruches nicht mehr zu verlängern, in Zusammenhang setzen? Bei dem wichtigsten Rückstellungsgesetz, dem Dritten, spielte die Frage der Fristverlängerung ja eine große Rolle. Im Vollzug des Dritten Rückstellungsgesetzes fallen drei Spitzenwerte nämlich auf:

Im Dezember 1948 wurden 2.858 Anträge eingereicht. In den Wochen davor war nicht klar gewesen, ob die Regierung die Anmeldefrist überhaupt noch verlängert. Erst unter Hinweis auf die Stellung Österreichs im Ausland und auf die Koppelung des Dritten Rückstellungsgesetzes mit anderen, für politische Organisationen wichtigen Gesetzen, wurden die Fristen verlängert. Im Ministerrat am 30. November 1948 beschlossen, als Verordnung am 1. Dezember 1948 verlautbart[52] war den Antragstellern (und ihren Rechtsvertretern) in der Zeit zuvor nicht bekannt, ob es zu einer Verlängerung der Frist kommen würde. Um die Frist zu wahren, stellten viele Rückstellungswerber ihre Anträge, ohne alle notwendigen Unterlagen beibringen zu können.

Ähnliches im Juni 1954: In diesem Monat wurden 1.433 Anträge nach dem Dritten Rückstellungsgesetz eingereicht. Noch am 31. Mai 1954 ging das BMF von einer Nichtverlängerung der Fristen aus.[53]

Im Juli 1956 wurden 3.221 Anträge eingereicht, obwohl das Dritte Rückstellungsgesetz generell nur bis 30. Juni 1954 verlängert wurde und

---

51 Die FLD Wien ist in einem eigenen Projekt im Rahmen der Österreichischen Historikerkommission beschrieben, siehe Peter Böhmer: „Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland“ in diesem Band.

52 Zl. 18.537-Präs/48, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23, Fristverlängerungen für Rückstellungsansprüche 1947–1958.

53 Zl. 158.948-34/54, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23, Fristverlängerungen für Rückstellungsansprüche 1947–1958.

im Juli 1956 nur mehr Ausnahmefälle eingereicht werden konnten.[54] Auch hier ging das BMF ursprünglich unter Hinweis auf die durch den Staatsvertrag geänderte Rechtslage von einer Nichtverlängerung der Fristen aus.[55]

Bei den Anträgen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz ist also ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Anträge und dem Vorhaben der Regierung, die Frist nicht mehr zu verlängern, gegeben. Etwas anders liegt die Sachlage im Bereich des Ersten Rückstellungsgesetzes: Hier dürften die Fristen zur Anmeldung von Anträgen bis auf zwei Ausnahmen nicht relevant gewesen sein.

Mit mehreren Verordnungen wurden die Fristen verlängert,[56] ohne dass in den Monaten zuvor oder danach signifikant mehr Anträge eingereicht wurden. Die angesprochenen Ausnahmen sind erstens 447 neue Anträge im Dezember 1948, die derzeit nicht erklärt werden können, und zweitens die vielen neuen Anträge in den letzten Monaten der Gültigkeit. Mit den Anträgen gegen Schluss der Gültigkeit hätte den Behörden klar sein müssen, dass entgegen ihren Schätzungen sehr wohl noch Bedarf an dem Ersten Rückstellungsgesetz herrschte.

Das war jedoch nicht die einzige Fehleinschätzung. Ein weitere Fehleinschätzung betraf das Verhältnis der jüdischen rückstellungsverfangenen Vermögenschaften zu nichtjüdischen rückstellungsverfangenen Vermögenschaften.

---

54 Zur Frage der Fristverlängerung der Rückstellungsgesetze siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung.

55 Zl. 225.064-34/56, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23, Fristverlängerungen für Rückstellungsansprüche 1947–1958.

56 Verordnung vom 9. Juli 1947, BGBl 1947/189; Verordnung vom 15. Jänner 1948, BGBl 1948/39; Verordnung vom 12. November 1948, BGBl 1948/257; Verordnung vom 24. November 1949, BGBl 1949/279; Verordnung vom 21. Februar 1950, BGBl 1950/72; Verordnung vom 8. November 1951, BGBl 1951/257; Verordnung vom 31. Dezember 1951, BGBl 1951/122; Verordnung vom 27. Mai 1952, BGBl 1952/111; Verordnung vom 21. Oktober 1952, BGBl 1952/200; Verordnung vom 1. Dezember 1952, BGBl 1952/224; Verordnung vom 13. Mai 1953, BGBl 1953/75; Verordnung vom 8. Oktober 1953, BGBl 1953/167; Verordnung vom 3. September 1955, BGBl 1955/201.

Im Februar 1947 ging das BMVS davon aus, „dass rein schätzungsmäßig das jüdische Vermögen ungefähr 1/3 des entzogenen Vermögens ausgemacht hat“.[57] Diese Angabe wurde für die Staatsvertragsverhandlungen in London gemacht. Mehr als zwei Jahre später war diese Schätzung nicht mehr haltbar, wie aus folgender Tabelle hervorgeht.

Tabelle 2: Art und Umfang der Bescheide der FLD Wien (nach Erstem und Zweitem Rückstellungsgesetz zusammen).[58]

	Bescheide gesamt	**Verhältnis 1. RG : 2. RG**	**Juden**	**Nicht-juden**	**juristische Personen**
Mär. 1948	137	127 : 2	160	1	25
Apr. 1948	169	157 : 3	205	0	27
Mai 1948	144	130 : 2	172	0	25
Jun. 1948	79	76 : 1	94	1	15
Jul. 1948	162	159 : 0	166	1	51
Aug. 1948	238	233 : 0	271	0	33
Okt. 1948	138	135 : 0	173	0	13
Nov. 1948	145	139 : 0	164	0	21
Dez. 1948	161	153 : 0	246	1	0
Jän. 1949	220	215 : 0	199	0	72
Apr. 1949	170	173 : ?	230	0	9
Mai 1949	156	152 : 0	242	1	-
Jun. 1949	164	152 : 8	252	2	3
Jul. 1949	130	120 : 10	177	1	16
Aug. 1949	111	108 : 3	140	0	14
Sep. 1949	155	151 : 4	193	1	37
Okt. 1949	168	156 : 12	160	2	11
Nov. 1949	142	133 : 9	185	3	4

In den Anfangsjahren stellten fast ausschließlich jüdische Rückstellungswerber Anträge (für die Kategorie „juristische Personen“ gibt es keine Aufschlüsselung nach der Konfession). Klar ersichtlich ist außerdem, dass

57 ÖStA, AdR BMF-VS 22.526-1/47.

58 Quelle für die Monate April und Mai 1948: ÖStA, AdR BMF-VS 38.016-3/48; für die restlichen Monate: ÖStA, AdR BMF-VS 61.347-3/49.

das Zweite Rückstellungsgesetz in dieser Phase eine vergleichsweise geringe Rolle spielte.

Der hohe prozentuelle Anteil jüdischer Antragsteller dürfte die Behörden in der Folge veranlasst haben, von derartigen Statistiken abzugehen. Dies belegt ein Brief des Bundesministeriums für Justiz an das BMF vom 10. Jänner 1958:

> „Zusammenstellungen, die eine auch nur annähernd verläßliche Schätzung der jüdischen und der nicht jüdischen Rückstellungsfälle ermöglichen würden, bestehen nicht; es ist auch eine nachträgliche Anlegung solcher wegen Personalmangels nicht möglich."[59]

Lag der Schwerpunkt am Anfang der Rückstellungsgesetze noch eindeutig bei jüdischen Antragstellern, so dürfte in den fünfziger Jahren ein Wandel stattgefunden haben. Für Mitte 1954 gibt es Zahlen, die einen neuerlichen Vergleich ermöglichen; diesmal auf Basis der noch nicht in Anspruch genommenen Liegenschaften, die in Verwaltung der FLD Wien standen. 337 Liegenschaften eindeutig jüdischer Provenienz standen 118 Liegenschaften nichtjüdischer Provenienz gegenüber (vor allem Liegenschaften des NÖ Religionsfonds und des Familienversorgungsfonds Habsburg-Lothringen).[60] Umgerechnet kommt man auf eine 3:1-Verteilung. Diese Verschiebung in Richtung nichtjüdischer Vermögenschaften lässt in Zusammenhang mit den Verordnungen über die Fristverlängerungen den Schluss zu, dass die Rückstellungsbescheide bis 1951 vorwiegend jüdischem Eigentum galten und später verhältnismäßig mehr nichtjüdische Antragsteller auftraten. Dies würde auch die relative Folgenlosigkeit der Frage der Fristverlängerung erklären – die Fristen des Ersten Rückstellungsgesetzes wurden ja vor allem in Hinblick auf noch rückstellungsverfangene Vermögenschaften von Vereinen, Stiftungen und Fonds sowie vereinsähnlichen Organisationen verlängert, deren Wiedererrichtung längere Zeit benötigte.

---

59 Bundesministerium für Justiz an BMF, 10. Jänner 1958, ÖStA, AdR BMF-VS 225.249-34/58.

60 Nicht zuzuordnen sind sieben Liegenschaften der Kategorie „Liegenschaften definitiven Deutschen Eigentums zufolge vorliegendem Rückstellungsanspruchsverzicht", ÖStA, AdR BMF-VS 226.227-34/58.

Das bedeutet: Die Rückstellung jüdischer Vermögenschaften nach dem Ersten Rückstellungsgesetz dürfte überwiegend bis 1951 abgeschlossen gewesen sein – das Jahr 1951 als jenes Jahr, in dem die Zahl der Gesamtanträge nicht mehr so markant anstieg und bereits an die 84% der Anträge eingereicht waren. Diese These bewegt sich materialbedingt auf dünnem Eis, wird aber durch eine weitere Zahlenangabe untermauert.

Tabelle 3: Aufschlüsselung der Bescheide der FLD Wien nach Art der Vermögenschaften, Grundbuchstand und örtliche Lage.[61]

	Häuser oder Hausanteile	Grundstücke	zusammen	sonstige Vermögen	örtliche Lage	
					russische Zone	übrige Zonen und 1. Bez.
Mär 1948	195	152	347	14	232	115
Apr 1948	224	104	328	35	237	91
Mai 1948	175	125	300	0	193	107
Jun 1948	70	118	188	15	146	42
Jul 1948	122	111	233	47	177	56
Aug 1948	230	164	394	52	269	125
Okt 1948	151	59	210	45	134	76
Nov 1948	153	40	193	28	109	84
Dez 1948	192	42	234	57	110	124
Jän 1949	189	105	294	44	201	93
Apr 1949	165	114	279	34	209	70
Mai 1949	221	65	286	17	184	102
Jun 1949	227	66	293	25	188	105
Jul 1949	103	91	194	54	123	71
Aug 1949	111	45	156	43	98	58
Sep 1949	183	80	263	38	185	78
Okt 1949	136	15	151	35	85	66
Nov 1949	96	27	123	71	63	60

[61] Quelle für die Monate April und Mai 1948: ÖStA, AdR BMF-VS 38.016-3/48; für die restlichen Monate: ÖStA, AdR BMF-VS 61.347-3/49.

Die Bescheide des Ersten Rückstellungsgesetzes galten in erster Linie Liegenschaften und deren Erträgnissen. Wie Tabelle 3 belegt und wie eine grobe Hochrechnung bestätigt,[62] machten Liegenschaften knappe 80% aller Bescheide aus. Mit 19,3% oder 2.536 Bescheiden absolut kommen die Rückstellungsbescheide für Lebensversicherungspolizzen an zweiter Stelle.[63] Diese Bescheide hatten jene Versicherungsverträge zum Inhalt, die gemäß der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz beschlagnahmt worden waren.

An dritter Stelle folgen etwa gleichauf rückstellungsverfangene Konten/Sparbücher (2,7%) und Wertpapiere (1,6%). Dass die Verteilung der Kategorien über 100 Prozent ergibt, ist auf den Umstand zurückzuführen, dass mit *einem* Bescheid *mehrere* Vermögenskategorien zurückgestellt werden konnten.

Um auf obige These zurückzukommen: Liegenschaften als Hauptgegenstand der Verfahren des Ersten Rückstellungsgesetzes sind durch das Grundbuch relativ gut dokumentiert; die Rückstellung – sofern beantragt – vergleichsweise ein Formalakt. Dies könnte ein Grund für die relativ reibungslose Rückstellung jüdischer Vermögenschaften bis 1951 sein.[64]

Obige Tabelle zeigt darüber hinaus, dass die Lage der Liegenschaft eine entscheidende Rolle spielte. Die sowjetische Besatzungsmacht untersagte Anfang 1947 die Durchführung des Ersten Rückstellungsgesetzes in ihrer Zone. Daraufhin kam dieses Gesetz vorerst nicht zur Anwendung, einzelne Fälle ausgenommen.[65] Ab Anfang 1948 erlaubten die Sowjets

---

62 Durchgesehen und als Basis herangezogen wurden jeweils die ersten 200 Bescheide der willkürlich gewählten Buchstaben „H", „Sch" und „W" aus der Kartei zum Ersten Rückstellungsgesetz.

63 Dieter Stiefel: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung, Politischer Einfluß und Jüdische Polizzen. Wien 2001. S. 259. Stiefel gibt seine Quellen der Berechnung unzureichend an. Kürzer zur Frage der Versicherungsrechte: „Die Versicherungsrundschau", Heft 5/99, S. 96-101.

64 Genaueres ist von dem Projekt „Jüdischer Immobilienbesitz zwischen Arisierungs-Strategien und Rückstellungsverfahren" der Österreichischen Historikerkommission zu erwarten.

65 ÖStA, AdR BMF-VS 125.488-8/47.

wieder den Vollzug des Ersten Rückstellungsgesetzes.[66] Die Westalliierten dagegen verzichteten auf Einschränkungen des Vollzugs der Rückstellungsgesetze.

Die meisten Rückstellungsbescheide – rund 1.800[67] – betrafen Vermögenschaften der Republik Österreich. Damit hatte sich die Prophezeiung anlässlich einer Beratung im Nationalrat bestätigt:

> „Erster Anspruchsberechtigter ist die Republik Österreich selber, denn ein erheblicher Teil all des Vermögens, das in den vergangenen 7 Jahren den Eigentümer wechseln musste, gehörte dem österreichischen Staat."[68]

Fast ausschließlich ging es der Republik um Liegenschaften, die vom Deutschen Reich – beispielsweise von der Heeresverwaltung, dem Reichseisenbahnvermögen, der Verwaltung der Reichsstraßen,[69] der Reichsforstverwaltung[70] oder der Deutschen Reichspost[71] – entzogen worden waren. Dass die Republik Österreich als Rückstellungswerberin besser behandelt wurde als andere Rückstellungswerber und ihre Verfahren rascher abgewickelt wurden, ist nicht eindeutig nachzuweisen. Zwar sind Fälle mit extrem kurzer Verfahrensdauer[72] bekannt, allerdings gibt es auch Verfahren, die fast ein Jahr dauerten.[73]

---

66 Siehe „Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland und die Rückstellung entzogener Vermögen" in diesem Band.

67 Der Republik ist in der Kartei mit den Bescheiden des Ersten Rückstellungsgesetzes ein eigener Karteikasten gewidmet.

68 Stenographische Protokolle der 14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 15. Mai 1946.

69 ÖStA, AdR BMF-VS 178.759-34/51 und 172.598-34/51.

70 ÖStA, AdR BMF-VS 163.895-34/51.

71 ÖStA, AdR BMF-VS 172.123-34/51.

72 Etwa die Rückstellung der Liegenschaften EZ 207, EZ 237 und 452 KG Sollenau: Am 15. Dezember 1950 stellte die Finanzprokuratur den Rückstellungsantrag, am 28. Dezember 1950 wurde der Bescheid ausgestellt, am 31. Jänner 1951 wurden die Liegenschaften zurückgestellt, ÖStA, AdR BMF-VS 162.251-34/51. Noch schneller erfolgte die Rückstellung der Liegenschaft EZ 196 KG Ebenfurth, Gerichtsbezirk Wiener Neustadt: Antrag am 11. Jänner 1951 eingereicht, Rückstellung per Bescheid am 16. Jänner 1951 ausgesprochen, ÖStA, AdR BMF-VS 162.684-34/51.

73 Etwa die Liegenschaft EZ 492 KG Oberwart (Jägerkaserne): Der Bescheid der FLD Wien stammte vom 12. Jänner 1951, der Antrag vom 26. April 1950, ÖStA,

2. Zur Arbeit der Behörden

Wenn im Folgenden versucht wird, den Vollzug des Ersten Rückstellungsgesetzes im zeitlichen Verlauf zu beschreiben, so muss ein Phänomen ausgeklammert bleiben, das das Erste Rückstellungsgesetz im Besonderen, die ersten drei Rückstellungsgesetze im Allgemeinen die gesamte Geltungsdauer hindurch begleitete: das der allgemeinen Beschwerden über die lange Verfahrensdauer und Verzögerungen.[74] Stellvertretend dafür steht eine Äußerung eines Beamten des BMF vom 30. Juni 1951. Es sei, meinte der Beamte, der FLD Wien

> „gar nicht bekannt, dass hier andauernd Beschwerden von Rückstellungswerbern vorgebracht werden, dass die Erledigung von Rückstellungsangelegenheiten bei der FLD nur äusserst schleppend erfolgt. Es ist menschlich begreiflich, dass die Angestellten der Dienststelle fürchten, nach Erledigung der Rückstellungsakten brotlos zu werden, was aber offenbar deswegen gar nicht zu befürchten ist, weil ohnedies für die Abgabeneinhebung zu wenig Personal zur Verfügung steht und nach Erledigung der Rückstellungsangelegenheiten diese für den Staat erträgnisreiche Beschäftigung mit voller Kraft durchgeführt werden kann."[75]

Derartigen Klagen, die – wie noch gezeigt wird – von der Kritik des Rechnungshofes untermauert werden, begegneten die beaufsichtigenden Ministerien mit Anweisungen, die Verfahren zu beschleunigen.[76] In-

---

AdR BMF-VS 162.422-34/51. Oder die Liegenschaft EZ 111 KG Oberweg, Gerichtsbezirk Judenburg. Der Bescheid der FLD Steiermark stammte vom 12. Jänner 1951, der Antrag vom 22. Februar 1950, ÖStA, AdR BMF-VS 163.895-34/51.

74 BMVS an alle Finanzlandesdirektionen, 27. Februar 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 121.813-8/47.

75 Rückstellungsverfahren Richard Maier und Emma Maier (geb. Löwy), ÖStA, AdR BMF-VS 161.894-34/51.

76 Dazu gefunden wurden: Erlass, 2. Juli 1951, ÖStA, AdR BMF-VS 184.818-34/51, Erlass, 11. Oktober 1952, Zl. 178.910-34/52, ÖStA, AdR BMF-VS 250.041-34/56, Runderlass Nr. 80, 25. Juli 1956, ÖStA, AdR BMF-VS 247.118-34/56, Runderlass Nr. 93, 3. September 1959, ÖStA, AdR BMF-VS 210.476-34/59. Dazu zu zählen ist

wieweit diese allgemeinen Versuche von Erfolg gekrönt waren, muss dahingestellt bleiben – die wiederholten Anweisungen zur Verfahrensbeschleunigung sprechen jedenfalls dagegen.

In der Anfangszeit standen Anspruch und Wirklichkeit einander diametral gegenüber. Dies galt insbesondere für die FLD Wien, die wie gezeigt 81% aller Anträge zu erledigen hatte. In einer Zeit, in der die FLD Wien pro Monat rund 255 Bescheide nach dem Ersten Rückstellungsgesetz erließ,[77] kritisierte der Rechnungshof diese Behörde besonders heftig. Er bemängelte am 14. April 1947 sowohl die Verwaltung von entzogenem Vermögen[78] als auch die Rückstellung in der Praxis. Die Erledigung der Rückstellungsanträge erfolgte „fast durchwegs erst nach Ablauf von größeren Zeiträumen". Die mit den Rückstellungen befasste Abteilung verfügte über kein Verzeichnis der von ihr verwalteten Grundstücke. Das Personal wechselte ständig, wodurch Rückstände entstanden wären.[79] Diese Kritik war berechtigt. Wie in dem Projekt über die FLD Wien gezeigt wird, gelang es dieser Behörde erst 1950, eine geeignete Struktur zu finden und den Beamten eine entsprechende Arbeitseinstellung zu vermitteln.[80]

Derartige Verhältnisse hatten jedenfalls ihre Konsequenzen: Die Bescheide der ersten Jahre waren tendenziell nicht korrekt verfasst. Daher musste das BMVS im Februar 1947 allen Finanzlandesdirektionen mittei-

---

der Brief des BMF an die FLD Wien vom 9. Oktober 1959, mit dem die FLD im kurzem Wege beauftragt wurde, „die Erledigung jener Rückstellungsverfahren zu beschleunigen, die aus der BRD rückgeführte Kunstgüter betrafen", ÖStA, AdR BMF-VS 211.471-34/59.

77 Geht man davon aus, dass das Erste Rückstellungsgesetz ab Ende November 1946, dem frühesten Datum eines Bescheides, vollzogen wurde, und summiert man die Zahl der endgültigen 533 Bescheide mit den 745 zwischenerledigten Bescheiden – zum Stichtag 30. April 1947 –, so kommt man auf durchschnittlich 255,6 Bescheide. Herkunft der Zahlen: ÖStA, AdR BMF-VS 121.813-8/47.

78 Einige von der FLD Wien bestellte Gebäudeverwalter setzten sich über Richtlinien hinweg, erhielten mehr als die zugestandenen zehn Prozent des einkassierten reinen Hauptmietzinses, blieben mit der Zinsabrechnung oft im Rückstand und zahlten Zinsüberschüsse nicht ein.

79 ÖStA, AdR BMF-VS 124.132-8/47 und Archiv des Rechnungshofes 300-11/47.

80 Siehe „Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland" im gleichen Band.

len, dass diese anzuführen hatten, „auf Grund welcher Tatsachen die Voraussetzung für die Anwendung des Ersten Rückstellungsgesetzes gegeben sind".[81]

Kann nun eine Verbindung zwischen fehlerhaften Bescheiden und der Zahl der Berufungsverfahren hergestellt werden? Bis Ende 1948 wurden durchschnittlich 12 neue Berufungsverfahren im Monat beantragt, in den Jahren 1949/59 waren es durchschnittlich 11, dann 8 (1951) und 7 (1952). 1953 wurden wieder 11 Berufungsverfahren monatlich beantragt. Bedenkt man die anfängliche Unsicherheiten über die Anwendung des Ersten Rückstellungsgesetzes, die erst durch einige Berufungsverfahren geklärt wurde – worauf sich spätere Entscheidungen erster Instanz beriefen –, so kann man eigentlich nicht von einem signifikanten Zusammenhang zwischen fehlerhaften Bescheiden und eingereichten Berufungsverfahren sprechen. Soll heißen: Offensichtlich störte die Rückstellungswerber die Formulierung der Bescheide nicht. Dies verwundert angesichts des Umstandes, dass die Bescheide in überwiegendem Ausmaß positiv erledigt wurden, auch nicht weiters.

Mit Beginn der fünfziger Jahre beginnt eine neue Phase mit zwei gegenläufigen Entwicklungen: Einerseits wurden die Anträge weniger. Von Jahreswechsel 1950/51 bis April 1956 wurden beispielsweise durchschnittlich nur mehr 15 Anträge pro Monat bei der FLD Wien eingereicht. Die Zahl der erledigten Bescheide sank hier auf 36 monatlich für die Zeit 1951 bis April 1956. Andererseits wurden diese Fälle komplizierter. Dies geht aus einer Stellungnahme des BMF, Abt. 34 hervor. Die Berufungen würden „von Jahr zu Jahr" komplizierter. Dies fände seine Ursache darin, „daß die FLDionen die einfacheren Fälle weggearbeitet und die komplizierteren Fälle noch unerledigt gelassen haben und jetzt nach und nach erledigen".[82]

Kurz vor Auslaufen der Gültigkeit des Ersten Rückstellungsgesetzes begann eine neue Phase. Die Zahl der neuen Anträge stieg im Juli 1956 auf den hohen Wert von 321 an. Für die Behörden kam dieser Ansturm

---

81 BMVS an alle Finanzlandesdirektionen, 27. Februar 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 121.813-8/47.

82 Vermerk der Abteilung 34, 12. Oktober 1956, ÖStA, AdR BMF-VS 251.115-34/56 in Karton 4.494.

offensichtlich überraschend, glaubt man einem Vermerk des BMF von 1957. Es sei

> „in den letzten Monaten zu bemerken, daß die Behandlung eine eher laxe ist und daß anläßlich des Neuanfalles an Rückstellungsakten bei den FLDionen eine gewisse Hilflosigkeit an den Tag tritt. Nach den eingeholten Erkundigungen dürfte dies vielfach darauf zurückzuführen sein, daß die in der Materie versierten Sachbearbeiter und Referenten auf andere Posten versetzt wurden und diese Agenden nunmehr von Beamten versehen werden, die auf diesem Rechtsgebiete nur wenig Kenntnis aufweisen."[83]

Das BMF bat daher mit einem Runderlass um Einhaltung der Weisungen und um Beachtung der Runderlässe.[84]

In dieser letzten Phase wurden die noch laufenden Verfahren vom BMF minutiös verfolgt. Beispiel dafür ist der Briefwechsel zwischen dem BMF und der FLD Salzburg. Am 7. Jänner 1958 schrieb das BMF an die FLD Salzburg, dass diese die Rückstellungsverfahren nicht mit größter Beschleunigung bearbeite. Dies gelte insbesondere für den Fall des Benediktinerstiftes St. Peter in Salzburg, der in einer „vielfach völlig unzweckmässigen, ja sogar vorschriftswidrigen Behandlung" durch die FLD Salzburg stünde. Die FLD antwortete am 5. Februar 1958, dass die Mängel dem Bearbeiter vorgehalten wurden und insbesondere der entsprechende Runderlass, auf den das BMF aufmerksam gemacht hatte, „in der ungesäumten Abwicklung der derzeit noch unerledigten Rückstellungsangelegenheiten" beachtet wurde.[85] Die deutlichen Worte zeigten

---

83 Vermerk der Abteilung 34, 11. Februar 1957, ÖStA, AdR BMF-VS 210.598-34/59.

84 Runderlass Nr. 85, 11. Februar 1957, ÖStA, AdR BMF-VS 203.100-34/57.

85 ÖStA, AdR BMF-VS 225.140-34/58. Die FLD Salzburg spielte auf den Runderlass Nr. 80 des BMF vom 25. Juli 1956 an, in dem das BMF die beschleunigte Erledigung der Rückstellungsverfahren empfahl, „um endlich einmal eine Beruhigung der Wirtschaft und stabile Eigentumsverhältnisse zu schaffen". Runderlass Nr. 80, 25. Juli 1956, Zl. 247.118-34/1956, ÖStA, AdR Depot 3/6, Karton „BMF Beilagen etc. 1919ff", Mappe „Weisungen in Rückstellungsangelegenheiten".

Wirkung, verständigte die FLD Salzburg das BMF 1960 doch über die Erledigung der Rückstellungsverfahren.[86]

86 ÖStA, AdR BMF-VS 250.385-34/60.

IV. DAS ZWEITE RÜCKSTELLUNGSGESETZ

Ähnlich wie das Erste wurde das Zweite Rückstellungsgesetz[87] von einer Verwaltungsbehörde vollzogen. Der Instanzenweg lautete daher auch hier: Finanzlandesdirektion, BMVS/BMF und Verwaltungsgerichtshof.

Generell ist sein Vollzug in zwei Phasen, eine vor, eine nach dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz[88] vom 25. Juli 1956 zu trennen. Bis Juli 1956 kam das Zweite Rückstellungsgesetz in zwei verschiedenen Fällen zur Anwendung:

– Entweder war die rückstellungsverfangene Vermögenschaft während der NS-Zeit in das Eigentum einer NS-Organisation gelangt, deren Eigentum gemäß § 1 Verbotsgesetz[89] an die Republik Österreich fiel.
– Die zweite Möglichkeit bestand darin, dass nach 1945 über den Erwerber der NS-Zeit der Vermögensverfall[90] ausgesprochen wurde – womit dessen Eigentum ebenfalls an die Republik Österreich fiel.[91] Dies betraf auch einige Kunstgegenstände, da über Adolf Hitler und Alfred Rosenberg der Vermögensverfall ausgesprochen wurde, wodurch deren Kunstsammlungen der Republik Österreich verfielen.[92]

---

87 BGBl 1947/53 vom 6. Februar 1947.

88 BGBl 1956/165 vom 25. Juli 1956.

89 StGBl 1945/13 vom 8. Mai 1945.

90 Dies war möglich gemäß Verbotsgesetz StGBl 1945/13 vom 8. Mai 1945 und gemäß Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz StGBl 1945/177 vom 19. September 1945. Der Vermögensverfall, der Verlust sämtlichen Vermögens mit Ausnahme der lebensnotwendigen Gegenstände, war eine Maßnahme zur Bestrafung ehemaliger Nationalsozialisten. Ab 1950 versuchte die Regierung, Vermögensverfälle abzuschaffen. Der Alliierte Rat verhinderte dies bis zum Staatsvertrag. Am 18. Juli 1956 beschloss der Nationalrat die Vermögensverfallsamnestie, mit der die Verurteilten ihre einstmals verfallenen Güter wieder rückerstattet erhielten, siehe dazu Brigitte Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993. S. 263.

91 Ein Verzeichnis über die der Republik Österreich verfallenen Gewerbebetriebe in Wien, Niederösterreich und Burgenland unter Angabe, ob es sich um rückstellungsverfangenes Vermögen handelte, liegt unter ÖStA, AdR BMF-VS 41.146-3V/49.

92 Siehe dazu ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung Nr. 10, „Adolf Hitler“ (= Karton 6.669) und Nr. 11, „Alfred Rosenberg“ (= Karton 6.670)

Bei beiden Möglichkeiten war das entzogene Vermögen also vorübergehend in Eigentum der Republik Österreich. Dies machte ein anderes, genaueres Vorgehen der Behörden notwendig. So bemerkte die Abteilung 34 des BMF:

> „Die bisherigen Erfahrungen nach dem Zweiten RStG. haben aber gezeigt, daß es auf diesem Gebiete sehr selten zu Vergleichen kommt, weil die mit der Verwaltung der Vermögen befaßten Dienststellen schon im Hinblick auf eine künftige Kritik des Rechnungshofes eine instanzmäßige Entscheidung vorziehen, die in jedem einzelnen Falle langwierige Erhebungen und Beweisaufnahmen erfordert."[93]

Wie ein Blick in die Statistiken über die Berufungen belegt, wurden Bescheide nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz tatsächlich überproportional oft in zweiter Instanz angefochten: Mit Juni 1955, dem Zeitpunkt obigen Stimmungsbildes, waren von 12.489 Bescheiden des *Ersten* Rückstellungsgesetzes 939 in zweiter Instanz angefochten – d. h. rund jeder 13. Bescheid. Von 1.568 Bescheiden nach dem *Zweiten* Rückstellungsgesetz waren 501 in zweiter Instanz – gerundet war das jeder dritte Bescheid.

Die Erwähnung des Rechnungshofes nahm Bezug auf dessen Einschau in die FLD Wien zu Jahreswechsel 1951/1952. Damals hatte der Rechnungshof die „äußerst schleppende Erledigung der Anträge nach dem 2. Rückstellungsgesetz (im November 1951 bloß 4 Fälle erledigt)" bemängelt, „obwohl der Bundesminister für Finanzen bereits wiederholt auf die rasche Erledigung dieser Fälle gedrungen hat".[94]

Beide Punkte finden in den Akten ihre Bestätigung und in der Konstruktion des Gesetzes ihre Ursache. Die Durchführung des Vermögensverfalls barg wie jede Entscheidung, bei der mehrere Behörden beteiligt sind, eine Gefahr der Verzögerung in sich. Ausgesprochen wurde der Vermögensverfall von den Volksgerichten,[95] vollzogen von den Verwaltungsbehörden; kam dann noch die Rückstellung hinzu, waren verschie-

---

93 Vermerk der Abteilung 34, 6. Juni 1955, ÖStA, AdR BMF-VS 204.024-34/59.

94 Archiv des Rechnungshofes 817-4/53.

95 Siehe StGBl 1945/13, Artikel V und StGBl 1945/177.

dene Abteilungen mehrerer Behörden beteiligt – das bedeutete ein Hin und Her der notwendigen Akten, zumeist im Original.

Mit mehreren Erlässen versuchten BMVS und BMF, den Verzögerungen entgegenzuwirken. Wie schon bei dem Ersten Rückstellungsgesetz liegen also auch hier Beschwerden über die lange Verfahrensdauer und wiederholte Anweisungen von BMVS und BMF auf rasche Erledigung der Verfahren vor.[96]

Als der Vermögensverfall mit größerem Abstand zur NS-Zeit in zweiter Instanz öfter wieder aufgehoben wurde, kam es zu beträchtlichen Problemen für die Rückstellungswerber. Bei Aufhebung des Vermögensverfalles war ja nicht mehr die Republik Antragsgegner und damit das Zweite Rückstellungsgesetz anzuwenden, sondern es musste ein Antrag nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gestellt werden.[97]

Aus heutiger Sicht problematisch scheint der Umstand, dass die Republik Österreich in der NS-Zeit getätigte Kaufpreise erstattet bekam, ohne eigentlich je eine Leistung gebracht zu haben. Beispielsweise erhielt der Konvent der Karmeliten in Linz 1951 gemäß § 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes die Liegenschaft EZ 2862 KG Linz (Garten) zurück, die von der NSDAP gekauft worden und nach 1945 der Republik Österreich verfallen war. Der Konvent musste den Kaufpreis von 12.000 RM (d. i. 12.000 S) an die Republik Österreich zahlen.[98] Die Frage, wie hoch

---

96 Erlass an alle Ämter der Landesregierung, von Bundesminister Peter Krauland unterzeichnet, 12. April 1948, Zl. 26.486-1/48, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 2 „Kurrenden und Richtlinien 1945 bis 1949, Tätigkeitsberichte, Niederschriften" (= Karton 6.661), Mappe „Koordinierung von Kurrenden und Richtlinien 1948": Es wird ersucht, „Anträge auf Unterbrechung anhängiger, beschlagnahmtes Vermögen betreffender Rückstellungsverfahren nicht zu stellen, bezw. bereits eingebrachte Unterbrechungsanträge zurückzuziehen". Wenig später mit Erlass vom 17. Juli 1948 präzisiert; dieser Erlass betonte die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 53 der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz, mit der das Rückstellungsvermögen aus der Beschlagnahme herausgegeben werden könnte, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 2 „Kurrenden und Richtlinien 1945 bis 1949, Tätigkeitsberichte, Niederschriften" (= Karton 6.661), Mappe „Koordinierung von Kurrenden und Richtlinien 1948", Zl. 25.593-1/48. Außerdem Zl. 156.156-3/50, 5. Mai 1950, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 8.

97 Zl. 155.927-34/52, 26. Februar 1952, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 11.

98 ÖStA, AdR BMF-VS 173.050-34/51.

die Beträge waren, welche die Republik Österreich durch diese Verfahren einnahm, kann derzeit nicht beantwortet werden. Zu diskutieren wäre darüber hinaus, ob die Republik damit vermögensrechtlich (in der Praxis) eine Rechtsnachfolge nach dem Deutschen Reich antrat, was sie aber staatsrechtlich (in der Theorie) bestritt.

Die folgende Grafik zeigt jedenfalls den Vollzug des Zweiten Rückstellungsgesetzes.

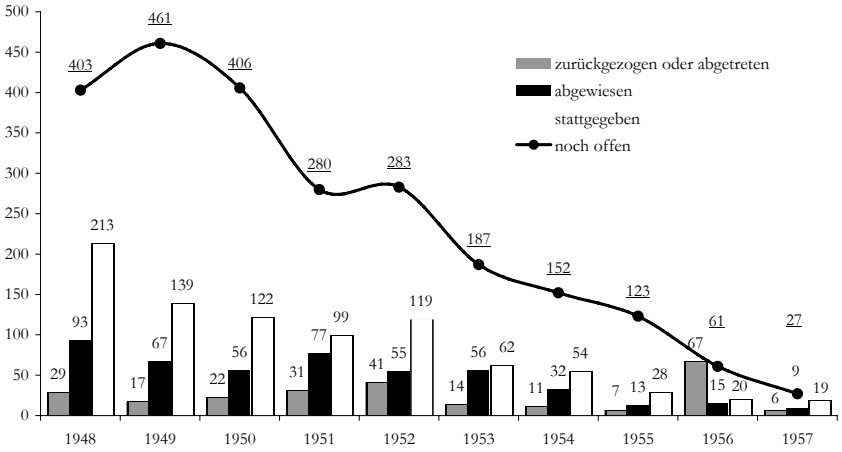

Abbildung 2: Die Bescheide nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz im gesamten Bundesgebiet
(Quellen: siehe Abbildung 1)

Insgesamt wurde 54% aller Anträge stattgegeben, fast 30% wurden abgewiesen. Die auffallend hohe Zahl der Abweisungen wird *auch* durch den formalen Akt erklärt, den die Finanzlandesdirektionen setzen mussten, wenn ein bereits rechtskräftiger Vermögensverfall auf Antrag des zu Vermögensverfall Verurteilten gerichtlich wiederaufgenommen wurde. Dann nämlich mussten die Finanzlandesdirektionen Anträge, die ausschließlich nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz gestellt wurden, abweisen.[99]

---

99 Zl. 155.927-34/52, 26. Februar 1952, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 11.

Im Vollzug des Zweiten Rückstellungsgesetzes ist kein regionaler Schwerpunkt zu erkennen. Das Verhältnis der Anträge bundesweit zu den Anträgen bei der FLD Wien betrug 1.627 zu 856; es kam also knapp die Hälfte der Anträge aus dem übrigen Bundesgebiet – was gegenüber dem 4:1 Verhältnis des Ersten Rückstellungsgesetzes eine deutliche Änderung darstellt.

Wie bereits oben beschrieben, ist der Vollzug dieses Gesetzes in zwei Phasen zu trennen. Die zweite Phase entstand durch den Staatsvertrag, recte das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz. Mit dem Staatsvertrag war das Deutsche Eigentum in das Eigentum der Republik Österreich gekommen. Das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz vom 25. Juli 1956 regelte diese Übertragung hinsichtlich der Rückstellungsgesetze:

– Anträge auf Rückstellung von Vermögenswerten, die am 8. Mai 1945 im Eigentum des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen standen, waren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz zu behandeln.
– Laufende Verfahren, die nach den Bestimmungen des Ersten Rückstellungsgesetzes anhängig gemacht worden waren, waren nun nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz fortzusetzen.
– Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz, in denen der Antragsgegner das Deutsche Reich oder seine Einrichtungen war, waren nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes fortzusetzen.[100]

Damit kam das Zweite Rückstellungsgesetz ein weiteres Mal zum Tragen. Lediglich für die dritte Möglichkeit liegen Zahlen vor (siehe Abb. 3).

Den Hauptteil der neuen Arbeit – 96% aller Anträge – hatte die FLD Wien zu tragen. Auffällig ist die geringe Zahl der stattgegebenen Fälle; 35 Anträge wurden positiv erledigt, fast 3.000 negativ. Diese hohe Zahl der Abweisungen wird durch Anträge erklärt, die hauptsächlich auf die

---

[100] Runderlass Nr. 80, 25. Juli 1956, ÖStA, AdR BMF-VS 247.118-34/56. Das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz regelte genau, was als „Einrichtung des Deutschen Reiches" zu verstehen war, BGBl 1956/165 vom 25. Juli 1956, § 3, AbS. 1.

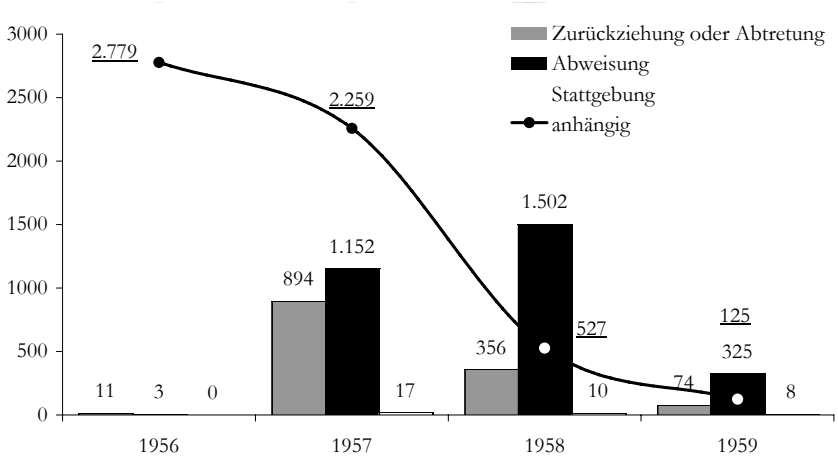

Abbildung 3: Erledigung der nach dem Dritten Rückstellungsgesetz bei den Rückstellungskommissionen anhängig gemachten und nun gemäß des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes an die Finanzlandesdirektionen abgetretenen und von diesen weiter zu behandelnden Anträge.[101]

Rückstellung von ehemaligen Wehrmachtsvermögen abzielten. Beispielsweise waren von den 1.814 Anträgen Ende November 1956 bei der FLD Wien 1.069 Anträge gegen Wehrmachtsvermögen gerichtet.[102] Erwerbungen für militärische Zwecke galten jedoch nicht als Vermögensentziehung (siehe Kapitel „Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz“).

Eine weitere Möglichkeit, einen Rückstellungsantrag nach 1955 zu erheben, bestand darin, Anträge unmittelbar bei den Finanzlandesdirektionen einzubringen (§ 30, Abs. 1, 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz). Dieser Weg wurde zwar selten beschritten, war aber etwas erfolgreicher: Von 176 eingereichten Anträgen wurden 40 zurückgezogen oder abgetreten, 34 stattgegeben und 91 abgewiesen. 11 Fälle waren zum Zeitpunkt

101 Quellen: für 1956 ÖStA, AdR BMF-VS 200.937-34/57; für 1957 ÖStA, AdR BMF-VS 225.622-34/58; für 1958 ÖStA, AdR BMF-VS 200.536-34/59 und für 1959 ÖStA, AdR BMF-VS 254.255-34/60.

102 ÖStA, AdR BMF-VS 225.710-34/56.

dieser Statistik, am 31. Dezember 1959, noch anhängig.[103] Aus den Akten geht nicht hervor, welche Vermögenschaften mit diesen Anträgen behandelt wurden.

Ab Mitte 1958 war ein Ende der Rückstellungsanträge absehbar, ab 1959 wanderte der Bereich der Rückstellungsverfahren auf die Liste der einzusparenden Maßnahmen.[104]

Das BMF erwartete nach der Errichtung der Sammelstellen noch einen „Ansturm" an Rückstellungsanträgen, danach aber einen baldigen vollkommenen Abschluss der Angelegenheit.[105]

Mitte 1960, dem Ende des untersuchten Zeitraumes, berichtete die FLD Wien ein weiteres Mal über den Stand der Rückstellungsangelegenheiten. 149 Rückstellungsanträge wären noch offen, davon entfielen 30 auf die Sammelstellen. Es handelte sich um „meist sehr komplizierte und umfangreiche Fälle, wie z. B. Stiftungen, Pfandrechte und Liegenschaften, die einer Vielzahl von Vorbesitzern gehört haben". Die FLD Wien erwartete, dass noch ca. 6.000 Vermögenswerte an die Sammelstellen zu übertragen wären.[106]

---

103 ÖStA, AdR BMF-VS 254.255-34/60.
104 19. Jänner 1959, ÖStA, AdR BMF-VS 200.700-34/59.
105 19. Jänner 1959, ÖStA, AdR BMF-VS 200.700-34/59.
106 Aufstellung der FLD Wien, 21. Juni 1960, ÖStA, AdR BMF-VS 254.255-34/60.

V. DER INSTANZENWEG

1. Berufungen an die übergeordneten Bundesministerien

Gegen Bescheide der Finanzlandesdirektionen konnte in zweiter Instanz beim BMVS beziehungsweise nach dessen Auflösung 1949/50 beim BMF berufen werden. Gemäß dem geltenden Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) betrug die Frist dazu zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides. Die Berufungsbescheide im Überblick:

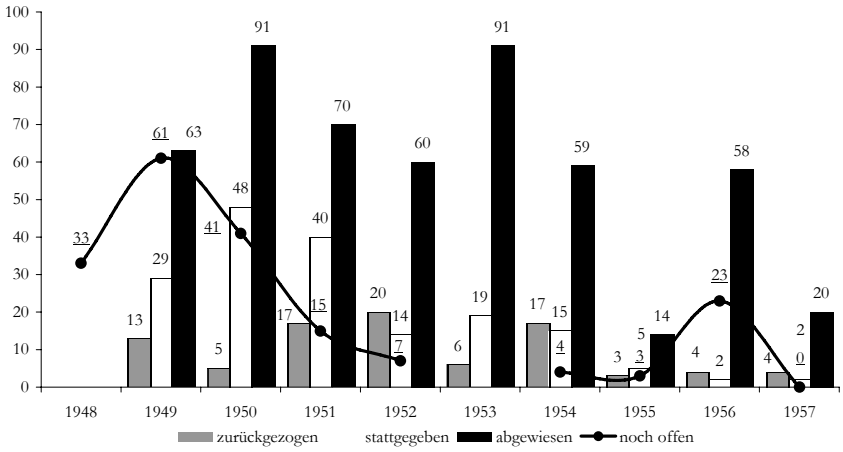

Abbildung 4: Erledigung der Berufungen durch BMVS und BMF nach dem Ersten Rückstellungsgesetz[107]

---

107 Quellen für 1948: Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien, Sammlung Witek, Nachlaß Löwy, Ordner 30; für 1949: ÖStA, AdR BMF-VS 150.156-1/50 (Karton 59); für 1950: ÖStA, AdR BMF-VS 200.382-34/59 (Karton 4.530); ab 1951 stammen die Daten aus: Justizstatistik für das Jahr 1952ff (Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege. Hg. Bundesministerium für Justiz). Wien. Ab 1956 unter dem Titel: Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1956ff (Beiträge zur österreichischen Statistik). Wien. Die auch in der Justizstatistik fehlenden Angaben 1952 wurden auf Basis von Angaben des Oktober 1952 hochgerechnet.

Nach 1957 wurden im Untersuchungszeitraum keine Berufungen mehr erledigt. Bemerkenswert ist das Verhältnis der Abweisungen zu den Gesamtanträgen: Von 1.033 Anträgen wurden 685, zwei Drittel, abgewiesen (in erster Instanz betrug das Verhältnis 13.147 zu 2.043, machten die Abweisungen rund 16% aller Erledigungen aus). Das bedeutet: Die Chance, im Berufungswege einen Antrag durchzubringen, war im Ersten Rückstellungsgesetz gering.

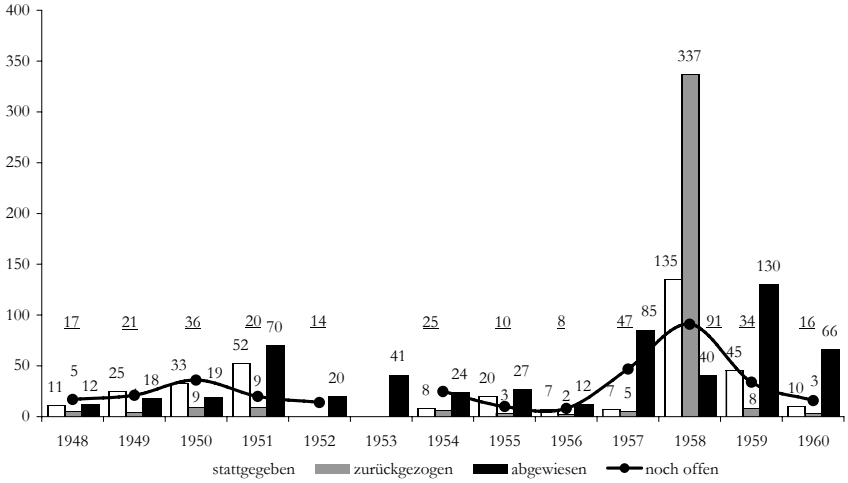

Abbildung 5: Erledigung der Berufungen durch BMVS und BMF nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz (Quellen siehe Abbildung 4)

Das stete Ansteigen der Verfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz ab März 1957 ist durch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu erklären, das wie oben beschrieben das Zweite Rückstellungsgesetz aufwertete. In dessen Vollzug kam es verglichen mit der Phase vor 1955 zu vielen Abweisungen.

Viele der Berufungsanträge stammten von Rechtsanwalt Rudolf Kunze aus Neusiedl am See, der „hunderte von Berufungen ohne individuelle Begründung, nur mechanisch vervielfältigt, eingebracht und alle Vorhalte wegen mangelnder Legitimation oder Vertretungsbefugnis un-

beantwortet hatte".[108] Die Fälle betrafen Besitzungen der Deutschen Wehrmacht in den Gemeinden Winden, Jois, Parndorf, Neusiedl am See und Weiden am See.[109] Kunze zog Mitte 1958 ohne jede Begründung seine Berufungen zurück. Dies erklärt die 337 Zurückziehungen 1958; Kunzes Berufungsanträge machten damit rund 22% aller Berufungs*anträge* aus.

Tatsächlich durchgeführt wurden 952 Berufungsverfahren. Wie noch im Kapitel „Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz" gezeigt wird, betrug der Anteil der – im übrigen erfolglosen – Berufungsverfahren für land- und forstwirtschaftliche Güter rund 10,6%.

An den Berufungsbescheiden lässt sich die Arbeit des BMF als Entscheidungsinstanz messen. Durchschnittlich[110] lagen zwischen dem Tag des Bescheides der FLD und der Entscheidung im Berufungsverfahren 212 Tage, rund sieben Monate. Das kürzeste Verfahren dauerte sechs Tage; es galt einen Schreibfehler zu berichtigen, der dem Bund 20.000 S gebracht hätte. Nach der Richtigstellung des Bescheids wurden anstelle eines Betrages von 2.809 S 22.809 rückgestellt.[111]

Die längsten Verfahren dauerten zehn Jahre, wobei zwei davon größeren Ausmaßes waren.[112] Einer der längeren Fälle war der Rückstel-

---

108 Vermerk, 24. Juni 1958, ÖStA, AdR BMF-VS 225.656-34/58.

109 ÖStA, AdR BMF-VS Karton 4.510, 4.512, 4.515 und 4.520. Das BMF hatte als Antwort auf Kunzes Berufungen bereits vorgedruckte Aktenumschläge angefertigt. Kritische Äußerungen des BMF über das Agieren von Kunze unter ÖStA, AdR BMF-VS 228.596-34/58.

110 Die Eckdaten von 1.053 Berufungsbescheiden wurden in eine Datenbank aufgenommen und dienten als Basis für folgende Berechnungen.

111 Jakob Berger in Sachen Verlassenschaft nach Oswald Berger, Zl. 182.790-34/1953, ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 66.

112 Zwei Fälle betrafen jeweils „nur" ein einzelne Liegenschaft: Alois und Agnes Bruckner begehrten die Rückstellung der Liegenschaft EZ 29, KG Reichshalms-Dobra. Der Fall begann 1949 vor der Rückstellungskommission Wien und endete im September 1959 mit einem abweisenden Bescheid des BMF, Zl. 210.792-34/59, ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 66. Das Rückstellungsbegehren des Josef und der Christine Kolm betreffend der Liegenschaft EZ 366 KG Markersdorf, seit 3. Dezember 1950 im Gang, endete am 23. Jänner 1960 mit einer Zurückweisung des Berufungsantrages, Zl. 250.470-34/60, ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 69.

lungsantrag der Familie Maria Antoinette und Lanfranco Sforza, die als italienische Staatsbürger in der NS-Zeit den „Lachhof" an die Deutsche Umsiedlungs Treuhand GesmbH. (DUT) verkauften. Lanfranco Sforza war „Mischling Ersten Grades", konnte dies aber während der NS-Zeit – zumindest aus der Sicht des BMF – verheimlichen, was das BMF in einem Berufungsbescheid zu der Bemerkung veranlasste:

> „er kann also wegen seiner Abstammung nicht als politisch verfolgt angesehen werden (siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1960, Zl. 2476/55). /.../ Nach der ständigen Judikatur (siehe Rkb Wien 97/47, Rkv 170/48) war ein Jude, der seine Abstammung so geschickt zu verbergen verstand, daß niemand in ihm einen Juden vermutete, keiner politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt. Nichterkennbarkeit der Zugehörigkeit des Eigentümers zum Judentum befreit den Erwerber von der Rückstellungspflicht."[113]

Sforzas Rückstellungsbegehren wurde letztendlich abgewiesen.[114]

Werden die Daten um jene zehn Fälle bereinigt, die in dieser Stichprobe länger als 2.000 Tage dauerten, so liegen zwischen FLD-Bescheid und Berufungsbescheid rund 187 Tage, also knapp über sechs Monate.

2. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof

Oberste Instanz für das Erste und Zweite Rückstellungsgesetz war der Verwaltungsgerichtshof. Die Beamten des BMF kritisierten wiederholt die lange Verfahrensdauer bei derartigen Beschwerden. Beispielsweise bemerkte die Abteilung 34 am 6. Juni 1955, „daß der VwGH äußerst schleppend arbeitet und daß bereits jetzt eine große Anzahl Verfahren von dem VwGH noch unentschieden ist, darunter mehrere nahezu 4 Jahre".[115] Dies ist freilich auch eine Frage der Perspektive: Nimmt man nur das schwebende Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof oder die Dauer

---

113 Zl. 274.576-34/61, ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 71.

114 Siehe Peter Böhmer und Ronald Faber: „Die Finanzprokuratur" im gleichen Band.

115 ÖStA, AdR BMF-VS 204.024-34/59.

des gesamten Verfahrens, die bei Anrufung der obersten Instanz automatisch eine längere ist?

Die Datenlage ist vergleichsweise dünn, setzt erst in den späteren Jahren des Vollzuges ein und lässt daher kaum Aussagen über die Verfahren zu. In der folgenden Grafik wurden die Verfahren nach Erstem und Zweitem Rückstellungsgesetz zusammengefasst.

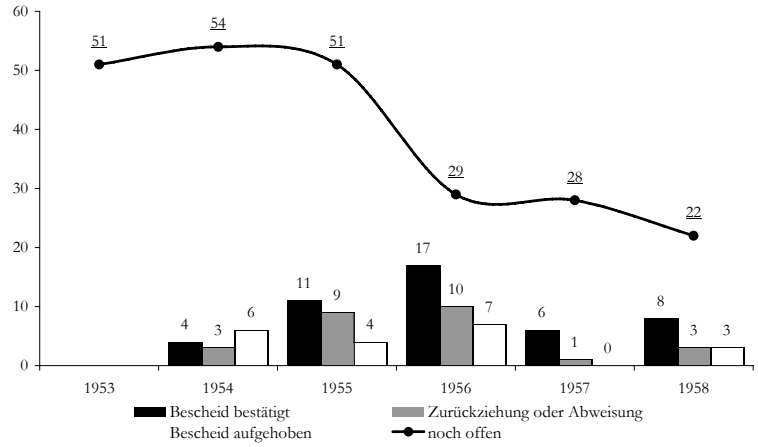

Abbildung 6: Erledigung der Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof nach dem Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz zusammen.[116]

Nicht zu erklären war der Umstand, dass in der dritten Instanz verhältnismäßig viele Verfahren, nämlich 117 nach dem Ersten Rückstellungsgesetz eingereicht wurden und „nur" 93 nach dem Zweiten. Bei der zweiten Instanz war es ja umgekehrt: 1.033 Berufungen nach dem Ersten Rückstellungsgesetz standen hier 1.356 Berufungen nach dem Zweiten gegenüber.

Unter den Beschwerdeführern waren jedenfalls auffallend viele Organisationen, behördliche Institutionen (wie Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften, deren Beschwerden auf Vermögen der ehemaligen Land-

116 Quellen: ÖStA, AdR BKA-AA 316.029-pol/53, ÖStA, AdR BMF-VS 200.937-34/57 (Karton 4.499), ÖStA, AdR BMF-VS 225.622-34/58 (Karton 4.510) und ÖStA, AdR BMF-VS 200.536-34/59.

kreise abzielten) sowie Firmen und Vereine (eingeschlossen vereinsähnliche Organisationen wie Agrargemeinschaften). [117] Dies könnte seine Ursache darin haben, dass private Rückstellungswerber selten die Zeit und die Mittel hatten, die langen Verfahren abzuwarten.

117 Siehe ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 64 und 65.

VI. ÄHNLICHE GESETZE

An dieser Stelle soll der Vollzug jener Gesetze behandelt werden, die die Rückstellungsgesetze ergänzten oder mit ihnen untrennbar zu tun hatten.[118] Dazu zählen:

– Die *Rückstellungsanspruchsgesetze*. Diese regelten die Rückstellung jenes Vermögens, das vor 1938 verschiedenen Organisationen gehört hatte, die noch nicht wiedererstanden waren oder aber in ihrer früheren Form nicht mehr wieder gegründet werden sollten. An ihrer Stelle konnten einige Zentralorganisationen Rückstellungsansprüche stellen. Als Beispiel für die Anwendung der Rückstellungsanspruchsgesetze wird das Erste Rückstellungsanspruchsgesetz, das Konsumvereinsgesetz, behandelt.
– Die *Rückgabegesetze*. Damit konnten jene politische Organisationen, die während der Jahre 1934 bis 1938 enteignet worden waren, um Rück*gabe* ihrer Vermögenschaften ansuchen. Über diese Anträge entschieden ähnlich den Rückstellungskommissionen *Rückgabe*kommissionen. Als Beispiel wird das Erste Rückgabegesetz behandelt.
– Die *Gesetze über die öffentlichen Verwalter*. Die entsprechenden Gesetze waren eine der Schutzmaßnahmen für entzogenes Vermögen.

Um es vorwegzunehmen: Der Vollzug des Ersten Rückgabegesetzes und des Konsumvereinsgesetzes zeigt, dass eine umfassende, rasche Rückgabe und Rückstellung von Vermögenschaften sehr wohl möglich war, sofern – und darin besteht der wesentliche Unterschied zum Vollzug der Rückstellungsgesetze – maßgebliche gesellschaftliche Gruppierungen mit nötiger politischer Unterstützung daran interessiert waren.

1. Das Erste Rückstellungsanspruchsgesetz (Konsumvereinsgesetz)

Um den Vollzug des Gesetzes zur Rückstellung des Vermögens der Verbrauchergenossenschaften, kurz: Konsumvereinsgesetz,[119] zu beschrei-

---

118 Zu den juridischen Grundlagen siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung.

119 BGBl 1947/256 vom 19. November 1947.

ben, ist ein Rückgriff notwendig. Die in Österreich vor 1938 bestehenden verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen und Verbraucher- und Konsumgenossenschaften mit ihren Zentralorganisationen, der Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Konsumvereine (GÖC) und den Zentralverbänden der österreichischen Konsumvereine, wurden bis 1942 aufgelöst und ihr Vermögen in das „Gemeinschaftswerk der DAF GesmbH. in Hamburg" eingegliedert.[120] Dieses Gemeinschaftswerk verteilte das hinzugekommene Vermögen auf komplizierte gesellschaftsrechtliche Konstruktionen. Wichtig ist hier nur die Tatsache, dass die österreichischen verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen und Verbraucher- und Konsumgenossenschaften in das Eigentum der DAF gelangten.

Das Vermögen der DAF und aller ihrer Tochtergesellschaften war an sich gemäß § 1 Verbotsgesetz der Republik Österreich verfallen.[121] Trotzdem wurden am 3. Jänner 1946 Andreas Korp, Andreas Vukovich, Ludwig Strobl und Erich Beck zu öffentlichen Verwaltern des Gemeinschaftswerkes der DAF in Österreich bestellt. Diese vier repräsentierten ein Komitee, das das Ziel hatte, die konsumgenossenschaftlichen Organisationen zu verwalten. Es hatte sich bereits am 4. Mai 1945 konstituiert.

Die Bestellung der vier Herren zu öffentlichen Verwaltern war an sich gesetzwidrig, da für Verfallsvermögen keine öffentlichen Verwalter, sondern Bevollmächtigte eingesetzt werden mussten. Dies fiel aber in den ersten chaotischen Nachkriegsjahren nicht weiter ins Gewicht. Darüber hinaus zeigte die Bestellung die politischen Kontinuitäten: Ludwig Strobl war 1934 bis 1938 Sekretär des GÖC gewesen.[122] Erich Beck taucht bereits 1942 als persönlich haftender Gesellschafter des Versorgungsringes Wien auf. Die Kontinuität erstreckte sich auch auf die Ortswahl: Der Konsumverband, der Zentralverband der österreichischen Konsumge-

---

120 DAF = Deutsche Arbeitsfront, die Einheitsgewerkschaft der Nationalsozialisten, die unter dem Deckmantel gewerkschaftlicher Organisation die Produktion des NS-Regimes zu steigern trachtete.

121 Zu den komplizierten rechtlichen Überlegungen siehe ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 13.

122 Josef Schöner: Wiener Tagebuch 1944/45. Hg. Eva-Marie Csáky, Franz Matscher, Gerald Stourzh. Wien-Köln-Weimar 1992. S. 484.

nossenschaften, hatte seine Zentrale in Wien 6, Theobaldgasse 19. An derselben Adresse hatte während der NS-Zeit die DAF ihren Sitz gehabt.

Das Konsumvereinsgesetz sah nun vor, dass die nach 1945 neu gegründete „Allgemeine Österreichische Konsumgenossenschaft, reg. GenmbH." (AÖKG) für jenes Vermögen rückstellungsberechtigt war, das den aufgelösten verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen und Verbraucher- und Konsumgenossenschaften entzogen worden war. Die AÖKG sollte dann das rückgestellte Vermögen an jene Verbrauchergenossenschaften und verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen übertragen, die die Aufgabe der seinerzeitigen Eigentümer übernahmen, soweit sie bis 31. Dezember 1948 errichtet waren. Damit konnte zweierlei vermieden werden: Erstens sollte keine allzu große Zahl an Genossenschaften neu gegründet werden. Zweitens wurde verhindert, dass einzelne Genossenschafter rückstellungsberechtigt waren. Den Genossenschaftern war in der NS-Zeit das Recht und die daraus resultierenden Vorteile entzogen worden, Genossenschafter zu sein. Diese konnte er sich wieder sichern, wenn er Mitglied einer Genossenschaft wurde (§ 2).

Seit Februar 1948 überlegte man im BMVS, dem der Vollzug des Konsumvereinsgesetzes oblag, wie das Gesetz am einfachsten anzuwenden wäre.[123]

Die AÖKG war durch Obmann Andreas Korp und seinen Stellvertreter Andreas Vukovich vertreten. Wer sollte aber als Rückstellungsgegner auftreten? Hier war die Muttergesellschaft, die DAF, zu beachten, für die am 15. März 1948 Johann Böhm und Franz Latzka zu Bevollmächtigten bestellt wurden. Böhm war Zweiter Präsident des Nationalrates und Präsident des ÖGB, Latzka, ein ÖAAB-Mitglied, war hochrangiger Beamter im BMF.[124] Dass Böhm/Latzka bestellt wurden, hatte einen parteipolitischen Hintergrund: Böhm war Vertreter der SPÖ, Latzka kam von der ÖVP.[125]

---

123 Information der Abteilung 3 für Bundesminister Krauland, 12. Februar 1948, ÖStA, AdR BMF-VS 40.970-3/48 in Karton 190.

124 Zur Behandlung des DAF-Komplexes siehe Peter Böhmer: Wer konnte, griff zu. „Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949). Mit einem Beitrag von Gerhard Jagschitz. Wien-Köln-Weimar 1999. S. 107ff.

125 Aktenvermerk Hübner, 24. Februar 1948, ÖStA, AdR BMF-VS 20.260-3/47.

Im November 1948[126] übernahmen die DAF-Bevollmächtigten Böhm und Latzka von den bisherigen vier öffentlichen Verwaltern die Verwaltung der Vermögenschaften. Die Causa ist im zeitlichen Verlauf insofern verwirrend, als die Übergabe des DAF-Gemeinschaftswerkes von den öffentlichen Verwaltern an die Bevollmächtigten Böhm/Latzka rückwirkend mit Stichtag 31. Dezember 1947 erfolgte.

Damit war der Rückstellungsgegner bekannt: die Bevollmächtigten Böhm/Latzka, die das Vermögen der Konsumgenossenschaften interimistisch, als Bevollmächtigte der Republik, beaufsichtigten. Doch wie sollte das Vermögen der Konsumgenossenschaften, rund 600 Liegenschaften und ein Gesamtreinvermögen von fast 65 Millionen S,[127] zurückgestellt werden? Das Ziel wurde von parteipolitischer Seite, dem Politischen Referat im BMVS[128] und von den SPÖ-Politikern Andreas Korp und Karl Waldbrunner[129] klar formuliert: Es sollte ein möglichst rasches Verfahren werden.

Ab November 1948 gab es diesbezüglich mehrere Besprechungen[130] mit dem Vorschlag, die Rückstellung jener Liegenschaften, die grundbücherlich im Eigentum des Gemeinschaftswerkes der DAF standen, im Vergleichsweg abzuwickeln. Das BMVS würde einen Vergleich in Form einer Schablone grundsätzlich genehmigen, in diese Schablone würden danach die rückzustellenden Liegenschaften eingetragen. Komplizierte Fälle würden

126 Zwei Datierungen liegen vor: 7. November und 27. November.

127 ÖStA, AdR BMF-VS 40.970-3/48. Das Reinvermögen betrug 64,820.035,14 S.

128 ÖStA, AdR BMF-VS 40.970-3/48.

129 Krauland an Gleich, Müller und die Abteilung 3, 6. April 1949, ÖStA, AdR BMF-VS 60.275-3/49 in Karton 229. Waldbrunner war kurzzeitig, bis Ende März 1946 Staatssekretär im BMVS und einer der agilsten Schöpfer des Proporzes in der Zweiten Republik.

130 Kalousek an Sekt. Chef, 18. Oktober 1948 (recte: 18. November 1948) über eine Besprechung mit den beiden Geschäftsführern der Bevollmächtigten Böhm/Latzka, mit Johann Svitanics und Rudolf Schulz, „zwecks rascher Durchführung dieser Rückstellungsanträge", ÖStA, AdR BMF-VS 40.970-3/48. Am 19. November 1948 hatte Kalousek über Auftrag von Sekt. Chef Gleich erneut eine Besprechung mit diesen beiden über die Frage „wie auf schnellstem Wege /.../ das Vermögen des Gemeinschaftswerkes der DAF an die rückstellungsberechtigte ‚Allgemeine österr. Konsumgenossenschaft' vor sich gehen kann".

> „nicht schablonenhaft und somit nicht den Gesetzen entsprechend, sondern in einem ordentlichen Rückstellungsverfahren ihre Erledigung finden können."[131]

Ganz recht war dieses schnelle Verfahren den Bevollmächtigten Böhm/Latzka nicht. Sie sorgten sich um jene Genossenschaften, die noch nicht wiedererrichtet worden waren:

> „Wenn auch angenommen werden kann, daß die Meldungen über erfolge /sic!/ Neubildungen /.../ noch nicht restlos vorliegen und eine größere Anzahl dieser Genossenschaften schon damals nicht lebensfähig war und ihre Wiedererrichtung daher nicht erwünscht wäre, dürfte doch eine Reihe von Verbrauchergenossenschaften insbesondere von Beamtenwirtschaftsvereinen, die über oft nicht unbeträchtliches Vermögen verfügten, den gesetzlichen Wiedererrichtungstermin versäumt haben."[132]

Man schlug daher eine Frist bis 31. Dezember 1949 vor bzw., „daß die AÖKG die Verpflichtung übernimmt, auch Genossenschaften und Vereinen, die sich noch bis 31. 12. 1949 bilden, ihr Vermögen durch Berücksichtigung im Vermögensverteilungsplan ins Eigentum zurückzustellen".[133] Bisher versäumte Wiedererrichtungen könnten dadurch nachgeholt werden. Damit wollten Böhm/Latzka die gesetzliche Frist um ein Jahr verlängern.

Mitte 1949 kam es dennoch zum Abschluss. Am 28. Juni 1949 baten die Bevollmächtigten das BMVS um Genehmigung des Rahmenvergleiches, von dem schon vorher klar war, dass dieser „nur im Prinzip" anerkannt würde. „Die Rückstellung der Liegenschaften selbst muss in Form gesonderter Vergleiche erfolgen."[134] Am 26. Juli 1949 kam es zum

---

131 ÖStA, AdR BMF-VS 40.970-3/48 in Karton 190.

132 DAF-Bevollmächtigte an Abteilung 3, 25. März 1949, ÖStA, AdR BMF-VS 40.970-3/48.

133 DAF-Bevollmächtigte an Abteilung 3, 25. März 1949, ÖStA, AdR BMF-VS 40.970-3/48.

134 Sitzung von Beamten des BMVS (Abteilung 1, 8, 14, 3 und Wibu) und BMF, 13. Juni 1949, ÖStA, AdR BMF-VS 40.970-3/48.

Abschluss des Vergleiches. In den Akten ist dieser Vergleich nicht zu finden, wohl aber eindeutige Hinweise, dass ein solcher angewandt wurde.[135]

Die ganze Causa zeigt die Bereitschaft der Beamten, einerseits in der Schaffung eines eigenen Gesetzes und andererseits im Vollzug desselben einen gesonderten, vereinfachten Weg zu finden. Dies nahm Zeit in Anspruch, die Privaten nicht in diesem Ausmaß geschenkt wurde. Die Behörden waren bereit, für parteipolitisch wichtige Fragen Gesetze zu umgehen – man wusste, dass eine „schablonenhafte" Regelung nicht den Gesetzen entsprach, forcierte diese aber.

Die Politiker drängten darauf, die Sache rasch zum Abschluss zu bringen. Dies wurde möglich durch die gelungene Bündelung vielfältiger Interessen in vereinfachten Organisationsformen und – ob unbewusst oder bewusst, sei dahingestellt – die Übernahme eines Organisationsmusters, das aus einer faschistischen Zeit stammte. Eine derartige Bündelung war aber nur möglich, indem die Akteure auf wenige Personen beschränkt blieben. Dies bedingte einige Funktionswechsel: Andreas Korp mutierte vom Staatssekretär für Volksernährung zum öffentlichen Verwalter und später zum Rückstellungswerber, Andreas Vukovich vom öffentlichen Verwalter zum Rückstellungswerber. Johann Böhm ist ein Musterbeispiel der Ämterkumulation: Er war kurzzeitig Staatssekretär für soziale Verwaltung, zweiter Präsident des Nationalrates, Präsident des ÖGB und später Bevollmächtigter der DAF.

Diese Ämterkumulation brachte eine gewaltige Vereinfachung, wie man an den Gesellschaftsgründungen sehen kann. Die Gesellschafterversammlung der neuen GÖC dauerte gerade mal zwei Minuten. Die Verteilung der Befugnisse während insgesamt 35 Gesellschaftsversamm-

---

135 Am 20. September 1949 erhielt das BMVS eine Unterschriftenliste der Belegschaft der Optischen Anstalt C. P. Goerz GesmbH., Wien 10, in der die Belegschaft gegen die angebliche Verzögerung der Rückstellung von konsumgenossenschaftlichen Vermögen durch das BMVS protestierte. Diese Liste war am 20. September 1949 zur Post getragen worden; da jedoch die Rückstellung des genossenschaftlichen Vermögens bereits Ende Juli 1949 erfolgt war, sah das BMVS keinen Grund zu weiterer Bearbeitung, ÖStA, AdR BMF-VS, 68.318-3/49 in Karton 248. Das Datum entstammt einem Schreiben der Geschäftsführer der Bevollmächtigten vom 22. September 1949, ÖStA, AdR BMF-VS 60.275-3/49.

lungen der AÖKG dauerte eineinhalb Stunden. In dieser geringen Zeit wurden die Verantwortlichen für Gesellschaften mit einem Stammkapital von über 15 Millionen S bestimmt.[136]

2. Das Erste Rückgabegesetz

Für jene Organisationen, die zwischen 1934 und 1938 enteignet worden waren, gab es eigene Gesetze zur Rückstellung, die Rückgabegesetze. Bedingt durch die Aktenlage kann hier nur das Erste Rückgabegesetz[137] besprochen werden.

Dieses Gesetz sah vor, dass an Stelle der vielen Partei- und Vorfeldorganisationen so genannte Restitutionsfonds als Rückstellungsberechtigte auftreten konnten. Insgesamt gab es derer vier: für sozialdemokratische Organisationen, für Freie Gewerkschaften, für kommunistische Organisationen und für christliche Arbeiter- und Angestelltenorganisationen. Über die Ansprüche dieser Fonds entschieden Rückgabekommissionen (ähnlich den Rückstellungskommissionen, die mit dem Dritten Rückstellungsgesetz betraut waren).

Mit der Aufteilung der Vermögenswerte auf vier Restitutionsfonds weist das Erste Rückgabegesetz Ähnlichkeiten mit dem Konsumvereinsgesetz auf, das ebenso zur Vereinfachung der ehemals verschachtelten und kleinstrukturierten Organisationen beitrug.

Schon die Genese des Gesetzes offenbart viele Interventionen – hauptsächlich von der SPÖ, die als größte Parteiorganisation von den Enteignungen 1934 bis 1938 am meisten betroffen war.[138] Ab Mitte 1946 wurde überlegt, die Ansprüche der sozialistischen Seite auf Rückstellung der ihr entzogenen Vermögenswerte mit dem Zweiten Rückstellungsgesetz zu koppeln. Als dies aber nicht durchführbar war, wurde das Erste

---

136 Gesellschafterversammlungen der AÖKG vom 18. Dezember 1948, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 37 „Präsidial Kurrenden, Erlässe, Verordnungen von 1947 bis 1951“ (= Karton 6.694 D).

137 BGBl 1947/55 vom 6. Februar 1947.

138 Weiterführend u. a. Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien, Nachlass Felix Hurdes, DO 371, Mappe „Parteienbesprechungen 1948/49“.

Rückgabegesetz erlassen. Darüber schrieb Gottfried Klein, einer der Bearbeiter des Gesetzes, rückblickend:

> „Es kam den Sozialisten damals anscheinend darauf an, eine Reihe von Objekten wieder zu erhalten, die aus Gründen der Tradition für sie bedeutungsvoll waren. Man trachtete daher, Differenzpunkte möglichst auszuschalten."[139]

Etwa, indem man die Frage der Konten und Guthaben ausklammerte, die den verschiedenen politischen Organisationen entzogen worden waren. Ebenso offen blieb vorerst die Frage der Zuerkennung von Entschädigungen an jene Personen, die in der Zwischenzeit rück*gabe*pflichtige Objekte erworben hatten und diese nach Erkenntnissen der Rückgabekommissionen zurückgeben mussten. Für beide Bereiche wurde vorerst nur mit § 8 des Ersten Rückgabegesetzes ein weiteres Gesetz in Aussicht genommen.

Über den Vollzug des Ersten Rückgabegesetzes liegen nur Zahlen für die Rückgabekommission Wien durchgehend vor.

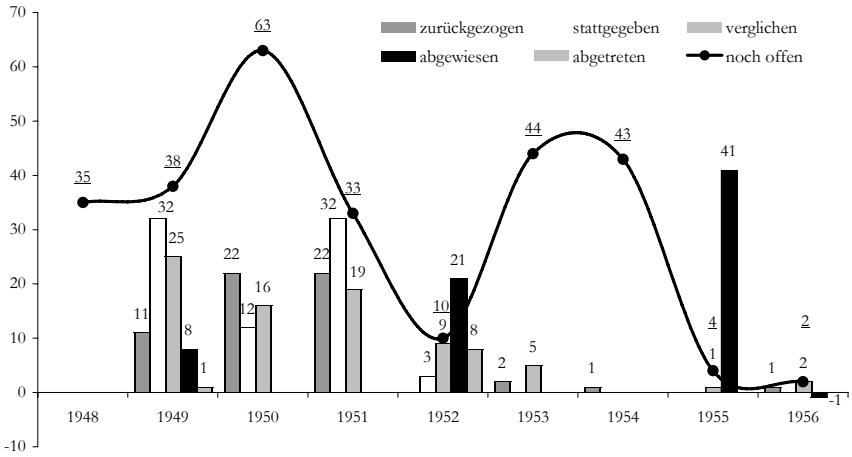

Abbildung 7: Erledigung der Bescheide nach dem Ersten Rückgabegesetz durch die Rückgabekommission Wien.[140]

139 Gottfried Klein, 14. Juni 1957, ÖStA, AdR BMF-VS 211.555-34/57.

140 Quelle für den gesamten Zeitraum: ÖStA, AdR BMF-VS 226.994-34/58.

Eine ähnliche Entwicklung wie bei den Rückstellungsgesetzen ist zu beobachten: Bis 1951 wurden die meisten Anträge eingereicht und erledigt, dann nimmt die Zahl etwas ab. Diese Entwicklung wiederholt sich übrigens bei der zweiten Instanz, den Rückgabeoberkommissionen: Hier wurden rund 80% aller Anträge bis Jahresende 1951 eingereicht.

An obiger Grafik fallen zwei außergewöhnliche Zahlen auf: die Zahl der 41 neuen Anträge für Wien in der ersten Jahreshälfte 1953 und die Zahl der 41 Abweisungen in der ersten Jahreshälfte 1955 durch die Rückgabekommission Wien. Ein Zusammenhang dürfte bestehen, konnte aber nicht entdeckt werden.

65% aller Anträge, absolut 376, entfielen auf die Rückgabekommission Wien. Bundesweit wurden insgesamt 574 Anträge eingereicht. Insgesamt wurde je ein Drittel der Anträge stattgegeben bzw. verglichen, 15% wurden abgewiesen. Von den Rückgabeoberkommissionen wurden rund 62% (absolut: 79 von 127 eingereichten Anträgen) der Anträge bestätigt und je 19% der erstinstanzlichen Erkenntnisse geändert bzw. aufgehoben. Die Oberste Rückgabekommission behandelte gesamt 40 Verfahren, 82,5% wurden bestätigt, 12,5% geändert und 5% aufgehoben.

Im Unterschied zu den Rückstellungsgesetzen wurden die Rückgabegesetze noch im Untersuchungszeitraum, spätestens im Februar 1958 vollständig abgeschlossen.[141]

Zwischen den Rückgabe- und Rückstellungskommissionen dürfte weitestgehend Personengleichheit bestanden haben.[142] Genauere Forschungen stehen noch aus. Deutlich ist aber die Ämterkumulation des Karl Mantler. Er war von 11. Jänner 1947 bis 8. November 1949 Staatssekretär des BMVS und gleichzeitig jener Mann, der den Restitutionsfonds der Sozialdemokratischen Organisationen vertrat. In letzterer Eigenschaft suchte er bei seinem eigenen Ministerium wiederholte Male um Genehmigung eines Rückgabevergleiches an, auch zu Zeiten, als ihm das Staatssekretariat unterstand[143] und – in Einzelfällen nachweisbar –

---

141 BM Justiz an BMF, 24. Februar 1958, ÖStA, AdR BMF-VS 226.994-34/58.

142 Einsichtsbemerkung der Abteilung 1, 17. April 1948, ÖStA, AdR BMF-VS 34.356-3/48.

143 Beispielhaft in ÖStA, AdR BMF-VS 24.908-3/47 oder ÖStA, AdR BMF-VS 126.316-7/48 in Karton 4.889.

unter Gebrauch von Drohgebärden.[144] Derartige Vergleiche „im kurzen Wege" waren zu Bestehen des BMVS üblich.[145] Sie dürften nicht in die obige Statistik eingeflossen sein, weil ja die Rückgabekommissionen nie damit befasst waren.

Überhöht wurden die Rückgabevergleiche in kurzem Wege bei jenen Fällen, in welchen Vermögen der Deutschen Arbeitsfront (DAF) involviert war. Da schlossen dann die Bevollmächtigten für das DAF-Vermögen, Johann Böhm und Franz Latzka, mit den jeweils Verantwortlichen der Restitutionsfonds außergerichtliche Rückgabevergleiche, im Falle des Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften waren das Anton Proksch und Josef Zak. Prosch folgte 1950 Böhm als DAF-Bevollmächtigter nach,[146] Zak war Finanzreferent des ÖGB[147]– beide standen also in einem unmittelbaren Nahe- und Dienstverhältnis zu Johann Böhm. Einzige Kontrollmöglichkeit blieb die Finanzprokuratur, der die Vergleiche zur Stellungnahme vorgelegt wurden.[148] Über diese Verfahren ist noch nichts bekannt.[149] Generell zeigt der Vollzug des Ersten Rückgabegesetzes aber eine Besserstellung der politischen Organisationen. Eine derartige gab es ja auch durch die Existenz des Zweiten Rückgabegesetzes.[150]

Wie bereits skizziert, waren 1958 die Fälle nach dem Ersten Rückgabegesetz abgeschlossen. Zwei Fragen blieben dennoch offen: Erstens die Frage der Entschädigung für Erwerber von rückgabepflichtigem Ver-

144 Etwa im Fall Volkshaus Hernals, ÖStA, AdR BMF-VS 45.409-3/48, 55.016-3/48 und 74.786-3/48.

145 Siehe dazu ÖStA, AdR BMF-VS Indexband Nr. 42, Abteilung 3 Materie 1948 unter dem Stichwort „Gewerkschaft" und dort „Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften".

146 Dies geschah auf Bitte von Johann Böhm, ÖStA, AdR BMF-VS 240.637-3/49.

147 Kurt Horak (Hg): ... glaubt an dieses Österreich! 50 Jahre ÖGB. Wien 1995. S. 283.

148 ÖStA, AdR BMF-VS 33.310-3/48.

149 Auch das Projekt von Peter Böhmer und Ronald Faber: „Die Finanzprokuratur" im Rahmen der Österreichischen Historikerkommission brachte diesbezüglich keine Klärung.

150 BGBl 1949/165 vom 22. Juni 1949.

mögen. Dies betraf etwa 200 bis 250 Menschen.[151] Einer davon war der Kaufmann Karl Fogl, der während der NS-Zeit von der DAF die Liegenschaft Windmühlgasse 9, Wien 6 gekauft hatte. Vor 1933 hatt diese Liegenschaft der Österreichischen Baugewerkschaft, Ortsgruppe Wien gehört. Der Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften hatte 1947 die Rückgabe begehrt und die Liegenschaft am 2. September 1948 erhalten. Fogl erhielt keine Erstattung des Kaufpreises und versuchte – erfolglos – den Instanzenweg. Diese Ablehnung wird vom BMF bestätigt:

> „Die Abt. 1 teilt die ho. Ansicht, dass gemäss § 1 VG 1947 die Rep. Österreich nur die im Bereich der Rep. Österreich gelegenen Aktiven der ehem. DAF übernommen hat und dass daher schon aus diesem Grunde Ansprüche gegen die DAF, soferne sie gegen die Rep. Österreich erhoben werden, abgelehnt werden müssen."[152]

Im BMF dachte man daran, die Entschädigung der Rückgabebetroffenen mit einem Gesetz zu regeln.[153] Dies sah an sich der § 8 des Ersten Rückgabegesetzes auch vor. Daran war aber untrennbar die zweite noch offene Frage verknüpft; eine Entschädigung der Rückgabebetroffenen würde die sozialdemokratischen Organisationen auf den Plan rufen, „die Ansprüche auf ihnen im Jahre 1934 beschlagnahmte Bankkonten (ca. 100 Mio. alte S) erheben".[154] Ob diese zwei Fragen jemals gelöst wurden, konnte nicht geklärt werden. Bis 1960, dem Ende des Untersuchungszeitraumes, kam es jedenfalls zu keiner Lösung im Gesetzeswege.

---

151 ÖStA, AdR BMF-VS 207.963-34/57. Dass diese Zahl einigermaßen glaubwürdig ist, beweist die Liste jener Liegenschaften, welche die DAF während der NS-Zeit verkauft hatte, ÖStA, AdR BMF-VS 36.472-3/46.

152 Stellungnahme der Abteilung 1, 22. Oktober 1958, ÖStA, AdR BMF-VS 238.597-34/58.

153 ÖStA, AdR BMF-VS 207.963-34/57.

154 Bericht für den Herrn Bundesminister, 21. Juni 1960, ÖStA, AdR BMF-VS 254.255-34/60. Siehe auch die Forderung nach Wiedergutmachung des Österreichischen Arbeiter-Sängerbundes in Höhe von fünf Millionen S, die von der Abteilung 34 am 18. November 1959 „im Hinblick auf die Beispielsfolgerungen" als „nicht in Frage" kommend bezeichnet wurde, ÖStA, AdR BMF-VS 212.705-34/59.

3. Das Verwaltergesetz

Regierung und Behörden wollten in der unmittelbaren Nachkriegszeit irreversible Entscheidungen über die zahllosen Vermögenschaften mit unklaren Eigentumsverhältnissen vermeiden. Daher wurden mit Hilfe des Verwaltergesetzes so genannte öffentliche Verwalter geschaffen, eine Art interimistische Geschäftsführung unter Ausschaltung des bisher Verfügungsberechtigten. Im Idealfall war über eine Vermögenschaft ein öffentlicher Verwalter eingesetzt, bis es zu einer rechtmäßigen Entscheidung über die Eigentumsstruktur kam. Danach sollte der öffentliche Verwalter abberufen werden. Mit diesen Forschungen konnte nicht geklärt werden, ob eine öffentliche Verwaltung eine Rückstellung generell begünstigte oder verhinderte. Wie noch im Kapitel „Proteste der Belegschaft" gezeigt wird, dürfte es vor allem in den Bereichen Industrie sowie Gewerbe und Handel dazu gekommen sein, dass der öffentliche Verwalter gegen den oder die Rückstellungswerber auftrat.

Wider Erwarten existierten öffentliche Verwalter relativ lange, über das Ende des Untersuchungszeitraumes hinaus. Die folgende Periodisierung ist als Annäherung zu verstehen, die sich an den praktischen Verhältnissen orientiert.

Phase 1: Bis Mitte 1946

Diese Phase umfasst die unmittelbaren Nachkriegsmonate bis Mitte 1946. Die Alliierten und Behörden verschiedener Ebenen – von den Staatsämtern über Landesregierungen bis zu Bezirksbehörden – setzten provisorisch Verwalter über Vermögenschaften ein, die „herrenlos" geworden waren. So mancher öffentliche Verwalter wurde gesetzeswidrig eingesetzt, etwa jene über Vermögenschaften, die gemäß § 1 Verbotsgesetz 1945 ex lege der Republik verfallen waren.[155]

Es galten verschiedenste Bestimmungen der jeweiligen Besatzungsbehörde, in der sowjetisch besetzten Zone bereits das österreichische

[155] 1948 wurden die meisten dieser öffentlichen Verwalter für derartige Vermögenschaften durch so genannte Bevollmächtigte ersetzt.

Verwaltergesetz vom 10. Mai 1945[156] und die Macht der sowjetischen Ortskommandanten.[157] Kurz: Es herrschte ein Kompetenzwirrwarr mit oft katastrophalen Folgen und raschen, unkontrollierbaren Verlagerungen von Vermögenswerten – etwa auf dem Gebiet der Kunstgegenstände –, die heute kaum nachvollzogen werden können.

Zahlen liegen nur für die sowjetisch besetzte Zone vor: Rund 6.000 öffentliche Verwalter waren hier eingesetzt, 3.600 davon unterstanden der Gemeinde Wien.[158]

Phase 2: 1946 bis 1950

Phase 2 beginnt mit Auftritt und Entfaltung des BMVS. Jetzt erst verfügte Österreich über einen funktionierenden Behördenapparat, der daran ging, ein neues Verwaltergesetz zu erarbeiten, das mehr bürokratische Kontrolle vorsah. Nach einigen Problemen wegen der Anerkennung durch die alliierten Besatzungsmächte trat das neue Verwaltergesetz[159] am 14. September 1946 in Kraft.[160]

Damit konnte das BMVS im Einvernehmen mit anderen beteiligten Ministerien öffentliche Verwalter für Unternehmungen bestellen, wenn wichtige öffentliche Interessen an der Weiterführung oder Erhaltung des Unternehmens bestanden. Ein öffentlicher Verwalter konnte aus verschiedenen Gründen eingesetzt werden:

– wenn die bisherigen Verfügungsberechtigten[161] das Unternehmen „arisiert" haben
– oder reichsdeutsche Staatsbürger waren
– oder flüchtig waren

---

156 StGBl 1945/9 vom 10. Mai 1945.

157 Rückblickend in ÖStA, AdR BMF-VS 159.552-35a/51.

158 ÖStA, AdR BMF-VS 111.327-6/48.

159 BGBl 1946/157 vom 26. Juli 1946.

160 Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz. Hg. Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher und Rudolf St. Baumann. Wien 1947. S. 17ff.

161 Dieser Begriff wurde gewählt, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Betrieb „arisiert" worden war. Ein Verfügungsberechtigter konnte auch der rechtmäßige Eigentümer sein.

– oder wenn auf die Verfügungsberechtigten die Bestimmungen des Verbotsgesetzes[162] Anwendung fanden, d. h. wenn sie Nationalsozialisten waren (§ 2).

Die öffentlichen Verwalter waren dem BMVS gegenüber weisungsgebunden, mussten vierteljährlich einen Tätigkeitsbericht abliefern (§ 7) und hafteten für jeden verschuldeten Schaden (§ 13). Entlohnt wurden sie aus den Einnahmen der Vermögenschaft selbst (§ 11). Während der öffentlichen Verwaltung konnten die Eigentümer vor 1938 keine Verfügungen über die Vermögenschaft treffen (§ 5, Abs. 1).

Öffentliche Verwalter konnten abberufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorlagen (§ 18). Ein öffentlicher Verwalter konnte einen Betrieb verpachten, ohne dass der Eigentümer vor 1938 dagegen etwas unternehmen konnte, da Verpachtungen einen Akt der Geschäftsführung darstellten[163] – diese Bestimmung führte in der Verwaltungspraxis zu vielen Problemen.

Eine öffentliche Verwaltung musste in die öffentlichen Bücher eingetragen werden, damit sich niemand mit Unkenntnis ausreden konnte.[164] Gleichzeitig wurden öffentlich verwaltete Betriebe geschützt: Das Betriebslokal eines solchen konnte nicht gekündigt werden, wenn es sich um einen „arisierten" Betrieb handelte.[165]

Das Gesetz unterschied zwischen öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Aufsicht. Eine öffentliche Aufsichtsperson, ebenfalls durch das BMVS zu bestellen, konnte zusätzlich zu einer bestehenden Geschäftsführung eines Unternehmens eingesetzt werden, wobei die Geschäftsführung verpflichtet war, ihr Einsicht in die Unternehmensführung zu gestatten (§§ 20–22). Zeitgenössische Juristen verstanden die öffentliche Aufsicht als Warnung an die Geschäftsführung, „deren Nichtbefolgung mit der Einsetzung einer öffentlichen Verwaltung geahndet werden könnte".[166]

---

162 StGBl 1945/13 vom 8. Mai 1945.

163 So entschied der Verwaltungsgerichtshof am 10. September 1946, Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, S. 74, Fußnote 1.

164 Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, S. 52.

165 Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, S. 69.

166 Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, S. 87.

Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Verwaltergesetzes übertrug das BMVS mit einer Delegierungsverordnung[167] einen Teil seiner Aufgaben an die Ämter der Landesregierungen. Klein- und Kleinstbetriebe wurden in erster Instanz von den Landesregierungen beaufsichtigt (in zweiter Instanz vom Ministerium), alle großen Unternehmen blieben unter ministerieller Kontrolle.[168]

Alle Verwaltergesetze waren an sich Instrumente zur Entnazifizierung der Wirtschaft. Doch als das neue Verwaltergesetz nach langen Diskussionen endlich in Kraft trat, war es – was diesen Zweck betraf – fast schon überholt. Mit dem Nationalsozialistengesetz 1947[169] wurde die Entnazifizierung der Wirtschaft differenzierter geregelt. Die öffentliche Verwaltung über Betriebe *minderbelasteter* Nationalsozialisten musste aufgehoben werden, wenn keine weiteren Verdachtsmomente gegen die Besitzer bestanden; deren Konzession ruhte aber bis 1950.[170] Die öffentliche Verwaltung über die Besitzungen *belasteter* Wirtschaftstreibender blieb aufrecht.

In der Praxis ermöglichte die Zuständigkeit des BMVS über – grob gesprochen – alle größere Vermögenschaften den politischen Parteien ÖVP und SPÖ, die öffentlichen Verwalter nach parteipolitischen Kriterien auszuwählen. Dies wurde durch das Recht des ÖGB und der jeweils zuständigen Kammer auf Stellungnahme bei Bestellung, Auswechslung oder Abberufung eines öffentlichen Verwalters verfeinert (§ 14 und § 18, Abs. 3). Das ohnedies dichte Netz österreichischer Institutionen erhielt

---

167 Delegierungsverordnung BGBl 1946/181 vom 14. September 1946.

168 Dazu zählten Unternehmen des Bergbaus und der Energiewirtschaft, Betriebe der Industrie und Verkehr, des Gewerbes, wenn deren Rohvermögen mehr als 500.000 S ausmachte, Großhandelsunternehmungen, Geld- und Kreditunternehmen, Wohngebäude (in Wien ab 100.000 S, in den restlichen Bundesländern ab 50.000 S), landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 100 ha, gemeinnützige Bauvereinigungen und Unternehmen, die in nichtösterreichischem Besitz waren, Delegierungsverordnung vom 14. September 1946, BGBl 1946/181.

169 BGBl 1947/25 vom 6. Februar 1947.

170 Dass die Regierung mit dem NS-Gesetz nationalsozialistischen Betriebsinhabern sehr weit entgegenkam, hat bereits Stiefel nachgewiesen, Dieter Stiefel: Entnazifizierung in Österreich. Wien-München-Zürich 1981. S. 195–220.

dadurch eine weitreichende Macht auf personeller Ebene, jede Entscheidung war der zuständigen Interessensvertretung zugeordnet.[171]

Im BMVS waren dafür zwei Stellen zuständig: das Personalreferat II, ab 1948 Politisches Referat genannt, für die ÖVP und das Staatssekretariat für die SPÖ. Beide hatten bis ins Detail festgelegte Befugnisse.[172] Ein Rückblick des BMF aus dem Jahr 1954 beschreibt dieses Verfahren ungeschminkt:

> „Die Bestellung von öffentl. Verwaltern spielte sich im B.M.f.V.u.W. so ab, daß die betreffenden Akten jeweils dem Staatssekretariat und dem politischen Referat vorgeschrieben wurden, die dann (offenbar einvernehmlich) Vorschläge für die Bestellung von öffentl. Verwaltern unterbreiteten."[173]

Fälle wie jener der Wellpappe- und Kartonagefabrik A. Glücksmann & Söhne, Wien 17, verdeutlichen den Einfluss dieser zwei Stellen. Die Firma war von Bruno Rückert „arisiert" worden. Seit Anfang 1947 aktenkundig wollte Otto Glücksmann zum öffentlichen Verwalter eingesetzt werden. Das Politische Referat verweigerte jedoch seine Einsetzung. Wie aus den Akten hervorgeht, war es vom Betriebsrat einseitig und unvollständig informiert worden. Das Politische Referat verzögerte so lange, bis Glücksmann die nächste Instanz, den Verwaltungsgerichtshof, anrief. Bewegung kam erst dann in die Sache, als die Rückstellungskommission am 29. November 1947 ein Teilerkenntnis fällte. Danach begehrte Glücksmann ein weiteres Mal seine Einsetzung zum öffentlichen Verwalter. Am 13. Dezember 1947 meinte das Politische Referat, es wäre

---

171 Für Fälle der Wohn- und Siedlungsgesellschaften etwa war der Verband gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften zuständig, 6. Jänner 1948, ÖStA, AdR BMF-VS 111.327-6/48.

172 Dazu Julia Kopetzky: Die „Affäre Krauland". Ursachen und Hintergründe des ersten großen Korruptionsskandals der Zweiten Republik. Dipl. Arb. Wien 1997. S. 45ff; Böhmer: Wer konnte, S. 41ff. Neuere Quellen in ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 13. Dieser Ordner enthält diverse Verfügungen über die Befugnisse des Politischen Referates und des Staatssekretariates.

173 Vermerk, 9. Dezember 1954, ÖStA, AdR BMF-VS 260.775-35/55 in Karton 4.962.

„unter der Bedingung mit der Bestellung des Herrn Glücksmann zum öffentlichen Verwalter einverstanden, wenn sich dieser verpflichtet, wegen der gegen Glücksmann vorgebrachten Einwände im Verwalterverfahren gegen keinen Angestellten Repressalien zu ergreifen. Glücksmann hat am 12. 12. 1947 eine derartige Erklärung abgegeben."[174]

Sowohl die Gewerkschaft als auch das Staatssekretariat stimmten noch am gleichen Tag für seine Einsetzung zum öffentlichen Verwalter.

Politisches Referat und Staatssekretariat hatten Möglichkeit und Interesse, auf die Person des öffentlichen Verwalters einzuwirken. Die Rückstellungskommissionen arbeiteten jedoch unabhängig davon. Dieser Eindruck, der schon aus obigem Beispiel hervorgeht, wird durch folgendes Beispiel untermauert.

Franz Perko übernahm am 9. Dezember 1938 aus der Liquidationsmasse der Firma Walter Koppel Maschinen und Rohstoffe im Gesamtwert von 4.242 S, das war nach einigen Aktenvermerken „das gesamte Inventar an Maschinen und Einrichtungsgegenständen". Nach 1945 war die Frage, ob der Betrieb „arisiert" war oder nicht, innerhalb des BMVS umstritten.

Am 13. Mai 1947 wurde das Personalreferat II, das spätere Politische Referat, informiert, dass das Inventar der Firma während der NS-Zeit angekauft worden war.

Am 21. Mai 1947 bezeichnete das Personalreferat II die Firma Perko als „nicht aus der Firma Walter K o p p e l hervorgegangen und daher nicht deren Rechtsnachfolgerin". Dies war insofern für das BMVS von Bedeutung, weil damit die Frage verbunden war, ob eine öffentliche Verwaltung berechtigt sei und – gegebenenfalls – wer damit zu betrauen sei. Im Konkreten ging es darum, ob der Geschädigte Walter Koppel öffentlicher Verwalter werden konnte oder nicht.

Am 13. Juni 1947 schrieb die Abteilung 9 der Rechtsansicht des Personalreferates II widersprechend: „Praktisch gesehen ist demnach die Art der Erwerbung der vorml. Fa. Koppel durch die Fa. Perko & Szappanos

---

174 Personalreferat II an Abteilung 6, 13. Dezember 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 209.356-35/54.

einer Arisierung gleichzustellen." Walter Koppel wurde daraufhin zum öffentlichen Verwalter eingesetzt.

Mit Teilerkenntnis der Rückstellungskommission Wien vom 1. März 1948 und dem rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission Wien vom 18. März 1949 wurde das Inventar zurückgestellt.[175]

Diffizil – und mit diesem Projekt nicht zu erforschen – wird die Sache bei der Aushandlung von Vergleichen. In einem nachweisbaren Fall wurden Politisches Referat und Staatssekretariat von dem Verfügungsberechtigten ermächtigt, einen Vergleichsvorschlag einzubringen. Selbst Hans Gürtler, ein Rechtsanwalt, dem die Gepflogenheiten im BMVS bekannt gewesen sein mussten, da er einige Rückstellungsverfahren bearbeitete,[176] war darüber verwundert:

> „Ich darf darauf verweisen, daß es mich schon höchst befremdend berühren mußte, daß sich ein Beamter in Ausübung seiner Amtsbefugnisse zur Vermittlung privatrechtlicher Vergleiche hergibt."[177]

Dies war aber nicht der einzige Kritikpunkt des Rechtsanwaltes. Gürtler empfand es als „höchst peinlich", dass das Staatssekretariat *mündlich* einen Vergleichsvorschlag in Höhe von 100.000 S präsentierte und vier Tage später das Politische Referat eben diesen Vergleichsvorschlag an das Staatssekretariat *in schriftlicher Fassung* vorlegte, in dem von 150.000 S die Rede war.[178]

Wie weit die politischen Exponenten ihre Befugnisse überschritten, Verhandlungen lenkten oder gar Druck ausübten, ist den Akten schwer-

---

175 Brauner Umschlag „Franz Perko & Co.", ÖStA, AdR BMF-VS Karton 4.890.

176 In den Akten der untersuchten Bundesministerien taucht er als Vertreter sowohl der Rückstellungswerber als auch der Rückstellungsgegner wiederholte Male auf, siehe generell Kapitel „Rechtsvertreter".

177 Es ging um die Firmen Mey & Edlich vormals Squarenina & Co. bzw. Löwi & Co sowie Löwi & Löwi GesmbH., alle Wien 1, Kärntnerstraße 39, Hans Gürtler an Peter Krauland, 18. Februar 1949, ÖStA, AdR BMF-VS 208.721-35/54.

178 Hans Gürtler an Peter Krauland, 18. Februar 1949, ÖStA, AdR BMF-VS 208.721-35/54.

lich zu entnehmen. Der Verdacht liegt im Wissen um spätere Gerichtsprozesse nahe,[179] kann aber derzeit nur für verschiedene Fallgruppen nachgewiesen werden (siehe Kapitel „Rückstellungsfälle mit parteipolitischen Interventionen").

Die Position des öffentlichen Verwalters war deshalb so begehrt, weil er weitreichende Befugnisse wirtschaftlicher wie personeller Natur hatte. Bei juristischen Personen, Aktiengesellschaften etwa, musste der öffentliche Verwalter die Generalversammlung einberufen, die notwendigerweise einen neuen Vorstand und Aufsichtsrat aus Personen wählte, die nicht dem § 17 Verbotsgesetz angehörten, keine Mitglieder der NSDAP gewesen waren. Erst danach konnte die öffentliche Verwaltung aufgehoben werden.[180] Dies gilt analog zu anderen Geschäftsformen.[181] Über den öffentlichen Verwalter konnte man Personen seiner Wahl einsetzen und missliebige verhindern.

Trotz aller Parteipolitik ist diese Phase eine Phase der Konsolidierung; Vertriebene kamen zurück und/oder erhoben Anspruch auf Rückstellung und/oder wollten selbst zum öffentlichen Verwalter eingesetzt oder durch eine Vertrauensperson vertreten werden. Der Wunsch nach Einsetzung eines ihnen genehmen öffentlichen Verwalters stieß bei den Beamten auf Unverständnis, bei dem Bundesminister für Vermögenssicherung, Peter Krauland (ÖVP), hingegen auf offene Ohren. Der spitzfindige Konflikt zwischen beiden Seiten drehte sich um den Begriff der Vermögensverschleppung (§ 2, lit. d Verwaltergesetz). Diese Bestimmung hatte es an sich möglich gemacht, dass die Vorbesitzer zu öffentlichen Verwaltern der ihnen entzogenen Vermögenschaft bestellt würden – womit sie schneller Zugang erhalten sollten. Dies war auch in Hinblick auf die oftmals triste ökonomische Lage der Vertriebenen notwendig.

---

179 Kopetzky: Affäre Krauland; Böhmer: Wer konnte.

180 Zum Verwaltergesetz siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung, 1. Kap., C.

181 Etwa für die Hauptkellerei der donauländischen Winzergenossenschaften reg. GenmbH. bzw. den Verband niederösterreichischer Winzergenossenschaften, reg. GenmbH., ÖStA, AdR BMF-VS 80.163-6/47.

Bundesminister Peter Krauland erließ extra eine Weisung, die Bestimmung des § 2, lit. d Verwaltergesetz zu Gunsten der einstigen Vorbesitzer auszulegen.[182] Der Verwaltungsgerichtshof und in Kenntnis dessen Auslegung auch die Beamten des BMVS[183] interpretierten die Vermögensverschleppung jedoch zu Ungunsten der Vorbesitzer: Vermögensverschleppung müsste wahrscheinlich sein, nicht nur möglich.[184] Eine Vermögensverschleppung lag nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, „wenn der S t a m m eines Vermögens ganz oder zum Teile beiseite geschafft oder wenigstens schuldhaft einer Entwertung preisgegeben wird".[185] Damit konnte der Vorbesitzer nur dann zum öffentlichen Verwalter seiner Vermögenschaft bestellt werden, wenn diese bereits geschädigt worden war.

Diese Frage war von beträchtlicher Bedeutung, waren doch allein in Wien 1947 rund 990 Unternehmungen gemäß § 2, lit. d unter öffentliche Verwaltung gestellt.[186] Für die anderen Bundesländer sind keine derartigen Zahlen bekannt.

Im Gesamten dürfte es 1947 rund 6.000 öffentliche Verwalter gegeben haben (davon in Wien 3.760), die von den Ämtern der Landesregierungen beaufsichtigt wurden. Über die Aufteilung nach Branchen gibt Tabelle 4 Auskunft.

---

182 Personalreferat II (Müller), 18. August 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 20.223-1/47 in Karton 17.

183 Dienstzettel an die Abteilung 6, 12, Februar 1948, ÖStA, AdR BMF-VS 111.652-6/48.

184 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, 19. Mai 1948, Zl. 678/47. Diesbezüglich wurde auf die Erkenntnisse vom 16. Oktober 1947, Zl. 327/47 und vom 4. März 1948, Zl. 287/47 verwiesen, ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 63A.

185 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, 28. Jänner 1948, Zl. 1469/48, zitiert in ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 63A.

186 ÖStA, AdR BMF-VS 102.402-6/47

Tabelle 4: Entwicklung der öffentlichen Verwalter, die von dem Wiener Magistrat beaufsichtigt wurden[187]

Stichtag	Bergbau, Energie	Industrie	Verkehr	Gewerbe	Handel	Geldwesen	Theater, Kino	Liegenschaften	Landwirtschaft	Bauverein	Ver-, eine, Sonstiges
31.05.47	4	470	10	1.432	1.225	39	187	323	44	7	19
29.02.48	4	420	27	606	458	126	64	609	35	19	16
31.12.48	3	287	25	290	569	111	19	370	13	14	19
28.02.49	6	277	25	273	546	112	13	469	13	12	17
31.12.49	5	246	23	240	332	114	24	393	11	8	17
31.08.50	5	329	32	194	238	142	14	337	5	8	31
31.10.50	6	324	31	197	235	147	15	433	4	9	29

Wenn auch den Daten nicht immer zu trauen ist, weil in dieser Phase viele öffentliche Verwalter bestellt, ausgewechselt oder die öffentliche Verwaltung überhaupt aufgehoben wurden, vermitteln sie doch ein Bild über die Größenordnung. Insbesondere bei den Kategorien Gewerbe und Handel ist die Aufgebung über viele öffentliche Verwaltungen zu bemerken.

Über die öffentlichen Verwalter unter Kontrolle des BMVS sind derzeit keine Zahlen bekannt. Diese lassen sich anhand von Angaben des Finanzministers Eugen Margarétha rekonstruieren, als er 1950 das BMVS und seine Agenden übernahm. 13.135 öffentliche Verwaltungen bestanden laut Margarétha im BMVS. Davon wurden bis September 1950 genau 9.286 wegen Wegfalls der Bestellungsgründe aufgehoben, blieben 3.849.

Das BMF führte 2.900 öffentliche Verwalter, davon betrafen 2.338 Deutsches Eigentum; der Rest (949) verteilte sich auf die Unterbehörden.[188]

---

187 ÖStA, AdR BMF-VS 195.607-35/52. In diesen Statistiken sind Angaben der restlichen Bundesländer enthalten, die mit derartigen Unterschieden versehen sind, dass eine Erfassung in Tabellen wenig Sinn macht.

188 Parlamentskorrespondenz VI. Gesetzgebungsperiode 1950, 29. November 1950, Bogen B.

Wie schon gesagt, war die Entnazifizierung der Wirtschaft auch ein Grund, öffentliche Verwalter einzusetzen (§ 2, lit. a). Durch das Nationalsozialistengesetz 1947,[189] das in Belastete und Minderbelastete unterschied, wurden die Bestimmungen gelockert. Minderbelastete konnten ab 1947 wieder über ihren Betrieb verfügen, die öffentliche Verwaltung über Vermögenschaften Minderbelasteter musste aufgehoben werden. Da der entsprechende Paragraph § 2 lit. a des Verwaltergesetzes durch das NS-Gesetz 1947 sinnlos wurde, erließ das BMVS die Weisung, keine öffentlichen Verwalter gemäß § 2 lit. a mehr zu bestellen.[190]

Ab 1947 überlegten die Behörden, wegen des neuen NS-Gesetzes das Verwaltergesetz zu novellieren. In diesem Schritt wollte das BMVS die Abberufung bei erfolgter Rückstellung vereinfachen.[191] Die Novelle mündete in das Verwaltergesetz vom 22. Juni 1949.[192] Dieses neue Gesetz brachte nebenbei eine Verschiebung der Beweislast der Vermögensverschleppung. Nunmehr oblag es dem Verfügungsberechtigten (dem augenblicklichen Inhaber), den Beweis zu erbringen, „daß eine Sicherung dafür gegeben sei, daß weder für das Vermögen, noch für dessen Erträgnisse die Gefahr der Verschleppung, Verschlechterung oder Verminderung besteht".[193] Das heißt: Die Novelle begünstigte den Rückstellungswerber.

In dieser Phase veränderte sich also der Zweck der öffentlichen Verwaltung: Wurden in der Anfangszeit mehr öffentliche Verwalter für entzogenes Vermögen und zur Entnazifizierung eingesetzt, so war ab 1950 der wichtigste Bestellungsgrund die Sicherung des Deutschen Eigentums. Dieser Trend setzte sich in der folgenden Phase fort.

Phase 3: 1950 bis 1955

Diese Phase beginnt mit Übernahme der Befugnisse des aufgelösten BMVS durch das BMF ab 1950 und reicht bis zum Staatsvertrag. Ober-

189 BGBl 1947/25 vom 6. Februar 1947.

190 Zl. 23.618-1/47 vom 24. März 1947, ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 13.

191 Entwurf, 8. April 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 20.223-1/47 in Karton 17.

192 BGBl 1949/163 vom 22. Juni 1949.

193 Aus dem Berufungsverfahren des David Raab, der in der Schiffamtsgasse 7, Wien 2, eine Lebensmittelhandlung betrieben hatte, ÖStA, AdR BMF-VS 195.058-35/52 in Karton 4.898.

flächlich betrachtet war das BMF eine objektive Behörde mit weniger parteipolitischen Einflussmöglichkeiten als das BMVS. Dies stimmt jedoch nur bedingt. Zum einen fehlte schlicht die Notwendigkeit derartiger institutionalisierter Kanäle, da die meisten Fälle entweder bereinigt oder bereits unter fester Kontrolle waren. Zum anderen gab es im BMF eine „Paritätische Kommission", auch „Sechser-Ausschuß" genannt, ein nach dem Proporz besetztes Gremium von sechs Mitgliedern, das die Person des öffentlichen Verwalters nach parteipolitischen Kriterien auswählte und diesen über die Sektionsleitung im BMF bestellen ließ.[194] Diese Kommission blieb bis nach 1955 aktiv, als es galt, öffentliche Verwalter für ehemalige USIA-Betriebe zu bestellen. Wirtschaftspolitische Kriterien traten hier offenbar in den Hintergrund. Beispielsweise forderte Josef Tzöbl, Mitglied der ÖVP und einer ihrer Vertreter in der Paritätischen Kommission, für die Standard-Werke Viehhofen, St. Pölten, als öffentlichen Verwalter Karl Zwetzbacher, den „Sohn des seinerzeitigen ÖVP-Mandataren Zwetzbacher".[195]

Die Paritätische Kommission verfügte über eine – wahrscheinlich ungeschriebene – Geschäftsordnung, die vorsah,

> „daß in allen jenen Fällen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob nach den geltenden Parteienvereinbarungen die Vorkommission oder der Sechserausschuß zu befassen ist und in denen jedoch eine Befragung der Kammern gemäß § 14, Verwaltergesetz, im Zusammenhang mit § 57 AVG oder gemäß § 18, Abs. 3, lit. a und b, nicht stattfindet, bei den Kommissionsmitgliedern von der Sektionsleitung Rückfrage gehalten wird, ob nach ihrer Auffassung der jeweilige Fall vor der Vorkommission oder dem Sechserausschuß behandelt werden soll."[196]

Mit „Vorkommission" war ein von den Kammern organisiertes Verfahren gemeint, das etwaige Konflikte von vornherein abfedern sollte.

---

194 Vermerk, 9. Dezember 1954, ÖStA, AdR BMF-VS 260.775-35/55 in Karton 4.962.

195 Sozialwissenschaftliche Dokumentation, Arbeiterkammer Wien, Sammlung Franz Rauscher, Mappe „Öffentl. Verwaltung ehem. USIA-Betriebe öV I", siehe auch Mappe „Öffentl. Verwaltung ehem. USIA-Betriebe öV II" sowie Mappe „Paritätische Kommission im Finanzministerium".

196 Vermerk von Dr. Fischer, 16. Oktober 1953, ÖStA, AdR BMF-VS 208.944-35/54.

Dieses Verfahren erschwert natürlich die historische Forschung; Herkunft und Hintergrund behördlicher Entscheidungen sind in bürokratischen Akten nicht mehr nachweisbar.

Nachweisbar sind hingegen die grundsätzlichen Konflikte zwischen ÖVP und SPÖ. Neben dem allgemeinen Streit um die Aufteilung der Kompetenzen zwischen BMF (ÖVP) und Bundesministerium für Verkehr und Verstaatlichte Industrie (SPÖ)[197] galt eine der Auseinandersetzungen der Delegierungsverordnung 1951. Diese sah vor, eine Reihe von behördlichen Aufgaben und Befugnissen nach dem Verwaltergesetz an die Landeshauptmänner zu übertragen (und die bisherigen Delegierungsverordnungen[198] aufzuheben). Dabei wurde genau geregelt, welche Betriebe – in Summe alle größeren – weiterhin dem Finanzminister unterstanden.

Die Delegierungsverordnung 1951 war unter heftigen Parteikämpfen entstanden: Ursprünglich war der Entwurf der Verordnung vom Finanzminister bereits approbiert worden und dem Bundeskanzleramt zur weiteren Behandlung übermittelt. Kurz danach gab die SPÖ ihre Änderungswünsche bekannt – sie fürchtete, dass die Kompetenzen der paritätischen Kommission eingeschränkt würden.[199] Also wurde der weitere bürokratische Verlauf – Vorlage des Entwurfes an den Alliierten Rat – gestoppt und der Entwurf geändert. Zwei Vorschläge der SPÖ wurden eingearbeitet, ein dritter, der umfangreiche Akteneinsicht jedes Regierungsmitgliedes zur Folge gehabt hätte, konnte aus gesetzestechnischen Gründen nicht übernommen werden.[200]

1954 geriet die Delegierungsverordnung abermals unter Beschuss, um die martialische Sprache der Protagonisten zu verwenden. Einer der Beteiligten war ÖVP-Generalsekretär Alfred Maleta, der am 3. November 1954 an den damaligen Finanzminister Reinhard Kamitz, ÖVP, schrieb:

---

197 Beispielhaft die Frage der Zuständigkeit in Sachen Berndorfer Metwallwarenfabrik AG, ÖStA, AdR BMF-VS Karton 4.891, Zl. 180.137.

198 BGBl 1946/181 vom 14. September 1946 in der Fassung BGBl 1947/197 vom 21. Juli 1947.

199 Otto Sagmeister an Finanzminister Eugen Margarétha, 2. März 1951, ÖStA, AdR BMF-VS 260.775-35/55 in Karton 4.962.

200 ÖStA, AdR BMF-VS 260.775-35/55.

> „In der letzten Fraktionssitzung hast Du über unseren Wunsch Auftrag gegeben, die Delegierungsverordnung zu überprüfen und sie in der Weise zu verbessern, dass die Auswechslung von öffentlichen Verwaltern nur mit Zustimmung des Ministeriums erfolgen kann. /.../ In diesem Zeitpunkt bitten wir Dich unsere Fraktion, z. H. Dr. Tzöbls, von der beabsichtigten Delegierung zu unterrichten, um ein Abschiessen unserer öffentlichen Verwalter in Wien und Kärnten zu verhindern. Wir haben alle Ursache anzunehmen, dass die Sozialisten sich eben dazu anschicken, einen derartigen Schlag gegen unsere öffentlichen Verwalter in die Wege zu leiten.“[201]

Kamitz antwortete, dass in den nächsten Tagen eine Weisung an alle Landeshauptmänner ergehen würde, „wonach nur mit Zustimmung meines Ministeriums öffentliche Verwalter, die von meinem Ministerium bestellt worden sind, abberufen werden dürfen“. Dies beträfe nur mehr wenige Fälle. Tatsächlich verschickte das BMF am 9. Dezember 1954 einen entsprechenden Durchführungserlass.[202]

Es entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, dass der Gegenstand des Streites teilweise verfassungsrechtlich umstritten war. Schon am 10. November 1949 bezeichnete der Verwaltungsgerichtshof den gleichlautenden § 4 der ersten Delegierungsverordnung von 1946 als in prozessuale Rechte eingreifend.[203] Das BMF schloss daraus, dass sich keine Behörde auf den § 4 berufen könnte.[204] 1955 stellte der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes fest, dass die Delegierungsverordnung 1951 (§ 4) mit Art. 83, Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes unvereinbar sein dürfte. Laut Letzterem muss immer eine bestimmte Behörde zuständig sein. Daher war die Änderung bzw. überhaupt die Aufhebung geplant, wobei fraglich war, ob und wie das Bundesministerium für Verkehr eingebunden würde. Es ist anzunehmen, dass diese Frage aus parteipolitischen Gründen gestellt wurde – das Bundesministerium für Verkehr und Verstaat-

---

201 ÖStA, AdR BMF-VS 260.775-35/55.

202 ÖStA, AdR BMF-VS 260.775-35/55.

203 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, 10. November 1949, Zl. 217/47 = VwSlg 1082 A/1949

204 Vermerk, 9. März 1955, ÖStA, AdR BMF-VS 260.775-35/55.

lichte Industrie unterstand der SPÖ, das BMF der ÖVP. Ein Beweis dafür wurde allerdings nicht gefunden.

Tatsächlich hob der Verfassungsgerichtshof mit Wirkung vom 31. März 1967 den § 23 des Verwaltergesetzes 1952 als verfassungswidrig und die Delegierungsverordnung vom 5. April 1951 als gesetzeswidrig auf.[205] Damit setzte der Verfassungsgerichtshof einen Schlusspunkt unter eine langwierige Groteske – anders kann man die parteipolitischen Auseinandersetzungen rund um das Verwaltergesetz nicht bezeichnen.

Die Groteske wurde durch einen politisch umstrittenen Einzelfall erweitert: Um die Rückstellung der Güter von Ernst Rüdiger Starhemberg zu verhindern,[206] verabschiedete der Nationalrat 1952 eine Novelle des Verwaltergesetzes.[207] Gleich zwei Seiten stießen sich an dieser Novelle.

Dem BMF verursachte die Novelle Schwierigkeiten in der Praxis. Dies galt im Besonderen für die Bestimmungen über die Verwaltung des Deutschen Eigentums und im Allgemeinen mangelte es an der Vorsorge „für Fälle, in denen die Verfügungsberechtigten absichtlich oder fahrlässig gegen die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes bei der Führung der Geschäfte verstossen haben".[208] Die Probleme durch die Novelle waren so groß, dass die zuständige Abteilung im Mai 1954 einen Novellierungsvorschlag vorlegte.[209] Was allerdings nicht mehr notwendig war, war doch inzwischen die zweite Seite aktiv und erfolgreich gewesen.

Der Rechtsanwalt von Ernst Rüdiger Starhemberg, Ludwig Draxler, hatte den Verfassungsgerichtshof mit dem Antrag angerufen, unter anderem das novellierte Verwaltergesetz als verfassungswidrig aufzuheben. Am 1. Juli 1954 gab ihm der Verfassungsgerichtshof Recht und hob das novellierte Verwaltergesetz auf.[210] Noch im Sommer erhielt Starhemberg seine Güter zurück.

In dieser Phase kam es im Zusammenhang mit der Rückstellung abermals zu einer Änderung, wie das BMF feststellte:

---

205 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, 15. Oktober 1966, G 9/66, V 8/66-15, ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 11.

206 Dazu Wohnout: Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg.

207 BGBl 1952/54 vom 5. März 1952.

208 ÖStA, AdR BMF-VS 208.968-35/54.

209 ÖStA, AdR BMF-VS 208.968-35/54.

210 Wohnout: Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, S. 411ff.

„Ausserdem hat sich die Praxis seit 1952 insoferne geändert, als wegen der Möglichkeit einer Feststellung der Rückstellungskommission, dass dem Entzieher keine Gegenforderungen zustehen oft /sic!/ damit gerechnet werden muss, dass die Kosten der öffentlichen Verwaltung nicht eingebracht werden können. Die Bestellung von öffentlichen Verwaltern für Rückstellungsansprüche erfolgt daher nur mehr dann, wenn feststeht, dass solche Ansprüche überhaupt bestehen."[211]

Ein öffentlicher Verwalter hatte Anspruch auf Entlohnung, die aus der von ihm verwalteten Vermögenschaft getragen werden musste. Offensichtlich war es in der Praxis zu Fällen gekommen, dass der öffentliche Verwalter nicht entlohnt werden konnte. Die geänderte Praxis betraf allerdings nur einen kleinen Teil der neu bestellten öffentlichen Verwalter. Der weitaus größere Teil wurde nunmehr für Deutsches Eigentum, gemäß § 2, lit. e eingesetzt.[212] Diese Aussage wird durch folgende Zahlen erhärtet.

Tabelle 5: Entwicklung der öffentlichen Verwalter, die von den Ämtern der Landesregierungen beaufsichtigt wurden (für Tirol, Steiermark und Oberösterreich Nord liegen keine Angaben vor)[213]

	Zeitraum	**Öffentliche Verwalter**
Wien	Jän. – Fe. 1951	150 (u. a. 70 Liegenschaften, 34 Gewerbe und 27 Handel) plus 51 öffentliche Aufsichtspersonen
Niederösterreich	Mai – Juni 1951	12
Burgenland	August 1951	3

211 Dies geht aus einem Vermerk vom 10. Dezember 1954 im Fall des Gutes Haraseben der Familie Löw-Beer hervor, ÖStA, AdR BMF-VS 260.360-35/55.

212 Vermerk der Abteilung 35, 24. Juni 1952, ÖStA, AdR BMF-VS 209.556-35/54.

213 ÖStA, AdR BMF-VS 195.607-35/52.

	Zeitraum	Öffentliche Verwalter
OÖ südlich der Donau	30. April 1951	6
Salzburg	Jän. – Feb. 1951	88 (u. a. 41 Liegenschaften, 19 Land- und Forstwirtschaft)
Kärnten	Okt. – Nov. 1950	174 (u. a. 69 Land- und Forstwirtschaft, 65 Liegenschaften)
Vorarlberg	Jän. 1952	270

Wie die Tabelle zeigt, gab es quantitativ bedeutsame Unterschiede zwischen West- und Ostösterreich. Dies spiegelt den Umstand wider, dass reichsdeutsche Staatsbürger mehr in den westlichen Bundesländern besaßen und dort mehr Deutsches Eigentum vorhanden war.

Phase 4: 1955 bis 1965

Phase 4 im Vollzug des Verwaltergesetzes betrifft die Zeit nach dem Staatsvertrag, der eine grundlegende Änderung der Rechtslage bewirkte. Die Struktur des BMF blieb bestehen, die Themen der Auseinandersetzung waren andere. Nun ging es um die Verwertung, den Verkauf des Deutschen Eigentums, das gemäß Artikel 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich gekommen war. Mit der Durchführung wurde die Österreichische Vermögensschutz GesmbH. beauftragt, die nach dem Proporz besetzt war und selbst öffentlicher Verwalter für 65 Vermögenschaften (Stand 1961).[214] Von 1955 bis Oktober 1963 erzielte sie aus der Verwertung des Deutschen Eigentums einen Erlös von 1,722.156.385,17 S. Manch ein Verkauf war Gegenstand parteipolitischer Diskussionen.[215]

214 ÖStA, AdR VVSt. Karton 1.580, Mappe „Berichte an Herrn Bundesminister 1965".

215 Etwa die bundeseigenen Aktien der Gewerbe- und Handelsbank AG, ÖStA, AdR VVSt., Karton 1.580, Mappe „Berichte an Herrn Bundesminister 1959/60" fol. 38.

Phase 5: Ab 1965

Die letzte Phase reicht über den Untersuchungszeitraum hinaus und kann nur in quantitativer Hinsicht angeführt werden. 1966 waren noch 325 öffentliche Verwaltungen im BMF anhängig; 190 allein für das frühere Deutsche Eigentum (v. a. Unternehmungen, Liegenschaften und Liegenschaftsanteile etc.), 64 waren an die Bundesländer delegiert, 41 betrafen CSSR-Vermögen, 23 ungarisches Vermögen und sieben Vermögen der Alpine-Montan Gesellschaft, die noch keine geschäftsführenden Organe hatten.[216]

Während all dieser Phasen blieb die Frage ungelöst, wie öffentliche Verwalter und später öffentliche Aufsichtspersonen zu kontrollieren wären – Missbräuche gab es ja genug.[217] Entweder man prüfte deren Gebarung mittels einer Amtskontrolle oder mittels Wirtschaftsprüfer (siehe Kapitel „Behörden"). Jeden öffentlichen Verwalter zu überprüfen war weder dem BMVS noch dem BMF möglich, stattdessen wurde stichprobenmäßig oder bei Verdachtsmomenten geprüft. Durch den „Kraulland-Prozess" 1954 ausgelöste Überlegungen, den Rechnungshof heranzuziehen, wurden mit dem Hinweis darauf, dass öffentlich verwaltetes Vermögen in der Regel Privatvermögen sei, abgeschmettert.[218]

---

216 ÖStA, AdR VVSt. Karton 1.580, Mappe „Berichte an Herrn Bundesminister und Herrn Sekt. Chef Dr. Storm 1966" fol. 8.

217 Böhmer: Wer konnte, S. 68f.

218 Es ging um einen parlamentarischen Antrag der Abgeordneten Pfeifer, Scheuch, Gredler und Genossen auf Unterwerfung der gesamten Gebarung öffentlich verwalteter Vermögenschaften unter die Kontrolle des Rechnungshofes, ÖStA, AdR BMF-VS 208.460-35/54; siehe auch Stenographische Protokolle des Nationalrates, VII. Gesetzgebungsperiode, S. 1315 und 1324.

VII. QUANTITATIVE ANGABEN ÜBER DEN BEREICH RÜCKSTELLUNG

Kursierten 1946 und 1947 noch einige Schätzungen und Bewertungen über das entzogene Vermögen, so reduzierten sich danach derartige Angaben auf ganz wenige Äußerungen, die hier vorgestellt werden.

Auf welcher Basis diese Schätzung beruhte, geht aus dem Schreiben nicht hervor.

1952 eruierte das BMF, wieviel die Rückstellung entzogenen Vermögens der Republik Österreich kostete.

Tabelle 6: Kosten der Rückstellung 1945 bis 1951[219]

Verwaltungsaufwand der unmittelbaren Bundesverwaltung	26,8 Millionen S
Verwaltungsaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung	8,1 Millionen S
Einnahmenentfall durch Gebühren und Abgabenbefreiung	90,8 Millionen S
Aufwände, die in Rückstellungsvermögen investiert wurden	5,8 Millionen S
Summe	**131,5 Millionen S**

Die Zahlen über den Verwaltungsaufwand waren lediglich als grobe Schätzungen zu verstehen, fehlten doch im Allgemeinen eine einheitliche Formel, nach der alle befragten Behörden ihre Kosten berechnen konnten, und im Besonderen Angaben über den Aufwand des Verwaltungsgerichtshofes.

Hintergrund dieser Zusammenstellung war der Wunsch, festzustellen, dass

> „die Republik Österreich durch die Rückstellungsgesetze und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand bereits einen erheblichen Anteil zur Beseitigung des szt. geschaffenen Unrechts beigetragen hat, obwohl Österreich zur Wiedergutmachung des durch

219 ÖStA, AdR BMF-VS 169.670-34/54.

> das Deutsche Reich während der Besetzung verursachten Schadens nicht verpflichtet ist".[220]

Bundeskanzler Raab war der nächste, der überblicksartig die rückgestellten Werte zusammenfasste. In einer Radiorede im März 1955 sprach er von 43.000 positiv erledigten Rückstellungsanträgen und 15.000 vergleichsweisen Regelungen, „sodaß durch die Rückstellungsgesetzgebung ungefähr Werte von zwei Milliarden S zurückgestellt worden sind". Woher die Angabe über die Werte stammt, ist bislang unbekannt. Die Durchführung der Rückstellungsgesetze hätte bisher an Verwaltungskosten und Abgabenentgang einen Betrag von 100 Millionen S erfordert.[221] Wie die Tabelle 6 zeigt, war der Bundeskanzler da nicht ganz auf dem Laufenden.[222]

1959, anlässlich einer weiteren Rundfunkansprache des Bundeskanzlers, präsentierte die Abteilung 34 neuere Zahlen:

> „Während die im Vergleichswege rückgestellten Liegenschaften überhaupt nicht erfaßt werden können, ist es mangels einer entsprechenden Statistik auch bei den ordnungsmäßigen Verfahren vor den Rückstellungskommissionen bzw. den FLDionen schwer. Es kann nur gesagt werden, daß mit Ende 1958 40.000 Verfahren abgewickelt worden sind, von denen ca. 50.000 erfolgreich waren." /sic!/[223]

Die Abteilung 34 des BMF meinte darüber hinaus, dass etwa 80 bis 90 Prozent der Geschädigten Juden im Sinne der „Nürnberger Gesetze" wären.[224] Dies war eine eindeutige Abkehr von den Angaben der unmittelbaren Nachkriegszeit; Gottfried Klein hatte noch im Februar 1947 geglaubt, dass das jüdische Vermögen ungefähr ein Drittel des gesamten entzogenen Vermögens ausmachte.[225]

---

220 ÖStA, AdR BMF-VS 169.670-34/54.

221 ÖStA, AdR BMF-VS 256.418-34/60.

222 Zu dem Verhältnis von Bundeskanzler Raab zu den Zahlenangaben bei Rückstellungsverfahren siehe auch Knight: Sache in die Länge, S. 227, Fußnote 9.

223 ÖStA, AdR BMF-VS 203.887-34/59.

224 ÖStA, AdR BMF-VS 203.887-34/59.

225 ÖStA, AdR BMF-VS 22.526-1/47.

1960 gab der Bundesminister für Finanzen, Eduard Heilingsetzer, seine Sicht der Rückstellungsverfahren bekannt. Insgesamt wären rund 60.000 Rückstellungsverfahren durchgeführt worden, von denen über 50.000 positiv erledigt wurden.

> „Durch Verzicht auf Abgaben im Zusammenhang mit der Rückstellungsgesetzgebung und Steuerermäßigungen, welche den verfolgten Personen gewährt wurden, hat der Staat den politisch und rassisch Verfolgten weiters über eine halbe Million S zugewendet."[226]

Nach Aufrechnung aller Maßnahmen, die zur Wiedergutmachung der erlittenen Schäden der „rassisch" und politisch Verfolgten ergriffen worden sind, kam Heilingsetzer auf einen Betrag von „mehr als 2 Milliarden Schilling".[227]

---

226 Die Angaben wurden im September 1960 für eine Sondernummer der „Neuen Welt" gemacht, ÖStA, AdR BMF-VS 256.418-34/60.

227 Siehe Fußnote 226.

VIII. FALLGRUPPEN

Die bisher beschriebenen Gesetze kamen nie einzeln zur Anwendung, sondern griffen ineinander. Dies soll hier beschrieben werden. Die folgenden Fallgruppen sind auch als Katalog von Problemen der Forschung zu lesen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, fehlen doch so wichtige Bereiche wie Kunstgegenstände, Liegenschaften oder Vereine, deren Bearbeitung von anderen Projekten in- und außerhalb der Historikerkommission zu erwarten ist.

1. Rückstellungsfälle mit parteipolitischen Interventionen

Bei mehreren Fällen ist folgendes Muster der Rückstellung erkennbar: Während der NS-Zeit waren verschiedene Arten von Entziehungen vorgenommen worden. Jüdischen und nicht-jüdischen Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen und politischen Organisationen waren im Sinne der späteren Rückstellungsgesetze Vermögen entzogen worden. In der Zweiten Republik war das Vermögen entweder gemäß Verbotsgesetz der Republik verfallen oder es geriet über den Umweg des Staatsvertrages nach 1955 als ehemaliges Deutsches Eigentum in Eigentum der Republik – in beiden Fällen wurde die Republik zum vorläufigen Besitzer. Ab diesem Moment (Vermögensverfall oder Staatsvertrag) begannen parteipolitische Kontroversen um die weitere Nutzung dieser Vermögenswerte. In Einzelfällen ist eine interessensmotivierte Informationspolitik unter Benachteiligung privater Rückstellungswerber nachweisbar (es liegen derart viele Einzelfälle vor, dass von einem System zu sprechen wohl berechtigt ist). Die Republik verfügte über einen umfangreichen Behördenapparat – Bundeskanzleramt und hier vor allem der Verfassungsdienst, BMVS, BMF, BM Justiz und Finanzprokuratur – und einen langen Atem. Zähe Rückstellungsverhandlungen mit privaten Vorbesitzern waren die Folge, die teilweise damit endeten, dass die Republik nach 1945 Eigentümer von Vermögenschaften wurde, die ihr vor 1938 nie gehört hatten.

Dieser hier nur grob dargestellte Vorgang besteht aus folgenden Einzelteilen, die unter Angabe der jeweiligen Fälle dargestellt werden.

– Der *vorläufige Eigentumsübergang auf die Republik*. Dies war der Fall bei Vermögenswerten der NSDAP und ihrer Organisationen, etwa bei allen Gauverlagen der Reichsgaue und dem Zentralverlag Franz Eher Nachfolger GesmbH. In die jeweiligen Gauverlage waren verschiedene Druckereien, Verlage und Buchhandlungen eingegliedert worden: die Leykam-Druckerei in Graz, der St. Josefsverein in Klagenfurt mit der dazugehörigen Buchdruckerei und Buchhandlung Carinthia,[228] die Wagner'sche Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck, der Salzburger Pressverein, der Katholische Pressverein in Linz.[229] In Besitz der Republik kamen ferner die Vermögenswerte der Deutschen Arbeitsfront mit ihren Gesellschaften und nach dem Staatsvertrag vorläufig das ehemalige Deutsche Eigentum.
– *Parteipolitische Kontroversen um die weitere Nutzung*. Nachweisen lassen sich diese bei den touristischen Vorfeldorganisationen von ÖVP und SPÖ, dem Österreichischen Alpenverein und den Naturfreunden, die um Aufteilung und Nutzung des Vermögens des Deutschen Alpenvereines stritten.[230] Über die teilweise untergriffigen Verhandlungen im Druck- und Verlagswesen ist an anderer Stelle bereits berichtet worden.[231] Auch die Wiener Kinos waren Gegenstand der Verhandlungen zwischen ÖVP und SPÖ,[232] im Versicherungswesen

228 Dazu ÖStA, AdR BMF-VS 37.163-3/47.

229 ÖStA, AdR BMF-VS 21.485-3/47 und 61.334-3/49.

230 Zum Alpenverein siehe u. a. ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 28 „DAV – Deutsche Alpenvereine und Berghütten" (= Karton 6.689) sowie ÖStA, AdR BMF-VS 46.393-3/47, 123.630-6/48, 105.520-6/49 und 2917-Präs/49 über die Parlamentarische Anfrage seitens der SPÖ vom 18. Mai 1949. Außerdem Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien, Nachlass Felix Hurdes, DO 353, Mappe „Alpenverein" und Rainer Amstädter: Der Alpinismus. Kultur – Organisation – Politik. Wien 1996. S. 525ff.

231 Stefan Karner: Zur Entfernung deutschen Kapitals aus der österreichischen Industrie nach 1945. Das Fallbeispiel Leykam, in: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Wien 1986. S. 132ff; Kopetzky: Affäre Krauland, S. 90ff; Böhmer: Wer konnte, S. 122f.

232 Siehe u. a. Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien, Nachlass Hurdes, DO 361, Mappe „KIBA-Skandal", DO 372, Mappe „Parteivorstand" und DO 373, Mappe 1, „Regierungsbildung".

betraf dies nachweislich die Österreichische Versicherungs AG.[233] Die Kontrolle über das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront wurde gemäß dem Proporz aufgeteilt.[234]

– Die *interessensmotivierte Informationspolitik unter Benachteiligung privater Rückstellungswerber*. Eine der Auswirkungen der Verhandlungen war eine eigenartige Informationspolitik der Behörden, ersichtlich am Aktenweg. Die Übergabe der Akten über die Kinos der KIBA an den Wiener Magistrat, dem die Akten gemäß der Delegierungsverordnung vom 21. Juli 1947 zustanden, geschah nur äußerst schleppend und unter Gebrauch hämischer Kommentare.[235] Dass der Wiener Magistrat die Akten der KIBA-Kinos erhalten sollte, war zuvor Gegenstand der Parteiverhandlungen.[236] Im „Extremfall" der Papierfabrik Guggenbach führte die Informationspolitik zu einer eindeutigen Informationseinschränkung gegenüber dem Rechtsanwalt der Rückstellungswerber, Wilhelm Rosenzweig:

  „Zufolge einer Weisung des Herrn Ministers dürfen die Akten der ehemaligen Vermögensverkehrsstelle betreffend die Guggenbacher Papierfabrik nur mit seiner persönlichen Genehmigung an andere Behörden übersandt bezw. ausser Haus gegeben werden."[237]

Dies betraf ungefähr 57 Wiener Kinos, die während der NS-Zeit in der Ostmärkischen Filmtheatergesellschaft zusammengefasst waren und seit Oktober 1945 unter öffentlicher Verwaltung des Alfred Migsch (SPÖ) standen; Migsch war zuvor Gemeindebediensteter der Gemeinde Wien gewesen. 1947 wurde er Bundesminister für Energiewirtschaft.

233 Friedrich Dinterer an Josef Zak, 18. Februar 1956, Sozialwissenschaftliche Dokumentation der AK Wien, Tagblatt-Archiv, Sammlung Rauscher, Mappe „Paritätische Kommission".

234 Böhmer: Wer konnte, S. 107ff.

235 ÖStA, AdR BMF-VS 102.939-6/47.

236 Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien, Nachlass Felix Hurdes, DO 373, Mappe „Regierungsbildung".

237 Vermerk, 10. Mai 1949, ÖStA, AdR BMF-VS 93.866-9/49. Was das strafrechtliche und politische Umfeld anbelangt, ist der Fall erschöpfend dargelegt von Julia Kopetzky: Affäre Krauland.

Parteipolitische Einflussnahme ist vorerst wertungsfrei zu sehen und kann auch zu einer rückstellungsfreundlichen Haltung führen, wie etwa im Fall der Druckerei- und Verlags AG „Leykam". Hier entschied Minister Krauland, „dass die Berufungsentscheidung nicht zu erfolgen hat, sondern der Akt ohne die Stellungnahme durch das ho. Ministerium an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten werden soll, wodurch dieser in die Lage versetzt wird, meritorisch zu entscheiden".[238] Was der Verwaltungsgerichtshof Ende 1950 im Sinne der Rückstellungswerber schließlich tat.[239] Insbesondere im BMVS, also in der Frühzeit des Vollzugs der Rückstellungsgesetze, verschwamm die parteipolitische Entscheidungsfindung mit der bürokratischen, rechtlich abgesicherten.

– Der lange Atem der Republik, *die zähen Rückstellungsverhandlungen mit privaten Vorbesitzern*. Es mag ja zum Verhandlungsritual gehören, die lange Verfahrensdauer zu beklagen, und es mögen äußere Faktoren wie die alliierten Besatzungsmächte eine Rolle gespielt haben. Dennoch ist bei einigen Fällen eine lange Verfahrensdauer festzustellen: Die Rückstellungscausa Waldheim-Eberle wurde am 27. Juli 1956 abgeschlossen, die Wagner'sche Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck am 29. November 1957, die Steyrermühl Papierfabriks- und Verlags AG am 18. März 1957.[240] Die Guggenbacher Papierfabrik wurde nach mit aller Vehemenz geführten Verhandlungen bereits Anfang 1951 zurückgestellt.[241]

– Die *neue Eigentumsstruktur unter Beteiligung der Republik*. Dies gilt nur für wenige Fälle: Die Druckerei Waldheim-Eberle kam in endgültiges Eigentum der Republik. An der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei Innsbruck erhielt die Republik einen 25-prozentigen Anteil.[242] Letztendlich wird man auch einen Teil der Kunstgegenstände dazurechnen müssen.

---

238 Dr. Fuchs an die Abteilung 8, 15. Oktober 1948, ÖStA, AdR BMF-VS 163.048-34/51.

239 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, 13. Dezember 1950, Zl. 1156/48-21.

240 ÖStA, AdR BMF-VS 208.776-34/57.

241 Siehe dazu Kopetzky: Affäre Krauland, S. 108f.

242 ÖStA, AdR BMF-VS 200.348-34/57.

2. Proteste der Belegschaft

Bei einigen Betrieben kam es vor allem in den ersten Nachkriegsjahren bis 1950 vor, dass die Belegschaft gegen den oder die jüdischen Vorbesitzer auftrat. Informationen flossen dabei über den Betriebsrat zum ÖGB hin zum Staatssekretariat des BMVS. Die Konflikte fanden aktenkundig um die Person des öffentlichen Verwalters statt; hier wiederum drehten sie sich um die Frage, wer wann ein- oder abzusetzen wäre. Ob die Konflikte vor die Rückstellungskommissionen getragen wurden, ist nach den folgenden Fallbeispielen auszuschließen; dass die Konflikte jedoch die Rückstellung verzögerten, liegt nahe.

Die Wortwahl, derer sich das Staatssekretariat bediente, war durchwegs rüde. Dies zeigt das Beispiel des Kurz-, Woll- und Wirkwarengeschäftes Rudof Berger, Wien 12, vormals Th. Matzner & Co. Strittig war die Person des öffentlichen Verwalters, den das Staatssekretariat verteidigte:

> „Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Frage, ob ein restitutionspflichtiges Vermögen vorliegt oder nicht, bis jetzt nicht restlos geklärt erscheint und es unmöglich ist, die beiden vergasten Vorbesitzerinnen über diesen Umstand einzuvernehmen, wäre es wohl das Richtigste, das Unternehmen unter öffentl. Aufsicht zu stellen und als solche den bisherigen öffentl. Verwalter, Herrn Josef Burian, zu belassen. Hiedurch würde unbedingt die Gefahr einer Vermögensverschleppung abgewendet werden und würde andererseits dem Wunsche der Gewerkschaft sowie der Angestellten Rechnung getragen werden.“[243]

Am 12. Juli 1948 hob das BMVS die öffentliche Verwaltung auf, das Geschäft wurde an den „Ariseur“ Berger übergeben, weil keine Vermögensverschleppung nachweisbar war.[244] Per Teilerkenntnis der Rückstel-

---

243 Staatssekretariat an die Abteilung 6, 3. Mai 1948, ÖStA, AdR BMF-VS beige Mappe „Berger Rudolf“ in Karton 4.912, unter 197.411-35/52 eingeordnet.

244 Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1947, Zl. 327/47.

lungskommission Wien vom 23. April 1949 erhielten die Rückstellungswerber, Hermine und Emil Matzner, das Geschäft zurückgestellt.[245]

Meist kam der erste eingesetzte öffentliche Verwalter für Wirtschaftsbetriebe aus den Reihen der Belegschaft. Erst in den späteren Nachkriegsjahren versuchten die geschädigten Eigentümer über einen anderen, ihnen gewogenen öffentlichen Verwalter wieder Einfluss auf ihre ehemalige Vermögenschaft zu erhalten. In diesem Sinne ist die öffentliche Verwaltung als basisorientiertes Vorfeld der Rückstellungen zu verstehen, in dem die gesamte Problematik um Recht und Unrecht der NS-Zeit sichtbar wird.

Charles und Edmund Bernhardt, beide zu britischen Staatsbürgern geworden, forcierten die Einsetzung der Anni Ferschmann zur öffentlichen Verwalterin ihrer einstigen Firmen, die in der NS-Zeit von Karl Hofbauer „arisiert" und zu einer Firma, der „Wiener Feuerzeug- und Metallwarenfabrik Karl Hofbauer", Wien 6, zusammengefasst worden waren. Ferschmann war eine Vertrauensperson der Bernhardts. Sie hatte ihnen bei der Emigration 1938 mit Lieferungen an ihren Aufenthaltsort London geholfen und war deswegen 1942 mit einem Jahr Gefängnis bestraft worden. Ferschmann wurde trotz heftiger Gegenwehr des ÖGB und des Betriebsrates zur zweiten öffentlichen Verwalterin eingesetzt. Insbesondere der Betriebsrat äußerte sich in einem Schreiben an den ÖGB abweisend gegen Ferschmann, deren Devisenvergehen angeprangert wurde, und auch gegen die Bernhardts, die als unsozial beschrieben wurden:

> „Wir glauben kaum, dass unser Gewerkschaftsbund da zulassen kann, solchen Leuten /den Bernhardts/ wieder die Führung des Betriebes mit 70 Leuten anzuvertrauen."[246]

Der bereits eingesetzte öffentliche Verwalter, Karl Wasserbauer, war während der NS-Zeit Prokurist der Firma gewesen. Er verteidigte den „Ariseur" Hofbauer, der den Betrieb modernisiert und die Kapazität vergrößert hätte.

---

245 Teilerkenntnis 50 RK 493/48 in ÖStA, AdR BMF-VS beige Mappe „Berger Rudolf" in Karton 4.912, unter 197.411-35/52 eingeordnet.

246 Betriebsrat an ÖGB, 1. April 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 195.044-35/52.

Am 1. Juli 1947 wurde ein Rückstellungsvergleich abgeschlossen, demzufolge die Firma und alle Patent-, Marken- und Musterschutzrechte an die Bernhardts zurückgestellt wurden.[247]

Das Verhalten der Belegschaft entstammte dem Selbstverständnis, den Betrieb über die schweren Zeiten – dreißiger Jahre und Kriegszeit – gebracht zu haben. Gepaart mit allgemeinen Umbrüchen, der Verstaatlichung und der verschiedentlich geforderten Vergenossenschaftlichung und in Verlängerung eines kurz zuvor noch staatlich anerkannten Antisemitismus führte dieses Selbstverständnis zu Auswüchsen, ja erpresserischen Drohungen. Hierfür stehen die Fälle Metallwerke Plansee sowie die Gesellschaft für Elektro-Heizungstechnik „EHT" (Elektrothermogeräte GesmbH. Aschach „ETG").

Die Metallwerke Plansee in Reutte, Tirol, waren vor 1938 über die Firma N. V. Molybdänum Company in Alleinbesitz von Paul Schwarzkopf, einem Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze. Während der NS-Zeit wurden die Metallwerke von der Deutschen Edelstahlwerke AG Krefeld gekauft. Ab 1946 standen sie als Deutsches Eigentum unter der öffentlichen Verwaltung von Ekkehard Guth, einem Beamten der Tiroler Landesregierung. Ein komplexer Machtkampf führte im Frühjahr 1951 zu Überlegungen, Guth als öffentlichen Verwalter abzuberufen. Er hatte es verstanden, Belegschaft und ÖGB auf seine Seite zu bringen, denn am 16. Mai 1951 telegraphierte die Arbeiterkammer Innsbruck an das BMF:

> „minister ist durch praesident boehm informiert, dass entscheidung ohne anhoerung hiesiger arbeiternehmervertrtung /sic!/ fuer betrieb unangenehme folgen haben koennte."[248]

Böhm war Präsident des ÖGB, die hiesige Arbeitnehmervertretung hatte immerhin rund 800 Arbeiter hinter sich. Trotz der unverhohlenen Drohung musste Guth als öffentlicher Verwalter abberufen werden – befand er sich doch in Untersuchungshaft. Eine Wiedereinstellung Guths als öffentlicher Verwalter wurde von der Tiroler Arbeiterkammer und dem Tiroler ÖGB befürwortet, aber vom Ministerrat abgelehnt.[249]

---

247 ÖStA, AdR BMF-VS 195.044-35/52.
248 ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.
249 Vermerk, 16. November 1951, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

Dass der Ministerrat überhaupt die Wiedereinsetzung Guths als öffentlichen Verwalter behandelte, beweist die parteipolitischen Auseinandersetzungen. Der Grund der Ablehnung Guths als öffentlicher Verwalter war vergleichsweise banal: Guth hatte ein Tagebuch geführt, das pornographische Aufzeichnungen enthielt.[250] Das Tagebuch selbst lässt Rückschlüsse auf den ausschweifenden Lebenswandel und den geringen Arbeitsaufwand des Ekkehard Guth sowie auf die prüde Haltung des Ministerrates zu. Es bestätigt die Bereitschaft des Betriebsrates im Mai 1951 zum Streik, ferner die enge Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und öffentlichem Verwalter. Guth bezeichnete sich sogar als „Gegengewicht gegen Schwarzkopf".[251]

Die parteipolitischen Kontroversen rund um die Metallwerke Plansee hatten Tradition. Schon in den Jahren zuvor war es zu massiven parteipolitischen Eingriffen gekommen, die darauf hinausliefen, dem Vorbesitzer Schwarzkopf den Betrieb vorzuenthalten. So bat das damals noch so genannte „Personalreferat II" des BMVS am 3. Juni 1947 die zuständige Abteilung, „den bisherigen öffentlichen Verwalter Dr. Gut /sic!/ in seiner Funktion zu belassen und den Vorbesitzer Dr. Ing. Paul Schwarzkopf nicht zum öffentlichen Verwalter zu bestellen".[252] Das Argument lautete, dass das bestehende Werk während der NS-Zeit modernisiert worden wäre und der einstige Besitz von Schwarzkopf nur einen Bruchteil des jetzigen Werkes ausmachte. Die Metallwerke wären als einziges Molybdän-Werk Europas „für den Staat von derart eminenter Bedeutung /.../, dass das öffentliche Interesse zweifellos eindeutig gegen die Bestellung Dr. Schwarzkopf's spricht".[253]

Ähnlich gelagert waren die langen Auseinandersetzungen um die Gesellschaft für Elektro-Heizungstechnik mbH. („EHT") und Elektrothermogeräte GesmbH. Aschach („ETG"). Die ETG in Aschach, 1944

---

250 ÖStA, AdR Ministerrat Nr. 267, 30. Oktober 1951, „Verschluß".

251 Tagebuch Ekkehard Guth, Privatbestand Leo Hintze. Zur „Arisierung" der Metallwerke siehe Wolfgang Meixner: „Arisierung" der Tiroler Industrie am Beispiel der Jenbacher Berg- und Hüttenwerke sowie des Metallwerkes Plansee, in: Österreich in Geschichte und Literatur 2001, Heft 5-6, S. 313.

252 ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

253 ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

im Auftrag des Rüstungskommandos gegründet, war der Verlagerungsbetrieb der EHT in Wien. Die Aschacher Firma hatte einige Maschinen, die als entzogenes Vermögen galten, und nach 1945 immerhin 360 Mitarbeiter. 1949 wollte die Belegschaft mit 25 Prozent beteiligt werden; dazu lag bereits ein entsprechender Vertragsentwurf vor. Das BMVS schrieb am 21. Mai 1949, dass diese Vorgänge darauf

> „abzuzielen scheinen unter der Zusage einer Gewinnbeteiligung der Belegschaft die Aufhebung der öffentl. Verwaltung und die Rückkehr eines der Ariseure des Ing. Bruckner zu bewerkstelligen. /.../ Gegen diese Konstruktion werden schwerste Bedenken erhoben, da die geplante Genossenschaft ausschliesslich aus Geldern der in der EHT beschäftigten Arbeiter und Angestellten alimentiert werden soll."[254]

Der Fall, der wegen Korruptionsverdachts disziplinarrechtliche Folgen für drei Beamte des BMVS hatte, endete schließlich mit einem Rückstellungsvergleich und der kollektiven Bestellung des Vorbesitzers Berthold Allert mit einem der „Ariseure", Franz Bruckner, zu Geschäftsführern der „EHT".[255]

3. Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz

Die Entziehung land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes während der NS-Zeit konnte für mehrere Zwecke geschehen:

a. für militärische Zwecke, etwa für die Truppenübungsplätze Döllersheim, Gaaden, Bruck an der Leitha oder den Flugplatz Markersdorf an der Pielach,

---

254 ÖStA, AdR BMF-VS 163.681-35/53 I bis III. Der Akt ist auf drei Kartons aufgeteilt.

255 Vergleich, 24. Jänner 1950, 50 RK 205/48-105, ÖStA, AdR BMF-VS 163.681-35/53 I. Dass in diesem Fall mit harten Bandagen gekämpft wurde, beweist die Behauptung des Rechtsvertreters der Rückstellungsgegner, er hätte ein Gedächtnisprotokoll über eine Feier des öffentlichen Verwalters mit Beamten des BMVS, in dem es wörtlich hieße: „Während dieser Zeit wurden Dr. Schloissnigg und Regierungsrat Müller gekauft, während Amtsrat Steinhausen besoffen unter dem Tische lag", ÖStA, AdR BMF-VS 163.681 III in Karton 4.920.

b. für Tauschzwecke, um jenen Bauern neuen Grund zu verschaffen, die aus ihren bisherigen Besitzungen entsiedelt wurden. Die Deutsche Ansiedlungs-Gesellschaft (DAG) wurde herangezogen, um teilweise von Juden,[256] teilweise von Nicht-Juden Grundstücke zu erwerben, die sie an Bauern weiterverkaufte, die durch Errichtung von Truppenübungsplätzen Grund und Boden verloren hatten. In Westösterreich wurden Südtiroler Umsiedler durch die Deutsche Umsiedlungs Treuhand GesmbH. (DUT) und die Neue Heimat bedient,[257]
c. für im weitesten Sinne der Wirtschaft dienende Bauten, etwa die Hermann Göring-Werke oder Reichsautobahnen,
d. aus politischen Gründen. Dies betraf etwa das Gut Eisenerz-Radmer der Familie Hohenberg[258] oder das Gut Schwarzau im Gebirge des Fritz Mandl,
e. für sonstige Zwecke, wobei sich hier der Verdacht aufdrängt, dass vorgeschobene Argumente Eigeninteressen nationalsozialistischer Personen und Institutionen verdecken sollten. Dies ist etwa der Fall bei dem Besitz der Familie Abensperg-Traun in der Wiener Lobau, der für Jagdzwecke gekauft wurde.[259]

So unterschiedlich die Zwecke waren, eines ist allen Fällen gemeinsam: Nach Kriegsende erfolgte eine Rückstellung, sofern überhaupt, mit einer Verzögerung. Die Besitzungen der Deutschen Wehrmacht wurden in Ostösterreich von der sowjetischen Besatzungsmacht beschlagnahmt; sie konnten erst nach dem Staatsvertrag 1955 bearbeitet werden. Dies gilt auch für die Besitzungen der DAG in sowjetischer Zone. Der Rest der DAG kam vorerst unter öffentliche Verwaltung des Oskar Wilheim, ab 1947 des Karl Heindl. Dieser konnte nicht uneingeschränkt agieren,

256 Etwa das Gut Pfaffenschlag von Regina und Josef Recek, ÖStA, AdR BMF-VS 253.014-34/60.

257 Über die Grundkäufe in Westösterreich wurden nur wenige relevante Fälle gefunden, u. a. das Beschreiten des Instanzenweges der Familie Sforza in Sachen Lachhof, ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 65 und 71. Fraglich ist, ob die Neue Heimat land- und forstwirtschaftlichen Grund kaufte; dass sie grundsätzlich Grundstücke kaufte, geht aus ÖStA, AdR BMF-VS 63.702-3/49 hervor.

258 Dazu ÖStA, AdR BMF-VS 9.308-6/50.

259 Siehe den Beitrag „Die Finanzprokuratur“ in diesem Band.

musste er doch lokale Interessen und Interessensgruppen berücksichtigen.[260] Ab 1955 übernahm die Landwirtschaftskammer für NÖ und Wien die öffentliche Verwaltung aller DAG-Besitzungen, das waren allein in der ehemals sowjetischen Zone 82 Güter.[261]

Andere Besitzungen blieben nach Kriegsende vorerst unter Verwaltung der Interessensvertretungen oder anderer Institutionen: Das Gut der Hohenbergs im Umfang von 22.582 ha wurde vom Landesforstamt Graz öffentlich verwaltet. Erst auf ausdrückliche Weisung von Bundesminister Krauland konnte Ernst Hohenberg ab Herbst 1947 seinen Besitz zumindest als öffentlicher Verwalter beaufsichtigen. Das Gut Schwarzau im Gebirge blieb trotz mehrmaliger Bitte des Vorbesitzers Fritz Mandl auf

---

260 Etwa im Falle des Schadengutes in Hilbern, Gemeinde Sierning, Oberösterreich, das nach 1945 vom Landwirtschaftlichen Treuhandverband für OÖ verwaltet wurde, der das Gut nicht an den neuen öffentlichen Verwalter übergeben wollte. Verschiedene Interventionen, u. a. von Staatssekretär Ferdinand Graf (ÖVP) bei Krauland am 12. März 1948 und von Landeshauptmann Gleissner am 13. April 1948, führten dazu, dass am 16. April 1948 ein Beamter des BMVS Gleissner in Linz aufsuchte und bei einer gemeinsamen Besprechung „vollkommenes Einvernehmen" mit diesem erzielte: „Das Gut wird dem von unserem Ministerium bestellten öffentlichen Verwalter der Ansiedlungsgesellschaft, Komm. Rat Heindl, übergeben. Dieser wird von uns hieraus angewiesen werden, sich zur örtlichen Verwaltung des Gutes des Bezirksbauernobmannes von Steyr Riener zu bedienen." Heindl verständigte später das BMVS, dass er den Verdacht hege, dass das Gut weiterhin de facto von Angestellten des Treuhandverbandes verwaltet würde und er die Übergabe der Verwaltung nur über ausdrücklichen Auftrag des BMVS durchgeführt hatte, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 61 „DAG. Deutsche Ansiedlungsgesellschaft 1947" (= Karton 6.694b).

261 Verzeichnis der land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften (privat-deutsch und reichseigenen), die von der Verwaltung des sowjetischen Eigentums in Österreich der Republik Österreich auf Grund des Artikel 22 des Österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 übergeben und bis 13. August 1955 von den Landwirtschaftskontoren der USIA in Allentsteig, Angern a. d. March, Aspang, Clewing, Ernstbrunn, Fronsburg, Gaming in Purgstall, Grafenegg, Greinburg in Grein a. d. Donau, Markgrafneusiedl, Markthodis und Merkenstein in Gainfarn verwaltet wurden. Aktenzahl: 200.990/1-35/56, ÖStA, AdR BMF-VS Faszikel 120. Standort im Österreichischen Staatsarchiv: Depot 3/5, neuntes Regal von hinten, rechts, erster Kasten vom Gang aus.

Einsetzung eines öffentlichen Verwalters und Beschreitung des Instanzenweges in Verwaltung der Gemeinde Wien.[262]

Bei land- und forstwirtschaftlichem Besitz in der sowjetisch besetzten Zone kam erst nach dem Staatsvertrag und der damit verbundenen Überführung des Deutschen Eigentums zur Republik Österreich Bewegung in die Sache.

Grundsätzlich waren schon zuvor Erwerbungen für militärische Zecke nicht als Vermögensentziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze betrachtet worden. Einzig der Truppenübungsplatz Döllersheim war davon ausgenommen worden. Bei Entziehungen für diesen Truppenübungsplatz wurde wegen des „gigantischen Ausmaßes" Nichtigkeit und damit grundsätzlich eine Rückstellungspflicht angenommen.[263] Doch als 1955 die sowjetische Besatzungsmacht den Truppenübungsplatz freigab, siegten die Begehrlichkeiten der Republik, die das Areal weiterhin militärisch nutzen wollte.[264]

---

262 ÖStA, AdR BMF-VS 208.317-35/54. Die Weigerung der Gemeinde Wien, mit Fritz Mandl den Vorbesitzer zum öffentlichen Verwalter zu bestellen, hatte einen politischen Hintergrund: Mandl, unter anderen Generaldirektor der Hirtenberger Patronenfabrik AG, war in den dreißiger Jahren Sympathisant der Heimwehr gewesen, Dieter A. Binder: Der Skandal zur „rechten" Zeit. Die Hirtenberger Waffenaffäre 1933 an der Nahtstelle zwischen Innen- und Außenpolitik, in: Michael Gehler und Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur 1995. S. 280. Gemeinsam mit Ernst Rüdiger Starhemberg und Walter Pfrimer war Mandl einer jener Personen, welchen mit einem Sondergesetz die Rückstellung ihrer entzogenen Güter verwehrt werden sollte. Siehe Wohnout: Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg.

263 Information für den Herrn Staatssekretär, 22. Februar 1956, ÖStA, AdR BMF-VS 236.764-34/56. Am 31. Juli 1956 schrieb die Abteilung 34 davon abweichend: „In letzter Zeit aber hat die ORK auch hinsichtlich Döllersheim an und für sich keine Entziehung angenommen", ÖStA, AdR BMF-VS 246.453-34/56. Auf welches Erkenntnis sich diese Äußerung bezieht, ist nicht angegeben. Allgemein zum Truppenübungsplatz Allentsteig: Margot Schindler: Wegmüssen. Die Entsiedlung des Raumes Döllersheim (Niederösterreich) 1938/42 (Veröffentlichungen des Österreichischen Museums für Volkskunde. Band 23). Wien 1988 und Der Truppenübungsplatz Allentsteig. Region, Entstehung, Nutzung und Auswirkungen (Studien und Forschungen aus dem NÖ Institut für Landeskunde. Band 17). Wien 1991.

264 Gerhard Artl: Die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes durch die Deutsche Wehrmacht und die Rote Armee bis zur Übernahme durch das Bundesheer, in:

Döllersheim war kein Einzelfall. Für viele Besitzungen der Deutschen Wehrmacht, die nach 1955 von der sowjetischen Besatzungsmacht freigegeben wurden, wurden nach dem Staatsvertrag Rückstellungsanträge eingebracht. Allein für Sommerein und die anderen burgenländischen Besitzungen der Wehrmacht wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 1955 und der ersten Hälfte des Jahres 1956 ungefähr 70 Rückstellungsanträge gegen das Deutsche Reich eingereicht. Sie alle wurden von den Rückstellungskommission abgewiesen. Das BMF vertrat den Standpunkt, „daß es sich hier um rechtskräftig abgeschlossene Verfahren handle, deren Wiederaufleben – abgesehen davon, daß dies gesetzlich gar nicht vorgesehen ist – nur unnützen Verwaltungsaufwand bedeuten würde und doch zu keinem anderen Resultate führen könnte".[265] Dennoch wählten einige Rückstellungswerber nach 1955 den Instanzenweg, der ja gemäß dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz nunmehr nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz zu gehen war. „Hunderte von Berufungen" über Liegenschaften der Deutschen Wehrmacht in den Gemeinden Winden, Jois, Parndorf, Neusiedl am See und Weiden am See, die von Rechtsanwalt Rudolf Kunze aus Neusiedl am See eingereicht wurden, sind schon erwähnt (siehe Kapitel „Der Instanzenweg").[266] Dazu kamen Berufungen für Liegenschaften des Flugplatzes Markersdorf/Pielach,[267] des

---

Der Truppenübungsplatz Allentsteig. Region, Entstehung, Nutzung und Auswirkungen (Studien und Forschungen aus dem NÖ Institut für Landeskunde. Band 17). Wien 1991. S. 255ff. Zur Kritik an Artls Literaturwahl siehe Robert Holzbauer: Planung und Errichtung des TÜPL Döllersheim, in: Der Truppenübungsplatz Allentsteig, S. 120f.

265 Vermerk der Abteilung 34, 28. Oktober 1959, ÖStA, AdR BMF-VS 212.047-34/59.

266 Das Problem dieser Bauern dürfte gewesen sein, dass sie zu einem vergleichsweisen großen Anteil mit Grundstücken aus vormals jüdischem Besitz entschädigt worden waren, die nach 1945 der Rückstellungspflicht unterlagen, NÖ Bauernbund an Bundeskanzler Figl, 14. Dezember 1949, Privatbestand Leo Hintze.

267 Dies betraf die Katastralgemeinden Markersdorf, Haindorf, Nenndorf und Wultendorf. 27 Berufungsverfahren wurden bis 1959, dem Ende der vorliegenden Statistik durchgeführt, das sind 2,8%. Einige wurden zur neuerlichen Verhandlung an die erste Instanz verwiesen, schlussendlich wurde keiner einzigen Berufung Folge geleistet.

Truppenübungsplatzes Sommerein bzw. Kaisersteinbruch[268] und des Truppenübungsplatzes Döllersheim.[269] Allen ist eines gemeinsam: Sie wurden letztendlich abgewiesen, die Liegenschaften verblieben im Eigentum der Republik Österreich.

Erst das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz[270] vom 10. Juli 1957 brachte eine Klärung. Geschädigte erhielten damit die Möglichkeit, *neuen* land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz zu begünstigten Bedingungen zu erwerben. Dies war allerdings erst dann möglich, wenn in dem betreffenden Gebiet alle Rückstellungsansprüche restlos geklärt wurden.[271]

Eine andere Möglichkeit betraf jene Gebiete, welche die Republik weder für militärische noch für sonstige Zwecke benötigte und die daher von den Rückstellungswerbern zurückgekauft werden konnten. Wie dieser Rückkauf vorging, soll am Beispiel des Truppenübungsplatzes Gaaden erläutert werden. Der Truppenübungsplatz hatte eine Größe von 111 ha, er bestand aus 171 Parzellen. Das Deutsche Reich, Reichsfiskus Heer, hatte die Parzellen teilweise entschädigungslos enteignet, teilweise gekauft und daraus die neue EZ 416 KG Gaaden anlegen lassen.

Von 1945 bis 1955 wurde der Platz von der sowjetischen Besatzungsmacht genützt, danach kurzzeitig von der FLD Wien verwaltet. Nach Abzug der Sowjets wurden für 51 Parzellen Rückstellungsanträge eingebracht,[272] die alle von der zuständigen FLD Wien abgewiesen wurden. Zwei Rückstellungswerber, das Benediktinerstift Melk und das

---

268 19 Berufungsverfahren für Grundstücke der Katastralgemeinden Götzendorf, Kaisersteinbruch und Sommerein wurden festgestellt, das sind 2%. Schlussendlich wurde keiner einzigen Berufung Folge geleistet.

269 51 Berufungen für Liegenschaften der Katastralgemeinden, die innerhalb des Truppenübungsplatzes lagen, wurden erfasst, das ergibt rund 5,8% aller Berufungsverfahren. Die Namen der Katastralgemeinden wurden einer zeitgenössischen Quelle entnommen: Deutsche Ansiedlungsgesellschaft Berlin (Hg.): Die alte Heimat. Beschreibung des Waldviertels um Döllersheim. Berlin 1942. Nachdruck Horn 1981.

270 BGBl 1957/176 vom 10. Juli 1957.

271 BMF an verschiedene durch den TÜPL Döllersheim Geschädigte, 30. Jänner 1958, ÖStA, AdR BMF- VS 225.797-34/58.

272 Der größte Grundbesitzer dieses Areals, das Stift Heiligenkreuz, wurde zwar nach Informationen des BMF enteignet, verzichtete aber auf einen Rückstellungsantrag, ÖStA, AdR BMF-VS 203.379-34/57.

Ehepaar Marie und Josef Baumgartner, wählten – erfolglos – den Weg der Berufung.

Am 15. Dezember 1958 übernahm das Amt der NÖ Landesregierung die Verwaltung. Am 26. Juli 1960 wurde der NÖ Landeshauptmann vom BMF ermächtigt, den ehemaligen Truppenübungsplatz an die NÖ SiedlungsgesmbH., Wien 1, zum Preis von 812.700 S zu verkaufen. Die SiedlungsgesmbH., vertreten durch Geschäftsführer Walter Edhofer, einem Beamten der NÖ Landesregierung, wurde per Auflage zur Weitergabe an die ehemaligen Rückstellungswerber sowie an ehemalige Pächter verpflichtet. Die diesbezüglichen Verträge wurden am 18. Jänner 1961 unterzeichnet, wobei einige ehemalige Rückstellungswerber nach der Aktenlage keine Rückkäufe tätigten.[273]

Ähnlich lange dauerte die Klärung der Frage, was mit Gebieten passieren sollte, die während der NS-Zeit entzogen und mit Aussiedlern wieder besiedelt worden waren. Ursprünglich war dafür im § 23 Absatz 4 des Dritten Rückstellungsgesetzes ein eigenes Gesetz in Aussicht genommen worden. Spätestens seit Ende 1959 ging allerdings das BMF davon aus, dass dafür kein eigenes Gesetz notwendig sein würde, da geplant und absehbar war, alle noch offenen Fälle im Vergleichswege zu regeln.[274] Die westlichen Signatarstaaten des Staatsvertrages urgierten aber die Schaffung eines derartigen Bundesgesetzes. Dem stand der Einwand des BMF entgegen:

> „Ein derartiges Gesetz würde größere Mittel erfordern. Deshalb hat die Abt. 34 bis jetzt versucht, solche Fälle im Vergleichswege zu regeln. Derzeit sind noch 2 grössere Fälle anhängig, die einen Kostenaufwand von ca. 3 – 4 Mio. S erfordern werden."[275]

---

273 Etwa Lydia Garstenauer oder Heinrich Schimanek. Warum der als Landwirt eindeutig ausgewiesene Konrad Mayer, Gaaden bei Mödling, keinen Rückkauf tätigte und ob die Kostenfrage eine Rolle spielte, muss einer Detailstudie überlassen bleiben, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 31 „Panzer-Truppenübungsplatz Gaaden" (= Karton 6.691).

274 Vermerk der Abteilung 34, 15. Dezember 1959, ÖStA, AdR BMF-VS 200.802-34/59.

275 Bericht für den Herrn Bundesminister, 21. Juni 1960, ÖStA, AdR BMF-VS 254.255-34/60.

Die vergleichsweise Regelung sorgte allerdings für Probleme bei der Bezahlung der Forderungen der Rückstellungswerber. Strittig war die Frage, wer diese Beträge aufbringt, die DAG oder die Deutsche Siedlungsbank (recte: jeweils der öffentliche Verwalter).[276] Mit einer vertiefenden Untersuchung müsste die Frage beantwortet werden können, ob und wie weit die Republik Österreich jenen Rückstellungswerbern entgegenkam, die einen Anspruch gemäß § 23, Absatz 4 des Dritten Rückstellungsgesetzes hatten.

Äußerungen des BMF im Rückstellungsfall des Gutes Pfaffenschlag, einer der lange Zeit offenen Fälle, deuten auf ein Entgegenkommen: Die Abteilung 16 des BMF spielte auf ein im Staatsvertrag genanntes Forum (Schiedsgericht) an, das bei Verletzung der Restitutionsansprüche angerufen werden könnte: „Vom Standpunkt der Abt. 16 wäre ein Vergleich einem Risiko eines Verfahrens des StV wegen Nichterfüllung der Verpflichtung nach Art. 26 bei weitem vorzuziehen."[277]

Schlussendlich wurden jedenfalls alle Rückstellungsfälle, bei welchen der genannte Paragraph zur Anwendung hätte kommen können, vergleichsweise bereinigt.[278]

Anhand des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes ist ein Phänomen ersichtlich, das für viele Branchen gilt: Die jeweils relevanten Interessensvertretungen und interessierten Landesbehörden traten nach 1945 auf, um die unklare Lage nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches zu überbrücken. Das Landesforstamt Graz, die Gemeinde Wien, der Landwirtschaftliche Treuhandverband für Oberösterreich, später die Niederösterreichische Landwirtschaftskammer erhielten so Kontrolle über Besitzungen, die ihnen vor 1938 nie gehört hatten. Vorwürfe der

276 Beispielhaft am Gut Pfaffenschlag, ÖStA, AdR BMF-VS 253.014-34/60.

277 ÖStA, AdR BMF-VS 253.014-34/60. Diese Frage müsste insbesondere im Fall Alfred Berger und Jusuf Hurst-Berger (manchmal auch nur Hurst, die Schreibweisen sind unterschiedlich) untersucht werden, einer der zwei offenen Fälle. Deren Besitz war von der Deutschen Wehrmacht bzw. der Reichsstelle für Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht erworben worden und durch die DAG verwaltet. Später wurden Michael Gall, Johann Gall jun. und Theresia Gall angesiedelt. 1959 hatten sich die Bergers geweigert, Vergleichsverhandlungen zu beginnen, der Ausgang ist nicht bekannt, ÖStA, AdR BMF-VS 200.220-34/59.

278 Klein: Dreißig Jahre Vermögensentzug, S. 93.

Vorbesitzer in Richtung Raubbau dienten vielleicht dem Zwecke der Verbesserung in der Frage der Kostenabrechnung, stehen aber a) im Raum und können b) hier nicht überprüft werden. Die genannten Organisationen verfügten jedenfalls über ein feinmaschiges Netz, den Ansprüchen ihrer Angehörigen Gehör zu verschaffen[279] – ob auch durchzusetzen, muss noch erforscht werden. Einzelfälle deuten jedoch durchaus darauf hin.[280]

4. Konten und Guthaben

Die Frage, welche Bargeldbestände, Konten und Guthaben die NS-Behörden 1945 in Österreich hinterlassen hatten, beschäftigte die Finanzbehörden seit Kriegsende. Am 11. Juli 1945 erließ das Staatsamt für Finanzen ein Rundschreiben an alle Staatsämter und nachgeordneten Dienststellen in der sowjetisch besetzten Zone – alle anderen Gebiete waren ja noch nicht erreichbar. Die Behörden wurden aufgefordert, „alle zum Zeitpunkt der Befreiung Oesterreichs bei den Kassen vorhandenen Bestände und alle seither vorgefallenen Geldgebarungen der Kassen mit tunlichster Beschleunigung rechnungsmässig zu erfassen und in die Bücher des neuen Staates zu übernehmen".[281] Erst am 30. März 1946 war es dem Staatsamt für Finanzen möglich, dieses Rundschreiben an die westlichen und südlichen Bundesländer zu versenden.[282]

---

279 Etwa im Fall der Familie Goldnagl in Hagenau bei Böheimkirchen. Die Familie wurde im Zuge der Errichtung des Truppenübungsplatzes Döllersheim ausgesiedelt und kaufte bei Hagenau einen jüdischen Besitz. 1948 wurde sie zur Rückstellung dieses Besitzes verpflichtet. Bundeskanzler Figl bat das BMVS um Hilfe, das BMVS wies am 26. Oktober 1948 auf die Zeitschrift „Der Österreichische Bauernbündler" vom 16. Oktober 1948 hin. In dieser wurde empfohlen, sich an das BM für Land- und Forstwirtschaft zu wenden, „dass sodann versuchen wird, mit der Interessenvertretung der geschädigten Voreigentümer eine Übergangsregelung herbeizuführen", ÖStA, AdR BMF-VS 159.544-9/48.

280 Beispielsweise die Rückstellung des Gutes Söldenreith, für das Anna Palme-Stumpe als Rückstellungswerberin auftrat, ÖStA, AdR VVSt. Karton 1.579, Mappe „Berichte an Herrn Staatssekretär 1958" fol. 236 und fol. 151.

281 ÖStA, AdR BMF Allgemeine Akten 1945, 1985-45 (in Karton 8).

282 ÖStA, AdR BKA Liquidator 1945-1950, Karton 1, Mappe „Allgemein 1946". Der Bestand des „Liquidators der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik

Der zweite Schritt des Staatsamtes bestand in der Verhinderung eines ehrgeizigen Vorhabens. Am 28. Juli 1945 wurde der Beamte Wolfgang Troll offiziell vom Staatskanzler mit der Liquidierung der Einrichtungen des Deutschen Reiches auf dem Gebiet der Republik Österreich betraut.[283] De facto fing Troll schon früher an, ist doch eine Besprechungen zwischen ihm und Finanzbeamten vom 6. Juni 1945 erwähnt.[284] Troll wollte ursprünglich, dass alle Dienststellen ihre Abschlussnachweisungen gegliedert nach den Einzelplänen des Reichshaushaltsplanes abliefern.[285] In einer Besprechung am 26. Juli 1945 gelang es den Beamten des Staatsamtes für Finanzen, Troll davon abzubringen. Das vielleicht nicht unrichtige wiewohl fatale Argument: Trolls Plan hätte die Dienststellen überfordert.[286] Damit wurde die Chance vertan, zeitgenössische Aussagen über den Wert der vom Deutschen Reich entzogenen Vermögen zu erhalten, da aus den Einzelplänen des Reichshaushaltsplanes Herkunft und Zweck der Zahlungen ersichtlich war.

Mitte August 1945 begann Troll seine Recherchen,[287] die wegen der Zonentrennung und der Kriegszerstörungen erst Mitte 1948 abgeschlossen werden konnten. Schon währenddessen, Ende 1946, interessierte sich erstmals auch das BMVS für die Frage, welche Beträge die NS-Behörden in Österreich 1945 hinterlassen hatten. Das war deshalb so interessant,

---

Österreich" Wolfgang Troll besteht aus 208 Kartons. Anzumerken ist, dass sich Troll hauptsächlich mit personellen Belangen befasste und der finanzielle Abschluss mit dem Deutschen Reich nur nebensächlich war. Dies gilt selbst für die vier Kartons mit der Bezeichnung „Finanzen".

283 Rechenschaftsbericht des Liquidators der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich, Beilage zum Ministerrat Nr. 122 vom 19. August 1948 sowie in ÖStA, AdR BKA Liquidator, Karton 1, Mappe Allgemein 1948, 6700-48. Troll war offensichtlich ein Beamter alter Schule, der sofort nach Kriegsende den Kontakt mit dem Bundeskanzleramt suchte, Schöner: Wiener Tagebuch, S. 185. In der Eintragung vom 25. April 1945 berichtet Schöner, dass Troll erstmals ins Bundeskanzleramt kam, um Neues zu erfahren. Trolls Büro war in Wien 1, Bankgasse 8 untergebracht.

284 Zl. 800/45, ÖStA, AdR BKA Liquidator, Karton 11, Mappe „Finanzbeh. 1945".

285 Siehe ÖStA, AdR BMF Allgemeine Akten, Zl. 1985-45 (in Karton 8).

286 ÖStA, AdR BMF Allgemeine Akten, Zl. 1985-45 (in Karton 8).

287 Stellvertretend in Zl. 505-45, ÖStA, AdR BKA Liquidator, Karton 11, Mappe „Finanzbeh. 1945".

weil daran die Rückstellung der Erträgnisse und anderer Barschaften gekoppelt war. Rückgestellt konnte ja nur das werden, was im Inland vorhanden war.[288]

Das BMVS fragte die Nachfolgebehörden der verschiedenen Oberfinanzpräsidenten, die Finanzlandesdirektionen und zum Jahreswechsel 1946/1947 langten dann deren Antworten ein.

Tabelle 7: Gegenüberstellung der Schlusssalden der Oberfinanzpräsidenten mit den Eröffnungssalden der Finanzlandesdirektionen[289]

Finanzlandes-direktion	**Saldo OFP**	**Befreiungs-tag**	**Wann letzte Abfuhr? Durch wen?**
Wien, Niederösterreich und Burgenland	125,040.258,90 RM	8. April 1945	31. Jänner 1945 durch Reichsbank Hauptstelle Wien
Oberösterreich	Keine Angabe der Saldohöhe	5./6. Mai 1945	4. April 1945: 1,342.000 RM Psa 16. April 1945: 183.000 RM durch Girok. Reichsbank Linz
Tirol	2,314.451,22 RM (1,244.491,91 durch Ausscheidung der Guthaben Ende 1945 bei der Postsparkasse München p. 1,069.951,31 RM)	8. Mai 1945	23. April 1945 durch Reichsbank Innsbruck
Steiermark	10,488.768,13 RM	8./9. Mai 1945	24. Jänner 1945 500.000 RM Psa Wien 31. März 1945: 1,500.000 RM Reichsbank

288 § 1 Abs 2 Erstes Rückstellungsgesetz.

289 Die Geschichte dieses Aktes ist die einer persönlichen Niederlage. Im Sommer 2000 gefunden, habe ich es – wahrscheinlich von den Summen beeindruckt – verabsäumt,

Der Oberfinanzpräsident (OFP) Steiermark umfasste die Bundesländer Steiermark und Kärnten, der OFP Tirol die Bundesländer Vorarlberg, Tirol und Salzburg.

Die Schlusssalden der Oberfinanzpräsidenten stimmten mit den Eröffnungssalden der Finanzlandesdirektionen überein. Das heißt: Die Finanzlandesdirektionen übernahmen auf dem Papier die Kassabestände der Oberfinanzpräsidenten. Nur bei der Tiroler Finanzlandesdirektion wurde rund die Hälfte des Betrages Ende 1945 unter Hinzufügung eines kleinen Rechenfehlers aus dem Kassenstand ausgeschieden – damit wurden die unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten des OFP Tirol berücksichtigt. In Tirol, Vorarlberg und Salzburg waren Einzahlungen und Überweisungen teilweise direkt an das Postsparkassenamt München erfolgt, weshalb der Kassastand lange Zeit unklar blieb.

Mitte 1948 legte Liquidator Wolfgang Troll seinen Abschlussbericht vor.[290] Damit können die Angaben der Finanzlandesdirektionen überprüft werden. Die Berichte im Vergleich (alle Angaben in RM):

OFP-Kassa	**Bericht Troll**	**Bericht Finanzlandesdirektionen**
Wien	134,554.578	125,040.258
Linz	580.505	keine Angabe
Graz	10,488.768	10,488.768
Innsbruck	45.031	2,314.451 (1,244.491 durch Ausscheidung der Guthaben Ende 1945 bei der Postsparkasse München p.1,069.951)

die korrekte Aktenzahl zu notieren. Die auf dem Aktenumschlag angeführte Grundzahl ÖStA, AdR BMF-VS 20.105-1/47 kann nicht stimmen; der Akt liegt nicht in der Abteilung 1, wie ich anlässlich der Nachrecherche feststellen musste. Darüber hinaus bearbeitete ich damals eine andere Abteilung. Eine Kopie wurde dem Sekretariat der Historikerkommission übergeben, eine andere ist im Eigentum des Verfassers.

290 Am 19. August 1948 nahm der Ministerrat diesen Bericht an, ÖStA, AdR Ministerrat Nr. 122 vom 19. August 1948. In der Beilage zu diesem Protokoll liegt der Rechenschaftsbericht des Liquidators der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich.

Graz weist vollkommen idente Werte auf, ist also kein Problem. Linz ist mangels einer Angabe der Finanzlandesdirektion nicht vergleichbar. Innsbruck fällt gänzlich aus der Reihe, wird aber durch die Chronologie der Ereignisse erklärt: Zuerst gab die FLD Innsbruck ihren Kassastand bekannt. Dann prüfte der Rechnungshof. Am 24. Jänner 1947 nannte der Rechnungshof seine Zahlen: ein Kassastand von 45.031 RM.[291] Diese Zahlen übernahm Troll in seinem Abschlussbericht von Mitte 1948.

Bleibt Wien mit einer Differenz von 9,5 Mio. RM.[292] Am 6. Juni 1947 legte die FLD Wien eine Richtigstellung ihrer Angaben vor. Zuzüglich zu den bekannten 125 Mio. RM kamen 9,5 Mio. RM, die bei den nachgeordneten Finanz- und Zollkassen gelegen und bis dato unentdeckt geblieben waren. Macht 134,554.578 RM. Auch dieser Betrag wurde vom Rechnungshof geprüft, für korrekt befunden und von Troll in seinem Bericht übernommen.[293]

Das BMVS ging davon aus, dass diese Summen aus entzogenen Vermögen stammten. Es vertrat den Grundsatz, dass alle Vermögen, die in

– Wien, Niederösterreich und Burgenland zwischen dem 1. Februar 1945 und dem 27. April 1945,
– Oberösterreich zwischen dem 17. April 1945 und dem 27. April 1945,
– Steiermark und Kärnten zwischen dem 1. April 1945 und dem 27. April 1945

an den zuständigen Oberfinanzpräsidenten eingezahlt oder überwiesen worden waren, der Restitution im Sinne des Ersten Rückstellungsgesetzes unterlagen.[294] Das BMVS berücksichtigte damit die verschiedenen Zeiten der letzten Abfuhr der Beträge nach Berlin. Der 27. April 1945 galt in der Durchführungsverordnung zum Ersten Rückstellungsgesetz[295] als offizieller Befreiungstag Österreichs.

---

291 Zl. 540-47, ÖStA, AdR BKA Liquidator, Karton 12, Mappe „Finanz 1947, 4".
292 125 Mio RM der FLD Wien, 134,5 Mio. RM von Troll.
293 Zl. 1739-47, ÖStA, AdR BKA Liquidator, Karton 12, Mappe „Finanzen 1947, 4".
294 Ebenda.
295 BGBl 1946/167 vom 15. September 1946.

Das diesbezügliche Rundschreiben des BMVS vom 4. Februar 1947 an alle Finanzlandesdirektionen war zwar rückstellungsfreundlich, wurde aber ein Jahr später vom Verwaltungsgerichshof korrigiert.[296]

Mindestens zweimal hätten die in Österreich verbliebenen Beträge rückgestellt werden können. Am 13. November 1958 fragte Therese Lederer im BMF an, „welches Schicksal das ihr gehörige in Ung. Brod geführte Bankkonto in Höhe von Kc. 58.540.– erlitten hat". Am 19. Jänner 1959 antwortete das BMF, dass das Konto

> „als verfallenes Vermögen durch die Zentralkasse der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Mähren in Brünn am 19. Februar 1945 an den Oberfinanzpräsidenten Wien-Niederdonau überwiesen worden /war/, der diesen Betrag vereinnahmt hat".[297]

Und dann die Auskunft:

> „Der Oberfinanzpräsident hat diese Beträge noch während des Krieges an die Reichshauptkasse Berlin abgeführt. Sie sind daher niemals in die Verwaltung einer österreichischen Behörde gelangt und können sohin von der Republik Österreich nicht rückerstattet werden."[298]

In ähnlicher Art behandelte das BMF das Guthaben des Richard Langstein in Höhe von 8.501,50 RM. Dieser Betrag war als Auswandererkonto am 13. Februar 1945 auf das Reichsbank-Giro-Konto 10/111 der Oberfinanzkasse des OFP Wien-Niederdonau überwiesen und am 26. Februar 1945 aktenkundig angenommen worden.[299] Ein Rückstellungsantrag der Erben Langsteins wurde von der FLD Wien abgewiesen. Im Berufungswege beantragten die Erben festzustellen, ob eine Überweisung des am 26. Februar, also kurz vor dem Ende der Kampfhandlungen in Wien, entzogenen Betrages überhaupt noch erfolgt war.

---

296 Siehe dazu den Beitrag „Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland" im gleichen Band.

297 BMF an Therese Lederer, 19. Jänner 1959, ÖStA, AdR BMF-VS 200.566-34/59.

298 Ebenda.

299 ÖStA, AdR FLD Wien, Langstein Richard, Zl. 15.758, fol. 42.

Der Berufung wurde nicht stattgegeben. Das BMF erwähnte in seiner Begründung kein einziges Mal das strittige Datum, sondern betonte den Umstand, dass es nicht die Verwaltung der einzelnen eingezogenen Guthaben, sondern lediglich die Verfügung über jenes Saldoguthaben übernommen hätte, „das sich aus der Abrechnung aller Ein- und Ausgänge für die Reichsfinanzverwaltung im Bereiche des Oberfinanzpräsidenten auf dem betreffenden Konto ergeben hat". Dieses Saldoguthaben wäre aber mit dem Guthaben, das den Erben nach Langstein entzogen wurde, nicht identisch; es würde den Sammelstellen übertragen werden.[300]

Das BMF war dabei durch den Verwaltungsgerichtshof gedeckt, der mehrmals zum Ausdruck brachte,

> „daß die im Inlande vorhandenen Saldoguthaben der ehemaligen Reichsfinanzverwaltung, auf die vom Deutschen Reich entzogene Bargeldbeträge oder Guthaben bei Kreditinstituten zur Einzahlung bzw. Überweisung gebracht wurden, nicht mit jenen Guthaben identisch seien, die den Rückstellungswerbern entzogen wurden."[301]

Die den Sammelstellen übertragenen Bargeldguthaben betrugen schließlich 11,139.788,51 S.[302] Der von Langsteins Erben begehrte Betrag war sicher nicht dabei: Im Bestand der Sammelstelle findet sich kein Eintrag über Langstein.[303]

---

300 Berufungsbescheid, 8. August 1957, ÖStA, AdR BMF-VS 205.258-34/57.

301 Zitiert wird das Erkenntnis 1133/51 des Verwaltungsgerichtshofes, ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 65.

302 Sammelstelle A, Sammelstelle B, Schlußbericht (1957–1969). Auch das Sammelstellen-Abgeltungsgesetz BGBl 1966/150 vom 7. Juli 1966 sah diesbezüglich keine Maßnahmen vor.

303 Durchgesehen wurden die relevanten Karteien, das sind die Antragsteller-Kartei, die Geschädigten-Kartei sowie die Zentralkartei in den Geschäftsordnern der Sammelstelle.

IX. ZUM VERHALTEN DER AKTEURE

Das Verhalten der Akteure zu beschreiben ist angesichts der vielen Verfahren äußerst schwierig und vielleicht auch gewagt. Ein Versuch ist dennoch notwendig, wurden doch den Beteiligten, hauptsächlich den Rückstellungswerbern, von offizieller Seite Eigenschaften und Verhaltensweisen unterstellt, die es zu prüfen gilt. Die Perspektive, eben die Aussagen der Behörden, ist materialbedingt einseitig. Detailliertere Aussagen sind von größer dimensionierten Projekten der Historikerkommission zu erwarten.

1. Rückstellungswerber

Eindeutig ist, dass die Rückstellungsgesetze aus der Sicht der Geschädigten zu spät kamen. Darauf deuten die zahlreichen zu früh eingereichten Anträge,[304] die eine Rückstellung verzögerten, weil die Anträge entsprechend der Gesetzeslage abgewiesen werden mussten. Eindeutig ist weiters, dass die Gesetze nicht ausreichend bekannt waren. Dies zeigen Ansuchen nach dem falschen Rückstellungsgesetz.[305]

---

304 Etwa in ÖStA, AdR BMF-VS 120.448-8/47 im Fall des Buno und Charlotte Pollack, die am 10. Dezember 1946 die Rückstellung der Liegenschaft EZ 2732 KG Landstraße, Wien 3, Am Heumarkt 39 nach dem Ersten Rückstellungsgesetz beantragten. Dieser Antrag wurde von der FLD Wien am 18. Dezember 1946 abgewiesen, da die Liegenschaft 1938 der NSDAP grundbücherlich einverleibt wurde und daher der Republik Österreich verfallen war (d. i. im Eigentum der Republik Österreich stand). „Es muss für die gegenständliche Liegenschaft die weitere Rückstellungsgesetzgebung, in der das im Eigentum der Republik Österreich stehende entzogene Vermögen behandelt wird, abgewartet werden"; ähnlich Sigmund und Hermine Weiss, Shanghai, China, die auf das Dritte Rückstellungsgesetz warten mussten, ÖStA, AdR BMF-VS 120.483-8/47.

305 ÖStA, AdR BMF-VS 124.603-8/47: Rudolf Schneeweiss und Olga Schneeweiss, Liegenschaft EZ 637 KG Steyr, Antrag nach dem Ersten Rückstellungsgesetz, obwohl die Liegenschaft an Private weiterverkauft worden war, daher wäre das Dritte Rückstellungsgesetz anzuwenden gewesen. Dies entschied ein Berufungsbescheid des BMVS am 21. Juli 1947.

Eindeutig zu hinterfragen ist die Behauptung der Behörden, dass Rückstellungswerber ihre Ansprüche relativ spät einbrächten, um bessere wirtschaftliche Verhältnisse abzuwarten. Dieses Warten führte zu Unsicherheiten und wirtschaftlichen Hindernissen, beispielsweise was Investitionen für entzogene Vermögenschaften betraf. Argumente dieser Richtung tauchten in Zusammenhang mit öffentlichen Verwaltern erstmals 1947 auf,[306] wurden von der Judikatur behandelt[307] und ziehen sich über Vorurteile der Behörden[308] hin bis 1953. In diesem Jahr kam es zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes „über die Feststellung der Gültigkeit von Vermögensübertragungen", der das Ziel hatte, die durch die Rückstellungsgesetze „bedingte Unsicherheit wenigstens zu einem Teile beseitigen zu können".[309]

Hatte dieses Argument eine Berechtigung? Diese Frage stellte sich das BMF, das 1951 die Finanzlandesdirektionen und Ämter der Landesregierung bat, ihm konkrete Fälle gezielter Verzögerung durch die Rückstellungswerber bekannt zu geben.

Den nachgeordneten Behörden waren keine dementsprechenden Fälle bekannt.[310] Mit einer Ausnahme: Die FLD Wien nannte vier Fälle, bei welchen die Rückstellungswerber anscheinend die weiteren Verhält-

---

306 Departementbesprechung am 21. Juli 1947, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 31.

307 Siehe Rkv 12/48, 14. Februar 1948.

308 Anlässlich der Fristverlängerung der Rückstellungsgesetze schrieb die Abteilung 34 am 8. November 1951: „Das Interesse der Parteien an einer Verzögerung der Erledigung kann einerseits darin gelegen sein, dass sie noch nicht alle notwendigen Unterlagen beibringen können oder wollen, andererseits aber auch darin, dass die Einschreiter die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs abwarten wollen, ja vielleicht à la baisse hinsichtlich der österreichischen Währung spekulieren", Zl. 198.523-34/51, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23.

309 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Feststellung der Gültigkeit von Vermögensübertragungen, 9. März 1953, ÖStA, AdR BMF-VS 164.057-35/53. Dazu siehe auch Sitzungsprotokoll über die am 16. Dezember 1952 abgehaltene interministerielle Besprechung , ÖStA, AdR BMF-VS 163.498-35/53.

310 Tirol unter Zl. 195.699-34/51, 17. Oktober 1951, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23, Kärnten unter Zl. 194.751-34/51, 22. Oktober 1951, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23, Oberösterreich unter Zl. 196.964-34/51, 26. Oktober 1951, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23.

nisse abwarten wollten. Sie vermutete bei weiteren Fällen, dass Rückstellungswerber die Antragsfrist überhaupt ungenutzt verstreichen lassen wollten.[311] Resümee der Suche: Außer von der FLD Wien wurden keine Fälle über absichtliche Verzögerung von Rückstellungsanträgen gemeldet. Auch jene Stellen des BMF, „die bisher immer derartige Behauptungen aufgestellt hatten, erklärten auf einmal im kurzen Wege, derartige Erscheinungen seien vor Jahren bemerkt worden; jetzt aber sei nichts derartiges zur ho. Kenntnis gelangt".[312]

Die Beantwortung der Frage, ob Rückstellungswerber abgewartet hatten, fällt diffizil aus. Im Ersten Rückstellungsgesetz waren die vielen Anträge im Dezember 1948 die einzige Ausnahme von der Regel, dass die Frage der Fristen keine Auswirkungen auf die Entwicklung der Anträge hatte. Bezüglich des Dritten Rückstellungsgesetzes überraschen die Spitzenwerte der Jahre 1948 und 1954, die die These des Abwartens, so instrumentalisiert sie gewesen sein mag, untermauern. Abgesehen davon zeigen Einzelfälle, dass es innerhalb des Kreises der anspruchsberechtigten Antragsteller Schwierigkeiten gab, die zu Verzögerungen führten:

In seinem Bericht vom 8. Oktober 1947 schrieb etwa der öffentliche Verwalter der Zinkhütte Neu-Erlaa GesmbH., die Klärung der Rückstellungssache gestalte sich deshalb so schwierig, „weil die betreffenden emigrierten Personen in England zerstreut leben und der Briefwechsel dadurch sehr verzögert wird".[313]

In einem weiteren Fall, in jenem des Fahrrad- und Radiogeschäftes Alois Wutte, Wien 6, erhob nach 1945 der Vorbesitzer Stefan Berger Rückstellungsansprüche. Öffentliche Aufsichtsperson war die Österreichische Gesellschaft für treuhändige Vermögensverwaltung. Verfügungsberechtigt war Alois Wutte, der am 28. Juni 1954 die Aufhebung der öffentliche Aufsichtsperson mit dem Hinweis darauf beantragte, dass das Rückstellungsverfahren seit Jahren ruhe, da der Rückstellungswerber die Angelegenheit nicht weiter betreibe. Tatsächlich geht aus den Akten her-

311 Zl. 197.962-34/51, 6. November 1951, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23.

312 Zl. 199.000-34/51, 14. November 1951, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23.

313 ÖStA, AdR BMF-VS 195.528-35/52.

vor, dass der Vorbesitzer Berger – aus unbekannten Gründen – seit 1950 keine Rückstellungsansprüche erhob.

Als Wutte schließlich gegen einen Bescheid der MA 62 berief, mit dem die bisherige öffentliche Aufsicht ersetzt worden war, beantragte er gleichzeitig die gänzliche Aufhebung der öffentlichen Aufsicht. Am 26. Juni 1955 gab das BMF dieser Berufung Folge und hob die öffentliche Aufsicht auf. Der Rückstellungswerber zeige „seit Jahren kein Interesse an der Angelegenheit", sein Rechtsvertreter Karl Berg sei ohne jede Verbindung zu seinem Klienten (dies geht aus einem Brief des Berg an den Rechtsvertreter von Wutte vom 15. Februar 1955 hervor). Somit sei Rechtsanwalt Berg nicht in der Lage, einen Rückstellungsvergleich abzuschließen. Daher könne nicht von einem öffentlichen Interesse ausgegangen werden.[314]

Generell finden wir bei dieser Frage gegenseitige Beschuldigungen; beide Seiten – BMVS und BMF hie, einige Rückstellungswerber und deren Vertretungen da – behaupteten, die jeweils andere Seite wäre schuld an Verzögerungen. Warten jedenfalls, das ist der einzig gesicherte Schluss, Warten kostet Geld und – Nerven. Um Verfahren endlich zum Abschluss zu bringen, waren manche Rückstellungswerber bereit, ihre Forderungen zu reduzieren. Dies etwa im Fall der Metallwerke Plansee GesmbH., deren Rückstellungsvergleich nach mit aller Härte geführten Verhandlungen schließlich vom Ministerrat genehmigt wurde. Der Abwesenheitskurator der Rückstellungsgegner, Rechtsanwalt Anton Cornet, schrieb ganz ungeschminkt:

> „Auf Grund meiner Kenntnis der Sachlage hätten die Antragsteller ein besseres Ergebnis erzielen können als jenes, das sie nunmehr mit dem vorliegenden Erkenntnis erreicht haben."[315]

Schon zuvor hatte Cornet der Finanzprokuratur mitgeteilt, dass die Rückstellungswerber größtes Gewicht darauf legten, „endlich zum Abschluss des Verfahrens zu kommen". Daher hätten sie ihre Forderung

314 ÖStA, AdR BMF-VS 60.370-35/55.

315 Anton Cornet an BMF, 23. Mai 1951, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

von 1,455.820 S auf 309.500 S herabschrauben lassen, „um so mögliche Streitpunkte auszuschalten".[316]

Knapp 60.000 Rückstellungsverfahren erster Instanz ergeben eine enorme Bandbreite an Verhaltensweisen. Dazu gehören uneinsichtige Rückstellungswerber; Jaromir Czernin-Morzin ist hier zu nennen, der unter Außerachtlassung der Tatsachen den Instanzenweg beschritt. Er hatte 1940 das Gemälde „Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer um 1,650.000 RM an Adolf Hitler verkauft und nach 1945 um Rückstellung angesucht. In seinem Fall sprach die Oberste Rückstellungskommission „von einem krassen Fall mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller".[317] Die Rückstellungscausa um Wilhelm Hermann fällt in diese Kategorie, bei der insgesamt sieben Berufungen eingebracht wurden, obwohl die Rückstellungswerber eine Vermögensentziehung nicht nachweisen konnten.[318]

Rückstellungsakten bedürfen wie alle anderen Akten einer Quellenkritik. Wie sehr wollen Behörden manche Aussagen hören, was wird aktenkundig, was außer Acht gelassen? Einer dieser schwierigen Fälle ist die Causa Oskar Sonnenschein, der Anspruch auf Rückstellung einer Liegenschaft in Wien-Perchtoldsdorf erhob. Sonnenschein beschwerte sich in einem Brief an das BMVS am 26. Mai 1950, dass das Rückstellungsverfahren so lange dauerte. Ein Vergleichsvorschlag wäre „in keiner Weise annehmbar". Sein Rechtsanwalt Eduard Herbst erklärte später bei einem Treffen mit den Beamten des BMVS, dass „dieser Vergleich durch die Starrsinnigkeit seines Mandanten nicht zu einem Abschluß gebracht werden könnte, da dessen Forderungen die Grenzen des Normalen übersteigen". Das BMF als Nachfolger des BMVS wies in seiner Antwort an Sonnenschein am 9. Oktober 1950 darauf hin, dass eine Einflussnahme auf ein laufendes Verfahren nicht möglich wäre, Sonnenschein könnte nach einer Entscheidung der Rückstellungskommission eine Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission richten.[319] Wo auch immer die Schuld für die Verzögerung zu suchen ist: Allein dass das BMF für die an

316 ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.
317 ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 10 „Adolf Hitler" (= Karton 6.669).
318 ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 68 .
319 ÖStA, AdR BMF-VS 184.715-9/50.

sich korrekte Antwort mehr als vier Monate benötigte, lässt doch auf das Fehlen jedweder selbstreflexiven Fähigkeit schließen.

Zur Vielfalt der Rückstellungswerber gehören auch jene, die mit den Rückstellungsgesetzen ihre während der NS-Zeit getätigten Handlungen rückgängig machen wollten und dabei den Kern der Rückstellungsgesetze vollkommen verkannten. Karla Ehler etwa erhob Anspruch auf Rückstellung der Liegenschaft EZ 222 KG Höf, Gerichtsbezirk Gleisdorf. Ihr Antrag wurde per Bescheid vom 24. Februar 1950 abgewiesen, da sie die Liegenschaft 1939 der NSDAP Lassnitzhöhe geschenkt hatte. Damit lag eine Entziehung nicht vor. Dagegen erhob Ehler Berufung. Am 22. Mai 1951 entschied das BMF, wegen Verfahrensmängel den Bescheid aufzuheben und das Verfahren an die erste Instanz zu verweisen. Nachforschungen ergaben, dass Ehler NSDAP-Anwärterin von Juni 1938 bis Juni 1940 war und bis Mai 1945 Parteigenossin. Auch war sie nicht – wie behauptet – vom NS-System politisch verfolgt worden. Angesichts dessen schrieb das BMF am 28. August 1951: „/.../ es ist nur unverständlich, dass die Partei /gemeint ist Ehler, P. B./ die Unverfrorenheit hat, /.../ den Rückstellungsantrag immer noch aufrecht zu erhalten." Am 17. Oktober 1951 wurde ihr Rückstellungsantrag abgewiesen.[320]

2. Rückstellungsgegner

Das Verhalten der Rückstellungsgegner zu beschreiben, ist nur oberflächlich betrachtet einfacher. Wie und woran will man Entgegenkommen oder Abwehr in bürokratischen Akten messen? So kann man lediglich feststellen, dass mancherorts Vorurteile der NS-Zeit übernommen wurden.

Marie Mimi Hoffmann wurde durch die Rückstellungsgegner Oskar und Marie Böhm unterstellt, es wäre ihr „zufolge ihrer besonderen Geschäftstüchtigkeit" gelungen,

> „im Jahre 1938 mit mehreren enorm grossen Uebersee-Litvans, die mit kostbarem Inhalt vollbepackt waren, und versehen mit guten englischen Pfunds aus der Gildemaster-Aktion /sic!/ abzufahren.

320 ÖStA, AdR BMF-VS 177.901-34/51.

> Nur mit unserem rasch herbeigeschafften Geld konnte sich Frau Hoffmann diese Vorteile sichern."[321]

Die Böhms erklärten sich bereit, die Liegenschaft zurückzugeben, wenn Hoffmann den seinerzeitigen Kaufpreis zurückzahlte. Die Sache endete schließlich in einem Vergleich, Hoffmann erhielt ihre Liegenschaften zurück.[322]

Eine weitere Behauptung lautete, der Verkäufer wäre überschuldet gewesen und der Verkauf wäre zu dessen Gunsten geschehen. Auf die Spitze dürfte es Bruno Rückert, der „Ariseur" der Kartonagenfabrik A. Glücksmann & Söhne, Wien 17, mit seiner Behauptung vor der Rückstellungskommission getrieben haben:

> „Die Antragsteller haben die Arbeiter ausgenützt, veraltete Maschinen eingestellt gehabt, unrichtige Steuerbilanzen erstellt gehabt, sich unredlicher Manipulationen schuldig gemacht, Entnahmen aus der Substanz gemacht und hatten sich gegenüber dem Wellpappenkonzern untreu erwiesen."[323]

Seinen Angaben wurde kein Glaube geschenkt, die Firma zurückgestellt.

Eine Verhaltensstudie der „Ariseure" während der NS-Zeit im Spiegel der Rückstellungsakten scheint durchaus möglich und ist weiteren Forschungen vorbehalten. Ferner kann an dieser Stelle der Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen nur Erwähnung finden. Sein medial wie politisch aggressives Agieren[324] mag für ein rückstellungsfeindliches Klima gesorgt haben; ob der Schutzverband Einfluss auf die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen hatte, muss derzeit offen bleiben.[325]

---

321 ÖStA, AdR BMF-VS 159.406-9/48, zu den Umständen der „Arisierung" siehe ÖStA, AdR BMF-VS 80.027-6/47.

322 Ebenda.

323 53 RK 9/47 in ÖStA, AdR BMF-VS 209.356-35/54.

324 Siehe u. a. ÖStA, AdR BMF-VS 233.814-34/56. Die Drohung Ende 1955, verschiedene Klagen beim Verfassungsgerichtshof einzubringen, wurde nicht realisiert.

325 Allgemein dazu Historikerkommission (Hg.), Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Wien 2003.

3. Rechtsvertreter

In Rückstellungsverfahren bestand generell keine Anwaltspflicht. Dennoch wurden viele Verfahren mit Hilfe von Rechtsanwälten abgewickelt. Dabei ist festzustellen, dass relativ wenige Rechtsanwälte eine Vielzahl von Rückstellungsverfahren durchführten; Emmerich Hunna, Hans Gürtler, Michael Stern, Anton Leithner, Wilhelm Rosenzweig, Wilhelm Popper, Ludwig Haydn tauchen wiederholte Male in den Rückstellungsakten auf. Dies ist bei Gegenüberstellung der Zahl der Rechtsanwälte und der Zahl der Rückstellungsverfahren nur wenig verwunderlich.

Die Vertretung der Rückstellungswerber brachte den Rechtsanwälten bis zu zehn Prozent des Wertes der rückstellungsverfangenen Vermögenschaft. Dies war möglich, nachdem die Rechtsanwaltskammer das entsprechende Verbot im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Honorare aus prozessverfangenen Vermögen auszuzahlen, aufgehoben hatte. Wie das Honorar zu berechnen war, wurde genau geregelt.[326]

Einige Rechtsanwälte, unter anderem Hans Gürtler und Michael Stern,[327] vertraten sowohl Rückstellungswerber als auch -gegner, sie mussten sogar über die Position als Abwesenheitskuratoren verschiedenste Interessen zugleich wahrnehmen. Friedrich Köhler als Abwesenheitskurator des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren ist hier zu nennen; die Behauptung des Geschäftsführers der Sammelstelle A, Georg Weis, er hätte in dieser Funktion langatmigen Widerstand gegenüber den Sammelstellen gezeigt,[328] steht im Raum. Köhler war ferner Abwesenheitskurator von Alfred Rosenberg,[329] vertrat aber in anderen Fällen Rückstellungswerber.[330] Harold Seidler trat in denselben Funktionen auf:

326 Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft mit den amtlichen Mitteilungen der Rechtsanwaltskammern. 14. Jg., Heft 1, Jänner 1952, S. 1f. Ich danke Ronald Faber für diesen Hinweis.

327 Wurde seit 1938 als Konfident der Gestapo geführt, Franz Weisz: Die geheime Staatspolizei. Staatspolizeileitstelle Wien. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange. Phil. Diss. Wien 1991. Band 8. S. 74.

328 Sammelstelle A, Sammelstelle B, Schlußbericht (1957–1969), S. 19.

329 ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 11 „Rosenberg Alfred, ehem. Reichsminister" (= Karton 6.670).

330 Etwa im Fall der Knopffabrik Bruno Ramelmayr, die im Alleineigentum des Bruno Ramelmayr (NSDAP-Parteianwärter 1938 bis 1944) stand und zwei „arisierte"

als Abwesenheitskurator,[331] als Vertreter der Rückstellungswerber[332] und als Vertreter der Rückstellungsgegner.[333] Ähnliches gilt für Emmerich Hunna[334] und den Grazer Rechtsanwalt Heinrich Kammerlander.[335]

In Zusammenhang mit Kammerlander ist das Rückstellungsverfahren um das Gut in Rottenmann in der Steiermark interessant. Kammerlander war Abwesenheitskurator des „Ariseurs", des reichsdeutschen Großindustriellen Friedrich Flick, der das Gut am 24. Mai 1938 um zwei Millionen RM von der Familie Gutmann gekauft hatte. Kammerlander konnte 1947 mit dem als Kriegsverbrecher verhafteten Flick keinen Kontakt aufnehmen und stellte bei seinen eigenen Recherchen fest, „dass eine Bestreitung des Rückstellungsbegehrens hinsichtlich des Gutes keine Aussicht auf Erfolg hatte". Der Rechtsanwalt versuchte in der Folge nachzuweisen, dass die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten wurden, was ihm gelang; er selbst schrieb darüber:

Firmen beinhaltete, die Firma Leopold Vogl, Wien 7, Inhaber Franz Vogl, und die Firma Philipp Vogl, Wien 7, Inhaber Leo Königsberger, ÖStA, AdR BMF-VS 159.080-35a/51 oder die Verlassenschaft nach Oskar Marmorek: Julia Marmorek, ÖStA, AdR BMF-VS 196.600-35/52. Für letztere Vermögenschaft war Köhler zugleich öffentlicher Verwalter.

331 Für Adolf Müller in der Rückstellungssache Buch- und Kunstdruckerei Steyrermühl KG, ÖStA, AdR BMF-VS 60.119-3/49.

332 Etwa für Salomon Weiniger, ÖStA, AdR BMF-VS 152.993-9/50 oder für Stefan Karpeles-Schenker, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 15 „Ausforschung von entzogenen Gemälden 1946–1948" (= Karton 6.674), Zl. 63.059-2/48.

333 Etwa für Paula Rhomberg, Wien 19, ÖStA, AdR BMF-VS 90.385-9/49 oder für Alois Schamp, ÖStA, AdR BMF-VS 92.615-9/49.

334 Hunna war öffentlicher Verwalter (für das in Österreich befindliche Vermögen) und Abwesenheitskurator der Allianz Versicherungs AG, Berlin und der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München, ÖStA, AdR VVSt., Karton 1.579, Mappe „Berichte an Herrn Staatssekretär 1958" fol. 88.

335 Vertrat den Rückstellungsgegner der Union Betriebsgesellschaft mbH. in Liquidation, ÖStA, AdR BMF-VS 159.441-35a/51 in Karton 4.887. Kammerlander besaß Aktien der Grazer Brauerei AG Puntigam-Reininghaus (auch: Brüder Reininghaus Brauerei AG) im Nennwert von 46.500 RM = S, ÖStA, AdR BMF-VS 180.758-35a/51. Er war Abwesenheitskurator für den Reichsdeutschen Friedrich Flick, ÖStA, AdR BMF-VS 164.007-35/53 und Vertreter der Rückstellungswerber als auch Rückstellungswerber in eigenem Namen in Sachen Druckerei- und Verlags AG „Leykam", ÖStA, AdR BMF-VS 163.048-34/51.

„Ich beschränkte mich daher im eigentlichen Rückstellungsverfahren auf ein Rückzugsgefecht und liess mir seitens der geschädigten Eigentümer eine loyale Haltung im Verrechnungsverfahren zusichern."[336]

Letztendlich endeten 1951 die „vieljährigen zähen Verhandlungen" mit den rückstellungsberechtigten Wolfgang Gutmann, Elsa Gutmann und Helene Haupt-Stummer damit, dass diese insgesamt 1,5 Millionen S an Flick zahlen mussten. Wolfgang Gutmann hatte 1938 von dem ihm gebührenden Kaufpreis in Höhe von 900.000 RM nichts erhalten, da dieses Geld zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten aus Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe verwendet worden war. Der Helene Haupt-Stummer zustehende Kaufpreis in Höhe von 450.000 RM war dieser nie zugekommen.[337]

Nicht alle Rechtsanwälte verfügten über einen derart strapazierfähigen Horizont. Wilhelm Popper oder Gustav Rinesch beispielsweise vertraten ausschließlich Rückstellungswerber. Ob ein Zusammenhang mit deren persönlichen Erfahrungen während der NS-Zeit gegeben ist,[338] müsste eine Detailuntersuchung klären.

In seiner Untersuchung über die Rechtsprechung der Wiener Rückstellungskommission kommt Michael Pammer zu dem Ergebnis, dass die Existenz einer Rechtsvertretung nur geringe Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens hatte.[339] Die einzige Ausnahme bestand darin, dass der Einsatz von Rechtsanwälten bei Rückstellungsverfahren häufiger in Vergleiche mündete. Ob die Anwälte die Vergleiche empfahlen oder ob die Rückstellungswerber Anwälte nahmen, um Vergleiche auszuhandeln, kann Pammer allerdings nicht sagen.

---

336 Heinrich Kammerlander an BMF, Datum unleserlich, ÖStA, AdR BMF-VS 164.007-35/53.

337 ÖStA, AdR BMF-VS 164.007-35/53.

338 Zu Popper vgl. Hans Safrian, Hans Witek: Und keiner war dabei: Dokumentation des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938. Wien 1988. S. 69-72; zu Rinesch vgl. Czernin: Der Fall Bloch-Bauer, S. 126f.

339 Siehe das Projekt von Michael Pammer: „Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien" im Rahmen der Österreichischen Historikerkommission.

4. Behörden

Für die Behörden gilt Ähnliches wie für alle andere Beteiligten: Sie sind differenziert zu bewerten. Die Rückstellungskommissionen in allen Instanzen sind bis dato genauso unerforscht wie der Verwaltungsgerichtshof. Die Finanzlandesdirektionen hatten, wie am Beispiel der Wiener FLD gezeigt,[340] andere Probleme als die hier untersuchten Bundesministerien.

Vielleicht für viele Arbeitsbereiche gültig, ist im Komplex des Rückstellungswesens festzustellen, dass die beteiligten Ministerien Interesse hatten, den Kreis der Akteure klein zu halten. Daraus ergibt sich notwendigerweise, dass diese wenigen Akteure über ein enormes Wissen verfügten. Wie anhand einer weiteren Behörde, der Finanzprokuratur, nachgewiesen wurde,[341] gab es darüber hinaus einen informellen Informationsaustausch, der nicht aktenkundig wurde.

Die These des kleinen Kreises der Akteure gilt für die Bereiche öffentliche Verwaltung, Rückstellung und Rückgabe. So war beispielsweise die Liste der Wirtschaftsprüfer bzw. beeideten Buchprüfer, die die Gebarung der öffentlichen Verwalter prüften, von Beginn an eingeschränkt. Seit Mitte 1946 stand die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in engem Kontakt mit dem BMVS und kontrollierte so die Zahl der ihr genehmen Wirtschaftstreuhänder, anfänglich 23 Prüfer.[342] 1948 wurde dieser Kreis weiter verkleinert. Der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zugleich Wiener ÖVP-Gemeinderat, Ernst Robetschek, schlug dem BMVS vor, die Gebarungsprüfungen durch zwei Prüfungsgesellschaften (die Allgemeine TreuhandgesmbH. und die Österreichische Revisions- und TreuhandgesmbH.), vier Wirtschaftsprüfer und zehn beeidete Buchprüfer erledigen zu lassen, darunter Ernst Robetschek und Oskar

340 Siehe den Beitrag „Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland“ im gleichen Band.

341 Siehe den Beitrag „Die Finanzprokuratur“ im gleichen Band.

342 Dies geht anlässlich der Gebarungsprüfung der Süddeutschen Treuhandgesellschaft Wirtschaftsprüfungs AG, München, Zweigniederlassung Wien hervor, Österreichische Kammer der Wirtschaftstreuhänder an BMVS, 23. August 1946, ÖStA, AdR BMF-VS 181.556-35a/51.

Pawlitschek sowie das Büro Martin Worall's Witwe, p.A. Ernst Robetschek[343] – wodurch die Zahl infolge der Doppelfunktionen Robetscheks weiter verringert wurde.

Die Allgemeine TreuhandgesmbH. prüfte die Gebarung allgemein bei Verlagsanstalten[344] und bei parteipolitisch umstrittenen Fällen.[345] Daneben fungierte sie selbst als öffentlicher Verwalter.[346] Sie stand seit Anfang 1946 bis Mitte 1948 unter der Geschäftsführung von Ernst Robetschek.[347] Robetschek wiederum führte in eigenem Namen und als Geschäftsführer der Witwe Martin Woralls Gebarungsprüfungen durch.[348] Dadurch war er in der unmittelbaren Nachkriegszeit eine der zentralen Figuren der angewandten Wirtschaftspolitik.

Weiters ist Oskar Pawlitschek an dieser Stelle zu nennen. Er war 1950 öffentlicher Verwalter für eine Vielzahl von Vermögenschaften, vor allem für Rechte, die Firmen aus der Rückstellung gegenüber den nunmehrigen Eigentümern zustanden.[349] Außerdem prüfte er die Gebarung öffentlich verwalteter Betriebe, etwa der Gesellschaft für Elektro-Heizungstechnik mbH. „EHT" und Elektrothermogeräte GesmbH. Aschach „ETG" und stellte dabei bisweilen fragwürdige Behauptungen auf, wie der Fall der Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" zeigt.[350] Zu guter Letzt war er Sachbearbeiter der Österreichischen Gesellschaft für treuhändige Vermögensverwaltung GesmbH. und als solcher beispielsweise

---

343 ÖStA, AdR BMF-VS 171.201-6/50 in Karton 4.914.

344 ÖStA, AdR BMF-VS 60.119-3/49.

345 Etwa das Diana Bad, ÖStA, AdR BMF-VS 60.021-3/49 oder das Gut Kuchlbach-Rabenstein, Gemeinde Scheffau, Bezirk Hallein, ÖStA, AdR BMF-VS 60.157-3/49.

346 Unter anderem der Fa „Wevo" Elektrische Apparate- und Armaturenfabrik GesmbH, Wien 17, ÖStA, AdR BMF-VS 80.145-6/47 und der Haydn-Park Lichtspiele, Wien 12, ÖStA, AdR BMF-VS 180.790-35/51 in Karton 4.894.

347 Handelsgericht Wien, Firmenbuch HR B 5201.

348 Unter anderem über Raimund-Theater, ÖStA, AdR BMF-VS 113.891-7/48 und Volkstheater, ÖStA, AdR BMF-VS 114.801-6/48.

349 Unter anderem Carl Arnold & Co, Walter Nowak & Co, Tuchfabrik Emmerich Plach, Ferdinand Zakovsky GesmbH. (Erzeugung von Papiersäcken), ÖStA, AdR BMF-VS 180.579-35a/51 und Wiener Dampfkesselfabrik Maschinen- und Apparatebau Dipl. Ing. Alfons Pachta (früher St. Jaschke & Sohn), ÖStA, AdR BMF-VS 208.720-35/54.

350 Böhmer: Wer konnte, S. 73f.

für die Deutsche Industriebank zuständig.[351] Die Österreichische Gesellschaft für treuhändige Vermögensverwaltung wiederum war selbst öffentlicher Verwalter. Sie wurde auf einen Vorschlag des BMVS hin gegründet, um die Kosten der öffentlichen Verwaltung möglichst gering zu halten, war getreu dem Proporz aufgeteilt und unterstand in ihrer Anfangszeit ebenfalls Ernst Robetschek.[352] 1955 verwaltete sie 76 Unternehmungen und Vermögenschaften, über vier weitere Vermögenschaften war sie öffentliche Aufsichtsperson.[353] 1958 logierte sie an der gleichen Adresse wie Oskar Pawlitschek: Wien 1, Himmelpfortgasse 3.[354]

Auch im Bereich der Rückstellung gilt die These des kleinen Kreises der Akteure. Gottfried Klein als Beamter im BMVS und BMF ist von Brigitte Bailer-Galanda bereits gewürdigt worden.[355] Walther Kastner ist in seinen Mehrfachfunktion als Konsulent des BMVS[356] sowie als Rechtsanwalt und Vertreter von Rückstellungswerbern[357] ein außergewöhnlicher Fall, der durch seine vormalige Position in der Kontrollbank als „Arisierungsbehörde" hinsichtlich des Phänomens der Kontinuität erweitert wird. Kastner fuhr auf Wunsch von Minister Krauland zu den Staatsvertragsverhandlungen nach London 1947,[358] begutachtete unter anderem

---

351 ÖStA, AdR BMF-VS 208.720-35/54.

352 Böhmer: Wer konnte, S. 63.

353 Dies laut einer Liste vom 3. Jänner 1955, ÖStA, AdR BMF-VS 260.247-35/55

354 Meldung der Wiener Landesregierung, 23. August 1958, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 9 „Allgemeine Übersichten über öffentlich verwaltete – öffentlich beaufsichtigte Vermögen" (= Karton 6.668).

355 Zu den Auswirkungen seiner Ansichten siehe Historikerkommission (Hg.): Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Susanne Kowarc: „Arisierung" und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz. Wien 2000. S. 45ff.

356 ÖStA, AdR BMF-VS 65-Präs/49.

357 Kurzzeitig vertrat er Leo Grünberg, der nachgewiesenermaßen fälschlich als Rückstellungsberechtigter in der Causa Wagner'sche Universitäts-Buchdruckerei GesmbH. auftrat. Nach Bekanntwerden der Täuschung lehnte Kastner die Rechtsvertretung ab, ÖStA, AdR BMF-VS 200.348-34/57.

358 ÖStA, AdR BMF-VS 6.645-Präs/47 und ÖStA, AdR BMF-VS 6.746-Präs/47.

den Entwurf des Dritten Rückstellungsgesetzes[359] und war 1955 in beratender Funktion in das Wertpapierbereinigungsgesetz eingebunden.[360]

Im Bereich der Rückgabe wurde bereits die Quadratur des Kreises anhand der Beteiligten gezeigt (siehe Kapitel „Erstes Rückgabegesetz"). Offensichtlich schätzten die Behörden das Wissen der Experten und nutzten dieses unbeeindruckt von deren Vergangenheit. Dies ist besonders gut im Bereich der öffentlichen Verwaltung nachzuweisen.

Während der NS-Zeit waren folgende Wirtschaftsprüfungsbüros für die Abwicklung jüdischer Betriebe in Wien und für die Kontrolle der Gebarung der Abwickler zuständig gewesen:[361] die Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung[362], die Treuhandgesellschaft „Donau"[363] und die Laconia Buchführungs- und Wirtschaftsberatungs GesmbH. Dr. Georg Przyborski,[364] die nach eigenen Angaben rund 3.000 Firmen behandelte, die von 229 Abwicklern bearbeitet wurden.[365]

---

359 ÖStA, AdR BMF-VS 183.115-34/51.

360 ÖStA, AdR BMF-VS 260.068-35/54.

361 Generell Angelika Teuschl: „Arisierungen" im vierten Wiener Gemeindebezirk. Dipl. Arb. Wien 1993. S. 123f.

362 Unter anderen Abwickler für die Papiersäckefabrik des Moses Steinbock, Josef Türkgasse 4, Wien 21, ÖStA, AdR BMF-VS 123.290-9/47 oder das Lederwarengeschäft Elas Rado-Lilli Feith, Währingerstraße 6, Wien 9, ÖStA, AdR BMF-VS 123.456-9/47. Ein m. E. nicht vollständiger Überblick über die von ihr abgewickelten Vermögenschaften liegt unter ÖStA, AdR BMF-VS Karton 4.541, Verzeichnis der Wiener Landesregierung der noch nicht beanspruchten entzogenen Vermögen 1952.

363 Liquidation der Textilwarenhandlung Josefine Wadler, Wien 10, Quellenstraße 62, ÖStA, AdR BMF-VS 123.304-9/47, Kontrolle der Abwicklung des Textilwarengeschäfts Adolf Dembowsky in Wien 15, Rosinagasse 9, ÖStA, AdR BMF-VS 123.900-9/47.

364 Die Laconia beaufsichtigte die Abwicklungen in den Wiener Bezirken 1, 6, 7 und 8 sowie die Abwicklungen des Andreas Käs für sämtliche Wiener Uhren- und Juwelengeschäfte, u. a. Juweliergeschäft Adolph Dinman, Adlergasse 12, Wien 1, ÖStA, AdR BMF-VS 123.753-9/47 in Karton 1.012 und Uhren- und Juwelengeschäft des Emil Spitz, Stiftgasse 15, Wien 7, ÖStA, AdR BMF-VS 124.873-9/47; weiters war das Laconia Institut Abwickler der Strumpf- und Wirkwarenfabrik Herbst & Gaon, Morzinplatz 3, Wien 1, ÖStA, AdR VVST Karton 771, 18-Abw.-1939.

365 ÖStA, AdR BMF-VS 213.623-34/59. Die Laconia hatte über diese Abwicklungen Akten angelegt, nach Abwicklern geordnet, mit einer Kartei, in der Firmen mit Na-

Diese drei Büros blieben nach 1945 – teilweise an geänderten Adressen, aber unter gleichem Namen – bestehen, im Fall der Laconia nachweislich unter gleich bleibender Geschäftsführung.[366]

Die Zusammenarbeit mit den Behörden blieb gleich, während der NS-Zeit mit dem Staatskommissar in der Privatwirtschaft, danach mit dem BMVS und dem BMF. Zwei der drei Büros waren entweder öffentliche Verwalter[367] oder prüften deren Gebarung.[368] Beschwerden über diese Kontinuität konterte man mit bekannten Argumenten – hier am Beispiel der Laconia:

> „Dass in unserem Institut, das, wie dem Bundesministerium nicht unbekannt sein dürfte, ein ausgesprochenes Asyl für ‚belastete' Nazigegner war, auch Parteimitglieder tätig sein mussten, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung."[369]

Problematisch scheint neben der Kontinuität die Funktion der ehemaligen Abwickler hinsichtlich der Rückstellung. Wenn Rückstellungswerber an die beteiligten Ministerien mit der Frage um Verbleib ihrer Vermögenschaften herantraten, wurden diese an die ehemals durchfüh-

---

men und Adresse unter Anführung des Abwicklers vermerkt waren. Diese Akten wurden am 18. Februar 1960 vom BMF übernommen und dürften heute im Österreichischen Staatsarchiv unter dem Namen Kartei Nr. 12 „Abwickler A-Z" im Bestand der Vermögensverkehrsstelle liegen.

366 Handelsgericht Wien, Firmenbuch HR A 4731.

367 Die Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung etwa war öffentlicher Verwalter über Zellwolle Lenzing AG und die Gesellschaft für Gasindustrie, Gaswerk Steyr, Steyr, Gaswerkgasse 11, ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 2 „USIA-Betriebe in öffentl. Verwaltung, Betriebslisten". Die Listen stammen laut Dienstzettel von August 1956.

368 Die Laconia prüfte vor allem die Gebarung öffentlicher Verwalter über Apotheken, beispielsweise der Gudrun-Apotheke, Wien 10, ÖStA, AdR BMF-VS 114.936-6/48, der Apotheke am Naschmarkt, Wien 6, ÖStA, AdR BMF-VS 118.934-6/48, prüfte aber auch andere Vermögenschaften, etwa das Schuhgeschäft Johann Casagrande, Wien 20, ÖStA, AdR BMF-VS 120.371-6/48.

369 Laconia an BMVS, 12. Februar 1947, ÖStA, AdR BMF-VS Karton 1.004, Zl. 121.050-9/47. Kommerzialrat I. F. Kunzl hatte sich am 24. Juli 1946 bei Krauland über die Laconia beschwert.

renden Büros verwiesen. Deren Stellungnahmen und Aussagen blieben unüberprüft.[370]

Grundsätzlich hatten die Behörden mehrere Ebenen, Rückstellungsverfahren zu gestalten. Dies bestand einmal darin, dass sie die Infrastruktur bereitstellten. Betraf der Instanzenweg des Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetzes noch dauerhaft bestehende Behörden und war deren Adaptierung relativ einfach, so waren die verschiedenen Rückstellungskommissionen nur von beschränkter Dauer. Ihre verspätete Einrichtung führte anfänglich zu Verzögerungen.[371] Ab 1955 wurden die Rückstellungskommissionen merklich personell abgebaut und in ihrer Zahl verringert. Im Juli 1955 bemerkte das BMF bezüglich der durch den Staatsvertrag neu zu erwartenden Anträge, dass in jüngster Zeit derartig viele Richter von den Rückstellungskommissionen abgezogen worden wären, „daß eine beschleunigte Erledigung dieser Fälle angeblich nicht gewährleistet werden kann".[372]

Klagen über Personalmangel sind allerdings ein der Bürokratie innewohnendes Phänomen und nicht spezifisch für den Bereich der Rückstellungen. Nachweisbar sind diese Klagen auf allen behördlichen Ebenen.[373] Innerhalb der untersuchten Ministerien wurden immer dann, wenn es galt, Listen anzufertigen und Überblicksdarstellungen zu erstellen, Klagen über Personalmangel laut.[374] Personalmangel dürfte jedoch

---

370 Stellvertretend der Fall der Reform-Baugesellschaft, Wien 8. 1947 war die Abwicklung erledigt. Die Tochter des Drittelbesitzers Karl Erdei, Rosa Klara Weingarten, Los Angeles stellte Anspruch auf Rückstellung. Die Laconia teilte mit, dass die Firma überschuldet gewesen war und Firmenvermögen derzeit keines mehr verfügbar wäre, ÖStA, AdR BMF-VS 123.185-9/47 (Karton 1.009).

371 Als Walter und Otto Hecht um Bestellung eines öffentlichen Verwalters für das ihnen entzogene Hotel „Excelsior" ansuchten, schrieben sie: „Das Rueckstellungsverfahren ist im Gange und nur deshalb noch nicht beendigt, weil in Kaernten die Beisitzer der Rueckstellungskommission noch nicht ernannt sind", ÖStA, AdR BMF-VS 106.233-6/49 unter Nachzahl 197.370-35/52 in Karton 4.911 eingeordnet.

372 Vermerk der Abteilung 34, 4. Juli 1955, ÖStA, AdR BMF-VS Karton 4.537.

373 Dies wurde anlässlich der Dienstreise von Beamten des BMVS in das westliche Österreich vom 24. Jänner bis 1. Februar 1947 und der Dienstreise vom 17. bis 25. Mai 1946 offenkundig, ÖStA, AdR BMF-VS 84.756-6/47.

374 Egal ob anlässlich der Auswertung der VEAV, Vermerk der Abteilung 34, 28. November 1952, ÖStA, AdR BMF-VS Karton 4.541 oder der Suche nach dem Ver-

tatsächlich in der Anfangsphase des Vollzugs bis 1948 und in der Endphase ab 1955 eine der Ursachen für Verfahrensverzögerungen gewesen sein.

Neben der Bereitstellung der Infrastruktur ist die Qualität der Rechtsprechung ein messbares Kriterium. Mangelhaftigkeit des Verfahrens lautete der Grund, warum zweite und dritte Instanz Verfahren wieder an die erste Instanz verwiesen, sei es bei Verfahren nach Erstem,[375] Zweitem[376] oder Drittem Rückstellungsgesetz.[377] Eine quantitative Beurteilung steht noch aus.

Spielraum hatten die Behörden in der Gestaltung des Informationsflusses. Wie viele Fallbeispiele und generelle Äußerungen zeigen, kam es oftmals zu Überschneidungen, da verschiedene Behörden dieselben Akten benötigten. Versuche, den Aktenlauf und damit die Verfahren reibungslos zu gestalten, sind belegt;[378] ihre wiederholte Anwendung zeugt von deren Erfolglosigkeit.

Informationen, sprich: Akten, wurden vor allem dort vorenthalten, wo parteipolitisch motivierte Eigeninteressen vorherrschten. Dies betraf hauptsächlich die nachgeordneten Landesregierungen und brachte die Zentrale in Wien regelmäßig in Rage. Fälle wie die Wagner'sche Universitäts-Buchdruckerei Innsbruck und die Auseinandersetzung um die KIBA zwischen Wiener Magistrat und BMVS und BMF sind hier ebenso zu nennen wie verschiedene Einzelfälle, beispielsweise die Rückstellung des Gutes „Schwarzau im Gebirge" an Fritz Mandl, den ehemaligen Generaldirektor der Hirtenberger Patronenfabrik.[379] Das Gut war während der NS-Zeit in Besitz der Gemeinde Wien gekommen. Mandl bat

hältnis zwischen jüdischen und nichtjüdischen rückstellungsverfangenen Vermögenschaften, ÖStA, AdR BMF-VS 225.249-34/58.

375 Beispiele dafür in ÖStA, AdR BMF-VS 121.725-8/47, ÖStA, AdR BMF-VS 167.497-34/51 und ÖStA, AdR BMF-VS 172.893-34/51.

376 Beispiele dafür in ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 11 „Alfred Rosenberg, ehem. Reichsminister" (= Karton 6.670), ÖStA, AdR BMF-VS 161.017-34/51 und in ÖStA, AdR BMF-VS 163.366-34/51.

377 ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 10 „Adolf Hitler" (= Karton 6.669).

378 Stellvertretend für viele ÖStA, AdR BMF-VS 166.318-34/51, ÖStA, AdR BMF-VS 170.376-34/51 und ÖStA, AdR BMF-VS 177.901-34/51.

379 ÖStA, AdR BMF-VS 208.317-35/54.

erstmals am 7. März 1946 um die Einsetzung eines öffentlichen Verwalters und wiederholte sein Ersuchen mehrmals, unter anderem mit der Begründung, dass die Gemeinde Wien umfangreiche Schlägerungen durchführte, die den Wert des Gutes mindern würden. Die Stadt Wien, so ein Schreiben der Magistratsabteilung 57 vom 27. November 1946 „hat an dem Forstbesitz Schwarzau grosses Interesse, da er zum Teil im unmittelbaren Quellschutzgebiet der I. Wiener Hochquellenleitung liegt und zum anderen Teil für Absiedlungen aus dem Quellenschutzgebiete benötigt wird".

Kurz zuvor hatte die FLD Wien die Gemeinde Wien kritisiert:

> „Eine dauernde Nichtbeantwortung gegenständlichen Schreibens und die dadurch bedingte Verhinderung der Rückstellung obiger Liegenschaft ist mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar."

Am 31. Jänner 1949 legten die Rückstellungswerber der Stadt Wien einen ersten Vergleichsvorschlag vor, eine Rückstellung konnte infolge der Lage in der sowjetischen Zone nicht durchgeführt werden. Der Vergleich wurde schließlich am 13. September 1956 abgeschlossen.[380]

Auch andere Landesregierungen fielen durch zweifelhafte Informationspolitik auf, wie der Fall des Schotterwerkes des Simon Sprecher im Salzburger Gasteiner Tal zeigt, eine komplexe Angelegenheit um Zwangsversteigerung, Kampf um Rückstellung und öffentliche Verwaltung. Am 4. September 1951 vermerkte ein Beamter des BMF einigermaßen entnervt:

> „Es ist vollkommen unverständlich, dass eine Unterbehörde trotz sechsmaliger Urgenz eine ho. Anfrage einfach ignoriert; dieses Verhalten steht im krassen Widerspruch zu der von dem Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung bei der Länderkonferenz im ho. BM abgegebenen Versicherung, dass Anfragen des ho. BM in Rückstellungsangelegenheiten unverzüglich erledigt werden."[381]

---

380 ÖStA, AdR FLD Wien, Mandl Fritz, Zl. 17602.
381 ÖStA, AdR BMF-VS 172.673-34/51.

Diese Länderkonferenz war am 8. Juni 1951 gewesen. Das BMF kam mit der Causa nur durch einen Berufungsantrag des Simon Sprecher in Berührung. Erst später, im Juni 1952, erfuhr das BMF, dass die Salzburger Landesregierung viele Bescheide, unter anderem jenen zur Verpachtung des Steinbruchs und verschiedene Berufungen dagegen, ohne Informierung der übergeordneten Ministerien und eigentlich unzuständigerweise erlassen hatte.[382]

Nachweisen lässt sich Gestaltungsspielraum der untersuchten Ministerien vor allem dann, wenn kleinere Korrekturen bei Anträgen vorzunehmen waren, etwa bei Anträgen an die falsche Behörde. Hier erreicht allerdings die historische Forschung ihre Grenzen, wie das folgende Beispiel zeigt.

> „Da Restitutionsgesuche, die entgegen den Bestimmungen des 3. Rückstellungsgesetzes nicht bei der Rückstellungskommission, sondern bei anderen Stellen erhoben worden sind, gemäss einer der Abt. 9 mündlich erteilten Weisung nicht an die Rückstellungskommission weiterzuleiten sind, bleibt nichts anderes übrig, als die Gesuche samt Beilagen mit der Weisung zurückzustellen, den Rückstellungsanspruch erneut bei der Rückstellungskommission als der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzubringen.“[383]

Dies schrieb die Abteilung 9 des BMVS Anfang September 1947. Die Grenze der Forschung ist insofern erreicht, als im vorliegenden Fall das Gesuch direkt an die Rückstellungskommission überreicht und damit der behaupteten mündlichen Weisung widersprochen wurde. Der Rückstellungswerber lebte in England, ihm das Gesuch zurückzuschicken, worauf er neuerlich nach Wien schreiben hätte müssen, erschien dem BMVS zu umständlich. Freilich musste die Abteilung 9 erst die Abteilung 1 fragen, ob dieses ihr Vorgehen korrekt wäre. Dies bewirkte eine mehrmonatige Verzögerung (Rückstellungsantrag an BMVS: 7. Juli 1947, Frage der Abteilung 9 an Abteilung 1: 3. September 1947, Stellungnahme der Abteilung 1: 17. November 1947, Übermittlung des Antrages an Rückstellungskommission Wien: 26. November 1947).

---

382 Vermerk, 30. Juni 1952, ÖStA, AdR BMF-VS 196.420-35/52.

383 ÖStA, AdR BMF-VS 122.903-9/47 in Karton 1.009.

Die Erwähnung von Einzelfällen ist methodisch zweifellos fragwürdig. Ein konkreter Themenbereich beweist allerdings eindeutig die unzureichende Informationspolitik des BMF. Dabei ging es um einen einzelnen Artikel des Staatsvertrages, den Artikel 25. Mit diesem Artikel sowie mit Artikel 26 hatte sich Österreich zur Rückstellung entzogenen Vermögens der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen verpflichtet.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten verhandelte seit 1956 mit Vertretern der westlichen Staatsvertragspartner über die Durchführung der Artikel 25 und 26 des Staatsvertrages. Die Westalliierten sandten dem BMF eine Liste der sie interessierenden Einzelfälle, worauf das BMF den Stand der jeweiligen Rückstellungsverfahren ermittelte. Ein einziger der angeführten Fälle, derjenige des Hugo Schindler, soll hier beschrieben werden. Auf der Liste der Briten stand Schindler, zum britischen Staatsbürger geworden, ganz oben.

Schindler war vor 1938 Gesellschafter der Firma S. Schindler, Innsbruck, der unter anderem ein Haus mitsamt einer Konditorei gehörte. Während der NS-Zeit wurden Haus und Konditorei „arisiert" und in einem Teil des Hauses eine Tabak-Trafik eingerichtet. Der Rechtsstreit nach 1945 ging einzig um diese Trafik, die nach 1945 weiter bestand. Das Haus wurde 1949 an Schindler zurückgestellt.

Schindler versuchte, mit einem Räumungsverfahren die Trafik loszuwerden, worauf der Magistrat der Stadt Innsbruck den Raum nach dem Wohnungsanforderungsgesetz anforderte. Alle Rechtsmittel, die Schindler dagegen erhob, blieben erfolglos. 1958 verkaufte er das Haus (mitsamt Trafik).

Das BMF beschrieb den Fall und vermerkte dann:

> „In Betracht zu ziehen wäre aber auch noch – was aber dem Verhandlungspartner gegenüber absolut nicht erwähnt werden darf – daß dieser sich allenfalls auch auf die Bestimmungen des Art. 25 des Staatsvertrages beziehen könnte und daß es dann nicht ausgeschlossen ist, daß Österreich ziemlich bedeutende Lasten auferlegt würden. Wenn nämlich dann dieser Fall etwa gar vor ein Schiedsgericht käme und dieses die Anwendbarkeit des Art. 25 des Staatsvertrages anerkennen sollte, so würde dies eine Sturzflut weiterer derartiger Fälle mit sich ziehen und eine schwere Belastung Österreichs bedeuten.

> Da aber diese Möglichkeit nicht einmal öffentlich ventiliert werden soll, wäre das Geschäftsstück unter Verschluß zu halten."[384]

Die Abteilung 34 empfahl eine vergleichsweise Regelung dieses Falles. Diese war aber gar nicht notwendig. Wie gesagt wurde dieser Fall einzig und allein deshalb ausgewählt, weil – nach Ansicht des BMF – der Artikel 25 des Staatsvertrages Schindler einen Erfolg hätte bringen können. Da aber dies „nicht einmal öffentlich ventiliert werden soll", wussten Schindler und seine Erben – respektive deren Rechtsvertreter – nichts von dieser Möglichkeit. Sie verlangten gemäß Artikel 26 des Staatsvertrages einen Entschädigungsanspruch für den entgangenen Gewinn in Höhe von 600.000 S und beschritten den Instanzenweg. Die bislang letzte bekannte Entscheidung, die des Verfassungsgerichtshofes, stammt vom 14. Juni 1984. Der Verfassungsgerichtshof entschied, dass er nicht zuständig sei. Dies seien die ordentlichen Gerichte.[385]

Dieser Fall ist signifikant, weil er die Haltung der untersuchten Bundesministerien widerspiegelt: Die Beschränkung auf – in der Sache korrekte – juristische Standpunkte verhinderte ein Vorgehen nach moralischen Gesichtspunkten.

Die Anwendung des Artikels 25 und – wie bereits im Kapitel „Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz" geschildert – die Anrufung eines Schiedsgerichtes zu vermeiden, war Ziel des BMF. Dies geht auch aus zwei weiteren Fällen hervor. Die zur kanadischen Staatsbürgerin gewordene Camilla Kohn begehrte die Rückstellung der Bankkonzession J. Kohn & Co., Wien 1. Das Bankhaus war während der NS-Zeit liquidiert worden. Sollte eine Rückstellung nicht möglich sein, wollte sie 100.000 S des Liquidationserlöses des Bankhauses. Anträge an erste und zweite Instanz wurden zurückgewiesen.[386] Einem Antrag, der sich auf Artikel 25

---

384 Vermerk, 7. Februar 1959, ÖStA, AdR BMF-VS 200.220-34/59.

385 ÖStA, AdR BMF-VS 200.220-34/59 sowie Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis A9/84 vom 14. Juni 1984, VfSlg 10.045. Wann der Instanzenweg begonnen und der Verfassungsgerichtshof angerufen wurde, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Ich danke Georg Graf für die geduldige rechtshistorische Betreuung sowie Martin Achrainer und Thomas Albrich für den professionellen Informationsaustausch.

386 ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 69, Zl. 200.622-34/59.

Staatsvertrag stützt, könnte kein Erfolg beschieden sein, schrieb die Abteilung 34 am 2. November 1960; es fehlten die Ausführungsbestimmungen und außerdem hatte sich Kanada – Kohn war kanadische Staatsbürgerin – zum Zeitpunkt der Entziehung noch nicht im Kriegszustand mit Deutschland befunden.[387] Dies war durch Artikel 25, § 3 gedeckt. Ebenfalls rechtlich gedeckt war die Verweigerung der Annahme des Artikels 25 bei der Rückstellungscausa Franz Josef II Fürst von Liechtenstein. Liechtenstein beantragte, die Staatsangehörigen Liechtensteins – womit er wohl hauptsächlich sich selbst meinte – den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen gleichzustellen. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, stattdessen sprachen sich die österreichischen Behörden für einen Vergleich aus, der hinsichtlich der Liechtensteinschen Güter Hohenau und Bernhardstal tatsächlich abgeschlossen wurde.[388]

387 ÖStA, AdR BMF-VS 257.220-34/6.

388 Glaubt man dem handschriftlichen Vermerk vom 14. Dezember 1959, ÖStA, AdR BMF-VS 200.243-34/59; zu Liechtenstein siehe auch ÖStA, AdR VVSt. Karton 1.579, Mappe „Berichte an Herrn Bundesminister 1957/58“ fol. 26 und Mappe „Berichte an Herrn Staatssekretär 1958“ fol. 236.

X. ZUSAMMENFASSUNG

Wenn Albert Drach über sein eigenes Rückstellungsverfahren meint „Der Erfolg war null“,[389] so ist das *ein* Teil der Geschichte. Ein anderer Teil: Drach erhielt später sein Elternhaus zurück, vollkommen geplündert und der alte Garten zerstört. Er berief zweimal beim BMF – beide Male erfolglos – in der Ansicht, ihm wären Erträgnisse vorbehalten worden.[390] Seine Geschichte besteht aus mehreren Komponenten: der zurückgestellten Liegenschaft, den je nach Sichtweise vollständig oder unvollständig ausbezahlten Erträgnissen und – dem Hausbesorger, der Drach in der NS-Zeit denunziert hatte und inzwischen in schönere Räume des Hauses gezogen war. Drachs Versuche, den Hausbesorger auszuweisen, waren erst nach einiger Zeit und nur dank eines Tricks erfolgreich.[391] Einen weiteren Teil seiner Geschichte bilden die Wertgegenstände, die Drach nach und nach bei „früheren Freunden“ entdeckte und nie zurückgestellt bekam.[392]

Die Vielschichtigkeit im Besonderen – in Bezug auf die Rückstellung betrachtet – wiederholte sich im Allgemeinen. Zahlreiche Probleme lagen außerhalb der Rückstellungsgesetze. Bei Drach war es unter anderem der Hausmeister. Bei vielen anderen die Frage der Gewährung von Hypotheken durch Banken, die Frage der Konzessionen, die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Verwalter, die Besatzungsmächte, die verschiedensten Behörden etc. Dieses Dickicht zu durchdringen, bedurfte es eines finanziellen wie mentalen Kraftaktes.

Eine wichtige Rolle, die bei der Rückstellung der Liegenschaft von Albert Drach zum Tragen kam, spielte der Faktor Zeit. Von den Geschädigten wurde sofort eine Rückstellung gefordert. Doch erst ab Ende 1946 verfügten die Behörden über den notwendigen Apparat. Dies ist bereits an dem Vollzug des Gesetzes über die Erfassung arisierter /.../ Vermögenschaften zu sehen: Zwei Wochen nach Regierungsbildung 1945 ins Leben gerufen, zeigte es den anfänglich guten Geist der Regierung. Eine

---

389 Albert Drach an Peter Krauland, 23. Juli 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 127.623-8/47.
390 ÖStA, AdR BMF-VS Geschäftsordner 66, Zl. 93.206-8/49 und 270.517-34/61.
392 Albert Drach: Das Beileid. Wien-Graz 1993. S. 140f.
392 Drach, S. 111.

umfassende Auswertung war jedoch erst im Frühjahr 1947 möglich, als das Erste Rückstellungsgesetz bereits in Geltung war und die ersten Anträge entschieden. Ähnliches ist bei dem Gesetz über die öffentlichen Verwalter zu beobachten: Erst ab Herbst 1946 war ein konsequenter Vollzug möglich. Sogar in geordneten Verhältnissen, nämlich zehn Jahre später, dauerte die gesetzliche Regelung der durch die Deutsche Wehrmacht entzogenen land- und forstwirtschaftlichen Güter zwei Jahre, bis Mitte 1957. Dies zeigt eindeutig, dass das Zögern der Regierung, die entzogenen Güter zurückzustellen, strukturelle Konsequenzen hatte.

Mit Sicherheit waren alle Behörden (Finanzlandesdirektionen, Bundesministerien, Rückstellungskommissionen) anfänglich von der hohen Zahl der Rückstellungsanträge überrascht. Dies ist auf die krassen Fehleinschätzungen über das Ausmaß der Vermögensentziehungen zurückzuführen. Spätestens Ende 1948 hatte man sich von der Überraschung erholt. Ab dann funktionierte der Vollzug der Naturalrestitution einigermaßen, wenn man von der berechtigten Frage absieht, welche Zeiträume vertretbar sind, in demokratischen Verhältnissen zu seinem Eigentum zu bekommen – dass Zeit unterschiedlich wahrgenommen wird, verwundert nicht. Für Behörden spielt Zeit keine Rolle – mit Ausnahme der gesetzlich auferlegten Erledigungszeiträume, die freilich nicht immer eingehalten wurden –, für den von behördlichen Maßnahmen Betroffenen sehr wohl.

Die unterschiedlichen Wahrnehmungen lassen sich an einer prominent bewohnten Liegenschaft nachvollziehen: an der Himmelstraße 26 in Wien 19. Während der NS-Zeit „arisiert", war diese Adresse nach 1945 der Wohnort des Bundespräsidenten Karl Renner. Der Rechtsanwalt der Rückstellungswerber, Emmerich Hunna, immerhin selbst Präsident der Rechtsanwaltskammer, urgierte mehrere Male die Erledigung des Rückstellungsantrages, die seiner Ansicht nach hinausgezögert wurde.[393] Wie sollte ein Behördenapparat Verständnis für eine Sache gewinnen, wenn der Bundespräsident – ohnedies durch ambivalente Äußerungen bekannt[394] – genau das Gegenteil betrieb?

---

393 ÖStA, AdR BMF-VS 125.424-8/47.

394 Siehe etwa seine Bemerkung über den „kleinen jüdischen Kaufmann oder Hausierer" während der Ministerratssitzung vom 10. Mai 1945, Knight, S. 62.

Ab Ende 1948 wurde das Dickicht der Gesetze und Verordnungen dichter. Heiklere Rückstellungsfälle und schwer fassbare Vermögensarten, wie etwa Konten und Guthaben blieben leichter hängen. Dies auch deshalb, weil die beteiligten Institutionen in einem Akt stillschweigender Übereinstimmung näher aneinander rückten. Was heute Transparenz heißt, war damals nie gegeben, wurde nachgerade bewusst vermieden.

Die Behandlung der Erträgnisse aus entzogenen Vermögenschaften sowie der Konten und Guthaben steht beispielhaft für das Gesagte. Auf dem Papier hinterließen die NS-Behörden hohe Summen in Österreich. Das BMVS wollte diese Beträge tatsächlich zurückstellen, bewies damit den anfänglich guten Willen. Doch als dann zwei Rückstellungswerber auftraten, verwies das BMF auf die Judikatur und andere Institutionen. Für die Rückstellungswerber trat das ein, was schon Albert Drach erlebt hatte: Der Erfolg war null.

ANHANG

ORGANISATION DER UNTERSUCHTEN BUNDESMINISTERIEN

Das BMVS wurde Ende 1945 gegründet und im Lauf des Jahres 1946 mehrmals reorganisiert. Ab 1947 war die Organisation für den Bereich der Rückstellung festgelegt.

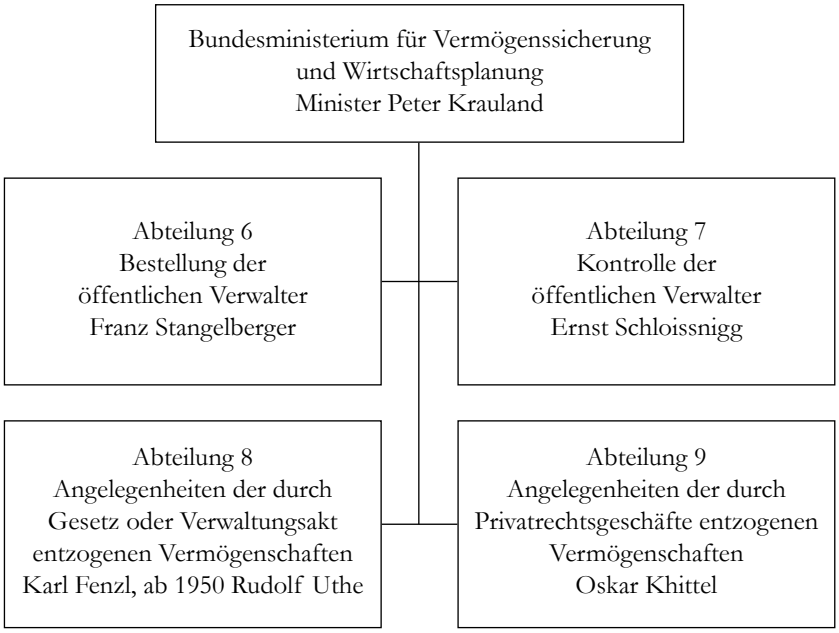

Abbildung 8: Organisation des BMVS 1947 bis 1950

1949 wurde die Abteilung 7 in die Abteilung 6 eingegliedert. 1950, nach Auflösung des BMVS, wurde diese Organisationsform vorerst in das BMF, Sektion V, Vermögenssicherung, übernommen. Die Abteilungen 8 und 9 unterstanden 1950 direkt der Sektionsleitung von Otto

Gleich, die Abteilung 6 unterstand der Approbationsgruppe Leo Hintze. 1951 erfolgte dann eine grundlegende Reorganisation.

Die Sektion Vermögenssicherung blieb gleich, die Abteilungen wurden neu numeriert. Dabei entstanden folgende Abteilungen:

– Abteilung 31, Angelegenheiten der durch Gesetz verfallenen Vermögen,
– Abteilung 32, Angelegenheiten der durch Richterspruch verfallenen Vermögen (Verwertungsstelle),
– Abteilung 33, Verwaltung beweglichen Vermögens mit Ausnahme des ehemaligen NSDAP-Vermögens und der sonstigen dem Staate verfallenen und heimgefallenen Vermögen; Reichswirtschaftshilfe,
– Abteilung 34, Angelegenheiten der Rückstellung und Rückgabe von Vermögen,
– Approbationsgruppe, dem Bundesminister unmittelbar unterstellt,
– Abteilung 35, Angelegenheiten des Deutschen Eigentums mit Ausnahme der den Abteilungen 35a und 35b vorbehaltenen Agenden,
– Abteilung 35a, Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht betreffs deutsches und sonstiges Vermögen, soweit es sich nicht um österreichisches Privateigentum handelt,
– Abteilung 35b, Angelegenheiten der der österreichischen Bundesregierung treuhändig übergebenen Unternehmen und sonstigen Vermögenschaften
– Abteilung 36, Angelegenheiten des österreichischen Vermögens im Ausland.

1953 fiel die Approbationsgruppe unter Leo Hintze weg und die verschiedenen Abteilungen mit der Nummer 35 wurden zu einer Abteilung 35 zusammengefasst.

1954 wurden die Abteilungen 31 und 36 aufgelöst, Konrad Walden Sektionschef der Sektion Vermögenssicherung und Rudolf Uthe Leiter der Abteilung 35. Die Abteilung 34 erhielt neue Kompetenzen. Sie war nun zuständig für den Aufsichts- und Organisationsdienst und für Angelegenheiten betreffend Rückstellungs- und Vermögenssicherungsangelegenheiten, welche von den Finanzlandesdirektionen bearbeitet werden.

1955 erhielt die Abteilung 34 ein weiteres Gebiet hinzu: die Verwaltung des Archivs der ehemaligen Vermögensverkehrsstelle. Damit wurde im Amtskalender vollzogen, was seit 1945 Realität war: dass die Vermö-

genssicherung seit ihrem Bestehen die Akten der Vermögensverkehrsstelle verwaltet. Abgesehen davon war die Abteilung 34 nun zuständig für Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten allgemein, was gegenüber der Formulierung des Jahres 1954 doch eine Erweiterung bedeutete. Der Abteilung 35 wurden mit der zusätzlichen Formulierung „/.../ soweit nicht die Zuständigkeit anderer Sektionen (Abteilungen) gegeben ist" einige Befugnisse gekürzt.

1958, nach drei Jahren relativ gleichbleibender Organisation, wurde die Abteilung 35 geändert: Nunmehr oblag ihr die Durchführung des Verwaltergesetzes und Angelegenheiten der durch Artikel 22 des Staatsvertrages betroffenen und sonstigen Vermögenschaften, die unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlichen Aufsicht im Sinne des Verwaltergesetzes stehen. 1960 löste Josef Miklas den bisherigen Leiter der Abteilung 34, Gottfried Klein, ab.

Erst 1965 erfolgte eine umfassende Reorganisation. Die Sektion Vermögenssicherung, die schon in den Jahren zuvor immer wieder einzelne Abteilungen mit anderen Arbeitsbereichen verloren hatte (z. B. 1959 die Abteilung 32), wurde gänzlich aufgelöst. Innerhalb der Präsidialsektion unter Sektionschef Wilhelm Storm wurde die Abteilung 16b geschaffen und mit folgenden Befugnissen ausgestattet: Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten, Aufsicht bezüglich der von den Finanzlandesdirektionen bearbeiteten Rückstellungs- und Vermögenssicherungsangelegenheiten, Verwaltung des Archivs der Vermögensverkehrsstelle, Verwaltung der dem Bund neu zugefallenen oder zufallenden Vermögen (ausgenommen die aufgrund des Art. 22 Staatsvertrag und des Verbotsgesetzes übergangenen Vermögen), Kaduzitäten. Leiter wurde Josef Miklas. In der Sektion III, Kreditsektion, unter Sektionschef Hugo Rottky entstand die Abteilung 17b Durchführung des Verwaltergesetzes und Angelegenheiten der durch Art. 22 des Staatsvertrages betroffenen und sonstigen Vermögenschaften, die unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht im Sinne des Verwaltergesetzes stehen. Leiter blieb Rudolf Uthe.

Ein Jahr später, 1966, ging man von dieser Verteilung ab. Die Abteilung 17b wanderte zur Präsidialsektion und damit in organisatorisch logische Nähe zur Abteilung 16b.

1970 erfolgte eine neuerliche Reorganisation; die bisherige Abteilung 16b wurde in die Abteilung 16a eingegliedert, die neben vielen anderen

Aufgaben (u. a. Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz) die bisherigen Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten überhatte. Neuer Leiter wurde Maximilian Kühtreiber, der schon 1972 durch Franz Pennersorfer abgelöst wurde.

1973 wurden die bisherigen Agenden in einer Abteilung zusammengefasst. Der Abteilung 17b oblag ab nun u. v. a. die Durchführung des Verwaltungsgesetzes, Angelegenheiten der durch Art. 22 des Staatsvertrages betroffenen Vermögenschaften, Angelegenheiten betreffend Rückstellungs- und Rückgabegesetze sowie das Archiv der ehemaligen Vermögensverkehrsstelle. Leiter blieb Rudolf Uthe, der 1974/75 von Reinhard Hadviger abgelöst wurde.

QUELLENVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Archiv des Rechnungshofes:
diverse Einzelakte

Handelsgericht Wien, Firmenbuch

Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien:
Nachlass Felix Hurdes

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik:
BKA, Liquidator
BKA, Amt für Auswärtige Angelegenheiten
BMF, Allgemeine Akten
BMF, Nachlass Klein
BMF-VS Abteilung 1, 3, 6, 8, 9, 34 und 35
diverse Geschäftsordner im Bestand BMF-VS
diverse Sonderlegungen im Bestand BMF-VS
FLD Wien, diverse Einzelakte
Ministerrats-Protokolle
Sammelstelle, diverse Karteien
Vermögensverkehrsstelle, Karton 1.579 und 1.580

Privatbestand Leo Hintze, Wien

Sozialwissenschaftliche Dokumentation, Arbeiterkammer Wien:
Sammlung Franz Rauscher

Gedruckte Quellen

Deutsche Ansiedlungsgesellschaft Berlin (Hg.): Die alte Heimat. Beschreibung des Waldviertels um Döllersheim. Berlin 1942. Nachdruck Horn 1981

Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes. Neue Folge. 49. Band. 1. Halbjahr 1984. Wien 1985

Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes. Neue Folge. Wien 1946ff

Justizstatistik für das Jahr 1952ff (Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege, Hg. Bundesministerium für Justiz). Wien. Ab 1956 unter dem Titel: Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1956ff (Beiträge zur österreichischen Statistik). Wien

Knight Robert (Hg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen." Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Frankfurt am Main 1988. Neuauflage Wien-Köln-Weimar 2000

Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz. Hg. von Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher und Rudolf St. Baumann. Wien 1947

LITERATURVERZEICHNIS

Albrich Thomas: Holocaust und Schuldabwehr. Vom Judenmord zum kollektiven Opferstatus, in: Rolf Steininger, Michael Gehler (Hg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Band 2: Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Wien-Köln-Weimar 1997

Amstädter Rainer: Der Alpinismus. Kultur – Organisation – Politik. Wien 1996

Artl Gerhard: Die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes durch die Deutsche Wehrmacht und die Rote Armee bis zur Übernahme durch das Bundesheer, in: Der Truppenübungsplatz Allentsteig. Region, Entstehung, Nutzung und Auswirkungen (Studien und Forschungen aus dem NÖ Institut für Landeskunde. Band 17). Wien 1991

Bailer Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993

Bailer-Galanda Brigitte: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...". Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Zeitgeschichte, 20. Jg., Heft 11/12

Bailer-Galanda Brigitte: Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch u. a. (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Wien 2000

Bailer-Galanda Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Hg. Österreichische Historikerkommission, Wien 2003.

Bailer-Galanda Brigitte, Eva Blimlinger, Susanne Kowarc: „Arisierung" und Rückstellung von Wohnungen inWien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz. Hg. Österreichische Historikerkommission (im Druck).

Binder Dieter A.: Der Skandal zur „rechten" Zeit. Die Hirtenberger Waffenaffäre 1933 an der Nahtstelle zwischen Innen- und Außenpolitik, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur 1995

Böhmer Peter: Wer konnte, griff zu. „Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Kraulland-Ministerium (1945–1949). Mit einem Beitrag von Gerhard Jagschitz. Wien-Köln-Weimar 1999

Czernin Hubertus: Die Auslöschung. Der Fall Thorsch. Wien 1998

Czernin Hubertus: Die Fälschung. Der Fall Bloch-Bauer. 2 Bände. Wien 1999

Der Truppenübungsplatz Allentsteig. Region, Entstehung, Nutzung und Auswirkungen (Studien und Forschungen aus dem NÖ Institut für Landeskunde, Band 17). Wien 1991

Drach Albert: Das Beileid. Wien-Graz 1993

Etzersdorfer Irene: Arisiert. Eine Spurensicherung im gesellschaftlichen Untergrund der Republik. Wien 1995

Graf Georg: Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr, Paul Feyerabend, Cornelia Wegeler (Hg.): Philosophie. Psychoanalyse. Emigration. Festschrift für Kurt Rudolf Fischer zum 70. Geburtstag. Wien 1992

Graf Georg: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Hg. Österreichische Historikerkommission, Wien 2003.

Heimann-Jelinek Felicitas: Die „Arisierung" der Rothschildschen Vermögen in Wien und ihre Restituierung nach 1945, in: Die Rothschilds. Beiträge zur Geschichte einer europäischen Familie. Hg. von Georg Heuberger. Frankfurt 1994

Holzbauer Robert: Planung und Errichtung des TÜPL Döllersheim, in: Der Truppenübungsplatz Allentsteig. Region, Entstehung, Nutzung und Auswirkungen (Studien und Forschungen aus dem NÖ Institut für Landeskunde, Band 17). Wien 1991

Horak Kurt (Hg): ... glaubt an dieses Österreich! 50 Jahre ÖGB. Wien 1995

Kastner Walther: Mein Leben kein Traum. Aus dem Leben eines österreichischen Juristen. Wien 1982

Karner Stefan: Zur Entfernung deutschen Kapitals aus der österreichischen Industrie nach 1945. Das Fallbeispiel Leykam, in: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Wien 1986

Klein Gottfried: 1938–1968. Dreißig Jahre Vermögensentziehung und Rückstellung, in: Österreichische Juristen-Zeitung, 24. Jg., 1969

Kopetzky Julia: Die „Affäre Krauland". Ursachen und Hintergründe des ersten großen Korruptionsskandals der Zweiten Republik. Dipl. Arb. Wien 1997

Meixner Wolfgang: „Arisierung" der Tiroler Industrie am Beispiel der Jenbacher Berg- und Hüttenwerke sowie des Metallwerkes Plansee, in: Österreich in Geschichte und Literatur 2001, Heft 5–6, S. 313

Rauchensteiner Manfried: Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955. Neuauflage Wien 1995

Safrian Hans, Hans Witek: Und keiner war dabei: Dokumentation des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938. Wien 1988

Schindler Margot: Wegmüssen. Die Entsiedlung des Raumes Döllersheim (Niederösterreich) 1938/42 (Veröffentlichungen des Österreichischen Museums für Volkskunde. Band 23). Wien 1988

Schöner Josef: Wiener Tagebuch 1944/45. Hg. von Eva-Marie Csáky, Franz Matscher, Gerald Stourzh. Wien-Köln-Weimar 1992

Seidel Hans: Währungsreform und Besatzung in Österreich 1945-47, in: Wirtschaft und Gesellschaft, 25. Jg., 1999, Heft 3

Stiefel Dieter: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung, Politischer Einfluß und Jüdische Polizzen. Wien 2001

Stiefel Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Wien-München-Zürich 1981

Teuschl Angelika: „Arisierungen" im vierten Wiener Gemeindebezirk. Dipl. Arb. Wien 1993

Walch Dietmar: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (Veröffentlichungen des Historischen Institutes der Universität Salzburg. Band 1). Wien 1971

Weisz Franz: Die geheime Staatspolizei. Staatspolizeileitstelle Wien. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange. Phil. Diss. Wien 1991

Wilhelm Georg: Die Gratwanderung der Gerechtigkeit – das Dritte Rückstellungsgesetz, ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998, S. 897

Wilhelm Georg: Vom Versuch der Umkehr des Holocaust – die Rückstellungsgesetze, ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998, S. 821

Wohnout Helmut: Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen"? Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur 1995

PETER BÖHMER

DIE FINANZLANDESDIREKTION FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH UND DAS BURGENLAND

Man soll nicht überheblich sein,
aber unter uns kann man es ja offen aussprechen,
dass wir da beim „Nichts machen“
einen kleinen Vorsprung gegenüber der Welt haben.
Wolf Haas

I. EINLEITUNG

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (in Folge kurz *FLD Wien*) war ab 1945 mit der Rückstellung entzogener Vermögen betraut. Sie vollzog das Erste und das Zweite Rückstellungsgesetz in erster Instanz, beide in *Verwaltungs*verfahren. Gemeinsam mit den Rückstellungskommissionen, die Verfahren nach dem quantitativ wichtigsten Dritten Rückstellungsgesetz durchführten, war sie aus der Sicht der Rückstellungswerber wohl die wichtigste Rückstellungsbehörde.

Ein wesentlicher Unterschied zu den anderen Behörden aus diesem Themenbereich bestand darin, dass die FLD Wien einen unmittelbaren Amtsvorgänger gehabt hatte: den Oberfinanzpräsidenten Wien-Niederdonau (abgekürzt *OFP Wien*), der während der NS-Zeit systematisch die Entziehung von Vermögen betrieben hatte. OFP wie FLD waren Instrumente der Finanzverwaltung. Als solche sind sie in der Wahrnehmung bis heute unauffällig.[1] Das muss insbesondere für den OFP Wien verwundern, war er doch in den meisten Fällen für die finanzielle Abwicklung der Vermögensentziehungen zuständig. Bekannt sind aber andere NS-Behörden: Die Vermögensverkehrsstelle bearbeitete weniger Fälle als der OFP, diese waren aber spektakulärer.[2] Die Gestapo herrschte in brutaler Grausamkeit.[3] Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung war der Endpunkt in der Raubmaschinerie des NS-Systems. Sie wurde 1943 aufgelöst, ihr Konto vom OFP Wien weitergeführt. Sie und der Stillhaltekommissar für

---

1 Auf diesen Umstand hat Wolfgang Dreßen anhand eines Beispiels aus Deutschland aufmerksam gemacht, Betrifft „Aktion 3". Deutsche verwerten jüdische Nachbarn, Dokumente zur Arisierung ausgewählt und kommentiert von Wolfgang Dreßen. Berlin 1998. S. 9f.

2 Die Vermögensverkehrsstelle wurde von Gertraud Fuchs aus einer technisch-bürokratischen Perspektive beschrieben, soweit das mit dem geringen vorhandenen Material möglich war, Gertraud Fuchs: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe. Dipl. Arb. Wien 1989.

3 Eine umfangreiche Annäherung bietet Franz Weisz: Die geheime Staatspolizei. Staatspolizeileitstelle Wien. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange. Phil. Diss. Wien 1991.

Vereine, Organisationen und Verbände, eine weitere Stelle zur Vermögensentziehung, sind Gegenstand von Forschungsprojekten der Österreichischen Historikerkommission.[4]

Die unauffällige Wahrnehmung gilt im gleichen Maße für die FLD Wien, die erst in jüngster Zeit Beachtung fand.[5] Die Akten wurden vom Bundesministerium für Finanzen immer wieder zur Beantwortung von Nachfragen herangezogen und befanden sich im Keller der FLD Wien in der Wollzeile in Wien 1. Um die Tätigkeit der Historikerkommission zu unterstützen, wurde durch Veranlassung von Sektionschef Kurt Haslinger ein Großteil der Akten im Februar 2000 ins Österreichische Staatsarchiv verbracht und dort der Forschung zugänglich gemacht. Hubertus Czernin hat durch seine Artikelserie publizistisch dazu beigetragen, dass die Akten über einen engen Kreis hinaus bekannt wurden.[6]

Diese Akten bestehen aus verschiedenen Teilen. Für den Bereich der Vermögensentziehung und Rückstellung relevant sind jene Personenakten, die Entziehung und – sofern erfolgt – Rückstellung sowie andere behördliche Maßnahmen zusammenfassen. Dann gibt es die Deportationslisten, in den meisten Fällen das letzte Lebenszeichen der aus Wien Deportierten. Drittens existieren Aktenordner über die FLD Wien als Rückstellungsbehörde (eine Liste aller verfügbaren Ordner findet sich im Anhang).[7]

Anhand dieser letztgenannten Ordner sowie anhand von Akten der übergeordneten Bundesministerien, dem Bundesministerium für Vermö-

---

4 Gabriele Anderl, Dirk Rupnow: Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution, Christian Klösch, Edith Leisch-Prost, Verena Pawlowsky: Der Stillhaltekommissar, beides Forschungsprojekte im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich, in Bearbeitung.

5 Kurt Haslinger: Mauerbach und der lange Weg bis zur Auktion: 1969–1996, in: Theodor Brückler (Hg.): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute. Wien-Köln-Weimar 1999 (Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege, Band 19). S. 43ff.

6 Siehe die Artikelserie „Sonderkonto ‚Judenumsiedlung'" von Hubertus Czernin ab 30. Juni 2000 in der Tageszeitung „Der Standard".

7 Die meisten Geschäftsordner der FLD Wien zum Thema Rückstellung sind nach fortlaufenden Aktzahlen geordnet. Es steht jedoch zu fürchten, dass die zuständige Gruppe 06 im Österreichischen Staatsarchiv die Geschäftsordner in Kartons um-

genssicherung und Wirtschaftsplanung (kurz *BMVS*) und dem Bundesministerium für Finanzen (kurz *BMF*), wird die FLD Wien als Behörde dargestellt. Eine derartige Behördengeschichte ist zwangsläufig eine Detailstudie, da nur die Vorgänge in Ost-Österreich zur Sprache kommen, aber eine zentrale Detailstudie, da hier die meisten Juden lebten und die größten Vermögenswerte entzogen wurden.

Der Untersuchungszeitraum reicht dabei von 1945 bis Anfang der sechziger Jahre. Spätere Tätigkeiten, die mit Rückstellungen zu tun hatten, wie etwa der Vollzug des Ersten Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetzes,[8] können nicht mehr beschrieben werden.

Im ersten Teil dieses Berichtes wird die FLD Wien als Behörde mit ihren wichtigsten Aufgaben dargestellt. Der Bogen spannt sich von der Verwaltung entzogener Vermögenschaften über die Rückstellung an die geschädigten Eigentümer bis hin zur Übergabe nicht beanspruchter Vermögen an die Sammelstellen. Die verschiedenen Probleme aus der Praxis führten zu personellen und organisatorischen Änderungen. Dies wird in einer Verschränkung von statistischem Material, zeitgenössischen Problemfeldern und behördeninternen Reaktionen gezeigt.

Der zweite Teil behandelt den Umgang der Finanzbehörden mit dem Geld, das von der NS-Zeit übrig geblieben war. Die FLD Wien nahm dabei eine zentrale Rolle ein, weil sie die Unterlagen des OFP, ihres Amtsvorgängers, hatte und daher mit der Aufklärung über den finanztechnischen Umgang betraut war. Es wird geklärt, wann die letzte Abfuhr von Beträgen der NS-Behörden von Wien nach Berlin erfolgte und welche Beträge zu Kriegsende in Wien verblieben. Außerdem werden Unterlagen über die Höhe der Entziehungen des OFP Wien zitiert. Zwei Problemfelder verdienen eine besondere Betrachtung: Die Erlöse aus der Liquidierung jüdischer Unternehmen und die diskriminierenden Steuern.

---

ordnet und dabei das alte Ordnungsprinzip aufhebt, wie sie es schon bei dem Bestand des BMVS getan hat, Peter Böhmer: Wer konnte, griff zu. „Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949). Mit einem Beitrag von Gerhard Jagschitz. Wien-Köln-Weimar 1999. S. 2f.

8 Die FLD Wien war die Anmeldestelle für das Erste Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz, BGBl 1969/294, das am 1. September 1969 in Kraft trat.

Einige Namen der Beamten wurden anonymisiert. Dies erfolgte durch die Redaktion der Österreichischen Historikerkommission unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

Ich danke Ronald Faber, meinem liebsten, weil schärfsten Kritiker für seine Hilfe.

II. DIE RÜCKSTELLUNG ENTZOGENER VERMÖGEN

1. Die Tätigkeit bis zu den Rückstellungsgesetzen

Über die letzten Tage des OFP Wien und den Beginn der Tätigkeit der FLD Wien 1945 gibt es keine Quellen. Fest steht, dass der OFP am 7. April 1945 seine Kassatätigkeit einstellte (siehe Kapitel III.). Offiziell wurde die FLD Wien mit dem Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945 ins Leben gerufen.[9] Darin war allerdings nur von Wien und Niederösterreich die Rede, denn das Burgenland existierte damals als eigenes Bundesland noch gar nicht und kam erst im Oktober 1945 dazu.

Gemäß diesem Gesetz übernahm die FLD Wien die Verwaltung und Aufsicht über Verwalter für Vermögen, das von den Nationalsozialisten eingezogen oder beschlagnahmt worden war. Dieses Vermögen bestand hauptsächlich aus Liegenschaften, über deren Zahl nur unterschiedliche Angaben existieren. Im August 1945 sprach die FLD Wien von rund 4.300 Häusern und 1.400 Grundstücken in Wien und Niederösterreich in ihrer Verwaltung.[10] 1946 waren ihr exakt 46.368 Entziehungsfälle bekannt, davon 6.716 Liegenschaften, allerdings nur in Wien, denn die niederösterreichischen Fälle wurden nicht mitgezählt.[11] Noch später, 1950, machte sie die wohl genauesten Angaben: 1945 hatte sie die Verwaltung über 5.650 entzogene Liegenschaften übernommen.

Dies war jedoch nicht die einzige Aufgabe. Zusätzlich dazu musste die FLD jene Liegenschaften verwalten, die aufgrund verschiedener Gesetze Eigentum der Republik Österreich geworden waren. Dazu zählten das Vermögen der NSDAP und der ihr angeschlossenen Gliederungen sowie das Vermögen von Nationalsozialisten, die von den Volksgerichten zum Verlust ihres Vermögens verurteilt wurden (siehe Kapitel II. 3.). Da-

---

9 StGBl 1945/94 vom 20. Juli 1945.

10 FLD Wien GA XIII an GA I, 28. August 1945, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „200-342, Band 2“, Mappe „Allgemein 340/46/47“.

11 FLD Wien an BMF, 3. Juli 1946, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII, Allgemein 101-199, Band 1“, beigelegtes Konvolut.

mit erhöhte sich die Gesamtzahl der Liegenschaften, deren Verwaltung die FLD Wien 1945 innehatte, auf rund 6.400.[12]

Mit dieser Masse war sie schlichtweg überfordert. Anhand retrospektiver Aussagen kann nämlich eines mit großer Sicherheit festgestellt werden: Die anfängliche interne Organisation entsprach nicht den Erfordernissen einer reibungslosen Bürokratie. Jahre später, 1951, fand die FLD Wien selbst harte Worte. Die Kanzlei und die Karteien, die 1945 angelegt worden waren, wurden als „unübersichtlich" bezeichnet. Der Betrieb sei „unzweckmässig und unsachgemäss" eingerichtet worden.[13]

Gleichzeitig sah sich die FLD Wien 1945 einer Vielzahl von Antrag- und Bittstellern gegenüber, die rasch ihr Vermögen zurückwollten, weil sie eine Lebensgrundlage benötigten. Hier machte sich das Fehlen von gesetzlichen Vorschriften schmerzlich bemerkbar.

Die einzigen zwei praxisrelevanten Gesetze waren das Verwaltergesetz vom 10. Mai 1945,[14] das die Einsetzung provisorischer *öffentlicher Verwalter* vorsah, und das Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften, ebenfalls vom 10. Mai 1945.[15] Dieses Gesetz diente dazu, einen quantitativen Überblick über die Vermögensentziehungen der NS-Zeit zu gewinnen. Doch im Kompetenzwirrwarr der ersten Nachkriegsmonate waren diese Gesetze bestenfalls Empfehlungen. Ansonsten war von der Provisorischen Regierung wenig gekommen, das die FLD für ihre praktische Arbeit gebrauchen konnte. Außer die NS-Normen aufzuheben[16] konnte die Provisorische Regierung bis zum Herbst 1945 auch nicht viel unternehmen, weil sie von den west-

12 FLD Wien an BMF, 10. Juni 1950, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1950 V. R. Allgemein 101-219, Band 2", Zl. 111/50.

13 FLD Wien an BMF, 2. April 1951, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1951 V. R. Allgemein 101-300", Zl. 114/51.

14 StGBl 1945/9 vom 10. Mai 1945.

15 StGBl 1945/10 vom 10. Mai 1945.

16 Etwa durch StGBl 1945/12 vom 8. Mai 1945, mit dem die diskriminierenden Steuern aufgehoben wurden oder durch StGBl 1945/14 vom 13. Mai 1945 über die Aufhebung der „Nürnberger Rassengesetze" (1. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

lichen Besatzungsmächten noch nicht als gesamtösterreichische Regierung anerkannt worden war.

Im Sommer 1945 konnte die FLD lediglich den Druck, den sie durch die zahlreichen Anfragen verspürte, nach „oben", an das Staatsamt für Finanzen, das spätere BMF, weitergeben. Dieses reagierte je nach Einzelfall. Manchmal „unvorgreiflich einer späteren Regelung", etwa indem es gestattete, dass die früheren Eigentümer von Vermögenschaften, die unter Verwaltung der FLD Wien standen, vorschussweise Darlehen erhielten.[17] In anderen Fällen spielte es auf Zeit und bat um weitere Recherchen. Beispielsweise wurde der FLD Wien aufgetragen, den rechtlichen Charakter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung zu klären[18] – eine Frage, die selbst im Sommer 1947 noch nicht eindeutig beantwortet war.[19]

Ein weiteres spezifisches Problem der FLD Wien in der Anfangszeit bestand in der Entnazifizierung. Anders als das wieder erstandene Staatsamt für Finanzen, die wieder zu gründende Finanzprokuratur und das neue Staatsamt für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, das spätere BMVS, hatte die FLD im OFP Wien einen direkten Amtsvorgänger. Gegen Kriegsende waren dort 228 Beamte mit österreichischer Staatsbürgerschaft tätig gewesen. Viele von ihnen waren nicht mehr für demokratische Verhältnisse tragbar. Noch im Sommer 1945 wurden 61 Beamte vorläufig vom Dienst enthoben. 12 andere, die während der NS-Zeit aus politischen Gründen entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden waren, wurden wieder eingestellt.[20] Wegen der Entnazifizierung durften keine Posten als Abteilungsleiter an NSDAP-Mitglieder oder -Anwärter vergeben werden. Dadurch waren im Juli 1945 drei der zwölf Geschäftsabteilungen ohne Leitung.[21]

---

17 27. August 1945, Zl. 3.807-Kred. Ref. 3, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 32.

18 10. August 1945, Zl. 2.875-Kred. Ref. 3, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 32.

19 BMVS an FLD Wien, 4. Juli 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 126.619-8/47.

20 ÖStA, AdR BMF Allgemeine Akten 1946, 26.891-27.120 (= Karton 77) enthält einige Personalakten der rehabilitierten Beamten der verschiedenen Finanzlandesdirektionen.

21 Zl. 1.844-45, ÖStA, AdR BMF Allgemeine Akten 1945, Karton 8.

Zeitgleich waren die vielen Verwalter der entzogenen Liegenschaften zu entnazifizieren. Den Hauptanteil trug die Innung der Gebäudeverwalter, die der FLD Wien Listen mit politisch belasteten NSDAP-Mitgliedern zur Verfügung stellte, die von der FLD Wien auszuwechseln waren.[22] Bereits im Juni 1946 war die Entnazifizierung der Verwalter in den Augen der FLD „im grossen und ganzen" abgeschlossen.[23]

1945 war das Jahr der Unschärfe, Widersprüche und Überschneidungen. Der Historiker wird damit leben müssen – zu viele Beispiele und Gegenbeispiele, zu viele rückstellungsfreundliche und rückstellungsfeindliche Äußerungen und Bestimmungen sind aus diesem Jahr bekannt.

Anhand der FLD Wien ist dies anschaulich darzustellen. In den ersten Monaten nach Kriegsende vervollständigte sie beispielsweise die Listen mit den Erlösen aus der Abwicklung jüdischer Vermögen. Im Oktober 1945 erteilte sie gar der zuständigen Stelle den Auftrag, die Liquidierungen jüdischer Vermögen fortzusetzen (siehe Kapitel III. 1.). Gleichzeitig wies sie allerdings darauf hin, in erster Linie die Interessen der geschädigten Eigentümer zu wahren („erforderlichenfalls wären nur die Aussenstände einzutreiben").[24] Andere Tätigkeiten nationalsozialistischen Ursprungs, etwa das Eintreiben der Judenvermögensabgabe und der Sozialausgleichsabgabe, stellte sie hingegen weisungsgemäß ein.[25]

War 1945 das Jahr der Unschärfe, so erscheint 1946 im Rückblick schon akzentuierter. In diesem Jahr fiel die FLD Wien durch eine große Distanz, bisweilen Missbilligung gegenüber der Rückstellung entzogener Vermögen auf.

---

22 Innung der Gebäudeverwalter an FLD Wien, 29. März 1946, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1946, GA XIII Allgemein, 50-149, Band 1", Umschlag „Allgemein XIII 61/46".

23 FLD Wien an BMVS, 18. Juni 1946, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1946, GA XIII Allgemein, 50-149, Band 1", Umschlag „Allgemein XIII 61/46".

24 Das Schreiben vom Oktober 1945 wurde nicht gefunden, es ist aber mehrmals erwähnt, unter anderen in FLD Wien an BMVS, 22. Juli 1947, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „Kreditschutzverband", Mappe „O 5400-G-11.900/P5b".

25 Staatsamt für Finanzen an FLD Wien, 8. Oktober 1945, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1950 V. R. Allgemein 101-219, Band 2", Zl. 119/50. Basis war das StGBl 1945/12 vom 8. Mai 1945.

Zum einen weigerte sie sich, das entzogene Vermögen gemäß dem bereits zitierten Gesetz über die Erfassung „arisierter" Vermögenswerte anzumelden. Ihr Argument: Die Anmeldung würde den Verwaltern entzogenen Vermögens obliegen. Sie, die FLD, würde die Verwaltung nicht selbst durchführen,[26] sondern die Verwalter nur beaufsichtigen. An sich fand diese Meinung Rückhalt in der entsprechenden Verordnung, der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung[27] (kurz VEAV). In § 4 Abs 2 heißt es: „Bei den in Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehenden Vermögenschaften obliegt die Anmeldung der mit der unmittelbaren Verwaltung befassten natürlichen Person."

Aus der Praxis heraus musste die FLD Wien aber wissen, dass viele Verwalter die Gesetze nicht einhielten.[28] Außerdem wies das zuständige BMVS mehrmals darauf hin, dass eine Anmeldung auch im Zweifelsfall vorzunehmen sei.[29]

Wie die Zahlen über die Entziehungsfälle zeigten, ersparte sich die FLD Wien mit ihrer Weigerung eine Menge Arbeit. Erst später, zu einem unbekannten Zeitpunkt, meldete sie die Liegenschaften unter ihrer Verwaltung an. Die Weigerung, die VEAV anzuwenden, hatte übrigens eine Fortsetzung: 1954 stellte sich heraus, dass die FLD Wien die zahlreichen Bargeld- und Wertpapierkonten unter ihrer Verwahrung *nicht* angemeldet hatte. Sie hatte geglaubt, dass dies jene Banken tun würden, die diese Konten führten.[30]

Zum anderen lehnte die FLD Wien im Entwurfstadium des Ersten Rückstellungsgesetzes es ab, dessen Vollzug zu übernehmen. Es würde ihr „das nötige zivilrechtlich geschulte Personal" fehlen. Die im Entwurf vorgesehenen Aufgaben würden ihre Zuständigkeit sprengen, sie sei „or-

---

26 FLD Wien an BMVS, 12. November 1946, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII, Allgemein 101-199, Band 1", beigelegtes Konvolut.

27 BGBl 1946/166.

28 Siehe die Fehler in der Verwaltung von Liegenschaften in ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „St. 8 1947/48", Zl. GA XIII-57-1/Vorst.

29 Erlass des BMVS, 17. Juni 1948, Zl. 26.366-1/48, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung 2.

30 ÖStA, AdR BMF-VS 164.990-34/54.

ganisationsmäßig nicht berufen“ dazu.[31] Das war vielleicht eine verhandlungstaktische Drohgebärde, um mehr Personal und mehr Räume zu erhalten – tatsächlich wurden ihr 30 zusätzliche Beamte für die Durchführung des Ersten Rückstellungsgesetzes zugeteilt.[32] Ein weiteres Schreiben aus der Zeit, als das Erste Rückstellungsgesetz bereits Gesetz war und nur mehr der Genehmigung der Alliierten harrte, beleuchtet ihre Haltung noch etwas präziser.

Weiterhin zweifelte die FLD an der Durchführbarkeit des Gesetzes. Es seien „weder das erforderliche Personal, noch die Unterbringung noch auch die erforderlichen Amtsbehelfe vorhanden“. Zusagen des BMVS hinsichtlich der Bereitstellung von Personal und Hilfsmittel seien unerfüllt. Und, in weiser Voraussicht:

> „Die Besonderheit der Materie wird dabei dafür sorgen, daß die Erledigung dieser Ansuchen mit größtem Nachdruck gefordert werden wird und jede Verzögerung der mit der Durchführung dieser Angelegenheit beauftragten Behörde, das ist die Finanzlandesdirektion, angelastet werden wird.“[33]

Die Angst, an Renommee zu verlieren, leuchtet zwischen diesen Zeilen hervor. Diese Angst ist, wiewohl streng wissenschaftlich nicht fassbar, durchaus ernst zu nehmen.

Was bleibt von der Zeit der Unschärfe 1945 und von der distanzierten Haltung der FLD 1946? Die Monate zwischen Kriegsende und Beginn des Vollzugs des Ersten Rückstellungsgesetzes waren von widersprüchlichen Aktionen geprägt. Die FLD war in einer Abwarte-Position. Sie setzte das Wenige fort, was vom NS-Regime an Arbeit übrig geblieben war, änderte lediglich die Vorzeichen und versuchte, den Geschädigten entgegenzukommen. Viel konnte sie nicht tun, denn es fehlten die gesetzlichen Grundlagen zur Rückstellung. Gleichzeitig sträubte sich die Lei-

---

31 Äußerung der FLD Wien, 5. Juni 1946, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1946 GA XIII Allgemein 50-149, Band 1“, Umschlag „Allgemein XIII 52/46“.

32 GA XIII an FLD Wien, GA I, 23. August 1946, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII Allgemein 101-199, Band 1“, beigelegtes Konvolut.

33 FLD Wien an BMF, 7. August 1946, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII Allgemein 101-199, Band 1“, beigelegtes Konvolut.

tung der FLD dagegen, das Erste Rückstellungsgesetz zu vollziehen. Die Beamten wussten wahrscheinlich etwas genauer als die übergeordneten Bundesministerien über das Ausmaß der Entziehungen Bescheid – sie hatten ja das Material direkt vom OFP übernommen. Es war jedoch eine erfolglose Weigerung. Die Gesetze und Verordnungen machten andere, die FLD hatte diese „nur" auszuführen.

2. Das Erste Rückstellungsgesetz

Was bedeutet nun das bereits erwähnte Erste Rückstellungsgesetz? Mit verschiedenen reichsdeutschen Vorschriften waren viele Vermögenschaften in das *Eigentum* des Deutschen Reiches gelangt. Gemäß dem Behörden-Überleitungsgesetz[34] kamen diese entzogenen Vermögenschaften unter *Verwaltung* österreichischer Behörden. Das Erste Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946[35] sah vor, dass jenes entzogene Vermögen, das sich in *Verwaltung* des Bundes oder der Bundesländer befand, an den Vorbesitzer bzw. den Antragsteller zurückgestellt werden sollte. In der Praxis hieß das zumeist: Was der reichsdeutsche OFP entzogen hatte, war von der FLD zurückzustellen.

Ein Rückstellungsantrag konnte bei der örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion eingebracht werden. Der Kreis der Rückstellungsberechtigten wurde eingeschränkt auf den Betroffenen, seinen/ihren Ehepartner, Vorfahre(n) und Nachkomme(n), Geschwister und deren Kinder. Sonstige gesetzliche Erben waren nur dann rückstellungsberechtigt, wenn sie mit dem Erblasser in einer Hausgemeinschaft gelebt hatten. Zweite Instanz war das BMVS bzw. nach dessen Auflösung ab 1950 das BMF. Gegen einen Bescheid dieser Bundesministerien konnte der Rückstellungswerber oder die Rückstellungswerberin eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen.

Über die Anträge nach dem Ersten Rückstellungsgesetz gibt es verschiedene Zahlenangaben. Besonders die Zahlen der Frühzeit waren je-

---

34 StGBl 1945/94 vom 20. Juli 1945.

35 BGBl 1946/156 vom 26. Juli 1946.

doch nicht immer korrekt, wie aus späteren Berichtigungen hervorgeht.[36] Ab August 1948 veranlasste das BMVS, dass alle Finanzlandesdirektionen monatliche Übersichten über den Stand der Rückstellungsverfahren erstellten. Ab 1949 liegen einheitliche, einigermaßen glaubwürdige Zahlen vor.[37] Doch selbst diese sind lediglich als Größenordnung zu verstehen, da die Angaben der verschiedenen Behörden nicht immer zueinander passten. Beispielsweise musste das BMF 1950 feststellen, dass zwischen den monatlichen Berichten der Landesregierungen, Finanzlandesdirektionen und Rückstellungskommissionen Divergenzen bestanden.[38]

Betrachtet man den Verlauf der Anträge nach dem Ersten Rückstellungsgesetz, so muss man eines sagen: Es ging sofort los. Und zwar nicht zu knapp.

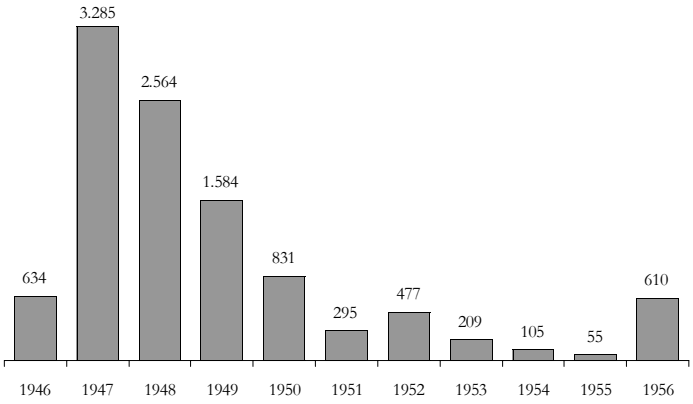

Abbildung 1: Die bei der FLD Wien eingereichten Anträge nach dem Ersten Rückstellungsgesetz. Das Jahr 1946 wurde auf Basis von Angaben des 15. Jänner 1947 berechnet.[39]

36 Etwa GA XIVa an Herrn Präsidenten der FLD, 22. Mai 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „GA XIVa Allgemein 501-554“, Zl. 518/48.

37 Erst die Justizstatistik für das Jahr 1951 (Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege, 38. Heft) berichtete regelmäßig über den Stand der Verfahren nach Erstem, Zweitem und Drittem Rückstellungsgesetz.

38 ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1950 V. R. Allgemein 1-100“, Zl. 11/50.

39 Die Daten 1947 stammen aus ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner 1947, 101-199. Siehe auch ÖStA, AdR BMF-VS 20.118-1/47 in Karton 18. Die Daten für 1948 und 1951

Fast 3.300 Anträge im ersten vollen Jahr, das muss eine Behörde einmal verarbeiten! Die Anträge der ersten Jahre beweisen, wie wichtig und wie herbeigesehnt das Erste Rückstellungsgesetz war (wohl nicht nur das Erste, sondern auch die anderen). 1951 trat eine kleine Pause ein. Das Ansteigen 1952 ist durch eine Gesetzesänderung bedingt: Ab 1. Jänner 1953 galt das Erste Rückstellungsgesetz nur für Ausnahmen, vor allem für aufgelöste Vereine, Stiftungen und Fonds und hinsichtlich des Deutschen Eigentums sowie für andere Vermögenschaften, die von mindestens einer Besatzungsmacht beansprucht wurden.[40] In dem Jahr vor Ablauf der allgemeinen Frist dürften also noch viele Rückstellungswerber zeitgerecht ihre Anträge eingereicht haben.

1953 bis 1955 wurde das Gesetz vergleichsweise wenig genutzt. Der starke Anstieg 1956 ist auf den Staatsvertrag zurückzuführen, der die Gesetzeslage änderte und bislang beschlagnahmte Vermögenschaften aus der Obhut der Besatzungsmächte entließ (siehe Kapitel II. 3. A.). Ab 1956 kam es bis auf wenige Ausnahmen zu keinen neuen Anträgen mehr. Die Ausnahmen waren weniger neue Anträge als vielmehr der Beweis, dass die FLD Wien, wie alle anderen Finanzlandesdirektionen auch, die Anträge schlampig zählte und Korrekturen im Nachhinein vornahm.

Die vielen Anträge der ersten Zeit trafen die FLD – oberflächlich betrachtet – nicht unvorbereitet. Über die Menge der Fälle wusste sie annähernd Bescheid. Sie hatte zusätzliches Personal erhalten und sie hatte in organisatorischer Hinsicht vorgesorgt: Nachweislich ab Juli 1946 gab es eine eigene Abteilung für den Bereich Rückstellung, die Geschäftsabteilung XIII (in Folge GA XIII). Die GA XIII hatte unter anderem die

---

aus Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte Wien, Sammlung Witek, Nachlass Löwy, Ordner 30, 1949 aus ÖStA, AdR BMF-VS 150.156-1/50 (Karton 59) und 1950 aus ÖStA, AdR BMF-VS 200.382-34/59 (Karton 4.530). Alle späteren Angaben stammen aus der bereits genannten Justizstatistik.

40 Gemäß BGBl 1952/200 vom 21. Oktober 1952, das in drei Runderlässen des BMF seinen Niederschlag fand. Diese Runderlässe liegen in ÖStA, AdR Depot S 3/6, Bestand BMF Erste Republik (!), Karton „BMF Beilagen etc. 1919ff + Rückstellungsangelegenheiten 2. Rep /.../". In Folge kurz als *Runderlass-Sammlung*, Runderlässe Nr. 62, 2. Jänner 1953, Zl. 166.045-34/53, Nr. 74, 2. Dezember 1954, Zl. 170.321-34/54 und Nr. 78, 28. Oktober 1955, Zl. 216.402-34/55.

Aufgabe, die entzogenen Vermögenschaften zu verwalten und das Erste Rückstellungsgesetz in erster Instanz zu vollziehen. Daneben musste sie jenes Vermögen verwalten, das Eigentum der Republik Österreich geworden war – und in logischer Konsequenz das Zweite Rückstellungsgesetz vollziehen (siehe Kapitel II. 3.).

Sie war in mehrere Gruppen eingeteilt, deren Verteilung nicht durchgängig bekannt ist. Im März 1947 waren jedenfalls sechs Gruppen vorhanden. Die ersten fünf Gruppen befassten sich mit der Verwaltung der rückzustellenden Vermögen, die Gruppe VI mit der Restitution.[41]

Ab Anfang September 1947 bestand die GA XIII aus vier Gruppen:

– Gruppe 1 war vergleichbar mit einem Präsidium eines Bundesministeriums. Sie war das Rechtsbüro, zuständig für Personal, die Kontrolle der Verwalter und die Statistik. Sie führte die Bauaufsicht, kontrollierte jene Betriebe, die Eigentum der Republik Österreich geworden waren, und beaufsichtigte die Abwicklungen und Verrechnungen. Leiter war N.
– Die Gruppe 2 betreute das eingezogene Vermögen sowie das Vermögen, das gemäß Verbotsgesetz Eigentum der Republik war.
– Die Gruppe 3 betreute das Vermögen, das durch Volksgerichtsurteil Eigentum der Republik geworden war mit Ausnahme der Betriebe (die gehörten der Gruppe 1).
– Die Gruppe 4 schließlich war für die Rückstellung nach Erstem und Zweitem Rückstellungsgesetz zuständig.[42]

Es war also alles da, was eine Behörde so braucht: Personal, Gesetze, Verordnungen, Organisation. Bloß: So wirklich klappte der Dienstbetrieb nicht. Dies stellte der Rechnungshof fest, der von 10. bis 25. März 1947 Einschau in die GA XIII hielt. Seine Kritik war vernichtend.

Die Überprüfung der Verwalter von entzogenen Vermögenschaften erfolge „nicht in wirksamer Art, weshalb sich die Verwalter nur allzu oft über die erteilten Weisungen hinwegsetzen". Zu Rückstellungen käme es „fast durchwegs erst nach Ablauf von größeren Zeiträumen". „Außerdem wurden ein Verstoß gegen das Schilling-Gesetz, Unebenheiten in der Organisation und Schwerfälligkeiten in der Aktenerledigung festge-

41 Zl. 245-13/48, Archiv des Rechnungshofes (in Folge *Rechnungshof*).
42 ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „St. 8 1947/48", Zl. St. 8-10/47.

stellt."[43] Ferner fand der Rechnungshof einiges an dem Umgang mit Vermögen auszusetzen, das Eigentum der Republik Österreich war (siehe Kapitel II. 3.).

Als ob die FLD Wien den Rechnungshof nachträglich hätte bestätigen wollen, passierte ihr ein peinlicher Fehler: Der Akt mit der Kritik des Rechnungshofes und seiner Bitte um Stellungnahme geriet in Verstoß. Erst acht Monate nach dem Bericht des Rechnungshofes, am 20. Dezember 1947, antwortete die FLD. Die Feststellungen des Rechnungshofes seien zum größten Teil korrekt, anerkannte sie. Viele Empfehlungen würden bereits angewendet.[44]

Intern kam es zu zwei Reaktionen, deren Akteure nicht mehr festgestellt werden können. Erstens wurde der bisherige Abteilungsleiter L. durch N. ersetzt.[45] L. lehnte die Weiterführung der Abteilung ab, da er in den Worten seines Nachfolgers N. „die daraus resultierende grosse Verantwortung nicht mehr tragen wollte."[46] N. hingegen gab sich kämpferischer; seine Abteilung sei eine „von allen gefürchtete Abteilung", seinen Posten bezeichnete er als einen „kritischen Posten".[47] Unausgesprochen schwang der Wille zu Veränderungen mit.

Der Werdegang des zu diesem Zeitpunkt 66 Jahre alten N.: Nach dem Ersten Weltkrieg war er, ein Jurist, für die Niederösterreichische Landesregierung tätig gewesen, in den dreißiger Jahren bei der Landarbeiterversicherungsanstalt in Wien. 1938 wurde er entlassen und zwangs-

---

43 Zl. 419-11/1947, Rechnungshof, Grundzahl 300-11/47.

44 FLD Wien an Herrn Präsidenten des Rechnungshofes, 20. Dezember 1947, Rechnungshof, Grundzahl 300-11/47, Zl. 419-11/1947.

45 Bereits ab Oktober 1947 wurde N. als Abteilungsleiter bezeichnet, Personalakt N., FLD Wien. Die Einsichtnahme in diese und andere Personalakte habe ich dem Engagement von Reinhard Binder-Krieglstein zu verdanken.

46 Der Personalakt von L. wurde bereits skartiert, d. h. vernichtet, weshalb zu seiner Person wenig gesagt werden kann. L. war in Folge Vertreter des Präsidenten der FLD, Leiter der GA IV (hauptsächlich für Steuern zuständig) und mit der Leitung des Finanzamtes für Verbrauchsteuern und Monopole betraut, Geschäftsverteilung der FLD Wien, 24. Jänner 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1948 GA XIVa Allgemein 501-554", Zl. 502/48. Diese Ämterkumulation schließt keineswegs die paradoxe Interpretation aus, dass er wegen Erfolglosigkeit befördert wurde.

47 N. an Herrn Sektionschef (unbekannt), 11. April 1948, ÖStA, AdR BMF-VS Praes Pers.Akte, Karton 2.591, 8.736-Präs/46.

weise pensioniert. Er selbst nannte sich als führend in der Widerstandsbewegung tätig; nach einem Streit mit Nationalsozialisten war er sechs bis acht Wochen in der Hand der Gestapo „nicht nur einmal knapp am Tod vorbeigestreift". Er war bürgerlich eingestellt und Mitglied des Bauernbundes.[48] Ab 1946 war er zuerst kurzzeitig beim BMVS, dann in der FLD Wien tätig.[49]

Die zweite Reaktion auf die Kritik des Rechnungshofes bestand in einer grundlegenden Reorganisation, gültig ab 1. Februar 1948. An den bisherigen Plänen war ja die geringe organisatorische Verankerung der Rückstellung auffallend gewesen. Dies wurde nun korrigiert. Gleichzeitig folgte man der Kritik des Rechnungshofes an der Verwaltung der bundeseigenen Vermögenschaften und wertete die diesbezüglichen Stellen auf.

Die GA XIII mutierte zur GA XIV. Zusätzlich entstand die GA XIVa, die die Verwaltung und später die Rückstellung der Vermögenschaften übernahm, die der Republik Österreich gehörten. Die Bearbeitung des Ersten und des Zweiten Rückstellungsgesetzes wurde damit auch organisatorisch getrennt. Beide Abteilungen nutzten gemeinsam die Kanzlei, die Karteien und verschiedene Kontrollgruppen.[50]

Anders als L. versuchte N. aktiv, den Dienstbetrieb zu verbessern. Sein Motto war, wie er selber einmal schrieb: „In der I. Instanz rasch, womöglich gut, in der III. Instanz gut, womöglich rasch."[51]

In mehreren Schreiben an seine Beamten wies er auf verschiedene Fehler in der täglichen Arbeit hin. Er erklärte genau, wie die Abrechnung von Erträgnissen bei Liegenschaften zu funktionieren hatte. Bisweilen waren die Abrechnungen eineinhalb Jahre im Rückstand.[52] Er versuchte,

48 Ad memorandum (von N.) ohne Datum, ÖStA, AdR BMF-VS Praes Pers.Akte, Karton 2.591, 8.736-Präs/46.

49 ÖStA, AdR BMF-VS 3.776-Präs/45.

50 Umlauf, 31. Jänner 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „St. 8 1947/48", Mappe 1948. Laut dieser Quelle stand die GA XIVa unter der Leitung des wirklichen Hofrat Melkus. Dem Amtskalender für das Jahr 1949, S. 451, zufolge, war Emil Jennerwein der Leiter. Beide Abteilungen waren in Wien 3, Vordere Zollamtsstraße 7.

51 FLD Wien, Dienststelle an GA I, 11. Mai 1949, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1949 V. R. Allgemein, 1-100", Zl. 45/49.

52 Umlauf, 10. September 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „St. 8 1947/48", Mappe 1948.

Personal innerhalb der Geschäftsabteilungen XIV und XIVa umzuschichten, um dem unterschiedlich starken Arbeitsvolumen Herr zu werden.[53] Im Ersten Rückstellungsgesetz waren zwölfmal so viel Anträge zu verzeichnen wie im Zweiten (bis Ende 1956: 10.649 im Ersten und 855 im Zweiten). Dies war aber im Personalstand nicht berücksichtigt (siehe Kapitel II. 3.).

Im Oktober 1948 schließlich machte N.

> „die Erfahrung, daß die Richtlinien für die kanzleitechnische Behandlung absolut nicht eingehalten werden und dadurch Rückstandszahlen in einem Ausmass entstehen, die ungerechtfertigterweise ein ausserordentlich schlechtes Bild der Amtsführung der GA XIV bilden".[54]

Er befahl die Bereinigung der Fehler und bat seine „Herren Gruppenleiter" um Bericht „über den restlos erfolgten Vollzug".[55] Wie schon einmal, kommt zwischen den Zeilen die Angst zum Ausdruck, durch schlampige Arbeit an Renommee zu verlieren.

N. war zweifellos sehr bemüht, allein: Es half recht wenig. Im Jänner 1949 hielt der Rechnungshof neuerlich Einschau in die Geschäftsabteilungen XIV und XIVa. Abermals fiel seine Kritik heftig aus. Das Personal sei nicht den Erfordernissen entsprechend aufgeteilt, insbesondere die Restitutionsgruppe sei personell unterbesetzt – worauf N. ja schon selbst hingewiesen hatte. Die Kanzlei der Restitutionsgruppe würde unzulänglich geführt. Aus dem Jahr 1946 waren noch 150 unerledigte Rückstellungsansuchen vorhanden, der Gesamtstand aller unerledigten Anträge betrug zum Stichtag 31. Jänner 1949 beträchtliche 2.873 Anträge. „Es müßte daher getrachtet werden, auch die Restitutionsgruppe zu einer schnelleren Behandlung und Erledigung der anhängigen Verfahren zu veranlassen." Die Beamten waren extrem oft krank und abwesend gemel-

---

53 FLD Wien, GA XIV an GA I, 4. Mai 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „St. 8 1947/48", Mappe 1948.

54 Ohne Titel, ohne Aktzahl, handschriftlich datiert mit 18. Oktober, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „St. 8 1947/48", Mappe 1948.

55 Ohne Titel, ohne Aktzahl, handschriftlich datiert mit 18. Oktober, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „St. 8 1947/48", Mappe 1948.

det, so dass der Rechnungshof empfahl, „künftig energisch durchzugreifen und vor einer rigorosen Anwendung der Bestimmungen der Dienstpragmatik bezw. des Vertragsangestelltengesetzes nicht zurückzuschrecken". In der Abrechnung der Erträgnisse traten verschiedene Mängel auf. Zum Schluss seiner Kritik empfahl der Rechnungshof, aus Einsparungsgründen die Abteilungen XIV und XIVa wieder zu vereinigen.[56]

Die FLD Wien folgte dieser Empfehlung. Nachweislich ab April 1949 gab es die „Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten". Diese Dienststelle fasste die bisherigen Agenden zusammen, sie war organisatorisch der FLD Wien angegliedert. Ihr Leiter war, wie gehabt: N.[57]

Im Februar 1950 wurde N. pensioniert und M. zum Leiter der Dienststelle. M. war zwar Mitglied der NSDAP und der SA gewesen, 1944 war er aber als „Mischling zweiten Grades" im Sinne der Nürnberger Gesetze von beiden Organisationen ausgeschlossen worden. Die zuständige Stelle zur Entnazifizierung, die Beschwerdekommission im Innenministerium, erachtete ihn daher als nicht registrierungspflichtig. Daher konnte er seine Beamtenkarriere, die schon in den dreißiger Jahren begonnen hatte, ab 1949 fortsetzen.[58]

Der zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Dienststellenleiter 55-jährige M. brachte endgültig frischen Wind in die Räume. Dies bestätigte auch der Rechnungshof, der von 10. Dezember 1951 bis 31. Jänner 1952 ein drittes Mal Einschau in die FLD Wien hielt. Zwar fand der Rechnungshof nach wie vor Kritikwürdiges, aber durch den kurz vor der Einschau erfolgten Wechsel des Abteilungsleiters hätte sich die Dienstauffassung „wesentlich gebessert". Dennoch gab es Schwierigkeiten personeller Natur (mangelnd geschultes Personal). Außerdem waren von der Oberbehörde, dem BMF, keine eindeutigen Stellungnahmen zu erwarten. „Auch die sich ständig ändernde Rechtsprechung des Obersten- und des

---

56 ÖStA, AdR FLD Wien, „Ordner 1949 GA XIVa Allgemein, 1-38", Zl. 4/49

57 Amtskalender für das Jahr 1950, S. 481. Sitz der Dienststelle war wie zuvor Wien 3, Vordere Zollamtsstraße 7.

58 Personalakt M., FLD Wien.

Verwaltungsgerichtshofes tragen /sic!/ zu der Rechtsunsicherheit wesentlich bei."[59]

Der Wechsel des Abteilungsleiters war anscheinend dringend vonnöten gewesen. Als das BMF einmal die Einhaltung der Fristen durch die FLD Wien einforderte, erklärte der neue Abteilungsleiter M.,

> „dass bei der Übernahme seines Amtes allgemein die Ansicht geherrscht hatte, bei der Erledigung von Rückstellungsakten sei in der gleichen Weise wie bei Gericht der Grundsatz der Parteienbetreibung massgebend, d.h. also, dass Akten nur dann und erst dann gearbeitet /sic!/ werden, wenn entsprechende Parteieneingaben vorliegen."[60]

Zum Zeitpunkt dieser Erklärung hätte das BMF allein von der FLD Wien 121 Rückstellungsfälle übernehmen müssen, hätten die Rückstellungswerber die entsprechenden Anträge wegen Versäumnis der Entscheidungspflicht erhoben.[61] Die FLD Wien kam also über einige Jahre hinweg ihrer Entscheidungspflicht nicht nach und ließ sich zu lange Zeit mit den Rückstellungsverfahren. Als das BMF davon erfuhr, machte es in einem Runderlass auf die Offizialmaxime aufmerksam, die vorsah, dass die Behörden das Tempo des Verfahrens und die Art der Erhebungen bestimmen (und *nicht,* wie im Zivilprozess, die Parteien).[62]

---

59 Als Beispiel dafür führte der Rechnungshof ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Oktober 1951 (Zl. 2831 und 2833/50 = VwSlg 2286 A/1951) an, mit dem die Finanzlandesdirektion als Nachfolger des Oberfinanzpräsidenten zum gesetzlichen Vertreter des Deutschen Reiches in seiner Eigenschaft als Eigentümer einer ihm verfallenen jüdischen Liegenschaft erklärt wurde. Im fraglichen Fall ging es allerdings um baupolizeiliche Verpflichtungen, die die FLD bis zur Klärung der Eigentumsfrage einzuhalten hatte, Rechnungshof, 817-4/53.

60 Aktenvermerk, 19. Juli 1951, ÖStA, AdR BMF-VS 161.894-34/51.

61 § 73, Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) verpflichtet die Behörden, „über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen". Wird ein Bescheid innerhalb dieser Frist nicht erlassen, so kann der Antragsteller bei der Oberbehörde eine Entscheidung verlangen, § 73, Abs 2 (AVG).

62 Das BMF wies mit Runderlass Nr. 41, 18. Oktober 1951, Zl. 196.060-34/51, auf die Offizialmaxime hin, siehe Runderlass-Sammlung.

Die weitere Entwicklung der Dienststelle bis zum Auslaufen der Rückstellungsgesetze verlief vergleichsweise ruhig, sieht man von den vielen Übersiedlungen ab.[63] Ende 1952 wurde T., Jahrgang 1894, neuer Dienststellenleiter. Auch er war schon in den dreißiger Jahren und während der NS-Zeit Beamter gewesen. Seit 1. Mai 1933 war T. Mitglied der NSDAP, weshalb er Anfang 1946 vom Dienst enthoben wurde. Ab Mitte 1951 wurde er wieder als Beamter bei der FLD Wien verwendet und dabei hauptsächlich mit dem Vollzug des Zweiten Rückstellungsgesetzes betraut.[64]

Nach T.s Tod 1959 trat der bisherige Stellvertreter O. an seine Stelle. Der 50-jährige O. war während der NS-Zeit als Betriebsprüfer bei verschiedenen Finanzämtern tätig gewesen, die meiste Zeit aber bei der Wehrmacht eingerückt. Seit 1948 war er bei der Dienststelle tätig.[65]

Lange Jahre nach Auslaufen des Ersten Rückstellungsgesetzes, im Februar 1968, wurde die Dienststelle aufgelöst.

Die Aufzählung von Pleiten, Pech und Pannen der FLD Wien lässt wahrscheinlich glauben, dass in dieser Zeit wenig bis gar nichts zurückgestellt wurde. Das stimmt jedoch nicht. Grundsätzlich entschied die FLD mit einem Bescheid über die Rückstellung. Sie konnte dabei einem Antrag entweder *stattgeben* oder ihn *abweisen* oder der Antrag wurde *zurückgezogen* (vom Antragsteller) oder an eine andere Behörde *abgetreten*. Die beiden letzten Möglichkeiten wurden von den Bundesministerien, die die Statistik auswerteten, in einer Kategorie zusammengefasst. Im graphischen Überblick ergibt sich folgendes Bild (die Zahlen über die noch offenen Fälle enthalten die in Behandlung stehenden mitsamt den noch nicht in Behandlung genommenen Fällen).

---

63 Im Jänner 1951 übersiedelte sie nach Wien 3, Vordere Zollamtsstraße 3, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1951 V. R. Allgemein 101-300“, Zl. 103/51. Am 9. November 1953 übersiedelte sie nach Wien 1, Schottenring 14, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1953, V. R. Allgemein 101-“, Zl. 245/53. 1956/57 wechselte sie nach Wien 1, Tuchlauben 13 (Eingang Kleeblattgasse 4).

64 FLD Wien, Dienststelle an GA I, 28. November 1951, FLD Wien, Personalakt T.

65 Personalakt O., FLD Wien.

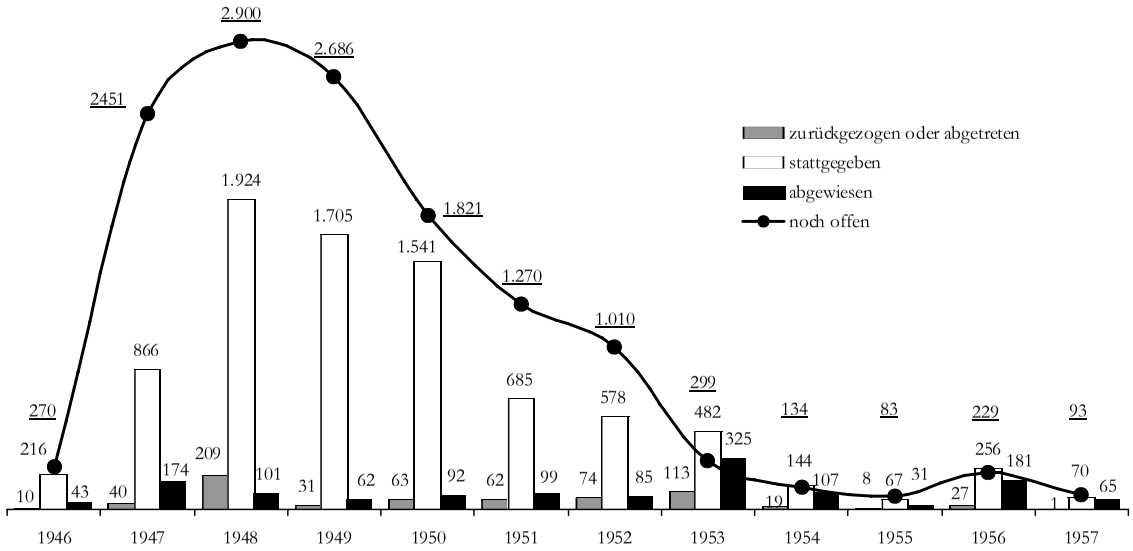

Abbildung 2: Der Vollzug des Ersten Rückstellungsgesetzes durch die FLD Wien. Alle Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember, ausgenommen die Daten der Jahre 1946 und 1947, die mangels Quellen auf Basis von Angaben des 15. Jänner 1947 berechnet werden mussten. Unterstrichen sind die Zahlen der noch offenen Fälle (Quellen: siehe Abbildung 1).

Die FLD Wien erledigte die Rückstellungsanträge in den ersten Jahren überwiegend positiv, womit freilich nicht gesagt ist, ob die Rückstellungswerber zufrieden waren. Ab 1953 verschiebt sich das Verhältnis zu Ungunsten der Rückstellungswerber in Richtung Abweisung. Dies könnte zwei Ursachen haben: Einerseits könnte die FLD Wien die Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche streng eingehalten haben. Andererseits könnte dies mit den „neuen" Antragstellern bzw. „neuen" Verfahren zu tun haben. In den „frühen" Jahren 1946 bis 1948 machten jüdische Antragsteller mit rund 90 Prozent den größten Teil aller Rückstellungswerber aus (siehe unten). Gemäß der Gesetzeslage galten ja die Fristen zur Anmeldung von Ansprüchen nach dem Ersten Rückstellungsgesetz ab 1953 nur mehr in genau geregelten Ausnahmefällen, de facto für aufgelöste Vereine, Stiftungen und Fonds sowie hinsichtlich des Deutschen Eigentums, das von mindestens einer Besatzungsmacht beansprucht worden war. Die veränderte Spruchpraxis ab 1953 könnte auf die Änderung vom jüdischen Rückstellungswerber der ersten Jahre hin zum Rückstellungswerber als juristische Person zurückzuführen sein. Während bei jüdischen Geschädigten die Sachlage eindeutig war und die Entscheidungsfindung überwiegend positiv, waren die „neuen" Rückstellungsfälle nicht mehr so eindeutig und gingen daher anders aus. In welchem Ausmaß die dargelegten Ursachen griffen und ob andere Gründe entscheidend waren, kann mangels eindeutiger Belege nicht gesagt werden.

Die anfänglich hohe Zahl der offenen Anträge führt zu einem weiteren Akteur der Jahre 1946 bis 1948, der sowjetischen Besatzungsmacht. Die Rückstellungen waren gerade erst angelaufen, da mussten sie am 20. Dezember 1946 auf Anordnung der sowjetischen Besatzungsmacht in der sowjetisch besetzte Zone eingestellt werden. Das Ergebnis einer Besprechung zwischen FLD Wien und BMVS:

> „Dem Leiter der GA XIII wurde nahegelegt, die Anordnung genauestens zu befolgen, da andernfalls die Gefahr bestünde, daß er von den Russen in Haft gesetzt würde. Die Fälle für die Russenzone seien weiter vorzubereiten, jedoch seien Bescheide nicht hinauszugeben."[66]

[66] FLD Wien GA XIII an Herrn Präsidenten, 17. Jänner 1947, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII Allgemein, 101-199 Band 1", beigelegtes Konvolut.

Die Sowjets hatten zwar das Erste Rückstellungsgesetz anerkannt, nunmehr aber einen Schwenk vollzogen. In sich war die Argumentation der Sowjets stringent: Gemäß den Potsdamer Beschlüssen stand das Deutsches Eigentum der jeweiligen Besatzungsmacht zu, damit unter anderen jene Liegenschaften, die noch grundbücherliches Eigentum des Deutschen Reiches waren. Das Erste Rückstellungsgesetz behandelte aber *per definitionem* Deutsches Eigentum. An dieser ihrer Darstellung hielten die Sowjets ein Jahr lang fest.

Am 31. Jänner 1948, nach Verhandlungen zwischen BMVS und sowjetischer Besatzungsmacht, erklärten die Sowjets, dass sie gegen eine Rückstellung von entzogenem Vermögen, wenn die Entziehung durch Zwang erfolgt war und sowjetische Interessen nicht berührt waren, nichts einzuwenden hatten. Sie wünschten von jedem Rückstellungsbescheid ihrer Zone eine Abschrift. Damit war der Weg für den Vollzug des Ersten Rückstellungsgesetzes in der sowjetisch besetzten Zone wieder frei.[67] Alle anderen Besatzungsmächte hatten im Wesentlichen gegen den Vollzug der Rückstellungsgesetze nichts einzuwenden: Die britische Besatzungsmacht gab im Juli 1947 auch jenes Vermögen zur Rückstellung frei, das bislang von ihr beschlagnahmt gewesen war.[68] Die US-amerikanische und französische Besatzungsmacht hatten am wenigsten gegen die Rückstellungen einzuwenden.[69]

Das Verhalten der Sowjets relativiert natürlich die Zahlen der offenen Anträge. Von den 2.451 offenen Anträgen des Jahre 1947 waren rund 1.500 „in weiterer Bearbeitung", sprich: sie lagen wegen des sowjetischen Verbots auf Eis.[70] Nach Erlaubnis der sowjetischen Besatzungsmacht

---

67 Die spannende Verhandlung und das Ergebnis liegen in ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1948 GA XIII und XIV Allgemein 50-140, Band 1", Zl. 50/48. Mit zwei Runderlässen an alle Finanzlandesdirektionen wies das BMVS auf die neue Sachlage hin, Runderlass Nr. 18, 4. März 1948, Zl. 25.868-1/48 und Runderlass Nr. 22, 28. Mai 1948, Zl. 26.428-1/48, beide Runderlass-Sammlung.

68 Runderlass Nr. 8, 11. Juli 1947, Zl. 36.181-1/47, Runderlass-Sammlung.

69 Siehe Historikerkommission (Hg.): Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Wien 2003.

70 FLD Wien an BMVS, 14. Oktober 1947, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII Allgemein 101-199, Band 1", beigelegtes Konvolut.

wurden diese zwischengelagerten Bescheide erlassen (dies erklärt die hohe Zahl der positiv erledigten Anträge 1948). Gleichzeitig langten weiterhin zahlreiche Anträge ein. Dies alles vor dem Hintergrund einer desorganisierten Behörde – kein Wunder, dass die Zahl der offenen Anträge 1948 auf 2.900 anstieg.

Kaum war die eine Gefahr in Form der sowjetischen Besatzungsmacht gebannt, bahnte sich ein weiteres Problem an. Viele Rückstellungswerber empörten sich über die langsame Erledigung ihrer Anträge. Dies galt für die Rückstellungsgesetze im Allgemeinen[71] wie für das Erste Rückstellungsgesetz im Speziellen.

In einem Schreiben an die FLD Wien verbalisierte Rechtsanwalt Viktor Deutsch die Aufregung. Er erhalte „fast täglich aus dem Ausland von prominenten Persönlichkeiten Beschwerden, es sei ein geradezu unmöglicher Zustand, daß seinerzeit arisierte Objekte oder beschlagnahmte Objekte nicht zurückgestellt werden an die ursprünglichen Eigentümer, obwohl das Verfahren abgeschlossen ist."[72]

Damit sprach Rechtsanwalt Deutsch eine tatsächlich existierende Schwierigkeit an: Über die prinzipielle Rückstellung konnte die FLD rasch entscheiden, zeitaufwendiger war die Verrechnung der Erträgnisse und Aufwendungen. Der Rechtsanwalt meinte, dass zuerst die Objekte zurückzustellen seien „und daß die Frage der Verrechnung nebensächlich ist".

Die FLD, die selbst schon das Problem erkannt hatte, folgte dieser Anregung. Im Februar 1948 gab Abteilungsleiter N. den Auftrag, die Bescheide ohne Verrechnung der Erträgnisse hinauszugeben, so genannte *Teilbescheide*, die über eine prinzipielle Rückstellung entschieden (er nutzte diese Gelegenheit natürlich auch, um auf den Personalmangel hinzuweisen).[73] Das übergeordnete BMF reagierte mit einer größeren Verzögerung. Erst mit einem Runderlass vom 18. Oktober 1951 bat es alle Finanzlandesdirektionen, zur Beschleunigung der Verfahren mit einem

---

71 Jänner 1948, Zl. 25.258-1/1948, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 8.

72 RA Viktor Deutsch an Herrn Präsidenten der FLD Wien, 3. Februar 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „St. 10 1948".

73 FLD Wien, GA XIV an Herrn Präsidenten der FLD Wien, 6. Februar 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „St. 10 1948".

Teilbescheid über die prinzipielle Rückstellung zu entscheiden und erst später mit einem *Endbescheid* die Verrechnung der Erträgnisse zu klären.[74]

Diese Vorgehensweise war vielleicht für die Rückstellungswerber erfreulich; für die FLD unter der neuen Leitung von Otto Löwenstein bedeutete sie eine Arbeitserschwernis. Schon N. hatte auf die doppelte Arbeit hingewiesen, die Wünsche der Rückstellungswerber aber übergeordnet[75] – sein Nachfolger Löwenstein protestierte gegen den obigen Runderlass. Seine Begründung: Eine Rückstellung per Teilbescheid brächte die Gefahr mit sich, dass etwaige Aufwendungen zugunsten der Republik Österreich, die nachträglich im Verrechnungsverfahren festgestellt werden, nicht oder nur schwer einzutreiben seien. Der Rückstellungswerber sei nach dem Teilbescheid schon Eigentümer seines Vermögens und könne die laufenden Erträgnisse nutzen. Die „praktische Erfahrung" habe gezeigt, dass derartige Rückstellungswerber die Verfahren bezüglich der Erträgnisse und Aufwendungen „durch alle Instanzen ziehen".[76]

Das BMF hörte sich diese Einwände genau an, beharrte dann aber auf dem Runderlass von Oktober 1951.[77] Ob die FLD Wien diesen Erlass widerspruchslos vollzog und wie viele Teilbescheide sie erließ, lässt sich nicht sagen. In der Praxis tauchen Teil- und Endbescheide jedenfalls sehr häufig auf.

Neben der sowjetischen Besatzungsmacht und den Antragstellern hatte die FLD Wien mit einem dritten Faktor zu kämpfen, den sie nicht wirklich beeinflussen konnte: mit den unterschiedlichen Währungsmaßnahmen. Wie keine andere Behörde war die FLD Wien davon unmittelbar betroffen, weil sie ja die rückstellungsverfangenen Vermögen auch verwaltete.

---

74 Runderlass Nr. 41, 18. Oktober 1951, Zl. 196.060-34/51, Runderlass-Sammlung. Das BMF stützte sich dabei auf den Verwaltungsgerichtshof, der in seinem Erkenntnis vom 21. Dezember 1950 614/50 und 1089/50 = VwSlg 1858 A/1950 die Fällung von Teilbescheiden ausdrücklich bejaht.

75 FLD Wien, GA XIV an Herrn Präsidenten der FLD Wien, 6. Februar 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „St. 10 1948".

76 FLD Wien an BMF 30. Oktober 1951, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1951 V. R. Allgemein 101-300", Zl. 274/51.

77 Resümeeprotokoll des BMF über die am 10. November 1951 abgehaltene Besprechung , ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1951 V.R. Allgemein 101-300", Zl. 274/51.

Im Dezember 1946 verweigerte die Devisenzentrale die Auszahlung der Erträgnisse an Rückstellungswerber. Die Devisenzentrale trennte die Rückstellungswerber in Devisenausländer und -inländer, zwischen Rückstellungswerbern aus dem Ausland und jenen im Inland. Die *Devisenausländer* mussten ihre bereits zugesprochenen Erträgnisse auf ein Sperrkonto erlegen (d. h. Abbuchung des Ertrages von dem FLD-Konto auf ein neu zu eröffnendes Sperrkonto). Die vor dem 30. November 1945 eingezahlten Erträgnisse aus Rückstellungsobjekten, die *Deviseninländern* zugesprochen wurden, wurden gemäß Schillinggesetz zu 60 Prozent gesperrt.

Die FLD Wien stand daher gleich vor mehreren Problemen: Sie musste im Rückstellungsverfahren feststellen, wer Devisenausländer oder -inländer war und dem Rückstellungswerber erklären, warum die Erträgnisse so stark gekürzt waren. Durch den zusätzlichen Arbeitsschritt konnte die Auszahlung der gekürzten Erträgnisse nur mit einer Verzögerung erfolgen.[78] Überdies musste die FLD Wien die Erträgnisse trennen in jene, die nach dem Schillinggesetz zu sperren waren und jene, die nach Ende Dezember 1945 eingegangen waren (dem Zeitraum, ab dem das Schillinggesetz griff).[79] Wegen dieser Probleme konnten die Erträgnisse in vielen Fällen nicht sofort ausbezahlt werden; die FLD Wien gab diesbezüglich nur eine sehr unklare Größenordnung bekannt:

> „Die rückzustellenden Erträgnisse einer grösseren Anzahl von Bescheiden aus dem Jahr 1947 (ca. 500) konnten aus verschiedenen Gründen (z. B. Fehlen der devisenrechtlichen Genehmigung) /.../ nicht ausgezahlt werden.“[80]

Genauere Angaben dazu liegen nicht vor.

Am 3. August 1948 schickte das BMF einen Runderlass aus, der die neue Lage nach dem Währungsschutzgesetz berücksichtigte. Erträgnisse

---

78 FLD Wien an BMVS, 21. Dezember 1946, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „GA XIII Allgemein 101-199, Band 1“, Mappe „Allgemein XIII 157/47“.

79 Umlauf, 25. Februar 1947, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „GA XIII Allgemein 101-199, Band 1“, beigelegtes Konvolut.

80 FLD Wien an Finanzprokuratur, 2. März 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.870.

auf Konten österreichischer öffentlicher Kassen (sprich: alle Erträgnisse aus den Vermögen, die von der FLD Wien verwaltet wurden[81]) wurden um ein Viertel gekürzt, ein weiteres Viertel wurde auf ein Jahr gesperrt. Beträge unter 100 S wurden ohne Kürzungen ausgezahlt. Beträge von Privatkonten unterlagen den allgemeinen Bedingungen des Währungsschutzgesetzes.[82]

Diese währungspolitischen Maßnahmen trafen im Grunde alle; für die FLD Wien bedeuteten sie einen zusätzlichen Arbeitsschritt und eine potentielle Fehlerquelle.

Das bereits genannte Zahlenmaterial und andere Statistiken der ersten Jahre ermöglichen weitere Aussagen, die Vorurteile und irrige Ansichten der FLD und des BMVS offen legen. Eine gute Gelegenheit dafür boten die Diskussionen um die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Rückstellungsanträgen. Im Herbst 1948 liefen erstmals die Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsgesetze eins bis vier aus.[83] Das BMVS bat die verschiedensten Behörden um Berichte, ob eine Fristerstreckung notwendig sei. Die FLD Wien antwortete:

> „Es wurde die Erfahrung gemacht, daß die in Uebersee wohnenden Rückstellungsberechtigten, die dort ihr gutes Auskommen gefunden haben, gar nicht daran denken, irgendwelche in Oesterreich vorhandene, für sie heute nur geringfügige Werte zur Rückstellung anzusprechen /.../"

Eine Verlängerung der Fristen habe daher keinen Sinn (diese Meinung kann angesichts der Entwicklung der Anträge nur verwundern). Außerdem sei „verschiedentlich die Absicht der Rückstellungswerber ersichtlich, mit den Rückstellungsanträgen möglichst lange zuzuwarten, da

---

81 Zu diesem Zeitpunkt verwendete die FLD Wien zwei Konten: Konto Nr. 1641 bei der CA-BV, „BMVS betreffend Erträgnisse aus entzogenen in Verwaltung der Finanzlandesdirektionen stehenden Vermögen" und Konto Nr. 1692 bei der Länderbank „BMVS, Vermögensstelle Erträgnisse aus entzogenen in Verwaltung der FLD Wien stehenden Vermögen".

82 Runderlass Nr. 27, 3. August 1948, Zl. 63.666-15/47, Runderlass-Sammlung.

83 Gemäß BGBl 1948/39 vom 19. Jänner 1948.

sie hiedurch über die verschiedenen Währungsoperationen besser abzuschneiden hoffen."[84]

In der Frage der Fristen zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen konnte sich die FLD Wien nicht durchsetzen, diese wurden regelmäßig bis Ende 1952 verlängert. Die Behauptung, Rückstellungswerber würden auf bessere Verhältnisse warten, interessierte aber das übergeordnete BMF. 1951 bat das BMF alle Finanzlandesdirektionen und Ämter der Landesregierung, ihm konkrete Fälle gezielter Verzögerung durch die Rückstellungswerber bekannt zu geben.[85] Außerdem stand ein weiteres Mal die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen zur Diskussion.[86]

Die FLD Wien nannte vier Fälle, bei welchen ihrer Vermutung nach die Rückstellungswerber die weiteren Verhältnisse abwarten wollten. Freilich relativierte sie ihre Aussage: „Ob Fälle vorkommen, daß die gesch/ädigten/ Eigentümer in ausgesprochener Absicht es unterlassen, Rückstellungsanträge zu stellen, kann aus dem vorliegenden Aktenmaterial nicht ermittelt werden."[87] Den anderen Finanzlandesdirektionen waren keine dementsprechenden Fälle bekannt.[88]

Resümee der Suche: Außer von der FLD Wien wurden keine Fälle über absichtliche Verzögerungen von Rückstellungsanträgen gemeldet. Auch jene Stellen des BMF, „die bisher immer derartige Behauptungen aufgestellt hatten, erklärten auf einmal im kurzen Wege, derartige Er-

---

84 FLD Wien an BMVS, 15. September 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1948 GA XIII und XIV Allgemein, 50-140, Band 1", Zl. 50/48.

85 6. Oktober 1951, Zl. 194.751-34/51, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23.

86 BMF an alle Finanzlandesdirektionen und alle Ämter der Landesregierungen, 6. Oktober 1951, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1951 V. R. Allgemein 101-300", Zl. 269/51.

87 FLD Wien an BMF, 2. November 1951, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1951 V. R. Allgemein 101-300", Zl. 269/51.

88 Tirol unter 17. Oktober 1951, Zl. 195.699-34/51, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23; Kärnten unter 22. Oktober 1951, Zl. 194.751-34/51, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23; Oberösterreich unter 26. Oktober 1951, Zl. 196.964-34/51, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23.

scheinungen seien vor Jahren bemerkt worden; jetzt aber sei nichts derartiges zur ho. Kenntnis gelangt."[89]

Die Einstellung zur Verlängerung der Fristen und die Behauptung, Rückstellungswerber würden mit ihren Anträgen auf bessere Bedingungen warten, zeigt eine rückstellungsfeindliche und vorurteilsbehaftete Haltung der FLD Wien. Bezüglich der Verlängerung der Fristen konnte sich die FLD Wien nicht durchsetzen. Hinsichtlich des Vorurteils des Abwartens müssten Einzelfälle erforscht werden – was aus projektökonomischen Gründen nicht möglich war.[90]

Es gab weitere Vorurteile, die durch den Vollzug des Ersten Rückstellungsgesetzes beseitigt werden mussten. In frühen Schätzungen von 1946 und 1947 ging das BMVS davon aus, dass nicht-jüdische entzogene Vermögen, etwa jenes von Vereinen oder kirchlichen Organisationen, „ungefähr doppelt so hoch" sei wie jüdische entzogene Vermögen.[91] Das durchschnittliche Verhältnis der Antragsteller nach Erstem und Zweitem Rückstellungsgesetz zusammen für den Zeitraum Oktober 1947 bis November 1949 sieht allerdings ganz anders aus: 90,2 Prozent der Antragsteller waren Juden, 9,4 Prozent waren juristische Personen und nur 0,4 Prozent waren Nicht-Juden.[92]

Erst mit Fortdauer der Anwendung dürfte sich dieses Verhältnis geändert haben, zumal ja ab 1953 nur mehr genau definierte Rückstellungswerber Anträge stellen durften. Dabei ist zu bemerken, dass das Gros der Anträge bereits Ende November 1949 eingereicht war, quantitativ die späteren Rückstellungswerber – wer immer sie gewesen sein mögen – unbedeutend blieben. Eindeutige Aussagen können mangels entsprechender Statistiken nicht getätigt werden.

---

89 14. November 1951, Zl. 199.000-34/51, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 23.

90 Das Projekt war auf fünf Monaten à 20 Wochenstunden für eine Person konzipiert.

91 15. März 1947, Zl. 25.119-1/47ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 32.

92 Quelle für die Monate Oktober bis Dezember 1947: ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1948 GA XIII und XIV Allgemein 50-140, Band 1", Zl. 50/48, für die Monate April und Mai 1948: ÖStA, AdR BMF-VS 38.016-3/48, für März 1949: ÖStA, AdR BMF-VS 15.879-1/48, für die restlichen Monate: ÖStA, AdR BMF-VS 61.347-3/49.

Eindeutig hingegen und wenig überraschend ist die Verteilung der Vermögenschaften, die zwischen 1947 und 1949 nach dem Ersten und dem Zweiten Rückstellungsgesetz zurückgestellt wurden.[93] Die Bescheide des Ersten Rückstellungsgesetzes galten in erster Linie Liegenschaften und deren Erträgnissen. Eine grobe Hochrechnung bestätigt,[94] dass bis zum Ende des Vollzuges des Ersten Rückstellungsgesetzes im gesamten Bundesgebiet Liegenschaften knappe 80 Prozent aller Bescheide einnahmen. Mit 19,3 Prozent oder 2.536 Bescheiden absolut kommen die Rückstellungsbescheide für Lebensversicherungspolizzen an zweiter Stelle,[95] die jene Versicherungsverträge betrafen, die gemäß der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz beschlagnahmt worden waren.

An dritter Stelle folgen etwa gleichauf Konten/Sparbücher (2,7 Prozent) und Wertpapiere (1,6 Prozent). Dass die Verteilung der Kategorien über 100 Prozent ergibt, ist auf den Umstand zurückzuführen, dass mit *einem* Bescheid *mehrere* Vermögenswerte zurückgestellt werden konnten.

Aus verschiedenen Angaben der FLD Wien ist es möglich, die Eigentümer zu rekonstruieren, die zum Zeitpunkt der Erlassung eines Rückstellungsbescheides im Grundbuch eingetragen waren. Die durchschnittliche Verteilung der Eigentümer laut Grundbuch für den Zeitraum 1948 bis 1949 (laut Bescheiden des Ersten und des Zweiten Rückstellungsgesetzes) sieht folgendermaßen aus:[96]

---

93 Quelle für die Monate Oktober bis Dezember 1947: ÖStA, AdR FLD Wien Ordner „1948, GA XIII und XIV Allgemein, 50-140, Band 1“, Zl. 50/48, für April bis Mai 1948: ÖStA, AdR BMF-VS 38.016-3/48, für März 1949: ÖStA, AdR BMF-VS 15.879-1/48, für die restlichen Monate: ÖStA, AdR BMF-VS 61.347-3/49.

94 Durchgesehen und als Basis herangezogen wurden jeweils die ersten 200 Bescheide der willkürlich gewählten Buchstaben „H“, „Sch“ und „W“ aus der Kartei zum Ersten Rückstellungsgesetz.

95 Dazu evaluierungsbedürftig Dieter Stiefel: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung, Politischer Einfluss und Jüdische Polizzen. Wien 2001. S. 259. Stiefel gibt seine Quellen der Berechnung unzureichend an. Kürzer zur Frage der Versicherungsrechte: Die Versicherungsrundschau; Heft 5/99, S. 96–101.

96 Quelle für die Monate Oktober bis Dezember 1947: ÖStA, AdR FLD Wien Ordner „1948, GA XIII und XIV Allgemein, 50-140, Band 1“, Zl. 50/48, für April bis Mai 1948: ÖStA, AdR BMF-VS 38.016-3/48, für die restlichen Monate: ÖStA, AdR BMF-VS 61.347-3/49.

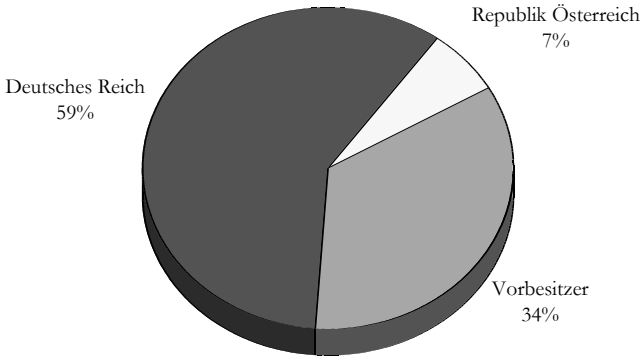

Das Deutsche Reich mit knapp 60 Prozent ergibt sich aus dem Ersten Rückstellungsgesetz, denn da war das Deutsche Reich definitionsgemäß noch Eigentümer und die Republik nur treuhändige Verwalterin. Dass aber in einem guten Drittel aller Fälle der geschädigte Eigentümer noch im Grundbuch eingetragen war, überrascht. Damit rücken die unterschiedlichen NS-Vorschriften in den Mittelpunkt.

Schon mit dem ersten Durchführungserlass zum Ersten Rückstellungsgesetz machte das BMVS auf die Unterschiede zwischen Entziehung und Beschlagnahme aufmerksam. Das Erste Rückstellungsgesetz gelte ausschließlich für Entziehungen; für die Aufhebung von Beschlagnahmeverfügungen war das BM für Inneres zuständig.[97] Wie viele Beschlagnahmeverfügungen das Innenministerium aufgehoben hat, wie viele „Mischformen", Beschlagnahmungen *und* Entziehungen, etwa durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, es gegeben hat, geht aus den untersuchten Quellen nicht hervor.

Die Republik mit knappen sieben Prozent als Eigentümerin im Grundbuch täuscht. Dass die Republik Rückstellungsberechtigte sein sollte, war im Ersten Rückstellungsgesetz eindeutig. Die Behörden des Deutschen Reiches, beispielsweise die Heeresverwaltung, die Verwaltung der Reichsstraßen oder die Reichsforstverwaltung, hatten zahlreiche Liegenschaften vom Eigentum der Ersten Republik Österreich auf sich

97 Runderlass Nr. 1, 9. August 1946, Zl. 12.289-1/46, präzisiert mit Runderlass Nr. 15, 11. Dezember 1947, Zl. 49.014-1/47, Runderlass-Sammlung.

überschreiben lassen. Dies musste über den Weg des Ersten Rückstellungsgesetzes, hauptsächlich über die FLD Wien, korrigiert werden.

In den Jahren 1946 und 1947 wählte die zuständige Finanzprokuratur allerdings eine vereinfachte Methode. Sie ließ das Grundbuch berichtigen, womit der ursprüngliche Besitzstand wiederhergestellt war. Dafür verwendete die Finanzprokuratur – etwas stillos – ein Gesetz aus der NS-Zeit, die Berichtigungsmöglichkeit der Grundbuchsnovelle 1942.[98] Im Herbst 1947 musste sie ihre Praxis allerdings beenden. Ab da stellte auch die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, für die noch offenen Liegenschaften der Republik ganz gesetzeskonform ihre Rückstellungsanträge. Bis zum Auslaufen des Ersten Rückstellungsgesetzes und für das gesamte Bundesgebiet sollten es – wiederum grob geschätzt[99] – rund 1.800 Anträge werden, die von der Finanzprokuratur in Vertretung der Republik Österreich eingereicht wurden.

Was eigentlich gesagt werden soll: Einige Zeit bevor das Zahlenmaterial für die obige Graphik erstellt wurde, gelangten rund zwei- bis dreitausend Liegenschaften in das grundbücherliche Eigentum der Republik, nicht ganz gesetzeskonform außerhalb des Ersten Rückstellungsgesetzes. Daher ist die Republik Österreich in obiger Graphik statistisch unterrepräsentiert.

Die FLD Wien war also mit folgenden Gruppen von Rückstellungswerbern im Ersten Rückstellungsgesetz konfrontiert:

– mit den jüdischen Vorbesitzern, die in erster Linie ihre Liegenschaften, in zweiter Linie ihre Versicherungspolizzen zurückbegehrten,
– mit der Republik Österreich mit dem Anspruch auf ihre Liegenschaften und
– mit juristischen Personen, etwa Vereinen, Stiftungen, Fonds oder kirchlichen Organisationen. Die Rückstellung des entzogenen Vermögens an juristische Personen war von deren rechtlichem Zustand abhängig: Waren sie aufgelöst, in Liquidation befindlich oder wieder-

98 Siehe Peter Böhmer, Ronald Faber: „Die Finanzprokuratur“ im gleichen Band.

99 Der Republik ist ein eigener Karteikasten gewidmet, in dem alle Rückstellungsbescheide enthalten sind.

hergestellt? Wer war als Rechtsnachfolger rückstellungsberechtigt? Eigene Gesetze[100] und mehrere Runderlässe[101] regelten die Rückstellung, eigene Projekte der Österreichischen Historikerkommission erforschen dies.[102]

In den behördeninternen Schreiben ist kein Unterschied auszumachen, wer als Rückstellungswerber auftrat. Strukturelle Begünstigungen, wie sie SPÖ und ÖVP in Form des Staatssekretariates und des Politischen Referates im BMVS oder kirchliche Organisationen mit dem Referat für Restitution kirchlichen Vermögens im Politischen Referat erhielten,[103] sind bei der FLD Wien nicht festzustellen.

3. Das Zweite Rückstellungsgesetz

Bis Juli 1956 kam das Zweite Rückstellungsgesetz[104] in zwei verschiedenen Fällen zur Anwendung:

– Entweder eine Vermögenschaft war während der NS-Zeit in das Eigentum einer NS- Organisation gelangt. Eines der ersten Gesetze

---

100 Das Erste Rückstellungsanspruchsgesetz regelte die Rückstellung des Vermögens der Verbrauchergenossenschaften und wird folgerichtig als *Konsumvereinsgesetz* bezeichnet, BGBl 1947/256 vom 19. November 1947, siehe dazu Peter Böhmer: Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen. Zu den anderen relevanten Gesetze siehe die unten genannten Projekte.

101 Die Rückstellung an kirchliche Organisationen mit Runderlass Nr. 30, 11. März 1949, Zl. 15.285-1/49, die Rückstellung an Vereine gestaltete sich wegen verschiedener vereinsrechtlicher Voraussetzungen komplizierter, siehe dazu Runderlässe Nr. 36, 2. Juli 1951, Zl. 184.657-34/51, Nr. 39, 20. Juli 1951, Zl. 186.728-34/51, Nr. 71, 23. Oktober 1954, Zl. 167.960-34/54 und Nr. 76, 12. Juli 1955, Zl. 211.331-34/55, alle in der Runderlass-Sammlung.

102 Siehe dazu die Projekte von Shoshana Angelika Jensen: Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung" und Restitution; Christian Klösch, Edith Leisch-Prost, Verena Pawlowsky: Der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, sowie die von Irene Bandhauer-Schöffmann und anderen bearbeiteten Projekte zu Vermögensentzug und Restitution im Bereich der katholischen Kirche, alle im Auftrag der Österreichischen Historikerkommission.

103 Siehe etwa ÖStA, AdR BMF-VS 32.605-3/48 und 2.792-Präs/49 und Böhmer: Wer konnte, S. 41f.

104 BGBl 1947/53 vom 6. Februar 1947.

der Zweiten Republik, das Verbotsgesetz,[105] sah vor, dass das Eigentum der NS-Organisationen *ex lege* an die Republik Österreich fiel.

– Die zweite Möglichkeit bestand darin, dass der Erwerber der NS-Zeit nach 1945 von dem zuständigen Volksgericht zu Vermögensverfall[106] verurteilt wurde – womit dessen Eigentum ebenfalls an die Republik Österreich fiel.

Bei beiden Möglichkeiten war die Vermögenschaft *Eigentum* der Republik Österreich und mittels Zweitem Rückstellungsgesetz zurückzustellen.

Die Ähnlichkeiten zum Ersten Rückstellungsgesetz sind deutlich: Zuständig waren die Finanzlandesdirektionen, der Kreis der Rückstellungsberechtigten wurde ebenfalls gesetzlich eingeschränkt, die ursprüngliche Anmeldefrist war sehr kurz, ein Jahr, und wurde regelmäßig verlängert.

Die Anträge nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz nahmen bei weit geringerer Anzahl einen ähnlichen Verlauf wie jene des Ersten.

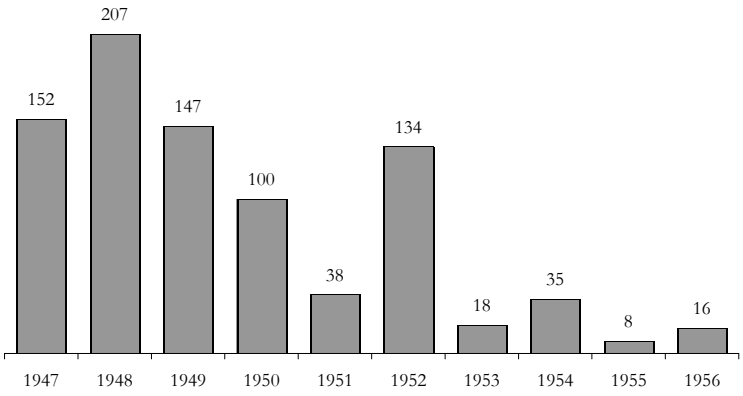

Abbildung 3: Die bei der FLD Wien eingereichten Anträge nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.[107]

105 StGBl 1945/13 vom 8. Mai 1945.

106 Dies war möglich gemäß Verbotsgesetz StGBl 1945/13, Kriegsverbrechergesetz StGBl 1945/32 und Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz StGBl 1945/177.

107 Quellen siehe Abbildung 1.

Abermals zeigt der Verlauf der Anträge, wie notwendig auch das Zweite Rückstellungsgesetz in den ersten Jahren war. Deutlicher als beim Ersten wurden beim Zweiten vor Ablauf der allgemeinen Fristen zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen 1952 noch viele Anträge gestellt. Als 1953 das Zweite Rückstellungsgesetz nur mehr für Ausnahmen galt,[108] war das Interesse relativ gering.

Die FLD Wien hatte bis Ende 1956 „nur" knapp 53 Prozent aller bundesweiten Anträge nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz zu bearbeiten (zum Vergleich: das Erste Rückstellungsgesetz fiel zu rund 80 Prozent an die FLD Wien). Dies lag am Gesetz selbst, Nationalsozialisten und nationalsozialistische Organisationen hatte es ja in ganz Österreich gegeben.

Am 6. Februar 1947 wurde das Gesetz beschlossen. Am 13. Mai 1947 folgte ein dürrer Durchführungserlass mit wenigen Hinweisen.[109] Bereits am 2. Juli 1947 stellte das BMVS in einem Rundschreiben an alle Finanzlandesdirektionen fest, „daß die Erledigung von Rückstellungsansuchen nach dem 2. Rückstellungsgesetz auf Schwierigkeiten stößt". Das BMVS bat daher um Berichte aus dem Vollzug,[110] was die FLD Wien mit lesbarer Erleichterung auch tat.

Sie wusste nicht, was sie mit den Investitionen, Rechten und Forderungen aus der NS-Zeit tun sollte. Dies spieße sich mit der Gesetzesformulierung, wonach das Unternehmen in dem Zustande zurückzustellen sei, in dem es sich befindet (§ 1 Abs 4). Erträgnisse seien überhaupt nur dann zurückzustellen, wenn sie „als solche tatsächlich vorhanden" waren. Dies sei meist bei Unternehmen unter öffentlicher Verwaltung der Fall und dann lediglich in Form der Reingewinne der letzten Bilanz. Zu guter Letzt wusste die FLD Wien nicht, was mit den Vermögensverfällen zu tun war, die noch nicht im Grundbuch eingetragen waren.[111] Damit

---

108 BGBl 1952/200 vom 21. Oktober 1952.

109 Runderlass Nr. 6, 13. Mai 1947, Zl. 29.840-1/47, Runderlass-Sammlung.

110 BMVS an alle Finanzlandesdirektionen, 2. Juli 1947, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII Allgemein, 101-199 Band 1", beigelegtes Konvolut.

111 FLD Wien an BMVS, 12. August 1947, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII Allgemein, 101-199 Band 1", beigelegtes Konvolut.

spielte sie darauf an, dass das Verbotsgesetz 1945 den Eigentumsübergang an die Republik Österreich *ohne* Eintragung ins Grundbuch vorsah.

Das waren 1947 tatsächliche Probleme, die die Verfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz verzögerten und erst im Lauf der Zeit geklärt wurden.[112] Dass es aber weiterhin zu Verzögerungen und heftiger Kritik verschiedener Personen und Stellen kam, hatte verschiedene andere Ursachen.

Zum einen resultierte dies aus der rechtlichen Konstruktion des Gesetzes. Vermögen im Eigentum der Republik – da ist es klar, dass sowohl die übergeordneten Bundesministerien als auch der Rechnungshof die FLD Wien schärfer kontrollierten als beim Ersten Rückstellungsgesetz, das ja für Vermögen unter *Verwaltung* der Republik galt.

1947 kritisierte der Rechnungshof, dass viele verfallene Grundstücke nicht verpachtet oder landwirtschaftlich genutzt wurden. Angesichts der schlechten Ernährungslage drängte der Rechnungshof darauf, „daß auch die kleinste landwirtschaftliche Fläche verwertet wird". Es fehlte jedoch ein Verzeichnis aller dieser Grundstücke, mehr noch: Die Verwaltung dieser verfallenen Vermögenschaften bedurfte einer „vollständigen Reorganisation". Die Gruppe, die für die verfallenen gewerblichen Betriebe und landwirtschaftlichen Güter zuständig war, hatte ihre eigenen Akten noch nicht vollständig gesichtet. Einige dieser Betriebe wurden noch von jenen Verwaltern und Pächtern geleitet, die vom Deutschen Reich eingesetzt worden waren. „Bilanzen wurden fast überhaupt nicht vorgelegt. Aber auch in einer anderen Art ist eine Kontrolle kaum ausgeübt worden."[113]

Die Reaktionen der FLD auf die Kritik des Rechnungshofes – neue Leitung und neue Organisation – wurden bereits geschildert. Die FLD versprach zudem, eine Kartei nach Bezirken mit dem verfallenen Vermögen anzulegen. Der spätere Leiter der GA XIV, N., zog darüber hinaus die Kontrolle über die verfallenen Betriebe an sich.[114]

---

112 Der Zusammenhang mit dem Grundbuch mit Runderlass Nr. 12, 17. Oktober 1947, Zl. 46.924-1/47, die Verrechnung der Aufwendungen mit den Runderlässen Nr. 23, 29. Mai 1948, Zl. 26.717-1/48 und Nr. 29, 23. August 1948, Zl. 28.023-1/48, alle in der Runderlass-Sammlung.

113 Zl. 419-11/1947, Rechnungshof, Grundzahl 300-11/47.

114 FLD Wien an Herrn Präsidenten des Rechnungshofes, 20. Dezember 1947, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1948 GA XIVa Allgemein 501-554", Zl. 521/48.

Mit seiner Kritik sprach der Rechnungshof ein strukturelles Problem an. Seit 1945 war die FLD Wien schlichtweg falsch organisiert. Dieses Manko konnte sie nie aufholen; Versuche wie die Reorganisation von Februar 1948, die Teilung der früheren GA XIII in zwei Abteilungen XIV und XIVa, gingen schief. Schon kurz nach dieser Teilung stellte das BMVS fest:

> „daß bei der FLD Wien nicht klar ist, ob die Rückstellungsanträge in der Abteilung XIV oder XIVa zu bearbeiten sind. Letztere Abteilung gibt der Abteilung XIV die Akten nicht heraus, erledigt aber selbst die Akten auch nicht. Mündliche Interventionen bei der FLD Wien wegen Regelung dieses Zustandes hatten keinen Erfolg."[115]

Wegen dieser Konflikte wurden eine Zeitlang keine Rückstellungen nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz durchgeführt.[116]

Die kurze Geschichte der GA XIVa von Februar 1948 bis April 1949 verlief überhaupt äußerst unglücklich. 1948 blockierte eine eigenartige Rechtsauffassung den Vollzug mancher Rückstellungsanträge. Nach einer Beschwerde eines Rechtsvertreters eines Rückstellungswerbers stellte sich nämlich heraus, dass ein Referent der GA XIVa einen Rückstellungsantrag

> „deswegen nicht erledigte, weil die Arisierung nicht durch einen Verwaltungsakt, sondern durch einen Vertrag erfolgte und er dadurch die Zuständigkeit der FLD überhaupt bezweifelte".[117]

Mehrmals wies das BMVS den zuständigen Beamten darauf hin, dass in dem fraglichen Fall ein Urteil eines Volksgerichtes vorlag, das Vermögen der Republik Österreich verfallen war und die Voraussetzungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes eindeutig zutrafen. Der Präsident der FLD wurde eingeschaltet, doch auch er machte sich die Rechtsansicht seines Beamten zu Eigen – in den Augen des BMVS eine „Irrmeinung".[118]

---

115 22. April 1948, ÖStA, AdR BMF-VS 26.666-1/48 (in Karton 44).

116 Dienstzettel der Abteilung Verwertungsstelle, BMVS, an Abteilung 1, BMVS, 26. April 1948, ÖStA, AdR BMF-VS 26.666-1/48 (in Karton 44).

117 Zl. 28.067-1/48, ÖStA, AdR BMF-VS 26.666-1/48 (in Karton 44).

118 Zl. 27.101-1/48, ÖStA, AdR BMF-VS 26.666-1/48 (in Karton 44).

Der Präsident der FLD bat darüber hinaus die Finanzprokuratur um ein Rechtsgutachten.[119]

Die Finanzprokuratur vertrat die gleiche Rechtsansicht wie das BMVS, widersprach damit der FLD Wien.[120] Deren Reaktion auf das Gutachten fiel kurz aus: „Im Interesse einer gedeihlichen Verwaltung" entschloss sich die GA XIVa nun, auch derartige Fälle zu entscheiden.[121] Der fragliche Fall ruhte also mindestens von April, den ersten Beschwerden, bis November 1948.

Dies alles gipfelte in der Kritik des Rechnungshofes 1949 an der GA XIVa. Abermals stellte der Rechnungshof grobe Nachlässigkeit in der Verwaltung der verfallenen Vermögen fest. Er empfahl „doch zu untersuchen, ob tatsächlich alle Kräfte voll ausgenützt sind, zumal auch diese Abteilung eine wesentliche Steigerung ihres Personalstandes gegenüber dem Zeitpunkt ihrer Entstehung aufzuweisen hat". Der Rechnungshof verglich Personal und Arbeitserfolg der beiden befassten Abteilungen: In der GA XIVa hatten drei Juristen innerhalb von neun Monaten 84 Rückstellungsanträge erledigt. In der GA XIV hingegen hatten 14 Juristen innerhalb eines Jahres 2.255 Anträge erledigt. Das Resümee des Rechnungshofes:

> „Bei dieser Gegenüberstellung ist sich der Rechnungshof bewußt, daß ein allein auf Zahlen abgestellter Vergleich problematisch ist. Immerhin erscheint aber die Tätigkeit der Abteilung XIV auf diesem Gebiet ersprießlicher."[122]

Die GA XIVa ging in Verteidigung. Sie meinte, der Rechnungshof sei „einer Täuschung erlegen". Ein Fall nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz erfordere die 20-fache Arbeitsmenge eines Falles nach dem Ersten.

---

119 FLD Wien an Finanzprokuratur, 11. Mai 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1948 GA XIVa Allgemein, 501-554", Zl. 518/48.

120 Dieses Gutachten war nicht aufzufinden, lediglich ein Zitat ist erhalten, 8. November 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1950 V. R. Allgemein 101-219, Band 2", Zl. 130/50.

121 8. November 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1950 V. R. Allgemein 101-219, Band 2", Zl. 130/50.

122 Rechnungshof an FLD Wien, 3. Februar 1949, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1949 GA XIVa Allgemein 1-38", Zl. 4/49.

Man müsse die Geschäftsgebarung bis 1938 zurück überprüfen, häufig mündliche Verhandlungen durchführen, mehr Akten besorgen und bearbeiten. Viele Beteiligte hätten voneinander divergierende Interessen.[123]

Damit spielte die GA XIVa auf eine mögliche Verfahrensvariante im Zweiten Rückstellungsgesetz an: Ein Betrieb oder Geschäft war 1938 „arisiert" worden. Nach 1945 wurde der „Ariseur" unter anderem zu Vermögensverfall verurteilt, der jüdische Vorbesitzer begehrte die Rückstellung, was wiederum der „Ariseur" verhindern oder beeinflussen wollte (etwa über den öffentlichen Verwalter oder indem er einen Antrag auf Wiederaufnahme des volksgerichtlichen Verfahrens stellte). Bei derartigen Fällen kam es naturgemäß zu unterschiedlichen Interessen der Akteure, was sich in einer zeitaufwändigeren Bearbeitung eines Falles niederschlug.

Ein Blick in die zweite Instanz bestätigt diese These. Bis Ende 1956 wurden in ganz Österreich 13.144 Anträge nach dem Ersten Rückstellungsgesetz eingereicht, in die zweiten Instanz gelangten 1.030 Verfahren, rund acht Prozent aller Anträge. Von den 1.620 Anträgen nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz wurden immerhin 538 Verfahren angefochten, rund 33 Prozent aller Anträge erster Instanz. Diese Zahlen gelten für das gesamte Bundesgebiet, eine Aufschlüsselung für den Zuständigkeitsbereich der FLD Wien ist nicht möglich. Es spricht jedoch nichts dagegen, nicht eine ähnliche Verteilung der Verfahren der FLD Wien nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz anzunehmen. Damit bestätigt sich die Verteidigung der GA XIVa zumindest teilweise: Statistisch betrachtet waren die Verfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz tatsächlich schwieriger abzuhandeln. Auch das Argument, dass die Akten über viele Behörden verteilt waren, wurde später wiederholt (siehe unten). Dennoch waren die Probleme zwischen den Abteilungen XIV und XIVa nicht zu leugnen. Dies zeigt ein Rückblick von N., dem Leiter der Dienststelle, als die GA XIVa schon Geschichte war.

Er machte aus seiner Abneigung gegenüber den „Herren" Beamten der GA XIVa keinen Hehl: „Die GA XIVa arbeitete ausgesprochen als Ministerialabteilung mit einer Umständlichkeit und Kompliziertheit, die

123 Stellungnahme, o. D., ohne Unterschrift, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1949 GA XIVa Allgemein 1-38", Zl. 4/49.

mit der Arbeitsweise bei einer I. Instanz nichts zu tun hat." Er prangerte ihre ausufernde Arbeitsweise an und erwähnte Beispiele („seitenlange Protokolle mit rechtlich vollständig irrelevanten Tatsachen"). Und er schrieb nicht unbescheiden:

> „Wie ich glaube, war ja der geringe Arbeitserfolg der Abtlg. 14a mit ein Grund, daß die Auflassung dieser Abteilung und deren Unterstellung unter meine Dienststelle erfolgte."

Zwei Juristen der GA XIVa hatte er „bereits abgetreten", ein weiterer werde „wohl in der nächsten Zeit nachfolgen". Gleichzeitig bat N. um drei andere Juristen.[124]

Doch selbst Theo N., in dessen Schreiben wiederholt bemühtes Wollen zu lesen ist, gelang es nicht, die Verfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz zu beschleunigen. Im November 1950 hatte die FLD noch immer 257 unerledigte Anträge nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz liegen. Die Ermittlungsverfahren seien „oft sehr schwierig und langwierig". Allerdings seien alle leichteren Rückstellungsfälle bereits erledigt. Die FLD träfe keine Schuld an der Verzögerung, da die Akten der anderen beteiligten Behörden „nicht oder nur sehr schwer erreichbar" seien.[125]

Sowohl der Rechnungshof in seiner Einschau 1951[126] als auch das BMF in zwei Runderlässen 1951 und 1952[127] beklagten wiederholt die Verzögerung der Verfahren und urgierten die Beschleunigung. Ein Problem dieser Zeit bestand in geänderten gesellschaftlichen Werten, konkret darin, dass die Volksgerichte auf dementsprechende Anträge der zu Vermögensverfall Verurteilten viele derartige Verfahren wieder aufnahmen und schließlich änderten. In dem Moment, in dem ein Volksgericht das Verfahren hinsichtlich des Vermögensverfalles wieder aufnahm, trat der

---

124 FLD Wien, Dienststelle an GA I, 11. Mai 1949, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1949 V. R. Allgemein, 1-100", Zl. 45/49.

125 FLD Wien an BMF, 17. November 1950, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1951 V. R. Allgemein 101-300", Zl. 114/51.

126 Zl. 817-4/53, Rechnungshof.

127 Runderlass Nr. 32 , 16. März 1951, Zl. 170.474-34/51 und Nr. 59, 11. Oktober 1952, Zl. 178.910-34/52, beide in der Runderlass-Sammlung.

Vermögensverfall außer Kraft. Damit galten automatisch nicht mehr die Voraussetzungen für das Zweite Rückstellungsgesetz. Soweit war die Rechtslage klar. Problematisch war allerdings der jeweilige Stand der zwei Verfahren vor dem Volksgericht und vor der FLD Wien. Beispiel: Ein „Ariseur" wurde 1947 zu Vermögensverfall verurteilt. 1948/49 lief das Rückstellungsverfahren (lief ist vielleicht der falsche Ausdruck). 1950 stellte der „Ariseur" einen Antrag auf Wiederaufnahme des volksgerichtlichen Verfahrens (das Rückstellungsverfahren ging gleichzeitig weiter). Die Chancen, dass das Volksgerichtsverfahren wieder aufgenommen würde, standen gut, das wussten alle Behörden, der Antrag war allerdings noch nicht erledigt (die Volksgerichte waren überlastet, auch das wusste jeder). Damit entstand die paradoxe Situation, dass das Verfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz fortgeführt werden musste, „obwohl damit gerechnet werden muß, daß sich in Bälde allenfalls herausstellt, daß die Voraussetzungen des anzuwendenden Gesetzes nicht geben sind". Dies war „leider" von Nachteil, wie das BMF in einem Runderlass schrieb, aber nicht zu ändern.[128]

Wie die folgenden Zahlen über die offenen Verfahren zeigen, dürften entgegen der klaren Anordnung des BMF derartige Verfahren liegen gelassen worden sein. Auch die verzögerte Erledigung der Anträge spiegelt sich in der graphischen Darstellung des Vollzuges des Zweiten Rückstellungsgesetzes wider (siehe Abbildung 4).

Bei weit geringerem Niveau ist ein ähnliches Phänomen wie beim Ersten Rückstellungsgesetz zu beobachten. Die Anträge der ersten Jahre wurden überwiegend positiv erledigt. Dass die Zahl der erledigten Verfahren erst 1950 bis 1952 ihren Höhepunkt erreichte, lag an den geschilderten strukturellen und rechtlichen Problemen. Ab 1953 waren Anträge nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz schwieriger durchzubringen als in den ersten Jahren des Vollzugs, es wurden verhältnismäßig mehr Anträge abgewiesen, die Zahl der erledigten Verfahren sank. Die hohe Zahl der zurückgezogenen oder abgetretenen Verfahren 1956 hat mit einer sub-

128 Runderlass Nr. 49, 26. Februar 1952, Zl. 155.927-34/52, Runderlass-Sammlung. Die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der Rückstellungsverfahren bei Aufhebung des Vermögensverfalles ist ferner in Runderlass Nr. 65, 19. März 1953, Zl. 173.312-34/53 geregelt.

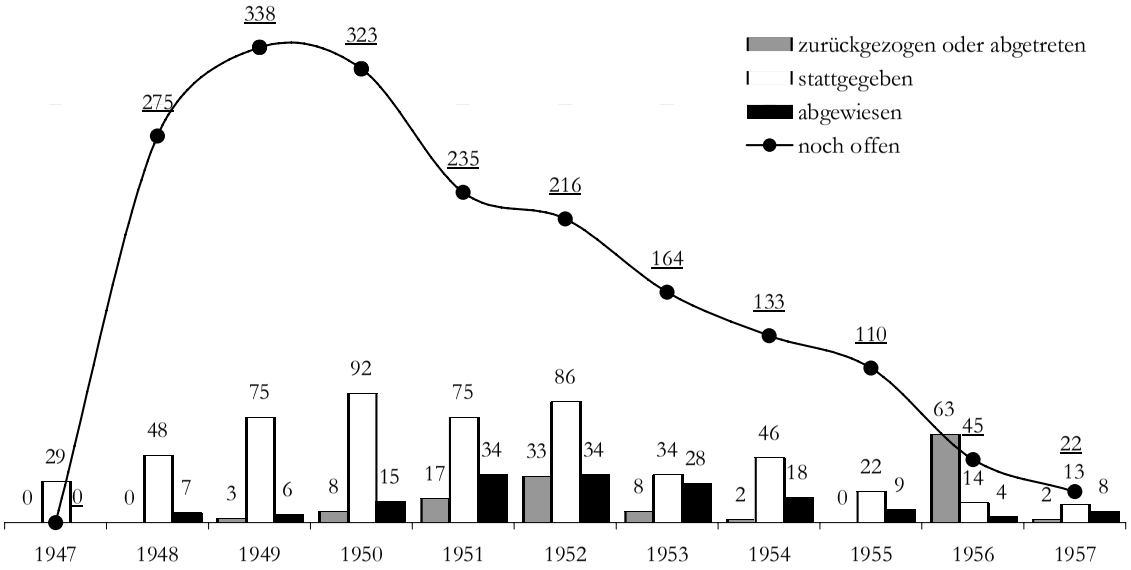

Abbildung 4: Der Vollzug des Zweiten Rückstellungsgesetzes durch die FLD Wien. Alle Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember. Unterstrichen sind die Zahlen der noch offenen Fälle (Quellen: siehe Abbildung 1).

stantiellen Änderung der Gesetzeslage durch den Staatsvertrag zu tun (siehe sogleich unten). Dessen ungeachtet wurden die noch laufenden Verfahren 1957 weiter erledigt.

Eine Frage bleibt noch offen: Welche Vermögenschaften wurden im Zweiten Rückstellungsgesetz behandelt? Verlässliche Aussagen darüber wurden keine gefunden, lediglich eine Hochrechnung anhand von Daten der zweiten Instanz scheint möglich. Das Ergebnis ist sicherlich verzerrt, weil anzunehmen ist, dass Rückstellungswerber eher um größere Vermögenschaften zu kämpfen gewillt waren und „kleinere" Vermögenswerte nicht so häufig in die zweite Instanz gelangten. Die Hochrechnung soll daher nur als Andeutung verstanden werden. 48 Prozent der Berufungsverfahren galten Liegenschaften, 25 Prozent Unternehmungen, 9 Prozent sonstigen Rechten und 8 Prozent Mobilien.[129]

A. Das Zweite Rückstellungsgesetz nach dem Staatsvertrag

Der Staatsvertrag von Wien 1955 brachte auch auf dem Gebiet der Rückstellung eine Reihe von Änderungen, die durch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz vom 25. Juli 1956 gesetzlich festgeschrieben wurden. Mit Artikel 22 des Staatsvertrages war das Deutsche Eigentum in das Eigentum der Republik Österreich gelangt. Das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz regelte diese Übertragung hinsichtlich der Rückstellungsgesetze:

– Anträge auf Rückstellung von Vermögenswerten, die am 8. Mai 1945 im Eigentum des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen standen, waren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz zu behandeln (das ehedem Deutsche Eigentum war ja nun im *Eigentum* der Republik Österreich).
– Laufende Verfahren, die nach den Bestimmungen des Ersten Rückstellungsgesetzes anhängig gemacht worden waren, waren nun nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz fortzusetzen.

---

129 96 Berufungsverfahren gegen Bescheide der FLD Wien nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz wurden ausgewertet.

– Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz, in denen das Deutsche Reich oder seine Einrichtungen Antragsgegner waren, waren nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes fortzusetzen.[130]

Damit kam das Zweite Rückstellungsgesetz ein weiteres Mal zum Tragen. Viele Anträge wurden neu eingereicht und waren von der FLD Wien zu erledigen. Wie viele das waren, kann man nur anhand der Entwicklung jener Anträge ersehen, die vom Dritten ins Zweite Rückstellungsgesetz verschoben wurden. Diese Entwicklung sieht ähnlich aus wie in der Anfangszeit der Rückstellungsgesetze. Sehr rasch wurden sehr viele Anträge eingereicht, die nur langsam abgebaut wurden.

Die FLD Wien hatte 96 Prozent aller in ganz Österreich eingereichten Anträge zu erledigen.

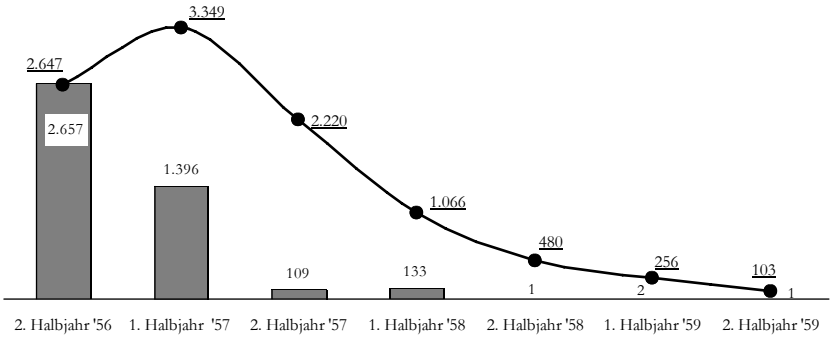

Abbildung 5: Entwicklung der Anträge, die nach dem Staatsvertrag bei den Rückstellungskommissionen anhängig gemacht und gemäß des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes an die FLD Wien abgetreten wurden und von dieser nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz zu behandeln waren.

Die Linie mit den unterstrichenen Zahlen gibt die Entwicklung der noch offenen Anträge wider. Die Säulen repräsentieren die Zahl der im Halbjahr eingereichten Anträge.[131]

130 Runderlass Nr. 80, 25. Juli 1956, Zl. 247.118-34/56, Runderlass-Sammlung.

131 Quellen: ÖStA, AdR BMF-VS 200.937-34/57, 225.622-34/58, 200.536-34/59 und 254.255-34/60.

Mit mehreren Runderlässen wies das BMF auf die geänderte Rechtslage hin, korrigierte Rechtsauffassungen der Finanzlandesdirektionen[132] und bat um Beschleunigung der Verfahren,[133] „um endlich einmal eine Beruhigung der Wirtschaft und stabile Eigentumsverhältnisse zu schaffen.“[134] Das Zweite Rückstellungsgesetz nach 1955 verlief also ähnlich wie der bisherige Vollzug der Rückstellungsgesetze – Klagen über den langsamen Vollzug gaben Anweisungen auf Beschleunigung die Hand. Das Ergebnis der Verfahren fiel allerdings komplett anders aus. Bis Ende 1960 wurden die neuen Anträge von der FLD Wien wie folgt behandelt:[135]

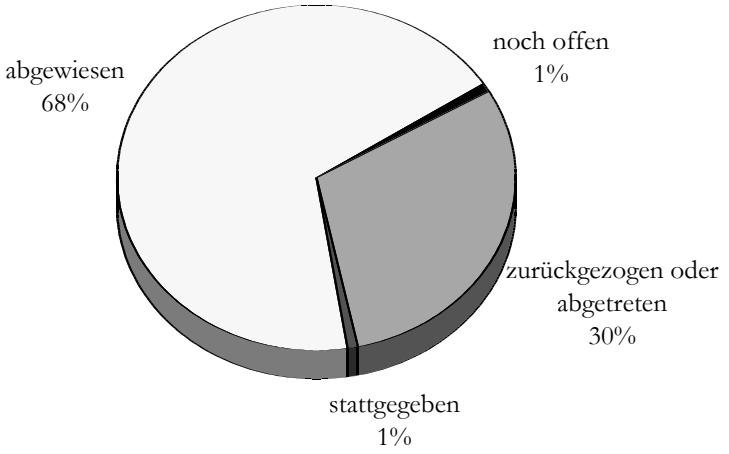

Auffällig ist die geringe Zahl der stattgegebenen Fälle. Nur ein Prozent aller Anträge, genau 35 Anträge, wurden positiv erledigt, fast 3.000 negativ! Diese hohe Zahl der Abweisungen wird einerseits durch den Inhalt der Anträge erklärt, die hauptsächlich auf die Rückstellung

132 Runderlass Nr. 82, 3. Jänner 1957, Zl. 256.899-34/56, Runderlass-Sammlung.

133 Runderlass Nr. 80, 25. Juli 1956, Zl. 247.118-34/56 und Nr. 83, [unleserlich] Jänner 1957, Zl. 200.102-34/57, Runderlass-Sammlung.

134 Runderlass Nr. 80, 25. Juli 1956, Zl. 247.118-34/56, Runderlass-Sammlung.

135 Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1960 (Beiträge zur österreichischen Statistik, 69. Heft), Wien 1961, S. 61.

von ehemaligen Wehrmachtsvermögen abzielten. Beispielsweise waren von den 1.814 Anträgen Ende November 1956 bei der FLD Wien 1.069 Anträge gegen Wehrmachtsvermögen gerichtet.[136] Erwerbungen für militärische Zwecke galten jedoch nicht als Vermögensentziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze. Dies war von der Judikatur ab 1950 einigermaßen eindeutig festgelegt.[137] Eine Vermögensentziehung wurde nur dann angenommen, wenn die bestehenden Gesetze missbräuchlich angewendet oder der Eigentümer ausschließlich aufgrund politischer Verfolgung zum Verkauf genötigt worden war. Da dies aber in der Regel nicht der Fall war, gingen die Anträge negativ aus.

Ein weiterer Grund für die vielen Zurückweisungen könnte gewesen sein, dass viele Rückstellungswerber nach dem Staatsvertrag neue Rückstellungsanträge einbrachten, weil sie glaubten, dass die Fristen generell verlängert wurden. Nachdem die Judikatur die Fristverlängerung ausgeschlossen hatte, waren diese Anträge aber alle zurückzuweisen.

Neue Rückstellungsanträge auf entzogenes Vermögen, das im Eigentum des Deutschen Reiches gestanden war, waren nach 1956 ebenfalls bei der FLD einzubringen und nach dem Zweiten RStG abzuhandeln (§ 30 Abs 1, 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz). Dieser Weg wurde selten begangen, war aber etwas erfolgreicher: Von 176 eingereichten Anträgen wurden 40 zurückgezogen oder abgetreten, 34 Anträgen wurde stattgegeben und 91 wurden abgewiesen. 11 Fälle waren zum Zeitpunkt dieser Statistik, am 31. Dezember 1959, noch anhängig.[138] Diese Zahlen gelten wieder für das gesamte Bundesgebiet. Aus den Akten geht nicht hervor, welche Vermögenschaften mit diesen Anträgen behandelt und wie viele von der FLD Wien bearbeitet wurden.

Wenn aus dem bisher Geschriebenen der Eindruck entsteht, dass zum Zweiten Rückstellungsgesetz nach dem Staatsvertrag wenig behördeninternes Material existiert, so ist dieser Eindruck richtig. Die FLD Wien war zu diesem Zeitpunkt eine einigermaßen funktionierende, relativ reibungsfrei laufende Behörde. Das Chaos der ersten Jahre mit der Viel-

136 ÖStA, AdR BMF-VS 225.710-34/56, bestätigt in ÖStA, AdR BMF-VS 205.342-34/57.

137 Siehe dazu Böhmer, Faber: „Die Finanzprokuratur“ in diesem Band.

138 ÖStA, AdR BMF-VS 254.255-34/60.

zahl an Anträgen war vorbei. Die neuen Verfahren erledigte die FLD Wien mit Routine, was sich unter anderem darin niederschlug, dass sie weniger Quellen produzierte und weniger Anweisungen an sie gerichtet wurden.

4. Die Sammelstellen

Aufgrund des Artikels 26, Absatz 2 des Staatsvertrages 1955 wurden die Sammelstellen als Auffangorganisationen für nicht beanspruchtes entzogenes Vermögen geschaffen. Entsprechend ihrer großen Bedeutung werden sie von einem eigenen Projekt im Rahmen der Historikerkommission bearbeitet.[139] An dieser Stelle soll nur die Zusammenarbeit aus Sicht der FLD Wien beschrieben werden. Dafür ist ein Rückblick auf das Jahr 1945 notwendig, auf das Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften vom 10. Mai 1945[140] und seine Durchführungsverordnung, die Vermögens-Entziehungs-Anmelde-Verordnung[141] (kurz VEAV). Gesetz und Verordnung hatten den Zweck, einen quantitativen Überblick über die Vermögensentziehungen der NS-Zeit zu gewinnen. Jeder Inhaber entzogenen Vermögens musste dieses bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anmelden, die über die entzogenen Vermögen umfangreiche Listen anlegten. Die FLD Wien musste jede Rückstellung bei der zuständigen Anmeldestelle bekannt geben.[142] Die Listen waren daher ein wichtiger Überblick über den Stand der Rückstellung – wenn man davon ausging, dass die Anmeldungen vollständig waren. Dass dies aber nicht der Fall war, wurde bereits nachgewiesen.[143] Den Behörden war dies gleichgültig, sie klammerten sich an die Fiktion,

---

139 Siehe Margot Werner, Michael Wladika: Die Sammelstellen. Forschungsprojekt im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich, in Bearbeitung.

140 StGBl 1945/10 vom 10. Mai 1945.

141 BGBl 1946/166 vom 15. September 1946.

142 Runderlass Nr. 1, 9. August 1946, Zl. 12.289-1/46, Runderlass-Sammlung.

143 Siehe dazu den Beitrag „Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen“ in diesem Band.

dass die Anmeldungen der VEAV eine brauchbare Grundlage für einen Überblick über den Stand der Rückstellungen waren.[144]

Bei fast jeder allgemeinen Diskussion über die Rückstellungsgesetze warfen die zuständigen Behörden einen Blick in diese Listen, etwa im November 1950, als wieder einmal die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen diskutiert wurde. Die FLD Wien verwaltete zu diesem Zeitpunkt 1.245 Objekte, für die bislang kein Rückstellungsantrag vorlag (Deutsches Eigentum und der Republik verfallene Vermögen).[145] 1952 führte die FLD Wien erneut eine Bestandsaufnahme der noch nicht in Anspruch genommenen entzogenen Vermögenschaften durch.[146] Als die Sammelstellen ins Leben gerufen wurden, fühlten sich die Finanzbehörden also gut vorbereitet.[147]

Abermals fiel der FLD Wien der Hauptanteil der Arbeit zu. Sie sollte das noch nicht beanspruchte Vermögen an die Sammelstellen übertragen.

Am 1. Oktober 1957 kam es zu einer ersten Fühlungnahme zwischen FLD Wien und Vertretern der Sammelstellen, bei der die weitere Vorgangsweise geplant wurde. Die FLD Wien sollte mehrere Listen mit einwandfrei entschädigungslos entzogenen Vermögenschaften an die Sammelstellen schicken. Diese würden dann feststellen, welche der Sammelstellen die Vermögenschaft übernehmen sollte – ob die Sammelstelle A für Geschädigte, die am 31. Dezember 1937 Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft gewesen waren, oder die Sammelstelle B für alle anderen, also für Juden, die zum genannten Zeitpunkt nicht mehr jüdischen

144 Etwa in Runderlass Nr. 59, 11. Oktober 1952, Zl. 178.910-34/52 und Runderlass Nr. 81, 25. September 1956, Zl. 250.041-34/56, beide in der Runderlass-Sammlung.

145 Dienststelle an Herrn Präsidenten, 10. Oktober 1951 sowie handschriftlicher Aktenvermerk auf diesem Schreiben vom 2. (wahrscheinlich) November 1951, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1951 V. R. Allgemein 101-300“, Zl. 268/51.

146 ÖStA, AdR BMF-VS 226.227-34/58. Dieser Akt enthält Listen und Kurzmeldungen der mittlerweile zurückgestellten Liegenschaften der FLD Wien von 1953 bis 1958.

147 Freilich hatten die Behörden zu diesem Zeitpunkt schon andere Quellen zur Verfügung, etwa eine Kartei mit Anmeldungen von Vermögensansprüchen gemäß Artikel 26 Staatsvertrag, die sie zum Abgleich zwischen Entziehung, Anmeldung und Rückstellung benutzten. Standort: ÖStA, AdR BMF-VS, Depot 3/5, links, letztes Rollregal vor der zweiten Betonsäule.

Glaubens gewesen waren, und für politisch Verfolgte. Die einwandfrei entschädigungslos entzogenen Vermögenschaften sollten per Feststellungsbescheid im Sinne des Ersten Rückstellungsbescheides den Sammelstellen übertragen werden.[148] Hauptgegenstand, das war absehbar, waren Liegenschaften.

Doch bis es soweit war, waren noch einige Schwierigkeiten zu überwinden. Die Sammelstelle A wollte die Vermögenschaften, die zweifellos an sie übertragen werden sollten, noch vor der Übernahme schätzen lassen. Sie hatte kein eigenes Vermögen zur Verfügung, musste ihre laufenden Kosten durch Darlehen abdecken und brauchte eine Sicherstellung. Daher bat die Sammelstelle A die FLD Wien um Bezeichnung der Realitäten, die an sie übertragen werden sollten. Die FLD Wien lehnte dieses Ersuchen ab. Das notwendige, in Ausarbeitung befindliche Vierte Rückstellungsanspruchsgesetz sei noch nicht erlassen. Daher sei die Sammelstelle noch nicht berechtigt, Auskünfte zu erhalten.[149] Der Amtsbetrieb würde durch die Schätzungen „sehr gestört werden". Zu guter Letzt gebrauchte die FLD Wien das wohl fadenscheinigste Argument:

> „Wenn eine Schätzung vorgenommen werde, spreche sich dies in der Umgebung der Liegenschaft herum. Es würden Kauflustige zur Finanzlandesdirektion kommen und dadurch das Amt weiter belastet werden."[150]

Das BMF erfuhr von diesen unhaltbaren Einwänden und wies die FLD Wien an, „dem Ersuchen der Sammelstellen um Bekanntgabe der in Betracht kommenden Vermögenschaft weitestgehend entgegenzukom-

---

148 Amtsvermerk, 8. Oktober 1957, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1958 V. R. Allgemein", Zl. 200/58.

149 In seiner Reaktion auf die Weigerung der FLD Wien machte der Leiter der Sammelstelle A, Georg Weis, darauf aufmerksam, dass das Recht der Sammelstelle auf Auskunft *nicht* von der Erlassung des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes abhängig sei, Sammelstelle A an FLD Wien, 12. Juni 1958, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1958 V. R. Allgemein", Zl. 200/58. Dieses Argument dürfte mehr die Weigerung der FLD widerspiegeln als eine tatsächliche rechtliche Grundlage haben.

150 Sammelstelle A an FLD Wien, 12. Juni 1958, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1958 V. R. Allgemein", Zl. 200/58.

men". Dies sei angebracht, um eine Verzögerung der Verfahren zu vermeiden.[151] Wenig später stellte sich das BMF abermals auf die Seite der Sammelstellen und gab allen Finanzlandesdirektionen präzise Anweisungen zur Einsichtnahme der Sammelstellen in die Akten.[152]

Ab diesen eindeutigen Stellungnahmen zugunsten der Sammelstellen liefen die Verfahren. Der erste Feststellungsbescheid der FLD Wien vom 30. Dezember 1958 hatte die Rückstellung von 173 Liegenschaften inklusive ihrer Erträgnisse zum Inhalt.[153] Mit den ersten 95 Feststellungsbescheiden wurden 4.362 Vermögenschaften den Sammelstellen übertragen.[154] Die Erträgnisse, die die FLD Wien den Sammelstellen dabei übergab, erreichten bis Ende 1965 die Summe von 1,505.337 S.[155]

Einzig problematisch war die physische Übergabe der Verwaltung von der FLD Wien an die Sammelstellen. Dies lag aber an deren begrenzter Kapazität. Daher schloss die FLD Wien mit den Sammelstellen am 29. Jänner 1959 ein Übereinkommen, das vorsah, dass die Dienststelle der FLD Wien die übertragenen Vermögenschaften „nach bestem Wissen und Gewissen" weiterhin in Verwaltung nehme, bis die Sammelstellen zur Übernahme bereit waren.[156] Im Frühjahr 1959 wurden rund 12 Objekte pro Woche übergeben.[157]

Die Übergabe der noch nicht beanspruchten Vermögen an die Sammelstellen war der vorläufige Endpunkt im Bereich der Rückstellung entzogener Vermögen. Ein ständiger Begleiter bei der Verwaltung, Rückstel-

---

151 BMF an FLD Wien, 20. Juni 1958, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1958 V. R. Allgemein", Zl. 200/58.

152 BMF an alle Finanzlandesdirektionen, 25. Juli 1958, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1958 V. R. Allgemein", Zl. 235.025-34/58.

153 ÖStA, AdR BMF-VS 200.012-34/59. Die meisten Feststellungsbescheide sind in den zwei Ordnern mit der Aufschrift „Sammelstelle Rückstellungsbescheide" im Bestand ÖStA, AdR FLD Wien gesammelt.

154 Tätigkeitsbericht der FLD Wien, GA XV, Zl. GA XV 37/69, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „Vorstandszahlen 1969".

155 FLD Wien an Sammelstelle A, 16. Dezember 1965, ÖStA, AdR BMF, Kartei „Sammelst. A – D, E, G, H, I, K", Mappe „Finanzlandesdirektion ab 1. 1. 1965".

156 Übereinkommen, 29. Jänner 1959, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „Allgemein 1959", Zl. 241/59.

157 FLD Wien an BMF, 18. April 1959, ÖStA, AdR BMF-VS 201.558-34/59.

lung und schließlich bei der Übertragung an die Sammelstellen waren die Geldwerte, die im folgenden Teil besprochen werden.

III. DAS GELD DER NS-ZEIT

Beim Vollzug der Rückstellungsgesetze war die FLD Wien mit der Frage konfrontiert, welche Beträge aus der NS-Zeit in Österreich geblieben waren. Diese Frage betraf Erträgnisse aus entzogenen Vermögen (etwa Mietzinse von Liegenschaften), Erlöse aus Verkäufen von entzogenen Vermögen, Erlöse aus der Liquidierung von Vermögen sowie eingezogene Konten und Guthaben. Der FLD Wien stellte sich diese Frage gleich mehrfach. Sie musste im Rückstellungsbescheid eine Abrechnung der Erträgnisse und Aufwendungen vornehmen, damit also die Verwaltung des OFP und ihre eigene Verwaltung abschließen. Zum anderen hatte sie als Amtsnachfolger des OFP einige wichtige Unterlagen allgemeiner Natur zur Verfügung, die Aufschluss über den Verbleib der NS-Beträge gaben.

In der NS-Zeit hatte jede Dienststelle eine eigene Kasse. Diese Kassen wurden je Behördenart zu Oberkassen zusammengefasst (z. B. die Oberjustizkasse oder – für den vorliegenden Bereich besonders relevant – die Oberfinanzkasse). Auf dem Gebiet der Republik Österreich gab es in der Regel die Oberkassen Wien (für Wien, Niederösterreich und das Burgenland), Linz, Graz (für Steiermark und Kärnten) und Innsbruck (für Vorarlberg, Tirol und Salzburg). Den Oberkassen war die Reichshauptkasse in Berlin übergeordnet, die die verschiedenen Summen einkassierte.

Für entzogenes Vermögen waren in erster Linie die Oberfinanzpräsidenten (OFP) mit ihren Oberfinanzkassen zuständig, an die viele Beträge gelangten, um weiter nach Berlin überwiesen zu werden. Zeitlich bis 1943 befristet war die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, die das Vermögen der Juden einzog. Nach Liquidierung der Zentralstelle 1942/43 wurde ihr Konto vom OFP Wien weitergeführt.

Ausgenommen waren Wertpapiere und Ähnliches. Mit Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 30. April 1942[158] wurde angeordnet, dass dem Reich verfallene, sprich: entzogene Wertpapiere nicht mehr an die Reichshauptkasse, sondern an die Deutsche Reichsbank abzuliefern

---

158 Zitiert unter der Aktzahl A 2070-8786-Gen.B/H 2059-30/VI.

waren. Aktien, Kuxen und Kolonialanteile wiederum waren an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) abzuführen. Wertpapiere und Ähnliches waren somit Angelegenheit der Banken.

Die verschiedenen Beträge der Kassen wurden entweder über die Postsparkassenämter oder über die Reichsbank eingezahlt (in Wien die Reichsbankhauptstelle Wien,[159] in den genannten anderen Städten die Reichsbanknebenstellen). Der OFP Wien hatte als Buchhaltungs-Abteilung wie alle anderen OFP eine *Oberfinanzkasse*, die in Wien im Wesentlichen über zwei Konten verfügte:

– Das Postsparkassen Konto 51, lautend auf „Oberfinanzkasse des OFP Wien-Niederdonau". Auf diesem Konto befanden sich zu unterschiedlichen Zeiten höhere Beträge. Bekannt sind acht Mio. RM der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, sechs Mio. RM der Versicherungs AG Deutscher Ring und Erträgnisse der Vugesta unbekannter Höhe. Glaubt man der FLD Wien, so war eine vollständige Rekonstruktion der Bewegungen dieses Kontos nicht möglich, da für einzelne Zeitabschnitte, darunter das gesamte zweite Halbjahr 1942, die Unterlagen fehlten.[160] Dies impliziert, dass für einen großen Rest sehr wohl Unterlagen existierten, die allerdings bei der Recherche zu diesem Bericht nicht gefunden wurden.
– Mit dem gleichen Namen „Oberfinanzkasse des OFP Wien-Niederdonau" versehen ist das Reichsbank-Girokonto 10/111. Hier landeten rund zehn Mio. RM der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien nach deren Liquidierung.[161]

Andere *relevante* Konten der Oberfinanzkasse Wien wurden bislang nicht gefunden.[162]

---

159 Nach Auskunft von Fritz Weber gibt es keine Unterlagen über die Reichsbank-Hauptstelle Wien.

160 Zl. 208.155-34/57, ÖstA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 24.

161 Zl. 208.155-34/57, ÖstA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 24.

162 Es dürfte einige andere Konten gegeben haben, so etwa das Depotkonto 1377 der Reichsbankhauptstelle Wien, das allerdings nur kleinere Beträge aufwies, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1951 V. R. Allgemein 101-300", Zl. 248/51.

Wie die Behörden später feststellten, erfolgten die letzten Überweisungen der verschiedenen Oberfinanzkassen nach Berlin zu unterschiedlichen Zeiten. Der OFP Wien beispielsweise überwies am 31. Jänner 1945 ein letztes Mal einen Betrag nach Berlin (in Höhe von 875.520 RM[163]). Ab diesem Zeitpunkt blieben alle Einzahlungen in Österreich.[164] Es kam allerdings noch zu Auszahlungen für verschiedene Rechnungen in unbekannter Höhe. Am 7. April 1945 stellte die Oberfinanzkasse Wien endgültig ihre Kassatätigkeit ein.[165]

Die junge Zweite Republik Österreich, deren provisorische Regierung anfangs nur in der sowjetisch besetzten Zone agieren konnte, adaptierte vorerst das System der NS-Zeit. Statt der Reichshauptkasse in Berlin wurde die Staatshauptkasse in Wien eingesetzt. Die alltägliche Finanzgebarung lief über die Postkassen, sprich: Postämter.

Das Staatsamt für Finanzen veranlasste die Übertragung aller Kassabestände auf die Staatshauptkasse. Am 11. Juli 1945 erließ es ein Rundschreiben an alle Staatsämter und nachgeordneten Dienststellen in der sowjetisch besetzten Zone – alle anderen Gebiete waren ja noch nicht erreichbar. Die Behörden wurden aufgefordert, „alle zum Zeitpunkt der Befreiung Oesterreichs bei den Kassen vorhandenen Bestände und alle seither vorgefallenen Geldgebarungen der Kassen mit tunlichster Beschleunigung rechnungsmässig zu erfassen und in die Bücher des neuen Staates zu übernehmen".[166]

Die Oberfinanzkasse Wien dürfte bereits zuvor, am 6. Juni 1945, ihren Restbetrag an die Staatshauptkasse überwiesen haben.[167] Eine andere Quelle spricht vom 13. Juni 1945 und nennt auch den Betrag:

---

163 FLD Wien, Buchhaltung III, 16. Dezember 1946, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII Allgemein 101-199, Band 1", beigelegtes Konvolut.

164 Siehe dazu weiter unten.

165 FLD Wien, Buchhaltung III an GA XIII, 5. Juli 1947, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII Allgemein 101-199, Band 1", beigelegtes Konvolut.

166 ÖstA, AdR BMF Allgemeine Akten 1945, 1985-45 (in Karton 8).

167 FLD Wien, Buchhaltung III an GA XIII, 5. Juli 1947, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII Allgemein 101-199, Band 1", beigelegtes Konvolut.

An diesem Tag soll vom Konto 51 der gesamte Restbetrag von 27,452.649,45 RM an die österreichische Staatshauptkasse überwiesen worden sein.[168]

Diese besaß zwei Konten: das Girokonto 110 bei der Nationalbank und das Postscheckkonto 100 bei dem Postsparkassenamt. Bei Letzterem führte die FLD Wien ein Subkonto 150.[169]

Am 1. Oktober 1945 wurde wieder zur Gänze das Kassasystem der Ersten Republik mit dem Postscheckverkehr eingesetzt. Dadurch konnten die vielen Kassen der NS-Behörden endgültig aufgelöst werden. Spätestens mit 29. September 1945 mussten sie ihre restlichen Bestände (Bargeld und Kontoguthaben) an die Staatshauptkasse abführen bzw. überweisen.[170] (Die vielen Aufforderungen, die Restbeträge zu überweisen, sind Beweis dafür, dass die Finanzen des NS-Reiches sich nicht so schnell abrechnen ließen.)

Der zweite Akteur rund um die Gebarung des NS-Reiches war der Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches auf dem Gebiet der Republik Österreich, der Beamte Wolfgang Troll. Troll fasste unter anderen jene Beträge zusammen, die buchhalterisch vom NS-Reich übrig geblieben waren. Trotz vieler Hindernisse konnte Troll die Kassastände der verschiedenen Dienststellen zu Kriegsende 1945 rekonstruieren. Am 30. Juni 1948 legte er seinen Rechenschaftsbericht vor, aus dem hier nur die Kassabestände der Regierungsoberkassen und der Oberfinanzkassen zu Kriegsende 1945 angeführt werden:[171]

---

168 VwSlg 350 A/1948 = Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, 12. März 1948, Zl. 896/47.

169 Die Liste der Subkonten ist in Staatsamt für Finanzen, 12. September 1945, ÖstA, AdR BKA Liquidator, Karton 207, violette Mappe. Allgemein über die Geldbewegungen der Staatshauptkasse allerdings ohne die zitierten frühen Überweisungen: ÖstA, AdR BMF Karton 685 „Kassastandsausweise 1945–1946" sowie ÖstA, AdR BMF-VS 210.058-34/62 (in Karton 4.585).

170 Staatsamt für Finanzen, Sonderreferat N/45 an die Staatskanzlei und alle Staatsämter, 27. August 1945, ÖstA, AdR BKA Liquidator, Karton 207, violette Mappe.

171 Quelle: Rechenschaftsbericht des Liquidators der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich, ÖstA, AdR Ministerrats-Protokoll Nr. 122, 19. August 1948.

Dienststelle	Kassabestand (RM)
Regierungsoberkasse Wien	85,036.533
Regierungsoberkasse Niederdonau	14,602.798
Ausweichstelle Krems	5,270.515
Regierungsoberkasse Linz	keine Angabe
Regierungsoberkasse Graz	8,791.775
Regierungsoberkasse Klagenfurt	4,243.395
Regierungsoberkasse Salzburg	7,984.798
Regierungsoberkasse Innsbruck	690.518
Oberfinanzkasse Wien	134,554.578
Oberfinanzkasse Linz	580.505
Oberfinanzkasse Graz	10,488.768
Oberfinanzkasse Innsbruck	45.031

In Trolls Aufstellung sind noch andere Dienststellen angeführt.[172] Die Abrechnung der finanziellen Gebarung der Deutschen Wehrmacht, der Organisation Todt und des Reichsarbeitsdienstes war Troll nicht möglich, da er die erforderlichen Unterlagen nicht beschaffen konnte.

Hinsichtlich der Deutschen Wehrmacht ist dies gleich aus zwei Gründen verwunderlich: Einerseits besaß das Staatsamt für Finanzen bereits im September 1945 eine Aufstellung von 544 Konten verschiedener Stellen der Deutschen Wehrmacht, die einen Gesamtwert von rund 44 Mio. RM hatten.[173] Andererseits rekonstruierte Troll relativ genau die

---

172 Darunter die Polizeikassen von Wien und Innsbruck, die Oberjustizkassen von Wien, Linz, Graz und Innsbruck, die Deutsche Reichsbahn, die Reichspostdirektionen in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt und Innsbruck, das Postsparkassenamt Wien, die Forstkassen von Wien, Linz, Graz, Klagenfurt, Salzburg und Innsbruck, der Rechnungshof des Deutschen Reiches, Außenabteilung Wien sowie die Reichsautobahnen (verschiedene Oberste Bauleitungen).

173 Vgl. Oliver Rathkolb: Vermögenswerte jüdischer Kunden und Kundinnen im „Postsparkassenamt“ Wien: Nazi-Raub 1938–1945. Zweiter Forschungszwischenbericht. Lange Zeit unter http://www.psk.at/pskgruppe/report2000/bericht_ge.html#44 abrufbar, Anfang April 2002 jedoch nicht mehr. Das Pendant der Aufstellung der Wehrmachtskonten ist in ÖstA, AdR BMF Allgemeine Akten 1945, Karton 16, 6022-45. Oliver Rathkolb kam zu folgendem Schluss: „Tatsache ist, daß das Finanzministerium sehr penibel über ‚Deutsche Konten‘ Buch führte und die tatsächlichen

Zuständigkeit für die Kassen der Wehrkreisverwaltungen gegen Kriegsende und bezog sich auch auf einen Tätigkeitsbericht des Staatsamtes für Heerwesen, das nur 1945 existierte und auf Wunsch der Alliierten aufgelöst werden musste.[174] Dass Troll trotz dieses Wissens die finanzielle Gebarung der Wehrmacht nicht abschließen konnte, deutet auf gröbere atmosphärische Zwistigkeiten zwischen ihm und anderen beteiligten Behörden, vor allem dem Bundeskanzleramt, dem ja das Staatsamt für Heereswesen unterstand.

Rechnet man die verfügbaren Kassenstände aller Dienststellen zusammen, kommt man auf einen Betrag von 473,680.654 RM. Dieses Geld wurde von den österreichischen Dienststellen zu Dienstbeginn 1945 weitergeführt,[175] war allerdings lediglich eine buchhalterische Größe, denn es gab einen dritten Akteur, die sowjetische Besatzungsmacht. Bei ihrem Einmarsch in Österreich beschlagnahmte sie insgesamt 519,4 Mio. RM aus verschiedenen Dienststellen. Der größte Brocken, 296,5 Mio. RM, stammte aus der Reichsbankhauptstelle Wien. Kurz nach der Beschlagnahme fügten die Sowjets Beutegeld aus Berlin hinzu und überließen insgesamt 600 Mio. RM den Österreichern als Kredit. 1947 bekamen sie dafür von der österreichischen Regierung 390 Mio. S zurück.[176]

Zwei Fragen stehen daher an:

1. Wie war der rechtliche Status des Geldes, das vom NS-Reich übrig geblieben war? Übrig war ja einiges: Buchhalterisch über 473 Mio. RM laut Liquidator Troll. Real über 519 Mio. RM laut Beschlagnahmung durch die Sowjets. Gehörte es nach der Beschlagnahmung den Sowjets? Noch den Deutschen? Oder schon den Österreichern?

Umbuchungen auf Schillingkonten der Republik Österreich nachvollziehbar gemacht werden könnten." Diesem Befund ist ausdrücklich zu widersprechen.

174 ÖstA, AdR BKA, Liquidator, Karton 1, Mappe „Allgemein 1948", Zl. 5946/48.

175 Die meisten Dienststellen berichteten zur Abgabe ihrer Abschlussnachweise, dass sie mit dem Kassastand aus der NS-Zeit ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben, siehe beispielhaft ÖstA, AdR BKA Liquidator, Karton 12, Mappe „Finanzen 1947, 4", Zl. 1739-47.

176 Hans Seidel: Währungsreform und Besatzung in Österreich 1945–47, in: Wirtschaft und Gesellschaft, 25. Jg., 1999, Heft 3, S. 299–302.

2. Wieviel ist/sind von dieser Summe entzogenes Vermögen oder Erträgnisse entzogenen Vermögens? Die Oberfinanzpräsidenten waren die Behörden, die das entzogene Vermögen mit Ausnahme der Wertpapiere verwalteten. Die FLD Wien übernahm – wie gezeigt – buchhalterisch betrachtet insgesamt 134,5 Mio. RM vom OFP Wien.[177]

Die erste Frage wurde soweit ersichtlich aktenkundig nie gestellt. Die zweite Frage wurde unterschiedlich beantwortet.

Im Juli 1946 stellte die für Rückstellungen zuständige Geschäftsabteilung der FLD Wien an das Präsidium den Antrag, bei der Berechnung der Erträgnisse entzogener Vermögen nicht den Stichtag 27. April 1945 zu nehmen, den offiziellen Befreiungstag Österreichs, sondern den Stichtag 31. Jänner 1945,[178] den Tag der letzten Abfuhr nach Berlin. Die Rückstellungswerber hätten damit etwas mehr zurückbekommen, nämlich die Erträgnisse der Monate Februar, März und April.

Wie viel das in absoluten Zahlen war, lässt sich nicht sagen. Es bietet sich nur ein Vergleich an: Im Juli 1945 erwartete das noch bestehende Finanzamt für Liegenschaften, das alle Liegenschaften verwaltete, die zur Gänze in Eigentum des Deutschen Reiches waren,[179] Miet- und Pachtzinse aus eingezogenen und verfallenen Liegenschaften in Höhe von 45.000 RM.[180] Eine ähnliche Summe dürfte trotz des Krieges in Wien für die Monate Februar bis April anzunehmen sein. Zu bedenken ist, dass diese Summe nur für Liegenschaften galt, die zur Gänze dem Deutschen Reich gehörten, nicht aber für Anteile von Liegenschaften, was ja auch vorkam.

Das Präsidium der FLD wehrte das Ansuchen jedenfalls ab. Die FLD Wien habe ordnungsgemäß einen Kassastand erstellt, den sie im April 1945 vom OFP Wien übernommen hatte. Dieser sei dem Liquidator Wolfgang Troll bekannt gegeben worden. Die Rückstellung der Er-

177 Siehe dazu den Beitrag „Die Bundesministerien" in diesem Band.

178 FLD Wien GA XIII an Präsidium, 27. Juli 1946, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „St. 8 1947/48".

179 Dienststelle an BMVS, 28. April 1953, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1953 V. R. Allgemein 101-", Zl. 107/54.

180 Finanzamt für Liegenschaften an FLD Wien, 23. Juli 1945, ÖstA, AdR BMF Allgemeine Akten 1945, Zl. 2491-45 (in Karton 10).

trägnisse zum Stichtag 31. Jänner 1945 würde eine nachträgliche Änderung des Kassastandes bedeuten. Dies sei nicht zulässig.[181]

Dieses Argument beweist die mangelnde Flexibilität des Präsidiums und wurde wenig später von der Realität ad absurdum geführt. Die FLD hatte tatsächlich dem Liquidator einen Kassastand gemeldet, und zwar in Höhe von 125,040.258 RM. Bloß: Im Juni 1947 musste die FLD Wien ihren eigenen Kassastand richtig stellen, waren doch rund 9,5 Mio. RM in nachgeordneten Kassen bekannt geworden.[182] Außerdem waren die Berechnungen des Liquidators buchhalterische Größen. Da hätte man ohne weiteres von dem korrekten Stichtag 31. Jänner 1945 ausgehen können.

Das übergeordnete BMVS tat ja genau das. Schon in der Durchführungsverordnung zum Ersten Rückstellungsgesetz heißt es eindeutig:

> „Anläßlich der Rückstellung sind nicht nur die nach dem 27. April 1945 aufgelaufenen, sondern auch die aus früherer Zeit herrührenden Erträgnisse (entstandenen Guthaben) auszufolgen, soweit sie noch im Inland vorhanden sind."[183]

Am 12. November 1946 begann das BMVS mit seinen eigenen Recherchen, welche Beträge in Österreich verblieben waren und wann die letzte Abfuhr nach Berlin erfolgt war.[184] (Der Liquidator Troll legte ja erst Mitte 1948 seinen Abschlussbericht vor.) Auf ein entsprechendes Schreiben meldete die FLD Wien die schon genannten Daten (letzte Abfuhr am 31. Jänner 1945 und die Höhe des Kassastandes). Am 4. Februar 1947 schloss das BMVS seine Recherchen mit einem Runderlass ab. Darin vertrat es den Grundsatz, dass alle Vermögen, die in Wien, Niederösterreich und Burgenland zwischen dem 1. Februar 1945 und dem 27. April 1945 an den zuständigen Oberfinanzpräsidenten eingezahlt oder überwiesen worden waren, der Restitution im Sinne des Ersten Rückstellungsgesetzes

---

181 Präsidium an FLD Wien GA XIII, wahrscheinlich 30. August 1946, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „St. 8 1947/48".

182 ÖstA, AdR BKA Liquidator, Karton 12, Mappe „Finanzen 1947, 4", Zl. 1739-47.

183 § 1 BGBl 1946/167 vom 15. September 1946 (= Durchführungsverordnung zum Ersten Rückstellungsgesetz).

184 BMVS an alle Finanzlandesdirektionen, 12. November 1946, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII Allgemein 101-199, Band 1", beigelegtes Konvolut.

unterlagen.[185] Das BMVS berücksichtigte also die verschiedenen Zeiten der letzten Abfuhr der Beträge aus den Gauen nach Berlin.

Diese Ansicht wurde vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt. Bereits am 12. März 1948 fällte er eine Leitentscheidung. Ein Verkaufserlös von einem „arisierten" Handelsunternehmen war am 9. März 1945 auf das Konto 51 des OFP Wien überwiesen worden. Den Rückstellungsanspruch auf dieses Guthaben wies der Verwaltungsgerichtshof ab.

> „Denn die österreichische Finanzverwaltung hat von der liquidierenden Reichsfinanzverwaltung nicht die Verwaltung der einzelnen für das Reich eingezogenen Guthaben, sondern lediglich die Verfügung über jenes Saldoguthaben beim Postsparkassenamt übernommen, das sich aus der Abrechnung aller Ein- und Ausgänge für die Reichsfinanzverwaltung im Bereiche des Oberfinanzpräsidenten bei dieser Anstalt ergeben hatte. Dieses Saldoguthaben ist aber mit dem Guthaben, das dem Beschwerdeführer entzogen wurde, nicht identisch."[186]

Das war, wie gesagt, eine Leitentscheidung, die in Folge auch für andere Fälle beibehalten wurde.[187] Ansuchen auf Rückstellung von Beträgen, die allgemein auf die Konten des OFP gelangt waren, wurden nunmehr abgewiesen, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie dort eingelangt waren.

Die erste Phase 1945 diente der praktischen Handhabe der Finanzgebarung. Neue Konten wurden eröffnet, große Summen hin- und hertransferiert, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Beträge (ob das Geld zu Kriegsende überhaupt etwas wert war, steht hier nicht zur Debatte). Ab 1947 vertrat das federführende BMVS im Widerspruch zur FLD Wien eine rückstellungsfreundliche Linie. Der Verwaltungsgerichtshof änderte diese Auffassung zu Ungunsten der Rückstellungswerber.

Der letzte Entwicklungsschub erfolgte 1957, als die Finanzbehörden abermals recherchierten, wie die verschiedenen Einnahmen des Deutschen Reiches nach Berlin abgeführt wurden. Dieser Versuch wurde

185 Runderlass Nr. 3, 4. Februar 1947, Zl. 21.155-1/47, Runderlass-Sammlung.
186 VwSlg 350 A/1948 = Erkenntnis 12. März 1948, Zl. 896/47.
187 VwSlg 666 A/1949 und 2160 A/1951.

durch das deutsche Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (BRüG)[188] ausgelöst, das einen Paradigmawechsel bedeutete. Ab nun entschädigte die BRD auch jene, deren Vermögen im Ausland entzogen und nach Berlin überwiesen worden war. Dies war besonders für die österreichischen Geschädigten interessant. Die österreichischen Rückstellungsgesetze bauten ja darauf, dass das Vermögen noch im Inlande vorhanden sein musste. Wenn nun beispielsweise ein Bankguthaben eingezogen und nach Berlin überwiesen worden war, dann hatten die Österreicher laut Gesetzestext nichts zurückzustellen. Durch das BRüG konnten derartige Fälle entschädigt werden. Wichtig war also der Nachweis, dass das Guthaben nach Berlin überwiesen worden war.

Als das BRüG Gestalt annahm, begann die FLD Wien mit ihren Recherchen. So nach und nach wurde einiges gefunden, etwa die buchhalterische Regelung der NS-Einnahmen. Aus dem wenigen Vorhandenen können die Reichshaushaltspläne ab 1941[189] rekonstruiert werden:

Einzelplan	Kapitel	Unterteil	Titel	Bezeichnung
XVII	1	?	17	wahrscheinlich Reichsfluchtsteuer
XVII	7	1		Einnahmen aus Wertpapieren, die dem Reich angefallen sind
XVII	7	12	3a	Einnahmen aus eingezogenem Vermögen von Staatsfeinden
			3b	Einnahmen aus Vermögen, das auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 dem Reich verfallen ist
			3c	Einnahmen aus Vermögen, das auf Grund des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 dem Reich verfallen ist
			3d	Einnahmen aus Vermögen, das dem Reich auf Grund sonstiger Rechtsakte angefallen ist

188 BGBl 1957, I, Nr. 32, S. 734.

189 ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1957 V. R. Allgemein", Zl. 225/57.

Unterteil 12 trug die vielsagende Bezeichnung „Einnahmen aus der Verwaltung und Verwertung von Vermögen, das dem Reich durch Einziehung, Verfallserklärung oder ähnliche Rechtsakte angefallen oder von ihm beschlagnahmt ist, mit Ausnahme der Einnahmen aus Wertpapieren und Zinsscheinen".

Was ist nun über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben bekannt? Wir haben zum einen den Abschluss für das Rechnungsjahr 1944/45 im Bereich der Oberfinanzkasse Wien. Die Haushaltseinnahmen betrugen 1.558,935.633,28 RM und die Haushaltsausgaben 487,285.234,04 RM.[190] Zum anderen haben wir eine Rekonstruktion der Einnahmen von Einzelplan XVII, Kap. 7, Unterteil 12, Titel 3:[191]

Rechnungsjahr	Titel 3a (eingezogenes Vermögen von Staatsfeinden)	Titel 3b (11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz)	Titel 3c (Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933)	Titel 3d[192] (sonstige Rechtsakte)	gesamt
1942	3,543.815,10	17,751.903,16	148.512,50	227.197	21,671.427,82
1943	25,224.732,95	23,266.928,82	35.787,46	8.481	48,535.930,38
1944	8,849.257,44	24,544.664,74	107.343,56	481.341	33,982.607,06
gesamt	37,617.805,49	65,563.496,72	291.643,52	717.019	104,189.965,26

Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 brachte dem Deutschen Reich wesentlich mehr ein als andere Maßnahmen. Bemerkenswert ist das Ansteigen der Einnahmen 1943 und 1944 – trotz des Krieges und trotz der fast vollständigen Deportationen der Juden aus Österreich. Andere Aufstellungen, etwa über den Gesamtbetrag der eingezogenen Konten, wurden nicht gefunden.

190 ÖstA, AdR BKA Liquidator, Karton 12, Mappe „Finanzen 1947, 4", Zl. 1739-47.

191 ÖstA, AdR BMF-VS 208.155-34/57 (in Karton 4.503).

192 Die Pfennig-Beträge dieses Titels waren unleserlich, daher stimmt die Summe nicht exakt nach Pfennigbeträgen

Die Zahlen stammen von Alfons Luchesi, dem für Fragen der Buchhaltung zuständigen Beamten der FLD Wien. Luchesi meinte in seinem Bericht vom 7. Mai 1957, die Eingänge auf Titel 3 seien täglich nach Berlin überwiesen worden.[193] Diese Aussage übernahm das BMF, als ein Rechtsanwalt aus Köln im Zuge des BRüG fragte, wie und wann die Beträge nach Berlin abgeführt worden waren. Die Einnahmen seien monatlich mit der Reichshauptkasse Berlin abgerechnet worden. Die Saldi des Kontos der Oberfinanzkasse seien laufend auf das Konto der Reichshauptkasse in Berlin überwiesen worden.[194]

Am 2. Dezember 1957 ergänzte die FLD Wien den Erhebungsbericht von Luchesi mit den Worten:

> „Die auf dem Postsparkassenkonto des OFPräs.-Wien einlaufenden Beträge wurden auf Einzelplan XVII, Kap. 7, Titel 3, verbucht und vierteljährlich mit Einnahmennachweis mit der Reichshauptkasse Berlin verrechnet."[195]

Das passt ja auch mit jenem Datum überein, das die FLD Wien 1947 dem BMVS als Datum der letzten Abfuhr gemeldet hatte: den 31. Jänner 1945. Die nächste vierteljährliche Verrechnung mit der Reichshauptkasse Berlin konnte infolge des Kriegsendes in Wien nicht mehr stattfinden.

Fazit: Die FLD Wien als Nachfolgerin des OFP Wien hatte zwar die Buchhaltungs-Unterlagen aus der NS-Zeit; sie konnte daraus aber lange Zeit keinen Nutzen ziehen. Erst 1957, durch ein bundesdeutsches Gesetz ausgelöst, ging die FLD Wien der Frage nach, welche Beträge der OFP aus den Entziehungen eingenommen hatte. Den Rückstellungswerbern half das alles wenig; die Leitentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes von 1948 verhinderte eine umfassende Rückstellung von jenen Guthaben und Konten, die auf den Sammelkonten des OFP gelandet waren. Dass es allerdings Unterlagen geben musste, die diese Sammelkonten detailliert aufschlüsseln konnten und die damit die Entscheidung des Verwal-

193 Erhebungsbericht, 7. Mai 1957, ÖstA, AdR BMF-VS 208.155-34/57.

194 Abschrift von BMF an RA E. A. Orthmann, 28. Oktober 1957, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1957 V. R. Allgemein", Zl. 225/57.

195 FLD Wien an BMF, 2. Dezember 1957, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Allgemein 1959", Zl. 110/59.

tungsgerichtshofes eines Besseren belehrt hätte, geht aus verschiedenen Äußerungen hervor. Gefunden wurden diese Unterlagen freilich nicht.

1. Die Liquidierung jüdischer Unternehmen

In einem ähnlichen zeitlichen Rahmen wurden die Erlöse aus der Liquidierung jüdischer Vermögenswerte behandelt. Des besseren Verständnisses wegen sei der Vorgang chronologisch beschrieben.

Die Nationalsozialisten trachteten nicht nur nach der physischen Vernichtung der Juden, sondern auch nach der materiellen Auslöschung aller jüdischen Vermögenschaften. Dieser Vorgang wird hier hinsichtlich der Liquidierung jüdischer Geschäfte, Firmen, Unternehmungen beschrieben (zeitgenössisch „Abwicklung" genannt).

Ausgangspunkt war die Vermögensverkehrsstelle. Sie bestimmte, welche Besitzungen „arisiert" und welche liquidiert werden sollten. In der ersten Phase sollten die jüdischen Eigentümer selbst ihre Betriebe und Geschäfte liquidieren.[196] Als jedoch diese öfter flüchteten und das Tempo erhöht werden musste, wurden verschiedene Personen und Firmen als „Abwickler" eingesetzt. Die ursprünglich als Abwickler eingesetzten Personen wurden mit Kriegsbeginn oft zur Wehrmacht einberufen und durch Firmen ersetzt.

Die Abwickler mussten die laufenden Geschäfte beenden, das bestehende Vermögen (Warenlager, Geschäftseinrichtungen, Maschinen, Geschäftsräume) veräußern, bestehende Forderungen begleichen (wobei ein Unterschied zwischen „arischen" und jüdischen Gläubigern gemacht wurde) und einen Abwicklungs-Schlussbericht erstellen, in dem die Erlöse der Liquidierungen angeführt waren. Die Erlöse wurden auf verschiedene Konten eingezahlt. Danach kam es zur formalen Liquidierung: Auflösung der Konten, Niederlegung der Gewerbescheine oder anderer Berechtigungen, Löschung aus Handels- und Firmenregister.

---

196 Basis waren § 3 der Verordnung vom 23. November 1938, GBl 619/1938 und § 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1938, GBl 633/1938.

Für einzelne Branchen gab es „Spezialisten". Die „Wirtschaftsgruppe Druck, Bezirksgruppe Ostmark" war Abwickler zahlreicher jüdischer Buchdruckereien,[197] Andreas Käs liquidierte vor allem den jüdischen Uhren- und Juwelenhandel. Zahlreiche andere Abwickler waren gleich für zwanzig und mehr Unternehmen zuständig.[198]

Zusätzlich gab es Abwickler in Form von Vermögenstreuhändern und in Person von Rechtsanwälten: Die Rechtsanwälte Stefan Lehner, Friedrich Zabransky, Robert Schießer, Rudolf Auer, Friedrich Kijanka und Karl Münzker, die meistens von der Gestapo bestellt worden waren,[199] waren ebenso für die Abwicklung jüdischen Vermögens verantwortlich.[200] Der Befund, wonach bei der Vermögensentziehung wirtschaftspolitische und parteipolitische Interessen vorherrschten, erfährt hier also neue Nahrung.[201]

Die Abwickler wurden von Wirtschaftsprüfungsbüros kontrolliert, die ebenfalls von der Vermögensverkehrsstelle dazu beauftragt wurden.[202] In Wien waren das folgende Firmen:[203]

---

197 Laut einer Liste waren es 54 Druckereien, Liste „Abwickler Wirtschaftsgruppe Druck", ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Revision Erlös-Mitteilung".

198 Etwa Franz Kalcik, Wien 9, Liechtensteinstraße 95, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Revision Erlös-Mitteilung".

199 OFP Wien an Laconia, 11. Jänner 1943, Zl. O 5400 A-68, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Laconia, Anschaffungen, Personalangelegenheiten".

200 Die genannten Rechtsanwälte hatten dafür eigene Konten, die hier nicht behandelt werden.

201 Hans Witek: „Arisierungen" in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938–1940, in: Emmerich Talos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Wien 1988. S. 203; auch Fuchs: Vermögensverkehrsstelle, S. 163.

202 Der Donauländische Kreditschutzverband etwa war mit mehreren Dekreten von der Vermögensverkehrsstelle beauftragt worden, die Abwicklung jüdischer Vermögenschaften zu leiten. Das letzte Dekret stammt vom 24. Februar 1942, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Kreditschutzverband" ohne Nummer, Mappe „Zusammenfassung der uns zur Abwicklung übertragenen Angelegenheiten".

203 Fuchs: Vermögensverkehrsstelle, S. 183.

Firma	zuständig für Bezirke/Branche
Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft Donau GesmbH., Wien 6, Linke Wienzeile 4, später Wien 1, Getreidemarkt 3, auch 7 (kurz *Donau*)	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26
Laconia-Institut Dr. Georg Przyborski, Wien 1, Plankengasse 4 (kurz *Laconia*)	1, 6, 7, 8
Gesellschaft für Revision- und treuhändige Verwaltung, GesmbH., Wien 1, Teinfaltstraße 4 (kurz *Revision*)	2, 3, 4, 5, 9, 20
Donauländischer Kreditschutzverband (vormals „Creditoren-Verein von 1870“, heute als „Kreditschutzverband von 1870“ bekannt. Unter diesem Namen fungierte der Kreditschutzverband schon 1942), Wien 1, Zelinkagasse 10[204]	Ratenhändler

Diese vier Büros kontrollierten den Abwicklungs-Schlussbericht und sammelten die Erlöse aus den Liquidierungen.

In den untersuchten Quellen schlägt sich die Abwicklung deshalb nieder, weil eine neue Verordnung den OPF in das System der Vernichtung einbaute. Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 – ein Höhepunkt in der Entrechtung der Juden[205] – erkannte jedem Juden bei Überschreiten der Grenzen des Deutschen Reiches die Staatsbürgerschaft ab. Sein Vermögen fiel automatisch an den Staat. Zuständig für die Einziehung der Vermögen war der OFP.

Zum Zeitpunkt der 11. Verordnung war allerdings nicht mehr die Vermögensverkehrsstelle der Ausgangspunkt der Liquidierungen. Sie war mittlerweile aufgelöst worden, ihre Agenden in Wien waren auf die Ab-

204 93. Feststellungsbescheid der FLD Wien, 27. Mai 1969, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Allgemein 1969“.

205 Herbert Rosenkranz: Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945. Wien-München 1978. S. 287.

wicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle (kurz Abwicklungsstelle) beim Reichsstatthalter übertragen worden.

Bei Vorliegen der 11. Verordnung standen Abwicklungsstelle und OFP in ständigem Kontakt. Der OFP war einerseits ausführendes Organ, andererseits die zentrale Stelle, die die Abwicklungserlöse einsammelte und nach Berlin transferierte.

Der Vorgang im Detail: Der OFP erhielt von den vier Kontrollinstituten in umfangreichen Listen zusammengefasst Informationen über die Firmen im Stadium der Liquidation. Mit Rückfragen an die Gestapo ermittelte der OFP, ob auf die Vermögensinhaber die 11. oder 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz[206] zutraf (denn nur der Chef der Sicherheitspolizei und des SD konnte dies entscheiden[207]). Wenn ja, fiel der ganze Akt, vor allem der einzukassierende Abwicklungserlös, an den OFP.[208] Mit der Abwicklungsstelle hatte der OFP deshalb zu tun, weil nur sie veranlassen konnte, dass die Banken, die die Abwicklungserlöse verwahrten, diese an den OFP, genauer: an das Postscheckkonto 51 der Oberfinanzkasse Wien-Niederdonau überwiesen.

Am Beispiel der Laconia, einem der Wirtschaftsprüfungsbüros, das die Abwicklung kontrollierte, spielte sich das folgendermaßen ab: Die Laconia sandte dem OFP insgesamt 65 Listen mit abgewickelten Unternehmen von Juden.[209] Darauf waren unter anderem angegeben:

- Angaben zum jüdischen Unternehmen: Inhaber, Adresse und Branche,
- der Name des Treuhänders/Abwicklers und
- der Abwicklungserlös,
- auf den Formularen war auch die Kategorie „Bank“ vorgegeben, diese ist jedoch selten ausgefüllt.

---

206 Die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943, RGBl. I, S. 372, bestimmte, dass das Vermögen eines Juden nach dessen Tod dem Staat verfiel und nicht den rechtmäßigen Erben.

207 Rosenkranz: Verfolgung, S. 287.

208 Beispielhaft in OFP Wien-Niederdonau an Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle, 30. März 1942, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Laconia Anschaffungen, Personalangelegenheiten“, Zl. O-5400-G-13.

209 Zumindest trägt die jüngste Liste diese Nummer, nicht alle Listen sind erhalten.

Der OFP bekam diese Listen und informierte davon die Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle. Diese veranlasste die Überweisung der erzielten Liquidationserlöse an das Konto 51 der Oberfinanzkasse. Darauf informierte der OFP die Oberfinanzkasse in so genannten *Annahme-Anordnungen*, dass die Beträge der verschiedenen Banken als Einnahme zu buchen wären.[210] In der Regel betrugen die Abwicklungserlöse niedrige dreistellige Beträge, bisweilen gar nichts. Ausnahmen wie derjenige der Fa. Kliva GmbH. in Höhe von 126.227,45 RM oder derjenige der Fa. Wilhelm Roth GesmbH. vom 67.358,91 RM bestätigten die Regel.[211]

Der OFP Wien, der ja mehrmals in den Vorgang involviert war, wusste genau über das weitere Schicksal der Juden Bescheid. So gibt es beispielsweise einen eigenen Geschäftsordner mit jenen Gewerbeinhabern, die nach Theresienstadt und Litzmannstadt deportiert wurden.[212]

Wir haben also Folgendes:

– die Zuständigkeiten der Behörden und ihre Abteilungen,
– den Informationsfluss zwischen diesen (beides gilt für die gesamte NS-Zeit),
– Zahlen über die abgewickelten Betriebe. Diese leiden unter zwei Mankos: Sie stammen von den NS-Behörden selbst und sie sind lediglich Angaben zu Planungszwecken, nicht Berichte des Vollzuges. Insgesamt sollten 21.136 Betriebe liquidiert werden, davon allein 11.357 aus Handwerk und 9.122 aus Handel, von jenen Unternehmungen, die die ersten Wochen nach dem „Anschluss" überstanden hatten (zum Vergleich: 4.361 Betriebe waren für die „Arisierung" vorgesehen). Die meisten Kleinst- und Kleinbetriebe, fast alle rein jüdischen Familienunternehmungen und weitgehend die jüdischen Importgeschäfte wurden liquidiert.[213] Wie viele Liquidationen der OFP bearbeitete, lässt sich nicht sagen. Die Angabe von Fuchs, wo-

---

210 Beispiel aus ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Laconia O5400G-994", Mappe 994/13.

211 Kliva mit Sitz in Wien 2, Taborstraße 21 a, gehörte Samuel Roller und Eduard Robinson, Treuhänder war Franz Burda. Wilhelm Roth, Wien 3, Am Modenaplatz 7, wurde von Franz Sturm abgewickelt, Reichsstatthalter in Wien an OFP Wien, 28. Juli 1944, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Revision Erlös-Mitteilung".

212 ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Laconia, O5400 G-995".

213 Fuchs: Vermögensverkehrsstelle, S. 161 und 168.

nach bis November 1939 die Liquidierungen im Handwerk zu 84 Prozent und im Handel zu 86 Prozent erledigt waren,[214] scheint angesichts der vielen Listen des OFP zu niedrig gegriffen. Es könnte freilich sein, dass die Vermögensverkehrsstelle (und darauf basierend Fuchs) lediglich die physische Liquidierung zählte, die früher abgeschlossen wurde, während der OFP noch die formalen Bestimmungen erfüllen musste, was länger dauerte.

Als Viertes haben wir die Konten der beteiligten Stellen sowie zu unterschiedlichen Zeiten deren Höhe. Dies ist insbesondere für die Rückstellung relevant. Das Geschäft war ja liquidiert, das Lokal anderweitig vermietet, das Warenlager geräumt, die Einrichtungsgegenstände verkauft. Einzig der Abwicklungserlös konnte noch irgendwo vorhanden sein.

Die Vermögensverkehrsstelle und später ihre Abwicklungsstelle führten verschiedene Konten, auf welchen die Abwicklungserlöse gesammelt wurden und von wo sie an die Oberfinanzkasse überwiesen wurden. Darüber hinaus besaß die Vermögensverkehrsstelle Konten, auf welchen verschiedene andere Abgaben aus der Liquidierung landeten. Diese Konten trugen die Anfangsbuchstaben der Kontrollinstitute, die die Erlöse einsammelten:

D für Donau,
K für Kreditschutzverband,
L für Laconia und
R für Revision.

Die Abwicklungserlöse wurden auf Konten mit der Nummer 90 gesammelt, je nach Herkunft eben D90, K90 und so weiter.

Zusätzlich gab es Konten mit der Nummer 10 und der gleichen Buchstabenverteilung, auf welche 10 Prozent aller erzielten Erlöse überwiesen wurden. Diese dienten zur Bezahlung offener, nicht begleichbarer Forderungen sowie zur Bezahlung der Honorare der Abwickler und Kontrollinstitute.[215]

Zu guter Letzt gab es Konten mit der Nummer 93. Über diese gibt es zwei Angaben. Fuchs meint, dass darauf Beträge eingingen, die wäh-

214 Fuchs: Vermögensverkehrsstelle, S. 177.
215 Fuchs: Vermögensverkehrsstelle, S. 184.

rend des Novemberpogroms 1938 beschlagnahmt worden waren. Diese wurden fallweise zur Begleichung von Forderungen „arischer" Gläubiger benutzt.[216] Aus einer undatierten Dienstanweisung für Abwickler geht hingegen hervor, dass hier „zum Zwecke der Kostendeckung nach Schluss jeden Monates 10 Prozent der im Monatsbericht als Erlöseingang ausgewiesenen Summe" einzuzahlen waren.[217] Beide Angaben widersprechen einander nicht unbedingt. Es könnte sein, dass das Konto ursprünglich für den Novemberpogrom gegründet und später für andere Zwecke genutzt wurde.

Die Konten wurden auf mehrere Banken verteilt. Derzeit sind folgende Konten bei folgenden Banken bekannt:[218]

Bank	Konto	Subkonto
Creditanstalt-Bankverein	D 0673	Abwicklung D 10
		Abwicklung D 90
		Abwicklung K 10
		Abwicklung K 90
		Abwicklung L 10
		Abwicklung L 90
		Abwicklung R 10
		Abwicklung R 90
	D 0093	Abwicklung 93
	D 0556	Konto/Depot Einziehung

216 Fuchs: Vermögensverkehrsstelle, S. 182.

217 Dienstanweisung für Abwickler, o. D., handschriftlich beigefügt: Blg. 28.681-1/48, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63.

218 Zl. 1.711-Pr/46, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63. Mit einem * versehen sind jene Konten, die erst 1959 anlässlich der Übertragung an die Sammelstellen genannt werden. Diese dürften nur geringe Beträge aufgewiesen haben, CA-BV an Sammelstelle A, 5. November 1959, ÖstA, AdR BMF Sammelstelle, Hängeordner, Ordner I 16 „CA-Verwertung der Wertpapiere", Register I 15. Ich danke Margot Werner für ihre Hilfe bei diesem Bestand.

Bank	Konto	Subkonto
	wahrscheinlich D 0556	Konto/Depot ordinario* Konto/Depot Auflagenkonto* Konto/Depot Verwahrungskonto* Konto/Depot Wirtschaftsprüfung*
Österreichische Länderbank	1946 unter Nr. 2784 geführt	Abwicklung D 10 Abwicklung D 90 Abwicklung L 10 Abwicklung L 90 Abwicklung R 10 Abwicklung R 90
	2731	Konto Einziehung
Gewerbe- und Handelsbank Wien	1177	Abwicklung 93
	509	Abwicklung L 90

Über die Höhe dieser Konten während der NS-Zeit existieren nur wenige Angaben. Ende März 1940 lagen auf den 10er-Konten gesamt rund 1,583.900 RM, auf den 90er-Konten rund 2,591.600 RM. Auf dem Konto CA-BV Nr. 93 befanden sich zu diesem Zeitpunkt 355.630 RM.

Ende September 1940 lagen auf den 10er-Konten rund 2,040.600 RM, auf den 90er-Konten rund 2,856.100 RM. Der Grund des nicht korrekten 1:9-Verhältnisses lag in laufenden, unterschiedlich hohen Abhebungen. Das Konto 93 der CA-BV wies 266.400 RM auf.[219]

Wie bereits erwähnt, kam der OFP erst ab der 11. Verordnung, ab November 1941 mit dieser Tätigkeit in Berührung. Die Abwicklungserlöse unter Beteiligung des OFP waren wesentlich niedriger als die der Jahre 1938 bis 1941. Rechnet man die existierenden Annahme-Anordnungen zusammen, die der einzige buchhalterische Beweis für eine tat-

219 Fuchs: Vermögensverkehrsstelle, S. 182 und 185.

sächlich erfolgte Überweisung von Liquidierungserlösen aus der 11. Verordnung an den OFP sind, dann ergeben sich folgende Summen:

Der Kreditschutzverband führte rund 40.000 RM an die Oberfinanzkasse ab,[220] die Donau in einem Zeitraum von Oktober 1943 bis Mai 1945 zusammengerechnet rund 92.000 RM.[221] Die Revision zahlte von November 1943 bis Jänner 1945 gesamt 287.813,48 RM[222] und die Laconia von März 1943 bis Oktober 1945 knapp 110.000 RM.[223]

Wie man an den Zeitangaben ersehen kann, begann die Abwicklung von Vermögen der Juden, auf die die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz zutraf, erst relativ spät, erst 1943. Dass zu diesem Zeitpunkt nur mehr wenig jüdisches Vermögen vorhanden war und die Erlöse dementsprechend gering waren, ist angesichts der Entwicklung des Judenverfolgung nicht überraschend. 1943 lebten nur mehr rund 8.000 Juden in Wien.[224]

Ein weiterer Beleg dafür, dass ab 1943 nur mehr geringe jüdische Werte in Österreich waren, ist die Tätigkeit des OFP im Zuge der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 (gemäß dieser Verordnung fiel das Vermögen eines Juden nach dessen Tod an den Staat und nicht an die rechtmäßigen Erben). Der OFP nahm hier eine ähnliche Rolle wie bei der 11. Verordnung ein: Er sammelte und lenkte die Informationen.

In der Regel stammten die ersten Angaben vom Ältestenrat der Juden in Wien,[225] der ein vorgedrucktes Formular mit der Aufschrift „An-

---

220 Kreditschutzverband von 1870 an OFP Wien-Niederdonau, 16. Oktober 1943, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Kreditschutzverband“ ohne Nummer, Mappe „Allgemeine Schreiben“ und ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Kreditschutzverband“ ohne Nummer, Mappe „O 5400-G-11.900/P 5 b“.

221 Quelle: ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Donau Annahme-Anordnungen“, siehe auch Anhang.

222 Quelle: ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Revision Annahme-Anordnungen“.

223 Quelle: ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Laconia O5400G-994“ und „Laconia O5400G-995“, siehe auch Anhang.

224 Jonny Moser: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945. Wien 1999 (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen, 5). S. 42f.

225 Als Nachfolger der aufgelösten Israelitischen Kultusgemeinde.

zeige über den Todesfall" besaß. Auf diesem waren Kenndaten über den Verstorbenen, seine Vermögenschaften sowie verschiedene Forderungen aus Verpflege- und Begräbniskosten auszufüllen. Die Anzeige über den Todesfall wurde dem OFP geschickt.[226]

Der OFP begann nun mit seinen Recherchen. So bat er verschiedentlich das Zentralmeldeamt im Polizeipräsidium in Wien um Daten verstorbener Juden: Geburtsdatum, letzter inländischer Wohnsitz, wann und wohin abgemeldet, „und ob er/sie sich bei der letzten polizeilichen Meldung als deutsche(r) Staatsbürger bezeichnete".[227] Mehrmals war die Zollfahndungsstelle Wien involviert, bei der verschiedene beschlagnahmte Vermögen zwischengelagert waren. Die Beträge, die letztendlich nach Abzug aller Kosten und offenen Rechnungen übrig blieben, waren meistens sehr klein. Nach den derzeit bekannten Quellen kam im Bereich des OFP Wien die 13. Verordnung 237 Mal zur Anwendung.[228]

Was tat nun die FLD Wien als Amtsnachfolger des OFP?

In den ersten Monaten nach Kriegsende 1945 setzte die FLD Wien die Tätigkeit des OFP einfach fort. Sie verwendete dieselben Aktzahlen, schrieb dieselben Briefe, etwa die Bitte an das Laconia-Institut um Namen und Anschriften von jüdischen Firmenbesitzern vom 24. Mai 1945[229] und erließ dieselben Annahme-Anordnungen an die Oberfinanzkasse wie in den Jahren zuvor der OFP. Die letzte Annahme-Anordnung stammt vom 19. Oktober 1945 (!) und betrug 583,39 RM.[230]

Erst im April 1946 ließ das BMVS die 90er-, 10er- und 93er-Konten auf seinen Namen umbenennen, die bisherigen Zeichnungsberechtigten (Ministerialrat Peichl, Sektionsrat von Kittel und Robert Wacha) löschen

---

226 Zuständig dürfte 1943 das Referat P 6 c zuständig gewesen sein, für das Otto Finsterbusch zeichnete. Manchmal, 1944 etwa, ist noch das Referat P 6 e erwähnt.

227 Beispielhaft in ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „O 5210 J.N. 201-237, 13. Vdg.", Mappe „Bauer Rudolf".

228 Die einzelnen Fälle erhielten die Zahl O 5210-JN gefolgt von einer durchlaufenden Nummerierung ab Null bis 237.

229 FLD Wien an Laconia, 24. Mai 1945, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Laconia Anschaffungen, Personalangelegenheiten".

230 Annahme-Anordnung, 19. Oktober 1945, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Laconia O5400G-994".

und als neue Zeichnungsberechtigte die Beamten Sektionschef Otto Gleich, Friedrich Streitmann und Otto Engelhardt einsetzen.[231] Um 1946 herum erließ das BMVS auch eine Weisung, die gesamte Abwicklungstätigkeit einzustellen.[232] Dies war notwendig, weil in Einzelfällen die FLD Wien noch im Herbst 1945 den Auftrag gegeben hatte, die Abwicklungen fortzusetzen und sie im Konkreten dem Kreditschutzverband gestattete, dafür eine 10-prozentige Entschädigung zu berechnen.[233]

In dieser Phase setzte das BMVS einen folgenschweren Schritt: Es ließ die Konten mit den RM-Beträgen auf Schilling-Beträge konvertieren (nostrifizieren). Dies geschah zugunsten der Geschädigten, die nun Chancen hatten, die Erlöse aus ihren liquidierten Vermögen zu erhalten. Später fragte man sich im BMF, ob die „Umbuchung dieser Konten berechtigt war".[234] Das BMF stand da allerdings schon vor vollendeten Tatsachen.

Im Frühjahr 1947 jedenfalls waren dem BMVS 5,686.625 S aus Erlösen aus Abwicklungen bekannt, „von denen man nicht mehr die Namen der abgewickelten Unternehmen feststellen könnte".[235] Dieses Geld war nicht nach Berlin transferiert worden, sondern in Österreich vorhanden. Es war also das, was aus den vielen Liquidierungen der NS-Zeit übrig war. Das BMVS, das hauptsächlich mit dieser Materie befasst war, stand vor einem Problem: Zwar ließ sich die Herkunft der einzelnen Beträge feststellen – die Einzahlungen waren ja firmenweise verzeichnet worden. Die Auszahlungen aber waren ohne Angabe der Gründe der Zahlung und ohne Angabe erfolgt, zu Lasten welcher Firma die Auszahlung ging.

Rechtlich betrachtet „konnte kein Hinweis gefunden werden, daß das durch Veräußerung umgewandelte Vermögen nicht Eigentum des Inha-

---

231 Zl. 1.711-Pr./46, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63.

232 Zitiert in Donau, Revision und Laconia an BMVS, 23. Jänner 1950, ÖstA, AdR BMF-VS 151.899-9/50.

233 Etwa in Kreditschutzverband an FLD Wien, 18. März 1946, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Kreditschutzverband" ohne Nummer, Mappe O 5400-G-11.900/P5b und in Zl. 48.999-1/47, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63.

234 Resümeeprotokoll über die am 2. und 3. Mai 1952 abgehaltene interne Besprechung über das 5. Rückstellungsanspruchsgesetz, ÖstA, AdR BMF-VS 231.118 I, Zl. 167.963-34/52. Ich danke Michael Wladika für den Hinweis auf diese Quelle.

235 Protokoll über die am 1. April 1947 stattgefundene Besprechung, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63, Zl. 26.445-1/47.

bers des Gewerbebetriebes blieb".[236] Sprich: Das jüdische Unternehmen war zwar liquidiert worden – Geschäft, Warenlager alles weg –, der Erlös daraus gehörte aber noch dem jüdischen Besitzer, sofern er auf den 90er, 10er- und 93er-Konten lagerte. Die noch vorhandenen Abwicklungserlöse galten nicht als entzogenes Vermögen, also konnten sie nicht mit Rückstellungsbescheiden zurückgestellt werden. Vielmehr gingen die Bundesministerien davon aus, dass eine „Geschäftsführung ohne Auftrag" vorlag. Damit galten die Vorschriften des § 1035 ff des ABGB.[237] Jeder Geschädigte, der darum ansuchte, erhielt „ohne einen Umweg über das 1. Rückstellungsgesetz und ohne unnötige Belastung des Amtsapparates" verbliebene Abwicklungserlöse ausgefolgt.[238]

Bei den 90er Konten war das einigermaßen klar, denn sie waren weitgehend unberührt geblieben und in der Regel auch nach den Namen des liquidierten Unternehmens geführt worden (dennoch kann mangels Quellen nicht gesagt werden, ob in dieser Phase die Abwicklungserlöse ausgezahlt wurden). Bei den 10er- und 93er-Konten hingegen war es während der NS-Zeit zu Auszahlungen gekommen. Hier waren eine Reihe von Detailfragen offen:

– Waren von den 10er-Konten die Kosten der treuhändigen Verwaltung bestritten worden? Oder waren sie eine behördliche Auflage? Beides hätte zur Folge gehabt, dass die 10er-Konten entzogenes Vermögen waren.[239] Dann war freilich die bereits zitierte Leitentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über gemischte Saldoguthaben zu berücksichtigen,[240] die eine Rückstellung nach dem Ersten Rückstellungsgesetz verhinderte. Einzelne Guthaben von den 10er-Konten konnte daher nicht zurückgestellt werden.[241] Die FLD Wien, die

236 Zl. 15.491-1/49, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63.

237 Erlass an alle Landeshauptmänner, 18. Februar 1949, Zl. 28.681-1/48, ÖstA, AdR BMF-VS 151.899-9/50.

238 Protokoll über die am 1. April 1947 stattgefundene Besprechung, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63, Zl. 26.445-1/47.

239 Protokoll über die am 1. April 1947 stattgefundene Besprechung, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63, Zl. 26.445-1/47.

240 VwSlg 350 A/1948 = Erkenntnis 12. März 1948, Zl. 896/47.

241 Zl. 15.491-1/49, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63.

1949 einen entsprechenden Rückstellungsanspruch abwies, war da eindeutig vom Verwaltungsgerichtshof gedeckt.[242]

– Was war mit jenen Abwicklungserlösen zu tun, auf deren Besitzer die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz zutraf und angewandt wurde? An sich galt ja dann das Erste Rückstellungsgesetz. (Im Unterschied zu jenen Liquidierungserlösen, die vor In-Kraft-Treten der 11. Verordnung erlegt wurden, noch in Österreich waren und ohne Umweg über das Erste Rückstellungsgesetz ausgefolgt wurden.) Doch die Konteninhaber darauf zu prüfen, ob die 11. Verordnung zutraf, das erschien den Beamten „untunlich". Sie strebten eine gleichmäßige Behandlung aller Guthaben an.[243]
– Wie waren die Abwicklungserlöse nach dem Schilling- und Währungsschutzgesetz zu behandeln? Waren das Beträge öffentlicher Kassen? Damit galt § 21 Schillinggesetz und § 17 Währungsschutzgesetz, sprich: Beträge wurden um ein Viertel gekürzt, 75 Prozent wurden bar ausgezahlt oder überwiesen. Diese Rechtsansicht setzte sich erst im Herbst 1949 durch und wurde in zwei Erlässen geregelt, die zuvor anders lautende Bestimmungen aufhoben.[244]
– Zu guter Letzt: Wer war eigentlich zuständig? Öffentliche Verwalter und Abwesenheitskuratoren zu bestellen, war angesichts der vielen und geringen Beträge nicht opportun,[245] andere passende Regelungen fehlten.

Was also tun? Die Behörden, wie gesagt hauptsächlich das BMVS, ließen das Problem liegen, warteten ab. Um es wissenschaftlich korrekt auszudrücken: Die Regelung dieser Fragen blieb einzelfallbezogen (den Einzelfällen half das freilich wenig).

---

242 Siehe den Rückstellungsfall der Firma Klein & Brandl AG in ÖstA, AdR BMF-VS 177.323-34/51, der zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1951, Zl. 2815/50 führte (VwSlg 2160 A/51).

243 Zl. 26.433-1/48, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63.

244 Genannt werden die Erlässe des BMF vom 23. September 1949, Zl. 46.542-15/49 und vom BMVS vom 24. Oktober 1949, Zl. 16.293-1/49, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63, Zl. 15.491-1/49.

245 Zl. 150.304-34/52, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63.

Das Abwarten kann an der Diskussion über die Errichtung eines Restitutionsfonds, in anderer Form später durch die Sammelstellen realisiert, nachvollzogen werden.

Im November 1947 wurden die Abwicklungserlöse erstmals mit dem Restitutionsfonds verknüpft. Die Abwicklungserlöse könnten das „Substrat" für den Fonds bilden, sprich: seine finanzielle Grundlage.[246] Dieser Versuch schlief wieder ein.

Der nächste Anlauf zur Bildung der Sammelstellen erfolgte im Frühjahr 1952. Abermals waren die Abwicklungserlöse dabei; sie sollten ex lege an die Sammelstellen übergehen.[247] Nachdem auch dieser Versuch im Sande verlief, kam Ende 1952 etwas Bewegung in die Sache. Die Abteilung 34 des BMF ließ die namentlich geführten Konten gemäß § 1425 ABGB beim Bezirksgericht Innere Stadt auf das Konto der Verwahrungsabteilung beim Oberlandesgericht Wien hinterlegen (als Gericht, in dessen Rayon die Banken Creditanstalt-Bankverein und Gewerbe- und Handelsbank lagen).[248] Dies betraf die Konten der CA-BV mit Ausnahme weniger Subkonten und -depots sowie das Konto D 90 der Länderbank.[249] 1953 war die Überweisung abgeschlossen.

Das Gericht zahlte den früheren Eigentümern die Erlöse aus ihren liquidierten Unternehmen aus, selbstverständlich unter Wahrung des Währungsschutzgesetzes. Das heißt: minus 25 Prozent des ursprünglichen Betrages. Hinsichtlich der CA-Konten gibt es diesbezügliche Zahlen. Rund 930.000 S waren 1952/53 dem Gericht hinterlegt worden. 1960 waren davon nur mehr 31.000 S vorhanden.[250] Der Rest dürfte an die geschädigten Eigentümer ausgezahlt worden sein.

Mit der Hinterlegung bei Gericht waren die namentlich bekannten Abwicklungserlöse außer Reichweite der Finanzbehörden.

---

246 Protokoll über die am 6. 11. 1947, 10.00 Uhr, in der Abteilung 1 abgeführte Besprechung, ÖstA, AdR BMF-VS 231.118 I, Zl. 49.398-1/47.

247 Zl. 156.991-34/52 und die modifizierte Fassung des entsprechenden Paragraphen von der Wirtschaftsbuchhaltung in Zl. 158.668-34/52, beide in ÖstA, AdR BMF-VS 231.118 I.

248 Zl. 150.304-34/52, ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63.

249 Dass dieses Konto an das Gericht ging, geht aus späteren Quellen hervor, siehe dazu unten im Text.

250 Sammelstelle A an BMF, 24. März 1960, ÖstA, AdR BMF-VS 252.122-34/60.

Fassen wir zusammen: Mit der Umwandlung in Schilling-Beträge hatte das BMVS vollendete Tatsachen geschaffen, die Abwicklungserlöse waren reale Werte, in Österreich verblieben und auszufolgen. Das Wie war lange Zeit umstritten. Die ex lege-Übertragung an die Sammelstellen blieb im Entwurfsstadium stecken, zuletzt schob das BMF das ungeliebte Kind auf das Gericht ab. Übrig blieben jene Konten, die nicht namentlich geführt waren und von denen Auszahlungen erfolgt waren, also die Sammelkonten im Sinne der Leitentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Diese wurden erst 1963 geregelt.

Am 31. Oktober 1963 waren dem BMF noch folgende Abwicklungserlöse bekannt, über die noch keine Verfügungen getroffen worden waren:[251]

Bank, Konto	**Konto**	**Subkonto**	**Betrag**
Österreichische Länderbank	1567	Abwicklung D 10	53.463
		Abwicklung L 10	14.403
		Abwicklung L 90	3.707
		Abwicklung R 10	7.664
		Abwicklung R 90	7.450
Gewerbe- und Handelsbank Wien	1177	Abwicklung 93	896.941
	509	Abwicklung L 90	87.004

Ende Oktober 1963 wurden diese Beträge, in Summe 1,070.632 S, den Sammelstellen überwiesen und die Konten geschlossen. Von den Konten bei der CA-BV und von dem Konto D 90 der Länderbank war logischerweise bei diesem Vorgang keine Rede mehr.

Warum die Finanzbehörden so wenig Interesse daran zeigten, die Abwicklungserlöse einheitlich an die Geschädigten auszufolgen, ist nicht eindeutig zu beantworten. Neben einer amtsüblichen Vorgangsweise, vertrackte Probleme auf die lange Bank zu schieben, zumal wenige Geschädigte Anfragen stellten und Druck erzeugten, wird wohl der Wert der Abwicklungserlöse im Einzelnen eine Rolle gespielt haben. 1947 waren

251 ÖstA, AdR BMF-VS 236.467-34/63.

dem BMVS 5,686.625 S an Abwicklungserlösen bekannt, umgerechnet auf den heutigen Wert rund 5,3 Mio. Euro.[252] Der Restbetrag von 1.070.632 S, der 1963 an die Sammelstellen wanderte, machte umgerechnet rund 0,33 Mio. Euro aus. In der Zeit dazwischen lag das Geld beim Bund, arbeitete für ihn wie jede Spareinlage bei einer Bank.

Anhand des Überblickes der Wirtschaftsbuchhaltung des BMVS und später des BMF kann der Wertverlust graphisch dargestellt werden (die nicht vorhandenen Jahre 1950, 1952 und 1953 wurden interpoliert, außerdem wurden die Bundesschuldverschreibungen in Bar-Beträge umgerechnet).

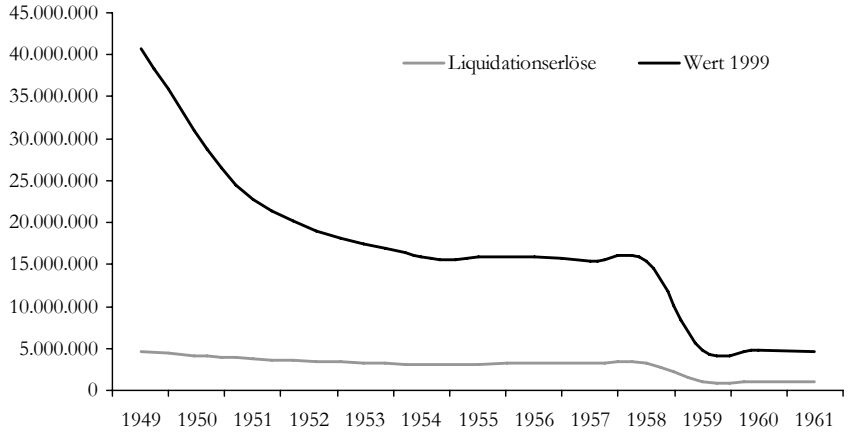

Die Graphik zeigt nicht nur den enormen Verlust des Geldwertes, sie zeigt darüber hinaus, dass die Wirtschaftsbuchhaltung mit Verspätung auf die Übertragung der namentlich geführten Konten an das Oberlandesgericht reagierte; erst 1959 waren diese Beträge nicht mehr ausgewiesen.

252 Umrechnung gemäß Peter Ulrich Lehner: Wieviel ist das heute? Zur Hochrechnung historischer Geldbeträge, in: Versicherungsgeschichte Österreichs, Band VI: An der Schwelle zum 3. Jahrtausend – Retrospektiven und Perspektiven. Wien 2000. S. 1154.

2. Diskriminierende Steuern

Die diskriminierenden Steuern, die Judenvermögensabgabe (JUVA), die Reichsfluchtsteuer und die Sozialausgleichsabgabe, sind ein weiteres Arbeitsgebiet, das die FLD als Nachfolger des OFP Wien aufzuarbeiten hatte. Für alle drei war der OFP als Oberbehörde zuständig gewesen. Ähnlich den Abwicklungserlösen lässt der Umgang der Finanzbehörden mit diesem Bereich Fragen offen.

Basis dieser Steuern war die Vermögensanmeldung des Jahres 1938. Alle Juden im Sinne der „Nürnberger Gesetze" waren gezwungen, bis 30. Juni 1938 ihr Vermögen über 5.000 RM anzugeben. Stichtag der Vermögensbewertung war der 27. April 1938.

Die *Reichsfluchtsteuer* bestand bereits seit 1931. Ab 1934 war ihr Zweck eindeutig darauf ausgerichtet, aus der Vertreibung der Juden finanzielle Vorteile zu ziehen.[253] Bei Verlassen des Deutschen Reiches, auch bei der zwangsweisen Verbringung in ein KZ, mussten Juden die Reichsfluchtsteuer entrichten (nicht als Ausland galten das Protektorat mit seinem Ghetto Theresienstadt und die dem Deutschen Reich angegliederten Teile Polens, worunter auch das KZ Auschwitz fiel). Die Reichsfluchtsteuer machte 25 Prozent jenes Vermögens aus, das 1938 den NS-Behörden gemeldet werden musste. Eingehoben wurde die Reichsfluchtsteuer ausschließlich vom Finanzamt Wien Innere Stadt-Ost.[254]

Die *JUVA* war eine der Reaktionen der Nationalsozialisten auf das Attentat von Herschel Grynszpan auf den deutschen Botschaftssekretär in Paris, Ernst vom Rath, am 7. November 1938. Ursprünglich betrug die JUVA 20 Prozent des Vermögens zum Stichtag 12. November 1938 (dieses wiederum wurde auf Basis der Vermögensanmeldung 1938 bemessen). Zu zahlen war die JUVA in Raten am 15. Dezember 1938, 15. Februar, 15. Mai und am 15. August 1939. Im Oktober 1939 wurde die Abgabe auf 25 Prozent erhöht, fällig am 15. November 1939. Eingehoben wurde die JUVA von den einzelnen Finanzämtern.[255]

---

253 Raul Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust. Berlin 1982. S. 100ff.

254 15. März 1947, Zl. 25.119-1/1947, ÖstA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 32.

255 15. März 1947, Zl. 25.119-1/1947, ÖstA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 32.

Die *Sozialausgleichsabgabe* war eine 15-prozentige Steuer, die für polnische Staatsbürger ab 1. August 1940 und für Juden ab 1. Jänner 1941 galt. Nach 1945 konnte man nicht mehr feststellen, wie hoch die Einnahmen waren, da der größte Teil dieser Steuer mit der Lohnsteuer eingehoben worden war und eine Trennung nachträglich nicht möglich war.[256] Die Zahlungen von Reichsfluchtsteuer und JUVA ließen sich nach 1945 sehr wohl rekonstruieren, allerdings nur widersprüchlich und lückenhaft.

Das lag am Material: Die FLD Wien als Nachfolger des OFP besaß bis in Ende der fünfziger Jahre die Namenskartei und die Kontoblätter des Finanzamtes Wien Innere Stadt-Ost über die bezahlte Reichsfluchtsteuer. Diese waren zu Kriegsende 1945 zum größten Teil sichergestellt worden. Unterlagen über die JUVA hingegen waren nach 1945 vernichtet worden.[257] Ebenfalls vernichtet wurden innerhalb kurzer Zeit nach Kriegsende Unterlagen über das Postscheckkonto 43.167 bei dem Postsparkassenamt, über das angeblich die gesamte Reichsfluchtsteuer abgewickelt wurde.[258]

Die ersten Angaben stammen von 1946. Das BMVS versuchte für Verhandlungen zum Staatsvertrag, auf Basis der JUVA und Reichsfluchtsteuer den Gesamtwert der Vermögen zu errechnen, die Juden entzogen worden waren.[259] Die FLD Wien meldete, dass im Gebiet der „Ostmark" 181 Millionen RM an Reichsfluchtsteuer eingehoben worden waren. An JUVA wurden in den Gauen Wien und Niederdonau 143 Mio. RM eingehoben (österreichweit gesamt 147,3 Mio. RM). Diese Ziffern stellten das tatsächliche Aufkommen und nicht die Vorschreibungen dar.

Zum Vergleich: 1939 betrugen die gesamten Steuereinnahmen auf dem Gebiet der „Ostmark" 1,6 Milliarden RM, 1940 rund 1,8 Milliarden[260] – es war also ein satter Betrag, der den Juden abgepresst wurde. Wie die FLD Wien auf die Höhe der diskriminierenden Steuern kam, ist allerdings nicht bekannt.[261] Jedenfalls wurden die Angaben über die dis-

256 ÖstA, AdR BMF-VS 21.440-1/47.

257 FLD Wien an BMF, 17. November 1959, ÖstA, AdR BMF-VS 212.189-34/59.

258 ÖstA, AdR BMF-VS 208.155-34/57.

259 Siehe dazu den Beitrag „Die Bundesministerien" in diesem Band.

260 Zl. 51.339-16/46, ÖstA, AdR BMF Allgemeine Akten 1946, 25.228 (in Karton 76).

261 Abschrift aus Zl. 77.021-16/46 vom 21. Oktober 1946 und Zl. 25.119-1/47, ÖstA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 32.

kriminierenden Steuern 1953 sichtlich ohne weitere Überprüfung wiederholt.[262]

1957 versuchten die österreichischen Behörden ein drittes Mal, die Höhe der diskriminierenden Steuern festzustellen. Hintergrund war wieder einmal das Bundesrückerstattungsgesetz der BRD vom 19. Juli 1957. Zu diesem Zeitpunkt, 1957, hatte die FLD weniger Material zur Verfügung als 1946 (es war entweder vernichtet oder wurde nicht gefunden). Sie erstellte dafür einen wesentlich detaillierteren Bericht. An Reichsfluchtsteuer wurden 1957 verzeichnet:

Rechnungsjahr	**Eingänge**	**Belege fehlen für**
1938	28,804.054	
1939	9,062.744	Februar, März
1940		zur Gänze
1941	627.796	
1942	607.682	
1943	59.307	
1944	493.272	
Summe	39,654.855	

Ein Rechnungsjahr erstreckte sich mit Ausnahme des Jahres 1938 von April bis März.

Auch die JUVA betrug in der neuen Recherche 1957 wesentlich weniger als 1946, insgesamt 12,651.511 RM.[263]

Welcher Angabe, der des Jahres 1946 oder der von 1957, ist mehr Glauben zu schenken? Als Vergleichsmöglichkeit bietet sich die Verteilung der jüdischen Bevölkerung auf das „Altreich" und die „Ostmark" an. Im „Altreich" lebten 1933 rund 600.000 Juden, in Österreich 1934 rund 190.000. Im gesamten Reichsgebiet – inklusive der „Ostmark" – wurden laut Raul Hilberg 900 Mio. RM Reichsfluchtsteuer und 1,1 Mil-

262 ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1953 V. R. Allgemein 101-", Zl. 119/53.

263 Bericht des Alfons Luchesi, 27. Juni 1957, ÖstA, AdR BMF-VS 208.155-34/57.

liarden RM JUVA eingenommen.[264] Gemessen an der prozentuellen Verteilung der Juden erscheinen die 181 Millionen RM an Reichsfluchtsteuer und 143 Mio. RM JUVA wesentlich plausibler als das Ergebnis der Erhebung 1957. Die wahrscheinlich zutreffenden Zahlen des Jahres 1946 sind allerdings mit dem Makel behaftet, dass Angaben fehlen, auf welcher Basis sie erstellt wurden und aus welchen Quellen sie stammen.

Warum 1957 so eklatant weniger diskriminierende Steuern gefunden wurden, ist nicht eindeutig zu beantworten. Entweder lag es an den inzwischen vernichteten Unterlagen oder aber an der unterschiedlichen Sorgfalt der Auswertung. Ob diese 1946, unter dem Eindruck der allgemeinen Kriegsfolgen und dem Zeitdruck geringer war oder aber 1957, als die entzogenen Vermögen seit 13 Jahren die FLD Wien beschäftigten, lässt sich ebenfalls nicht beantworten. Fest steht, dass die Zahlen deutlich voneinander abwichen und dass das eigentlich niemanden mehr interessierte.

264 Hilberg: Vernichtung, S. 100ff.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Der OFP war für die Entziehung von Vermögen verantwortlich, die FLD mit der Verwaltung der entzogenen Vermögenschaften betraut und erste Instanz für Erstes und Zweites Rückstellungsgesetz. Der vom Gesetzgeber aufoktroyierte Schwenk von der Entziehung zur Rückstellung im Grunde genommen von ein und demselben Amt konnte nicht gutgehen. Tatsächlich kam es von vielen Seiten zu massiver Kritik am langsamen und ungenügenden Vollzug der Rückstellungsgesetze in den ersten Jahren: vom Rechnungshof, von den übergeordneten Bundesministerien, von Rückstellungswerbern. So berechtigt sie war, so muss man ihr doch die schwierigen Arbeitsbedingungen der Nachkriegszeit entgegenhalten. Im Winter 1946/47 konnten wegen Brennstoffmangels die Büroräume nicht geheizt werden (weshalb die Amtszeit auf täglich 8 bis 12 Uhr herabgesetzt werden musste).[265] Die Sekretärinnen mussten von jedem Bescheid des Ersten Rückstellungsgesetzes 10 bis 12 Durchschriften erstellen, von jedem des Zweiten Rückstellungsgesetze 13 bis 15[266] – mit knochenharten Schreibmaschinen, nicht mit anschmiegsamen Computertastaturen. Die allgemeinen Kriegsfolgen, die Verunsicherung einer Beamtenschaft über die Maßnahmen zur Entnazifizierung, die wahrgemachten Drohungen der sowjetischen Besatzungsmacht, im Falle von Widerspruch gegen ihre Anordnungen Verhaftungen durchzuführen, all das belastete den täglichen Dienstbetrieb. Auch die Zahl der beteiligten Behörden und Organisationen tat ein Übriges: die übergeordneten Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen, die Finanzprokuratur, die Ämter der Landesregierungen, die Finanzämter, die verschiedenen Gerichte – Grundbuchs-, Verlassenschafts- und Pflegschaftsgerichte – und die Banken waren zu informieren, fragten nach, stellten richtig, kurz: störten den Dienstbetrieb. Bei Verfahren des

---

265 Zl. 419-11/1947, Rechnungshof, Grundzahl 300-11/47.

266 FLD Wien an BMF, 2. April 1951, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1951 V. R. Allgemein 101-300“, Zl. 114/51. In diesem Schreiben reagierte die FLD verständnislos auf den Runderlass Nr. 31 des BMF vom 13. März 1951, Zl. 167.455-34/51, Runderlass-Sammlung. Die dort angeordnete Arbeit sei „nicht durchführbar“ und würde „gegen die Anordnungen der Sparmassnahmen verstossen“.

Zweiten Rückstellungsgesetzes kamen die Volksgerichte hinzu, die ihre früheren Verurteilungen zu Vermögensverfall aufhoben und damit die Arbeit im Zweiten Rückstellungsgesetz erschwerten.

Den äußeren Faktoren muss die innere Unzulänglichkeit gegenübergestellt werden. Der bürointerne Ablauf war von Beginn an falsch und unzureichend organisiert. Im Grunde genommen war die FLD Wien 1945 die einzige Behörde aus der Finanzverwaltung, die sich nicht mit ihrem eigenen Wiederaufbau beschäftigen musste, sondern auf einen Amtsvorgänger zurückgreifen konnte. Hinsichtlich des Personals und der Arbeitseinstellung war das eher Fluch denn Segen. Die Beamten hatten weder unter L. noch unter dem einsatzfreudigeren N. die richtige Arbeitseinstellung. Erst Löwenstein brachte die FLD in ruhigeres Fahrwasser. Er profitierte allerdings hauptsächlich davon, dass der große Ansturm der ersten Jahre abflaute.

Im Behördengeflecht war die FLD Wien eine zentrale Stelle. Als erste Instanz war sie direkt mit den vielen Rückstellungswerbern konfrontiert (im Unterschied zu den übergeordneten Bundesministerien). Gleichzeitig musste sie den politisch definierten Auftrag der Rückstellung erfüllen. In diesem Spannungsfeld erscheinen ihre Maßnahmen rückstellungsfeindlich: Die distanzierte Haltung gegenüber der VEAV und die missbilligende Haltung gegenüber dem Vollzug des Ersten Rückstellungsgesetzes bildete den Auftakt. L. ließ eine unhaltbare und vollkommen sinnlose Rechtsmeinung im Zweiten Rückstellungsgesetz zu. Irgendwer musste schließlich für die unzureichende Organisation und Steuerung der Abläufe und deren Prolongierung verantwortlich gewesen sein. Die Offizialmaxime wurde lange nicht eingehalten. Kurz: Die FLD Wien war in der heißen Phase 1946 bis 1951 unwillig und unfähig.

Das Chaos der ersten Jahre konnte erst in den frühen fünfziger Jahren beseitigt werden. Dann war Ruhe: Der Rechnungshof reduzierte seine Kritik auf ein übliches Maß, auch die Rückstellungswerber, ohnehin zahlenmäßig weniger, hinterließen weniger Klagen.

Die unzureichende Organisation innerer Arbeitsabläufe blieb aber aufrecht, wiewohl sie nicht mehr für derartiges Aufsehen sorgte. Ende September 1965 etwa tauchte eine Liste mit jenen Versicherungspolizzen der Österreichischen Versicherungs AG auf, die dem Deutschen Reich abgegolten worden waren. 1949 hatte die ÖVAG diese Liste der FLD

Wien zur Verfügung gestellt. Sie enthielt auf über 50 Seiten die Namen des zumeist jüdischen Versicherungsnehmers sowie dessen Polizzennummer – sie war also eine nicht unwichtige Quelle für Rückstellungsansprüche. Die gesamte Nachlässigkeit und das Desinteresse manifestieren sich in der internen Reaktion der FLD Wien auf den überraschenden Fund 1965. In einem Aktenvermerk notierte ein Beamter:

> „Die von der ‚Övag' /.../ am 4. 10. 1949 anher übermittelte Liste der dem Deutschen Reich abgegoltenen Polizzen war irgendwo in der ho. Dienststelle vergraben u. erst heute zum Vorschein gekommen."[267]

Der Anstoß zur Durchführung der meisten Arbeiten kam von außen, vom Gesetzgeber, von den Antragstellern, von anderen Bitt- und Fragestellern. Von sich aus wurde die FLD Wien nicht aktiv. Kein einziges Mal unternahm die FLD Wien den Versuch, systematisch nach Material aus der NS-Zeit zu forschen. Kein einziges Mal versuchte sie, der Frage der Konten und Guthaben nachzugehen und den enormen Unterschied bei den Angaben zu den diskriminierenden Steuern nachhaltig zu recherchieren. Nahe liegend wäre es gewesen, bei all den Anfragen, Bitten und Insistieren auf Nachforschungen.

Viel des Gesagten mündete in das folgende Fallbeispiel. Es ging um die Frage, wo ein Erlös aus einer Beschlagnahme verblieben war. 1942 wurden 900 Tonnen Futter- und Düngungspflanzen (Saatwicken) von einem Schlepper der DDSG beschlagnahmt. Die Pflanzen wurde verkauft, der Erlös von 238.400,68 RM auf das Reichsbank-Girokonto 10/111 eingezahlt. Nunmehr stellte der damals Geschädigte, vertreten durch verschiedene Bevollmächtigte in Berlin, einen Antrag auf Entschädigung.

Im März 1962 fragte einer der Bevollmächtigten die FLD Wien, wo dieser Betrag geblieben sei. Die FLD Wien recherchierte bei der Nationalbank. Diese musste damals noch Unterlagen über das Reichsbank-Konto gehabt haben, denn sie antwortete, „daß auf dem rubrizierten Girokonto in den Jahren 1942 und 1943 weder Hinweise auf den Ein-

---

267 Aktenvermerk 23. September 1965, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1953, V. R. Allgemein 101-", beiliegende Mappe.

gang eines Betrages von RM 238.400,68 als Einzelpost noch auf dessen Abbuchung gefunden werden konnten".[268]

In der Folge entwickelte sich ein reger Briefwechsel zwischen den Bevollmächtigten und der FLD Wien. Die Bevollmächtigten präzisierten ständig ihre Angaben: Nicht die Privatperson, sondern zwei seiner Firmen seien geschädigt worden. Ob der Betrag im Namen dieser Firmen eingegangen sei? Jedes Mal mussten die Bevollmächtigten Anträge stellen und die Richtung der Recherche vorgeben, von sich aus wurde die FLD Wien nicht aktiv.

Am 8. Jänner 1964 fragte die FLD Wien auch die DDSG, ob Unterlagen vorhanden seien. Die Antwort der DDSG erinnert fatal an einen Wiener Spruch: „Kann net sein!" Die Technokraten der DDSG drückten das freilich anders aus: Erstens wurde das fragliche Schiff 1944 versenkt. Und zweitens wäre das fragliche Schiff „raummäßig nicht in der Lage gewesen", 900 t Saatwicken zu übernehmen. Der Rauminhalt des Schiffes hätte 1.000 cbm betragen, 900 t Saatwicken beanspruchen aber „1100 cbm, wobei jeder Winkel des Laderaumes ausgenützt werden müßte". Der Technokraten Schluss: „Diese Raumausnützung wäre infolge der Eigenart der Güterkähne dieser Type unmöglich gewesen."[269]

Den Bevollmächtigten beeindruckte das wenig. Die Information der DDSG „besagt nicht viel", meinte er. Er recherchierte weiter und konnte mit Hilfe der FLD Wien sogar Datum und Art der Überweisung an das Konto feststellen.[270] Allein es half nichts: Die FLD Wien fand keine weiterführenden Unterlagen, keine Eintragungen über diesen Betrag.

Dieses Beispiel führt zu dem Grundproblem: Keine Behörde, keine Bank legte *glaubwürdig* ihre Akten aus der NS-Zeit offen, keine Behörde drängte *nachhaltig* darauf. Es wurde nicht systematisch geforscht, immer nur bezogen auf den Einzelfall, auf das gerade aktuelle Problem. Arbeits-

---

268 Österreichische Nationalbank an FLD Wien, 17. April 1962, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1965 Allgemein 2", Zl. 147/62-186/65.

269 DDSG an FLD Wien, 31. Jänner 1964, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1965 Allgemein 2", Zl. 147/62-186/65.

270 David A, Avram an Österreichische Nationalbank, 16. August 1965, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „1965 Allgemein 2", Zl. 147/62-186/65.

überlastung und Personalmangel waren die stereotypen Ausreden, Desinteresse und wohl auch Faulheit steckten dahinter.

Allerspätestens in den frühen sechziger Jahren wäre die Chance dazu gewesen. Da konnte sich die FLD Wien so sinnlos-nichtssagenden Beschäftigungstherapien wie dem folgenden Erlass widmen:[271]

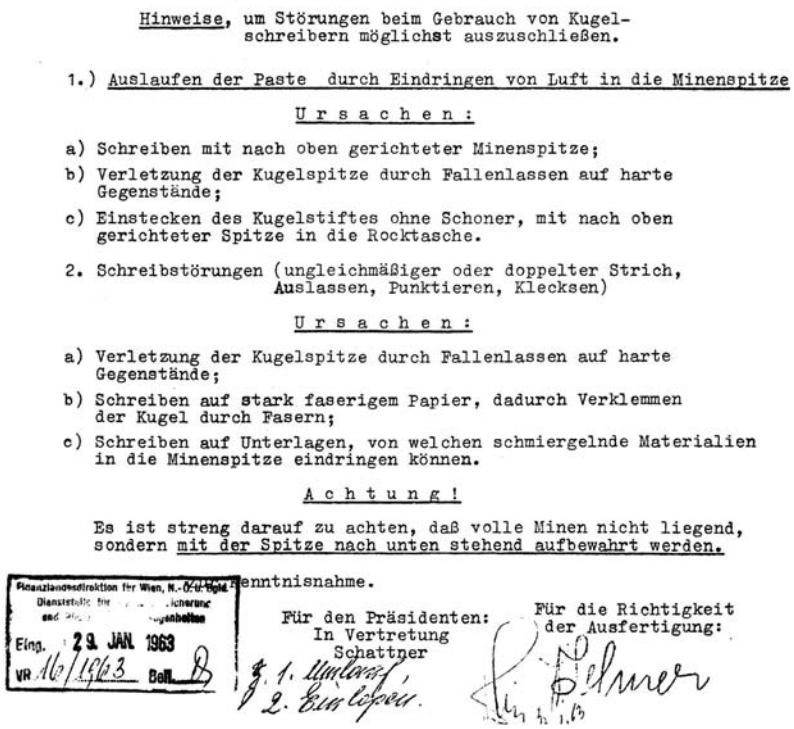

Hinweise, um Störungen beim Gebrauch von Kugelschreibern möglichst auszuschließen.

1.) Auslaufen der Paste durch Eindringen von Luft in die Minenspitze

Ursachen:

a) Schreiben mit nach oben gerichteter Minenspitze;
b) Verletzung der Kugelspitze durch Fallenlassen auf harte Gegenstände;
c) Einstecken des Kugelstiftes ohne Schoner, mit nach oben gerichteter Spitze in die Rocktasche.

2. Schreibstörungen (ungleichmäßiger oder doppelter Strich, Auslassen, Punktieren, Klecksen)

Ursachen:

a) Verletzung der Kugelspitze durch Fallenlassen auf harte Gegenstände;
b) Schreiben auf stark faserigem Papier, dadurch Verklemmen der Kugel durch Fasern;
c) Schreiben auf Unterlagen, von welchen schmiergelnde Materialien in die Minenspitze eindringen können.

Achtung!

Es ist streng darauf zu achten, daß volle Minen nicht liegend, sondern mit der Spitze nach unten stehend aufbewahrt werden.

Zur Kenntnisnahme.

Finanzlandesdirektion für Wien, N.-Ö. u. Bgld. Dienststelle für ... Sicherung und ... Angelegenheiten
Eing. 29. JAN. 1963
VR 16/1963 Beil. 8

Für den Präsidenten:
In Vertretung
Schattner
z. 1. Umlauf,
2. Einlegen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Böhmer

Dieser Erlass ist beileibe nicht der einzig sinnlose (auch wenn Kugelschreiber im Amtsverkehr lange verboten waren und zu diesem Zeitpunkt

271 Quelle: Erlass, 25. Jänner 1963, Zl. 1015/63, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Vorstandszahlen 1963“.

eine Neuerung waren). Gerade in den mittleren sechziger Jahren wurden viele ähnliche erlassen. Die monatliche Pauschale für die Fütterung des Diensthundes der Dienststelle – der Diensthund erhielt ab 1. August 1964 täglich Futter im Wert von 10 S,[272] ab 1. Juni 1966 durfte er um 13 S täglich futtern[273] – stand ebenso auf der Tagesordnung wie die Aktentasche des im Außendienst beschäftigten Franz Wilimek. „Seine Aktentasche ist seit zwölf Jahren täglich im Gebrauch und wurde schon oftmals genäht", schrieb die Dienststelle am 24. Jänner 1966 an die FLD Wien, Ökonomat. „Die Nähte sind nun ganz durchgerissen und ein neuerliches Nähen hält nicht mehr." Daher bat man um eine neue Aktentasche.[274]

Eine Behörde, die so kompliziert organisiert war, dass sie Zeit mit derartigem Unsinn verbringen musste, hätte auch Zeit für Wichtigeres gehabt. So aber bleibt der schale Nachgeschmack, dass die FLD Wien nicht alles getan hat, was zur restlosen Aufarbeitung des NS-Regimes notwendig gewesen wäre.

272 ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Vorstandszahlen 1964", Zl. 229/64.

273 ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Vorstandszahlen 1966, 27-73", Zl. 68/66.

274 Dienststelle an FLD Wien, Ökonomat, 24. Jänner 1966, ohne Aktenzahl, ÖstA, AdR FLD Wien, Ordner „Vorstandszahlen 1966, 27-73".

ANHANG

QUELLENVERZEICHNIS

Die Aktenordner der FLD Wien

Bezeichnung	Zahl
Liquidation des D. Reichseigentums, Feststellungen, Grundbuchsauszüge, etc.	20
Laconia	20
Laconia Anschaffungen, Personalangelegenheiten	1
Laconia, O5400 G-995, Liste von Gewerben, deren Inhaber nach Theresienstadt oder Litzmannstadt abgeschoben wurden	1
Laconia, O5400G-994, Liste über beendete Abwicklungen mit und ohne Erlöse	1
Laconia, O5400G-3600 bis 3600/43, Betrifft: Anfragen an die Abw. St. d. V.V.St. um Abw.-Erlöse	1
Laconia, O5400G-3600/44 bis 3600/90, Betrifft: Anfragen an die Abw. St. d. V.V.St. um Abw.-Erlöse	1
Revision	18
Revision Anmelde Listen	1
Revision Erlös Mitteilung	1
Revision Annahme Anordnungen	1
Revision Akten Listen	1
Donau	22
Donau Verschiedenes	1
Donau Annahme Anordnungen	1
Donauländischer Kreditschutzverband (I-XIII)	13
Kreditschutzverband (ohne Nr.)	1
O5210 J. N. 1. u. 80, 13. Vdg.	1
O5210 J. N. 2-100 13. Vdg.	1
O5210 J. N. 201-237 13. Vdg.	1
Heimfälligkeiten O 1377-101 bis 150	1
Akten von abgewickelten Firmen 8001-8050	1
Akten von abgewickelten Firmen 8051-8150	1
Konvolut O-4400 Allgemeines	1
1946, GA XIII Allgemein 50-149, Band 1	1
1946, GA XIII Allgemein 150-180, Band 2	1
1947, GA XIII Allgemein 101-199, Band 1	1
1947, *GA XIII Allgemein* 200-342, Band 2	1
1947/48, St. 8	1
1948, GA XIII und XIV Allgemein 50-140, Band 1	1

1948, GA XIVa Allgemein 501-554	1
1948, St. 10	1
1948, St. 20 GA XIV a	1
1949, V. R. Allgemein 1-100, Band 1	1
1949, V. R. Allgemein 101-226, Band 2	1
1949, GA XIVa Allgemein 1-38	1
1949, GA XIV Allgemein 1-94	1
1950, V. R. Allgemein 1-100, Band 1	1
1950, V. R. Allgemein 101-219, Band 2	1
1951, V. R. Allgemein 101-300	1
1952, V. R. Allgemein 101-319	1
1953, V. R. Allgemein 101-	1
1954, V. R. Allgemein 101-	1
1955, V. R. Allgemein 101-	1
5031-5064	1
1957, V. R. Allgemein	1
1958, V. R. Allgemein	1
34.000 Allg. 1958, 1962	1
1959 Allgemein	1
1960 Allgemein	1
1961 Allgemein	1
1962 Allgemein	1
1964 Allgemein	1
1965 Allgemein 1	1
1965 Allgemein 2	1
1966 Allgemein	1
1968 Allgemein	1
1969 Allgemein	1
1970 Allgemein	1
1971 Allgemein	1
Vorstandszahlen 1961, 1-25	1
Vorstandszahlen 1961, 26-	1
Vorstandszahlen 1962, 1-24	1
Vorstandszahlen 1962, 25-	1
Vorstandszahlen 1963	1
Vorstandszahlen 1964	1
Vorstandszahlen 1965, 1-27	1
Vorstandszahlen 1965, 28-80	1
Vorstandszahlen 1966, 1-26	1
Vorstandszahlen 1966, 27-73	1
Vorstandszahlen 1967	1
Vorstandszahlen 1968	1

Vorstandszahlen 1969	1
Vorstandszahlen 1970	1
Vorstandszahlen 1971	1
Fonds Allgemein	1
387/54	7
ohne Beschriftung	1
Besatzungsschäden	25
1. Interalliierte Kommission, 2. Sowjetische Verwaltung, 3. Property-Control 1946-1948	1
„Freigabeberichte betreffend" Besatzungsmacht (USA und F jeweils 1, SU 2 Ordner, GB fehlt)	4
Tiroler Lds. Reg.	6
Concordia	11
Registratur 17.378 (1 bis 9)	9
1034, Rustenschacheralle 28	2
Ö-1003, Wien 1, Karlsplatz 2	6
GA B Andere FLDs	1
Besatz. Schäden Akt Stella Matutina	1
Baden NÖ GA B Schätzung	1
Sammelstelle Rückstellungsbescheide I und II	2
472 Beilagen vom ha. Bericht vom 11. Juni 1965, Zl. VR 140/Allg./65	1

Weitere unveröffentlichte Quellen

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik:

BMF-VS
BMF-VS Sonderlegungen
BMF Allgemeine Akten
BMF Nachlass Klein
BKA Liquidator
Ministerrats-Protokolle

AdR BMF-VS, Kartei mit Anmeldungen von Vermögensansprüchen gemäß Artikel 26 Staatsvertrag., Standort: AdR BMF-VS, Depot 3/5, links, letztes Rollregal vor der zweiten Betonsäule

BMF-VS, Kartei Erstes Rückstellungsgesetz, Standort: AdR Depot S 3/5, links, zweites Rollregal nach der dritten Betonsäule, links.[275] Diese Kartei besteht aus folgenden

[275] Für diejenigen, die glauben, dass ein Archiv aus logisch aufgebauten, klar strukturierten Depots besteht: Das ist falsch! Im Bereich der Gruppe ÖstA, AdR 06, die für

Schachteln: A-B, B-C, D-F, G-H, H-K, L-N, O-R, S-T, U-Z, Geschädigter: Republik Österreich und „Lebende Depots neue Abgelegte Karten". Letztere besteht aus einer hölzernen Lade und enthält die Rückstellungsbescheide für Vereine (auch jüdische Vereine), Verbände, Stiftungen, Sammelstellen und Religionsfonds sowie andere kirchliche Organisationen. Die Kartei „Bescheide der FLD Sp–St" enthält die Bescheide nach dem Ersten Rückstellungsgesetz für die Buchstaben Sp bis St. Standort am 25. Juli 2000: Depot S 3/5, achtes Regal von hinten, rechts, im zweiten Kasten vom Gang aus gesehen. Alle Karteien enthalten nicht nur die Rückstellungsbescheide, in vereinzelten Fällen sind auch die Übergabeprotokolle angeführt.

BMF-VS, Sammlung Berufungsbescheide. Diese Sammlung besteht aus den Geschäftsordnern des BMF Nr. 66 bis 74 und enthält alphabetisch geordnet die Berufungswerber im Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz. Ordner 73 umfasst die Vereine als Berufungswerber, Ordner 74 die Kirche, Gemeinden, Republik Österreich und Verschiedenes. Standort: Depot 3/5, viertes Regal nach dem Arbeitstisch der FLD, rechts, dritter und vierter Kasten vom Gang aus.

BMF-VS, Sammlung Runderlässe Erstes und Zweites Rückstellungsgesetz. Ursprünglicher Standort: AdR Depot S 3/6, Bestand BMF Erste Republik (!), zweites Rollregal rechts vom Eingang, zweiter Kasten, ganz oben, Karton „BMF Beilagen etc. 1919ff + Rückstellungsangelegenheiten 2. Rep /.../", zuletzt gesichtet im gleichen Depot auf einem Arbeitstisch inmitten anderer Kartons über die Erste Republik

Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte Wien, Sammlung Witek, Nachlaß Löny

Archiv des Rechnungshofes

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Personalakte

Veröffentlichte Quellen

Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes, Neue Folge, Wien 1946ff

Justizstatistik (Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege), später unter dem Titel „Statistik der Rechtspflege" (Beiträge zur österreichischen Statistik), Wien, jährliche Erscheinungsweise

Stenographische Protokolle des Nationalrates, V. Gesetzgebungsperiode

---

die Behörden der Finanzverwaltung zuständig ist, gibt es weder eine vollständige Übersicht über die Bestände noch eine für den Verfasser nachvollziehbare Ordnungsstruktur des Depots. Darüber konnte sich der Verfasser dank der Erlaubnis, direkt in den Depots zu forschen, nachhaltig überzeugen. Dass die meisten Rollregale nicht oder nur unzureichend beschriftet sind und daher derart komplizierte Beschreibungen notwendig sind, ist nicht weiter verwunderlich.

LITERATURVERZEICHNIS

Bailer-Galanda Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Hg. Historikerkommission der Republik Österreich. Wien 2003

Betrifft „Aktion 3". Deutsche verwerten jüdische Nachbarn. Dokumente zur Arisierung. Ausgewählt und kommentiert von Wolfgang Dreßen. Berlin 1998

Böhmer Peter: Wer konnte, griff zu. „Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Kraulland-Ministerium (1945–1949). Mit einem Beitrag von Gerhard Jagschitz. Wien-Köln-Weimar 1999

Böhmer Peter: Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen, in: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg): Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen. Wien 2003 (im diesem Band)

Böhmer Peter, Ronald Faber unter Mitarbeit von Werner Wladika: Die Finanzprokuratur, in: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg): Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen. Wien 2003 (im diesemBand)

Die Versicherungsrundschau, Heft 5/99, S. 96–101

Fuchs Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe. Dipl. Arb. Wien 1989

Haslinger Kurt: Mauerbach und der lange Weg bis zur Auktion: 1969–1996, in: Theodor Brückler (Hg): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute. Wien-Köln-Weimar 1999. (Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege. Band 19)

Hilberg Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust. Berlin 1982

Lehner Peter Ulrich: Wieviel ist das heute? Zur Hochrechnung historischer Geldbeträge, in: Versicherungsgeschichte Österreichs, Band VI: An der Schwelle zum 3. Jahrtausend – Retrospektiven und Perspektiven. Wien 2000.

Moser Jonny: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945. Wien 1999 (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen, 5)

Rathkolb Oliver: Vermögenswerte jüdischer Kunden und Kundinnen im „Postsparkassenamt" Wien: Nazi-Raub 1938–1945. Zweiter Forschungszwischenbericht. Bis Ende 2001 unter http://www.psk.at/pskgruppe/report2000/bericht_ge.html#44

Rosenkranz Herbert: Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945. Wien-München 1978

Seidel Hans: Die finanzielle Entflechtung mit dem Deutschen Reich 1945–1949. Unveröffentlichtes Manuskript. 2000

Seidel Hans: Währungsreform und Besatzung in Österreich 1945–47, in: Wirtschaft und Gesellschaft, 25. Jg., 1999, Heft 3

Stiefel Dieter: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung, Politischer Einfluß und Jüdische Polizzen. Wien 2001

Weisz Franz: Die geheime Staatspolizei. Staatspolizeileitstelle Wien. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange. Phil. Diss. Wien 1991

Witek Hans: „Arisierungen" in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938–1940, in: Emmerich Talos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Wien 1988

ZAHLENANGABEN

Die folgenden Zahlenangaben waren Basis für die Berechnungen im Text.

Die Liquidierungserlöse der Donau im Detail.
Quelle: AdR FLD Wien, Ordner „Donau Annahme-Anordnungen“ (zu Seite 230)

Datum der Annahme	**Höhe (RM)**
23. Okt. 1943	443,87
5. Nov. 1943	900,16
10. Nov. 1943	1.337,28
10. Nov. 1943	42,98
12. Nov. 1943	7.847,84
17. Nov. 1943	4.622,92
3. Dez. 1943	9.381,93
20. Dez. 1943	3.924,29
14. Jän. 1944	10.801,61
18. Jän. 1944	2.911,59
3. Feb. 1944	657,60
10. Mär. 1944	10.812,62
25. Mär. 1944	9.655,67
6. Sep. 1944	4.781,77
3. Aug. 1944	1.454,54
6. Sep. 1944	5.728, 89
7. Sep. 1944	708,03
8. Dez. 1944	2.855,76
8. Dez. 1944	2.158,09
6. Dez. 1944	3.932,21
13. Dez. 1944	607,01
22. Feb. 1945	4.382,87
14. Mai 1945	1.906,87
Summe	91.856,40

Die Liquidierungserlöse der Laconia, soweit die Überweisung
an die Oberfinanzkasse nachweislich verbucht wurde.
Quelle: AdR FLD Wien, Ordner „Laconia O5400G-994“ (zu S. 230.
Die mit * versehenen Daten stammen aus dem Ordner „Laconia O5400G-995“)

Datum der Annahme	**Höhe (RM)**
27. März 1943	21.751,17
8. April 1943	732,50
8. April 1943	5.585,63
15. April 1943	247,80
5. Juni 1943	1.528,51
19. Oktober 1943	211,90
19. Oktober 1943	3.124,07
1. November 1943	7.508,12
9. November 1943	1.346,29
13. November 1943	247,18
16. November 1943	2.580,26
29. November 1943	2.182,66
6. Dezember 1943	1.058,06
22. Juli 1944	4.033,09
22. Juli 1944*	473,28
27. Juli 1944	22.065,44
1. November 1944	3.611,64
4. November 1944	3.309,45
9. November 1944	54,58
15. Jänner 1945	4.357,70
18. Jänner 1945	18.953,98
26. Jänner 1945*	764,46
6. Februar 1945	360,40
24. März 1945	434,68
29. März 1945	2.879,45
19. Oktober 1945	583,39
Summe	109.985,69

PETER BÖHMER, RONALD FABER
UNTER MITARBEIT VON MICHAEL WLADIKA

DIE FINANZPROKURATUR

I. EINLEITUNG

Dieser Forschungsbericht untersucht die Finanzprokuratur und ihre Rolle bei der Rückstellung entzogener Vermögen in Österreich in den Jahren 1945 bis 1960. Im österreichischen Rückstellungswesen kam der Prokuratur zentrale Bedeutung zu. Zum einen ist sie der „Anwalt der Republik" und stellte daher die rechtliche Vertretung der Republik, wann immer diese an einem Rückstellungsverfahren beteiligt war. Mit der Frage nach der Rolle der Prokuratur wird daher in Wahrheit die Rolle der Republik Österreich in Rückstellungsverfahren untersucht. Zum anderen war die Prokuratur quer durch das ganze Rückstellungswesen mit der Wahrung des „öffentlichen Interesses" beauftragt. Worin für die Prokuratur, die Finanzbehörden und die Gerichte dieses öffentliche Interesse bestand, gibt Aufschluss über die rechtlichen Wertungen, die der Staat den Interessen der Beteiligten von Rückstellungsverfahren und nicht zuletzt seinen eigenen Interessen zumaß. Schließlich war die Finanzprokuratur nicht nur „Anwalt", sondern auch „Berater der Republik", und somit von der Konzeption bis zu Detailfragen der Vollziehung in alle wichtigen Etappen und Fragen der Rückstellungsgesetze maßgeblich eingebunden.

Mit der Finanzprokuratur wird ein zentraler Akteur des Rückstellungswesens ins Blickfeld gerückt, der in der zeithistorischen Rückstellungsforschung bislang vernachlässigt wurde. Die wenigen, einzelfallbezogenen Arbeiten zeigen sie in einem rückstellungsfeindlichen Licht.[1] Atmosphärisch passend ist ein Ersuchen der Finanzprokuratur aus dem Jahr 1980, in dem sie „zur Ausschmückung" um leihweise Überlassung

---

1 So etwa Julia Kopetzky: Die „Affäre Krauland". Ursachen und Hintergründe des ersten großen Korruptionsskandals der Zweiten Republik. Dipl. Arb. Wien 1997. S. 83ff; Hubertus Czernin: Die Fälschung. Der Fall Bloch-Bauer und das Werk Gustav Klimts. Wien 1999. S. 442f; Thomas Trenkler: Der Fall Rothschild – Chronik einer Enteignung. Wien 1999. S. 110 und 118; Helmut Wohnout: Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen"? Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Thaur-Wien-München 1995. S. 401 und 411.

von Bildern bat, die während der NS-Zeit entzogen und bis dahin nicht beansprucht worden waren.[2]

Im Gegensatz dazu steht die Untersuchung von Michael Pammer über das Dritte Rückstellungsgesetz vor der Rückstellungskommission Wien. Pammer kommt vor einem breiten quantitativen Hintergrund zu dem Ergebnis, dass Rückstellungsverfahren unter Beteiligung der Finanzprokuratur tendenziell rückstellungsfreundlicher ausgingen.[3]

Aus zeitgeschichtlicher Perspektive besteht also ein zwiespältiges Bild von der Finanzprokuratur.

Aus rechtswissenschaftlichem Blickwinkel wurde die Prokuratur im Zusammenhang mit der Rückstellung entzogener Vermögen bis zu den Forschungsarbeiten der Historikerkommission noch gar nicht beleuchtet. Auch die allgemeine juristische Auseinandersetzung mit der Prokuratur ist spärlich und reicht kaum über die Lehrbuchliteratur hinaus.[4] Wiederholt war die Finanzprokuratur der Kritik in Bezug auf ihre harte Gangart bei Entschädigungszahlungen für Enteignungen bei Bundesstraßen ausgesetzt.[5] Auch ihre „Monopolstellung" als Rechtsanwalt des Bundes wur-

---

2 Theodor Brückler (Hg.): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute (Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege. Band XIX). Wien-Köln-Weimar 1999. S. 368-371.

3 Siehe Michael Pammer: Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, in: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen. Band 1. Wien 2003 (im Erscheinen).

4 Siehe jüngst aber Manfred Kremser (Hg.): Anwalt und Berater der Republik. Festschrift zum 50. Jahrestag der Wiedererrichtung der österreichischen Finanzprokuratur. Wien 1995; zur Finanzprokuratur allgemein Felix Swoboda: Die Funktion der Finanzprokuratur der Republik Österreich und die österreichische Anwaltschaft, AnwBl 1987, S. 567.

5 Siehe etwa OGH in JBl 1983, S. 480 mit Anmerkung von Hans Pfersmann, Josef Kühne: Zur Rechtsprechung in Enteignungsangelegenheiten, JBl 1983, S. 623; Hans Pfersmann: Einige Gedanken zu Enteignungsfragen. Zugleich eine kursorische Buchbesprechung, ÖJZ 1984, S. 317 mit Entgegnung von Felix Swoboda: Einige Gedanken zu Enteignungsfragen. Eine Erwiderung auf eine kursorische Buchbesprechung, ÖJZ 1984, S. 625 und Josef Kühne: Schlußwort zur Enteignungsentschädigung, ÖJZ 1985, S. 303, Ferdinand Kerschner: Anmerkungen zum Recht der Enteignungsentschädigung, ZfV 1985, S. 22, Josef Kühne: Nochmals zur Recht-

de angeprangert.[6] Selbst ihre Kritiker bescheinigen der Prokuratur aber hohe Fachkompetenz und Qualifikation.[7]

Hinsichtlich der Finanzprokuratur und ihrer Bedeutung in dem weiten Feld von Vermögensentziehung, Rückstellung und Deutschem Eigentum, kurz: dem vermögensrechtlichen Erbe der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich, besteht ein deutliches *Forschungsdefizit*.

***

Dieser Projektbericht ist das Produkt der Zusammenarbeit von Historikern und Juristen. Diese Kooperation hat nicht nur unser jeweiliges Verständnis des österreichischen Rückstellungswesens erweitert, vertieft und in Frage gestellt. Wir sind auch zu der Überzeugung gelangt, dass nur ein interdisziplinärer Ansatz dem vollen Umfang von Vermögensentziehung und Rückstellung gerecht wird.

Der Bericht schlägt daher eine Brücke zwischen beiden Disziplinen. Wir hoffen, dadurch fachlich auf keiner Seite verloren zu haben, sondern glauben vielmehr, dass sich die Zusammenführung der jeweiligen Schwerpunkte und Arbeitsweisen als Vorteil für beide Disziplinen erwiesen hat. Juristische Schärfe und Argumentation sollten genauso zu finden sein wie personenbezogene Behörden- und Fallgeschichte. Beiden Fächern gemeinsam war das Bemühen nach Verständlichkeit und Lesefreundlichkeit, woraus sich ein Kompromiss zwischen zeithistorischer Geschwätzigkeit

---

sprechung in Enteignungsangelegenheiten und zur Vertretung der Republik durch die Finanzprokuratur, JBl 1986, S. 347.

6 Siehe die gebetsmühlenartig vorgetragene Forderung von Kühne, die Finanzprokuratur aufzulösen, Josef Kühne: Finanzprokuratur – „Anwalt und Berater der Republik"? Ein gleichheitswidriges (letztes?) Monopol?, ÖJZ 1998, 201 und die Replik von Manfred Kremser: Finanzprokuratur – „Anwalt und Berater der Republik"! ÖJZ 1999, S. 441. Siehe jüngst auch Aufgabenreformkommission: Bericht. O. O. 2001. http://193.170.251.81/verwaltungsreform/index.html (Juni 2003). S. 108–110, die zu dem Schluss kommt, dass die Aufgaben der Prokuratur grundsätzlich auch von Privaten besorgt werden könnten, http://www.bmols.gv.at., abgerufen im Februar 2002.

7 So etwa Theodor Veiter: Ihr juristischer Gott ist Kelsen. Kritische Gedanken zu Wesen und Wirken der Finanzprokuratur, Der Staatsbürger 1976, Folge 1, S. 2, Folge 3, S. 2.

und juristischer Sachlichkeit ergab. Wo immer juristische Fragen und Rechtsfiguren in den Mittelpunkt treten, haben wir sie in ihren Grundzügen erklärt. Sofern es die Quellen erlauben, haben wir die Namen der „Ariseure", Entzieher, Rückstellungswerber und der politischen Akteure genannt. Entziehung und Rückstellung haben ein Gesicht und tragen einen Namen. Anonymisiert wurde in der Redaktion des Forschungsberichtes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

Der Aufbau dieses Berichtes berücksichtigt beide beteiligten Disziplinen. Im Kapitel „Allgemeines zur Finanzprokuratur" (II.) werden die für das Verständnis der Prokuratur notwendigen historischen und rechtlichen Grundlagen gelegt. Die „Theorie" (III.) enthält den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Prokuratur, dargestellt anhand der Gesetze und Entscheidungen. Die „Praxis" (IV.) behandelt die alltägliche Arbeit der Prokuratur beim Vollzug der Rückstellungsgesetze. Anhand von Erlässen, behördeninternen Schreiben und Fallbeispielen werden allgemeine Aussagen über die Tätigkeit der Prokuratur getroffen. Quantitative Untersuchungen gehen der Frage nach, worin der durchschnittliche Rückstellungsfall bestand, mit dem die Prokuratur befasst war. Die „Fallbeispiele" (V.) sollen ein qualitatives Bild von der Tätigkeit der Prokuratur vermitteln. Abgerundet und zusammengeführt werden die unterschiedlichen Aspekte in einem abschließenden Resümee (VI.).

***

Dieser Forschungsbericht schöpft aus zwei Beständen: einerseits aus Akten der Finanzprokuratur im Österreichischen Staatsarchiv, andererseits konnte erstmals mit jenen Akten gearbeitet werden, die im Amtsgebäude der Prokuratur in der Singerstraße 17-19 in Wien 1 vorhanden sind.

Die in der Finanzprokuratur verbliebenen Akten wurden mehrmals skartiert, das heißt vernichtet.[8] Die größte Skartierung begann 1989 und

[8] Im März 1972 wurden „entbehrliche" Akten der Abteilung 7, die in der Zeit von 1. 1. 1950 bis 31. 12. 1964 angelegt wurden, vernichtet, Vorstandsverfügung 677 vom 13. 3. 1972, Finanzprokuratur, Registratur 1, 6, 8, T, Raum 6, 11, T, Mappe „Vorstandsverfügungen". Im Jänner 1974 wurde wieder eine Skartierung, diesmal von entbehrlichen Akten der Abteilung 8, durchgeführt, Vorstandsverfügung 743 vom 16. 1. 1974, ebenda. Diese Skartierung konnte wegen einer personalbe-

wurde 1991 abgeschlossen.[9] Sie betraf die meisten Akten, die seit 1945 angelegt worden waren. Während der ersten Recherchen im Prokuratursgebäude im Frühjahr 2001 wurde die Skartierung nicht mehr benötigter Akten der Abteilung III fortgeführt. Wann die Akten des Präsidiums – bei allen bürokratiegeschichtlichen Forschungen eine zentrale Quelle – vernichtet wurden, lässt sich nicht mehr rekonstruieren.[10]

Während von der breit angelegten Skartierung der neunziger Jahre auch Rückstellungsakten betroffen waren, ist dies bei den derzeit laufenden Skartierungen auszuschließen. Dies liegt zum einen daran, dass nach der großen Skartierung ohnedies wenige Akten aus der Zeit der Rückstellungsverfahren übrig geblieben waren. Zum anderen nahmen Akten der Abteilung VI, die am häufigsten mit Rückstellungsverfahren befasst war, einen besonderen Lauf:

Zum Zeitpunkt der großen Skartierung war Winfried Bauernfeind Leiter der Abteilung VI. Bauernfeind nahm die Akten über Staatsverträge, Deutsches Eigentum und Rückstellungen von der Skartierung aus und ließ den größten Teil in das Österreichische Staatsarchiv überführen. Er begründete dies damit, dass die Republik Österreich die Bereiche Staatsvertrag und Rückstellungen immer dokumentieren solle, „sonst kann sie Schäden erleiden, die viel größer sind als Aufbewahrungskosten und -aufwand".[11] Dieser eminent wichtige Teil der Akten im Staatsarchiv ist durch eine Kartei erschlossen.

---

dingten Unterbrechung erst 1976 abgeschlossen werden, Vorstandsverfügung 840 vom 10. 5. 1976, ebenda. Vorstandsverfügungen waren Dienstanweisungen des Präsidenten der Prokuratur, die den internen Geschäftsbetrieb zu steuerten. Sie wurden seit 3. 12. 1945 durchlaufend gezählt.

9 Ordnungs-Direktiven 30/89 vom 1. 6. 1989 und 14/91 vom 22. 7. 1991, Finanzprokuratur, Handsammlung der Abteilung II. Die heutigen „Ordnungs-Direktiven" entsprechen den einstigen Vorstandsverfügungen.

10 Alle derzeit tätigen Beamten können sich nicht an eine Skartierung der Präsidialakten erinnern. Dies spricht für eine laufende Skartierung. Dass es Präsidiums-Akten gegeben haben muss, geht aus dem Akt über den Familienversorgungsfonds Habsburg-Lothringen hervor, auf dessen Aktenumschlag steht „Es gibt auch Präsidialakten", Finanzprokuratur, Raum 1, 2+4, XIII-801, Zl. VI-1/923.

11 Winfried Bauernfeind an Präsidium, 3. 2. 1989, Finanzprokuratur, Registratur 1, 6, 8, T, Raum 6, 11, T, Buch „VI/ 1, O-". Diese Vorgangsweise Bauernfeinds erscheint

Die Rückstellungsakten der Finanzprokuratur geben nicht immer alle relevanten Geschehnisse eines Rückstellungsverfahrens wider. Beispielsweise fehlen im Fall Metallwerke Plansee (siehe Kapitel V. 11.) Aufzeichnungen über die zahlreichen informellen Gespräche, die anhand anderer, nicht-bürokratischer Quellen belegt sind.[12]

Die Unvollständigkeit der Rückstellungsakten bestätigt der Personalakt von Walter Neudörfer, der bis 1960[13] Leiter der Abteilung VI der Finanzprokuratur war, und damit ihr wichtigster Beamter in Rückstellungsfragen. Als er 1960 ins Finanzministerium wechselte, bat der Präsident der Finanzprokuratur, dass Neudörfer noch drei bis vier Monate halbtags Dienst in der Prokuratur versehen dürfe. Die Begründung: Die Agenden der Abteilung VI waren „wenigstens was die wichtigeren Stücke betreffe, von Dr. Neudörfer persönlich geführt worden, wobei das Ergebnis seiner jeweiligen Verhandlungen mit Banken, Zentralstellen und Rechtsvertretern nur zum Teil" in den Akten festgehalten worden war. Dies hatte seinen Grund darin, „dass es oft an Zeit für ausführliche Amtsvermerke gebrach, teils aber die Materie sich nicht immer für schriftliche Niederlegungen eignete, zumal die Auffassungen und Absichten häufig wechselten".[14]

Bei der Bearbeitung der Rückstellungsfälle wird daher der informelle Charakter der österreichischen Ministerialbürokratie zu bedenken sein.

Von Nachteil ist überdies, dass die Beamten der Prokuratur weder Statistiken erstellten noch Prozessausweise führten, sodass kein quantifizierbares Material über die Rückstellungsverfahren vorhanden ist.[15] Es können daher in diesem Projektbericht keine genauen Angaben über die Zahl von Rückstellungsverfahren unter Beteiligung der Finanzprokuratur – ist gleich Beteiligung der Republik Österreich – gemacht werden. Die

---

heute geradezu hellsichtig und erwies sich für dieses Forschungsprojekt als besonders glückhaft.

12 Im Konkreten: aus dem Tagebuch des öffentlichen Verwalters, Ekkehard Guth.

13 Wann Neudörfer Abteilungsleiter wurde, geht aus den Quellen nicht hervor. Er begann seinen Dienst am 11. 6. 1946, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Mappe Pr. II, 2 „Vorstandsverfügungen und Geschichte der Finanzprokuratur [unleserlich] Wiederrichtung".

14 Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Personalakt Pr I/40, Walter Neudörfer.

15 Ausgenommen davon sind die Prozessausweise der Abteilung IV ab 1954, siehe Kapitel II. 2. B.

durchgeführten Hochrechnungen sind nur als Annäherungen zu verstehen.

Zu der schwierigen Aktenlage der Finanzprokuratur kommt jene des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), in dessen Bereich ebenfalls sehr viele Akten vernichtet wurden. Die für Rückstellungsfälle zentrale Sektion Vermögenssicherung ist mit Ausnahme einer Abteilung, für die ein Findbehelf besteht,[16] nicht oder unzureichend erschlossen. Viele Querverweise aus den Akten der Finanzprokuratur zum BMF, die aus der engen Verbindung zwischen den beiden Behörden resultieren, münden in einer Sackgasse.

***

Wir danken allen voran Manfred Kremser, Vizepräsident der Finanzprokuratur, und Robert Klauninger, Amtsbote ebenda. Gedankt sei ferner Abteilungsleiter Gerd Reidinger. Sie ermöglichten und vereinfachten uns die Forschungen in der Prokuratur.

16 Gemeint ist die Abteilung 35, zuständig für öffentliche Verwaltung und das Deutsche Eigentum.

II. ALLGEMEINES ZUR FINANZPROKURATUR

1. Geschichte

A. Die Finanzprokuratur bis zur Auflösung 1939

Die Finanzprokuratur in ihrer heutigen Form entstand aus den *Fiskalämtern* oder *Kammerprokuraturen* des frühen 19. Jahrhunderts.[17] Deren Aufgaben waren die Wahrnehmung und Überwachung der staatlichen Interessen und Gesetze. Neben der Vertretung des Staatsvermögens kam ihnen die Funktion einer Anklage- und Verfolgungsbehörde in Zivil- und Strafverfahren zu.

Diese Aufgaben wurden im Zuge der 1848 einsetzenden Entwicklung zu einem gewaltenteilenden Verfassungsstaat und einem modernen Strafrecht (Strafprozessordnung 1850) organisatorisch getrennt. Dabei wurden einerseits die Staatsanwaltschaften (mit der Generalprokuratur), andererseits die *Finanzprokuraturen* neu geschaffen. Während den Finanzprokuraturen die Vertretung und Beratung des Staates in Privatrechtssachen zukam, übernahmen die Staatsanwaltschaften die Vertretung in strafrechtlicher Hinsicht. Weiterhin waren die Prokuraturen generalklauselartig für die subsidiäre Wahrung des öffentlichen Interesses zuständig. Das bedeutet, dass sie überall dort das öffentliche Interesse wahrnehmen sollten, wo sonst keine andere staatliche Behörde zuständig war. Ein letzter Rest dieser aufsichtsbehördlichen Funktion findet sich noch heute in der Bestimmung des § 1 Abs 3 Prokuraturgesetz,[18] der die Finanzprokuratur ermächtigt, *zum Schutz öffentlicher Interessen* in allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren einzuschreiten.[19]

---

17 Ausführlich zu Wurzeln und Geschichte der Finanzprokuratur, die ins Hochmittelalter zurückreichen: Wolfgang Peschorn: Die Geschichte der Finanzprokuratur, in: Kremser: Anwalt und Berater, S. 15ff. Siehe auch Draxler: ProkuraturG. Einführung, in: Alfred Heinl, Stephan Verosta, Edwin Loebenstein: Das österreichische Recht. Loseblattsammlung 333. Lfg 1968. III/a/62, S. 1.

18 StGBl 1945/172.

19 Vgl. Draxler: Einführung, S. 1; siehe dazu Kapitel III. 4.

Die Finanzprokuraturen waren nunmehr in die Verwaltungsorganisation eingegliedert und dezentral organisiert. Die Zivilprozessreform des Jahres 1895 schrieb die Prokuraturen als besondere prozessuale Vertreter des Fiskus fest.[20] Mit einer Dienstinstruktion aus 1898[21] wurden Organisation und Aufgabenkreis der Finanzprokuraturen dem neuen Zivilprozessrecht angepasst. Sie wurden dabei so weit wie möglich freien Anwälten angeglichen. Organisatorisch wurden die Finanzprokuraturen von den Finanzlandesbehörden losgelöst und direkt dem Finanzministerium unterstellt – diese Struktur besteht noch heute.

1918 wurde die dezentrale Organisation der auf dem Gebiet der Republik (Deutsch-)Österreich bestehenden Finanzprokuraturen übernommen. Das waren neben der Prokuratur in Wien jene in Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz. Im Zuge der großen Verwaltungsreform, die durch die Erste Völkerbundanleihe notwendig geworden war, wurden bis 1923 alle Prokuraturen der Landeshauptstädte aufgelöst und ihre Aufgaben auf die Finanzprokuratur in Wien übertragen,[22] die seither für das ganze Bundesgebiet zuständig ist.

Nach der Eingliederung Österreichs ins nationalsozialistische Deutsche Reich wurde die Finanzprokuratur aufgelöst. Dem Deutschen Reich war eine vergleichbare Institution fremd. Die prozessuale Vertretung des Fiskus oblag im Deutschen Reich grundsätzlich den einzelnen Behörden, die von ihren Organen vertreten wurden. Der Fiskus war vom Anwaltszwang nicht befreit und wurde von Fall zu Fall von Rechtsanwälten vertreten.[23]

An der Auflösung konnte auch ein anbiederndes Schreiben der Finanzprokuratur an die neuen Machthaber nichts ändern. Darin argumentierten die Beamten, dass die Finanzprokuratur tief in der österreichischen Verwaltung verankert und als spezifisch österreichische Einrichtung auch dem Deutschen Reich nützlich sei. Die Finanzprokuratur kön-

---

20 Art IV Abs 1 und Art XXXII EGZPO, RGBl 1895/112, Art 27 Abs 1 und 4 ZPO, RGBl 1895/113.

21 RGBl 1898/41.

22 Verordnungen BGBl 1922/507 und 1923/308.

23 Helfried Pfeifer: Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Wien 1941. S. 329.

ne „nunmehr dem ganzen grossen Reich dienstbar gemacht werden". Ihre Beseitigung sei „ein Unrecht am Staat".[24]

Der erste Schritt zur Auflösung der Finanzprokuratur war die Dritte Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung vom 10. Juni 1938.[25] Damit wurde ihr gesamtes Personal dem Reichsminister der Finanzen in Berlin unterstellt. Mit Verordnung vom 27. März 1939[26] wurde die Prokuratur organisatorisch dem Oberfinanzpräsidenten Wien-Niederdonau (in Folge: OFP Wien) eingegliedert. Die Oberfinanzpräsidenten waren an die Stelle der Finanzlandesdirektionen, der Mittelbehörden der österreichischen Finanzverwaltung, getreten.[27] Wenig später wurde die Finanzprokuratur mit Wirkung vom 1. Juli 1939 aufgelöst.[28] Ihre Aufgaben gingen auf den OFP Wien über, der mit der Abwicklung ihrer Geschäfte betraut wurde und einen Gutteil ihres Personals übernahm.[29] Schlusspunkt dieser Entwicklung war die Zweite Verordnung über die Aufhebung der Finanzprokuratur Wien vom 19. April 1941.[30] Die auf den OFP Wien übergegangenen Aufgaben und Befugnisse der Prokuratur wurden aufgehoben und auf verschiedene Verwaltungsstellen verteilt. Innerhalb des OFP gab es nur mehr die Abteilung „Sachgebiet P 5", die mit der Abwicklung der

---

24 Denkschrift der Finanzprokuratur in Wien über Aufgaben, Organisation und Geschichte der Finanzprokuraturen, 14. 5. 1938, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Mappe Pr. II, 2 „Vorstandsverfügungen und Geschichte der Finanzprokuratur [unleserlich] Wiedererrichtung".

25 DRGBl I, S 699, GBlÖ 1938/217.

26 GBlÖ 1939/502.

27 Vgl. Verordnung über die Gliederung der Reichsfinanzverwaltung im Lande Österreich vom 4. 6. 1938, DRGBl I, S. 637, GBlÖ 1938/207, Pfeifer: Ostmark, S. 325 und 331f.

28 Verordnung vom 20. 6. 1939, DRGBl I, S. 1040, GBlÖ 1939/750.

29 Zu welchen personellen Änderungen es im Detail kam, ließ sich mangels Quellen nicht nachvollziehen. Zwei Beamte, der Präsident Rudolf Löw und der Konzeptsbeamte Karl Lederer, wurden durch das NS-Regime ermordet; Löw in Theresienstadt, Lederer wurde 1944 hingerichtet. Dies geht aus einer Gedenktafel im Gebäude der Prokuratur in der Singerstraße hervor.

30 DRGBl I, S. 209.

Geschäfte der vormaligen Finanzprokuratur, hauptsächlich mit der Beendigung von langjährigen Exekutionsverfahren, betraut war.[31]

B. Die Wiedererrichtung der Finanzprokuratur 1945

Die Wiedererrichtung der Prokuratur wurde schon sehr früh, im Mai 1945, ins Auge gefasst.[32] Offensichtlich war sie derart tief in der österreichischen Bürokratie verankert, dass an Alternativen nicht gedacht wurde. Den offiziellen Anstoß dazu gab der parteilose Staatssekretär für Finanzen Georg Zimmermann. Dieser ersuchte am 9. Juli 1945 den Hofrat im Ruhestand Adolf Lechner, die Vorarbeiten zur Wiedererrichtung der Finanzprokuratur in Angriff zu nehmen.[33] Lechner, zu diesem Zeitpunkt 70 Jahre alt, war seit 1903 in der Finanzprokuratur tätig gewesen.[34] Warum er für diese Aufgabe gewählt wurde, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen. Wahrscheinlich setzte Staatssekretär Zimmermann auf Lechners Erfahrung und Kenntnisse der österreichischen Bürokratie. Am 26. November 1945 wurde Lechner zum Präsident der Finanzprokuratur designiert,[35] aber erst am 21. Dezember 1946 offiziell ernannt.[36]

---

31 ÖStA, AdR, BMF, Depot 3/6, Karton „Oberfin.präs. – Abw. Fin.prokuratur 1938–45“, Nr. 0.

32 Dies geht aus den Budgetvoranschlägen des BMF von Mai 1945 hervor, in welchen die Finanzprokuratur eigens aufgelistet ist, ÖStA, AdR BMF Allgemeine Akten 1945, 258-45 (in Karton 1).

33 Tabellarisch aufgelistete „Geschichte der Finanzprokuratur“, zwei Seiten, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Mappe Pr. II, 2 „Vorstandsverfügungen und Geschichte der Finanzprokuratur [unleserlich] Wiederrichtung“. Die Auflistung dürfte noch von Lechner selbst stammen, sie endet 1947.

34 Personalbogen Adolf Lechner, ÖStA, AdR BMF, Depot 3/6, Buch „Finanzprokuratur“, Mappe „Höherer Verwaltungsdienst Verw. Gr. 8“.

35 ÖStA, AdR BMF Allgemeine Akten 1945, 10.440-45 (in Karton 41).

36 Tabellarisch aufgelistete „Geschichte der Finanzprokuratur“, zwei Seiten, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Mappe Pr. II, 2 „Vorstandsverfügungen und Geschichte der Finanzprokuratur [unleserlich] Wiedererrichtung“.

Lechner arbeitete anfangs an den gesetzlichen Grundlagen, überlegte, wer in die Finanzprokuratur zu übernehmen sei,[37] und suchte nach passenden Räumlichkeiten (nachweislich ab August 1945). Lechners erstes Büro war in der Hofburg, doch musste er diese verlassen, nachdem sowjetische Truppen dort einquartiert wurden.[38]

Programmatische gesetzliche Grundlage für die Wiedererrichtung der Prokuratur war das Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945 (in Folge: Beh-ÜG).[39] § 30 bestimmte kurz und bündig: „Die Finanzprokuratur in Wien wird wieder errichtet." Einrichtung, Aufgabenkreis und Wirkungsweise wurden erst im Gesetz über die Finanzprokuratur vom 12. September 1945[40] neu geregelt (ProkuraturG). Das ProkuraturG wurde durch die Verordnung vom 27. September 1945[41] ergänzt (ProkuraturV). Die ProkuraturV enthält die näheren Bestimmungen über das Verhältnis der Finanzprokuratur zu den von ihr zu vertretenden Behörden und zu beratenden Rechtsträgern. ProkuraturG und ProkuraturV bilden noch heute die organisatorische Grundlage der Finanzprokuratur.[42]

Die Monate zwischen Juli 1945 und dem offiziellen Arbeitsbeginn am 10. Februar 1946 waren geprägt von einer Mischung aus Drängen, Hoffen und Warten. Jeden Monat rechnete Lechner damit, dass die Prokuratur im nächsten Monat ihre Tätigkeit aufnehmen würde.[43] Dem stand die allgemeine Raumnot der österreichischen Behörden entgegen.

---

37 Personalverzeichnis fol 121, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Mappe Pr. II, 2 „Vorstandsverfügungen und Geschichte der Finanzprokuratur [unleserlich] Wiedererrichtung".

38 Lechner an Staatsamt für Finanzen, 26. 9. 1945, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Mappe Pr. II, 2 „Vorstandsverfügungen und Geschichte der Finanzprokuratur [unleserlich] Wiedererrichtung".

39 StGBl 1945/94.

40 StGBl 1945/172.

41 StGBl 1945/183.

42 ProkuraturG StGBl 1945/172 idF BGBl 1948/154, 1949/20, 1989/343, 1992/763 und I 2001/61.

43 Im September glaubte Lechner an den Oktober, Adolf Lechner an Firma Franz Reitmaier, 25. 9. 1945, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Mappe Pr. II, 2 „Vorstandsverfügungen und Geschichte der Finanzprokuratur [unleserlich] Wiedererrichtung". Im November 1945 war davon die Rede, dass die Prokuratur im Dezember 1945 ihre Tätigkeit aufnehmen solle, Finanzprokuratur in Wien an Staatsamt

Nachdem Lechner die Hofburg hatte verlassen müssen, wollte er in die Löwelstraße 20. Dieses Gebäude wurde allerdings der Gendarmerie zugeschlagen.[44] Am 19. November 1945 wurde er schließlich mit dem zweiten Stock des Hauses Elisabethstraße 13, Wien 1 fündig. Doch selbst damit konnte sich der Präsident in spe nicht recht anfreunden, da der zweite Stock zu wenig Platz bot. Daher wurde die Erweiterung auf den zweiten, dritten und vierten Stock angestrebt,[45] die nach einem Granatentreffer wieder hergerichtet wurden.[46] Kaum vier Jahre später, im September 1949, übersiedelte die Prokuratur in ihre alten Amtsräume im Postsparkassenamt in der Rosenbursenstraße 1.[47]

Dass die Prokuratur noch 1945 ihren Dienst beginnen würde, glaubten auch andere Behörden.[48] Im Dezember 1945 erhielt die Finanzprokuratur vom Gewerbegericht rund 50 Klagen ehemaliger Angestellter der Deutschen Arbeitsfront (DAF, die Einheitsgewerkschaft im NS-Reich) auf ausstehende Löhne zugestellt. Die Klagen waren gegen den Österreichischen Gewerkschaftsbund als Liquidationsstelle der DAF und gegen die Republik Österreich als Rechtsnachfolgerin der DAF, zuhanden der Finanzprokuratur, gerichtet. Die Prokuratur konnte die Ansprüche gegen die Republik Österreich vorerst recht einfach abwehren. Sie schick-

für Finanzen, 19. 11. 1945, ebenda. Auch das BMF ging Ende November 1945 noch davon aus, dass die Prokuratur ihre Tätigkeit am 10. 12. 1945 aufnehmen werde, Zl. 10.440-45, ÖStA, AdR BMF Allgemeine Akten 1945.

44 Finanzprokuratur in Wien an Staatsamt für Finanzen, 19. 11. 1945, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Mappe Pr. II, 2 „Vorstandsverfügungen und Geschichte der Finanzprokuratur [unleserlich] Wiedererrichtung".

45 Finanzprokuratur an das Präsidium der Postsparkasse, 11. 12. 1945, ÖStA, AdR BMF Praes 1945, 688-45.

46 Zur Unterkunftssuche siehe die verschiedenen Eingaben des Adolf Lechner in ÖStA, AdR BMF Praes 1945, 453-45

47 Vorstandsverfügung Nr. 56 vom 31. 8. 1949, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, Kiste „alte Vorstandsverfügungen". 1983 übersiedelte die Finanzprokuratur in ihren heutigen Sitz in der Singerstraße 17–19, Wien 1, Peschorn: Geschichte, S. 33.

48 Ende Dezember 1945 berichtete die Prokuratur dem BMVS, „dass bereits jetzt verschiedene Klagen gegen die Republik Österreich zu Handen der Finanzprokuratur eingebracht wurden und viele weitere drohen", ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 32, Umschlag „1945–1946, Probleme der entzogenen Vermögen".

te die Klagen dem Gericht mit dem Bemerken zurück, dass sie ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen habe. Das Gewerbegericht nahm daraufhin die Ladung gegen die Prokuratur zurück.[49] Was weiter mit dem Verfahren geschah, ist nicht bekannt.

Offiziell nahm die Prokuratur ihre Tätigkeit am 10. Februar 1946 auf.[50] Das war ein – Sonntag. Ein Mitarbeiter der ersten Stunde, der spätere Präsident Wilhelm Trimmel, erinnerte sich daran:

> „Es handelt sich jedoch nicht um ein belustigendes kalendarisches Versehen, sondern um eine Vorsicht des designierten verehrten Präsidenten Dr. Lechner, der dieses Datum inspiriert hat. Er wollte die Bestimmung des § 126, Abs. 2, ZPO berücksichtigen, die besagt, dass dann, wenn das Ende einer Frist auf einen Sonntag fällt, der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen ist. Demnach war vermeint, eine etwa trotz der Überleitungsbestimmung des § 11 Prokuraturgesetz gegen die Prokuratur laufende Frist aufzufangen,[51] da ja Präsident Lechner /.../ ein Mann war, der auch am Sonntag arbeitete. Die Wiederaufnahme der Prokuratur begann daher sozusagen mit einem Journaldienst des Amtsleiters.“[52]

---

49 Finanzprokuratur an BMF, 21. 12. 1945, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-2. Vgl. auch OLG Wien in JBl 1946, S. 239: Der Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches musste bzw. konnte sich vor dem 10. 2. 1946 vor Gericht nicht von der Finanzprokuratur vertreten lassen.

50 Verordnung des Staatsamtes für Finanzen vom 26. 11. 1945, BGBl 18/46 (2. Prokuraturverordnung). Die Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt dauerte außergewöhnlich lange. Laut einem Aktenvermerk des BMF vom 10. 1. 1946 konnte „die Verordnung betreffend den Tätigkeitsbeginn aus technischen Gründen im Bundesgesetzblatt noch nicht kundgegeben werden“. Das entsprechende Stück des Bundesgesetzblattes, in dem die Verordnung enthalten war, wurde erst am 23. 1. 1946 ausgegeben. Bis dahin war das Personal mit der Einrichtung der Dienststelle beschäftigt, Aktenvermerk, 10. 1. 1946, ÖStA, AdR BMF Allgemeine Akten 1945, 13.671-45 (in Karton 46).

51 § 11 Abs 2 ProkuraturG bestimmte, dass in anhängigen Rechtssachen (unbeschadet den Bestimmungen des § 36 ZPO) die bisherige Rechtsvertretung bestehen blieb, bis die Prokuratur die Übernahme der Vertretung bei der Behörde anzeigte.

52 Rede des Amtsleiters für die Jubiläumsfeier der Finanzprokuratur am 11. 2. 1971, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Mappe Pr. II, 2 „Vorstandsverfügungen und Geschichte der Finanzprokuratur [unleserlich] Wiedererrichtung“.

Diese kleine Episode über die Geburtsstunde der Prokuratur zeichnet ein charakteristisches Bild ihrer Beamten: Umsichtig, vorsichtig beachteten sie selbst das kleinste juristische Detail, das sich negativ auswirken könnte.

Warum die Prokuratur erst im Februar 1946 offiziell ihren Dienst begann, obwohl ihre Errichtung nachweislich seit Juli 1945 geplant war, kann nur spekuliert werden. Im September 1945 regte Lechner an, die Tätigkeit erst nach Fallen der Demarkationslinien und nach Aufnahme des Post- und Eisenbahnverkehrs aufzunehmen, damit alle Behörden Österreichs sich der Prokuratur gleichwertig bedienen könnten.[53] Allerdings waren zu Dienstbeginn im Februar 1946 nach wie vor die Zonengrenzen aufrecht. Aus dem dürftigen Briefverkehr zwischen Lechner und dem BMF lässt sich viel eher eines herauslesen: Das BMF war an einer raschen Gründung der Finanzprokuratur nicht wirklich interessiert. Das zeigte sich besonders an der mangelnden Unterstützung bei der Raumsuche. Offenbar standen unmittelbar nach Kriegsende andere Probleme im Vordergrund.

2. Organisation

A. Stellung innerhalb der staatlichen Verwaltung

Die Finanzprokuratur wird gelegentlich als „Behörde" bezeichnet.[54] Als Rechtsbegriff bezeichnet „Behörde" aber nur solche Organe, die zur Setzung von Hoheitsakten ermächtigt sind. Das ist bei der Prokuratur gerade nicht der Fall. Tatsächlich ist sie eine nachgeordnete Dienststelle des BMF, der keine behördlichen Aufgaben übertragen sind.[55] Das soll aber

---

53 ÖStA, AdR BMF Allgemeine Akten 1945, 5.486-45 (in Karton 16).

54 Hans W. Fasching: Handbuch des Zivilprozeßrechts[2]. Wien 1990. Rz 454, Walter H. Rechberger, Daphne-Ariane Simotta: Grundriß des österreichischen Zivilprozeßrechts[5]. Wien 2000. Rz 249/1, Robert Fucik, Walter H. Rechberger: Art XXXII EGZPO. Rz 1, in: Walter H. Rechberger (Hg.): Kommentar zur ZPO[2]. Wien-New York 2000.

55 So auch Kühne: ÖJZ 1998, S. 208f und Helmut Ziehensack: Nochmals: Zur Frage der Vertretung von Universitätsinstituten im Bereich der Drittmittelforschung vor den ordentlichen Gerichten, ÖJZ 2001, S. 2.

nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Prokuratur sowohl organisatorisch als auch in Hinblick auf ihre Aufgaben wesentlich von anderen bloßen Dienststellen der nichthoheitlichen Verwaltung abhebt.

Mit der landläufigen Bezeichnung als „Behörde" kommt die relative organisatorische Selbständigkeit zum Ausdruck, die die Finanzprokuratur innerhalb der Staatsverwaltung und auch innerhalb des BMF genießt.[56] Das erweist sich in der Existenz eines eigenen Gesetzes über ihre Einrichtung und Aufgaben.[57] Die Prokuratur wird weder als eine Abteilung des BMF geführt, noch ist sie einer Sektion zugeteilt. Wie jede andere Dienststelle untersteht sie allerdings der Leitungsgewalt des Bundesministers für Finanzen, wozu insbesondere dessen Weisungsrecht zählt. Der Finanzminister übt auch die Dienstaufsicht aus.[58]

Auch in dienstrechtlicher Hinsicht genießt die Prokuratur eine gewisse Eigenständigkeit. Für die Aufnahme in den Prokuratursdienst ist neben den sonstigen Einstellungserfordernissen für den Staatsdienst die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung Voraussetzung.[59] Schließlich unterscheidet sie sich von anderen Dienststellen dadurch, dass ihr von Gesetz wegen eine ganze Reihe wichtiger Aufgaben übertragen sind, so etwa die anwaltliche Vertretung des Bundes oder die Organparteistellung im Ersten Rückstellungsgesetz (RStG).

Die Finanzprokuratur nimmt also eine Sonderstellung innerhalb der staatlichen Verwaltung ein. Einerseits ist sie bloße Dienststelle, was sich in der Weisungsbindung gegenüber dem BMF und ihrem jeweiligen Auftraggeber widerspiegelt. Andererseits verleiht ihr das ProkuraturG eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber den Auftraggebern. Ihre Aufgaben

---

56 „Mit dem Finanzministerium steht sie in einem eher losen Zusammenhang, obgleich sie personalrechtlich demselben eingegliedert ist", Veiter: Der Staatsbürger 1976, Folge 1, S. 1.

57 Das ProkuraturG verleiht der Prokuratur allerdings keine verfassungsrechtliche Bestandsgarantie. Vgl. jüngst Aufgabenreformkommission: Bericht, S. 108-110, die zu dem Schluss kommt, dass die Aufgaben der Prokuratur grundsätzlich auch von Privaten besorgt werden könnten. Lediglich der Auftrag zur Wahrung öffentlicher Interessen nach § 1 Abs 3 ProkuraturG könnte nach Auffassung der Kommission einer völligen Privatisierung der Aufgaben der Prokuratur entgegenstehen.

58 § 10 Abs 1 ProkuraturG.

59 § 10 Abs 2 ProkuraturG.

machen die Prokuratur de facto zu einer der bedeutendsten Einrichtungen innerhalb der österreichischen Staatsverwaltung. Dieses Spannungsverhältnis zieht sich auch durch die hier dargestellten Rückstellungsfälle.

B. Innere Organisation

Die innere Organisation der Prokuratur lässt sich wegen der uneinheitlichen Quellenlage nicht durchgehend darstellen. Für die im Rückstellungsrecht wichtigen Jahre 1945 bis 1955 wurden keine Geschäftsverteilungen gefunden. Dieser Zeitraum ist nur anhand anderer Quellen zu rekonstruieren. Ab den sechziger Jahren ist die Geschäftsverteilung lückenlos nachvollziehbar.

Die Zahl der Abteilungen schwankte: 1946 waren es zehn, 1947 elf Abteilungen, 1956 sind wieder nur zehn Abteilungen ausgewiesen, 2001 gab es dreizehn. Die wichtigste Abteilung für Rückstellungssachen war die Abteilung VI, die von Beginn an mit Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten befasst war. Ihre Untergliederung änderte sich mehrfach. Im Oktober 1947 beispielsweise wurde sie in die Unterabteilungen VI/1 und VI/2 geteilt. VI/1 erhielt die Schadensfälle der französischen Besatzungsmacht sowie die Bearbeitung jener Vermögen zugewiesen, die aufgrund verschiedener Gesetze Eigentum der Republik Österreich geworden waren. Daher hatte diese Unterabteilung auch das Zweite Rückstellungsgesetz zu bearbeiten (siehe Kapitel III. 2.).[60] Alle anderen Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten verblieben bei der Abteilung VI/2.

Anfangs war die Abteilung VI zusätzlich mit der Vollziehung des Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetzes vom 10. Mai 1945[61] und mit dem Deutschen Eigentum[62] befasst. 1955 erhielt sie die Agenden der all-

---

60 Vorstandsverfügung Nr. 31 vom 14. 10. 1947, Finanzprokuratur, Registratur 1, 6, 8, T, Raum 6, 11, T, Mappe „Vorstandsverfügungen". Leiter der Abteilung VI/1 war Walter Schack.

61 StGBl 1945/10.

62 Unter diesem Begriff wurden sämtliche Vermögenswerte des Deutschen Reiches sowie deutscher Personen und Gesellschaften in Österreich subsumiert, siehe dazu Kapitel III. 5.

gemeinen Rechtsfragen des Staatsvertrages und der Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die Wertpapierbereinigung nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz, zwischenstaatliche Vermögensverträge und schließlich die Rückstellungen von Kunst- und Kulturgut nach den beiden Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzen waren weitere Aufgabenbereiche, die im Laufe der Jahre hinzu kamen.[63]

Wie diese Aufzählung zeigt, bearbeitete die Abteilung VI so gut wie alle Gesetze, die das Gebiet der Rückstellung betrafen. Mit Rückstellungsfragen waren allerdings auch andere Abteilungen befasst:

– die Abteilung II bearbeitete den gesamten Forschungszeitraum hindurch Vermögen der Deutschen Wehrmacht, auch Rückstellungen dieses Vermögens (siehe etwa den Fall Ernst Rüdiger Starhemberg Kapitel V. 5.),
– die Abteilung III betreute dem BM für Land- und Forstwirtschaft unterstellte und nachgeordnete Anstalten, darunter die Bundesforste. Damit verbunden waren Rückstellungsfälle mit Beteiligung der Bundesforste (siehe den Fall Abensperg-Traun, Kapitel V. 6.),
– die Abteilung IV bearbeitete Kunstangelegenheiten (Sammlungen), Museen und die Nationalbibliothek. Dies ist die einzige Abteilung, von der die Zahl der Rückstellungsverfahren bekannt ist: Bis Ende 1960 führte die Abteilung IV zwölf Rückstellungsverfahren (von insgesamt 767 Gerichtsverfahren), darunter so prominente Fälle wie Alma Mahler-Werfel, Francis Herbert Kraus und Francesco Mendelssohn. Dabei ging es um einen Streitwert von mindestens 1,212.500 S damaligen Wertes. Dies ist eine Mindestangabe, weil zu sechs der zwölf Rückstellungsverfahren kein Streitwert angegeben wurde,[64]

---

63 Wertpapierbereinigungsgesetz BGBl 1954/188 vom 7. 7. 1954, 1. Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz BGBl 1969/294, 2. Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz BGBl 1986/2.

64 Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, Mappe „Abt. 4, Erfolgsstatistik aus den Jahren 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1963“ neben dem Eingang links in der Ecke.

– die Abteilung IX bearbeitete Stiftungen (ausgenommen Militär- und Schulstiftungen) und daher auch das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz[65] sowie die Religionsfonds-Treuhandstelle,
– die Abteilung XI verdeutlicht am besten die Anpassungsfähigkeit der Finanzprokuratur: Sie wurde Ende 1947 gegründet, als die Arbeit für den Vermögensverfall[66] überhand nahm. Daher betreute sie auch Rückstellungsverfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz (siehe Kapitel III. 2.). Vorläufer der Abteilung XI musste die oben beschriebene Abteilung VI/1 gewesen sein.[67]

Wie man anhand dieser Aufstellung erkennen kann, passte sich die Geschäftsverteilung zum einen an den Anfall, zum anderen an die jeweilige Ministerialstruktur an. Je nach inhaltlichem Zusammenhang waren daher unterschiedliche Abteilungen mit Rückstellungsfällen betraut.

3. Personal

Wie schon für die Innere Organisation der Prokuratur fehlen auch hinsichtlich des Personals wichtige Akten. Beispielsweise kann nicht festgestellt werden, wer die Abteilung VI in den vierziger Jahren leitete. Manchmal unterfertigte Viktor Stein für diese Abteilung,[68] dann wiederum gibt es Hinweise auf Franz Josef Riebel.[69] Walter Neudörfer, der schon genannte Experte der Prokuratur für Rückstellungsfragen, trat erst mit Beginn der fünfziger Jahre auf, und zwar nachweislich ab 1953. Wahrscheinlich war er aber schon früher Leiter der Abteilung VI.

Das Personal der ersten Nachkriegsjahre – zehn Juristen, 22 Kanzleibeamte und eine Reinigungsfrau – war durchwegs schon vor 1938 in der Prokuratur tätig gewesen.[70] Die Präsidenten und leitenden Beamten der

---

65 BGBl 1954/197.

66 Vermögensverfall bedeutet Eigentumserwerb durch die Republik Österreich. Er erfolgte zum einen durch das Verbotsgesetz, zum anderen als Folge einer Verurteilung von Nationalsozialisten durch die Volksgerichte, siehe Kapitel III. 2.

67 Wenn auch ein Quellenbeleg dafür nicht gefunden wurde.

68 Beispielsweise 22. 7. 1947, Zl. VI-42/41, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1.

69 Beispielsweise Amtsvermerk, 15. 3. 1952, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 2.

70 Von den Akademikern sind namentlich angeführt: Adolf Lechner, Alfred Borak, Siegfried Kraus, Viktor Stein, Franz Josef Riebel sowie L. K., Klemens Balling, X. I.,

Nachkriegsjahre waren alle eher älter: Lechner war Jahrgang 1875, sein Stellvertreter und Nachfolger als Präsident, Alfred Borak, war Jahrgang 1885. Boraks Nachfolger als Präsident, Viktor Stein, war Jahrgang 1889. Franz Josef Riebel, der mutmaßliche Leiter der Abteilung VI, war Jahrgang 1888.

Diejenigen Beamten, die in den untersuchten Rückstellungsverfahren eine Rolle spielten, entstammten bereits der nächsten Generation.[71] Man wird also berechtigt davon sprechen können, dass mit Beginn der fünfziger Jahre ein Generationswechsel stattfand. Diejenigen Beamten, die noch die Wiedererrichtung der Prokuratur organisiert hatten, machten Jüngeren Platz.

Auf dem Gebiet der Entnazifizierung hatte die Prokuratur den Vorteil, dass sie verhältnismäßig spät ihre Tätigkeit aufnahm. Dadurch konnte Präsident Lechner den ersten Entnazifizierungsschub im Sommer 1945 distanziert beobachten.

Von diesem war etwa der Prokuratursbeamte R. G. betroffen. Er war vor 1938 in der Finanzprokuratur tätig, wurde dann vom OFP Wien übernommen und bearbeitete dort unter anderem die Vermögensverfälle von Juden nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz.[72] Als einfaches Parteimitglied wurde R. G. am 6. Juni 1945 aufgrund des § 14 VerbotsG aus dem öffentlichen Dienst entlassen. 1947 wurde er nur mehr als „minderbelastet" eingestuft. Am 1. November 1948 wurde R. G. wieder in den Dienst der Finanzprokuratur eingestellt. 1950 war er Abteilungsleiter,[73] 1956 sogar mit einem Rückstellungsfall beauftragt.[74] R. G. ist damit für die Finanzprokuratur ein hervorstechender Fall von Kontinuität zwischen Entziehung und Rückstellung.

Walter Schack, Erich Herz, Hans Tesar und Friedrich Viditz, ÖStA, AdR BMF Praes 1945, 718-45.

71 Vgl. die Personalakte von X. H., Walter Neudörfer, O. S., Walter Schack, Johann Tesar, alle in Finanzprokuratur, Depot Präsidium.

72 ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1960 Allgemein", Zl. 193.

73 Personalakt Pr. I/51, R. G., Finanzprokuratur, Depot Präsidium.

74 R. G. war mit der Rückstellung der Österreichischen Zuckerindustrie AG befasst, die vor 1938 unter Kontrolle der Familie Bloch-Bauer stand, ÖStA, AdR BMF-VS 213.250-35/63 (in Karton 5.300).

Die späte Wiedererrichtung ermöglichte es Lechner, von vornherein auf einige NSDAP-Mitglieder und -Anwärter zu verzichten, die – obwohl vor 1938 bereits in der Finanzprokuratur tätig – nicht mehr aufgenommen wurden.[75] Insgesamt wurden im Zuge der Entnazifizierung sieben Beamte vom Dienst enthoben.[76] Auffallend dabei ist, dass die Parteimitgliedschaft einiger Entlassener schon 1945 bekannt war, sie aber dennoch kurzfristig von anderen Finanzbehörden eingestellt und von der Prokuratur übernommen wurden.[77] Adolf Lechner wollte den sieben Entlassenen die Rückkehr in die Finanzprokuratur ermöglichen und ließ ihre Posten vorerst nicht nachbesetzen.[78]

Fest steht, dass Lechner eine sehr pragmatische Haltung vertrat und die Wiedereinstellung von – seiner Ansicht nach – Mitläufern befürwortete. Ob dies einer restaurativen Grundhaltung entsprach oder diese Fachleute tatsächlich notwendig waren, kann wegen der dürftigen Quellenlage nicht eindeutig gesagt werden.

Wie ist die Entnazifizierung der Finanzprokuratur quantitativ zu bewerten? Im Vergleich zu allen Finanzbehörden[79] waren in der Prokuratur wenige Beamte und Angestellte zu entnazifizieren. Dies gilt auch für den Vergleich mit allen öffentlich Bediensteten: Rund ein Drittel *aller* öffentlich Bediensteten musste aus dem Dienst ausscheiden.[80] Bei der Prokuratur war das, wie gezeigt, weniger als ein Viertel, was wohl auf ihre späte Gründung zurückgeführt werden kann. Das Beispiel R. G. zeigt aber deutlich die Notwendigkeit, die weiteren Karrieren der Entlassenen

---

75 Nicht wieder aufgenommen wurden etwa M. O. und S. W., Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Mappe Pr. II, 2 „Vorstandsverfügungen und Geschichte der Finanzprokuratur [unleserlich] Wiedererrichtung", Personalverzeichnis, fol 121.

76 X. I., L. K. sowie fünf Kanzleibeamte, Finanzprokuratur an BMF, 8. 10. 1946, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, blaue Mappe „Vorstandsverfügungen".

77 Beispielsweise C. F.

78 Finanzprokuratur an BMF, 8. 10. 1946 und Finanzprokuratur an BMF, 18. 12. 1946, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, blaue Mappe „Vorstandsverfügungen".

79 Dieser Begriff ist bei Dieter Stiefel: Entnazifizierung in Österreich. Wien-München-Zürich 1981, S. 140f, dessen Untersuchung hier als Vergleichswert herangezogen wird, nicht definiert. Vermutlich sind darunter alle dem BMF unterstehende Behörden und Dienststellen zu verstehen.

80 Stiefel: Entnazifizierung in Österreich, S. 140.

zu beobachten. Alle anderen Beamten, die Rückstellungsverfahren führten, hatten diesbezüglich eine untadelige Laufbahn aufzuweisen.

Dass die Leitung der Prokuratur die Entnazifizierung ernst nahm, zeigt das Beispiel des Beamten O. S. Sein Vater war 1947 unter anderem zu Vermögensverfall verurteilt worden, er selbst arbeitete in der Abteilung 11, betreute der Republik verfallene Vermögenschaften. Trotz „näherer Überprüfung seiner Arbeiten" war nichts hervorgekommen, „was für eine nicht ganz objektive Einstellung des Dr. O. S. und auf eine darauf zurückzuführende nicht unbedingt korrekte Führung seiner Agenden schließen ließe",[81] schrieb der Präsident der Prokuratur.

4. Aufgaben

Hauptaufgabe der Prokuratur ist gemäß dem ProkuraturG die rechtliche Beratung und anwaltschaftliche Vertretung des Bundes als Träger von Privatrechten vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Primär hat die Finanzprokuratur die Republik Österreich zu vertreten und zu beraten (§ 2 Abs 1 Z 1 ProkuraturG). Damit sind der *Bund* und seine unselbständigen Anstalten, Unternehmen oder Betriebe gemeint, wie etwa die Bundesforste, für die die Prokuratur wiederholt in Rückstellungsverfahren auftrat (siehe die Fälle Habsburg-Lothringen, Kapitel V. 4., und Abensperg-Traun, Kapitel V. 6.). Die „Österreichischen Bundesforste" wurden nämlich durch das BundesforsteG 1925 als ein eigener, aber unselbständiger Wirtschaftskörper des Bundes ohne Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Keine Vertretungsbefugnis besteht für Länder oder Gemeinden.[82] Manchmal schaltete sich die Prokuratur aber auf Bitte von Landesbehörden in Rückstellungsverfahren ein, wie in den Fällen Fritz Mandl und Adolf Schwarzenberg (siehe Kapitel V. 3.). Daneben besteht eine Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur für solche Unternehmen oder Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in einer besonderen personellen oder organisatorischen Verflechtung mit

---

81 Prokuraturspräsident Viktor Stein an BMF, 27. 2. 1953, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Personalakt Pr. I/67, O. S.

82 Draxler: ProkuraturG, zu § 2 Anmerkung 2, Peschorn: Geschichte, S. 33.

dem Bund stehen (§ 2 Abs 1 Z 2 ProkuraturG).[83] Keine Vertretungsbefugnis bestand jedoch für verstaatlichte Unternehmen[84] oder für jene Unternehmen und Betriebe, die unter öffentlicher Verwaltung standen.[85] Auch der Vermögensübergang des Deutschen Eigentums auf die Republik infolge des Staatsvertrags begründete nicht die Vertretungsbefugnis der Prokuratur, solange eine öffentliche Verwaltung bestand.[86]

Aufgabe der Finanzprokuratur ist es gemäß § 1 Abs 1 ProkuraturG, den Bund und diesem gleichgestellte Rechtsträger „als Parteien oder sonst Beteiligte vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten und in Rechtsangelegenheiten zu beraten."[87] Ebenso obliegt ihr der Abschluss von Rechtsgeschäften. Dazu zählten etwa die Rückstellungsvergleiche, die von der Finanzprokuratur für die Republik Österreich geschlossen wurden (siehe Kapitel IV. 6.).

Die Funktion der Finanzprokuratur ist die eines Rechtsanwaltes. Der Unterschied zu einem freiberuflichen Rechtsanwalt besteht darin, dass sie sich ihre Klienten nicht aussuchen kann und umgekehrt sich ihre Klienten in der Regel ihren Anwalt nicht aussuchen können:[88] Vor den ordent-

---

83 Schließlich sind der Finanzprokuratur durch Verordnungen zum ProkuraturG noch die Vertretung und Beratung anderer Rechtsträger übertragen. Vgl. zum einen die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs 3 ProkuraturG und die dazu ergangenen 3. bis 20. ProkuraturV (abgedruckt bei Heinl, Verosta, Loebenstein: Das österreichische Recht, III/a/62/2). Zum anderen wurde der Finanzprokuratur in jüngster Zeit die Vertretung und Beratung ausgegliederter bzw. privatisierter Unternehmen gesetzlich übertragen, vgl. die Aufstellung bei Kremser: Prokuraturgesetz, S. 4ff. Der VfGH sieht darin keine verfassungsrechtlichen Bedenken in Hinblick auf den Gleichheitssatz, VfGH 27. 2. 2003, G 93/02.

84 Hans W. Fasching: Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen II. Wien 1962. S. 6.

85 SZ 26/259.

86 Fasching: Kommentar II, S. 6.

87 Die von der Finanzprokuratur zu vertretenden Rechtsträger sind juristische Personen. Juristische Personen können rechtswirksam nur durch ihre Organe handeln. Sie werden in Gerichts- und Verwaltungsverfahren von den dazu bestimmten Organen vertreten. Die Finanzprokuratur ist von Gesetz wegen als vertretungsbefugtes – im Fall von Zivilverfahren: sogar allein vertretungsbefugtes – Organ ihrer „Auftraggeber" bestimmt, vgl. Robert Walter, Heinz Mayer: Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts[7]. Wien 1999. Rz 138.

88 Swoboda: AnwBl 1987, S. 567.

lichen Gerichten und den Arbeitsgerichten ist die Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur von Gesetz wegen eine ausschließliche (§ 1 Abs 2 ProkuraturG). In diesen Verfahren besteht ein *Vertretungsmonopol* der Finanzprokuratur. Eine Vertretung durch (andere) Rechtsanwälte ist dadurch ausgeschlossen.[89] Ein solches Vertretungsmonopol gab es in weiten Bereichen des Rückstellungsrechts, insbesondere in allen Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. Diese waren Sondergerichte, die wie die ordentlichen Gerichte bürgerliche Rechtssachen vollzogen.[90] Daher bestand in Rückstellungsverfahren nach dem Dritten RStG, an welchen die Republik Österreich beteiligt war, eine ausschließliche Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur. Rückstellungsanträge, die sich gegen die Republik Österreich richteten, waren der Prokuratur zuzustellen und nicht etwa den Verwaltungsbehörden, die für die Verwaltung des jeweiligen Vermögens zuständig waren (das waren zumeist die Finanzlandes-

---

89 Die Prokuratur kann allerdings gemäß § 4 Abs 3 ProkuraturG mit der Führung einzelner Verfahren auch einen Rechtsanwalt betrauen. Davon wurde in Rückstellungsverfahren soweit ersichtlich aber nicht Gebrauch gemacht.

90 Organisationsrechtlich waren die Rückstellungskommissionen keine ordentlichen Gerichte, worunter die Zivilgerichte zu verstehen sind, vgl. § 1 Jurisdiktionsnorm, Hans W. Fasching: Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen I. Wien 1959. S. 46. Sie waren vielmehr Sondergerichte, VfSlg 1948/Anhang 1, 1949/Anhang 1; Fasching: Kommentar I, S. 52f, 157. In der kategorischen Abgrenzung des ProkuraturG zwischen *ausschließlicher Vertretungsbefugnis* (vor den ordentlichen Gerichten) und *Vertretung nur auf Verlangen* (vor den Verwaltungsbehörden) fallen die Rückstellungskommissionen in die erste Katgorie. Dies ergibt aus zwei Überlegungen: Die Abgrenzung erfolgt im ProkuraturG zum einen in staatsorganisatorischer Hinsicht (Gerichtsbarkeit – Verwaltung), vgl. § 1 Abs 1 Z 1 ProkuraturG: Aufgabe der Prokuratur ist die Vertretung „vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden". Diesbezüglich zählen die Rückstellungskommissionen zur Gerichtsbarkeit. Zum anderen erfolgt die Abgrenzung der Vertetungsbefugnisse der Prokuratur über eine Gegenüberstellung von Privatrecht und Öffentlichem Recht. § 1 Abs 2 ProkuraturG führt beim Vertretungsmonopol neben den ordentlichen Gerichten noch die Arbeitsgerichte (die an die Stelle der im Gesetz genannten Gewerbegerichte traten) und bei der Vertretung auf Verlangen neben den Verwaltungsbehörden noch die Gerichte öffentlichen Rechts an (VfGH, VwGH und Patentgerichtshof). Die Rückstellungskommissionen sind wie die Arbeitsgerichte Sondergerichte mit Laienbeteiligung. Sie fallen daher in dieser Hinsicht in die Kategorie des Privatrechtes.

direktionen).[91] Rückstellungsanträge der Republik konnten wiederum nur von der Prokuratur eingebracht werden. Rückstellungsentscheidungen, die die Republik betrafen, waren der Prokuratur zuzustellen.[92] Nur die Prokuratur war auch dazu befugt, abgeschlossene Vergleiche über Rückstellungsansprüche vor den Rückstellungskommissionen zu protokollieren.[93]

Daneben konnte die Prokuratur gemäß § 1 Abs 3 ProkuraturG selbständig – das heißt: nicht als Parteienvertreterin der Republik Österreich – in alle Rückstellungsverfahren zum Schutz öffentlicher Interessen einschreiten (siehe Kapitel III. 4.).

Vor den Verwaltungsbehörden sowie in Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, also dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) und dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH), findet die Vertretung nur *auf Verlangen* der Rechtsträger statt, die die Tätigkeit der Finanzprokuratur in Anspruch nehmen können. Das Erste und Zweite Rückstellungsgesetz (RStG) wurden zwar von Verwaltungsbehörden (Finanzlandesdirektionen) vollzogen. In diesen Verfahren war der Prokuratur aber ausdrücklich die Rolle einer Partei zuerkannt. Dadurch wurde die allgemeine Regel des ProkuraturG, dass eine Vertretung des Bundes vor Verwaltungsbehörden nur auf Verlangen stattfindet, überlagert. Im Ergebnis bestimmte sich daher die Rolle der Finanzprokuratur im Ersten und im Zweiten RStG nach diesen Gesetzen und nicht nach den allgemeinen Vorschriften des ProkuraturG. Welche Stellung sie dabei einnahm, wird sogleich erläutert.

---

91 SZ 25/262 und SZ 32/123 für das Außerstreitverfahren.

92 Die Frist für die Einbringung eines Rechtsmittels durch die Prokuratur begann dabei erst mit der förmlichen Zustellung an sie zu laufen; die bloße Kenntnis einer Entscheidung durch die Prokuratur, etwa durch die Übermittlung zur Einsicht, setzte die Frist noch nicht in Gang, SZ 23/264, 32/123.

93 Die Protokollierung solcher Vergleiche hatte die Wirkung, dass sie als Exekutionstitel und öffentliche Urkunden galten, aufgrund deren bücherliche Eintragungen vollzogen werden konnten, Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher, Rudolf St. Baumann: Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz. Wien 1947. S. 230.

III. THEORIE

In diesem Kapitel wird die rechtliche Stellung der Finanzprokuratur im Ersten, Zweiten und Dritten RStG dargestellt.

Das Erste RStG (BGBl 1946/156) betraf entzogenes Vermögen, das in treuhändiger Verwahrung, das Zweite RStG (BGBl 1947/53) Vermögen, das im Eigentum der Republik Österreich stand. Beide Gesetze wurden von Verwaltungsbehörden, den Finanzlandesdirektionen, vollzogen. Das bei weitem wichtigste Rückstellungsgesetz war jedoch das Dritte RStG (BGBl 1947/54), das von (Sonder)Gerichten, den Rückstellungskommissionen, entschieden wurde. Die Bedeutung des Dritten RStG spiegelt sich in der Zahl der Rückstellungsanträge erster Instanz:[94]

	Anträge bis Ende 1956	in Prozent
1. RStG	13.144	24,2
2. RStG	1.620	2,9
3. RStG	39.609	72,8

Die Rückstellungsverfahren vor den Finanzlandesdirektionen machten nur rund ein Viertel aller Rückstellungsverfahren nach den ersten drei RStG aus, während fast drei Viertel aller Verfahren auf das Dritte RStG entfielen. Hier trat die Prokuratur in zwei unterschiedlichen Rollen auf: Einerseits als *Vertreterin der Republik Österreich* als Partei im Rückstellungsverfahren, andererseits eigenständig *zum Schutz öffentlicher Interessen* aufgrund der Ermächtigung des § 1 Abs 3 ProkuraturG.[95] Dies betraf häufig

---

94 ÖStA, AdR BMF-VS 200.937-34/57 (in Karton 4.499).

95 § 1 Abs 3 ProkuraturG lautet: „Die Prokuratur ist ferner berufen, zum Schutze öffentlicher Interessen vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde hierfür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert."

Rückstellungsverfahren auf *Deutsches Eigentum*, dem aufgrund seiner Komplexität ein eigener Abschnitt gewidmet wird.

Im Überblick stellt sich das „Rollenspiel" der Prokuratur in den ersten drei RStG wie folgt dar:

	Rolle der Prokuratur
1. RStG	Organpartei
2. RStG	Vertreterin der Republik Österreich (Partei des Verfahrens)
3. RStG	– Vertreterin der Republik Österreich (Partei des Verfahrens) – Selbständig zum Schutz öffentlicher Interessen (§ 1 Abs 3 ProkuraturG)

Durch den Staatsvertrag 1955 wurde das Deutsche Eigentum auf die Republik Österreich übertragen. Dies brachte eine wichtige Zäsur für die Rückstellungsverfahren im Allgemeinen und für die Finanzprokuratur im Besonderen. Ihre Rolle als Eigentumsvertreterin wurde wesentlich aufgewertet. Grob gesprochen wurden alle Rückstellungsverfahren, die Deutsches Eigentum betrafen, nun nach dem Zweiten RStG weitergeführt bzw. behandelt.

1. Die Finanzprokuratur im Ersten Rückstellungsgesetz

Das Erste und das Zweite RStG wurden von Verwaltungsbehörden nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) vollzogen. Zuständige Behörden erster Instanz waren die Finanzlandesdirektionen. Zweite Instanz war das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (BMVS), nach dessen Auflösung ab 1950 das Bundesministerium für Finanzen (BMF). Gegen dessen Entscheidungen stand die Beschwerde an den VwGH und/oder den VfGH offen.

Im Verwaltungsverfahren ist die Frage der Parteistellung von fundamentaler Bedeutung. Nur einer Partei stehen die im AVG normierten Verfahrensrechte zu. Dazu zählen insbesondere Parteiengehör, Akteneinsicht und Berufungsrecht. Im Ersten und im Zweiten RStG ist die Par-

teistellung der Finanzprokuratur ausdrücklich im Gesetz angeordnet. Gleichlautend bestimmen § 4 Abs 2:

> „Gegen einen Bescheid der Finanzlandesdirektion ist die Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zulässig; diese kann auch von der Finanzprokuratur erhoben werden, die im Verfahren Parteistellung hat."

Die Lehre spricht bei der Einräumung der Parteistellung zugunsten einer Verwaltungsstelle im Verfahren vor anderen Behörden von Amts- oder Organparteien.[96] Damit ist noch nichts darüber gesagt, welche Funktion die Begründung einer solchen Parteistellung erfüllt und welche Rechte der Organpartei zustehen.[97] Obwohl ihre Parteistellung mit ein und denselben Worten im Ersten und Zweiten RStG umschrieben ist, könnte die Funktion der Prokuratur unterschiedlicher nicht sein: Im Ersten RStG tritt sie als Organpartei zum Schutz öffentlicher Interessen auf. Im Zweiten RStG vertritt sie ausschließlich die Republik Österreich als Rückstellungsgegnerin und Partei des Verfahrens.

Das Erste RStG behandelt Vermögen, das vom Deutschen Reich entzogen wurde und sich nach der Entziehung bis zu Kriegsende in dessen Eigentum befand. Aus der Verfügungsgewalt des Deutschen Reiches musste das entzogene Vermögen aufgrund der Vorschriften des Beh-ÜG auf österreichische Dienststellen übergegangen sein, die dieses Vermögen treuhändig verwalteten. Welche Rolle der Finanzprokuratur in diesem Verfahren zukam, lässt sich im Vergleich mit den anderen Verfahrensbeteiligten ermitteln.

---

96 Robert Walter, Rudolf Thienel: Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze[2] I., Wien 1998. Anmerkung 8 zu § 8; Rudolf Thienel: Verwaltungsverfahrensrecht, Wien 2000, S. 95, Walter, Mayer: Verwaltungsverfahrensrecht, Rz 126; Ludwig Adamovich, Bernd-Christian Funk: Allgemeines Verwaltungsrecht[3]. Wien-New York 1987. S. 383; Bernhard Raschauer: Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien-New York 1998. Rz 1149, der zutreffend darauf hinweist, dass keine einheitliche Terminologie besteht.

97 Vgl. VwGH 10. 6. 1999, 99/07/0066, Thienel, S. 94, Adamovich, Funk: Verwaltungsrecht S. 383, Egbert Mannlicher, Heimgar Quell: Das Verwaltungsverfahren[8]. Wien 1975. S. 169f.

A. Die anderen Parteien des Ersten Rückstellungsgesetzes

Partei im Ersten RStG war jedenfalls der geschädigte Eigentümer. Partei war daher auch die Republik Österreich, wenn sie als geschädigte Eigentümerin bei der Finanzlandesdirektion die Rückstellung beantragte (Kapitel III. 3.).

Das Deutsche Reich war im Ersten RStG zwar definitionsgemäß der letzte Eigentümer des entzogenen Vermögens. In der Praxis wurde es den Verfahren aber nicht als Partei beigezogen. Das geschah mit Billigung des VwGH,[98] der Anfang der fünfziger Jahre erstmals judizierte, dass

> „das Verfahren nach dem Ersten Rückstellungsgesetz /.../ im Grunde genommen als ein Einparteienverfahren eingerichtet ist, in welchem dem Entzieher (dem Deutschen Reich) kein Gehör gegeben wird und keine Parteirechte eingeräumt werden".[99]

Der Gerichtshof begründete diese Auffassung damit, dass im Gegensatz zum Dritten RStG die Rückstellung nach dem Ersten RStG in einem abgekürzten, nichtstreitigen Verfahren ohne den Rückstellungsgegner erfolgen solle. Diese Auslegung vermag nicht zu überzeugen. Das Deutsche Reich war als Rechtssubjekt nicht untergegangen und bis zur rechtskräftigen Rückstellung nach wie vor als Eigentümer des entzogenen Vermögens anzusehen. Daraus folgte aber zwingend seine Parteistellung im Rückstellungsverfahren.[100] In Verfahren nach dem Dritten RStG wurde das Deutsche Reich folgerichtig als Partei zugezogen, wobei es durch einen Abwesenheitskurator vertreten wurde.[101]

Die Prokuratur hatte dieses Problem schon bei der Ausarbeitung des Ersten RStG vorausgesehen, aber nicht weiter verfolgt. Der Vertreter der

---

98 VwSlg 2278 A/1951, 3879 A/1955, 4024 A/1956.

99 VwSlg 2278 A/1951.

100 Vgl. § 8 AVG: Partei eines Verwaltungsverfahrens ist, wer aufgrund eines Rechtsanspruches oder rechtlichen Interesses an einer Sache beteiligt ist. Vgl. VwSlg 1858 A/1950 hinsichtlich der Parteistellung der Republik Österreich als Eigentümerin im Zweiten RStG.

101 OGH in JBl 1947, S. 517.

Prokuratur notierte zu § 4: „wer vertritt Deutsches Reich".[102] Die zuständigen Beamten waren sich durchaus bewusst, dass der Ausschluss des Deutschen Reiches vom Rückstellungsverfahren rechtswidrig war, wie eine Besprechung im BMF im Herbst 1952 beweist:

> „Nach der derzeitigen Judikatur des OGH wird das Einparteienverfahren, wie es beim 1. RStG gehandhabt wird, nicht anerkannt. Dies hat die theoretische Konsequenz, dass noch kein Bescheid nach dem 1. RStG mangels Zustellung an das Deutsche Reich rechtskräftig ist. Eine Löschungsklage eines Kurators des Deutschen Reiches /gegen die Einverleibung des rückgestellten Eigentums im Grundbuch/ müsste daher in jedem Fall Erfolg haben, wenn auch nicht damit zu rechnen ist, dass derartige Ansprüche erhoben werden."[103]

Neben dem Deutschen Reich wäre noch die Republik Österreich als Partei des Ersten RStG in Betracht gekommen. Soweit Eigentum des Deutschen Reiches im Wege der Behördennachfolge in die Verfügung österreichischer Behörden gelangt war, wurde es von der Republik nur *treuhändig verwaltet*.[104] Als treuhändiger Verwalterin kam der Republik nach der Rechtsprechung aber keine Parteistellung im Rückstellungsverfahren zu.[105]

B. Die Parteistellung der Finanzprokuratur

Der VwGH betonte den Charakter des Ersten RStG als Einparteienverfahren. Diese Konzeption bestehe „unbeschadet der der Prokuratur in § 4 Abs 2 eingeräumten Parteistellung, welche lediglich aus öffentlichen Rücksichten vorgesehen wurde".[106] Die Prokuratur vertrat also nicht anwaltlich die Republik Österreich. Diese Deutung scheidet schon deshalb

---

102 Bericht über die Sitzung vom 13. 6. 1946, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1, Papierumschlag „I. Rückstellungsgesetz", ON 4.

103 Amtsvermerk über eine Besprechung im BMF bei MinRat Klein am 4. 11. 1952, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 2.

104 OGH in JBl 1947, S. 421, S. 317.

105 VwSlg 2278 A/1951. Parteistellung der Republik, vertreten durch die Finanzprokuratur, bestand hingegen dann, wenn sie selbst als Rückstellungswerberin auftrat.

106 VwSlg 2278 A/1951.

aus, weil die Republik – anders als im Zweiten RStG – selbst keine Partei des Verfahrens wr (siehe oben). Die Parteistellung der Prokuratur kann daher nicht die Funktion erfüllen, die sie im Zweiten RStG hatte, wo sie lediglich den Parteistatus der Republik Österreich klarstellte. Das bestätigt auch die Entstehungsgeschichte des Ersten RStG, von deren Schlussberatung Präsident Lechner berichtete:

> „Der Hinweis des Vertreters des BM. f. J., dass die Fin. Prok. doch nur als Vertreterin der Republik Österreich auftreten könne, wurde vom Leiter der Fin. Prok. damit entkräftet, dass die Fin. Prok. ja auch im allgemeinen Interesse Rechtsmittel erheben könne."[107]

Offen bleibt aber, welche öffentlichen Interessen die Prokuratur im Ersten RStG wahrnehmen sollte. Das Gesetz selbst gibt dazu keine Hinweise. Der VwGH präzisierte erst relativ spät, in einem Erkenntnis vom 22. März 1956,[108] seine Vorstellungen von der Funktion der Prokuratur im Ersten RStG,[109] als die überwiegende Zahl der Rückstellungsverfahren bereits vorüber war.[110] Er legte dabei das Berufungsrecht der Prokuratur gegen Rückstellungsbescheide der Finanzlandesdirektionen sehr weit aus.

Die Prokuratur hatte gegen einen stattgebenden Rückstellungsbescheid Berufung wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung erhoben. Sie bestritt dabei nicht die Begründetheit des Rückstellungsanspruches, sondern lediglich die Zulässigkeit der Rückstellung im Verfahren nach dem Ersten RStG. Der VwGH prüfte zuerst die Berufungslegitimation der

---

107 Bericht über die Sitzung vom 14. 6. 1946, Zl. 11.242/46, beigeheftet dem Bericht über die Sitzung vom 13. 6. 1946, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1, Umschlag „I. Rückstellungsgesetz". Ursprünglich wollte die Prokuratur ihre Parteistellung weiter gefasst sehen. Sie wollte das Recht auf Berufung nicht nur zur Sicherung öffentlicher Interessen, sondern auch in Vertretung der Republik Österreich, Entwurf des BMVS, Zl. 11.357-1/1946, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1, Umschlag „I. Rückstellungsgesetz".

108 VwSlg 4024 A/1956.

109 Die Beschwerde der Prokuratur in VwSlg 2218 A/1951 erfolgte für die Republik Österreich als Rückstellungswerberin und nicht von der Prokuratur in ihrer Eigenschaft als Partei des Verfahrens..

110 Dazu Peter Böhmer: Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Kapitel II. 2., in diesem Band.

Prokuratur und hielt sie für gegeben. Die Einräumung der Parteistellung an die Prokuratur im Ersten RStG würde ihr alle Rechte geben, die einer Partei in einem Verwaltungsverfahren zustehen. Daher könne die Prokuratur den Bescheid erster Instanz auch dann anfechten, wenn sie das Vorliegen eines Entziehungstatbestandes nicht bestreite, wohl aber seine Geltendmachung im richtigen Verfahren:[111]

> „Denn die Partei des Verwaltungsverfahrens besitzt einen Rechtsanspruch darauf, dass die Entscheidung über den geltend gemachten Rückstellungsanspruch in dem vom Gesetzgeber hiefür vorgesehenen Verfahren von den zuständigen Behörden gefällt wird."

Zur Begründung dieser Auffassung griff der VwGH auf die von ihm entwickelte Rechtsprechung über den Charakter und Anwendungsbereich des Ersten RStG zurück:

> „Im vorliegenden Fall kommt diesem Gesichtspunkt überdies eine über das Formale hinausgehende Bedeutung zu, weil /.../ das Verfahren nach dem Ersten Rückstellungsgesetz sich von dem nach dem Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz dadurch wesentlich unterscheidet, dass im Ersten Rückstellungsgesetz dem Erwerber des entzogenen Vermögens keine Parteistellung zukommt und es daher *Aufgabe der Finanzprokuratur ist, dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Rückstellungen nach diesem Gesetz vorgenommen werden, bei denen auch tatsächlich alle Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes gegeben sind.*" /Hervorhebung durch Verfasser/

Aufgabe der Prokuratur ist es nach dem VwGH, für eine *möglichst restriktive Anwendung* des Ersten RStG zu sorgen.

Der VwGH substituierte im Ergebnis die Parteistellung des Deutschen Reiches, dem er als tatsächlichen Rückstellungsgegner den Parteistatus vorenthielt, mit der Parteistellung der Finanzprokuratur. Theoretisch war das weder besonders rückstellungsfreundlich noch rückstellungsfeindlich. In der Praxis konnte das aber zu einer Besserstellung der

---

111 Ähnlich entschied die ORK zu Rechtsmitteln der Prokuratur aus öffentlichem Interesse wegen Anwendung des falschen Verfahrens (Drittes statt Zweites RStG), Rkv 187/48.

Republik gegenüber privaten Rückstellungswerbern führen: Wenn der Bund selbst als Rückstellungswerber auftrat, kam es mangels Rückstellungsgegners zu ungehinderten Rückstellungen. Gegen den eigenen „Herrn" trat die Prokuratur nicht auf. Das belegt der Rückstellungsfall Schloss Klessheim, als die Prokuratur auf politischen Druck des Landes Salzburg ihre Bedenken gegen eine Rückstellung nach dem Ersten RStG fallen ließ (siehe Kapitel V. 2.). Rückstellungsbegehren von Privatpersonen hingegen konnte die Prokuratur aufgrund ihrer weiten Berufungslegitimation erheblich erschweren, verzögern oder gar verhindern.

2. Die Finanzprokuratur im Zweiten Rückstellungsgesetz

Das Zweite Rückstellungsgesetz behandelte entzogenes Vermögen, das als NS-Parteivermögen oder infolge einer volksgerichtlichen Verurteilung ins Eigentum der Republik gelangt war (Fachbegriff: Vermögensverfall). Parteien des Rückstellungsverfahrens waren der Rückstellungswerber und die Republik Österreich.[112] Die Republik erwarb durch den Vermögensverfall unmittelbar Eigentum an dem verfallenen Vermögen und war daher zufolge § 8 AVG Partei des Rückstellungsverfahrens.[113]

Die Republik hätte sich als Partei des Rückstellungsverfahrens schon aufgrund des ProkuraturG jederzeit von der Finanzprokuratur vertreten lassen können. Daher verzichtete die Regierungsvorlage des Zweiten RStG auf die Organparteistellung der Prokuratur. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen dazu aus:

> „Die besondere Zuerkennung der Parteistellung für die Finanzprokuratur, wie sie im Ersten Rückstellungsgesetz vorgesehen war, er-

---

112 VwSlg 1858 A/1950. Keine Parteistellung kommt dem zum Vermögensverfall Verurteilten zu, VwSlg 738 A/1949.

113 VwSlg 1858 A/1950: „Daß aber die Republik Österreich durch eine ihr bescheidmäßig und allenfalls rechtswidrig auferlegte Verpflichtung zur Rückstellung eines in ihr Eigentum übergegangenen verfallenen Vermögens in ihren Rechten, u. zw. /.../ in ihrer Eigenschaft als /.../ Privatrechtssubjekt verletzt werden könnte, steht außer jeden Zweifel."

übrigt sich, weil ja hier der Staat selbst Partei ist und daher jederzeit durch die Finanzprokuratur vertreten werden kann."[114]

Im Zuge der parlamentarischen Behandlung wurden jedoch Parteistellung und Berufungslegitimation der Prokuratur in der identen Fassung des § 4 Abs 2 des Ersten RStG hinzugefügt. Der Grund für diese Änderung ist aus den Gesetzesmaterialien nicht ersichtlich,[115] ausschlaggebend dürfte lediglich die Symmetrie von Erstem und Zweitem RStG gewesen sein.

Auch behördenintern war man sich über die Rolle der Finanzprokuratur im Zweiten RStG anfangs nicht im Klaren. Die Abteilung 1 des BMVS, die Rechts- und Organisationsabteilung, ging davon aus, dass die Prokuratur auf die bloße Mitwirkung und Kontrolle des Rückstellungsverfahrens beschränkt war[116] – jene Rolle also, die sie im Ersten RStG erfüllen hätte sollen. Der VwGH bemerkte ebenfalls, dass nicht recht einzusehen wäre, „warum der Gesetzgeber in das Zweite Rückstellungsgesetz die Vorschrift des § 4, Abs. 2 überhaupt aufgenommen hat".[117] Er folgerte aus diesem Umstand, dass die Organparteistellung der Prokuratur im Zweiten RStG lediglich klarstellende Bedeutung habe.[118] Auch der zeitgenössische Kommentar von Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher und Rudolf St. Baumann führt aus, dass „nicht der Finanzprokuratur – nach der Fassung des Gesetzes – die Parteistellung zu/kommt/, sondern wohl richtig dem von ihr vertretenen Staat".[119]

---

114 RV 215 d. B., V. GP, 3. In behördeninternen Vorentwürfen war die Parteistellung der Prokuratur noch enthalten, FinProk VI-609/46 „Unverbindlicher Vorentwurf", ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1, Umschlag „II. Rückstellungsgesetz. ON 56 und 57".

115 Vgl. AB 305 d. B., V. GP, 1, VwSlg 1858 A/1950.

116 Stellungnahme der Abteilung 1 vom 22. 7. 1948, ÖStA, AdR BMF-VS 142.119-3/47: „Die Einräumung der Parteistellung für die Finanzprokuratur hat denselben Sinn, wie ein Privater seinen Anwalt bittet, beim Verkauf, der durch seinen Prokuristen durchgeführt wird, dabei zu sein und bei schwierigen Rechtsfragen die Fehlmeinung des Prokuristen zu revidieren."

117 VwSlg 1858 A/1950. Der VwGH verwies auf die Regierungsvorlage.

118 So auch Mannlicher, Quell: Verwaltungsverfahren, S. 169.

119 Heller, Rauscher, Baumann: Verwaltergesetz, S. 117. Vgl. auch VwSlg 1858 A/1950: „Eine Aberkennung der Parteistellung der Republik Österreich als Rückstellungs-

Die Organparteistellung der Finanzprokuratur im Zweiten RStG hat demnach lediglich die klarstellende Bedeutung, dass die von der Finanzprokuratur zu vertretende Republik Österreich Partei des Rückstellungsverfahrens ist. Diese Auslegung bestätigt auch die Praxis. Um nur eines der hier geschilderten Beispiele zu nennen: Im Fall Sforza (Kapitel V. 7.) beauftragte das BMF die Prokuratur mit der Vertretung der Interessen der Republik im Rückstellungsverfahren vor der FLD Innsbruck. Sämtliche behördliche Korrespondenz richtete sich an die „Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur". Neben der Rolle als Parteienvertreterin der Republik ist für eine zweite Funktion der Prokuratur, als Organpartei zur Wahrung des objektiven Rechts wie im Ersten RStG, kein Platz.[120] Eine Berufung oder Beschwerde auch *zugunsten* des Rückstellungswerbers, wie sie der Prokuratur – zumindest theoretisch – im Rahmen des Ersten RStG zusteht, kommt daher im Zweiten RStG von vornherein nicht in Betracht.

Aus der bloß deklaratorischen Funktion der Organparteistellung des Zweiten RStG ergeben sich zwei Rechtsfolgen:

Zum einen machte die Finanzprokuratur im Rückstellungsverfahren nicht eigene Rechte, sondern jene der Partei Republik Österreich geltend. Als Parteienvertreterin konnte sie daher Berufung auch wegen unrichtiger Anwendung des Zweiten RStG erheben und hatte auch die volle Beschwerdelegitimation vor dem VwGH.[121]

Zum zweiten folgt aus der deklaratorischen Rolle der Organparteistellung ein Vertretungsmonopol der Finanzprokuratur für die Republik Österreich im Zweiten RStG. An sich ist die Vertretungsbefugnis der Prokuratur im Rückstellungsverfahren vor den Finanzlandesdirektionen und dem VwGH keine ausschließliche, sondern erfolgt nur auf Ver-

---

gegner kann aus dieser Vorschrift [§ 4 Abs 2 des Zweiten RStG] jedenfalls nicht abgeleitet werden."

120 Im Anwendungsbereich des Zweiten RStG verdrängt die Organparteistellung den § 7 ProkuraturG, der der Prokuratur ein Einschreiten zum Schutz öffentlicher Interessen vor den Verwaltungsbehörden und dem VwGH vzw. VfGH erlaubt.

121 So ausdrücklich VwSlg 1858 A/1950: Die Republik hat als Eigentümerin und Privatrechtssubjekt eine eigene, gegen die Rückstellungsbehörden gerichtete Interessensphäre und damit die volle Beschwerdelegitimation, sofern sie die Verletzung in subjektiven Rechten behauptet.

langen.[122] Wenn § 4 Abs 2 des Zweiten RStG aber bloß die Parteistellung der Republik klarstellen soll, geht diese Bestimmung davon aus, dass die Republik in jedem Fall und nicht nur auf Verlangen von der Prokuratur vertreten wird. Das dürfte auch die Vorstellung der zuständigen Bundesministerien (BMVS und BMF) von der Rolle der Prokuratur gewesen sein.[123]

Beide Rechtsfolgen und ihre möglichen Auswirkungen auf das Rückstellungsverfahren lassen sich anhand des Rückstellungsfalles Strandbad Hietzing (Kapitel V. 10.) aufzeigen. Dort erhob die Republik – genauer gesagt: die für die Verwertung von verfallenem Vermögen zuständige Abteilung 32 des BMF – vertreten durch die Finanzprokuratur eine Beschwerde beim VwGH gegen einen stattgebenden Rückstellungsbescheid des BMF (Abteilung 34) nach dem Zweiten RStG. Beide Abteilungen gehörten zum selben Ministerium; letztlich erhob der Finanzminister eine Beschwerde gegen seine eigene Entscheidung.

Das mag auf den ersten Blick paradox erscheinen, ist aber in der österreichischen Rechtsordnung nichts Außergewöhnliches.[124] Die Prokuratur trat im Rückstellungsverfahren lediglich als Parteienvertreterin des Bundes auf. Der Bund ist als Gebietskörperschaft von Verfassung wegen als Träger von „Privatrechten" eingerichtet (Art 17 B-VG). Er unterscheidet sich dabei nicht von einem „normalen Privaten". Im konkreten Fall war der Bund im zivilrechtlichen Sinn Eigentümer eines rückzustellenden Gesellschaftsanteiles des Hietzinger Strandbades (und damit Partei des Rückstellungsverfahrens). Der Bund, vertreten durch die Finanzproku-

---

122 § 1 Abs 2 ProkuraturG, siehe Kapitel II. 4.

123 So führte das BMF in einem Runderlass aus: „Im Verfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz hat die Finanzprokuratur aber überdies auch schon aus dem Grunde Parteistellung, weil sie die *gesetzliche Vertreterin* der Republik Österreich ist, gegen die sich der Rückstellungsantrag richtet." (Hervorhebung durch Verfasser), Runderlass Nr. 69, 12. 5. 1954, Zl. 157.747-34/54. Die Runderlässe zum Ersten und Zweiten RStG sind gesammelt in ÖStA, AdR Depot S 3/6, Bestand BMF Erste Republik (!), Karton „BMF Beilagen etc. 1919ff + Rückstellungsangelegenheiten 2. Rep /.../". Sollte der zuständige Referent den Karton nicht mehr wiederfinden – was abzusehen ist –, hier der genaue Standort: Zweites Rollregal rechts vom Eingang, zweiter Kasten, ganz oben. In Folge kurz als: Runderlass-Sammlung.

124 Siehe zum Folgenden nur Raschauer: Verwaltungsrecht, Rz 1103f.

ratur, konnte daher in gleicher Weise wie ein privater rückstellungspflichtiger Erwerber im Dritten RStG seine Rechte im Rückstellungsverfahren geltend machen. Das galt unabhängig davon, welches Organ zur Stellung eines Rückstellungsantrages zuständig war und welche Behörde über den Rückstellungsantrag entschied.[125]

Der Fall des Hietzinger Strandbades verdeutlicht außerdem das Vertretungsmonopol der Prokuratur im Rahmen des Zweiten RStG. Die ausschließliche Vertretungsbefugnis bestand nur für die Republik als *Partei* des Rückstellungsverfahrens. An sich hätte sich das BMVS (BMF) vor dem VwGH auch als Rückstellungs*behörde* durch die Prokuratur vertreten lassen können. Dann wäre es aber zu einer Interessenkollision bei der Prokuratur gekommen, die das ProkuraturG zugunsten der rückstellungsverpflichteten Partei Republik Österreich (hier: Abteilung 32 des BMF) löst.[126]

3. Die Republik Österreich als Rückstellungswerberin

Ein wesentliches Tätigkeitsfeld der Prokuratur betraf die Wiederbeschaffung des Vermögens, das dem Staat Österreich „entzogen"[127] worden war. In diesem Kapitel werden nur die rechtlichen Grundlagen für

---

125 Vgl. weitere Beispiele bei Raschauer: Verwaltungsrecht, Rz 1104: Der Bürgermeister hat als vertretungsbefugtes Organ der Gemeinde für den Umbau des Gemeindeamtes eine Baubewilligung beim Bürgermeister als Baubehörde einzuholen.

126 § 6 iVm § 7 Abs 2 ProkuraturG sieht bei einer solchen Interessenkollision vor, dass die Prokuratur nur jene Partei zu vertreten hat, für die eine ausschließliche Vertretungsbefugnis (und eine Vertretungsverpflichtung) besteht. Das ist im Verfahren nach dem Zweiten RStG immer die Republik als Rückstellungsverpflichtete (hier: die Abteilung 32 des BMF). Die bescheiderlassende Abteilung 34, für die es vor dem VwGH bei der Vertretung nur auf Verlangen blieb, musste sich hingegen von anderen Organen vertreten lassen (vgl. § 23 Abs 2 und 3 VerwaltungsgerichtshofG 1952: Der Bund kann sich nicht nur von der Prokuratur, sondern auch durch seine von Gesetz wegen vertretungsbefugten oder im Einzelfall bevollmächtigten Organe vertreten lassen).

127 Es ist umstritten, ob es sich bei der Übernahme des staatlichen Vermögens durch das Deutsche Reich um eine Vermögensentziehung *im Sinne der RStG* handelte. Im

diesen Themenkomplex gelegt, die Praxis der Prokuratur bei der Wiederbeschaffung wird als eigenes Fallbeispiel geschildert (siehe Kapitel V. 1.).

Rechtlich betrachtet war das Deutsche Reich als Rechtssubjekt nicht untergegangen. Das galt auch für das Gebiet der wiedererrichteten Republik Österreich.[128] Die Republik war weder in staats- noch privatrechtlicher Hinsicht Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches. Daher kam es zu keinem Vermögensübergang auf die Republik.[129] Davon betroffen waren auch jene Liegenschaften, die vor 1938 im Eigentum des Staates gestanden und danach vom Deutschen Reich enteignet worden waren.[130] Teilweise wurden diese Liegenschaften während der NS-Zeit weiterverkauft, häufig war aber nach 1945 noch immer das Eigentumsrecht für das Deutsche Reich im Grundbuch eingetragen. Das Repatriierungsgesetz, das unmittelbar nach Kriegsende das ehemalige österreichische Vermögen, das ans Deutsche Reich gegangen war, wieder in die Verfügungsgewalt des Staates Österreich überführen sollte, wurde von den Alliierten nicht genehmigt und änderte nichts an den Vermögensverhältnissen.[131]

Es war umstritten, ob dieser Eigentumsübergang eine Vermögensentziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze war, ob also der Bund zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen berechtigt war. Die politischen Parteien bejahten diese Frage. Anlässlich der Beratungen des Nichtigkeitsgesetzes im Nationalrat sagte der Abgeordnete Ernst Kolb:

> „Erster Anspruchsberechtigter ist dabei die Republik Österreich selber, denn ein erheblicher Teil all des Vermögens, das in den vergan-

---

Folgenden wird für diesen Vorgang aus sprachlichen Gründen regelmäßig das Verb *entziehen* (ohne Anführungszeichen) verwendet, ohne dass damit notwendigerweise eine rechtliche Qualifikation verbunden ist.

128 OGH in JBl 1947, S. 421, EvBl 1947/321.

129 VwSlg 256 A/1947, 971 A/1949.

130 OGH in JBl 1948, S. 317.

131 StGBl 1945/11. Siehe dazu Historikerkommission (Hg.): Georg Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Wien 2003 (im Erscheinen). 1. Kapitel Abschnitt B und Historikerkommission (Hg.): Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Wien 2003.

genen sieben Jahren den Eigentümer wechseln musste, gehörte dem österreichischen Staat."[132]

Die ORK lehnte die Rückstellungsberechtigung der Republik nach dem Dritten RStG ab.[133] Grund dafür war, dass die ORK über Rückstellungsbegehren zu entscheiden hatte, die nicht gegen das Deutsche Reich, sondern gegen Dritte gerichtet waren, die das entzogene Vermögen vom Deutschen Reich käuflich erworben hatten. Die Rückstellungsberechtigung der Republik würde daraufhin hinauslaufen, urteilte die ORK, dass die Bürger für die Republik ein Sonderopfer erbringen müssten. Sie würden nämlich mit ihren Regressansprüchen auf das zahlungsunfähige Deutsche Reich verwiesen.

Nach diesem Urteil machte sich sichtlich Betroffenheit bei den Finanzbehörden breit, ging es doch um Liegenschaften im Wert von 9,5 Mio. S, die während der NS-Zeit an Private veräußert worden waren (Verkaufspreise der NS-Zeit).[134] Die Prokuratur sprach von einer „bedauerlichen Judikatur der ORK."[135] Sie lehnte eine gesetzliche Korrektur dieser Rechtsprechung jedoch ab, „um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, eine dem Bunde ungünstige Judikatur zum Nachteile seiner Staatsbürger auf legislativem Wege zu verhindern". Sie hatte sich schon nach

---

132 14. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 15. 5. 1946, S. 186.

133 Z. B. Rkv 37/48 und 49/48. Siehe dazu Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 2. Kapitel Abschnitt B/II/2/d. Lehre und Rechtsprechung unterscheiden heute zwischen der *Republik Österreich*, womit der Gesamtstaat als Völkerrechtssubjekt gemeint ist, und dem *Bund* als Gebietskörperschaft und Privatrechtssubjekt, Heinz Peter Rill, Heinz Schäffer: Art 1 B-VG. Rz 59 mwN, in: Heinz Peter Rill, Heinz Schäffer (Hg.): Bundesverfassungsrecht. Kommentar. Wien 1. Lfg 2001. Dementsprechend sind hier Rückstellungsansprüche des Bundes, Rückstellungsbegehren gegen den Bund etc. gemeint. Die zeitgenössische Terminologie unternahm diese Unterscheidung allerdings noch nicht, sodass sie hier nicht weiter verfolgt wird.

134 BMVS an Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, 24. 11. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1. Beachtenswert ist, dass das BMVS in diesem Schreiben Vermögen des Bundes mit Vermögen der Bundesländer vermischte, um auf diese Weise auf eine höhere Summe zu kommen. Die obige Angabe ist das bereinigte *Bundes*vermögen.

135 Finanzprokuratur an BMF, 4. 8. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-1.810 (in Karton 33).

den ersten Erkenntnissen der ORK, mit denen der Republik die Aktivlegitimation nach dem Dritten RStG abgesprochen worden war, geweigert, weitere Rückstellungsanträge einzubringen.[136]

Im Rahmen des Ersten RStG ist gegen die Rückstellungsberechtigung der Republik hingegen nichts einzuwenden. Sie entsprach nicht nur den Vorstellungen des Gesetzgebers,[137] sondern wurde auch von den zuständigen Höchstgerichten – VwGH und VfGH – nicht in Zweifel gezogen.[138] Selbst der OGH nahm sie als gegeben an.[139] Auch teleologische oder gerechtigkeitstheoretische Überlegungen, wie sie die ORK zur Ablehnung der Rückstellungsberechtigung im Rahmen des Dritten RStG geführt hatten,[140] verlangen kein anderes Ergebnis. Im Anwendungsbereich des Ersten RStG konnte es von vornherein zu keiner Konstellation kommen, in der ein schutzwürdiger Dritter von der Rückstellung betroffen war. Das Erste RStG war ja nur dann anwendbar, wenn das Deutsche Reich von der Entziehung bis zur Rückstellung Eigentümer des entzogenen Vermögens geblieben war. Diesen strukturellen Unterschied zwischen dem Dritten RStG und dem Ersten RStG sah auch die Proku-

---

136 Interministerielle Besprechung am 29. 7. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1.

137 Siehe schon den Abgeordneten Kolb in 14. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 15. 5. 1946, S. 186; vgl. außerdem Erläuternde Bemerkungen zur RV 26 d. B., VIII. GP, 13, zum 1. StVDG: „Hier ist allerdings hinsichtlich der formell im Eigentum des Deutschen Reiches gestandenen Vermögenswerte zu beachten, /.../ daß die Rückführung dieses Vermögens in das formelle Eigentum der Republik Österreich schon im Rahmen des 1. Rückstellungsgesetzes erfolgen konnte."

138 Das überrascht allerdings insofern nicht, weil bei einem Rückstellungsantrag der Republik nach dem Ersten RStG das Deutsche Reich als Rückstellungsgegner nicht zum Verfahren zugezogen wurde, siehe Kapitel III. 1. A Der VwGH hätte die Rückstellungsberechtigung der Republik also schon von selbst oder aufgrund einer Beschwerde der Prokuratur (!) in Zweifel ziehen müssen.

139 OGH in JBl 1948, S. 317: „Die Rückstellung des Hauses, das die Republik Österreich im Jahr 1934 /.../ erworben hat und nunmehr im grundbücherlichen Eigentume des Deutschen Reiches steht, an die Republik Österreich könnte nur auf Grund des 1. Rückstellungsgesetzes erfolgen."

140 Siehe Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 2. Kapitel Abschnitt B/II/2/d, der die Rückstellungsberechtigung der Republik im Bereich des Ersten RStG mit der Judikatur der ORK für unvereinbar hält.

ratur.[141] Im Ersten RStG spricht also nichts gegen eine Rückstellung an die Republik Österreich.

Dies konnte freilich zu einer Bevorzugung der Republik gegenüber privaten Rückstellungswerbern führen. Strukturell war ein Rückstellungsantrag im Ersten RStG leichter durchzubringen als im Dritten RStG. Das lag vor allem daran, dass das Verfahren nach dem Ersten RStG im Gegensatz zu jenem nach dem Dritten RStG in der Praxis als Einparteienverfahren ohne Beteiligung des Deutschen Reiches durchgeführt wurde. Auch die Prokuratur versuchte daher, die Rückstellungsansprüche der Republik im Ersten RStG geltend zu machen, während sie gleichzeitig ihre Rolle als Organpartei nützte, um bei privaten Rückstellungsansprüchen die Anwendbarkeit des Ersten RStG zu bekämpfen (siehe den Rückstellungsfall Schloss Klessheim, Kapitel V. 2.).

Die Frage nach der Rückstellungsberechtigung der Bundesländer und Gemeinden kann hier dahingestellt bleiben. Die Prokuratur hat nach dem ProkuraturG nur den Bund, nicht aber die anderen Gebietskörperschaften zu vertreten. Sie konnte daher von diesen nicht zur Geltendmachung ihrer Rückstellungsansprüche herangezogen werden. Auch in der Praxis ist kein Fall untergekommen, in dem die Prokuratur für die Länder oder Gemeinden als Rückstellungswerber einschritt.[142] Im Gegenteil, in mehreren Verfahren kämpfte die Prokuratur für die Republik als Rückstellungswerberin sogar gegen Gemeinden als Rückstellungsgegner. Es ging dabei um die Rückstellung von Amtsgebäuden, die vor 1938 im Eigentum des Bundes gestanden waren und während der NS-Zeit vom Deutschen Reich an die Landkreise weitergegeben wurden.[143]

---

141 Gegenüber dem BMF bemerkte sie, „dass es zu der bedauerlichen Judikatur der ORK. nur gekommen ist, weil Rückstellungsanträge dieser Art auf das Vermögen physischer Personen gestellt wurden und die ORK. offenbar eine Unbilligkeit darin erblickt hat, dass Staatsbürger, die rite von der öffentlichen Hand [gemeint ist das Deutsche Reich] erworben haben, nunmehr zur Rückstellung verpflichtet werden sollen. /.../ Derartige Bedenken bestehen aber, wenn es sich nur um Eigentum von Gebietskörperschaften handelt, nicht." Finanzprokuratur an BMF, 4. 8. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-1.810 (in Karton 33).

142 Dies geht aus den Grundbuchsberichtigungen hervor, die am Dachboden der Prokuratur, Registratur 1, 6, 8 T, Raum 3 rechts des Eingangs am Fußboden, liegen.

143 VwSlg 1949 und 1962/1950, 2218 A/1951.

Erst der Staatsvertrag 1955 klärte die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich. Durch Art 22 des Staatsvertrages gelangte dieses Vermögen als Deutsches Eigentum wieder an die Republik.

4. Einschreiten der Finanzprokuratur zum Schutz öffentlicher Interessen

Das wichtigste Instrument, mit dem die Prokuratur Einfluss auf Rückstellungsverfahren nehmen konnte, an denen sie nicht als Parteienvertreterin der Republik Österreich teilnahm, war die Ermächtigung des § 1 Abs 3 ProkuraturG. Diese Bestimmung lautet:

> „Die Prokuratur ist ferner berufen, zum Schutze öffentlicher Interessen vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde hierfür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert."

Unter Berufung auf diese Ermächtigung konnte sich die Prokuratur insbesondere in jedes Verfahren vor den Rückstellungskommissionen einschalten, das Deutsches Eigentum betraf – was der in der Praxis häufigste Anwendungsfall war. Mangels Prozessausweisen ist nicht nachvollziehbar, wie oft die Prokuratur in Rückstellungsverfahren von dieser Ermächtigung Gebrauch machte.

A. Allgemeines zur Eintrittsermächtigung der Finanzprokuratur

Die Prokuratur trat gemäß § 1 Abs 3 ProkuraturG in Rückstellungsverfahren „nicht als Vertreterin des Fiskus, der ja selbst nicht als Partei beteiligt ist, sondern /.../ selbständig als Verwaltungsbehörde zur Wahrung öffentlicher Interessen auf".[144] Verfahrensmäßig war die Prokuratur nach ihrem Beitritt wie eine Partei zu behandeln: Sie war zur Verhandlung zu

144 Rkv 183/49 = ÖJZ 1949, S. 495.

laden, sie konnte alle Vorbringen einer Partei stellen und ihr war eine Ausfertigung des Rückstellungsbegehrens sowie sämtlicher weiterer Beschlüsse und Urteile des Verfahrens zuzustellen. Außerdem konnte sie alle Rechtsmittel ergreifen, die den Parteien offen standen. Partei war sie freilich nur dann, wenn sie von sich aus ihren Eintritt in das Verfahren erklärt hatte. Sie war von den Rückstellungskommissionen oder den ordentlichen Gerichten nicht schon von Amts wegen jedem Verfahren beizuziehen, in das sie zum Schutze öffentlicher Interessen theoretisch eintreten konnte.

Die strikte Trennung zwischen den beiden Rollen der Finanzprokuratur – hier Parteienvertreterin der Republik, dort selbständiges Einschreiten zum Schutz öffentlicher Interessen – wirft die Frage auf, ob sie an ein- und demselben Verfahren in beiden Funktionen teilnehmen konnte. Der OGH[145] bejahte diese Frage.

Die Prokuratur hatte *als Vertreterin der Republik* vor der Rückstellungskommission Wien einen Vergleich über die Rückstellung von Liegenschaften geschlossen. Die Rückstellungswerber zedierten noch vor dem Vergleichsabschluss den Rückstellungsanspruch. Das Grundbuchsgericht bewilligte die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Zessionare auf Grundlage des Rückstellungsvergleiches und stellte den Beschluss auch der Prokuratur zu. Diese erklärte noch am Tage der Zustellung, und zwar *im Namen der Republik Österreich*, auf ein Rechtsmittel zu verzichten. Am letzten Tag der 30-tägigen Rekursfrist des § 123 Grundbuchsgesetz erhob die Prokuratur *zur Wahrung öffentlicher Interessen* einen Rekurs mit der Begründung, dass die Einverleibung nicht zugunsten der Rückstellungsberechtigten erfolgt sei und daher die notwendige Zustimmung der Grundverkehrsbehörde fehle. Der OGH entschied, dass die Prokuratur trotz des Rechtsmittelverzichtes für die am Grundbuchsverfahren (als Partei des Rückstellungsvergleiches) beteiligte Republik Österreich nicht das Recht verloren habe, innerhalb der Rekursfrist gestützt auf § 1 Abs 3 ProkuraturG ein Rechtsmittel einzubringen.[146]

---

145 SZ 30/73.

146 Das öffentliche Interesse an der Richtigkeit des Grundbuchsstandes hatte der OGH schon in SZ 21/50 und 23/72 als gegeben angenommen.

Dieses Ergebnis mag auf den ersten Blick übertrieben formalistisch und unbillig erscheinen. Tatsächlich sollte aber unter Berufung auf einen Rückstellungsvergleich die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für eine Eigentumsübertragung umgangen werden. Die Zustimmung der Grundverkehrskommission war nur dann nicht notwendig, wenn durch die Rückstellung der vor der Vermögensentziehung bestehende Grundbuchstand wiederhergestellt werden sollte. Wäre den Rückstellungswerbern die Liegenschaft nicht entzogen worden, hätten sie für eine Zession ebenfalls einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedurft. Zu einem Rechtsmittel gegen den Beschluss des Grundbuchsgericht war die Prokuratur aber zum Schutze öffentlicher Interessen und nicht als Parteienvertreterin berufen. Dafür stand die Rechtsmittelfrist noch offen.[147] Wie das Verfahren schlussendlich ausging, ist nicht bekannt.

Wenn die Prokuratur unter Berufung auf § 1 Abs 3 ProkuraturG in ein Rückstellungsverfahren eintrat, stand ihr nach der Rechtsprechung der ORK kein Kostenersatzanspruch zu, weil sie nicht wie ein Rechtsanwalt als Parteienvertreterin am Verfahren teilnahm.[148] § 5 ProkuraturG bestimmt, dass der Prokuratur im Falle des Obsiegens der Zuspruch von Kosten gleich einem Rechtsanwalt (also nach dem Rechtsanwaltstarif) gebührt. Nach § 23 Abs 5 Drittes RStG regelte sich der Kostenersatz vor den Rückstellungskommissionen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, sodass die unterlegene Partei des Rückstellungsverfahrens neben den eigenen Kosten und den Gerichtskosten auch jene der obsiegenden Partei zu tragen hatte. Grundsätzlich hatte die Prokuratur, genauer: der von ihr vertretene Bund, daher einen Anspruch auf Kostenersatz, wenn die Prokuratur in einem Rückstellungsverfahren als Vertreterin der Republik obsiegte. Diesen Kostenersatzanspruch verneinte nun der

---

147 Doppelstellungen sind im öffentlichen Recht, dem die Befugnis des § 1 Abs 3 ProkuraturG zuzurechnen ist, nichts Ungewöhnliches. Sie werden durch eine strenge funktionelle Trennung der Aufgaben des Organs gelöst.
Der OGH begründete seine Entscheidung auch damit, dass ansonsten die Parteien durch die Abgabe von Rechtsmittelverzichten die Rechtskraft der Entscheidung auch gegenüber der Prokuratur herbeiführen könnten, womit die Eintrittsermächtigung des § 1 Abs 3 ProkuraturG ausgehöhlt würde.

148 Rkv 183/49 = ÖJZ 1949, S. 495.

OGH, wenn sich die Finanzprokuratur zum Schutz öffentlicher Interessen in ein Rückstellungsverfahren einschaltete. Das war nur sachgerecht: Die Prokuratur sollte dann ihre eigenen Prozesskosten tragen, wenn sie zur Verfolgung öffentlicher und nicht privater Interessen – also einer staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit gleich – an einem Verfahren teilnahm. Der unterlegene Rückstellungswerber musste ohnehin seine eigenen Kosten tragen.[149]

B. Die Rechtsmittelfrist bei Einschreiten aus öffentlichem Interesse

Eine Reihe von Entscheidungen verdeutlicht das Problem, dass die Prokuratur häufig (zu) spät von anhängigen Rückstellungsverfahren Kenntnis erlangte, bei denen sie eine Intervention für notwendig hielt. In diesen Fällen erhob die Prokuratur Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Verfahren, an denen sie bislang überhaupt nicht teilgenommen hatte. Zuweilen schaltete sie sich erst im Stadium der Vollstreckung oder Verbücherung eines Rückstellungserkenntnisses ein (z. B. im Fall Metallwerke Plansee, Kapitel V. 11.). Sie scheute sich auch nicht, Rechtsmittel gegen bereits rechtskräftige Rückstellungserkenntnisse einzubringen und die neuerliche Durchführung des ganzen Verfahrens unter ihrer Beteiligung zu fordern.

Seit 1949 entschieden ORK und OGH einheitlich, dass die Prokuratur auf Grundlage von § 1 Abs 3 ProkuraturG Rechtsmittel nur innerhalb der den Parteien offen stehenden Rechtsmittelfrist einbringen konnte.[150] Maßgeblich war dabei nicht der Zeitpunkt der Zustellung einer Entscheidung an die Prokuratur, sondern lediglich die Zustellung an die Parteien des Rückstellungsverfahrens. Auf Ersuchen des BMF wies das Bundes-

---

149 Vgl. Rkv 183/49 = ÖJZ 1949, S. 495.

150 Rkv 305/49 = ÖJZ 1949, S. 550 = JBl 1949, S. 532, Rkv 33/50; SZ 23/178 zum Exekutionsverfahren in Rückstellungssachen. Ständige Rechtsprechung auch für andere Gebiete des Außerstreitverfahrens: für das Handelsregisterverfahren z. B. SZ 25/48, OGH 18. 5. 1955, 2 Ob 285/55, für das Grundbuchsverfahren z. B. SZ 30/73, 49/58. Anders noch OGH in JBl 1950, S. 90 hinsichtlich einer Kuratorbestellung für ein Rückstellungsverfahren über Deutsches Eigentum, SZ 21/50 zum Grundbuchs- und SZ 21/133 zum Handelsregisterverfahren.

ministerium für Justiz daraufhin die Gerichte an, jedes Rückstellungserkenntnis gegen das Deutsche Reich zugleich mit den Rückstellungswerbern auch dem BMF zu übermitteln, damit die Prokuratur rechtzeitig eine Berufung erheben könne.[151] Damit war das Problem in der Praxis offenbar nicht behoben, denn im September 1952 resümierte die Prokuratur gegenüber dem BMF,

> „dass nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung, dessen Änderung nicht zu erwarten ist, /.../ nach rechtskräftigem Abschluß eines Rückstellungsverfahrens auch dann keine Möglichkeit /besteht/, dessen Ergebnis zu bekämpfen, wenn die Prok. nicht in dieses Verfahren eingeschaltet war".[152]

Die Gerichte ließen sich dabei von dem Gedanken leiten, dass das ProkuraturG der Prokuratur „nicht Rechte, die über die Rechte der Parteien hinausgehen, eingeräumt hat und im Interesse der allgemeinen

---

151 Zitiert in BM für Justiz an Obergerichtspräsidien, 15. 4. 1950, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604. Manchmal unterrichteten die Rückstellungskommissionen die Prokuratur direkt von einem ergangenen Erkenntnis. Die Entscheidung Rkv 305/49 dokumentiert ein bemerkenswertes Zusammenspiel von Rückstellungskommission und Prokuratur, mit deren Hilfe die ROK Linz ausgespielt werden sollte. Die erste Instanz wies einen Antrag auf Rückstellung einer Liegenschaft ab, die der Wehrmacht für militärische Zwecke verkauft worden war. Die ROK Linz hob das Erkenntnis auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurück. Das Erkenntnis der ROK wurde vom Kurator für das Deutsche Reich als Antragsgegner nicht angefochten. Der Vorsitzende der Rückstellungskommission verfügte die Zustellung des Erkenntnisses der ROK Linz an die Prokuratur, die sich bislang an dem Verfahren nicht beteiligt hatte, mit dem Hinweis, dass der Abwesenheitskurator die Entscheidung der ROK Linz in Rechtskraft erwachsen haben lasse und dass „allenfalls von der Finanzprokuratur ein Rechtsmittel mittels § 1 (3) des Prokuraturgesetzes erhoben werden wolle". Die Prokuratur erhob prompt Beschwerde gegen die Entscheidung der ROK Linz. Die Prokuratur (und die Rückstellungskommission) hofften offenbar, dass die ORK das abweisende erstinstanzliche Erkenntnis bestätigen würde. Die ORK wies die Beschwerde der Prokuratur aber als verspätet zurück. Wie das bei der ersten Instanz neu durchzuführende Rückstellungsverfahren in der Sache letztlich ausging, ist nicht bekannt.

152 Finanzprokuratur an BMF, 16. 9. 1952, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 2. Der Vorakt des BMF mit der Akt-Zahl 176.181-33/52 konnte nicht gefunden werden.

Rechtssicherheit offenbar auch nicht einräumen wollte".[153] Wäre die Prokuratur unter Berufung auf § 1 Abs 3 ProkuraturG jederzeit zur Erhebung von Rechtsmitteln befugt, würde das zu einer Einschränkung der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen führen, wie der OGH treffend hervorhob.[154] Diese Judikatur bewahrte erfolgreiche Rückstellungswerber davor, nach Rechtskraft des Rückstellungserkenntnisses das Verfahren neuerlich und diesmal gegen die Prokuratur als de facto zweiten Rückstellungsgegner durchkämpfen zu müssen. Allerdings konnte die Prokuratur nach der Rechtsprechung noch gegen die Verbücherung der Rückstellung im Grundbuch vorgehen, wenn diese noch nicht vollzogen worden war.

C. Fallgruppen zum Einschreiten der Finanzprokuratur aus öffentlichem Interesse

Das bedeutendste Anwendungsgebiet der Eintrittsermächtigung des § 1 Abs 3 ProkuraturG waren Rückstellungsverfahren auf Deutsches Eigentum. Das öffentliche Interesse, das die Prokuratur zum Eintritt in ein Rückstellungsverfahren vor der Rückstellungskommission ermächtigte, konnte auch darin begründet sein, dass das rückstellungsverfangene Vermögen der Republik Österreich verfallen war.[155] Die Prokuratur konnte in diesem Fall Beschwerde gegen die Anwendung des Dritten

153 Gleichlautend Rkv 305/49, SZ 23/178.

154 SZ 23/178, 30/73, OGH in EvBl 1961/534.

155 Die Prokuratur war in diesem Fall auch legitimiert, die Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens im Grundbuch zu bekämpfen, Rkv 85/48. Die ORK kritisierte aber die Prokuratur scharf, die zwar gemäß § 1 Abs 3 ProkuraturG „formell zur Erhebung des Rekurses /.../ legitimiert [war], wenngleich nicht zu erkennen ist, welchem staatlichen Interesse durch den sachlich unbegründeten Rekurs gedient werden sollte. Der Rekurs war aber nur geeignet, das Verfahren, das in Rückstellungssachen beschleunigt durchzuführen ist, hinauszuschieben." Erstaunlicherweise wurde in diesem Verfahren weder von der Prokuratur noch von der ORK der Umstand aufgegriffen, dass das rückstellungsverfangene Vermögen der Republik Österreich verfallen war, sodass das Verfahren an sich nach dem Zweiten und nicht dem Dritten RStG durchzuführen gewesen wäre.

RStG erheben, weil Rückstellungsanträge auf verfallenes Vermögen nach dem Zweiten RStG bei der zuständigen Finanzlandesdirektion geltend zu machen waren.[156]

Anders entschied der OGH,[157] wenn über verfallenes Vermögen im streitigen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und nicht im außerstreitigen Verfahren vor den Rückstellungskommissionen entschieden wurde.[158] Die Prokuratur könne nur in Verfahren außer Streitsachen, aber nicht im streitigen Verfahren Rechtsmittel ergreifen, wenn sie an dem Verfahren bislang nicht teilgenommen hatte. Zum außerstreitigen Verfahren zählten auch die Rückstellungsverfahren.[159] Hier konnte nach Auffassung des OGH das öffentliche Interesse, das die Prokuratur zum Einschreiten legitimierte, „prima facie als gegeben angenommen werden".[160]

Die Finanzprokuratur konnte nach der Judikatur gemäß § 1 Abs 3 ProkuraturG auch in Exekutionsverfahren eintreten und einen Rekurs gegen die Bewilligung der Exekution eines Rückstellungserkenntnisses erhe-

---

156 Rkv 187/48. Die Berufungslegitimation der Prokuratur war im konkreten Fall auch deshalb gegeben, weil der Republik Österreich (vertreten durch die Prokuratur) durch den Vermögensverfall Beteiligtenstellung im Rückstellungsverfahren zukam.

157 SZ 23/72, siehe auch Mannlicher/Quell: Verwaltungsverfahren, S. 172.

158 In aller Regel werden bürgerliche Rechtssachen von den Zivilgerichten im Zivilprozess entschieden. Man spricht vom *streitigen* Verfahren. Zivilverfahren, die nicht im streitigen, in der Zivilprozessordnung geregelten Verfahren abgehandelt werden, bezeichnet man als *außerstreitige* Verfahren (Verfahren außer Streitsachen). In Rückstellungsverfahren vor den Rückstellungskommissionen kamen sinngemäß die Bestimmungen des Außerstreitverfahrens zur Anwendung (§ 23 Abs 1 Drittes RStG), siehe dazu Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 2. Kapitel Abschnitt K/III.
Aufgrund des Verfahrenszusammenhanges konnte es allerdings gelegentlich vorkommen, dass über Rückstellungsachen oder damit zusammenhängende Fragen, wie hier etwa über verfallenes Vermögen, im Rahmen eines streitigen Verfahrens entschieden wurde.

159 Rkv 58/49, 266/49.

160 SZ 23/72 = JBl 1951, S. 41. Der OGH begründete seine Entscheidung damit, dass das Zivilprozessrecht im Gegensatz zum Außerstreitverfahren, wie es vor den RK zur Anwendung kam, einen scharf umrissenen Parteibegriff kenne. Die Prokuratur konnte daher in Zivilverfahren, an denen sie nicht als Klägerin oder Beklagte unmittelbar beteiligt war, selbst dann nicht zum Schutz öffentlicher Interessen einschreiten, wenn es sich um verfallenes Vermögen, Deutsches Eigentum oder um eine Rückstellungssache handelte.

ben.[161] Das öffentliche Interesse, das die Prokuratur zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimierte, nahm der OGH dabei als jedenfalls gegeben an. Damit stand er in Widerspruch zu seiner eigenen Rechtsprechung zum Einschreiten der Prokuratur im Zivilprozess. Der OGH betonte nämlich selbst, dass das Exekutionsverfahren ebenso formstreng sei wie das streitige Verfahren, zog daraus aber lediglich den Schluss, dass die Prokuratur Rechtsmittel nur innerhalb der den Parteien offen stehenden Rechtsmittelfrist einbringen konnte. Konsequent wäre gewesen, der Prokuratur die Erhebung von Rechtsmitteln aus öffentlichem Interesse im Exekutionsverfahren gleich wie im Zivilprozess zu versagen. Den betroffenen Rückstellungswerbern wäre damit die böse Überraschung erspart geblieben, mit dem stattgebenden Rückstellungserkenntnis in der Hand noch auf Widerstand der Prokuratur zu treffen.

Auch im Grundbuchsverfahren nahm der OGH das öffentliche Interesse für ein Einschreiten der Prokuratur als gegeben an.[162] So erhob die Prokuratur etwa im Jänner 1953 einen Rekurs gegen die Abweisung des Antrages der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (FLD Wien), die Einleitung eines Rückstellungsverfahrens nach dem Ersten RStG im Grundbuch anzumerken.[163] Die Finanzprokuratur setzte sich deshalb für die Ersichtlichmachung von Rückstellungsverfahren im Grundbuch ein, weil zu diesem Zeitpunkt geplant war, dass die Sammelstellen die Grundbücher auf noch nicht rückgestellte Liegenschaften durchforsten würden (siehe Kapitel V. 1.).

5. Das Deutsche Eigentum

Die Republik Österreich hatte nach 1945 ein besonderes Interesse an jenem Güterkomplex, der mit dem schillernden Begriff „Deutsches Eigentum“ umschrieben wurde. Eine genaue Abgrenzung dieses Begriffes erfolgte erst 1956 mit dem Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz

161 SZ 23/178.

162 SZ 21/50, 23/72.

163 Finanzprokuratur, 19. 1. 1953, Zl. 2364-6/53, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-7.464 (in Karton 150). Dem Rekurs wurde mit Beschluss des LGZ Wien, 45 R 107/53, Folge gegeben.

(StDVG). Im Wesentlichen wurden darunter all jene Vermögenswerte verstanden, die beim Zusammenbruch des Deutschen Reiches auf österreichischem Staatsgebiet in deutscher Hand, sei es in der Hand des Deutschen Reiches oder deutscher Firmen und Privatpersonen gewesen waren.

Der Bund war aus einer Vielzahl von Gründen an diesen Vermögenswerten interessiert. Nach den gescheiterten Staatsvertragsverhandlungen 1947/48 war absehbar, dass in einer völkerrechtlichen Regelung das Deutsche Eigentum generell der Republik zufallen würde.[164] Außerdem nahmen die zahlreichen Großbetriebe, die Deutsches Eigentum waren, eine zentrale Rolle im Wiederaufbau ein (wie weit das führen konnte, zeigt der Fall Metallwerke Plansee, siehe Kapitel V. 11.).

Die Rechtslage bezüglich des Deutschen Eigentums ist in zwei Phasen, in jene vor und jene nach dem Staatsvertrag von 1955 zu trennen.

A. Das Deutsche Eigentum bis zum Staatsvertrag 1955

Das Deutsche Reich war, wie beschrieben, als Rechtssubjekt nicht untergegangen. Es kam daher 1945 zu keinem Vermögensübergang auf die Republik Österreich. Für Rückstellungsverfahren folgte daraus, dass das Deutsche Reich Eigentümer seines Besitzstandes vom Mai 1945 blieb und damit als letzter Erwerber, als Rückstellungsgegner, galt. Fraglich war jedoch, wer zur Vertretung des Deutschen Reiches in Rückstellungsverfahren berufen war.

a) Die Finanzprokuratur in Rückstellungsverfahren auf Deutsches Eigentum

Bereits im Oktober 1947 traf der OGH[165] eine Grundsatzentscheidung. Er verneinte die Vertretungsbefugnis aller in Betracht kommender österreichischen Organe. Das waren zu diesem Zeitpunkt:

---

164 Dazu Gerald Stourzh: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West- Besetzung Österreichs 1945–1955[4]. Wien-Köln-Graz 1998. S. 113ff.

165 OGH 20. 10. 1947, 1 Ob 689/47 = Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher (Hg.): Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Wien 1949. Nr. 180.

– der Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich,
– die öffentlichen Verwalter nach dem Verwaltergesetz,
– die Finanzlandesdirektionen als Verwahrer vieler Vermögenschaften,
– das BMVS als oberste für die Verwaltung reichsdeutscher Vermögen zuständige Behörde.

Der OGH prüfte zudem eine mögliche Vertretungsbefugnis der Prokuratur und verneinte auch diese. Das ProkuraturG sah die Vertretung von Eigentum des Deutschen Reiches nicht als eigenständige Aufgabe der Finanzprokuratur vor, und die Aufgabe der Vertretung der Republik Österreich erstreckte sich nicht auf das Deutsche Reich. Der OGH entschied, dass in Verfahren nach dem Dritten RStG gegen das Deutsche Reich in jedem Einzelfall gemäß § 276 ABGB ein Abwesenheitskurator zu bestellen war.[166] Auch für deutsche Vermögenswerte in der Hand von Firmen oder Privatpersonen bestand keine Vertretungsbefugnis der Prokuratur.[167]

Aus der Sicht der Bundesverwaltung bedeutete diese Weichenstellung des OGH, dass sie vorerst keinen unmittelbaren Einfluss auf Rückstellungsverfahren über Deutsches Eigentum hatte. Das BMVS gab im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt im März 1948 die Weisung aus, dass öffentliche Bedienstete, die mit der Verwaltung Deutschen Eigentums befasst waren, nicht als Abwesenheitskuratoren für das Deutsche Reich in Rückstellungsverfahren auftreten sollten, um jeden Anschein einer Rechtsnachfolge nach dem Deutschen Reich zu vermeiden.[168] Damit rückten amtsfremde Kuratoren ins Blickfeld der Verwaltung.

Verschiedentlich klagten Dienststellen, die Deutsches Eigentum verwalteten, dass die Abwesenheitskuratoren im Rückstellungsverfahren die

166 Dazu Adolf Ehrenzweig: Das Deutsche Eigentum, JBl 1948, S. 472f. Für eine zentrale Vertretungsbefugnis Wilhelm Herz: Das Deutsche Reich im Prozeß, AnwBl 1951, S. 77f, der dafür die FLD vorschlägt, die in Prozessen und Rückstellungsverfahren von der Prokuratur vertreten werden sollten.

167 OGH 15. 2. 1950, 3 Ob 76/50.

168 Runderlass des BMVS, 16. 3. 1948, Zl. 26.100-1/48, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung Nr. 2, Mappe „Koordinierung von Kurrenden und Richtlinien 1948".

Interessen des Deutschen Reiches nicht mit genügend Nachdruck wahrnahmen. Dadurch würden die Interessen der Republik geschädigt. Eine doppelbödige Argumentation: Die Republik lehnte zwar die Rechtsnachfolge nach dem Deutschen Reich ab, an seinem Vermögen wollte man sich aber sehr wohl bedienen.

Das BMVS scheute sich in diesen Fällen nicht, Druck auf die Abwesenheitskuratoren auszuüben. Wie weit das gehen konnte, zeigen die Rückstellungsfälle Metallwerke Plansee (Kapitel V. 11.) und Waldheim-Eberle (Kapitel V. 12.). Beide Male ging der Abwesenheitskurator in den Augen des BMVS nicht energisch genug gegen ein stattgebendes Rückstellungserkenntnis vor. Das BMVS gab daraufhin der Prokuratur den Auftrag, Schritte zur Auswechslung des Abwesenheitskurators zu setzen. Beide Male blieb die Prokuratur allerdings erfolglos.

Das BMVS plante schon im Mai 1948 einen Erlass an alle Dienststellen, die Finanzprokuratur von Fällen einer unzureichenden Vertretung durch die Abwesenheitskuratoren zu informieren „und in engster Fühlungnahme mit ihr das öffentliche Interesse zu vertreten".[169]

Die Finanzprokuratur hatte versucht, diesen Runderlass zu verhindern.[170] Sie führte rechtliche Argumente ins Treffen. Eine Nebenintervention zugunsten des Deutschen Reiches sei im außerstreitigen Verfahren vor den Rückstellungskommissionen nicht möglich.[171] „Eine andere gesetzliche Möglichkeit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen bezw. vermögensrechtlicher Interessen der Republik Österreich ist nicht gegeben." Sie überging damit geflissentlich die Möglichkeit des Verfahrensbeitritts, die ihr § 1 Abs 3 ProkuraturG einräumte. Aus dem Entwurf gehe nicht hervor, „worin die von hieraus selbst zu treffenden Vorkehrungen zur Wahrung der Bundesinteressen bestehen sollen". Überdies würde das automatische Einschreiten der Prokuratur den Anschein er-

169 BMVS an Finanzprokuratur, Mai 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1.

170 Finanzprokuratur an BMVS, 13. 5. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1.

171 Die Prokuratur verwies auf Rkv 13/48. Siehe auch Rkv 183/49 = EvBl 1949/554. Die Nebenintervention ermöglicht einem Dritten, sich an einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit zur Unterstützung einer Partei zu beteiligen, wenn er selbst nicht Partei des Verfahrens ist, aber am Obsiegen der einen Partei ein rechtliches Interesse hat.

wecken, dass doch eine Rechtsnachfolge der Republik nach dem Deutschen Reich bestünde. Daher lehnte sie eine generelle Verständigung von allen Rückstellungsverfahren über Deutsches Eigentum ab, wie sie das BMVS ursprünglich allen Rückstellungskommissionen auftragen wollte.

Es dürften weniger rechtliche Gründe gewesen sein, die für ihre widerstrebende Haltung maßgeblich waren. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Prokuratur befürchtete, mit Rückstellungsakten überschwemmt zu werden.[172]

Das BMVS kam ihr insoweit entgegen, als es die Idee von einer amtswegigen Verständigung der Prokuratur von allen Rückstellungsverfahren über Deutsches Eigentum fallen ließ. An der Aufforderung an alle Dienststellen, sich bei einer unzureichenden Vertretung des Deutschen Reiches durch den Abwesenheitskurator an die Prokuratur zu wenden, blieb es jedoch. Damit war der Anfang für eine Beteiligung der Prokuratur in Rückstellungsverfahren über Deutsches Eigentum unter Berufung auf § 1 Abs 3 ProkuraturG gemacht. Diese wurde zu einer der bedeutendsten Aufgaben der Prokuratur bis zum Staatsvertrag.

Die ORK billigte diese Praxis. Sie nahm in Rückstellungsverfahren über Deutsches Eigentum das öffentliche Interesse, das die Prokuratur zum Einschreiten gemäß § 1 Abs 3 ProkuraturG ermächtigte, als per se gegeben an:

> „Durch eine Entscheidung über deutsches Eigentum werden öffentliche Interessen Österreichs berührt, da es nach dem Abschluß des Staatsvertrages möglicherweise der Republik Österreich zufallen wird; es liegen daher die Voraussetzungen für ein Einschreiten der Finanzprokuratur vor.“[173]

---

172 Ein Beleg dafür fehlt freilich. Die Prokuratur war zu diesem Zeitpunkt (Anfang 1948) aber schon mit mehreren Masseverfahren – Rückstellungsanträge für die Republik, Grundbuchseingaben nach § 1 VerbotsG, Rückstellungen nach dem Ersten RStG – belastet.

173 Rkv 58/49 = Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher (Hg.): Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Neue Folge. Wien 1949. Nr. 374 (Leitsatz der Herausgeber), Rkv 92/54.

Die ORK ging aber noch einen Schritt weiter und untersagte den Rückstellungskommissionen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Einschreiten der Prokuratur nach § 1 Abs 3 ProkuraturG gegeben waren. Die Kommissionen waren „vielmehr gehalten, den Beitritt zur Kenntnis zu nehmen und der Finanzprokuratur Parteistellung einzuräumen". Nach Ansicht der Prokuratur war es für sie daher gar nicht notwendig, das Vorliegen eines öffentlichen Interesses darzutun.[174]

b) Das Deutsche Eigentum, die Alliierten und die Finanzprokuratur

Bei der Rückstellung von Deutschem Eigentum ergaben sich Probleme mit den Alliierten.[175] Grundsätzlich stand nach dem Zweiten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 die Verfügung über Deutsches Eigentum der jeweiligen Besatzungsmacht zu und bedurfte der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alliierten Kommission.[176] Die Bewilligungspflicht wurde von den vier Besatzungsmächten unterschiedlich gehandhabt. Besondere Probleme traten bei der Rückstellung von Deutschem Eigentum in der sowjetischen Besatzungszone auf.

Die sowjetische Besatzungsmacht erlaubte ab Ende Jänner 1948 Verfahren nach dem Ersten und dem Zweiten RStG.[177] Rückstellungsverfahren über deutsche Vermögenswerte nach dem Dritten RStG ließ sie hingegen bis auf wenige Ausnahmen nicht zu. Die Rückstellungskommission Wien verlangte daher von den Rückstellungswerbern eine vorherige schriftliche Genehmigung der sowjetischen Besatzungsmacht als

---

174 So argumentierte die Prokuratur jedenfalls im Fall Waldheim-Eberle, Finanzprokuratur an Handelsgericht Wien, 1. 3. 1950, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604.

175 Dazu allgemein: Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung.

176 Theodor Veiter: Die Rechtsstellung des fremden, insbesondere des deutschen Privateigentums in Österreich. Wien 1958. S. 136.

177 ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1948 GA XIII und XIV Allgemein 50-140, Band 1", Zl. 50/48. Mit zwei Runderlässen an alle Finanzlandesdirektionen wies das BMVS auf die neue Sachlage hin, Runderlass Nr. 18, 4. 3. 1948, Zl. 25.868-1/48, und Runderlass Nr. 22, 28. 5. 1948, Zl. 26.428-1/48, Runderlass-Sammlung.

Voraussetzung für die Durchführung eines Rückstellungsverfahrens über Deutsches Eigentum. Diesen Umstand machte sich offenbar die Prokuratur in rückstellungsfeindlicher Manier zunutze, wie eine Besprechung auf höchster Ebene zeigt, die auf Ersuchen des Präsidenten der Wiener Rechtsanwaltskammer, Emmerich Hunna,[178] zustande kam. Im März 1952 traf Hunna Finanzminister Reinhard Kamitz, Sektionschef Otto Gleich vom BMF und Prokuraturspräsident Viktor Stein.[179] Hunna beschwerte sich über den langsamen Gang der Rückstellungsverfahren im Sprengel der ROK Wien. Daran sei die Prokuratur mit schuld. Hunna behauptete, die Prokuratur bekämpfe Rückstellungsanträge nur deswegen, weil die sowjetische Zustimmung fehle. Manchmal würden die Rückstellungskommissionen daher von Amts wegen Rückstellungsanträge ohne sowjetische Zustimmung zurückweisen, da die Prokuratur ansonsten Berufung erheben würde. Präsident Stein gab sich unwissend:

> „Ich erklärte darauf, dass die Prokuratur spontan eine solche Einwendung nicht erheben werde. Nur über Wunsch des Ministeriums für Finanzen könnte es hiezu in einzelnen Fällen kommen, um Zeit zu gewinnen und den Sachverhalt zu klären."

Stein versprach, dass die Finanzprokuratur in Hinkunft bloß wegen des Mangels der sowjetischen Zustimmung die Rückstellung nicht bekämpfen würde. Er brachte diese Angelegenheit allen Beamten zur Kenntnis. Darüber hinaus wurde zwischen Stein und Hunna vereinbart, dass der Prokuratur nicht nur die Ladung zur mündlichen Verhandlung bei Rückstellungsverfahren betreffend Deutsches Eigentum, sondern schon der Rückstellungsantrag möglichst bald zugestellt werden solle, um Rechtsmittel der Prokuratur aus bloßer Zeitnot zu vermeiden.[180]

---

178 Zu Hunna und der Rechtsanwaltschaft in Zusammenhang mit der Rückstellung siehe Ronald Faber: Zwischen Gerechtigkeit und Eigennutz. Die Rechtsanwälte und die Rückstellung entzogener Vermögen, juridikum 2003, S. 51.

179 Amtsvermerk vom 15. 3. 1952, Finanzprokuratur Zl. 14.149-6/52, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 2.

180 Ob aus dieser Abmachung der Schluss gezogen werden kann, dass die Prokuratur generell zu allen Rückstellungsverfahren über Deutsches Eigentum geladen wurde, ist nicht abzuschätzen.

Doch selbst nach dem Rundschreiben des Präsidenten an alle Beamten der Prokuratur hielten diese offenbar an ihrer rückstellungsfeindlichen Praxis fest. Im Fall Richard Krum, dessen Handelsfirma von einer reichsdeutschen Firma „arisiert" worden war, beantragte ein Prokuraturbeamter am 12. Mai 1953 im Rückstellungsverfahren die Zustimmung der Alliierten, ohne dass das BMF dazu einen Auftrag gegeben hatte. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Verfahren bereits im Stadium der Zeugenvernehmung. Das Verfahren ruhte daraufhin bis zum Abzug der Besatzungsmächte und wurde erst im September 1957 durch einen Vergleich abgeschlossen.[181]

B. Der Staatsvertrag 1955

Durch Art 22 StV wurde das gesamte Deutsche Eigentum in Österreich der Republik Österreich übertragen. Die näheren Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erfolgten im 1. StVDG vom 25. Juli 1956.[182]

---

181 Übertragung des stenographischen Protokolls der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der RK Wien am 12. 5. 1953, zu 50 RK 1014/48, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-18.129.

182 Bundesgesetz vom 25. 7. 1956, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), BGBl 1956/165. In Durchführung der verschiedenen Teile des Staatsvertrages ergingen insgesamt elf StVDG, die zum Teil keinen Zusammenhang mit der Rückstellung entzogener Vermögen aufweisen. Die Finanzprokuratur war in fast alle (vermögensrechtlichen) Fragen der Durchführung des Staatsvertrages eingebunden: Zu Wertpapierbereinigung, Vermögen der ehemaligen Reichsgaue und Landkreise, Staatsbürgerschaft, Vermögensvertrag mit Deutschland sowie Bevollmächtigungsvertrag mit der Österreichischen Kontrollbank zur Verwertung ehemaligen Deutschen Eigentums, insbesondere zur Einziehung ehemals deutscher Forderungen siehe ÖStA, AdR BMF FinProk VI-20.213, Teil 3. Zum 3., 4., 5. und 7. StVDG, Gläubigeraufruf nach § 19 des 1. StVDG, konnexen Forderungen nach Art 23 § 3 StV, öffentliche Verwaltung über USIA-Betriebe, Wertpapierbereinigung und Vermögensvertrag siehe ÖStA, AdR BMF FinProk VI-20.213, Teil 2. Dort sind auch die Tagungsprotokolle zu den „Arbeitstagungen der österreichisch-deutschen Verhandlungen über den Vermögensvertrag" samt zehn Erklärungen und ergänzendem Briefwechsel, die „nicht veröffentlicht werden sollen", Harrer (BMF) an Neudörfer, 19. 6. 1957. In der Finanzprokuratur, Registratur 1, 6, 8, 11, T, Raum 6

Dieses brachte endlich eine Definition des Begriffs des Deutschen Eigentums, die bis dahin vermieden worden war. Als Deutsches Eigentum im Sinne des Art 22 StV galten nun alle Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 einer deutschen physischen oder juristischen Person oder dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen gehört hatten (§ 1 Abs 2 1. StVDG).

a) Die Übergangszeit bis zum 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Zwischen dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages am 31. Juli 1955[183] und dem In-Kraft-Treten des 1. StVDG am 31. Juli 1956 lag genau ein Jahr. „Auf dem Gebiete des Rückstellungswesens herrscht derzeit völlige Ungewissheit", berichtete die Prokuratur im August 1955 an das BMF.[184] Rückblickend bemerkte Walter Neudörfer, der Rückstellungsexperte der Prokuratur, dass „divergenten Auffassungen über die Auslegung des Staatsvertrages Tür und Tor geöffnet war. Die Folgen dieser unklaren Lage machten sich von Monat zu Monat mehr fühlbar".[185]

Die Prokuratur drängte auf die baldige Erlassung von Durchführungsbestimmungen: „Die Erfahrungen der wenigen Tage seit In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zeigen /.../, dass ohne eine gesetzliche Regelung der Materie auf dem wichtigen Gebiete des ehemaligen deutschen Eigentums völlige Rechtsunsicherheit eintreten wird bzw. bereits eingetreten ist."

In den Monaten nach dem Staatsvertrag brauchte auch die Prokuratur Zeit, um ihre Linie in Rückstellungsverfahren zu finden. Oberste Maxime für die Rückstellungsverfahren war in dieser Übergangszeit, die Rolle des Antragsgegners für die Republik Österreich zu verhindern.[186]

---

links im Schrank, befinden sich insbesondere Akten zum Vermögensvertrag und zum 11. StVDG.

183 Vgl. zum innerstaatlichen In-Kraft-Treten des Staatsvertrages OGH in JBl 1956, S. 231.

184 Finanzprokuratur an BMF, 16. 8. 1955, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-20.213, Teil 1 (in Karton 458).

185 Walter Neudörfer: Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, ÖJZ 1956, S.489.

186 Dazu allgemein: Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 7. Kapitel.

Unmittelbar nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages beschränkte sich die Prokuratur bei Rückstellungsverfahren auf das Vorbringen, dass das Rückstellungsobjekt durch Art 22 StV auf die Republik übergegangen sei. Ein zwischen den bisherigen Parteien ergehendes Rückstellungserkenntnis könne daher nicht gegen die Republik wirken. Weiterhin bestand aber eine Weisung der Abteilung 33 des BMF, die für das Deutsche Eigentum zuständig war, Rückstellungsverfahren auf Deutsches Eigentum zum Schutz öffentlicher Interessen beizutreten.[187] Ab August 1955 sollte die Prokuratur bis zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen von weiteren Beitritten absehen bzw. nach einem erfolgten Beitritt sich nicht weiter am Verfahren beteiligen. Sie sollte aber in jedem Fall, in dem ihr ein Rückstellungsverfahren betreffend Deutsches Eigentum bekannt wurde, die Erklärung abgeben, „dass sie für die Rep. Österr. mangels gesetzlicher Durchführungsbestimmungen zum Staatsvertrag nicht in die Parteirolle als Rückstellungsgegner eintreten könne". Außerdem sollte sie erklären, dass die Republik Erkenntnisse und Vergleiche gegen bzw. mit dem deutschen Rückstellungsgegner als nicht gegen die Republik wirksam anerkennen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Durchführungsgesetzes anfechten würde.[188]

In der Praxis regte die Prokuratur an, das Rückstellungsverfahren bis zur Klärung der Rechtslage durch das Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu unterbrechen. Dies lehnten die Rückstellungskommissionen aber ab.[189]

Die Prokuratur versuchte nach eigener Aussage nicht durchgehend, alle Rückstellungsverfahren bis zur Erlassung eines Durchführungsgesetzes hinauszuzögern. „Einzelne, offenbar gerechtfertigte und dringende Rückstellungsverfahren" wollte sie umgehend mit einem Vergleich zwischen der Republik und dem Rückstellungswerber beenden. „In einem Fall hat die Prok. bereits die Ermächtigung der do. Abt. 33 erhalten", be-

187 Finanzprokuratur an BMF, 16. 8. 1955, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-20.213, Teil 1 (in Karton 458).

188 BMF an Finanzprokuratur, 11. 8. 1955, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-20.213, Teil 1 (in Karton 458).

189 Vgl. Rkv 16/56 = EvBl 1956/184.

richtete sie dem BMF Mitte August 1955.[190] Ob aus diesem Einzelfall auf eine allgemeine Praxis geschlossen werden kann, muss dahingestellt bleiben.

Erst Anfang 1956 kam es zur höchstgerichtlichen Klärung der Auswirkungen des Staatsvertrages auf die Rückstellung von Deutschem Eigentum. ORK und OGH legten Art 22 StV so aus, dass die Republik ex lege und außerbücherlich Eigentum an den deutschen Vermögenswerten erworben hatte, ohne dass es einer innerstaatlichen Durchführungsbestimmung oder der Verbücherung im Grundbuch bedurfte. Daraus folgerten sie, dass zur Vertretung des Deutschen Eigentums nicht mehr das Deutsche Reich (vertreten durch einen Abwesenheitskurator), sondern ausschließlich die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur berufen war.[191] Für Rückstellungsverfahren präzisierte die ORK, dass allein die Republik Österreich passiv legitimiert war.[192] „Auch die Republik Österreich hat sich dieser Judikatur anpassen müssen und sich den Verfahren unterzogen", bemerkte Neudörfer rückblickend.[193]

Das 1. StVDG vom 25. Juli 1956 korrigierte diese Judikatur.[194] Rückstellungsansprüche konnten ab nun nur gegen den letzten deutschen Erwerber, nicht aber gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden (§ 33 Abs 5 1. StVDG).

b) Die Rückstellung von Deutschem Eigentum nach dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Die Regelungen über die Rückstellung von entzogenen Vermögen im 1. StVDG unterschieden streng danach, ob das rückstellungsverfangene Vermögen am Stichtag 8. Mai 1945 im Eigentum des Deutschen Reiches

---

190 BMF an Finanzprokuratur, 11. 8. 1955, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-20.213, Teil 1 (in Karton 458).

191 OGH in JBl 1956, S. 231 (das Urteil bezieht sich allerdings nur auf Eigentum des Deutschen Reiches; oN: Die Vertretung des deutschen Eigentums, AnwBl 1956, 50), Rkv 121/55 (aktiv legitimiert zur Erhebung von Ersatzansprüchen ist nicht das Deutsche Reich, sondern die Republik Österreich).

192 Rkv 122/56 = EvBl 1956/164, Rkv 17/56 = EvBl 1956/184.

193 Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 494.

194 Das gesteht auch Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 490, ein.

und seiner Einrichtungen (*Reichsvermögen*) oder einer anderen deutschen natürlichen oder juristischen Person (*Privatvermögen*) gestanden war. Zusätzlich enthielt das 1. StVDG komplizierte Überleitungsbestimmungen für die Zeit zwischen dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages und des 1. StVDG. Darin wurde der Prokuratur eine dominierende verfahrensrechtliche Stellung eingeräumt.

Die Rückstellung von Vermögen des Deutschen Reiches

Das ehemalige Reichsvermögen wurde vom 1. StVDG wie das der Republik nach dem VerbotsG verfallene Vermögen behandelt und daher dem Zweiten RStG unterstellt. Neue Rückstellungsanträge waren nach dem Zweiten RStG einzubringen (§ 30 Abs 1 1. StVDG), anhängige Verfahren nach dem Ersten RStG waren von den Finanzlandesdirektionen nach dem Zweiten RStG fortzusetzen (§ 30 Abs 2 1. StVDG). Anhängige Rückstellungsverfahren nach dem Dritten RStG gegen das Deutsche Reich waren von den Rückstellungskommissionen an die Finanzlandesdirektionen abzutreten (§ 31 Abs 1 1. StVDG). Gegen einen solchen Abtretungsbeschluss der Rückstellungskommissionen stand der Prokuratur die Beschwerde an die ROK zu (§ 38 1. StVDG). Wurde bei der Rückstellungskommission ein Rückstellungsantrag gegen die Republik Österreich eingebracht oder auf die Republik ausgedehnt, der sich auf Reichsvermögen bezog, war das Verfahren auf Antrag der Prokuratur ebenfalls an die Finanzlandesdirektion abzutreten (§ 43 Abs 5 1. StVDG). Diese Verfahrensabtretung war in der Praxis völlig unproblematisch, wie die Rückstellungsfälle Starhemberg und Abensperg-Traun zeigen (siehe Kapitel V. 5. und V. 6.).

In einem Runderlass[195] vom 5. Jänner 1957 an alle Finanzlandesdirektionen forderte das BMF eine beschleunigte Durchführung dieser Rückstellungsverfahren, verwies aber gleichzeitig auf die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Zweiten RStG, „wonach der Finanzprokuratur im Verfahren Parteistellung zukommt". Die Prokuratur war über alle anhängigen Verfahren „unter Setzung einer entsprechenden nicht zu langen

195 Runderlass Nr. 83, 5. Jänner 1957, Zl. 200.102-34/57, Runderlass-Sammlung.

Frist“ zu informieren. Der Prokuratur stand es frei, solche Rückstellungsansprüche durch einen Vergleich zu beenden, „was im Interesse der Verwaltungsökonomie und der baldigen Wiederherstellung klarer Rechtsverhältnisse sehr zu begrüßen wäre“.

Die Rückstellung von deutschem Privatvermögen

Bei Rückstellungsanträgen, die nicht gegen das Deutsche Reich, sondern gegen andere deutsche physische oder juristische Personen gerichtet waren, sollte vorweg geklärt werden, ob überhaupt Deutsches Eigentum im Sinne des Art 22 StV vorlag. Das geschah in einem eigenen Feststellungsverfahren. Erst nachdem feststand, ob die Republik wegen des Vorliegens von Deutschem Eigentum überhaupt durch das Rückstellungsverfahren berührt war, erfolgte die Entscheidung über die Rückstellung. Die Prokuratur spielte in diesem Prozess eine Schlüsselrolle.

Im Detail stellt sich die Rechtslage wie folgt dar (§ 33 1. StVDG): Wenn die Rückstellungskommission vermutete, dass das Rückstellungsverfahren Deutsches Eigentum betraf, hatte sie die Finanzprokuratur unter Übersendung der Verfahrensakten zu verständigen.[196] Die Prokuratur konnte binnen drei Monaten beantragen, an dem Verfahren auf Seiten des oder der deutschen Rückstellungsgegner teilzunehmen. Die Rückstellungskommission hatte einem solchen Antrag stattzugeben.[197] Gegen den Zulassungsbeschluss konnten die Parteien des Rückstellungsverfahrens, also primär die Rückstellungswerber, aber auch die Rückstellungsgegner, einen Widerspruch erheben. In einem eigenen Widerspruchsverfahren wurde lediglich erklärt, ob es sich um Deutsches Eigentum im Sinne des Art 22 StV handelte, wobei den Rückstellungswerber die

196 Die Prokuratur konnte die Verständigung und Aktenübersendung auch von sich aus beantragen.

197 Die Erläuternden Bemerkungen zur RV 26 d. B., VIII. GP, 21, streichen die Verpflichtung der Rückstellungskommissionen hervor, einem solchen Antrag stattzugeben. Der Zulassungsbeschluss war gemäß § 37 Abs 1 1. StVDG vom Vorsitzenden der RK ohne Befassung des Senates zu fällen, was der Beschleunigung des Verfahrens dienen sollte, Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 492. Gegen einen abweislichen Beschluss der Rückstellungskommission stand der Prokuratur die Beschwerde an die ROK zu; ein Rechtszug an die ORK war ausgeschlossen (§ 39 leg cit).

Beweislast traf.[198] Wenn das nicht der Fall war, wurde das Verfahren ohne die Prokuratur, also ohne Beiziehung der Republik Österreich, fortgesetzt. In der Praxis kam es selten zu Widerspruchsverfahren, weil die Qualifikation als Deutsches Eigentum zumeist eindeutig war.[199]

War erst einmal festgestellt, dass es sich um Deutsches Eigentum handelte, räumte das 1. StVDG der Prokuratur die Möglichkeit der Verfahrensteilnahme ein. Damit wurde die bisherige Judikatur zu § 1 Abs 3 ProkuraturG verankert. Die Oberste Rückstellungskommission hatte schon bislang die Rückstellungskommissionen verpflichtet, in Rückstellungsverfahren betreffend Deutsches Eigentum das Einschreiten der Finanzprokuratur zum Schutz öffentlicher Interessen ungeprüft zuzulassen. Bei einem Beitritt der Prokuratur zum Rückstellungsverfahren nach dem 1. StVDG galt die Republik Österreich aber nicht als „letzter Erwerber" im Sinne des Dritten RStG. Antragsgegner (und damit Rückstellungsverpflichteter) blieb der letzte deutsche Erwerber. Nur gegen diesen konnten auch neue Rückstellungsansprüche geltend gemacht werden (§ 33 Abs 5 1. StVDG), nur der letzte deutsche Erwerber war zur Rückstellung verpflichtet (§ 34 Abs 1 1. StVDG). Die Prokuratur nahm lediglich auf Seiten der deutschen Rückstellungsgegner am Verfahren teil.

Trotzdem kam ihr eine dominierende Stellung gegenüber den deutschen Antragsgegnern an ihrer Seite zu.[200] Gemäß § 33 Abs 4 1. StVDG standen ihr nicht nur die gleichen prozessualen Rechte zu, Rechtshandlungen der deutschen Rückstellungsgegner waren überdies nur insoweit

198 Parteien des Widerspruchsverfahren waren die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, und der Widerspruchswerber. Zum Widerspruchsverfahren siehe Wilhelm Bukovics: Das Deutsche Eigentum in Österreich und seine rechtliche Behandlung auf Grund des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes. Wien 1956. S. 63ff, Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 493 und Veiter: Rechtsstellung, S. 176f.

199 Von den untersuchten Quellen kam es einzig im Fall Hubertine Mohl zu einem – erfolglosen – Widerspruchsverfahren, das vom deutschen Antragsgegner angeregt wurde, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-22.085. Im Fall der Österreichischen Zuckerindustrie AG sprach die Prokuratur zwar davon, dass der Antragsgegner Clemens Auer ein Widerspruchsverfahren gem § 39 1. StVDG einleiten werde. Aus den untersuchten Akten ist aber ein solches nicht zu entnehmen, Finanzprokuratur an BMF, 9. 1. 1957, ÖStA, AdR BMF-VS 213.250-35/63.

200 Veiter spricht von einer „Reihe sehr schwerwiegender Nachteile" für den Rückstellungsgegner, Veiter: Rechtsstellung, S. 176f.

wirksam, als sie nicht mit denen der Prokuratur in Widerspruch standen. Insbesondere konnte sie Vergleiche abschließen, die auch für die anderen Antragsgegner galten.

Durch ihre Verfahrensteilnahme konnte die Prokuratur jeden Vergleichsabschluss durch die deutschen Rückstellungsgegner verhindern, den sie nicht für vorteilhaft hielt. Sie prozessierte dabei ohne finanzielles Risiko.[201] Die Haftung der Republik gegenüber dem Rückstellungswerber war nämlich von vornherein mit dem vorhandenen Wert des von Art 22 StV erfassten Vermögens begrenzt. Der Rückstellungsantrag konnte sich nur gegen den deutschen Erwerber richten. Allfällige Schadenersatzansprüche, wenn etwa der Wert des entzogenen Vermögens durch Kriegsschäden gemindert war, konnten daher nicht gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden. Der Überschuss aus einer Verrechnung der Aufwendungen und Erträgnisse zugunsten der deutschen Antragsgegner fiel an die Republik (§ 34 Abs 2 1. StVDG). Das Rückstellungsverfahren endete daher im schlechtesten Fall mit einem Nullsummenspiel für die Republik.

Der wichtigste Beamte der Prokuratur in Rückstellungsangelegenheiten, Walter Neudörfer, gab sich in einem juristischen Fachbeitrag sichtlich Mühe, diese Konstruktion zu rechtfertigen.[202] Erst wenn durch ein Rückstellungserkenntnis die Nichtigkeit der Vermögensentziehung definitiv festgestellt sei, könne das betroffene Vermögen als vom Staatsvertrag erfasst gelten, meinte Neudörfer.[203] Die Republik Österreich könne daher nicht als „Erwerber" im Sinne des Dritten RStG gelten, die Parteirolle als Antragsgegner bliebe dem bisherigen deutschen Antragsgegner „gewahrt". Es sei „nicht zu vertreten gewesen, die Republik wie sonst einen ‚letzten Erwerber' für Entziehungshandlungen haftbar zu machen, an denen sie überhaupt nicht beteiligt sein konnte". Die Republik habe das Deutsche Eigentum nämlich nur in complexu übernehmen und das entzogene Vermögen vorher nicht aussondern können. Die Beschränkung der Parteirechte des deutschen Antragsgegners sei notwendig, weil andernfalls durch die gerichtliche oder vergleichsweise Anerkennung von

---

201 Im selben Sinne Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 7. Kapitel Abschnitt B/III. 2.

202 Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 490f.

203 So offenbar auch Bukovics: Eigentum, S. 62, Fußnote 1.

unbegründeten Rückstellungsansprüchen der Eigentumsübergang auf die Republik umgangen werden könne.[204]

Dieser Begründungsversuch ist wenig überzeugend. Es war gerade ein Charakteristikum der Rückstellungsgesetzgebung, dass jeder Erwerber das entzogene Vermögen herauszugeben hatte, selbst wenn er nichts mit der Entziehung zu tun hatte. Überdies stand die Fiktion, dass das rückstellungsverfangene Vermögen nicht vom Vermögensübergang des Staatsvertrages berührt würde, in einem Spannungsverhältnis zur restlichen Konzeption des 1. StVDG.

Das zeigt sich einmal an der oben beschriebenen Verfahrenskontrolle durch die Finanzprokuratur. Auch die Befugnis der Prokuratur, mit Wirkung für die deutschen Rückstellungsgegner Vergleiche zu schließen, lässt sich nur dann begründen, wenn man zuvor den Vermögenserwerb der Republik an dem betroffenen Vermögen annimmt.[205] Das dritte Argument *gegen* Neudörfers Begründung: Rückstellungsansprüche auf Deutsches Eigentum, das sich in der Hand des Deutschen Reiches befand, wurden generell in das Zweite RStG verschoben, eben weil das 1. StVDG davon ausging, dass es durch Art 22 StV zu einem generellen Vermögensübergang auf die Republik gekommen war.

De facto war die Republik Österreich mit dieser Konstruktion in einer äußerst günstigen Position. Die Republik hatte durch die Finanzprokuratur die Option, je nach Erfolgsaussicht und Bedeutung des Rückstellungsobjektes einem Rückstellungsverfahren beizutreten oder nicht. Die Prokuratur war bei dieser Entscheidung völlig frei. Das bedeutete nicht nur eine erhebliche Arbeitsentlastung für ihre Beamten. Die Finanzprokuratur konnte theoretisch auch die deutschen Rückstellungsgegner das Verfahren führen lassen und bei dessen Obsiegen das Vermögen unter Berufung auf Art 22 StV für die Republik beanspruchen.

Der Zusammenhang zwischen der Genese dieses Gesetzes und seinem Inhalt liegt auf der Hand: Mit Walter Neudörfer war der Rück-

---

204 Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 491.

205 Allerdings ging das Gesetz davon aus, dass nur der letzte deutsche Erwerber zur Rückstellung verpflichtet war, wenn dem Rückstellungsantrag stattgegeben wurde (§ 34 Abs 1 1. StDG). Das lässt sich nur damit erklären, dass in diesem Fall kein Eigentumsübergang an die Republik stattgefunden hatte, vgl. Bukovics: Eigentum, S. 66. Das 1. StVDG war also in sich widersprüchlich.

stellungsexperte der Prokuratur von Anfang an in die Erstellung des Gesetzes eingebunden.[206] Er konnte seine Vorstellungen erfolgreich durchsetzen.

Für die Praxis entwickelte die Prokuratur Grundsätze, die sie sich vom BMF genehmigen ließ.[207] Die Prokuratur machte drei Verfahrenskategorien aus, bei denen ihr Einschreiten fraglich sein könnte:

a) wenn nach der Aktenlage ein eindeutiger Widerspruchsgrund vorlag – wenn es sich also offensichtlich nicht um Deutsches Eigentum handelte,
b) wenn der Antragsgegner eine deutsche physische Person mit einem Vermögen unter 260.000 S war – das so genannte kleine Deutsche Eigentum, für das die Möglichkeit bestand, es den früheren deutschen Eigentümern zurückzuerstatten,[208]
c) Verfahren gegen deutsche Personen (juristische wie physische), bei denen eindeutig eine Entziehung vorlag und eine Gegenforderung der Republik nicht zu erwarten war.

Fälle der Kategorie a) schied die Prokuratur aus, hier wollte sie nicht einschreiten. Bei dem kleinen Deutschen Eigentum (Kategorie b) würde sie einen Zulassungsbeschluss erwirken, ansonsten aber nicht aktiv an derartigen Verfahren teilnehmen. Bei der dritten Fallgruppe (c) wollte sie auf jeden Fall einschreiten, um die Rückstellungsverfahren ehestens zu beenden. In diesem Punkt widersprach das BMF. Das BMF wollte vermeiden, „dass in allen Fällen ein Beitritt erfolgt". Wo einwandfrei eine Entziehung vorlag und eine Gegenforderung der Rückstellungsgegner oder der Republik Österreich unwahrscheinlich war, sollte die Prokuratur nicht beitreten.[209]

---

206 Siehe die umfangreiche Materialsammlung in ÖStA, AdR BMF FinProk VI-20.213, Teil 1 und 2. Die Prokuratur war durch Neudörfer vertreten, der Mitglied des Gremiums zur Erarbeitung des Gesetzes war und an der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrat am 13. 7. 1956 teilnahm, AB 51 d. B., VIII. GP, in der das 1. StVDG angenommen wurde.

207 BMF an Finanzprokuratur, 30. 7. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 3.

208 Das war jene Wertgrenze, bis zu der Österreich nach Art 22 § 13 StV Deutsches Eigentum an deutsche physische Personen rückübertragen durfte. Die Regelung erfolgte im 10. StVDG, BGBl 1962/2.

209 BMF an Finanzprokuratur, 30. 7. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 3.

Generell schlug die Prokuratur vor, dass sie vorerst nur einen Zulassungsbeschluss erwirken würde. Im weiteren Verfahren wollte sie sich „nur dann aktiv einschalten, wenn es sich um Vermögen handelt, das bei Abweisung des Rückstellungsantrages endgültiges Bundesvermögen bleiben würde“.[210] Das waren nette Worte, die Praxis jedoch sah anders aus. De facto trat die Prokuratur allen Verfahren bei, in denen es um große Vermögenswerte ging, selbst wenn die Erfolgsaussichten gering waren.

In welcher starken verfahrensrechtlichen Position sich die Prokuratur nach einem Eintritt in ein Rückstellungsverfahren nach § 33 1. StVDG befand, zeigt der Rückstellungsfall Gutmann (siehe Kapitel V. 13.). Drei der vier Rückstellungsgegner waren deutsche juristische Personen, der vierte Rückstellungsgegner war eine österreichische Bank. Nach der Aktenlage führte die Prokuratur den Prozess für alle – auch den österreichischen – Rückstellungsgegner. Sie arbeitete die Gegenäußerung im Verfahren aus und schickte diese den Rechtsvertretern der Antragsgegner zur Ergänzung. Selbst als intern eingestanden war, dass keine Erfolgsaussichten mehr bestanden, ergriff die Prokuratur weitere Rechtsmittel, um das Verfahren in die Länge zu ziehen und einen günstigen Vergleichsabschluss zu erreichen. Sie prozessierte nach der Konstruktion des Gesetzes nicht über eigenes oder ehemaliges Bundesvermögen. Jeder Schilling, den der Rückstellungswerber Gutmann in einem Vergleich für die Rückstellung zahlte, war für die Republik ein Gewinn.

c) Die Übergangsbestimmungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes

Das 1. StVDG enthält eine Reihe von höchst komplizierten Übergangsbestimmungen. Sie hatten den Zweck, anhängige Rückstellungsverfahren in die vom Gesetz vorgesehenen Bahnen zu lenken. Darin wurde der Prokuratur eine bedeutende Rolle zugewiesen. Wie sie diese Fälle handhabte, kann mangels Prozessausweisen oder behördeninternen Berichten nicht gesagt werden.

---

210 Finanzprokuratur an BMF, 26. 7. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 3.

Wie gezeigt verschob das 1. StVDG in Abweichung von der bestehenden Judikatur die Passivlegitimation von der Republik Österreich zum letzten deutschen Erwerber. Daher war eine Bestimmung zum Schutz jener Rückstellungswerber notwendig, deren Antrag nur deswegen abgewiesen worden war, weil sie sich gegen den falschen Antragsgegner (die Republik) gewendet hatten. In derartigen Fällen musste die Finanzprokuratur binnen drei Monaten erklären, ob das rückstellungsverfangene Vermögen von der Republik gemäß Art 22 StV beansprucht wurde (§ 43 Abs 3 1. StVDG). Gab sie diese Erklärung ab, galt die Abweisung als nicht erfolgt. Das Verfahren wurde gegen den ursprünglichen Antragsgegner neu durchgeführt, die Prokuratur trat an seiner Seite in das Verfahren ein.

Viele Rückstellungswerber hatten infolge der Judikatur ihren Rückstellungsantrag von den reichsdeutschen Erwerbern auf die Republik Österreich ausgedehnt oder gar einen zweiten Rückstellungsantrag gegen die Republik eingebracht. Solche Verfahren konnten verbunden werden. Als Antragsgegner blieb alleine der deutsche Erwerber, auch hier nahm die Prokuratur nach dem bekannten Muster auf Seiten des Rückstellungsgegners am Verfahren teil (§ 43 Abs 1 1. StVDG).[211] Zu einer solchen Verfahrensverbindung kam es etwa im Fall Gutmann (siehe Kapitel V. 13.).

Hinsichtlich der Überleitungsbestimmungen ist dem Gesetzgeber zu konzedieren, dass er jene Probleme aufzufangen versuchte, die sich aus dem Wechsel des richtigen Antragsgegners durch das 1. StVDG ergaben. Freilich hätte man den Rückstellungswerbern von vornherein die komplizierten Überleitungsregeln erspart, wenn das 1. StVDG nicht von der Judikatur abgewichen wäre und den letzten deutschen Erwerber zum Antragsgegner erklärt hätte.

d) Deutsches Eigentum, Öffentliche Verwaltung und Rückstellung

Öffentliche Verwalter für Deutsches Eigentum waren nach der Judikatur schon vor dem Staatsvertrag nicht im Rückstellungsverfahren vertretungsbefugt. Vielmehr musste ein Abwesenheitskurator bestellt wer-

211 Vgl. Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 494; Bukovics: Eigentum, S. 69.

den.[212] In anderen gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren war aber der öffentliche Verwalter, und nicht etwa die Prokuratur,[213] alleine vertretungsbefugt.[214] Durch den Vermögensübergang des Staatsvertrages änderte sich daran nichts. Weiterhin war nach dem OGH – mit Ausnahme von Rückstellungsverfahren – der öffentliche Verwalter und nicht die Prokuratur vertretungsbefugtes Organ.[215]

In der Praxis nahmen Gerichte dennoch eine konkurrierende Vertretungsbefugnis des öffentlichen Verwalters und der Finanzprokuratur an. Die Prokuratur schlug daher bei der Ausarbeitung des 2. StVDG gegenüber dem BMF vor, die alleinige Vertretungsbefugnis des öffentlichen Verwalters gesetzlich klarzustellen.[216] Das wurde im 2. StVDG umgesetzt.[217] Für Rückstellungsverfahren über österreichische Gesellschaften mit deutscher Beteiligung, die unter öffentlicher Verwaltung standen, bestimmte schon das 1. StVDG in § 40, dass nunmehr der öffentliche Verwalter anstelle des Abwesenheitskurators vertretungsbefugt war. Die Prokuratur konnte solchen Rückstellungsverfahren beitreten.[218] Das bedeutete einen Systembruch im 1. StVDG, weil Rückstellungsgegner hier keine deutsche Person, sondern allenfalls eine österreichische Gesellschaft mit deutscher Beteiligung war und daher an sich kein Deutsches Eigentum vorlag.[219]

Die Aufteilung der Kompetenzen über das Deutsche Eigentum zwischen Abwesenheitskurator, öffentlichem Verwalter und Finanzprokuratur sorgte in der Praxis für Verwirrung, bisweilen Verzögerung. Dies

---

212 OGH 20. 10. 1947, 1 Ob689/47 = Heller, Rauscher: Rechtsprechung, Nr. 180, Rkv 78/48, 148/48, Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 494.

213 SZ 26/259.

214 § 6 Abs 1 VerwalterG.

215 OGH in EvBl 1956/146, 1957/214 mwN, AnwBl 1956, S. 50.

216 Finanzprokuratur an BMF, 27. 10. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-20.213, Teil 2.

217 § 7a des 1. StVDG idF Art I Z 1 des 2. StVDG. Siehe auch OGH in EvBl 1957/214.

218 Dazu ausführlich Bukovics: Eigentum, S. 72f.

219 Vgl. § 2 Abs 4 1. StVDG: Eine deutsche juristische Person im Sinne des 1. StVDG – und damit „Deutsches Eigentum" – war nur eine solche, die ihren Sitz im „Altreich" hatte.

zeigt etwa der Fall der Brucker Zuckerfabrik, vormals: Österreichische Zuckerindustrie AG, hinter der der Industrielle und Kunstsammler Ferdinand Bloch-Bauer gestanden war und die vom Reichsdeutschen Clemens Auer entzogen worden war. Bei einer Tagsatzung am 19. Dezember 1957 wollte die Finanzprokuratur mit den Rückstellungswerbern, die durch RA Gustav Rinesch vertreten waren, einen Rückstellungsvergleich abschließen. Rechtsanwalt Rinesch bestand jedoch darauf, den Vergleich erst nach erteilter aufsichtsbehördlicher Genehmigung zu schließen. Also musste die Prokuratur die zuständige Abteilung 33 des BMF ersuchen, den öffentlichen Verwalter zum Abschluss des Vergleiches zu ermächtigen. Dies geschah am 9. Jänner 1958. Am 15. Jänner 1958 wurde der Vergleich abgeschlossen.[220] In Summe verzögerte sich die Sache um kaum einen Monat, jedoch beweist der notwendig gewordene Schriftverkehr die eigentlich unnötige Belastung aller Befassten.

e) Die Vollstreckung und Verbücherung von ergangenen Rückstellungserkenntnissen

Einen besonderen Problemkreis bildete die Durchführung von Rückstellungserkenntnissen, die in der Übergangszeit ergangen waren. Auch hier wurde vor In-Kraft-Treten des 1. StVDG teilweise die Auffassung vertreten, dass eine Verbücherung und Vollstreckung dieser Erkenntnisse infolge des Eigentumsüberganges nicht mehr möglich sei.[221]

Nur jene Erkenntnisse, die bis zum Staatsvertrag rechtskräftig geworden waren oder danach als Entscheidung der ORK ergingen, waren ohne weiteres exekutierbar (§ 36 Abs 1 1. StVDG). Alle anderen Erkenntnisse, also solche der ersten und zweiten Instanz, die in der Zwischenzeit ergangen oder rechtskräftig geworden waren, konnten nur mit Zustimmung der Finanzprokuratur vollzogen werden (§ 32 Abs 1 und § 36 Abs 2 1. StVDG). Sofern es sich um Erkenntnisse gegen das Deutsche Reich

---

220 Finanzprokuratur an BMF, 19. 12. 1957 und Bescheid des BMF, 9. 1. 1958, Zl. 320.194/43-35/57, ÖStA, AdR BMF-VS 213.250-35/63 (in Karton 5.300), Grundzahl 320.194-34/57.

221 Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 492. Vgl. einerseits OGH 18. 1. 1956, 3 Ob 11/56, andererseits 3 Ob 16/56 vom selben Tag.

handelte und die Prokuratur nicht zustimmte, war das Verfahren von neuem vor der Finanzlandesdirektion, diesmal allerdings nach den Vorschriften des Zweiten RStG, durchzuführen.[222] Die Prokuratur hatte es also in der Hand, eine Neuverhandlung von Rückstellungsverfahren zu erzwingen, die nicht im Sinne der Republik ausgegangen waren.[223] Hier spiegelt sich der Argwohn der Finanzbehörden hinsichtlich einer effektiven Vertretung des Deutschen Eigentums durch die Abwesenheitskuratoren.[224] Öffentlich kündigte Neudörfer allerdings an, dass die Prokuratur „nur in Ausnahmefällen" nicht zustimmen würde.[225] Bei Erkenntnissen gegen deutsche Personen konnte die Finanzprokuratur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Erkenntnisse[226] eine Beschwerde erheben. In diesem Fall musste das Verfahren neuerlich durchgeführt werden, wobei die Prokuratur – unter Umständen nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens – nach dem bekannten Muster am Verfahren auf Seiten des deutschen Antragsgegners teilnahm (§ 36 Abs 2 1. StVDG).

Eine Sonderregelung bestand für Rückstellungsvergleiche über Deutsches Eigentum. Diese wurden generell für unwirksam erklärt, sofern sie nicht von einer österreichischen Dienststelle genehmigt oder

---

222 Erläuternde Bemerkungen der RV 26 d. B., VIII. GP, 21, Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 492.

223 Kritisch Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 7. Kapitel Abschnitt B/III/1, der treffend darauf hinweist, dass dies eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Republik Österreich gegenüber anderen Parteien von Rückstellungsverfahren war und überdies ohne ersichtlichen Grund die Rechtskraft durchbrochen werden konnte.

224 Das Zustimmungsrecht der Prokuratur galt nur für Rückstellungsverfahren auf Deutsches Eigentum im Dritten RStG, nicht aber im Ersten RStG. Dort füllte die Prokuratur in der Praxis die Rolle der Abwesenheitskuratoren selbst aus. Die Finanzbehörden hatten die Abwesenheitskuratoren schon länger im Verdacht, das Deutsche Eigentum nicht scharf genug zu verteidigen (siehe schon oben III. 5. A.). Siehe auch Neudörfers Bedenken, dass die deutschen Antragsgegner durch die vergleichsweise Anerkennung von unbegründeten Rückstellungsansprüchen den Eigentumsübergang auf die Republik durch den Staatsvertrag umgehen könnten; Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 491.

225 Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 492.

226 Diese Regelung erfolgte offenbar mit Rücksicht auf die bisherige Judikatur des OGH, wonach die Prokuratur ein Rechtsmittel im Exekutionsverfahren nur innerhalb der den Parteien offen stehenden Rechtsmittelfrist erheben konnte. Die Zu-

nachträglich als wirksam anerkannt wurden. Diese Wirksamerklärung erfolgte vermutlich durch die Prokuratur im Einvernehmen mit dem BMF.[227] War das nicht der Fall, sollte der Vergleich wegfallen und das Rückstellungsverfahren unter Beteiligung der Finanzprokuratur fortgesetzt werden.[228]

stellung an die Prokuratur war für den Lauf der Frist unerheblich, siehe Kapitel III. 4. B.

227 In einer interministeriellen Besprechung vom 16. 2. 1956 – also noch vor In-Kraft-Treten des 1. StVDG – einigten sich das BMF, das BMJ und die Prokuratur darauf, dass Rückstellungsvergleiche über Deutsches Eigentum zwischen der Republik und dem Rückstellungswerber dann intabuliert werden könnten, wenn die Prokuratur im Einvernehmen mit der Abteilung 33 des BMF eine Zustimmungserklärung abgegeben habe, dass vom Standpunkt des Deutschen Eigentums keine Bedenken gegen eine Einverleibung bestünden, BMF Zl. 228.438-34/56, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42. Man wird davon ausgehen können, dass dieses Verfahren auch nach dem Abschluss des 1. StVDG beibehalten wurde.

228 So Neudörfer: ÖJZ 1956, S. 492. Das konnte nach der Bestimmung des § 36 Abs 1 des 1. StVDG aber wohl nur jene Vergleiche betreffen, die noch nicht vollstreckt oder verbüchert waren.

IV. PRAXIS

Im Rahmen dieses Projektes wurde die Rolle der Prokuratur anhand von 60 Fallbeispielen verschiedener Kategorien erforscht.[229] Als Fall wurde dabei ein Rückstellungsverfahren für eine Vermögenschaft (Liegenschaft, Unternehmen ...) gewertet, an dem die Prokuratur beteiligt war. Die behandelten Rückstellungsfälle werden lediglich in Hinblick auf die Rolle der Prokuratur und der von ihr zu vertretenden Republik beschrieben. Die oft breit gefächerten Versuche von Antragstellern, ihr Vermögen zurückzuerhalten, können hier aber nicht Platz finden. Ebenfalls aus Platzgründen werden von den 60 untersuchten Verfahren nur 13 Fälle als eigene „Fallbeispiele" dargestellt. Die übrigen Fälle sind nur auszugsweise zur Illustration genereller Aussagen über die Praxis der Prokuratur oder zur Verallgemeinerung bestimmter Vorgangsweisen wiedergegeben.

1. Vorgaben für die Tätigkeit der Finanzprokuratur

Die Grundsätze für das Vorgehen der Finanzprokuratur sind in der ProkuraturV festgelegt. Diese Verordnung enthält sowohl Vorschriften über das Verhältnis der Prokuratur zu ihren Auftraggebern als auch Vorgaben für ihre Arbeit.

Grundsätzlich ist die Prokuratur verpflichtet, jedem Verlangen nach Übernahme der Rechtsvertretung oder Rechtsberatung zu entsprechen, das von einer zuständigen Stelle an sie gerichtet wird. Die Prokuratur ist gegenüber ihrem Auftraggeber funktionell weisungsgebunden. Das gilt auch für das Einschreiten zum Schutz öffentlicher Interessen gemäß § 1 Abs 3 ProkuraturG. Sie kann einen Auftrag nur ablehnen, wenn er ihrer Ansicht nach in Widerspruch zu den Bestimmungen des ProkuraturG oder den öffentlichen Interessen steht (§ 1).

Die einzige ausgesprochene Ablehnung eines Auftrages in den untersuchten Fällen fand im Fall des Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen statt: Die Prokuratur lehnte es ab, für die Bundes-

---

229 Die untersuchten Kategorien umfassen Liegenschaften, Industrie, Wertgegenstände, Geldwerte, Mobilien und Handel/Gewerbe. Eine Liste aller untersuchten Fälle ist im Anhang.

forste einen Rückstellungsantrag auf das Gut Mattighofen zu stellen. Sie behauptete, nur nach ausdrücklichem Auftrag des BMF einen Rückstellungsantrag einbringen zu können (siehe Kapitel V. 4.). Das war so nicht ganz richtig, denn die Bundesforste konnten als unselbständiger Bundesbetrieb die Dienste der Prokuratur grundsätzlich in Anspruch nehmen (siehe Kapitel II. 4.), und zwar ohne Genehmigung durch das BMF. Das Nein der Prokuratur ließe sich im konkreten Fall eher in Hinblick auf ein konkretes Interesse der Republik rechtfertigen.

Die Übernahme einer Vertretung verpflichtet die Prokuratur, alle nach dem Gesetz zulässigen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu ergreifen, „wo es das Interesse des zu Vertretenden fordert und der betreffende Schritt sich nicht als aussichtslos darstellt" (§ 2 Abs 3 ProkuraturV). In der Praxis legte die Prokuratur das Kriterium der Aussichtslosigkeit sehr großzügig und nicht immer auf den einzelnen Verfahrensschritt beschränkt aus. In einigen Fällen, etwa bei Gutmann (siehe Kapitel V. 13.), setzte die Prokuratur Rechtsmittel nur zu dem Zweck ein, um ihre Position bei den gleichzeitig laufenden Vergleichsverhandlungen zu verbessern. Intern, gegenüber dem BMF, gestand sie ein, dass ihre Erfolgschancen gering waren (tatsächlich blieben die Rechtsmittel ohne Erfolg).

Die Einschätzung der Erfolgsaussichten konnte im Widerspruch zu den Anordnungen des Auftraggebers stehen. In diesen Fällen folgte die Prokuratur – als weisungsgebundene Dienststelle – den Anweisungen des Auftraggebers. Im Fall des Parkkinos Hietzing etwa kam es zu einem Exekutionsverfahren eines Rückstellungswerbers gegen die Republik. Das federführende BMVS verlangte ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Bezirksgerichtes, obwohl die Prokuratur mitgeteilt hatte, dass ein Rechtsmittel keinen Erfolg verspreche. Die Prokuratur erhob den Rekurs – dem, wie vorhergesagt, nicht Folge gegeben wurde.[230]

Auch das Gegenteil konnte vorkommen. Im Rückstellungsfall Brodheim wurde die Prokuratur ohne Auftrag des BMF, nachgerade *gegen* den Willen des BMF, tätig. Die FLD Wien hatte 1954 an die Erben des verstorbenen Josef Brodheim ein Möbelhaus gemäß Zweitem RStG zu-

230 Finanzprokuratur an BMVS, 8. 10. 1949, Finanzprokuratur an Bezirksgericht Hietzing, 14. 10. 1949 und Beschluss des GGZ Wien, 31. 12. 1949, Zl. E 97/49-10, alles in ÖStA, AdR BMF FinProk VI-483.

rückerstattet.[231] Dagegen erhob die Finanzprokuratur aus eigenem Antrieb eine Berufung. Die für Verfallsvermögen zuständige Abteilung 32 des BMF erklärte aber gegenüber der Abteilung 34, dass sie *keine* Berufung erheben werde. Der Bescheid entspreche der Rechts- und Sachlage.[232] Tatsächlich findet sich in den Akten der Prokuratur kein Auftrag zur Erhebung eines Rechtsmittels.[233]

Das Verhältnis zwischen Prokuratur und ihren Auftraggebern, insbesondere dem BMF, war kein strenges Ober- und Unterordnungsverhältnis, in dem mit dem Instrument der Weisung operiert wurde. Vielmehr zeigt die Praxis der Rückstellungsfälle ein informelles Verhältnis, in dem auf der einen Seite das Fachwissen und die Expertise der Prokuratur und auf der anderen Seite die (politischen) Entscheidungsträger in den Ministerien standen.

Vor Abschluss eines Vergleiches, eines Anerkenntnisses oder eines Anspruchsverzichtes hat die Finanzprokuratur die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen (§ 2 Abs 2 ProkuraturV). Diese Vorgabe wurde in der Praxis konsequent umgesetzt, wobei die Prokuratur jedes Mal die Prozesschancen sorgfältig abwog – und sich die Auftraggeber in der Regel an ihre Einschätzung hielten.

Sie hatte die Verpflichtung, möglichst alle Rechtsmittel zu ergreifen. Gleichzeitig war sie wie alle Behörden verfassungsgemäß zur Sparsamkeit verpflichtet. Diese Überprüfung oblag dem Rechnungshof. Ein einziges Mal im Untersuchungszeitraum, 1953, hielt der Rechnungshof Einschau in die Gebarung der Prokuratur. Er stellte keine schwerwiegenden Mängel fest. Er empfahl eine Verbesserung „besonders im Rechnungswesen". Man solle die Einbringung der der Prokuratur zugesprochenen Prozesskosten straffer handhaben.[234]

---

231 Bescheid der FLD Wien, 11. 5. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-19.458.

232 BMF, Abteilung 34 an Finanzprokuratur, 18. 3. 1955, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-19.458.

233 Das BMF, Abteilung 34, wies die Berufung der Finanzprokuratur ab und bestätigte den angefochtenen Bescheid, der die Rückstellung aussprach, Berufungsbescheid des BMF, 30. 3. 1955, Zl. 205.728-34/55, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-19.458.

234 Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr 1953), 245 d. B., VII. GP, 24.

Dass diese Empfehlung zwiespältig war, zeigt der Fall Johann Schur. Dieser Fall beleuchtet überdies, dass die Prokuratur aufgrund ihrer Mehrfachfunktionen einen Rückstellungswerber quer durch alle Verfahren und Etappen seiner Rückstellungsbemühungen begleitete – bis hin zur Exekution der Kosten des Rückstellungsverfahrens.

Im Oktober 1939 beschlagnahmte die Gestapo das gesamte Vermögen des Johann Schur – Schur war Jude. Sein Vermögen, unter anderem mehrere Teppiche aus drei Villen, wurde zugunsten der NSDAP eingezogen. Im Juli 1953 beantragte Schur die Rückstellung seiner Perserteppiche nach dem Zweiten RStG. Sein Antrag wurde abgewiesen. Das Beweisverfahren ergab, dass die Teppiche, die Schur zu erkennen glaubte, nicht mit seinem früheren Eigentum übereinstimmten.[235] Schur ging in die Berufung, wo er abermals erfolglos blieb. Nach dem Staatsvertrag stellte Schur weitere Anträge an die Rückstellungskommissionen in Wien[236] und Klagenfurt.[237] Dabei berief er sich auf die Artikel 25 und 26 des Staatsvertrages, die ja an sich eine Rückstellung entzogenen Eigentums versprachen. Schur forderte diesmal sein gesamtes Vermögen im Wert von 20,8 Millionen öS zurück. Antragsgegner war die Republik Österreich. Hier hatte es die Finanzprokuratur einfach: In ihren Gegenäußerungen verwies sie auf die allgemeine Judikatur,[238] die eindeutig und wiederholt zum Ausdruck brachte, dass der Staatsvertrag nicht self-executing sei. Außerdem habe der Staatsvertrag keine Eröffnung oder Verlängerung der Fristen zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen bewirkt.[239]

Die Prokuratur verlangte für ihre Gegenäußerung in Wien 14.900 S plus 40% Einheitssatz, zusammen 20.860 S.[240] Für die Gegenäußerung im Klagenfurter Verfahren, die die Gegenäußerung in Wien nur geringfügig ergänzte, noch einmal 6.384 S. Beide Anträge Schurs wurden abgewie-

---

235 Bescheid der FLD Kärnten, 6. 7. 1953, Zl. Rü 17/13-V-1953, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-2.838.

236 Zu 3 Rk 216/56.

237 Zu Rk 33/56.

238 OGH 30. 5. 1956, 3 Ob 252/56, 16. 8. 1956, 3 Ob 381/56, Rkv 9/56 u. a.

239 Rkv 32/56.

240 Finanzprokuratur an RK Wien (Gegenäußerung zu 3 Rk 216/56), 23. 11. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-2.838.

sen. Schur wurde angewiesen, die Kosten der Finanzprokuratur „binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwange zu ersetzen."[241] Ausschließlich gegen die Kostenentscheidung erhob er eine Beschwerde. Die ROK folgte seinem Vorbringen und setzte die Verfahrenskosten neu mit gesamt 5.600 S (zweimal 2.800 S) fest.[242]

Schur konnte oder wollte nicht zahlen. Im Mai 1957 stellte die Prokuratur beim Exekutionsgericht Wien den Antrag auf „Pfändung, Verwahrung und Verkauf körperlich beweglicher Sachen". Kurz danach wurden Schur zwei Münzen à 25 S abgenommen. Dafür verlangte der Exekutor eine Gebühr von 5,65 S. Der Restbetrag von 44,35 S gelangte an die Finanzprokuratur.

Am 13. August 1957 bat die Prokuratur das Bezirkspolizeikommissariat Wien, Innere Stadt, „insbesonders auf vertraulichen Wege" um Erhebungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Schur.[243] Diese bestätigten die Mittellosigkeit Schurs. Kurz danach beantragte die Prokuratur, die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses per Haft zu erzwingen. Dies wurde jedoch mit dem Hinweis, dass der 71-jährige Schur nicht ausgeh- und reisefähig sei, abgelehnt.

Nach mehreren erfolglosen Versuchen stellte die Prokuratur im Jänner 1959 noch einmal einen Antrag auf neuerlichen Vollzug der Exekution, das Verfahren begann von vorne, blieb abermals erfolglos.[244] Ein weiteres Mal bat sie das Bezirkspolizeikommissariat um Erhebungen über Schurs Einkommensverhältnisse.[245]

---

241 Nachdem Schur den Antrag an die RK Klagenfurt unter Aufrechterhaltung des Anspruches zurückgezogen hatte, entschied die RK Wien beide Anträge, 3 RK 216/56-3 und 3 RK 225/56-3, beide am 27. 11. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-2.838.

242 Die Erkenntnisse der ROK Rkb 28/57 und Rkb 26/57, beide vom 30. 1. 1957, liegen im chronologisch ungeordneten Akt ÖStA, AdR BMF FinProk VI-2.838 ganz oben.

243 Finanzprokuratur an Bezirkspolizeikommissariat Wien, Innere Stadt, 13. 8. 1957, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-2.838.

244 Bericht über den Exekutionsvollzug am 3. 7. 1959, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-2.838.

245 Finanzprokuratur an Bezirkspolizeikommissariat Wien, Innere Stadt, 11. 10. 1960, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-2.838.

Nach Schurs Tod 1960 meldete die Prokuratur bei der Verlassenschaft die noch offene Forderung an. Der Nachlass war jedoch mit 1,344.673 S überschuldet – nun erst stellte die Prokuratur fest, dass die Kosten uneinbringlich waren.[246]

Es war und ist Aufgabe der Finanzprokuratur, für die Republik Österreich Exekutionsverfahren zu führen, auch auf Gerichtskosten. Die Prokuratur führte und führt mehrere tausend solcher Verfahren jährlich. Die Gerichtskosten des Johann Schur waren also nur ein Fall unter vielen und wurden von der Prokuratur mechanisch und mit voller Härte exekutiert. Schur hatte ein beträchtliches Vermögen verloren, das an die NSDAP und von dieser an die Republik fiel. Die Kosten aus seinen erfolglosen Rückstellungsverfahren wurden wie jede andere Forderung der Republik eingetrieben, selbst als das Missverhältnis zwischen Aufwand und Erfolg evident war. Der Antrag der Prokuratur, die Vorlage des Vermögensverzeichnisses durch Haft zu erzwingen, zeugt von einer besonderen Härte gegenüber Schur. Die gesamte Exekutionsführung entsprach aber durchaus der Logik des Rückstellungsrechts. Die Republik stellte den Behörden- und Gerichtsapparat zur Verfügung, für die Rückstellungswerber wurden keine Ausnahmen gemacht. Auf die ökonomische – Schur war nach dem Krieg bettelarm –, soziale und psychische Verfassung des Juden Johann Schur nach der Verfolgung durch das NS-Regime wurde von der Prokuratur keine Rücksicht genommen. Dafür blieben offensichtlich kein Raum, keine Zeit und kein Verständnis.

2. Die Finanzprokuratur im Ersten Rückstellungsgesetz

Bei behördengeschichtlichen Untersuchungen lässt die Anordnung bestimmter Vorgangsweisen darauf schließen, dass diese bislang nicht immer eingehalten wurden. Geht man von dieser Annahme aus, ergibt sich folgendes Bild: In den ersten Jahren der Anwendung des Ersten RStG funktionierte der Informationsfluss zwischen den Finanzlandesdirektionen, den Behörden erster Instanz, und der Finanzprokuratur nicht. In

246 Aktenvermerk, 15. 7. 1963, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-2.838.

zwei Erlässen wies das BMVS 1947 die Finanzlandesdirektionen an, der Prokuratur „in jedem einzelnen Fall /.../ eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen".[247] In aller Regel war die Prokuratur dem Verfahren erster Instanz bis zur Entscheidung gar nicht beigezogen.[248]

Die Prokuratur war anfangs mit dem Problem der großen Masse von Verfahren nach dem Ersten RStG konfrontiert. Das galt vor allem für die ersten Jahre, wie die Entwicklung der bundesweiten Anträge nach dem Ersten RStG zeigt[249]:

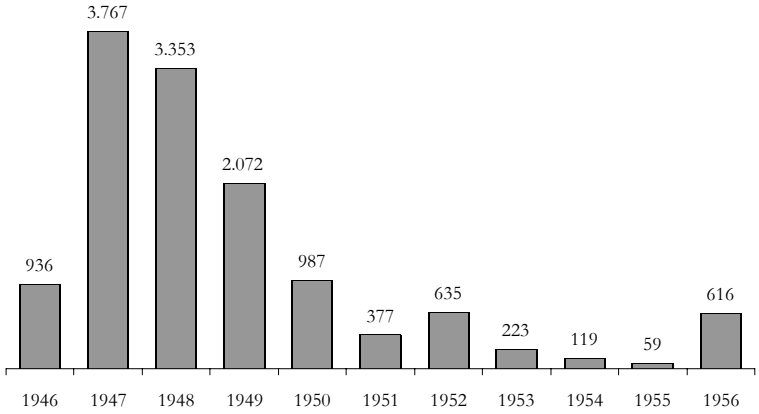

Sie könne auf keinen Fall alle ergangenen Bescheide darauf überprüfen, ob eine Berufung eingebracht werden solle, berichtete die Prokuratur

247 BMF an alle Finanzlandesdirektionen, 15. 1. 1947, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1 und Runderlass Nr. 6, 13. 5. 1947, Zl. 29.848-1/47, Runderlass-Sammlung.

248 Im Jänner 1947 bemerkte die Prokuratur gegenüber dem BMVS, dass sie „erst durch den Rückstellungsbescheid Kenntnis von den Rückstellungsverfahren erhält", Finanzprokuratur an BMVS, 22. 1. 1947, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1.

249 Die Angaben der Jahre 1946 und 1947 mussten mangels Quellen als Mittelwerte auf Basis von Angaben des 1. 5. 1947 berechnet werden. Die Daten für 1947 stammen aus ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42. Jene von 1948 und 1951 aus Institut für Zeitgeschichte Wien, Sammlung Witek, Nachlass Löwy, Ordner 30. Für 1949 siehe ÖStA, AdR BMF-VS 150.156-1/50 (in Karton 59), für 1950 ÖStA, AdR BMF-VS 200.382-34/59 (in Karton 4.530). Ab 1952 sind die Daten abgedruckt in der Heftreihe „Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege" unter dem Titel „Justizstatistik", später als „Beiträge zur österreichische Statistik" unter dem Titel „Statistik der Rechtspflege".

dem BMVS Anfang 1947. In Anbetracht des vorhandenen Personals sei „die 14tägige Berufungsfrist bei der großen Menge der anfallenden Bescheide viel zu kurz, um die Akten der FLD beizuschaffen und zu studieren".[250] Ähnliche Probleme hatte die Prokuratur anfangs bei der Bewältigung des Zweiten RStG, wie der Rückstellungsfall Klinger zeigt (siehe Kapitel V. 8.). Dass die Prokuratur in den ersten Jahren tatsächlich unter Personalmangel litt, geht auch aus anderen Quellen hervor,[251] war also keine Schutzbehauptung.

Auch das BMVS war sich darüber im Klaren, dass eine Teilnahme der Prokuratur am Verfahren erster Instanz „technisch undurchführbar" war. „Es wird daher, entsprechend der bisher beobachteten Praxis, dabei sein Bewenden haben müssen, dass die Finanzprokuratur den Bund im Rückstellungsverfahren nach dem 1. und 2. Rückstellungsgesetz lediglich im Berufungsverfahren vertritt."[252]

Die Prokuratur rationalisierte daher ab Anfang 1947 ihre Vorgangsweise,[253] indem sie die Überprüfung der Rückstellungsbescheide nach dem Ersten RStG einheitlich auf wenige Punkte beschränkte. Über drei Fragen mussten die Finanzlandesdirektionen bei der Zustellung des Bescheides in einem Beiblatt Auskunft geben. „In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird durch die FLD auf diese Punkte Rücksicht genommen worden sein, sodaß dann nur in ganz wenigen Ausnahmefällen ein Einschreiten der Prok. erforderlich sein wird." Diese Liste der Prokuratur für die Finanzlandesdirektionen umfasste folgende standardisierte Fragen:

> „1. Wurden auf entzogenen Liegenschaften Satzposten aus Mitteln des Deutschen Reiches oder der Republik Österreich gelöscht und diese im Rückstellungsbescheid als Aufwendungen nicht festgestellt?

---

250 Finanzprokuratur an BMVS, 22. 1. 1947, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1.

251 Etwa als sie Kaduzitätsakten von der FLD Wien übernehmen sollte, Finanzprokuratur an FLD Wien, 25. 5. 1946, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „Heimfälligkeiten O 1377 101 bis 150", Mappe „Kaduzitätsakten".

252 BMVS, Abteilung 3 an Abteilung 1, 20. 12. 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 142.119-3/47.

253 Siehe Zl. 186/47, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII Allgemein, 101-199, Band 1".

2. Wurden sonstige Aufwendungen aus Mitteln des Deutschen Reiches oder der Republik Österreich gemacht, über die im Bescheid nicht entschieden wurde?
3. Bestehen noch ausständige Steuerforderungen gegen das entzogene Vermögen und erfolgte weder eine Zurückbehaltung der Erträgnisse noch die Bestellung einer Kautionshypothek?"

Auffallend an dieser Liste ist, dass die Prokuratur die Frage der Rückstellung an sich von ihrer Überprüfung ausklammerte. Wurden diese drei Fragen mit einem „Nein" beantwortet, dann war das Verfahren für die Finanzprokuratur erledigt.[254] Soweit ersichtlich wurden diese Fragen bis 1952 gestellt.[255]

Die drei Fragen waren allerdings keine Garantie für ein abgeschlossenes Verfahren.

Fritz Mandl etwa erhielt im Jänner 1949 von der FLD Wien sein Forstgut Schwarzau im Gebirge gemäß Erstem RStG zurück. Die drei standardisierten Fragen wurden alle verneint, dennoch erhob die Finanzprokuratur – de facto im Auftrag der Gemeinde Wien, in deren Verwaltung das Gut stand – eine Berufung.[256] Im Fall Remiz stellte die FLD

254 Als „Standardfall" sei jener des Georg Drach genannt: Mit zwei Bescheiden der FLD Wien erhielten Drach und seine Schwester Liegenschaften zurück, die vor 1938 ihm und seiner Mutter gehört hatten. Zu jedem Bescheid stellte die Finanzprokuratur ihre standardisierten Fragen, die von der FLD Wien alle mit „Nein" beantwortet wurden. Damit war der Fall für die Prokuratur abgehakt, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.097.

255 Siehe z. B. die Rückstellung der Liegenschaft EZ 395 KG Josefstadt, Wien 8, Langegasse 64, an die Israelitische Kultusgemeinde Wien als Vermächtnisnehmerin von Malvine Wallech, Beiblatt zum Rückstellungsbescheid der FLD Wien, 15. 10. 1952, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-12.807.

256 ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.496, zu Mandl siehe: Dieter A. Binder: Der Skandal zur „rechten" Zeit. Die Hirtenberger Waffenaffäre an der Nahtstelle zwischen Innen- und Außenpolitik, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur-Wien-München 1995. S. 278-292. Mandls Rückstellungsverfahren war nicht zuletzt von parteipolitischen Widerständen geprägt. Die SPÖ wollte eine Rückstellung an Mandl, dem seine austrofaschistische Vergangenheit zur Last gelegt wurde, verhindern, vgl. Wohnout: Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, S. 399. Wie

Salzburg am 20. Februar 1947 das Schloss Fuschl und eine Reihe weiterer Liegenschaften an die Rückstellungswerber zurück.[257] Die Prokuratur legte den Fall nach einer negativen Antwort auf ihre Fragen ad acta. Drei Jahre später, am 17. Februar 1950, urgierte das BMF jedoch die Wiederaufnahme des Verfahrens. Erst jetzt seien neue Informationen aufgetaucht. Die Finanzprokuratur stellte auftragsgemäß und gerade noch fristgerecht einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, dem stattgegeben wurde.[258]

Als der große Anfall von Rückstellungsanträgen Ende der vierziger Jahre abnahm, wandte sich die Prokuratur mehr und mehr der Frage der Anwendbarkeit des Ersten RStG zu und bekämpfte die Rückstellung an sich. Das spiegelt sich in einer Reihe von höchstgerichtlichen Erkenntnissen wider, die den Anwendungsbereich des Ersten RStG erheblich einschränkten und zum überwiegenden Teil aus der Spätzeit seiner Anwendung stammen.[259] Charakteristisch ist auch der Fall Rothschild, bei dem die Prokuratur Anfang 1954 keinen Aufwand scheute, um eine Rückstellung nach dem Ersten RStG zu verhindern (siehe Kapitel V. 9.). Man kann daher die These aufstellen, dass für die Rückstellungswerber mit

sehr die SPÖ-dominierte Gemeinde Wien im Verfahren bezüglich des Forstgutes eine Rolle spielte, müsste eine Detailuntersuchung klären. Die Finanzprokuratur war mit Ausnahme der oben genannten Berufung nicht wesentlich involviert. Am 13. 9. 1956 wurde ein Rückstellungsvergleich abgeschlossen, also vergleichsweise rasch nach dem Abzug der sowjetischen Besatzungsmacht und der Freigabe des rückstellungsverfangenen Vermögens.

257 Das Schloss und die anderen Güter waren 1939 mit Verfügung der Gestapo zugunsten des Reichsgaues Salzburg eingezogen worden. Der jüdische Besitzer Gustav Remiz kam 1939 in Dachau ums Leben, alles in ÖStA, AdR BMF FinProk VI-1.211.

258 BMF an Finanzprokuratur, 17. 2. 1950, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-1.211. Die Rückstellungswerber mussten nach Abweisung ihres Rückstellungsantrages in zweiter Instanz ihren Antrag neuerlich, diesmal nach dem Dritten RStG einbringen, wo ihnen das Schloss Anfang der fünfziger Jahre von der RK Salzburg rückgestellt wurde. Das geht aus einem weiteren Rückstellungsverfahren hervor, das Hedwig Remiz auf Teile des Inventars des Schlosses Fuschl angestrengt hatte. In einem Berufungsbescheid des BMF vom 8. 10. 1953 wird berichtet, dass „[m]it Zwischenerkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht Salzburg Rk 40/51 /.../ die Rückstellung des Schlosses Fuschl dem Grunde nach verfügt worden [sei]", BMF Zl. 190.320-34/53, ÖStA, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-1.211.

259 Zum Beispiel VwSlg 2218 A/1951, 2278 A/1951, 3061 A/1954, 4024 A/1956.

Fortdauer der Anwendung des Ersten RStG und der Abnahme der Anträge die Rückstellung nach diesem Gesetz schwieriger zu erreichen war als in seiner Frühphase.

Diese These wird durch selbstreflexive Äußerungen der Finanzbehörden untermauert. So schrieb etwa das BMF im Frühjahr 1954, dass sich Anfall und Charakter der Rückstellungsverfahren vor den Finanzlandesdirektionen grundlegend geändert hatten, „da bei den Finanzlandesdirektionen vorerst die einfachen Fälle bearbeitet wurden und jetzt die komplizierteren Fälle bereinigt werden müssen".[260] Diese Veränderung schlug auch auf die Rolle der Prokuratur durch.

Im Mai 1954 forderte das BMF die Finanzlandesdirektionen auf, schon die Rückstellungsanträge verlässlich der Prokuratur zu übermitteln, damit diese von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis erhält. Die Prokuratur habe in mehreren Fällen Berufung nur aus dem Grund erheben müssen, weil sie erstmals durch Zustellung des Rückstellungsbescheides von einem Rückstellungsverfahren Kenntnis erlangt habe und innerhalb der Berufungsfrist nicht die erforderlichen Informationen einholen konnte. „In mehreren solchen Fällen ist es später wieder zur Rückziehung der Berufung gekommen".[261]

Die Prokuratur begrüßte diesen Erlass insbesondere in Hinblick auf das Zweite Rückstellungsgesetz, weil sich bei den Verfahren nach dem Zweiten RStG relevante Akten häufig in der Hand des BMF befanden und von den Finanzlandesdirektionen bei der Erlassung des Rückstellungsbescheides gar nicht berücksichtigt worden waren. „Dies hat zur Folge, dass wichtiges Vorbringen nur im Wege eines Rechtsmittels der Prok. geltend gemacht werden kann, das sonst ohne Schwierigkeiten bereits in erster Instanz hätte berücksichtigt werden können."[262]

Fazit: Obwohl im Ersten RStG weit mehr Verfahren als im Zweiten RStG anfielen,[263] hatte es keine zentrale Bedeutung in der Arbeit der Prokuratur. Dies zeigt sich an der Verteilung der Rechtsmittel, die von der Prokuratur ergriffen wurden (siehe Kapitel IV. 3.). Eine Ausnahme bestä-

260 BMF an Finanzprokuratur, 30. 4. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 2.
261 Runderlass Nr. 69, 12. 5. 1954, Zl. 157.747-34/54, Runderlass-Sammlung.
262 Finanzprokuratur an BMF, 7. 5. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 2.
263 Siehe die Aufteilung der Rückstellungsanträge erster Instanz, Kapitel III.

tigt diese Regel: die vielen Rückstellungsanträge im Namen der Republik nach dem Ersten RStG (siehe Kapitel V. 1.). Im Ersten RStG übte die Prokuratur hauptsächlich eine Kontrollfunktion aus, wobei sie die Kontrolle personalbedingt auf einen Mindeststandard reduzieren musste. In den fünfziger Jahren, als die meisten Verfahren bereits zu Ende waren, ging sie dazu über, das Erste RStG in seinem Anwendungsbereich einzuschränken.

3. Die Finanzprokuratur im Zweiten Rückstellungsgesetz

Etwas anders sah die Arbeit der Prokuratur im Zweiten RStG aus, das jenes Vermögen betraf, das durch Verfall ins Eigentum der Republik Österreich gelangt war. Die Prokuratur war mit Verfallsvermögen nicht nur als Partei von Rückstellungsverfahren nach dem Zweiten RStG befasst. Sie war schon in den Verfall und später in die Erstattung von Verfallsvermögen eingebunden, auch wenn es sich nicht um entzogenes Vermögen handelte.

Der Vermögensverfall erfolgte entweder unmittelbar von Gesetz wegen oder aufgrund eines gerichtlichen Urteils.

Zum einen ordnete § 1 VerbotsG[264] die Auflösung der NSDAP, ihrer Wehrverbände, Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie aller nationalsozialistischer Organisationen und Einrichtungen an und verfügte den Verfall ihres Vermögens zugunsten der Republik Österreich. Dieser Vermögensverfall erfolgte ex lege mit dem In-Kraft-Treten des VerbotsG am 6. Juni 1945. Die Feststellung des Verfalls durch einen Bescheid der zuständigen Bundesministerien, wie etwa im Rückstellungsfall der Druckerei Waldheim-Eberle (siehe Kapitel V. 12.), hatte lediglich deklaratorischen Charakter.

Mit dem ex-lege Vermögensverfall war den Anforderungen des Wirtschaftslebens aber nicht Genüge getan.[265] Gerade im Immobilienver-

---

264 Verfassungsgesetz vom 8. 5. 1945 über das Verbot der NSDAP, StGBl 1945/13.

265 Ludwig Viktor Heller, Edwin Loebenstein, Leopold Werner: Kommentar zum NS-Gesetz. Wien 1948. S. II/29.

kehr erforderte das Vertrauensprinzip, demzufolge Dritte auf die Richtigkeit der Eintragungen vertrauen können, eine Richtigstellung des Grundbuches. Diese Aufgabe kam der Prokuratur zu.

Sie wurde von den Ämtern der Landesregierungen über Liegenschaften informiert, die als NS-Vermögen der Republik verfallen waren.[266] Soweit ersichtlich übernahm die Prokuratur diese Angaben ohne weitere Überprüfung. Aufgrund dieser Informationen beantragte sie beim Grundbuchsgericht die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Republik Österreich. Der Grundbuchseingabe war eine Organbestätigung angeschlossen, die besagte, dass die Liegenschaft im bücherlichen Eigentum einer von § 1 VerbotsG betroffenen Organisation oder Einrichtung gestanden war und daher die Republik Österreich nunmehr Eigentümerin der Liegenschaft war.[267] Zuständig zur Ausstellung einer solchen Organbestätigung war an sich das BMVS,[268] das die Prokuratur mit dieser Aufgabe betraut hatte. Wie viele solcher Grundbuchseingaben die Prokuratur abwickelte, ist nicht nachvollziehbar.

In dieser Phase der Grundbuchseintragung spielte der Eigentümer vor 1938 keine Rolle, wie das Beispiel der Rosa Lemberger zeigt. Ihre Liegenschaft im 3. Wiener Gemeindebezirk[269] wurde während der NS-Zeit auf den Reichsluftschutzbund, Landesgruppe Österreich, umgeschrieben. 1946, nach einem diesbezüglichen Antrag der Prokuratur, wurde die Liegenschaft gemäß § 1 VerbotsG der Republik Österreich einverleibt. In

---

266 Dafür bestanden vorgedruckte Formulare mit der Bezeichnung der für verfallen erachteten Liegenschaften, in welchen die Prokuratur ersucht wurde, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Republik Österreich im Grundbuch zu veranlassen.

267 Siehe z. B. für die Liegenschaft Archkogel 34 in Grundlsee, EZ 251 KG Grundlsee, die im grundbücherlichen Eigentum der ehemaligen Kyffhäuserstiftung gestanden hatte, die Formulare in Amt der OÖ Landesregierung an Finanzprokuratur, 5. 1. 1948 und Finanzprokuratur an Bezirksgericht Bad Aussee, 25. 11. 1947, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-3.050.

268 Heller, Loebenstein, Werner: NS-Gesetz, S. II/29. Zum Wirkungsbereich des BMVS gehörte die Erfassung, Sicherung und Verwaltung von verfallenem Vermögen, § 2 Abs 1 Z 1 lit b des BG über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, BGBl 1946/56.

269 Reisnerstraße 31, EZ 1268 KG Landstraße.

dem ganzen Vorgang wurden Rosa Lemberger und die Entziehung kein einziges Mal erwähnt.[270]

Neben dem Verfall des NS-Parteivermögens konnte ein Vermögensverfall als Strafe bei einer volksgerichtlichen Verurteilung nach dem VerbotsG,[271] dem Kriegsverbrechergesetz[272] bzw. dem Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz ausgesprochen werden.[273] In der Praxis wurde die Prokuratur – wie beim verfallenen Parteivermögen – zumeist von den Landesregierungen von einer Verurteilung zu Vermögensverfall benachrichtigt. Daraufhin beantragte sie nach dem oben beschriebenen Muster die Intabulierung der Republik beim zuständigen Grundbuchsgericht.[274]

Die Einverleibung des Verfallsvermögens war eine Vorstufe zur Anwendung des Zweiten RStG. In diesen Rückstellungsverfahren agierten die Behörden, insbesondere die Prokuratur, vorsichtiger. Schließlich war Vermögen aus dem Eigentum der Republik betroffen.

In einigen Fällen bestand die erste Prüfung in den drei standardisierten Fragen, wie sie schon vom Ersten RStG bekannt sind.[275] Bei vielen anderen Fällen informierten die Finanzlandesdirektionen die Prokuratur vorab, wie sie über den Rückstellungsantrag entscheiden wollten. Dies erfolgte in Wahrung des Parteiengehörs der Republik Österreich. Dazu wurde der Finanzprokuratur ein fertiger Entscheidungsentwurf mit Sachverhalt und rechtlicher Würdigung übermittelt.

Auch in diesem Schritt machten sich der Personalmangel und die anfängliche Überforderung der Prokuratur bemerkbar. Ab September 1948 erhielt sie vom BMVS eine Frist von „mindestens“ vier anstelle von zwei

---

270 ÖStA, AdR BMF FinProk VI-15. Ende Juli 1948 erhielt Lemberger ihre Liegenschaft gemäß Zweites RStG zurück.

271 §§ 3a bis 3g, 11 und 12 VerbotsG idF des NationalsozialistenG vom 6. 2. 1947, BGBl 1947/25.

272 §§ 9 und 12 Verfassungsgesetz vom 26. 6. 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten, StGBl 1945/32.

273 § 1 Abs 2 und 3 und § 20 Verfassungsgesetz vom 19. 11. 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens, StGBl 1945/177.

274 Siehe z. B. ÖStA, AdR BMF FinProk VI-2.752.

275 Siehe z. B. Rückstellungsbescheide der FLD Wien, 17. 4. 1953 und 27. 1. 1955, beide an die Israelitische Kultusgemeinde Wien, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-12.807.

Wochen für ihre Äußerung an die Finanzlandesdirektionen eingeräumt.[276]

Die Vorabinformation durch die Finanzlandesdirektionen sollte den Zweck erfüllen, mögliche Einwendungen der Prokuratur gegen die Rückstellung schon im Verfahren erster Instanz zu berücksichtigen. Wie die standardisierten Fragen im Ersten RStG war die Vorabinformation allerdings nicht immer eine Garantie für den endgültigen Abschluss des Verfahrens.

In der Rückstellungssache Klinger beispielsweise bat die FLD Wien die Prokuratur um Stellungnahme zur beabsichtigten Rückstellung eines Konfektionsgeschäftes nach dem Zweiten RStG. Die Prokuratur fragte ihrerseits das BMVS, das keine Einwände hatte, und ließ die Frist zur Stellungnahme offenbar kommentarlos verstreichen. Daraufhin erließ die FLD Wien den positiven Rückstellungsbescheid. Ein Jahr später stellte die Finanzprokuratur einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, weil sie in der Zwischenzeit neue Informationen über die behauptete Entziehung erhalten hatte (siehe Kapitel V. 8.).

Auch im Fall Casali lief die Vorabinformation durch die FLD Wien ins Leere. Die FLD Wien beabsichtigte die Rückstellung der Schokoladen- und Likörfabrik samt Liegenschaften. Sie bat die Finanzprokuratur um eine Stellungnahme zu ihrem Entwurf.[277] Diese beanstandete nichts, beauftragte jedoch die Finanzlandesdirektion, das Einvernehmen mit dem BMVS herzustellen.[278] Am 24. September 1949 erließ die FLD Wien den Rückstellungsbescheid. Die Firma und die Liegenschaften wurden den Rückstellungswerbern zurückgestellt.[279] Kurz darauf bat das BMVS die Finanzprokuratur um Berufung. Das BMVS kritisierte sowohl die Ab-

---

276 BMVS an alle Finanzlandesdirektionen, 13. 9. 1948, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1950 V. R. Allgemein 101-219, Band 2“, Zl. 130/50.

277 FLD Wien an Finanzprokuratur, 1. 8. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-11.437.

278 Handschriftlicher Vermerk auf FLD Wien an Finanzprokuratur, 1. 8. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-11.437.

279 Rückstellungsbescheid der FLD Wien, 24. 9. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-11.437.

rechnung als auch die Rückstellung der Liegenschaften. Auftragsgemäß erhob die Finanzprokuratur eine Berufung.[280]

Beim Verfallsvermögen nutzte die Prokuratur mitunter ihre Stellung innerhalb der Verwaltung, um sich einen Informationsvorteil gegenüber den Rückstellungswerbern zu sichern. Am deutlichsten zeigt sich dies in Zusammenhang mit Rückstellungen aus dem Verfallsvermögen von Adolf Hitler. In dem Vermögensverfallsakt des Volksgerichtes waren alle Kunstgegenstände angeführt, die für das „Führermuseum" in Linz enteignet, „arisiert" und gekauft worden waren und die infolge des Vermögensverfalles in das Eigentum der Republik Österreich übergingen. Viele Rückstellungswerber mussten einzelne Kunstgegenstände aus Hitlers Gesamtvermögen herauslösen. So versuchte der Rechtsanwalt von Aranka Satori, den Akt des Volksgerichtes über den Vermögensverfall von Adolf Hitler als Beweismittel für das Rückstellungsverfahren beizuschaffen. Sein Ansuchen wurde vom Volksgericht Wien mit der Begründung abgelehnt, dass die Rückstellungswerber in diesem Akt nicht ausgewiesen wären.

Mehr Glück bei der Beschaffung hatte die Finanzprokuratur, die ihn – noch dazu ohne Aufforderung – vom BMF zwei Wochen später überreicht bekam.[281] Auch über die Finanzprokuratur bekam der Rückstellungswerber den Akt nicht. „/M/it der Beischaffung des Volksgerichtshofsaktes ist für den Antragsteller nichts gewonnen, da sich ja das objektive Verfahren auf das Gesamtvermögen und nicht auf die einzelnen Gegenstände" beziehe, meinte die Prokuratur.[282] Wenig später schrieb sie, es sei Aufgabe der Rückstellungswerberin, „darzutun, dass das in Rede stehende Bild, sei es auf Grund des Gesetzes, sei es durch ein gerichtliches Urteil, der Republik Österreich verfallen ist".[283] Wie die

---

280 Berufung der Finanzprokuratur, 11. 10. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-11.437. Zum Ausgang des Verfahrens siehe unten in diesem Kapitel.

281 BMF an Finanzprokuratur, 3. 6. 1954 und RA Hellmut Vilas an BMF, 28. 6. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-19.236.

282 Finanzprokuratur an BMF, 20. 7. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-19.236.

283 Finanzprokuratur an BMF, 2. 8. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-19.236.

Rückstellungswerberin das schaffen sollte, wenn die Prokuratur ihr den Akt vorenthielt, sagte sie nicht.[284]

Bedeutende Auswirkungen auf die Verfahren nach dem Zweiten RStG hatte die geänderte Einstellung zu der Bestrafung ehemaliger Nationalsozialisten mit Vermögensverfall. Einige Verurteilungen zu Vermögensverfall wurden in den frühen fünfziger Jahren aufgehoben. Das wirkte auf bereits rechtskräftige Rückstellungen zurück, da viele Amnestierte eine Wiederaufnahme des Rückstellungsverfahrens beantragten. Die Prokuratur vertrat im Gegensatz zum BMF und dem VwGH in diesen Fällen eine rückstellungsfreundliche Position.

In der Rückstellungssache Casali gab das BMF einem Antrag des amnestierten „Ariseurs" auf Wiederaufnahme des abgeschlossenen Rückstellungsverfahrens statt. Durch die Aufhebung des volksgerichtlichen Urteils werde der Vermögensverfall rückwirkend beseitigt und der Rückstellungsbescheid außer Kraft gesetzt. Der Rückstellungsantrag sei daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Zweiten RStG abzuweisen.[285] Die Finanzprokuratur hatte sich in ihrer Äußerung eindeutig gegen eine Wiederaufnahme des Rückstellungsverfahrens ausgesprochen.[286] Der VwGH gab jedoch dem ehemaligen „Ariseur" recht.[287]

Dieselbe Frage trat im Rückstellungsfall Steiner auf. Wieder führte die Prokuratur aus, dass die Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Rückstellungsverfahrens nach Aufhebung des Vermögensverfalls unstatthaft sei. „Konsequenzen praktischer Art sind unabsehbar", warnte sie das BMF.[288] Sie habe allerdings keine Möglichkeit einzugreifen, da die Rechte der Republik nicht mehr betroffen wären. In beiden Fällen, Casali

---

284 Nach Abweisung einer Berufung der Rückstellungswerberin wurde das Bild gerichtlich hinterlegt. Damit war der Fall für die Finanzprokuratur abgeschlossen. Ob das Bild jemals ausgefolgt wurde, konnte im Rahmen dieses Projektes nicht erforscht werden.

285 Berufungsbescheid des BMF, 11. 2. 1952, Zl. 204.159-34/51, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-11.437.

286 Finanzprokuratur an BMF, 5. 10. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-11.437.

287 VwSlg 2847 A/1953, siehe schon VwSlg 738 A/1948. Der VwGH argumentierte, dass der Wegfall des Vermögensverfalls den Wiederaufnahmegrund der abweichenden Vorfrageentscheidung erfülle (§ 69 Abs 1 lit c AVG).

288 Finanzprokuratur an BMF, 6. 10. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-15.297.

und Steiner, mussten die Rückstellungswerber ihre Anträge neuerlich und diesmal nach dem Dritten RStG einbringen. Das konnte dauern und bedeutete ein erneutes Prozessrisiko. Ernst Steiner wurde sein Juweliergeschäft ursprünglich am 30. Oktober 1952 nach dem Zweiten RStG zurückgestellt. Im April 1954 wurde das Verfahren wieder aufgenommen, das Rückstellungsverfahren vor der RK Wien dauerte bis Mai 1961(!).[289]

Die breite gesellschaftliche Zustimmung für eine Aufhebung der frühen Verurteilungen von Nationalsozialisten[290] kulminierte in der Vermögensverfallsamnestie von 1956.[291] Verurteilte Nationalsozialisten konnten auf Antrag ihr verfallenes Vermögen zurückerhalten.[292] Ausgenommen von der Erstattung durch Amnestie waren jedoch entzogenes verfallenes Vermögen[293] und Deutsches Eigentum.[294]

---

289 Alles in ÖStA, AdR BMF FinProk VI-15.297. Wie der Fall Casali ausging, konnte nicht eruiert werden. Das Rückstellungsverfahren wurde vorerst nach dem Dritten RStG weitergeführt (unter 5 Rk 253-54/55). Am 21. 12. 1956 wurde eine Besichtigung der Firma durch einen Gutachter vorgenommen, von der die Prokuratur Kenntnis erhielt, Gustav Groeger, staatlich autorisierter Zivilingenieur, an Finanzprokuratur, 17. 12. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-11.437. Damit wurde der Akt der Prokuratur geschlossen. Auch der Akt des BMF enthält keine Angaben über den Ausgang des Verfahrens bis auf die Information, dass 1968 (!) die öffentliche Verwaltung über die Liegenschaft EZ 1412 KG Inzersdorf-Stadt nach erfolgter Rückstellung an die Fa. J. Casali's Neffe aufgehoben wurde, Beschluss des Bezirksgerichts Favoriten, 26. 7. 1968, AdR BMF-VS 66.312-17b/68.

290 Siehe allgemein dazu Brigitte Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993.

291 Bundesverfassungsgesetz vom 18. 7. 1956, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden, BGBl 1956/155.

292 Anträge konnten gemäß § 3 Abs 6 Vermögensverfallsamnestie binnen eines Jahres ab In-Kraft-Treten des Gesetzes gestellt werden. Bemerkenswert ist, dass zwar nicht der Verurteilte, aber die Verwertungsstelle (BMF) und der Staatsanwalt „zur Vermeidung von Härten" den Antrag auch nach Ablauf der Frist stellen konnten. Eine solche Härteklausel sucht man für die Rückstellungswerber in den RStG vergeblich.

293 § 6 Z 1 Vermögensverfallsamnestie. Auch die Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Rückstellungsverfahrens in Folge einer Amnestieentscheidung war ausgeschlossen. In dieser Frage wurde die Judikatur des VwGH also zugunsten der rückstellungsfreundlichen Position der Prokuratur revidiert.

294 § 6 Z 2 Vermögensverfallsamnestie.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes über eine Amnestie stand neben dem Antragsteller und dem Staatsanwalt auch der Prokuratur die Beschwerde offen.[295] Sie konnte eine Beschwerde aber nur gegen die Erstattung von verfallenem Vermögen erheben, bei dem es sich um Deutsches Eigentum handelte.[296] Es sollte nämlich nicht ehemaliges Deutsches Eigentum erstattet werden, das sein Eigentümer durch Art 22 StV an die Republik Österreich verloren hätte, wenn es nicht vorher durch die NS-Gesetze der Republik Österreich verfallen wäre.[297] In der Regel machte die Prokuratur von diesem Beschwerderecht allerdings nicht Gebrauch.[298]

4. Die Rechtsmittel der Finanzprokuratur im Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz

Dieser Abschnitt enthält quantitative Aussagen über die Rolle der Prokuratur als Beschwerde*führerin*. Vergleichbare Angaben zur Rolle der Prokuratur als Beschwerde*gegnerin* können aufgrund der Vielzahl der Berufungsverfahren nicht getroffen werden.[299]

A. Berufungen an BMVS und BMF

Gegen Rückstellungsbescheide der Finanzlandesdirektionen konnte die Finanzprokuratur Berufung an das BMVS, nach dessen Auflösung ab 1950 an das BMF erheben. Die Berufungsbescheide von BMVS/BMF

---

295 Art 1 § 3 Abs 6 Vermögensverfallsamnestie.

296 Erläuternde Bemerkungen zur RV 9 d. B., VIII. GP, 5.

297 Erläuternde Bemerkungen zur RV 9 d. B., VIII. GP, 8.

298 In aller Regel handelte es sich bei verfallenem Vermögen nicht um Deutsches Eigentum, sodass das Beschwerderecht der Prokuratur von vornherein nicht zur Anwendung kam. Die Prokuratur teilte in diesen Fällen die Amnestie dem BMF mit einem Hinweis auf die 14-tägige Beschwerdefrist mit, die „von der Prokuratur *nicht* in Evidenz gehalten wird" (Hevorhebung im Original), siehe z. B. ÖStA, AdR BMF FinProk VI-2.752.

299 Dafür hätten *alle* Berufungsverfahren nach dem Ersten und Zweiten RStG untersucht werden müssen.

sind bis zum Jahr 1966 in Geschäftsordnern gesammelt.[300] Eine Stichprobe ergab: Rund 10 Prozent aller mit Bescheid abgeschlossenen Berufungsverfahren wurden von der Finanzprokuratur angestrengt. Dieser Wert kann in absolute Zahlen umgelegt werden. Bis Ende 1964 wurden von allen Beteiligten 1.033 Berufungsverfahren nach dem Ersten RStG und 1.478 nach dem Zweiten RStG geführt, insgesamt 2.511 Berufungsverfahren.[301] Grob gerechnet wird die Prokuratur in diesem Zeitraum rund 250 Berufungsverfahren geführt haben.

---

300 Es sind dies die Geschäftsordner 66 bis 74, ÖStA, AdR Depot 3/5, rechts, viertes Regal nach dem Arbeitstisch der FLD, dritter und vierter Kasten vom Gang aus. Für die vorliegende Untersuchung wurden die Geschäftsordner 70 bis 72 ausgewertet, die Berufungsverfahren der Rückstellungswerber mit den Anfangsbuchstaben N bis Z enthalten. Die Verteilung ergibt folgendes Bild:

	Berufungsbescheide gesamt	Berufung von der Prokuratur erhoben	in Prozent
N	21	2	
O	28	2	
P	84	13	
R	95	13	
S	243	23	
T	37	5	
U	12	0	
V	7	2	
W	114	4	
Z	44	4	
Summe	**685**	**68**	**9,9**

In den Geschäftsordnern des BMF finden sich nur 685 Berufungsbescheide für die Buchstaben N bis Z. Insgesamt wurden aber über 2.500 Berufungsbescheide erlassen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bescheide *nicht* vollständig gesammelt sind. Die Untersuchungsbasis ist aber jedenfalls groß genug für eine aussagekräftige Hochrechnung.

301 Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1964 (Beiträge zur österreichischen Statistik, 117. Heft), Wien 1965, S. 61.

Wie die Prokuratur dabei vorging, wurde anhand von einhundert zufällig ausgewählten Berufungen der Prokuratur näher beleuchtet. Dabei wurden die zeitliche Streuung, die Verteilung auf das Erste und das Zweite RStG, die lokale Streuung, die betroffenen Vermögenswerte und die Erfolgswerte der Berufungen untersucht.

Die zeitliche Verteilung der Berufungsverfahren der Prokuratur nach Erstem und Zweitem RStG gestaltet sich wie folgt:

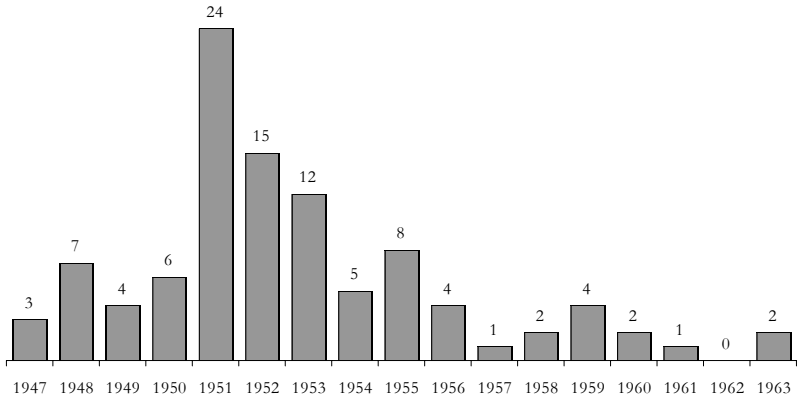

Die zeitliche Verteilung stimmt mit dem allgemeinen Befund von der Praxis der Prokuratur überein. In der Frühphase (1946 bis 1949), in der die Entscheidungstätigkeit der Finanzlandesdirektionen ihren Höhepunkt erreichte, wurden relativ einfache und daher unstrittige Verfahren entschieden. Die Prokuratur verfügte in diesem Zeitraum nicht über die Ressourcen für eine genaue Kontrolle und die Führung von Berufungsverfahren. Als der erste Höhepunkt an Verfahren überschritten war, konnten sich die Finanzlandesdirektionen komplizierteren Fällen zuwenden, die häufiger Anlass für eine Berufung der Prokuratur boten. Das erklärt die Höchstwerte in den Jahren 1951 bis 1953.

Die Berufungsverfahren der Prokuratur verteilten sich auf die Rückstellungsgesetze wie folgt:

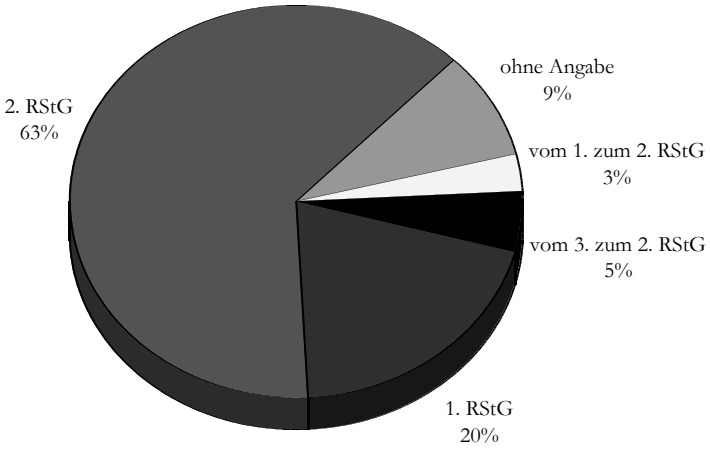

Die „Mischverfahren" betreffen Rückstellungsverfahren, die nach dem In-Kraft-Treten des 1. StVDG vom Ersten und vom Dritten RStG in das Zweite RStG umgeleitet wurden (siehe Kapitel III. 5. B. b). Ihr Anteil ist entsprechend der zeitlichen Verteilung – das Erste StVDG trat im Sommer 1956 in Kraft – gering.

Auffallend ist der hohe Anteil von Berufungen im Zweiten RStG (fast zwei Drittel), obwohl dieses weitaus seltener als das Erste RStG zur Anwendung kam. Der Grund dafür liegt im Anwendungsbereich des Zweiten RStG: Zurückgestellt wurde Vermögen, das sich im *Eigentum* der Republik Österreich befand. Die Prokuratur bekämpfte daher die Rückstellung oder die Verrechnung weitaus häufiger als bei jenen Vermögenschaften, die nicht ins formelle Eigentum der Republik gelangt waren. Das bestätigt auch die vergleichsweise geringe Zahl von Berufungen im Ersten RStG, in dem überdies eine Vielzahl der Rückstellungsanträge von der Finanzprokuratur selbst (für die Republik Österreich) eingebracht wurden.

Im Zweiten RStG nahm es die Prokuratur mit der Rückstellung sehr genau, wie in den Fällen Landwehr und Hordner ersichtlich ist. Bei Landwehr sprach die FLD Wien die Rückstellung der Hälfte einer Gesellschaft aus, die infolge Vermögensverfalls des „Ariseurs" im Eigentum der Republik Österreich stand. Dagegen erhob die Prokuratur – ohne Auftrag des BMF – folgende Berufung:

> „Die Rückstellung der Hälfte an einer GesmbH ist rechtlich unmöglich, das Erkenntnis müßte vielmehr lauten: An die Antragsteller wird der /.../ nunmehr der Republik Österreich zufolge Vermögensverfall gehörige Geschäftsanteil an der Plurosan Gesellschaft zur Erzeugung kosmetischer und pharmazeutischer Präparate mbH zurückgestellt."[302]

Anstandslos folgte das BMF dieser Berufung und änderte den Bescheid erster Instanz.[303]

Ähnliches im Fall der Papierwarenfabrik Hordner: Hier verlangte die Prokuratur in ihrer Berufung die „Anpassung des Bescheides an die derzeitige gesellschaftsrechtliche Situation".[304] Auch dieser Berufung kam das BMF ohne weiteres nach.[305]

Infolge der großen Zahl der Berufungen der Prokuratur im Zweiten RStG war die lokale Streuung relativ gleichförmig. Anders als beim Ersten RStG, das zu 80 Prozent von der FLD Wien vollzogen wurde, war die Anwendung des Zweiten RStG über ganz Österreich verteilt – Nationalsozialisten und nationalsozialistische Organisationen hatte es schließlich überall gegeben. 48 Berufungen der Prokuratur richteten sich gegen Bescheide der FLD Wien, davon 33 allein nach dem Zweiten RStG. Der Rest verteilte sich auf die Finanzlandesdirektionen der übrigen Bundesländer.[306]

Welche Vermögenschaften in den Berufungsverfahren behandelt wurden, zeigt folgende Graphik.

---

302 Berufung der Finanzprokuratur, 23. 5. 1951, ÖStA, AdR BMF FLD Nr. 17. 368.

303 Berufungsbescheid des BMF, 15. 6. 1951, 179.440-34/51, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-14.972.

304 Finanzprokuratur an BMF, 24. 11. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-12.384.

305 Berufungsbescheid des BMF, 17. 1. 1955, Zl. 200.946-34/55, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-12.384.

306 Die Verteilung der belangten Behörden: Graz: 17, Salzburg: 15, Linz: 7, Klagenfurt und Innsbruck je 5 und Bregenz 3.

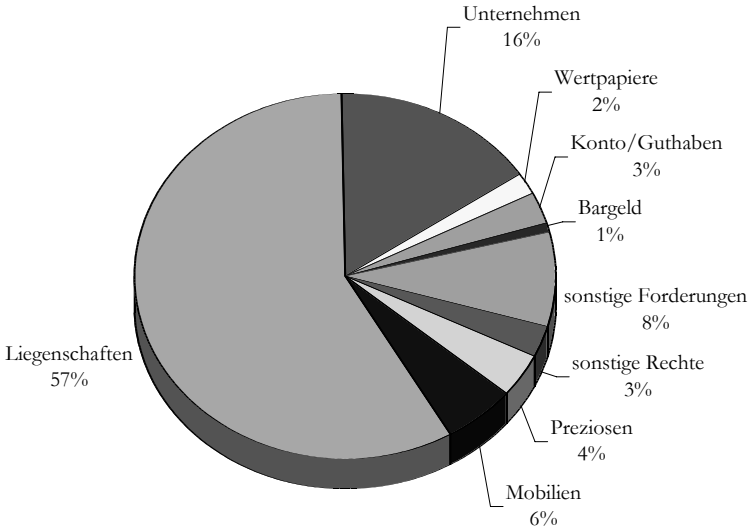

Liegenschaften waren der am häufigsten zurückgestellte Vermögenswert – im Grundbuch gut dokumentiert, als Vermögen nicht fortzuschaffen oder zu zerstören. Dahinter folgten Unternehmen, was sich mit dem hohen Anteil von Berufungen nach dem Zweiten RStG und hier wiederum mit den zahlreichen Verurteilungen von „Ariseuren" zu Vermögensverfall erklärt (die Fälle Blum, Brodheim, Casali, Klinger und Schwarz sind allesamt Handels- und Industrieunternehmen).

Die Erfahrung aus den untersuchten Einzelfällen bestätigt den statistischen Wert: Bei großen Vermögenswerten (Unternehmen) war in aller Regel mit Widerstand der Prokuratur gegen die Rückstellung zu rechnen, die dazu von den zuständigen Bundesministerien beauftragt wurde. Bei großen Vermögenswerten waren die befassten Behörden in der Regel sehr sorgfältig – nicht so bei geringen Werten, wie etwa dem Gasherd des Oskar Pelzmann.

Im Februar 1952 beantragte Pelzmann die Rückstellung seiner Zahnarztordination in Wien 9, samt Einrichtung nach dem Zweiten RStG. Zweimal wurde die Rückstellung der Praxis von der Finanzlandesdirektion Wien verweigert, dafür erhielt Pelzmann genau bezeichnete Einrichtungsgegenstände zurück.

Im März 1954 erließ die FLD Wien den dritten Bescheid, stellte endlich die Zahnarztordination und abermals genau bezeichnete Einrichtungsgegenstände zurück, darunter auch einen Gasherd. Das BMF bat die Prokuratur um Berufung, der Republik sei „zu Unrecht die Rückstellung eines Gasherdes aufgetragen". Ein solcher sei beim Vermögensverfall nie sichergestellt worden.[307] Allerdings: Mit allen drei Bescheiden war der Gasherd zurückgestellt worden! Gegen den zweiten Bescheid hatte sogar die Prokuratur Berufung erhoben, aber nicht wegen des Gasherdes, sondern wegen unrichtiger Abrechnung. Erst beim dritten Mal fiel es dem BMF auf – im letztgültigen Berufungsbescheid wurde der absente Gasherd schließlich von der Rückstellung ausgenommen.[308]

Über eine Berufung der Finanzprokuratur entschieden BMVS und BMF wie folgt: Den Berufungen der Prokuratur wurde

- zu 26% keine Folge gegeben (Bestätigung des Rückstellungsbescheides der Finanzlandesdirektion),
- zu 17% Folge gegeben und der Rückstellungsantrag abgewiesen,
- zu 17% Folge gegeben und der Bescheid der Finanzlandesdirektion in Unterpunkten korrigiert (etwa hinsichtlich der Höhe der Erträgnisse; die Entscheidung über die Rückstellung blieb dabei unberührt) und
- zu 40% Folge gegeben, der Bescheid der Finanzlandesdirektion behoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen.

Ob die Prokuratur in zweiter Instanz erfolgreicher war als die Rückstellungswerber ist im Vergleich mit dem Ausgang aller Berufungsverfahren, also Berufungen sowohl der Prokuratur als auch der Rückstellungswerber, zu beantworten. Berufungen nach dem Ersten RStG wurden zu 66% abgewiesen, zu 23% stattgegeben und zu 11% zurückgezogen.[309] Berufungen nach dem Zweiten RStG wurden zu 46% abgewiesen, zu

---

307 BMF an Finanzprokuratur, 23. 3. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-16.062.

308 Berufungsbescheid des BMF, 12. 5. 1954, Zl. 157.778-34/54, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-16.062.

309 Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1960 (Beiträge zur österreichischen Statistik, 69. Heft), Wien 1961, S. 62.

43% stattgegeben und zu 10% zurückgezogen.[310] Bedenkt man, dass die Prokuratur überdurchschnittlich oft im Zweiten RStG Rechtsmittel ergriff und ihre Berufungen nur zu einem Viertel abgewiesen wurden, ergibt sich eindeutig: Die Finanzprokuratur war mit ihren Berufungen wesentlich erfolgreicher als die Rückstellungswerber.

Am häufigsten erreichte sie, dass das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung an die Finanzlandesdirektion zurückverwiesen wurde. Dabei ging es in aller Regel um die Berechnung von Liegenschafts- oder Unternehmenswerten und die Verrechnung von Aufwendungen und Erträgnissen.

B. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen Berufungsbescheide zweiter Instanz konnte die Finanzprokuratur Beschwerde an den VwGH erheben. Nach den derzeit bekannten Quellen[311] wandte sich die Prokuratur gezählte sieben Mal an den VwGH:

Fall	Entscheidung des VwGH	VwGH-Zahl	VwGH-Datum
Karl Ludwig und Martha Ruhmann (Papierfabrik Guggenbach)	teilweise als unbegründet abgewiesen, teilweise zurückgewiesen	614/50 und 1089/50	21. Dez. 1950
LG EZ 350/II KG Landeck- (Amtsgebäude Landeck)	als unbegründet abgewiesen	113/51 = VwSlg 2218 A/1951	13. Sep. 1951

310 Gewertet wurden nur Verfahren bis Ende 1956, ohne durch den Staatsvertrag bedingte „Mischverfahren", Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1956 (Beiträge zur österreichischen Statistik, 23. Heft), Wien 1958, S. 52.

311 Das sind die Geschäftsordner 63 („Erkenntnisse VwGH und VfGH"), 64 und 65 (beide „Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, Gegenschriften") des BMF, alle in ÖStA, AdR BMF, Depot 3/5, viertes Regal hinter dem Arbeitstisch der FLD, rechts.

Fall	Entscheidung des VwGH	VwGH-Zahl	VwGH-Datum
LG EZ 339 OÖ Landtafel	als unbegründet abgewiesen	392/51	13. Sep. 1951
EZ 592/II KG Hötting an „Elisabeth von Mayerhofer'sche Stiftung“	als unbegründet abgewiesen	572/51	17. Jän. 1952
Hietzinger Strandbad	Bescheid aufgehoben	982/56	29. Okt. 1959
Olga Starkl (Verlassenschaft Viktor Fert, EZ 173 KG Allentsteig)	als unbegründet abgewiesen	699/62	11. Juli 1963
Marianne Zborowski (EZ 488, 539 NÖ Landtafel)	Bescheid aufgehoben	1627/62	11. Juli 1963

Eine Handvoll Verfahren sind zu wenig für allgemeine Aussagen. Eher atmosphärischer Natur ist die These, dass sich die Finanzprokuratur mit dem BMF als entscheidungsbefugter Instanz wohler fühlte als mit dem VwGH. Im Fall Abensperg-Traun kommt dies klar zum Ausdruck: Der Rückstellungswerber erhob gegen einen abweisenden Berufungsbescheid eine Beschwerde an den VwGH. Gleichzeitig liefen Vergleichsverhandlungen. Die Prokuratur schätzte die Erfolgsaussichten der Beschwerde ein. Es könne nicht mit Sicherheit gerechnet werden, dass sich der Verwaltungsgerichtshof gegen Abensperg-Traun ausspreche. Es dürfe „nicht übersehen werden, dass der in den besonderen Verhältnissen gelegene mittelbare Zwang und die Andeutung der Möglichkeit der Enteignung /.../ gewisse Risken in sich schliesst, dieses Verfahren auch im Stadium des Verwaltungsgerichtshofverfahrens durchzukämpfen“. Ein Vergleich erschien der Finanzprokuratur daher „im Hinblick auf das bestehende Prozessrisiko /.../ erstrebenswert“ (siehe Kapitel V. 6.).

Die Nähe zum BMF hat freilich atmosphärische Gründe: Aus den vielen Besprechungen kannte man einander. Dazu kam es auf höherer Ebene zu einem Austausch von Personal. Der Experte in Rückstellungssachen, Walter Neudörfer, wechselte 1960 ins BMF, der Präsident der Prokuratur ab 1967, Wilhelm Trimmel, kam von dort.

Eine andere Möglichkeit der Begegnung mit dem VwGH bestand darin, dass die Prokuratur von ihren Auftraggebern mit der Ausarbeitung von Gegenschriften oder Gutachten für ein Verfahren vor dem VwGH beauftragt wurde. Bis Ende 1958, der letzten verfügbaren Quelle, behandelte der VwGH 117 Beschwerden nach dem Ersten und 93 Beschwerden nach dem Zweiten RStG.[312] Die Finanzprokuratur ging jedes Mal davon aus, dass das BMF selbst eine Gegenschrift ausarbeiten würde.[313] Nur in wenigen Ausnahmen erstellte die Prokuratur die Gegenschrift, wie im Fall Abensperg-Traun, wo sie das VwGH-Verfahren für die Bundesforste führte. In den Fällen Kamilla Schimmel[314] und Erlach erstellte sie ein Gutachten, das der Gegenschrift zugrunde gelegt wurde. Angesichts der geringen Streuung lässt sich über die Erfolgsquote nichts sagen.

5. Die Finanzprokuratur im Dritten Rückstellungsgesetz

Um die Rolle der Finanzprokuratur im Dritten RStG zu erfassen, wurde auf einen Datenbestand zurückgegriffen, der für andere Zwecke entstand. Im Forschungsprojekt von Michael Pammer wurden insgesamt 1.312 Verfahren nach dem Dritten RStG vor der RK Wien erfasst.[315] In Hinblick auf die Finanzprokuratur ist Pammers Erfassung etwas grob. Insbesondere lässt sich nicht genau nachvollziehen

312 ÖStA, AdR BMF-VS 200.536-34/59.

313 So in den Fällen Berl, Casali, Hüttner und Mandl.

314 Dieser Fall war der „Leitfall", an dem sich andere, wie etwa der untersuchte Fall des Heinrich Hüttner, orientierten, zu Hüttner siehe ÖStA, AdR BMF 236.126-34/63 (in Karton 4.604) und ÖStA, AdR BMF FLD Wien Nr. 3.273.

315 Siehe Pammer: Rückstellungskommission.

– wann die Finanzprokuratur zum Schutz öffentlicher Interessen nach § 1 Abs 3 ProkuraturG dem Verfahren beitrat und wann sie als Parteienvertreterin der Rückstellungsgegnerin Republik Österreich auftrat,
– welche Verfahren vor bzw. welche nach dem StV und dem 1. StVDG geführt wurden.

Dennoch erlauben Pammers Daten einige allgemeine Aussagen über die Arbeit der Prokuratur im Dritten RStG sowie die Verallgemeinerung bestimmter Vorgangsweisen aus den untersuchten Einzelfällen.

Von den 1.312 erfassten Verfahren vor der RK Wien war die Republik 307-mal am Rückstellungsverfahren beteiligt. 1949 wurden 86 Anträge gegen die Republik gerichtet, 1956 die meisten, nämlich 113 Anträge. In den übrigen Jahren kam es zu durchschnittlich sieben Verfahren gegen die Republik.

Die großen Schwankungen der Verfahren unter Beteiligung der Republik haben mehrere Gründe. Dies liegt zum einen an den Quellen, die Pammer benützte. Die Akten der Rückstellungskommission Wien sind nur ab 1956 vollständig erhalten, davor nur vereinzelt. Die Daten für die Jahre 1946 bis 1955 sind daher nur beschränkt aussagekräftig. Akten über Verfahren für 1957 fehlen zur Gänze, daher sind in diesem Jahr überhaupt keine Anträge verzeichnet.

Zum anderen folgen die Schwankungen der Rechtslage: Bis 1956 konnten Verfahren über Deutsches Eigentum in der sowjetisch besetzten Zone nur in wenigen Einzelfällen geführt werden. Anträge konnten zwar eingebracht werden, in der Regel ruhten sie aber bis 1955. Ab 1956 trat die Republik Österreich aufgrund von Staatsvertrag und 1. StVDG diesen Rückstellungsverfahren bei (siehe oben Kapitel III. 5. B.). Daher wurde 1956 zum Rekordjahr mit einer Vielzahl von Anträgen gegen die Republik.

Der „Ausreißer" 1949 mit 86 Anträgen erklärt sich aus einem einzelnen Masseverfahren gegen das Deutsche Reich, Reichsfiskus Heer.[316] Die Prokuratur nahm an diesen Verfahren also zum Schutz öffentlicher Interessen (und nicht als Parteienvertreterin der Republik) teil.

---

316 Persönliche Mitteilung Michael Pammer an Peter Böhmer, 2. 10. 2001.

Von den 307 Verfahren mit Beteiligung der Prokuratur führte sie 70 allein, das heißt: die Republik Österreich war in mindestens 70 Verfahren Rückstellungsgegnerin.[317] Am häufigsten (117-mal) wurde sie zusammen mit einem Unternehmen auf Rückstellung geklagt. Ob die Prokuratur in diesen Fällen

– Rückstellungsgegnerin war,
– vor dem StV und dem 1. StVDG dem Verfahren gemäß § 1 Abs 3 ProkuraturG zum Schutz von Deutschem Eigentum oder anderen öffentlichen Interessen beitrat, oder
– nach den Vorschriften des 1. StVDG in das Verfahren auf der Seite der letzten deutschen Erwerber beitrat,

ist aus Pammers Daten nicht immer genau ersichtlich.

Nur dreimal trat die Prokuratur als Antragstellerin auf, eine vernachlässigbare Größe.[318]

Um welche Vermögenschaften ging es in den Verfahren unter Beteiligung der Republik? Oft wurden in einem Verfahren mehrere Vermögenschaften behandelt. Inklusive der Mehrfachnennungen ergibt sich folgende Verteilung:[319]

---

317 In mindestens einem dieser Verfahren wurde die Republik allerdings nicht von der Prokuratur vertreten, sondern vom BM für Landesverteidigung und BM für Handel und Wiederaufbau, Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rückstellungskommission, Landesgericht für Zivilrechtsachen 1960 RK 44.

318 Alle drei Verfahren stammen aus der Zeit ab 1956. Zweimal vertrat die Finanzprokuratur die Republik Österreich als Rückstellungswerberin, Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rückstellungskommission, Landesgericht für Zivilrechtsachen 3 RK 292/56 und 3 RK 294/56, einmal die Religionsfonds-Treuhandstelle, Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rückstellungskommission, Landesgericht für Zivilrechtsachen 1958 RK 56.

319 In absoluten Zahlen: Liegenschaft (175), Wertpapier (51), Unternehmen (43), sonstiges Recht (19), Versicherungsanspruch (15), sonstige Forderung (14), Mobilien (9), Preziosen (4), Konto (3) und Bargeld (3).

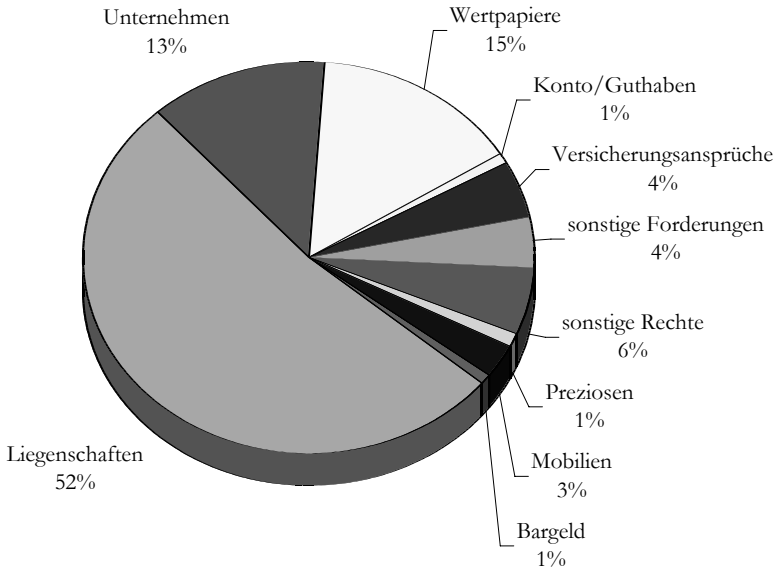

Liegenschaften, mit großem Abstand Wertpapiere und Unternehmen waren die wichtigsten Vermögensarten. (Wobei der Fall, dass Wertpapiere und Unternehmen gemeinsam begehrt wurden, nur einmal auftrat. Liegenschaften und Unternehmen hingegen wurden 15-mal gemeinsam begehrt.)

Rückstellungswerber waren im überwiegenden Ausmaß natürliche Personen (238), weitaus seltener Unternehmen (42), die Sammelstellen (17) und Stiftungen (7). Auch hier waren Mehrfachnennungen möglich.

Wie gingen die Verfahren unter Beteiligung der Republik aus? Pammer konstatiert, dass Rückstellungsverfahren gegen die Republik häufig entweder mit einer Naturalrestitution oder mit einer Zurückweisung des Rückstellungsbegehrens endeten.[320] Im Vergleich zu den Verfahren ohne Beteiligung der Republik kommt er zu dem Ergebnis, dass Rückstellungswerber bei einer Beteiligung der Finanzprokuratur tendenziell erfolgreicher waren.[321]

320 Pammer: Rückstellungskommission, Kapitel 6.
321 Pammer: Rückstellungskommission, Kapitel 6.

Pammers Daten ermöglichen detailliertere Aussagen über die Erfolgswerte von Rückstellungsverfahren unter Beteiligung der Prokuratur. Für den Rückstellungswerber negativ und für die Republik positiv können die Kategorien „Abweisung" und „Zurückweisung" gewertet werden. Insgesamt 142 der 307 Verfahren nahmen diesen Ausgang,[322] wobei 111-mal die Abweisung des Antrags durch Erkenntnis erfolgte. Von den 111 Abweisungen wurden 70 Verfahren gegen das Deutsche Reich geführt, 50 davon gegen den Reichsfiskus Heer – die übrigen Fälle sind nicht zu präzisieren.

Die meisten dieser 50 Verfahren gegen den Reichsfiskus Heer waren 1949 als Masseverfahren eingebracht worden, bis zum StV jedoch in der sowjetischen Zone nicht weiter behandelt worden. 1956 wurden sie infolge der Rechtsprechung, die Enteignungen und Liegenschaftserwerbe zugunsten der Wehrmacht in der Regel nicht als Entziehungen im Sinne der Rückstellungsgesetze wertete (siehe den Fall Starhemberg, Kapitel V. 5.), abgewiesen. Pammers Zahlen lassen annehmen, dass eine Unzahl von Rückstellungsanträgen dasselbe Schicksal ereilte.[323]

90 Verfahren der genannten 111 Abweisungen endeten ausschließlich mit einer Abweisung, die restlichen Entscheidungen schließen einen positiven Ausgang des Verfahren für die Rückstellungswerber nicht aus. 28 Verfahren endeten ausschließlich mit Zurückweisung. Diese beiden Kategorien zusammengerechnet bedeutet: Mindestens 118 von 307 Verfahren endeten mit einem Misserfolg der Rückstellungswerber – aus Sicht der Finanzprokuratur wohl mit einem Gewinn.[324] Diese Zahl ist die unterste Grenze, da die Kategorie Zurückweisungen in Pammers Daten nicht immer ausgefüllt ist.

---

322 Die drei Verfahren, bei welchen sowohl die Zurückweisung als auch die Abweisung erfolgte, wurden nur je einmal gezählt.

323 Ausgehend von Pammers Daten wurde versucht, derartige Fälle im Amtsgebäude der Finanzprokuratur zu finden. Dies blieb erfolglos, da die Akten der zuständigen Abteilung II zum größten Teil skartiert und nicht wie jene der Abteilung VI ins Staatsarchiv überführt wurden.

324 Pammer dürfte die Verfahren anders ausgewertet haben, er kommt zahlenmäßig zu einem anderen Ergebnis, Pammer: Rückstellungskommission, Kapitel 6.

Bleiben 189 Verfahren zu klären. 85 endeten unter anderem mit einem Vergleich, 68 davon wurden ausschließlich durch Vergleich abgeschlossen.

Die restlichen 121 Verfahren hatten einen mehrdeutigen Verfahrensausgang. 21-mal entschied die Rückstellungskommission nur auf Rückstellung. 22 Verfahren endeten mit einem bedingungslosen Verzicht,[325] neun mit einem sonstigen Vergleich unbekannten Inhalts und sechs mit unbekanntem Verfahrensausgang. Es bleiben 63 Verfahren, die in Anbetracht der für unsere Zwecke problematischen Datenerfassung als ungeklärte Restgröße übrig bleiben.

Im graphischen Überblick sieht die Erfolgsaussicht von Rückstellungswerbern bei Verfahren vor der RK Wien unter Beteiligung der Finanzprokuratur folgendermaßen aus:[326]

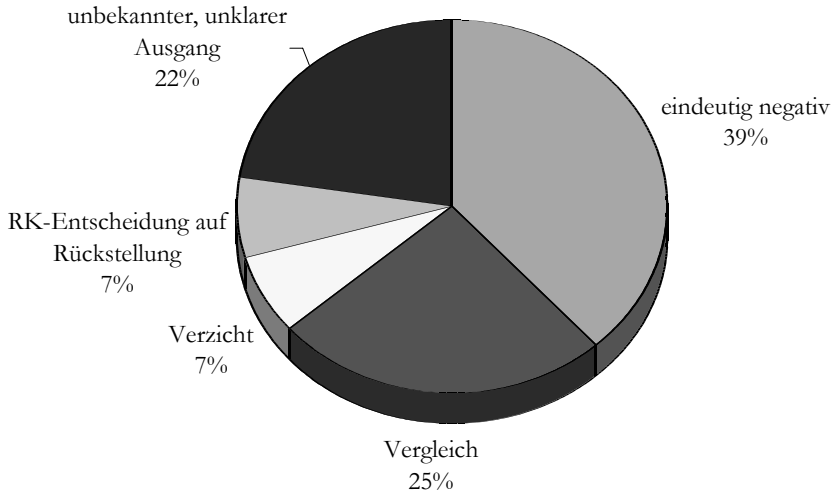

325 Aus den Daten Pammers geht allerdings nicht hervor, ob es sich um einen Verzicht der Rückstellungswerber oder der Rückstellungsgegner handelt.

326 Das Verfahrensergebnis in absoluten Zahlen: eindeutig negativ (118), Vergleich (77), Verzicht (22), RK-Entscheidung auf Rückstellung (21), unbekannter, unklarer Ausgang (69).

Fazit: Auch wenn die Nutzung eines Datenbestandes, der für einen anderen Zweck angelegt wurde, an sich problematisch ist, und dieser Datenbestand Fragen offen lässt, sind dennoch Tendenzen festzustellen. In Verfahren, an denen die Finanzprokuratur teilnahm, waren Rückstellungswerber tendenziell erfolgreicher als in anderen Rückstellungsverfahren. Insgesamt war jedoch die Republik weitaus erfolgreicher als die Rückstellungswerber. Hauptsächliche Rückstellungsobjekte in Verfahren mit Beteiligung der Prokuratur waren Liegenschaften, weit weniger schon Wertpapiere und Unternehmen.

6. Die Finanzprokuratur nach dem Staatsvertrag

Nach dem Staatsvertrag lehnte die Prokuratur Rückstellungsanträge auf ehemaliges Deutsches Eigentum reflexartig ab oder stellte – ungeachtet des Sachverhalts – wesentliche Aspekte der Entziehung in Abrede. Die folgenden vier Fälle verdeutlichen dies.

Am 30. März 1956 erhielt die Finanzprokuratur einen Rückstellungsantrag von Paul Alfons und Gustav Alfred Zimbler.[327] Die Brüder Zimbler begehrten die Rückstellung der Zehnbacher Holzstoff- und Pappenfabrik, die ihnen bis 1938 je zur Hälfte gehört hatte. Streitwert: 15.000 S. Die Prokuratur wusste nichts von der Sache und fragte das BMF, „ob der Entziehungstatbestand überhaupt mit Erfolg bestritten werden kann und ob es nicht ratsam erscheint, allenfalls einen Rückstellungsvergleich herbeizuführen".[328]

Das BMF antwortete: Die Fabrik wurde von dem reichsdeutschen Staatsbürger Willy Neubert „arisiert". Kaufpreis: 41.504 RM. Mindestens 27.000 RM waren nachweislich nicht an die Zimblers gelangt, das wusste schon das BMF. Wohin der Rest des Kaufpreises gelangte, das wusste das

---

327 Paul war Industrieller in Wien, Gustav war Kaufmann in Zypern, beide vertreten durch RA Dietrich Rössler, Wien 1, Rosengasse 2. Das Verfahren trug die Aktzahl RK 19/56 der RK Wien, Außensenat St. Pölten, und liegt ein bei ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.591.

328 Finanzprokuratur an BMF, Abt. 33, 21. 4. 1958, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.591.

BMF damals nicht. Neubert hatte keine wesentlichen Investitionen vorgenommen. Von 1945 bis 1955 war die Fabrik als Deutsches Eigentum von der sowjetischen Besatzungsmacht beschlagnahmt.[329] Dem BMF war ferner „über einen Vermögensverfall des Willi Neubert nichts bekannt".[330]

Aus den wenigen Informationen bastelte die Finanzprokuratur eine Gegenäußerung, in der sie den Entziehungstatbestand bestritt:

> „Der deutsche Staatsangehörige Willi Neubert hat das Unternehmen mit Liegenschafts- und Umlaufvermögen um den Kaufpreis von RM 41.504.- ohne Ausübung von Zwang und ohne die durch die NS. Machtergreifung geschaffenen besonderen Verhältnisse von den Antragstellern erworben."

Der Rückstellungsantrag sei primär kostenpflichtig abzuweisen. Beweis: der informierte Vertreter des BMF.[331] Dürftig und definitiv rückstellungsfeindlich. Aus der Tatsache, dass Neubert *nicht* zu Vermögensverfall verurteilt worden war, leitete die Prokuratur ohne weiteres einen Verkauf ohne Zwang ab. Als der Rückstellungswerber zu einem für die Republik günstigen Vergleich bereit war, willigte die Prokuratur sofort ein und revidierte ihre Meinung über die Vermögensentziehung: An einem Entziehungstatbestand sei „kaum zu zweifeln", auch die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs sei „mit Sicherheit anzunehmen", berichtete sie dem BMF.[332]

Nach dem gleichen Muster lief der Fall Heinz Herbert Löbl ab. Löbl begehrte die Rückstellung einer Liegenschaft, die ihm als Juden entzogen worden und bis 1955 von der sowjetischen Besatzungsmacht beschlagnahmt gewesen war. In seinem Antrag listete er genau auf, wofür der vereinbarte Kaufpreis genutzt worden war (Einheitswert der Liegenschaft: 32.700 RM, Kaufpreis: 20.000 RM). Knapp 12.700 RM hatten für Reichs-

---

329 BMF an Finanzprokuratur, 24. 4. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.591.

330 BMF an Finanzprokuratur, 26. 4. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.591.

331 Gegenäußerung der Finanzprokuratur, 2. 5. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.591.

332 Finanzprokuratur an BMF, 18. 8. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.591. Zum Verfahrensausgang siehe Kapitel VI.

fluchtsteuer, Judenvermögensabgabe (JUVA),[333] für den kommissarischen Verwalter und für diverse kleinere Steuern und Spesen aufgewendet werden müssen. 7.300 RM waren den Geschädigten verblieben.[334] In ihrer Gegenäußerung bestritt die Prokuratur das gesamte Rückstellungsbegehren,

> „insbesondere das Vorliegen eines Entziehungstatbestandes im Sinne des Dritten Rückstellungsgesetzes /.../ Es wird weiters eingewendet, dass auch im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden sind. Der Kaufpreis ist dem Antragsteller bzw. dessen Eltern zur freien Verfügung zugekommen oder wurde zumindest in deren Interessen verwendet."[335]

Die Prokuratur berief sich damit auf eine bedenkliche Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, die mitunter entschieden, dass der Kaufpreis selbst dann dem Verkäufer zur freien Verfügung zugekommen war, wenn er für Reichsfluchtsteuer oder JUVA verwendet wurde.[336] Wie im Fall Zimbler machte die Prokuratur nach Abschluss eines Rückstellungsvergleiches auch bei Löbl eine 180-Grad-Kehrtwende: Das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung sei unbestritten, meinte sie gegenüber dem BMF.[337]

Analog der Fall Scherz. Dem jüdischen Kaufmann Arje Scherz war 1938 ein Treuhänder bestellt worden, der *nach* Scherz Flucht aus Öster-

---

333 Bei Verlassen des Deutschen Reiches mussten Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze Reichsfluchtsteuer zahlen; sie machte 25% jenes Vermögens aus, das 1938 den NS-Behörden gemeldet werden musste. Die Judenvermögensabgabe (JUVA) war eine Abgabe, die der jüdische Eigentümer bei der Veräußerung („Arisierung") zu bezahlen hatte.

334 Rückstellungsantrag Heinz Herbert Löbl, 4 RK 135/56-1, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.970.

335 Finanzprokuratur an RK Wien, 29. 6. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.970.

336 Siehe dazu ausführlich Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 2. Kapitel Abschnitt E/II. Gemäß § 6 Abs 1 des Dritten RStG hat der geschädigte Eigentümer bei einer Rückstellung des entzogenen Vermögens als Gegenleistung nur das zurückzustellen, was er zu seiner freien Verfügung erhalten hat.

337 Finanzprokuratur an BMF, 13. 3. 1958, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.970.

reich eine seiner Liegenschaften verkaufte. In ihrer ersten Gegenäußerung zu dem Verfahren meinte die Prokuratur: „Im Hinblick auf die Ueberzahlung wurden Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten, daher keine Rechnungslegung und Kaufpreisrückzahlung“.[338]

Dies obwohl sie wusste, dass der Kaufvertrag von einem Treuhänder abgeschlossen worden war, sodass nach der Rechtsprechung die Redlichkeit ausgeschlossen war.[339] Auch hier änderte sie ihre Meinung, als das Verfahren einen anderen Ausgang nahm. Die RK Wien stellte fest, dass bei der Vermögensentziehung im Übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren.[340] Nach diesem Teilerkenntnis schrieb die Prokuratur: „Das Erkenntnis entspricht der Sach- und Rechtslage, sodaß die Prok. nicht beabsichtigt, ein Rechtsmittel einzubringen.“[341] Das BMF verzichtete ebenfalls auf eine Berufung.[342]

Im Fall Willheim stellte sie sogar die Behauptung auf, die Regeln des redlichen Verkehrs seien eingehalten worden, *nachdem* die Rückstellungskommission genau das Gegenteil festgestellt hatte.[343]

Das Bestreiten von wichtigen Aspekten der Entziehung bis hin zum Bestreiten des Tatbestandes der Entziehung ohne genauere Kenntnis der Sachlage war eine gängige erste Reaktion der Prokuratur auf die ab 1956 gestellten Anträge. Wie viele Rückstellungswerber sich von derartigen Äußerungen abschrecken ließen, ist nicht abzuschätzen.

7. Die Vergleichspraxis der Finanzprokuratur

An den von Pammer erhobenen Daten ist der hohe Anteil der Vergleiche auffallend (siehe Kapitel V. 5.). Ein Viertel aller Rückstellungsverfahren

338 Finanzprokuratur an RK Wien, 25. 6. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.472.

339 Rkv 124/49 = EvBl 1949/428, siehe Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 2. Kapitel Abschnitt E/I/5.

340 Teilerkenntnis der RK Wien, 18. 9. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.472.

341 Finanzprokuratur an BMF, 28. 9. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.472.

342 BMF an Finanzprokuratur, 5. 10. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.472.

343 RK Wien, Außensenat Krems, 15. 7. 1955, Rk 2/49-38 und Übertragung des Kurzschriftprotokolls, 28. 6. 1957, 9 Rk 4/57, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-13.119. Die endgültige Erledigung aller Ansprüche erfolgte erst mit Vergleich vom 30. 9. 1960.

vor der RK Wien unter Beteiligung der Prokuratur endete mit einer vergleichsweisen Regelung. Mehrheitlich wurden die Rückstellungswerber zu Zahlungen verpflichtet (25-mal, nur 7-mal die Rückstellungsgegner).

Generell begünstigten die Rückstellungsgesetze den Abschluss von Vergleichen. Das galt nicht nur für das Dritte, sondern auch für das Zweite RStG. In einer interministeriellen Besprechung im Juni 1949 wurde zum Abschluss von Vergleichen über verfallenes Vermögen auf Seiten des Bundes die Prokuratur im Einvernehmen mit den für Verfallsvermögen zuständigen Abteilungen berufen.[344] In Verfahren nach dem Ersten RStG waren solche Vergleiche von Seiten des Bundes „nicht wünschenswert" und wurden in der Praxis – soweit ersichtlich – auch nicht vorgenommen.

Die Verfahren, die in einem Vergleich endeten, folgten in der Regel einem gemeinsamen Muster. In der ersten Stufe bestritt die Prokuratur den Tatbestand der Vermögensentziehung oder stellte dessen wesentlichste Aspekte in Abrede (politische Verfolgung, Drohung mit Enteignung, Zwang ...). Sie zögerte das Verfahren so lange hinaus, bis die Rückstellungswerber ihre Bereitschaft zu einem Vergleich signalisierten. Dann teilte sie ihre Einschätzung des Prozessrisikos dem BMF oder ihren anderen Auftraggebern mit. In der Regel kam es mit Billigung der Auftraggeber zu Vergleichsverhandlungen, die die Prokuratur mit voller Härte führte.

Schlüsselt man diesen Vorgang weiter auf, zeigt sich ein Spektrum an Strategien, das die Prokuratur in Zusammenhang mit Vergleichen verfolgte. Sie setzte diese Techniken sowohl ein, um Rückstellungswerber an den Verhandlungstisch zu bringen, als auch während der Vergleichsverhandlungen.

Das wirksamste Druckmittel der Prokuratur war Zeit. Sie konnte Rückstellungsverfahren hinauszögern und Vergleichsverhandlungen „aussitzen". Im Fall der Anna Palme-Stumpe etwa verschlechterte sich der Gesundheitszustand der Rückstellungswerberin während der Vergleichsverhandlungen zusehends, sodass sie in der gütlichen Einigung weitge-

344 BMVW, Zl. 15.950-1/49, ÖStA, AdR-BMF-FinProk VI-42, Teil 2.

hend nachgab.[345] Die Prokuratur hingegen ist eine amorphe Dienststelle, im Gegensatz zu den Rückstellungswerbern alterte sie nicht. Hingegen mussten Gewerbetreibende und Industrielle schon aus wirtschaftlichen Gründen versuchen, ihr Unternehmen oder ihren Betrieb möglichst rasch wieder unter ihre vollständige Kontrolle zu bekommen. Dafür waren sie zu umfangreichen Zugeständnissen bereit, wie die Industriefälle, allen voran die Metallwerke Plansee (siehe Kapitel V. 11.), beweisen.

Die Prokuratur spielte das Element Zeit verschieden aus:

– Sie schöpfte alle Rechtsmittel aus. Die Prokuratur griff selbst dann noch zu Berufungen, wenn sie wusste, dass diese ohne Aussicht auf Erfolg oder gar unbegründet waren.
– Sie beantragte oder drohte mit langwierigen Beweisaufnahmen.
– Sie bestritt Sachverständigengutachten, beantragte neue oder brachte eigene vor.
– Sie zögerte die Abrechnung der Erträgnisse und Aufwendungen hinaus. Zumeist wurden Rückstellungen vorerst nur dem Grunde nach ausgesprochen, und die Abrechnung einer weiteren Entscheidung vorbehalten. Gerade hier war mit langwierigen Sachverständigengutachten zu rechnen. Den Rückstellungswerbern war schon nach den zähen Verhandlungen über die Hauptfrage (die Vermögensentziehung) klar, dass sie sich auf ein langwieriges Verrechnungsverfahren einzustellen hatten. Damit konnte die Prokuratur auch *nach* einer erfolgten Rückstellung noch einen Vergleich aushandeln.

Bezeichnend für die Strategie des Hinauszögerns war eine Stellungnahme der Prokuratur zu einem Vergleichsvorschlag der Rückstellungswerber im Fall Sforza (siehe Kapitel V. 7.). Die Prokuratur riet dem BMF, den Vergleich vorerst nicht anzunehmen und eine Berufungsentscheidung im Rückstellungsverfahren abzuwarten:

> „Danach könnte noch immer auf den Vergleichsvorschlag zurückgekommen werden, der von der Antragstellerin ja vermutlich aufrechterhalten werden wird, da sie daran interessiert sein muss, die Höfe

345 Palme-Stumpe musste aus diesem Grund wiederholt Vergleichsverhandlungen absagen. Ihr ursprüngliches Vergleichsangebot vom August 1957 lag bei 67.000 S. Mehr als drei Jahre später, im November 1960, wurde schließlich ein Vergleich zu 25.000 S geschlossen, wozu sich Palme-Stumpe nach eigenen Angaben nur „ob meines

definitiv in die Hand zu bekommen und ein langwieriges Verrechnungsverfahren zu vermeiden."[346]

Das zweite Druckmittel neben dem Faktor Zeit war die Beschränkung der Befugnisse des Rückstellungswerbers über das entzogene Vermögen. Die Einsetzung eines öffentlichen Verwalters sollte den Zugriff des Rückstellungswerbers auf sein entzogenes Vermögens während des Rückstellungsverfahrens verhindern und die Kontrolle des Staates sichern.[347] Im Fall Metallwerke Plansee wurde der Rückstellungswerber mit der rechtswidrigen Aufrechterhaltung einer öffentlichen Verwaltung über sein Unternehmen in einen Vergleich gezwungen (siehe Kapitel V. 12.). In vielen Verfahren, auch ohne Beteiligung der Prokuratur, wurden nach einer Rückstellung dem Grunde nach die Befugnisse der Rückstellungswerber bis zum Abschluss des Verrechnungsverfahrens auf die eines öffentlichen Verwalters beschränkt.

Eine andere Strategie bestand in der Verpachtung von verfallenem Vermögen an Dritte. Im Fall der Druckerei Waldheim-Eberle etwa wurde der Bestand eines Pachtvertrages in den Vergleichsverhandlungen wiederholt als „Wertminderung" gewertet (siehe Kapitel V. 12.).[348]

---

schlechten Gesundheitszustandes" bereit erklärte. Zu diesem Zeitpunkt lag die umstrittene Vermögensentziehung schon über zwanzig Jahre zurück, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-22.977.

346 Finanzprokuratur an BMF, 20. 11. 1953, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

347 Ein Beispiel dafür, in dem die Verhängung der öffentlichen Verwaltung allerdings nicht auf die Prokuratur zurückging, bildet der Fall Diana Bad AG. Die entzogenen Aktien nach dem VerbotsG der Republik verfallen. Dennoch bestand lange Zeit eine öffentliche Verwaltung, zuerst in Gestalt des Zweiten Nationalratspräsidenten und ÖGB-Präsidenten Johann Böhm, dann in Form des Proporzes durch Böhm und ÖAAB-Mitglied Franz Latzka, seines Zeichens Sektionschef im BMF. Die Frage der öffentlichen Verwaltung war für die Rechtzeitigkeit des Rückstellungsantrages von entscheidender Bedeutung und drängte die Rückstellungswerber schließlich in die Aufnahme von Vergleichsverhandlungen. Die Prokuratur urteilte darüber selbst, dass es „nach ho. Ansicht nicht zu verantworten [ist], begründete Rückstellungsansprüche auf diese Weise zu vereiteln /.../", Finanzprokuratur an BMF, 14. 3. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-19.821.

348 Zu einer Verpachtung des rückstellungsverfangenen Vermögens kam es auch im Fall des Parkkinos Hietzing. Hier stimmten die Rückstellungswerber dem Pachtvertrag

Der Prokuratur spielten schließlich noch strukturelle Vorgaben der Rückstellungsgesetze in die Hände. Insbesondere für die großen Industriefälle, bei denen es allesamt um ehemaliges Deutsches Eigentum ging, hatte sie sich die Rückstellungsbestimmungen des 1. StVDG so auf den Leib geschneidert, dass sie im Verfahren nichts zu verlieren hatte (siehe Kapitel III. 5. B.).

Die Prokuratur befand sich also in der weitaus besseren Verfahrens- und Verhandlungsposition als die Rückstellungswerber. Pammers Daten, wonach viele Verfahren unter Beteiligung der Prokuratur vor der RK Wien mit einem Vergleich endeten, in dem überwiegend die Antragsteller zu Zahlungen verpflichtet wurden, bestätigen nur die Erfahrungen der untersuchten Fallbeispiele. Alle „großen" Industriefälle endeten mit einem Vergleich: Gutmann, Metallwerke Plansee, Waldheim-Eberle und die Österreichische Zuckerindustrie.[349] Diese Fälle haben eines gemeinsam: Der Prokuratur standen Geschäftsleute gegenüber, erfahren im Procedere von Verhandlungen und selbst nach der NS-Verfolgung finanzstark genug, um ein längeres Verfahren durchzustehen und gute Rechtsanwälte zu engagieren. Dennoch verzichteten alle Rückstellungswerber weitgehend auf ihre Forderungen. Mehr noch, alle Rückstellungswerber waren bereit, für die Rückstellung einen hohen Preis zu zahlen: Gutmann zahlte 600.000 S, um sein Vermögen zurückzuerhalten, Schwarzkopf für die Metallwerke Plansee alles in allem 5,8 Mio S, die Vorbesitzer der Österreichischen Zuckerindustrie AG 1,5 Mio, dazu erhielt die Republik eine Liegenschaft in bester Lage.[350] Diese Vorgangsweise gipfelte im Fall

allerdings zu, BMF an Finanzprokuratur, 13. 3. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-483.

349 Druckmittel war hier eine Steuerschuld des Hauptbeteiligten Ferdinand Bloch-Bauer aus den dreißiger Jahren. Typisch sind die Eckdaten des Verfahrens: Am 3. 5. 1956 fällte die RK Wien ein Teilerkenntnis, mit dem die prinzipielle Rückstellung des Unternehmens ausgesprochen wurde. Am 21. 6. erhielt die Prokuratur dieses Teilerkenntnis. Am 23. 6. bat sie den RA der Rückstellungswerber um einen Vergleichsvorschlag. Am 5. 7. erhob sie gegen das Teilerkenntnis eine umfangreiche Beschwerde, die sie zeitgleich mit dem Vergleichsabschluss zurückzog, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-18.206.

350 Rückstellungsvergleich, 27. 6. 1956, ÖStA, AdR BMF-VS 213.350-35/63 (in Karton 5.300).

Waldheim-Eberle, in dem die Republik Österreich einen dreistelligen Millionenbetrag einfuhr.

Welche Vermögenswerte die Prokuratur insgesamt in gewonnenen Verfahren erstritt und wie viel sie in Vergleichen aushandelte, kann aufgrund der fehlenden Statistiken und Prozessausweise nicht gesagt werden. Die genannten Beispiele lassen auf große Summen schließen.

V. FALLBEISPIELE

In diesem Kapitel werden einige der 60 untersuchten Fälle exemplarisch dargestellt. Während das vorangehende Kapitel allgemeine und quantitative Aussagen über die Praxis der Prokuratur enthält, wurden die Fallbeispiele nach qualitativen Kriterien ausgewählt. Die Auswahl richtete sich einmal nach der Quellenlage. Dazu wurde eine thematische Streuung angestrebt. Schließlich wurden jene Fälle gewählt, in welchen die Prokuratur nachhaltig auftrat und ein verallgemeinerbares Verhaltensmuster erkennbar ist.

Zu Beginn steht ein Themenkomplex, der sich mit dem Vermögen des Staates befasst. Die Praxis der Grundbuchsberichtigungen beschreibt den Bund als Rückstellungswerber. Das Schloss Klessheim behandelt die Rückstellung an die Länder, während der Fall Schwarzenberg die Länder in der umgekehrten Rolle – als Rückstellungsgegner – zeigt. Der Fall des Familienversorgungsfonds Habsburg-Lothringen hat einen politisch besonders sensiblen Teil des Staatsvermögens zum Inhalt. Im Mittelpunkt des Rückstellungsverfahrens des Heimwehrführers Starhemberg steht die Entziehung von Liegenschaften für die Deutsche Wehrmacht. Es folgen zwei Fälle ehemals adeligen[351] Grundbesitzes, Abensperg-Traun und Sforza, bei denen erstmals die Vergleichspraxis der Prokuratur in den Vordergrund tritt.

Der Fall Karl Klinger repräsentiert den Alltag der Prokuratur – die Rückstellung eines „arisierten" Kleingewerbebetriebes. Klinger und der folgende Kunstfall Rothschild beleuchten Strukturen der Rückstellungsgesetzgebung und -praxis, die die Prokuratur in die Nähe der Täter und Entzieher rücken ließ. Der Fall des Hietzinger Strandbades symbolisiert die Mühlen der Ministerialbürokratie, in denen ein Rückstellungsantrag um Jahre verzögert wurde. Den Abschluss bilden drei große Unternehmensfälle. Die Metallwerke Plansee und die Druckerei Waldheim-Eberle

---

351 Eine überdurchschnittliche Zahl der ausgewählten Fallbeispielen handelt von ehemals adeligen Rückstellungswerbern (Abensperg-Traun, Habsburg-Lothringen, Rothschild, Schwarzenberg und Sforza). Das ergibt sich aus dem Umstand, dass hier große Vermögen, insbesondere Grund- und Kunstbesitz, versammelt waren. Daraus erklärt sich das besondere Interesse der Prokuratur an diesen Verfahren.

stehen für ungehemmte politische Interventionen in Rückstellungsverfahren, einmal in der Industrie, das andere Mal im politisch wichtigen Zeitungs- und Druckereiwesen. Den Schlusspunkt setzt der Rückstellungsfall Gutmann, in dem die Prokuratur wie so oft einen Rückstellungsvergleich mit einem beträchtlichen Gewinn für die Republik erkämpfte.

1. Auf kurzem Wege – die Republik als Rückstellungswerberin

Auch die Republik Österreich konnte Ansprüche auf Rückstellung entzogenen Vermögens nach dem Ersten RStG geltend machen.[352] Tatsächlich sind rund 1.800 Bescheide nach dem Ersten RStG für Vermögenschaften der Republik Österreich bekannt.[353] In den ersten beiden Nachkriegsjahren wurde von der Republik, vertreten durch die Finanzprokuratur, jedoch vielfach nicht der Weg eines ordnungsgemäßen Rückstellungsverfahrens beschritten, sondern lediglich das Grundbuch zu ihren Gunsten umgeschrieben.

Als Rechtsgrundlage dafür wurde die Grundbuchsnovelle 1942[354] herangezogen. Diese ermöglichte eine Grundbuchsberichtigung, wenn der Buchstand nicht mehr mit der materiellen Rechtslage übereinstimmte. Gemäß § 7 konnte das Grundbuch auf Antrag richtig gestellt werden, wenn es nicht mehr der tatsächlichen Rechtslage entsprach, weil es durch eine nachträgliche außerbücherliche Rechtsänderung unrichtig geworden war.

Als Beispiel wurde in der Literatur vor 1945 der Vermögensübergang des Landes Österreich auf das Deutsche Reich angeführt, der aufgrund

---

352 Siehe Kapitel III. 3.

353 Der Republik ist ein eigener Karteikasten mit Rückstellungsbescheiden gewidmet, ÖStA, AdR Depot 3/5, links, zweites Rollregal nach der dritten Betonsäule, links, Kartei Erstes Rückstellungsgesetz, Karton „Geschädigter: Republik Österreich".

354 Verordnung vom 19. 1. 1942, DRGBl. I, S. 37, zur Änderung und Ergänzung des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allgemeinen Grundbuchsgesetzes. Die Grundbuchsnovelle 1942 wurde 1945 in die Rechtsordnung der Republik übergeleitet. Ihre Neuerungen sind noch heute Bestandteil des geltenden Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955 (§§ 130 bis 136).

ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung erfolgt war.[355] Nach 1945 kam es aber weder zu einer allgemeinen Rechtsnachfolge der Republik Österreich nach dem Deutschen Reich noch zu einem Vermögensübergang aufgrund spezieller gesetzlicher Bestimmungen.[356] Im Grundbuch wurde daher richtigerweise noch das Eigentumsrecht für das Deutsche Reich geführt, sodass die Voraussetzungen für eine Berichtigung gemäß § 7 an sich nicht gegeben waren. Die Republik Österreich hätte daher ihre Ansprüche auf entzogenes Vermögen nach dem Ersten RStG geltend machen müssen.

Bis Herbst 1947 nutzte die Prokuratur jedoch die Berichtigungsmöglichkeit der Grundbuchsnovelle 1942 großzügig, um das Eigentum der Republik Österreich im Grundbuch intabulieren zu lassen. Dies belegen Aktenfunde im Amtsgebäude der Prokuratur. 28 Geschäftsordner mit der Aufschrift „Abt. 6a, Grundbuchsumschreibung, Bezirksgericht" lagern dort in verschiedenen Depots.[357] Als „Grundbuchsumschreibungen" wurden sowohl Berichtigungen nach § 7 Grundbuchsnovelle 1942 als auch Einverleibungen des Eigentumsrechts auf der Grundlage von Rückstellungsbescheiden nach dem Ersten RStG gesammelt. Beide Arten von Grundbuchseingaben wurden von der Prokuratur gestellt.[358]

---

355 Hesse, in: Pfundtner/Neuber: Das neue Deutsche Reichsrecht. Ausgabe Österreich. II b 30. o. O. o J. S. 12. Der Vermögensübergang erfolgte vor allem aufgrund von Durchführungsverordnungen zum OstmarkG.

356 Allgemein dazu siehe Historikerkommission (Hg.): Bruno Simma, Hans-Peter Folz: Restitution und Entschädigung im Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis. Wien 2002.

357 Diese Ordner sind nach Bundesländern und innerhalb dieser alphabetisch nach Bezirksgerichten geordnet, Finanzprokuratur, Registratur 1, 6, 8, T, Raum 3 und Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13 auf Regal der Abteilung 5. In den Ordnern sind nur die Beschlüsse der Grundbuchsgerichte gesammelt. Darüber hinaus sind die Einzelakte der jeweiligen Grundbuchsgerichte erhalten. Diese enthalten über die Grundbuchsbeschlüsse hinaus den ganzen Akt der Prokuratur, der zumeist aus dem Grundbuchsauszug und dem Berichtigungsantrag der Prokuratur bzw. dem Rückstellungsantrag und dem Rückstellungsbescheid besteht, Finanzprokuratur, Registratur 1, 6, 8, T, Raum 3 rechts des Eingangs am Fußboden.

358 Dafür bestanden jeweils eigene Formulare. Das Formular für die Berichtigung nach der Grundbuchsnovelle 1942 hat folgenden Wortlaut: „Die Republik Österreich durch die Finanzprokuratur um Berichtigung der Einverleibung des Eigentums-

Die Praxis der Grundbuchsberichtigungen scheint von der Prokuratur selbst ausgegangen zu sein. Im Juli 1946 fragte der Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Peter Krauland bei seinen Beamten an, ob nicht „unter Absehung von den Restitutionsgesetzen /.../ eine Rückübertragung auf kurzem Wege“ durchgeführt werden könne.[359] Ministerialrat Gottfried Klein wies Krauland darauf hin, dass dafür die Rechtsgrundlage fehle und die Rückübertragung im Wege des Ersten RStG erfolgen müsse. Für die Antragstellung sei die Finanzprokuratur zuständig. Im selben Atemzug berichtete Klein davon, dass die Grundbuchsumschreibungen bereits in Gange waren:

> „In Wien ist es der Finanzprokuratur in mehreren Fällen bereits gelungen, die bücherliche Umschreibung alt-österreichischen Staatseigentumes in das Eigentum der Republik Oesterreich zu erwirken.“[360]

Die Berichtigungspraxis endete spätestens im September 1947.[361] Um diese Zeit wandte sich das BM für Justiz mit einem Erlass an die Grundbuchsgerichte, Anträge auf Grundbuchsberichtigung vorläufig nicht zu erledigen. Hintergrund war eine seit Frühling 1947 schwelende gerichtliche Auseinandersetzung um die Praxis der Prokuratur.

---

rechtes ob der Liegenschaft E. Z. ..., Grundbuch ... Die Prokuratur beantragt folgenden Beschluss: Ob der Liegenschaft E. Z. ..., Grundbuch ... welche im März 1938 im Eigentum des österreichischen Bundesschatzes stand, wurde nach der gewaltsamen Besetzung Oesterreichs durch das Deutsche Reich das Eigentumsrecht für das Deutsche Reich eingetragen. Da dieses Liegenschaft seit jeher im Eigentum der österreichischen Republik stand und daher der Grundbuchsstand offenkundig mit der wirklichen Rechtslage im Widerspruch steht, wird über Antrag der Finanzprokuratur gem. § 7 der Verordnung vom 19. I. 1942, RBGl I S. 37 ob der Liegenschaft E. Z. ... Grundbuch ... die Einverleibung des Eigentumsrechts für die Republik Oesterreich bewilligt.“

359 Krauland an Klein und Gleich, 15. 7. 1946, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 32.

360 Klein an Krauland, 20. 7. 1946, ÖStA, AdR BMF, Nachlass Klein, Karton 32.

361 Am 19. 9. 1947 fragte das BM für Land- und Forstwirtschaft bei der Prokuratur an, wie bei der grundbücherlichen Rücküberschreibung von Baulichkeiten und Grundstücken der Wildbachverbauung vorzugehen sei. Am 24. 9. antwortete die Prokuratur, dass Rückstellung nach dem Ersten RStG zu beantragen sei, Finanzprokuratur, Zl. 18.200-3a/47, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-3.107.

Den Anfang machte ein Urteil des LG Salzburg vom 22. Mai 1947.[362] Die Prokuratur hatte die Abweisung eines Antrages auf Berichtigung des Grundbuches hinsichtlich von Liegenschaften bekämpft, die der Republik aufgrund des OstmarkG entzogen worden waren. Sie begründete ihren Rekurs damit, dass das OstmarkG mit allen dazu gehörigen Verordnungen aufgehoben und die Republik Österreich wiederhergestellt sei. Die Liegenschaften stünden daher wieder im Eigentum der Republik.

Das LG Salzburg wies den Rekurs der Prokuratur mit der Begründung zurück,

> „dass derzeit eine eindeutige gesetzliche Bestimmung darüber, was im Eigentum der Republik Österreich steht, nicht vorhanden ist /.../ Die Tatsache, dass auf Grund der Durchführungsverordnungen zum Ostmarkgesetz das Eigentum für das Deutsche Reich einverleibt wurde, läßt die betreffenden Liegenschaften zunächst nur als entzogenes Vermögen im Sinne der Rückstellungsgesetze erscheinen."

Die Rückstellung an die Republik Österreich könne daher nicht durch eine Berichtigung des Grundbuches, sondern nur im Wege des Ersten RStG erfolgen. Der OGH bestätigte im März 1948 diese Rechtsauffassung.[363] Damit war die Unzulässigkeit der Berichtigungspraxis höchstgerichtlich klargestellt.

Die Prokuratur ersuchte daraufhin die Grundbuchsgerichte, ihre Anträge auf Grundbuchsberichtigung unerledigt zurückzusenden. Sie stellte in der Folge bei den Finanzlandesdirektionen Anträge auf Rückstellung entzogener Liegenschaften nach dem Ersten RStG.[364] Soweit aus den Akten der Prokuratur ersichtlich, wurde bei Liegenschaften, die nur

---

362 EvBl 1947/516.

363 OGH in JBl 1948, S. 317. Ebenso lehnte der OGH, 21. 8. 1950, 2 Ob 245/50, die Grundbuchsberichtigung zugunsten einer Privatperson in einem Fall ab, in dem das Eigentumsrecht für den Reichsgau Oberdonau intabuliert war.

364 Finanzprokuratur, Registratur 1, 6, 8, T, Raum 3 rechts im Eck. Dieser Vorgang sei exemplarisch an der Liegenschaft EZ 76 Grundbuch Felixdorf KG Wiener Neustadt aufgerollt: Am 22. 2. 1947 stellte die Prokuratur einen Antrag auf Berichtigung des Grundbuches nach § 7 Grundbuchsnovelle 1942. Dieser wurde

grundbücherlich auf die Republik umgeschrieben worden waren, nach dem Urteil des OGH kein Rückstellungsverfahren mehr angestrengt.[365] Das wurde vom BMVS auch gar nicht für notwendig erachtet. In einer Referentenerinnerung über die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen der Republik Österreich vom Juli 1948 heißt es: „Vielfach allerdings kommt es gar nicht zu einem Rückstellungsverfahren, da die Finanzprokuratur bereits die Eintragung der Republik Österreich als Berichtigung des Grundbuches durchgeführt hatte."[366]

Nach dem Ende der Berichtigungspraxis blieb die Finanzprokuratur weiterhin aktiv, um alle ehemaligen Liegenschaften des Bundes im Wege von Rückstellungsverfahren zurückzuerlangen. Zu diesem Zweck ersuchte sie die Grundbuchsbehörden um Mitteilung über solche Liegenschaften, für die noch das Deutsche Reich intabuliert war.[367]

Die Republik erlangte also in den ersten Nachkriegsjahren das Eigentum an entzogenen Liegenschaften, ohne dass sie dazu Rückstellungsverfahren angestrengt hatte. Dadurch erfolgte zwar keine materielle

---

vom BG Wiener Neustadt am 26. 2. 1947 protokolliert und blieb vorerst unerledigt. Am 6. 10. 1947 richtete die Prokuratur ein Urgenzschreiben an das BG Wiener Neustadt, das am 10. 10. 1947 antwortete, dass der Antrag „über Erl. des Bund. Min. für Justiz vorläufig nicht erledigt und mit den übrigen derartigen Anträgen bis Ende Dezember 1947 kalendiert" wurde. Am 17. 10. 1947 ersuchte die Prokuratur das BG Wiener Neustadt um Übersendung eines Grundbuchsauszuges, der für einen Rückstellungsantrag nach dem Ersten RStG benötigt werde. Am 3. 11. 1947 beantragte die Prokuratur bei der FLD Wien die Rückstellung nach dem Ersten RStG. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 11. 3. 1948 stattgegeben. Am 19. 5. 1948 ersuchte die Prokuratur beim BG Wiener Neustadt um Einverleibung des Eigentumsrechtes der Republik Österreich aufgrund des Rückstellungsbescheides. Zugleich wurde ersucht, den Antrag auf Grundbuchsberichtigung vom 22. 2. 1947 „unerledigt zurückzusenden".

365 Ob ein Rückstellungsverfahren nach einer Berichtigung überhaupt noch möglich gewesen wäre und welches RStG dabei zur Anwendung hätte kommen müssen, ist rechtlich unklar und wurde nie ausjudiziert.

366 Referentenerinnerung des BMVS, 1. 7. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1.

367 Siehe etwa die Leermeldung der Leitung des Grundbuchsdienstes beim BG Innere Stadt-Wien vom 4. 2. 1950 an die Prokuratur für den zweiten Wiener Gemeindebezirk (Leopoldstadt), Finanzprokuratur, Registratur 1, 6, 8, T, Raum 3 rechts hinten am Boden, Mappe BG Innere Stadt Wien, Finanzprokuratur Zl. 5364-6a/50.

Bereicherung der Republik; sie war ja geschädigte Eigentümerin dieser Liegenschaften und hätte in all diesen Fällen einen – vermutlich unstrittigen – Anspruch auf Rückstellung nach dem Ersten RStG gehabt. Das rechtfertigt freilich nicht die Verwaltungspraxis, entzogenes Vermögen auf kurzem Weg und am Gesetz vorbei zurückzugewinnen, während allen anderen geschädigten Eigentümern der Weg der Grundbuchsberichtigung versperrt blieb.[368]

Wie viele Liegenschaften die Republik Österreich auf dem Wege der Grundbuchsberichtigung ohne Rückstellungsverfahren zurückerlangte, ist nicht genau festzustellen. In einer Besprechung zwischen Vertretern der Prokuratur und des BMF im November 1952 wurde von einer „Unzahl von Fällen" gesprochen, die mit „2-3000" beziffert wurde.[369] Eine Stichprobe anhand der Berichtigungen in Kärnten und Vorarlberg deutet darauf hin, dass die untere Grenze von 2.000 die wahrscheinlichere Zahl ist.[370]

Die Praxis der Grundbuchsberichtigungen sollte der Finanzprokuratur noch Jahre später zu schaffen machen. In einem Erlass vom 21. Oktober 1952[371] forderte Finanzminister Reinhard Kamitz alle Stellen auf, Rückstellungsanträge für Vermögen, das österreichischen Gebietskörper-

---

368 Grundbuchsberichtigungen oder Anträge von Privatpersonen aus den Jahren 1946 und 1947 sind nicht bekannt. Siehe lediglich das Erkenntnis des OGH 21. 8. 1950, 2 Ob 245/50: Die Prokuratur erhob in Wahrung öffentlicher Interessen einen Revisionsrekurs gegen den Antrag einer Privatperson, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Reichsgau Oberdonau zu löschen und so den vorherigen Grundbuchsstand wiederherzustellen. Der OGH gab dem Rekurs Folge und erklärte die Grundbuchsberichtigung für unzulässig. 1950 wurden allerdings auch zugunsten der Republik keine Grundbuchsberichtigungen mehr vorgenommen.
In Einzelfällen, wenn Liegenschaften in der NS-Zeit nur beschlagnahmt und nicht (mehr) entzogen wurden, dürfte es aber zur Anwendung der Grundbuchsberichtigung *zugunsten* geschädigter Eigentümer gekommen sein, indem die Beschlagnahme im Grundbuch gelöscht wurde, siehe den Rückstellungsfall Schwarzenberg (Kapitel V. 3.).

369 Amtsvermerk von der Besprechung am 4. 11. 1952 im BMF bei MinR Dr. Klein, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 2.

370 Für Kärnten sind 86 Berichtigungen nach § 7 Grundbuchsnovelle 1942 erhalten, für Vorarlberg lediglich 16.

371 BMF, Zl. 180.502-34/1952, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 2.

schaften entzogen worden war, verlässlich noch im Laufe des Monats November bei den Finanzlandesdirektionen einzubringen. Die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen sei auch bei solchen Liegenschaften unerlässlich, bei welchen ohne Rückstellungsverfahren eine Grundbuchsberichtigung gemäß § 7 Grundbuchsnovelle 1942 vorgenommen worden sei.

Das BMF drängte deshalb auf die Einbringung der Rückstellungsanträge, weil zu diesem Zeitpunkt die Errichtung der Auffangorganisationen für nicht beanspruchtes entzogenes Vermögen, der späteren Sammelstellen, geplant war. Die Erfassung des erblosen bzw. unbeanspruchten entzogenen Vermögens war schon im Dritten RStG in Aussicht gestellt worden (§ 14 Abs 5). Im Juli 1952 wurde erstmals eine entsprechende Regierungsvorlage für ein – nach damaliger Zählung – Fünftes Rückstellungsanspruchsgesetz (5. RStAG) im Nationalrat eingebracht.[372] Die Sammelstelle[373] sollte unter anderem nicht fristgerecht erhobene Rückstellungsansprüche geltend machen können. Im BMF befürchtete man, dass davon auch jene entzogenen Liegenschaften betroffen sein könnten, die bislang nur im Wege einer Grundbuchsberichtigung an den Bund rückübertragen worden waren.

Bei einer Besprechung zwischen Prokuratur und BMF am 4. November 1952[374] über den Erlass des BMF meinte die Prokuratur, dass die Rückstellung dieser Liegenschaften nach dem Ersten RStG gar nicht mehr möglich sei, weil sie ohnehin wieder im bücherlichen Eigentum des Bundes waren. Der Bund sei bereits Eigentümer, „wenn auch vielleicht vitiöser Eigentümer". Außerdem befände sich das entzogene Vermögen nach der Grundbuchsberichtigung nicht mehr in treuhändiger Verwaltung der Republik, sodass eine Rückstellung nach dem Ersten RStG nicht mehr möglich sei.[375] „Aber auch praktisch wäre es unmöglich, in

372 RV 645 d. B., VI. GP.

373 Anfangs ging man von der Schaffung einer einzigen Sammelstelle aus.

374 Amtsvermerk von der Besprechung am 4. 11. 1952 im BMF bei MinR Dr. Klein, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 2.

375 Die Rückstellung hätte in diesem Fall nach dem Dritten RStG beantragt werden müssen. Diese Möglichkeit wurde von der Prokuratur freilich nicht erwähnt, weil die ORK die Rückstellungsberechtigung der Republik Österreich nach dem Dritten RStG verneinte.

2–3000 Fällen bis zum 30. November Rückstellungsanträge einzubringen."

Die Prokuratur schlug statt dessen einen anderen Weg vor: Nach dem Entwurf des Fünften RStAG wäre die Sammelstelle an einen Verzicht des geschädigten Eigentümers auf die Geltendmachung seiner Rückstellungsansprüche gebunden, der vor Ablauf der Anspruchsfristen der RStG abgegeben wurde.[376] Man vereinbarte daher, dass die Prokuratur an alle Finanzlandesdirektionen solche generellen Verzichtserklärungen abgeben sollte.[377]

Die Prokuratur gab diese Erklärungen am 15. November 1952 ab.[378] Darin erklärte sie namens der Republik Österreich, auf die Erhebung von Rückstellungsansprüchen hinsichtlich all jener Liegenschaften zu verzichten, die bei der NS-Machtübernahme im Bundeseigentum gestanden waren, in der Folge entzogen wurden und sich nunmehr infolge einer Grundbuchsberichtigung nach der Grundbuchsnovelle 1942 wieder im bücherlichen Eigentum der Republik Österreich befanden.[379] Genau genommen hatte die Verzichtserklärung einen juristischen Schönheitsfehler. Sie hätte nämlich nicht gegenüber den Finanzlandesdirektionen, sondern gegenüber dem Deutschen Reich als rückstellungspflichtigem Erwerber des entzogenen Vermögens abgegeben werden müssen. Für das Deutsche Reich hätte dafür ein Abwesenheitskurator bestellt werden müs-

---

376 Vgl. § 1 Abs 3 RV 645 d. B., VI. GP; vgl. Rudolf Braun: Das Fünfte Rückstellungsanspruchsgesetz. Kritische Bemerkungen zum Entwurf, ÖJZ 1952, 310. Die Erläuternden Bemerkungen der RV erklären diese Bestimmung damit, dass die Sammelstellen an die Stelle des geschädigten Eigentümers treten und daher auch an rechtsgeschäftliche Verfügungen des geschädigten Eigentümers über seine Rückstellungsansprüche gebunden sein sollten.

377 Die Prokuratur empfahl am 10. 11. 1952 auch den Ländern, Verzichtserklärungen nach der Art des Bundes abzugeben, Finanzprokuratur an NÖ Landesregierung, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 2. Ob die Länder dem Beispiel des Bundes gefolgt sind, ist nicht bekannt.

378 Finanzprokuratur an alle Finanzlandesdirektionen, 15. 11. 1952, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 2.

379 Sofern für betroffene Liegenschaften bereits Rückstellungsanträge der Republik Österreich anhängig waren, fragte die FLD Wien bei der Prokuratur an, ob die Verzichtserklärung als Zurückziehung der Anträge zu werten sei, FLD Wien, Umlauf, Dezember 1952, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1952 V. R. Allgemein 101-319".

sen[380] – dann wäre die Sache aber ruchbar geworden, und das wollten die Finanzbehörden sichtlich vermeiden.

In der Folge wies das BMF die Finanzlandesdirektionen mit Erlass vom 26. November 1952[381] an, die Verzichtserklärungen unter Anführung der betroffenen Liegenschaften an die Bezirksverwaltungsbehörden weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörden sollten diese Liegenschaften aus den Listen der entzogenen Vermögen streichen, die nach der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VEAV) angemeldet worden waren.[382] Sinn dieser Weisung war es, die grundbücherlich wieder der Republik Österreich übertragenen Liegenschaften den Sammelstellen von vornherein vorzuenthalten.[383] Grundlage für die Arbeit der Sammelstelle sollten nämlich die Vermögensanmeldungen nach der VEAV sein.[384] § 10 Abs 1 des Entwurfes für ein Fünftes RStAG billigte der Sammelstelle ausdrücklich ein Einsichtsrecht in die Anmeldungen zu. Die „Streichung" der Liegenschaften in den Vermögensanmeldungen sollte suggerieren, dass sie bereits zurückgestellt waren.

Die Verzichtserklärung der Prokuratur vom Herbst 1952 lief vorerst allerdings ins Leere, weil der Entwurf eines Fünften RStAG nicht als Gesetz beschlossen wurde. 1955 fiel mit dem Staatsvertrag das Deutsche Eigentum an die Republik Österreich. Damit waren die Liegenschaften, die lediglich mittels Grundbuchsberichtigung und nicht im Wege eines or-

---

380 Wir danken Georg Graf für den Hinweis.

381 BMF an FLD Wien, NÖ und Burgenland, 26. 11. 1952, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1952 V. R. Allgemein 101-319".

382 Jeder Inhaber eines entzogenes Vermögens war zu dessen Anmeldung verpflichtet. Dadurch sollte ein Überblick über alle entzogenen Vermögenschaften gewonnen werden. Die Anmeldung hatte bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, § 5 Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung vom 15. 9. 1946, BGBl 1946/46.

383 Graf hat allerdings darauf hingewiesen, dass die Ausnahme von entzogenem Vermögen der Republik, das sich wieder im Eigentum der öffentlichen Hand befand, von der Anspruchsberechtigung der Sammelstellen systematisch nachvollziehbar ist. Die Sammelstellen sollten doch nur über „erbloses" Vermögen verfügen können, was hier nicht der Fall war; Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 8. Kapitel Abschnitt D/I/3.

384 RV 645 d. B., VI. GP, 7.

dentlichen Rückstellungsverfahrens auf den Bund rückübertragen worden waren, endgültig an den Bund zurückgefallen.[385]

Nach dem Staatsvertrag nahm die Prokuratur vorerst davon Abstand, die Republik als Eigentümerin der ehemaligen Reichsliegenschaften einverleiben zu lassen. Sie wollte eine Verwirrung bei den Grundbuchsgerichten vermeiden, ob diese Einverleibungen dem Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich oder gar den Alliierten zuzustellen wären. „Die Prok. beabsichtigt daher von derartigen Eigentumsübertragungen bis zum Durchführungsgesetz abzusehen", berichtete sie im August 1955 dem BMF.[386]

Das Erste StVDG vom 25. Juli 1956 schaffte in § 11 eine gesetzliche Grundlage für die direkte bücherliche Übertragung der Liegenschaften, für die noch das Deutsche Reich im Grundbuch intabuliert war. Auf Antrag der Finanzprokuratur konnte vom Grundbuchsgericht das Eigentum für die Republik Österreich einverleibt werden. Das BMF[387] ordnete als einheitliche Vorgangsweise an, dass die mit der Verwaltung dieser Liegenschaften befassten Dienststellen – das waren zumeist die Finanzlandesdirektionen – die erforderlichen Anträge unter Verständigung des BMF der Finanzprokuratur übermitteln sollten. Bei rückstellungsverfangenen Liegenschaften sollte bis zur Beendigung des Rückstellungsverfahrens von einem Antrag abgesehen werden. Das wurde vom BMF auch für „offenbar entzogene Vermögenswerte" angeordnet, die zwar nicht Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens waren, aber von den Sammelstellen beansprucht werden sollten.

Die Grundbuchsbeschlüsse wurden der Finanzprokuratur zugestellt, die das BMF davon in Kenntnis setzte. Sie sind in der Prokuratur gesammelt und dürften vollständig erhalten sein.[388] Es handelt sich dabei um

---

385 Die Sammelstellen wurden schließlich an einen Verzicht des geschädigten Eigentümers gebunden, der vor dem 1. 12. 1958 abgegeben wurde, § 3 Abs 2 AuffangorganisationsG idF Novelle BGBl 1958/285.

386 Finanzprokuratur an BMF, 16. 8. 1955, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-20.213, Teil 1 in Karton 458.

387 BMF, 31. 8. 1956, Zl. 249.500-33/1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-20.213, Teil 2 in Karton 458.

388 Die Grundbuchsbeschlüsse liegen in Finanzprokuratur, Registratur 1, 6, 8 T, Raum 3 rechts im Eck bei den Grundbuchsberichtigungen gemäß der Grundbuchsnovelle

mehrere Hundert. Der größte Anfall erfolgte in den Jahren 1956 und 1957, nach 1958 gab es nur vereinzelte Grundbuchseintragungen. Die letzte dokumentierte Intabulierung auf Grundlage von § 11 des 1. StVDG stammt vom 8. Februar 1963.

2. Der Herr Landeshauptmann – Schloss Klessheim

Wie soeben anhand der Grundbuchsberichtigungen dargestellt, nutzte die Finanzprokuratur die allgemeine Rechtsunsicherheit und die Provisorien der Nachkriegsjahre, um rasch und reibungslos das Eigentum der Republik wieder herzustellen. Wie der vorliegende Fall zeigt, verhielten sich die Bundesländer, im Konkreten: das Bundesland Salzburg, ganz ähnlich.

Das Schloss Klessheim[389] stand bis 1941 im Eigentum des Landes Salzburg. Mit Verfügung des Reichsstatthalters in Salzburg wurde das Schloss im Juli 1941 dem Land Salzburg entzogen und im Grundbuch das Eigentum des Reichsgaues Salzburg einverleibt. Mit Kaufvertrag vom 2. Jänner 1942 verkaufte der Reichsgau Salzburg einige Grundstücke des Schlosses um 1,5 Mio. RM an das Deutsche Reich, das im Grundbuch als Eigentümer verbüchert wurde. Diese Grundstücke wurden unter der neu eröffneten EZ 170 KG Siezenheim eingetragen. Nach dem Krieg wurden das Schloss und die verkauften Grundstücke vom Land Salzburg in Verwaltung genommen. Das Deutsche Reich blieb weiterhin als Eigentümerin der Liegenschaften EZ 170 verbüchert.

1948 brachte das Amt der Salzburger Landesregierung bei der FLD Salzburg einen Antrag auf Rückstellung des Schlosses inklusive der EZ 170 KG Siezenheim nach dem Ersten RStG ein.

Die FLD Salzburg stand anfangs auf dem Standpunkt, dass das Schloss an sich nach dem Ersten RStG zurückzustellen sei, weil die Entziehung durch das OstmarkG erfolgt war. Für die Liegenschaften zu EZ 170 KG Siezenheim käme aber das Dritte RStG zur Anwendung, weil der

1942. Es wurden je eine Mappe für das Jahr 1956, 1957 und 1958 und eine Mappe für die restlichen Jahre gefunden. Sie sind nach Beschlussdatum bzw. nach Eingangsdatum bei der Prokuratur geordnet.

389 EZ 41 KG Siezenheim.

Eigentumsübergang auf einem Rechtsgeschäft (Verkauf vom Reichsgau Salzburg an das Deutsche Reich) beruhte. In der Folge änderte die FLD Salzburg jedoch ihren Standpunkt. Sie wollte auch die Grundstücke zu EZ 170 KG Siezenheim nach dem Ersten RStG zurückstellen und fragte bei der Prokuratur an, „ob eine Entscheidung im vorstehenden Sinne seitens der Finanzprokuratur genehmigt bzw. nicht durch Berufung angefochten werden würde".[390]

Der Sinneswandel der Finanzlandesdirektion dürfte auf eine politische Intervention seitens des Landes Salzburg zurückzuführen sein:

> „Hiezu beehrt sich die Finanzlandesdirektion zu bemerken, dass der Herr Landeshauptmann an der ehesten Erledigung dieses Rückstellungsantrages aus dem Grunde besonders interessiert ist, weil die Amerik. Militärregierung diese Liegenschaft vom Lande gemietet hat, den Mietzins aber erst vom Zeitpunkte der erfolgten Rückstellung flüssig machen will, wodurch dem Lande ein bedeutender materieller Schaden erwächst."[391]

Die Prokuratur antwortete, dass hinsichtlich der Liegenschaften zu EZ 170 KG Siezenheim zwar die Ansicht vertreten werden könne, dass das Dritte RStG zur Anwendung komme.

> „Da aber die Entziehung seinerseits durch Verwaltungsakt auf Grund Gesetz erfolgte und die Liegenschaft in Verwaltung einer Dienststelle des Landes steht, erscheint die Anwendung des 1. Rückstellungsgesetzes gerechtfertigt. Dies umsomehr, als es fraglich ist, ob die durch die letzte Judikatur der Obersten Rückstellungskommission geschaffenen Schwierigkeiten nicht auch im vorliegenden Falle auftreten könnten."[392]

---

390 FLD Salzburg an Finanzprokuratur, 26. 7. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-7.483.

391 FLD Salzburg an Finanzprokuratur, 26. 7. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-7.483.

392 Finanzprokuratur an FLD Salzburg, 2. 8. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-7.483.

Die Prokuratur spielte damit auf die Spruchpraxis der Obersten Rückstellungskommission an, die mehrfach eine Rückstellung an die Republik Österreich nach dem Dritten RStG abgelehnt hatte (siehe Kapitel III. 3.). Die Prokuratur erhob daher gegen die Behandlung des Rückstellungsantrages nach dem Ersten RStG keine Einwendungen. Im August 1948 stellte die FLD Salzburg Schloss Klessheim und die Liegenschaften EZ 170 KG Siezenheim nach dem Ersten RStG an das Land Salzburg zurück.[393]

Das Land Salzburg machte sich dabei eine Unsicherheit in der Anwendung des Ersten RStG zunutze. Zwar waren diese Liegenschaften ursprünglich durch einen *Hoheitsakt* zugunsten eines Reichsgaus enteignet worden. Danach wurden sie aber durch *Kaufvertrag* an das Deutsche Reich weiter veräußert, das auch als Eigentümer verbüchert wurde. Zum Zeitpunkt der Rückstellung der Liegenschaften (Sommer 1948) war die Anwendbarkeit des Ersten RStG in solchen Fällen noch nicht ausjudiziert. Ab 1950 wurde sie von VfGH und VwGH aber strikt abgelehnt. Für die Anwendung des Ersten RStG durfte kein Vermögensübergang durch Kaufvertrag erfolgt sein, und zwar auch nicht zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften des Deutschen Reichs. Die Rechtsprechung war hier sehr streng.[394] Die Prokuratur war sich dieser Rechtsauslegung offenbar schon im Sommer 1948 bewusst, wie ein handschriftlicher Vermerk auf dem Rückstellungsbescheid der FLD Salzburg zeigt: „Trotz weiterer Entziehung durch Rechtsgeschäft liegt § 1 des I. RG vor!"

Die Vermutung liegt auf der Hand, dass sich die Finanzprokuratur in diese Rückstellungssache, in der der Landeshauptmann intervenierte, nicht einmischen wollte. Überdies hatte das BMVS die Rückstellung nach

---

393 Rückstellungsbescheid der FLD Salzburg, 12. 8. 1948, Zl. 202/2-IV R-48, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-7.483.

394 Zum Beispiel VfSlg 1949/1950, 1962/1950, VwSlg 2218 A/1951, 2278 A/1951. Anders ist der Rückstellungsfall gelagert, der VwSlg 2385 A/1951 zugrunde liegt. Der VwGH sprach zwar aus, dass die Übertragung der Liegenschaft vom Deutschen Reich auf einen Reichsgau die Anwendung des Ersten RStG nicht hindere. Die Übertragung war aber im Gegensatz zu Schloss Klessheim nicht durch Vertrag, sondern aufgrund eines *Hoheitsaktes* erfolgt.

dem Ersten RStG gutgeheißen, wie der Prokuratur von der FLD mitgeteilt wurde.[395]

Die Position der Prokuratur zur Frage der Anwendbarkeit des Ersten oder des Dritten RStG, wie sie bei der Rückstellung von Schloss Klessheim eingenommen wurde, lässt sich verallgemeinern. In einer Reihe von gleich gelagerten Fällen wurden Liegenschaften zugunsten des Deutschen Reiches enteignet und von diesem mittels Rechtsgeschäft einer anderen Gebietskörperschaft (Reichsgau, Landkreis oder Gemeinde) übertragen. In den Rückstellungsverfahren war regelmäßig strittig, ob auf solche Entziehungen das Erste oder das Dritte RStG anwendbar war. VfGH und VwGH erkannten einhellig, dass die Voraussetzungen des Ersten RStG nicht erfüllt waren und daher das Dritte RStG zur Anwendung komme.[396]

Die Prokuratur agierte in diesen Fällen unterschiedlich, je nachdem ob der Rückstellungswerber die Republik Österreich oder ein Privater war. Wenn es um entzogenes Eigentum der Republik ging, brachte die Prokuratur selbst den Rückstellungsantrag nach dem Ersten RStG ein. Das geschah nachweislich in mehreren Rückstellungsfällen.[397] Wenn allerdings ein Privater einen Rückstellungsantrag nach dem Ersten RStG einbrachte, bestritt die Prokuratur die Anwendbarkeit des Ersten RStG und focht diese Rechtsauffassung im Berufungswege durch.[398]

In VwSlg 4024 A/1956 bestritt der – private – Rückstellungswerber die Berufungslegitimation der Prokuratur, weil sie nicht die Begründetheit des Rückstellungsanspruches, sondern bloß die Anwendung des falschen Verfahrens (nämlich des Ersten anstelle des Dritten RStG) gerügt habe. Der VwGH wies die Beschwerde zurück und betonte die Unterschiede

---

395 FLD Salzburg an Finanzprokuratur, 26. 7. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-7.483.

396 VfSlg 1949/1950, 1962/1950, VwSlg 2218 A/1951, 2278 A/1951.

397 VfSlg 1949/1950, 1962/1950 und VwSlg 2218/1951. In dem Rückstellungsverfahren zu VwSlg 2218 A/1951 erhob die Finanzprokuratur selbst Beschwerde gegen den abweisenden Rückstellungsbescheid des BMVS, obwohl sich dieser ausdrücklich auf die Vorerkenntnisse des VfGH – VfSlg 1949/1950 und 1962/1950 – berufen hatte, und bestritt erneut die Richtigkeit der Rechtsansicht des VfGH.

398 So etwa in den Rückstellungsverfahren zu VwSlg 2278/1951 und 4024/1956.

zwischen Erstem und Drittem RStG. Weil dem Erwerber des entzogenen Vermögens nach dem Ersten RStG keine Parteistellung zukomme, sei „es daher Aufgabe der aus diesem Grund in das Verfahren eingeschalteten Finanzprokuratur, dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Rückstellungen nach diesem Gesetz vorgenommen werden, bei denen auch tatsächlich alle Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes gegeben sind". Diesem Anspruch kam die Prokuratur allerdings nicht nach, wenn die Republik Österreich selbst Rückstellungswerber war.

Eine ähnliche Position nahm die Prokuratur zu jenen Liegenschaften des Bundes ein, die aufgrund des OstmarkG zugunsten des Deutschen Reichs entzogen und an einen Landkreis verkauft wurden, ohne dass es zu einer grundbücherlichen Übertragung kam. Bücherlicher Eigentümer blieb das Deutsche Reich. Die entzogenen Liegenschaften befanden sich nach 1945 in der Verwaltung der österreichischen Bundesländer, sodass die Frage auftrat, ob die Rückstellungsansprüche der Republik Österreich nach dem Ersten oder dem Dritten RStG geltend zu machen waren (siehe den Fall Schwarzenberg, Kapitel V. 3.).

Auch in diesen Fällen waren nicht alle Voraussetzungen für die Anwendung des Ersten RStG gegeben, weil die Bundesländer die entzogenen Vermögen nicht aufgrund des Beh-ÜG verwalteten. Trotz dieser „formalen Bedenken" vertrat die Prokuratur die Auffassung, dass die Rückstellungsansprüche der Republik Österreich „zweckmäßigerweise" nach dem Ersten RStG zu beantragen wären.[399]

Fazit: Oberste Priorität für die Finanzprokuratur war der Eigentumserwerb für die Republik Österreich. Die Prokuratur versuchte, Rückstellungsansprüche der Republik wenn möglich nach dem Ersten RStG durchzubringen, was leichter war als nach dem Dritten RStG. Später lehnte die Oberste Rückstellungskommission wiederholt eine Rückstellung an die Republik Österreich im Rahmen des Dritten RStG überhaupt ab.

---

399 Finanzprokuratur, Zl. 926/48-VI, ÖStA, AdR BMF-VS 227.827-34/58. Die beteiligten Behörden und Dienststellen, das BMVS, das BMF, der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt und die Finanzprokuratur, konnten sich bis zuletzt nicht einigen, ob in diesen Fällen das Erste oder das Dritte RStG zur Anwendung kommen sollte.

Gleichzeitig vertrat die Prokuratur widersprechende Auffassungen über die Anwendbarkeit des Ersten RStG. Ziel war jeweils der Eigentumserwerb der Republik Österreich, entweder im Wege eines eigenen Rückstellungsantrages oder durch die Abwehr von privaten Rückstellungsbegehren, weil das treuhändig verwaltete Vermögen voraussichtlich mit dem Staatsvertrag ins Eigentum der Republik fallen würde. Um es pointiert auszudrücken: Der Prokuratur war das Hemd der Republik näher als die Hose privater Rückstellungswerber. Als das Land Salzburg für die Rückstellung von Schloss Klessheim intervenierte, mischte sich die Prokuratur nicht ein. Zum einen zog sie sich anfangs bei politischen Interventionen grundsätzlich zurück (siehe auch den Fall Habsburg-Lothringen, Kapitel V. 4.). Zum anderen war das Schloss in der Verfügungsgewalt der Landesbehörden, sodass der Bund, dessen Interessen die Prokuratur vertrat, ohnehin keinen Zugriff gehabt hätte.

3. Staatsfinanzielle Auswirkungen – der Fall Schwarzenberg

Die Bundesländer versuchten nicht nur, ihr einstiges Vermögen zurückzuerhalten, sie trachteten gleichzeitig, *nicht* die Rechtsnachfolge nach den Reichsgauen anzutreten. Denn auch die Reichsgaue hatten Vermögen beschlagnahmt und enteignet und die Bundesländer wären als Rechtsnachfolger zur Rückstellung dieser Vermögen verpflichtet gewesen. Im Folgenden soll zuerst kurz die Entwicklung der Rechtsprechung skizziert werden, bevor das wichtigste Rückstellungsverfahren zur Frage der Rechtsnachfolge geschildert wird: der Fall des Adolf Schwarzenberg in Oberösterreich. Die Prokuratur war an beiden Entwicklungen wesentlich beteiligt.

In dem Leiterkenntnis Rkv 240/49 vom 11. Juni 1949[400] sprach die Oberste Rückstellungskommission (ORK) aus, dass die Bundesländer mit

[400] EvBl 1949/586 = JBl 1949, S. 457. Diesem Erkenntnis gingen zwei weitere, Rkv 19/49 vom 12. 2. 1949 und Rkv 96/49 vom 26. 3. 1949, voraus. Ersteres sprach von einer vermögensrechtlichen Identität zwischen den ehemaligen Reichsgauen und den Bundesländern. Letzteres war nach Ansicht des BMF in seinem Urteil

den ehemaligen Reichsgauen rechtlich ident waren. Die Bundesländer waren daher für Rückstellungsansprüche in solchen Fällen, in denen ein Reichsgau der letzte Erwerber eines entzogenen Vermögens war, passiv legitimiert. Das heißt: Sie waren Antragsgegner eines solchen Verfahrens und bei Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung zur Rückstellung verpflichtet.

Die Bundesländer bekämpften diese Rechtsprechung vehement. Sie befürchteten schwere finanzielle Nachteile, weil sie damit für Rückstellungsansprüche und insgesamt für die Passiva der ehemaligen Reichsgaue einstehen hätten müssen. Auch die beteiligten Bundesbehörden – das waren neben dem BMVS, dem BMF und dem BM für Justiz das Bundeskanzleramt – lehnten eine Identität bzw. Rechtsnachfolge der Bundesländer nach den Reichsgauen ab. In einer interministeriellen Sitzung am 16. Jänner 1950 wurde vereinbart, dass sich die Prokuratur in laufende Verfahren zur Frage der Rechtsnachfolge einschalten sollte.[401] Insbesondere sollte sie gegen das Erkenntnis der RK Linz im Verfahren Schwarzenberg aus öffentlichem Interesse eine Berufung einbringen (siehe unten). Auch der Landeshauptmann von Oberösterreich bat die Prokuratur, sich in ein solches Rückstellungsverfahren gegen das Land Oberösterreich zum Schutz öffentlicher Interessen einzuschalten.[402]

Das BMVS ersuchte außerdem das BM für Justiz, die ORK „in geeigneter Weise“ auf die schweren finanziellen Gefahren der Gleichsetzung der Bundesländer mit den Reichsgauen aufmerksam zu machen und von dem gegenteiligen Rechtsstandpunkt zu überzeugen. Dabei baute man auf den kurz zuvor erfolgten Wechsel in der personellen Leitung der ORK. Leopold Etz hatte im Jänner 1950 Heinrich Klang als Vor-

„nicht ganz klar“. Die Verwaltungsbehörden waren nachweislich seit Anfang 1948 mit diesem Problem befasst.

401 BMVS, Zl. 16.629-1/1950, ÖStA, AdR BMF-VS 227.827-34/58. Die Prokuratur war an dieser Besprechung nicht beteiligt.

402 Landeshauptmann von Oberösterreich an Finanzprokuratur, 7. 3. 1950, ÖStA, AdR BMF-VS 227.827-34/58. Es handelte sich dabei um den Rückstellungsantrag der Maria Tscherne vor dem LG Linz, 5 R 266/49, dem Folgeverfahren zu Rkv 240/49.

sitzenden abgelöst.[403] Dadurch erhoffte man sich eine Änderung der Spruchpraxis.[404]

Das BM für Justiz lehnte ein Einwirken auf die ORK zwar kategorisch ab,[405] gleichzeitig erklärte es sich aber bereit, an den Präsidenten des OGH heranzutreten, damit dieser den Vorsitzenden der ORK auf die Gefahren des Erkenntnisses Rkv 240/49 hinwies.

Die Prokuratur trat auf Aufforderung des BMVS sodann zur Wahrung öffentlicher Interessen nach § 1 Abs 3 ProkuraturG in das Rückstellungsverfahren Stefanie Gutmann gegen das Land Oberösterreich ein.[406] Dieses Verfahren war schon bei der ORK anhängig.[407] Die Prokuratur, die sich gar nicht sicher war, ob sie überhaupt dem Verfahren in letzter Instanz beitreten konnte,[408] bestritt die Identität der Bundesländer und der Reichsgaue mit einer Reihe diffiziler staatsorganisatorischer Argumente. Sie wies auch auf die „staatfinanziellen Auswirkungen" einer solchen Gleichsetzung hin. Schließlich führte sie noch die Materialien zum Nichtigkeitsgesetz ins Treffen, wonach Österreich nichts gutzumachen habe, weil es nichts verbrochen hatte. Das müsse gleichermaßen für die Bundesländer wie für die Republik gelten. Die Bundesländer hätten bei Annahme einer Identität mit den Reichsgauen die Folgen zu tragen, die in den Rückstellungsgesetzen für den unredlichen Erwerber vorgesehen waren. Dies würde aber nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Die ORK hielt in ihrem Erkenntnis vom 28. Jänner 1950[409] zwar daran fest, „dass die Bundesländer auf Rückstellung der von den Reichsgauen entzogenen Vermögenschaften belangt werden können". Sie

403 Siehe Meissel, Olechowski, Gnant: Verfahren vor den Rückstellungskommissionen, Erster Abschnitt III. A.

404 BMF, Zl. 5578/17a/50, ÖStA, AdR BMF-VS 227.827-34/58.

405 BMJ, Zl. 13.178/49, ÖStA, AdR BMF-VS 227.827-34/58.

406 Der Sachverhalt dieses Rückstellungsverfahrens war relativ einfach: Gutmann war Jüdin. Für ihre Liegenschaften wurde ein kommissarischer Verwalter bestellt. Die Liegenschaften gelangten über mehrere Stationen an den Reichsgau Oberdonau. Eine Vermögensentziehung war unbestritten, strittig war nur die Frage der Passivlegitimation des Landes Oberösterreich.

407 Rkv 455/1949.

408 Aktenvermerk, 27. 1. 1950, Zl. VI-12.425-1, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-12.425.

409 Rkv 455/1949.

schränkte ihre Rechtsprechung allerdings dahingehend ein, dass sie für die Passivlegitimation der Bundesländer nicht mehr expressis verbis auf die Rechtsnachfolge, sondern auf den Besitz des entzogenen Vermögens abstellte. Rückstellungspflichtig war gemäß § 2 Abs 3 Drittes RStG nämlich jeder Besitzer eines entzogenen Vermögens. Damit könne die Frage der Rechtsnachfolge der Bundesländer nach den früheren Reichsgauen unerörtert bleiben.

In Folge dieses Erkenntnis empfahl das BMF den Bundesländern, „durch getrennte Verwaltung und Verrechnung dieser Vermögen darzutun, dass die Bundesländer nicht Besitzer dieser Vermögen sind, sondern dass sie diese nur bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung verwalten". Es sei alles zu vermeiden, was auf einen Besitzwillen der Bundesländer schließen lassen könne.[410]

Das vorsichtige Einlenken der ORK in der Frage der Rechtsnachfolge war nur von kurzer Dauer. In einer Reihe von Folgeerkenntnissen[411] hielt die ORK an der Passivlegitimation und der Rückstellungspflicht des Bundeslandes Oberösterreich fest und berief sich dabei wieder auf die bekämpfte Leitentscheidung Rkv 240/49.[412]

Daher musste das BMF bald feststellen, dass trotz der versuchten Einflussnahmen und des personellen Wechsels an der Spitze der ORK „im großen und ganzen die Spruchpraxis beibehalten wurde".[413]

Das finanziell bedeutendste Verfahren, in dem die Frage des Rechtsverhältnisses der Bundesländer nach den Reichsgauen entscheidend war,

---

410 BMF, 19. 4. 1950, Zl. 16.653-1/50, ÖStA, AdR BMF-VS 227.827-34/58.

411 Rkv 162/50, 172/50, 173/50, 275/50, 344/50, 345/50, 63/51 und 65/51. Ebenso VwSlg 5075 A/1959.

412 An Deutlichkeit nicht zu überbieten Rkv 65/51: Die ORK begründet die Passivlegitimation der Bundesländer damit, dass „sie nach der Befreiung Österreichs nicht nur ihr ursprüngliches Vermögen, sondern auch das während der Besetzung von den Reichsgauen erworbene Vermögen zum größten Teil übernommen, in der Folge selbst Ansprüche geltend gemacht haben, die während der Besetzung für die Reichsgaue entstanden sind, und daß sie daher auch für die Verbindlichkeiten, die die Reichsgaue zu erfüllen gehabt hätten, nunmehr gegenüber den forderungsberechtigten Personen zu haften haben, die überdies in der Geltendmachung ihrer Ansprüche fristgebunden sind".

413 BMF, Zl. VS 191.8094-1/50, ÖStA, AdR BMF-VS 227.827-34/58.

betraf den Rückstellungsantrag von Adolf Schwarzenberg gegen das Land Oberösterreich.

Das Vermögen Schwarzenbergs war am 17. August 1940 von der Gestapo beschlagnahmt und in der Folge vom Gau Oberdonau verwaltet worden. Es blieb allerdings bei der Beschlagnahme, zu einer formellen Einziehung zugunsten des Deutschen Reichs oder des Gaus Oberdonau kam es nicht.[414] Die gesamten Erträgnisse der Schwarzenbergschen Besitzungen, die teilweise außerhalb Österreichs, in Mittelfranken und im Protektorat Böhmen, lagen, wurden restlos an den Reichsgau Oberdonau abgeführt. Zwischen 1940 und 1944 wurden über 4,7 Mio. RM abgeliefert, die vom Reichsgau haushaltsmäßig vereinnahmt und zum Großteil wieder ausgegeben wurden, hauptsächlich für kulturelle Zwecke, vor allem für das Landestheater Linz.

In einer ersten Phase bis etwa Ende 1946 versuchte die Gutsverwaltung Schwarzenberg die Löschung der Beschlagnahme zu erwirken, die im Grundbuch angemerkt war. Die Angelegenheit wurde zwischen den Behörden hin und her geschoben, die sich jeweils für unzuständig erklärten (BM für Inneres, BMVS, BM für Justiz und Finanzlandesdirektion). Schließlich wandten sich die Vertreter der Schwarzenbergschen Gutsverwaltung an den Bundeskanzler mit der Bitte um Intervention zugunsten einer Löschung der Beschlagnahme. Das Bundeskanzleramt war an einer raschen Lösung der Angelegenheit „auch mit Rücksicht auf die Wiederherstellung des Palais Schwarzenberg in Wien" interessiert, weil die Anmerkung der Beschlagnahme im Grundbuch die Aufnahme von Hypotheken zur Finanzierung der Renovierung verhinderte.[415]

Dazu bemerkte die Prokuratur am 11. Oktober 1946,[416] dass die Beschlagnahme wohl vom Nichtigkeitsgesetz erfasst sei. Allerdings fehle es für den Fall Schwarzenberg bislang an einem Gesetz, dass die Anordnung der Nichtigkeit ausführe.[417] Es sei noch ungeklärt, wie Beschlagnahmungen, bei denen es zu keinem Vermögensübergang gekommen war, zu be-

414 Bundeskanzleramt, Zl. 2262-Pr/46, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-588.

415 Bundeskanzleramt, Zl. 2262-Pr/46, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-588.

416 Finanzprokuratur, Zl. 5299/46-VI, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-588.

417 Die Prokuratur ging also offenbar davon aus, dass das Erste RStG – das am 14. 9. 1946 in Kraft getreten war – nicht anwendbar war.

seitigen wären. Diese Frage bedürfe einer eigenen gesetzlichen Regelung, die jedoch Zeit brauche. „Es muß daher ein Weg gesucht werden, um den dringenden Interessen der Partei Rechnung zu tragen, ohne sich dabei an Kompetenzstreitigkeiten zu stoßen." Die Prokuratur schlug die amtswegige Behebung des Beschlagnahmebescheides durch das Innenministerium vor.[418] Danach würde sie die Löschung der Beschlagnahmeanmerkung im Grundbuch erwirken. Die Beschlagnahme wurde tatsächlich am 2. März 1947 vom BM Inneres aufgehoben.[419]

Die erste Phase des Falls Schwarzenberg zeigt einmal, dass im Jahr 1946 die Zuständigkeiten zwischen den involvierten Behörden noch unklar waren. Unsicherheit herrschte auch über die Anwendung und Auslegung der relevanten Rechtsvorschriften. Hervorzuheben ist auch das konstruktive und unbürokratische Bemühen der Prokuratur um eine rasche Lösung zugunsten Schwarzenbergs. Dieses Entgegenkommen lässt sich wohl damit erklären, dass es vorerst nur um eine Löschung der Beschlagnahme im Grundbuch ging, womit keine finanziellen Ansprüche verbunden waren.

Die zweite Phase des Falles Schwarzenberg betrifft Rückstellungsansprüche auf die entzogenen Erträgnisse der Schwarzenbergschen Güter. Schwarzenberg beantragte am 23. Oktober 1946 die Rückstellung der Erträgnisse nach dem Ersten RStG. Die FLD Linz wies den Rückstellungsantrag mit Bescheid vom 24. Jänner 1947 ab, weil die Erträgnisse nicht mehr im Inland vorhanden waren. Ansprüche auf einen über die Rückstellung hinausgehenden Ersatz könnten gemäß § 5 Erstes RStG bis

---

418 Die amtswegige Behebung konnte auf Grundlage von § 68 Abs 2 AVG erfolgen. Diese Bestimmung erlaubt die Behebung rechtskräftiger Bescheide durch die zuständige Oberbehörde – das war gemäß § 14 Beh-ÜG der BM für Inneres –, wenn niemandem aus dem Bescheid ein subjektives Recht erwachsen ist. Diese Voraussetzung trifft auf die NS-Beschlagnahmen zu, vgl. beispielsweise VwSlg 639 A/1948: amtswegige Aufhebung einer öffentlichen Verwaltung nach dem VerwalterG, weil aus der Bestellung eines öffentlichen Verwalters niemandem ein Recht erwächst.

419 BMVS, Zl. 156.200-8/48, ÖStA, AdR BMF-VS 163.050-34/51. Ob die Prokuratur auch die Löschung der Anmerkung im Grundbuch veranlasste, ist aus den Akten nicht ersichtlich, aber anzunehmen. Die Löschung der Anmerkung wollte die Prokuratur mittels Grundbuchsberichtigung gemäß § 7 Grundbuchsnovelle 1942 erwirken.

zu einer weiteren gesetzlichen Regelung nicht erhoben werden.[420] Auf die Frage der Rechtsnachfolge des Bundeslandes Oberösterreich nach dem Reichsgau Oberdonau ging die Finanzlandesdirektion nicht ein.

Schwarzenberg erhob gegen den abweisenden Bescheid *keine* Berufung. Er hatte größere Steuerrückstände an den österreichischen Staat. Das BMF plante, Schwarzenberg einen Steuernachlass von 100.000 S zu gewähren und knüpfte den Steuernachlass an die Bedingung, dass Schwarzenberg auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen verzichtete.[421]

Das BMVS erhob keine Einwände gegen den Steuernachlass. Allerdings war man sich bewusst, dass mit der Abweisung des Rückstellungsantrages nach dem Ersten RStG durch die Finanzlandesdirektion nicht alle Ansprüche Schwarzenbergs abgewehrt waren. Man befürchtete noch Rückstellungsansprüche nach dem Dritten RStG oder eine Bereicherungsklage. Solche Ansprüche wären dann möglich, wenn die entzogenen Erträgnisse nicht mit den übrigen Geldern des Reichsgaues vermengt, sondern für ganz bestimmte Zwecke ausgegeben worden waren, zum Beispiel für das Landestheater Linz: „Das 1. RStG schliesst ja nicht aus, dass die Erträgnisse in umgewandelter Form vorhanden sind. Wenn sie in Form einer Bereicherung vorhanden sind, ist es nicht von der Hand zu weisen, dass sie, zwar in geänderter Form, doch noch vorhanden sind.“[422]

Ob Schwarzenberg das Angebot des Steuernachlasses gegen den Verzicht auf die Erhebung von Rückstellungsansprüchen tatsächlich unterbreitet wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar. Er begehrte jedenfalls die Rückstellung der Erträgnisse nach dem Dritten RStG und richtete einen Rückstellungsantrag gegen den Reichsgau Oberdonau und einen zweiten gegen das Land Oberösterreich als Rechtsnachfolger des Reichsgaus. Die RK Linz[423] gab dem Begehren gegen das Land Oberösterreich statt und verurteilte es in erster Instanz zur Rückerstattung der entzogenen Erträgnisse in der Höhe von 4,7 Mio S. Dagegen erhoben sowohl das

---

420 FLD Linz, Zl. 507/1 II VR 46, ÖStA, AdR BMF-VS 121.146-8/47 (in Karton 929).

421 Vermerk der Abteilung 7a, 8. 2. 1951, ÖStA, AdR BMF-VS 163.050-34/51.

422 Einsichtsbemerkung der Abteilung 1 zu Zl. 156.200-8/48, ÖStA, AdR BMF-VS 163.050-34/51.

423 RK Linz 13. 1. 1950, Rk 65/49.

Land Oberösterreich als auch die Prokuratur Beschwerde, Letztere indem sie sich gemäß § 1 Abs 3 ProkuraturG in das Verfahren einklinkte.[424]

Die Prokuratur brachte vor, dass die Erträgnisse vom Gauleiter von Oberdonau verausgabt wurden und daher im Inland nicht mehr vorhanden seien. Gegebenenfalls müssten die Erträgnisse in der Verwaltung des Bundes oder eines Landes stehen und wären daher nach dem Ersten RStG zurückzufordern. § 5 Erstes RStG schließe aber einen Anspruch auf über die Rückstellung hinausgehenden Ersatz aus.

Damit übernahm die Prokuratur die Argumentation des abweisenden Bescheids der FLD Linz vom 24. Jänner 1947. Hinsichtlich der Erträgnisse der außerhalb Österreichs gelegenen Besitzungen behauptete die Prokuratur die Unzuständigkeit der österreichischen Rückstellungskommission, da es sich um eine im Ausland vorgefallene Entziehung handle. Erstaunlicherweise bekämpfte die Prokuratur nicht explizit die Passivlegitimation des Landes Oberösterreich (das tat freilich das Land Oberösterreich selbst). Sie nahm keine aktenkundig gewordene Absprache mit dem Land Oberösterreich vor.[425]

Die ROK Linz[426] hob das Erkenntnis der ersten Instanz auf. Die Rückstellungskommission war nur hinsichtlich jenes Vermögens zuständig, das in Österreich entzogen wurde. Die ROK Linz folgte dabei ausdrücklich den Ausführungen der Prokuratur, dass es für die Zuständigkeit darauf ankomme, wo das Stammvermögen liege, von dem die entzogenen Erträgnisse abreifen. Soweit es sich daher um Erträgnisse von Gütern handelte, die im Ausland lagen, bestand keine inländische Gerichtsbarkeit. Da aber die RK Linz diesbezüglich keine Erhebungen getroffen hatte, wurde das Erkenntnis aufgehoben und zur Ergänzung und neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen. Insgesamt

---

424 Finanzprokuratur an RK Linz, 27. 4. 1950, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-12.425.

425 Die Prokuratur war aber von jedem Verfahrensschritt informiert, weil sie einerseits von der Oberösterreichischen Landesregierung, andererseits vom BMVS mit allen relevanten Informationen versorgt wurde, z. B. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung an Finanzprokuratur, 1. 2. 1950, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-12.425, mit dem die Landesregierung der Prokuratur Abschriften des Rückstellungsantrages, der Äußerung des Landes Oberösterreich, eines Schriftsatzes von Schwarzenberg und eines Verhandlungsprotokolles übermittelte.

426 ROK Linz 31. 5. 1950, Rkb 57/50.

stützte sich die ROK Linz auf den Umstand, dass der Sitz der Schwarzenbergschen Vermögensverwaltung auf tschechoslowakischem Gebiet, in Frauenberg und Krumau, gelegen war.

Zum Verhältnis der Bundesländer nach den Reichsgauen bezog die ROK Linz nicht Stellung. Allerdings wies sie ausdrücklich auf die Möglichkeit der Anfechtung ihres Erkenntnisses hin und legte den Parteien die Erhebung eines Rekurses förmlich nahe. Dabei verfolgte sie wohl den Gedanken, dass die ORK über die strittige Frage der Passivlegitimation des Landes Oberösterreich (neuerlich) entscheiden könne.

Tatsächlich erhoben alle Parteien des Verfahrens, darunter die Prokuratur, eine Revisionsbeschwerde an die ORK. Die Prokuratur war dazu von der OÖ Landesregierung gebeten worden,[427] obwohl das Land selbst ebenfalls eine Beschwerde erhob.

Mittlerweile hatte der OGH zur Frage des Rechtsverhältnisses der Bundesländer nach den Reichsgauen eine von der ORK abweichende Position eingenommen: „Das alte Rechtssubjekt /Reichsgau Oberdonau/ hat zu bestehen aufgehört und ist über die Frage der Rechtsnachfolge noch nicht entschieden."[428] Die Prokuratur setzte sich sofort mit der Evidenzstelle beim OGH mit der Bitte in Verbindung, den Referenten der ORK in der Rückstellungssache Schwarzenberg auf dieses Erkenntnis hinzuweisen. „Eine weitere Einflussnahme ist der Prokuratur naturgemäß verwehrt." Nunmehr wäre die Entscheidung der ORK abzuwarten.[429]

Die ORK[430] wies am 11. November 1950 die Beschwerden als unzulässig zurück, weil Erkenntnisse der ROK gemäß § 21 Abs 2 Drittes RStG nur wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache ange-

---

427 OÖ Landesregierung an Finanzprokuratur, 26. 6. 1950, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-12.425.

428 OGH 19. 7. 1950, 2 Ob 245/50. Auch diesem Verfahren war die Prokuratur zur Wahrung öffentlicher Interessen beigetreten.

429 Finanzprokuratur an Bundeskanzleramt, 14. 9. 1950, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-12.425 und Finanzprokuratur, Zl. 37.255/50-VI, ÖStA, AdR BMF-VS 227.827-34/58.

430 Rkv 336/50.

fochten werden könnten. Dazu zählte die ORK in ständiger Rechtsprechung keine Zuständigkeitsfragen. Eine Zuständigkeitsfrage – die örtliche Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen für die Rückstellung von Vermögensentziehungen mit Auslandsbezug – war aber dem angefochtenen Erkenntnis der ROK Linz zu Grunde gelegen.[431] Die Frage des Rechtsverhältnisses der Bundesländer nach den Reichsgauen blieb von der ORK also unbeantwortet und müsse, wie die Prokuratur bemerkte, „in dem weiteren Verfahren neuerlich im Instanzenzug aufgerollt werden".[432]

Wie mehrere Tageszeitungen am 23. Juni 1951 meldeten, wurde die Angelegenheit durch einen Vergleich bereinigt. Das Land Oberösterreich verpflichtete sich, einen Betrag von 2,5 Millionen Schilling zu zahlen, „was der Hälfte der tatsächlichen Erträgnisse entspricht, die ursprünglich gefordert worden sind", wie das BMF vermerkte.[433] Mit dem Vergleich kam es nicht mehr zur gerichtlichen Klärung der Frage des Rechtsverhältnisses der Bundesländer nach den Reichsgauen. Der Vergleich zwischen

---

431 1950 erfolgte eine wissenschaftliche Diskussion über den örtlichen Anwendungsbereich der RStG. Wenig später schlug die ORK eine Judikaturlinie ein, die nicht primär auf den Ort des entzogenen Vermögens, sondern auf den Zusammenhang der nationalsozialistischen Machtübernahme in Österreich mit der Entziehungshandlung abstellte, siehe Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 2. Kapitel Abschnitt C/I/3. Diesem Konzept folgend wären die Rückstellungskommissionen zur Entscheidung über die Rückstellung der Erträgnisse von Schwarzenbergs im Ausland gelegenen Gütern – zumindest *örtlich* – zuständig gewesen.
Ob die Rückstellungskommissionen auch *sachlich* zuständig gewesen wären, scheint hingegen zweifelhaft. In einem anderen Fall verneinte die ORK später die Anwendbarkeit des Dritten RStG für die Rückstellung von Erträgnissen, wenn die Liegenschaft nach dem Ersten RStG zurückgestellt worden war; diesfalls komme das Erste RStG auch für die Rückstellung der Erträgnisse zur Anwendung, Rkv 60/54 = EvBl 1954/295. Für die „Rückstellung" der Schwarzenbergschen Güter wäre, wenn sie nicht durch die bloße Aufhebung der Beschlagnahme erfolgt wäre, eben das Erste RStG zur Anwendung gekommen.

432 Finanzprokuratur, 52.360/50-VI, ÖStA, AdR BMF-VS 227.827-34/58.

433 ÖStA, AdR BMF-VS 184.031-34/51 (in Karton 4.438). Es handelte sich um die Zeitungen „Die Presse", „Wiener Tageszeitung" und „Neues Österreich". Der Vergleich selbst konnte nicht gefunden werden.

Schwarzenberg und dem Land Oberösterreich kam jedenfalls ohne Zutun der Prokuratur zustande.[434]

Fazit: Dieser Fall zeigt vor allem die Unabhängigkeit der Rückstellungskommissionen gegenüber politischen Ansinnen. Gegen den massiven Widerstand aus der Bundes- und Landesverwaltung hielten die Kommissionen an ihrer Rechtsprechung fest, die die Bundesländer zu rückstellungspflichtigen Rechtsnachfolgern nach den Reichsgauen erklärte. Die Finanzprokuratur war an den Versuchen, auf die Rechtsprechung der ORK Einfluss zu nehmen, nicht beteiligt und beschränkte sich vor der ORK auf rechtliche Vorbringen. Dies entsprach ihrer Tendenz, das Problem zurückhaltend zu behandeln.

In der ersten Phase des Falls Schwarzenberg, bei der Löschung der Beschlagnahme, agierte die Prokuratur im Sinne des Rückstellungswerbers. In der zweiten Phase, dem Rückstellungsverfahren auf die entzogenen Erträgnisse, wich sie der strittigen Rechtsnachfolge aus und versuchte, auf sicherem rechtlichen Boden zu argumentieren. Sie übernahm gegenüber der ROK Linz die Argumentation der FLD Linz und bekam Recht. Es ist zu vermuten, dass das Land Oberösterreich schon im Laufe des Verfahrens atmosphärisch erfahren hatte, dass eine nachhaltige Unterstützung der Prokuratur nicht zu erwarten war. Dementsprechend suchte und fand es einen Ausweg in Form eines Vergleiches.

Die Zurückhaltung der Prokuratur im Fall Schwarzenberg könnte einer Grundhaltung bei Rückstellungsfällen im Bereich der Bundesländer entsprechen. Allerdings sind für eine verlässliche These zu wenig relevante Fälle bekannt. Zumindest in politisch bedeutenden Rückstellungssachen erscheint diese These nicht unwahrscheinlich. Auch beim Schloss Klessheim hielt sich die Prokuratur nach einer Intervention des Salzburger Landeshauptmanns aus dem Rückstellungsverfahren heraus (siehe oben, Kapitel V. 2.). Hier waren die Interessen des Bundes, zu dem die Prokuratur zählte, schließlich nicht unmittelbar betroffen.

---

434 In dem Akt der Finanzprokuratur findet sich lediglich eine dürre Mitteilung von Schwarzenbergs Rechtsanwalt, dass ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde, RA Eduard Saxinger an RK Linz, 5. 6. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-12.425.

4. Eine politische Frage – der Fall Habsburg-Lothringen

Der Fall der Kaiserfamilie wird nur in Hinblick auf das Vermögen des Familienversorgungsfonds dargestellt. Hier trat die Prokuratur entscheidend hervor. Die Rückstellung der Privatvermögen einzelner Familienangehöriger muss hingegen ausgeklammert bleiben.

1919 wurden die Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen – so sie nicht auf die Mitgliedschaft zu diesem verzichteten – per Gesetz des Landes verwiesen. Das hofärarische und das so genannte gebundene Vermögen des Hauses wurden – mit Ausnahme des freien persönlichen Privatvermögens – von der Republik Deutschösterreich konfisziert und Teile davon auf den Kriegsgeschädigtenfonds übertragen.[435] 1920 wurde das Habsburgergesetz (HabsburgerG) mit Verfassungsrang ausgestattet.[436]

1935 ermächtigte der autoritäre Ständestaat mit dem Gesetz über die Rückgabe des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen[437] die Bundesregierung, Vermögenschaften aus dem gebundenen Fonds, die der Republik verfallen waren, an die Mitglieder der Familie oder einen Fonds auszufolgen. Kurz darauf wurde der „Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen" (im Folgenden FVF) errichtet.[438] Sein Zweck bestand darin, der Familie Unterhaltsbeiträge zu gewähren. Am 20. November 1936 genehmigte der Ministerrat unter anderen die Übertragung von fünf Liegenschaften in Wien an den FVF.[439] Am 10. Dezem-

---

435 Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBl 1919/209. In Ausführung des HabsburgerG erging das Gesetz vom 18. Dezember 1919 über den Kriegsgeschädigtenfonds, StGBl 1919/573. Allgemein siehe: Klösch, Leisch-Prost, Pawlowsky: Stillhaltekommissar, Teil B. II.

436 Art 149 Abs 1 Z 5 B-VG.

437 BGBl 1935/299 vom 13. Juli 1935.

438 Dem FVF wurden im Wesentlichen jene Vermögenschaften übertragen, die zum „Familienfonds" gehört hatten. Dieser war kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung als Teil des gebundenen Vermögens der Republik verfallen, § 6 Abs 2 lit a HabsburgerG idF StGBl 1919/501.

439 Das waren die Häuser Augustinerstraße 8, Wien 1, EZ 1526 KG Innere Stadt / Ungargasse 51, Wien 3, EZ 1693 KG Landstraße / Ungargasse 53, Wien 3, EZ 3249

ber 1937 genehmigte der Ministerrat erneut eine Eigentumsübertragung an den Fonds, darunter einige Domänen und land- und forstwirtschaftliche Güter.[440] Die Güter wurden am 7. Jänner 1938 tatsächlich übergeben. Nicht überall gelang es der zuständigen Finanzprokuratur, noch vor dem „Anschluss" 1938 die für den Eigentumsübergang notwendige Eintragung im Grundbuch vorzunehmen[441] (so auch nicht beim Gut Mattighofen oder Schloss Mürzsteg) – was später im Zusammenhang mit der Rückstellung für Probleme sorgen sollte.

Auch der Kriegsgeschädigtenfonds wurde aufgelöst und sein Vermögen – sofern es nicht an die Habsburger oder den FVF ausgefolgt wurde – mit Stichtag 8. Jänner 1938 auf den Bundesstaat Österreich übertragen.[442]

Im März 1939 erging das nationalsozialistische Gesetz über die Rückgängigmachung der Ausfolgung von Vermögen an das Haus Habsburg-Lothringen,[443] mit welchem

– das Gesetz über die Rückgabe von Vermögen der Familie Habsburg-Lothringen außer Kraft trat,
– der FVF aufgelöst wurde und

KG Landstraße / Ungargasse 55, Wien 3, EZ 3251 KG Landstraße / Garnisongasse 3, Wien 9, EZ 1052 KG Alsergrund.

440 Das waren die Domänen Mattighofen / Pöggstall samt Spitz / Orth an der Donau / Vösendorf / Laxenburg samt Schloss, Park und Lanzendorfer Au / Krampen / Mannersdorf a. L.

441 Nach dem so genannten Intabulationsprinzip kann Eigentum an Liegenschaften erst durch Einverleibung im Grundbuch erworben werden. Gemäß § 5 des Gesetzes BGBl 1935/299 hatte die Finanzprokuratur die notwendigen Eintragungen zur Durchführung der von der Bundesregierung beschlossenen Vermögensausfolgung vorzunehmen.

442 Bundesgesetz über die Aufhebung des Kriegsgeschädigtenfonds BGBl 1937/444 iVm Verordnung BGBl 1938/5.

443 Gesetz über die Rückgängigmachung der Ausfolgung von Vermögen an das Haus Habsburg-Lothringen vom 14. März 1939, GBlÖ 311. Noch vor Erlassung dieses Gesetzes war das Vermögen auf Grundlage der zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938 (DRGBl. I, 262) von der Gestapo in Verbindung mit dem Erlass des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren vom 23. März 1938 beschlagnahmt worden.

– das Vermögen des FVF sowie das an Mitglieder der Familie ausgefolgte Vermögen auf das Land Österreich überging.

Nach der Auflösung des Landes Österreich kamen diese Vermögen via OstmarkG[444] an das Deutsche Reich, das als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde.

Von der Zweiten Republik wurde das Verfassungsrecht nach dem Stand vom 5. März 1933 und damit auch das HabsburgerG von 1919 wieder in Wirksamkeit gesetzt.[445] Das Gesetz der Nationalsozialisten über die Auflösung des FVF wurde nach überwiegender Auffassung in die Rechtsordnung der Zweiten Republik übergeleitet.[446] Der FVF blieb aufgelöst. Auch das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz von 1954 schloss seine Wiederherstellung aus.[447] Sein Vermögen fiel – wenn nicht schon mit dem Wieder-in-Kraft-Treten des HabsburgerG[448] – jedenfalls mit dem Staatsvertrag als Deutsches Eigentum an die Republik Österreich.[449] Bis heute schlugen alle Versuche der Familie fehl, an dieses Vermögen zu gelangen.[450]

Ein genauerer Blick auf die vierziger bis sechziger Jahre zeigt jedoch Brüche und Widersprüche in der scheinbar glatten Sache. Dies verdeutlicht ein umfangreicher Akt, der im Amtsgebäude der Finanzprokuratur

---

444 Ostmarkgesetz vom 14. April 1939, GBlÖ 500.

445 Art 1 Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG), StGBl 1945/4 vom 1. Mai 1945; Rkv 220/51 und VfSlg 12.223/89.

446 Rkv 220/51; SZ 68/43; Dieter Kolonovits: HabsbG, Vorbemerkungen, Rz 9, in: Karl Korinek, Michael Holoubek (Hg.): Das Österreichische Bundesverfassungsrecht. Wien–New York 4. Lfg (2001), anderer Ansicht hingegen Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 6. Kapitel Abschnitt B/IV/5/b.

447 § 7 Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens, BGBl 1954/197.

448 So offenbar Rkv 220/51.

449 So auch Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 6. Kapitel Abschnitt B/IV/3. Art 10 Z 2 StV, mit dem sich Österreich verpflichtet, das Habsburgergesetz vom 3. April 1919 aufrechtzuerhalten, genießt als Vorbehalt zur EMRK nach Art. II Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl 1964, Verfassungsrang.

450 Z. B. VwSlg 12.455 A/1987, VfSlg 11.150/86, 12.909/91, 12.223/89, SZ 68/43, EKMR 4. 12. 1989, Application No 15.344/89, 6. 9. 1991, Application No 17.517/90. Im Frühjahr 2003 stellten Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen einen Antrag auf Naturalrestitution beim Allgemeinen Entschädigungsfonds.

gefunden wurde.[451] Für die Finanzprokuratur begann die Angelegenheit Anfang 1947, als sie von den Bundesforsten folgenden Brief erhielt:

> „Die Bundesforste möchten sowohl die Religionsfondsliegenschaften als auch die seinerzeit an den Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen übertragenen Liegenschaften für die Republik Österreich inklamieren, weil nach ihrer Ansicht diese beiden Fonde nicht mehr existieren und auch nicht mehr existent gemacht werden /.../“[452]

Die Prokuratur widersprach:

> „Der Familienversorgungsfonds ist szt. gegründet worden, um ein Unrecht gut zu machen, welches dem Haus Habsburg-Lothringen im Jahre 1919 zugefügt worden ist. Die Prok meint, daß nicht neuerlich ein Unrecht geschehen soll, weil die Nutznießer des in Betracht kommenden Vermögens Mitglieder jenes Kaiserhauses waren, dem das Land Österreich soviel an Wohlstand und Kultur verdankt. Dies umsoweniger in einer Zeit, in der fortwährend von Wiedergutmachung geredet wird.“[453]

Deutlicher kann eine monarchistische Grundhaltung nicht zum Ausdruck kommen. Die Prokuratur qualifizierte das HabsburgerG, das „dem republikanischen Prinzip [der Bundesverfassung] als Grundlage dient“,[454] tatsächlich als „Unrecht“.

Das ehemalige Habsburgervermögen und jenes des FVF standen 1945 im grundbücherlichen Eigentum des Deutschen Reiches und wurden von österreichischen Behörden nach den Vorschriften des Beh-ÜG (zumeist von den Bundesforsten) verwaltet. Die Rechtslage rund um die-

---

451 Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801. Diesem Akt ist VI-1/923 beigeschlossen.

452 Amtsvermerk, 6. Jänner 1947, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

453 Finanzprokuratur an BMVS, Zl. 180-6/47, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

454 SZ 68/43.

se Vermögen war höchst komplex. Die Rückstellungsansprüche des untergegangenen FVF – sofern er überhaupt Rückstellungsansprüche gehabt hätte – konnten mangels eines Anspruchsberechtigten nicht geltend gemacht werden. Die Prokuratur plädierte aus rechtlicher Sicht dafür, den FVF wieder zu errichten, der dann die Rückstellungsansprüche stellen sollte.[455] Sie war sich jedoch mit dem Bundeskanzleramt und dem BMVS einig, dass dies „aus politischen Gründen untunlich" sei. Übereinstimmend resümierten die Beteiligten im November 1948, „daß sich in Anbetracht der gegenwärtigen generellen Behandlung des Rückstellungsproblemes eine besondere Behandlung dieser Rückstellungsfragen nicht empfiehlt".[456]

Zu diesem Zeitpunkt war gerade eine politische Diskussion über die Rückstellung von Vermögen an den ehemaligen Heimwehrführer Ernst Rüdiger Starhemberg im Gange, die eine Krise der Regierungskoalition aus ÖVP und SPÖ auslöste.[457] Der Fall der einstigen Kaiserfamilie hätte ein weiteres Mal an den Grundfesten der jungen Zweiten Republik gerüttelt. Tatsächlich leitete die Frage der Rückkehr von Otto Habsburg wesentlich später das Ende der Großen Koalition zwischen ÖVP und SPÖ ein.[458]

Federführend in der Akte Familienfonds war bis 1949 das BMVS, das auf eine Rückstellung der ehemals habsburgischen Liegenschaften an die Republik Österreich drängte. Hingegen zeigte sich das Bundeskanzleramt geneigt, die Habsburger wieder in das Vermögen des FVF einzusetzen. Die Prokuratur folgte, wie gezeigt, einer habsburgfreundlichen Grundhaltung. Dementsprechend zögerte sie die Einbringung von Rück-

---

455 Amtsvermerk o. D., Finanzprokuratur Zl. 8274/47, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

456 Niederschrift des BMVS über die am 22. und 29. November 1948 von der Abteilung 1 abgehaltene Besprechung, Beilage zu Zl. 28.767-1/48, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

457 Wohnout: Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, S. 399, siehe auch das folgende Fallbeispiel.

458 Dazu Margareta Mommsen: Die „Staatskrise" über den „Justizputsch" in der Causa Habsburg 1963 und der Niedergang der Großen Koalition, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur-Wien-München 1995, S. 437–454.

stellungsanträgen für die Republik mit wechselnden rechtlichen Argumenten hinaus, obwohl sie von den Bundesforsten dazu wiederholt aufgefordert wurde.

Am Gut Mattighofen[459] mit einem Gesamtausmaß von 10.200 Hektar entzündete sich der Konflikt. Am 17. Juni 1949 hielt die Prokuratur dem Drängen der Bundesforste auf Einbringung eines Rückstellungsantrages noch entgegen, dass das Erste RStG nicht anwendbar sei.[460] Dass die Rückstellung aber nach dem Dritten RStG möglich gewesen wäre, wie sie schon zwei Jahre zuvor behördenintern festgestellt hatte,[461] erwähnte die Prokuratur nicht. Sie könne, schrieb die Prokuratur den Bundesforsten am 27. Juni 1949, nur dann einen Rückstellungsantrag einbringen, wenn sie vom BMF ausdrücklich dazu beauftragt würde.[462] Darauf baten die Bundesforste die Finanzprokuratur, die Angelegenheit dem BMF zur Entscheidung vorzulegen. Am 30. Juli 1949 wandte sich die Finanzprokuratur an das – eigentlich zuständige – BMVS.[463]

Im Herbst 1949 sah das BMVS eine Chance, „daß die Prokuratur mit Erfolg die Rückstellung des Gutes Mattighofen beantragen könnte".[464] Abermals widersprach die Finanzprokuratur. Ihrer Ansicht nach war die Republik vor 1938 lediglich Treuhandeigentümerin des Gutes und daher nicht zur Rückstellung legitimiert.[465] Sie empfahl vielmehr ein eigenes Gesetz auf Basis der Rückstellungsanspruchsgesetze.[466]

---

459 EZ 1020 und 1021 NÖ Landtafel.

460 Finanzprokuratur Zl. 17.140-6/49, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII- 801, Akt VI-1/923.

461 Finanzprokuratur Zl. 8274-6/47, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII- 801, Akt VI-1/923.

462 Finanzprokuratur an Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, 27. Juni 1949, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

463 Finanzprokuratur Zl. 21.121-6/49, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII- 801, Akt VI-1/923.

464 BMVS an Finanzprokuratur, 11. November 1949, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

465 Finanzprokuratur Zl. 36.020-6/49, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII- 801, Akt VI-1/923.

466 Finanzprokuratur an Sekretariat des Bundeskanzlers, 21. Dezember 1949, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

Anfang 1950 stellte Otto Habsburg-Lothringen einen Antrag auf Rückstellung des Schlosses Mürzsteg.[467] Schloss Mürzsteg war aufgrund des Gesetzes von 1935 an den Chef der Familie Habsburg – also an Otto und nicht an den FVF – ausgefolgt und am 7. Jänner 1938 tatsächlich übergeben worden. Zur grundbücherlichen Einverleibung war es allerdings vor dem März 1938 nicht mehr gekommen. 1950 war daher nach wie vor das Deutsche Reich als grundbücherlicher Eigentümer eingetragen.

Otto Habsburg-Lothringen hatte für diesen Rückstellungsantrag bei Bundeskanzler Figl vorgefühlt. Am 31. Jänner 1950 teilte der Rechtsanwalt von Otto Habsburg-Lothringen[468] der Prokuratur mit, dass er mit Figl vereinbart hätte, die Prokuratur als Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich und damit als „Gegner" zu bestellen. Damit wäre aus zwei Antragsgegnern – dem Deutschen Reich und der Prokuratur als Vertreterin der Republik – ein einziger geworden. Daraus wurde allerdings nichts.[469]

Für alle überraschend wurde das Schloss Mürzsteg mit Bescheid der FLD Steiermark vom 20. Jänner 1950 *der Republik Österreich* zurückgestellt.[470] Ausgerechnet die Finanzprokuratur, die sich bislang einer Rückstellung an die Republik widersetzt hatte, hatte den Rückstellungsantrag eingebracht. Die Prokuratur hatte nun erheblichen Erklärungsbedarf. Der Antrag sei von ihr „im Zuge der allgemein durchgeführten Rückübertragung ehemals öster. Staatsbesitzes auf die Rep. Ö. im Wege des 1. Rückstellungsgesetzes" und „ohne Kenntnis der Tatsache, dass die Ausfolgung dieser Liegenschaften an den Chef des Hauses erfolgte"[471] gestellt worden. „Irrtümlich", wie sie gegenüber dem BMF versicherte, weil „die

467 EZ 73 KG Mürzsteg.

468 RA Alois Streif, Stallburggasse 4, 1010 Wien.

469 Mit Beschluss des BG Innere Stadt vom 29. März 1950, 12 P 110/50-2, wurde RA Karl Habacht zum Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich bestellt. Auffällig ist dieselbe Adresse Habachts und des RA von Habsburg: Stallburggasse 4, 1010 Wien.

470 Bescheid der FLD Graz, 20. Jänner 1950, Zl. L 17-922-VI-1.949, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

471 Finanzprokuratur an BM für Land- und Fortswirtschaft, 2. März 1950, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

Voraussetzungen einer Rückstellung an und für sich nicht gegeben waren".[472] Mit Rücksicht darauf werde sie den Rückstellungsbescheid nicht verbüchern.

Das war kein Einzelfall. Am 16. März 1950 informierte der Prokuraturspräsident den Anwalt von Habsburg, dass aus dem Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds sieben Liegenschaften aufgrund von rechtskräftigen Bescheiden der FLD Wien an die Republik Österreich zurückgestellt worden waren. „Hinsichtlich dieser Liegenschaften wird von der Prokuratur kein Grundbuchsantrag gestellt werden."[473] Bei 17 anderen Liegenschaften, die dem FVF noch grundbücherlich übertragen worden waren, zog die Prokuratur sogar bereits eingebrachte Rückstellungsanträge wieder zurück.[474]

Die Rückstellungsanträge für die ehemaligen Habsburger-Liegenschaften erfolgten in dem Masseverfahren nach dem Ersten RStG, das die Prokuratur als Rückstellungswerberin zur Wiederbeschaffung der Liegenschaften der Republik führte (siehe dazu Kapitel V. 1.). Dass im Zuge dessen eine Reihe von Anträgen auf problembeladene Liegenschaften gestellt wurden, zeugt von fehlender Kontrolle innerhalb der Prokuratur.

Mit der Rückstellung des Schlosses Mürzsteg an die Republik, die auf Antrag der Prokuratur erfolgt war, schien ihrer Ablehnung gegenüber einer Antragstellung für das Gut Mattighofen der Boden entzogen. Das BM für Land- und Forstwirtschaft reagierte prompt und forderte die

---

472 Finanzprokuratur an BMF, 4. Mai 1950, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

473 Finanzprokuratur Zl. 10.173-6/50, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII- 801, Akt VI-1/923. Es dürfte tatsächlich zu keiner grundbücherlichen Übertragung gekommen sein, zumindest ist in den relevanten Unterlagen über die Grundbuchsberichtigungen kein diesbezüglicher Eintrag zu finden, Akt „BG Innere Stadt Wien", Finanzprokuratur, Registratur 1, 6, 8, T, Raum 3, 6. Bei drei weiteren Liegenschaften aus dem Vermögen des FVF – so der Präsident der Finanzprokuratur – war aufgrund von rechtskräftigen Rückstellungsbescheiden bereits das Eigentum für die Republik verbüchert worden.

474 Finanzprokuratur an BMF, 8. Juli 1954, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923. Auch das weitere Schicksal dieser Liegenschaften ist aus den Akten der Prokuratur nicht nachvollziehbar.

Prokuratur zur Einbringung eines Rückstellungsantrages auf.[475] Die Prokuratur wies dieses Ersuchen abermals zurück. Die Antragstellung für das Schloss Mürzsteg sei eben nur „irrtümlich" erfolgt. Sie beabsichtige nicht, diesen Rückstellungsbescheid verbüchern zu lassen.[476]

Daraufhin stellte Otto Habsburg-Lothringen bei der RK Graz den Antrag auf Rückstellung des Schlosses Mürzsteg, das an die Republik zurückgestellt, aber noch nicht grundbücherlich einverleibt war. Rückstellungsgegner: 1) das Deutsche Reich (Reichsforstverwaltung) und 2) die Republik Österreich vertreten durch die Prokuratur.

Die Prokuratur vertrat nun in ein und derselben Frage gegenläufige Rechtsstandpunkte. Während sie einerseits dem BM für Land- und Forstwirtschaft ein Rückstellungsbegehren für das Gut Mattighofen nach wie vor verweigerte, trat sie andererseits auf Ersuchen des BMVS gemäß § 1 Abs 3 ProkuraturG in das Rückstellungsverfahren von Otto Habsburg-Lothringen ein. Dort wandte sie gegen den Rückstellungsantrag ein, dass dem Antragsteller mangels Einverleibung im Grundbuch die Aktivlegitimation fehle. Der Republik Österreich fehle aber die Passivlegitimation, „weil das Deutsche Reich nach wie vor grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft ist".[477]

Am 16. Oktober 1950 fällte die RK Graz ein Teilerkenntnis.[478] Das Deutsche Reich (Reichsforstverwaltung) musste das Schloss Mürzsteg dem Grunde nach an Habsburg-Lothringen zurückstellen. Die Republik Österreich sei mangels Einverleibung des Rückstellungsbescheides der FLD Steiermark vom 20. Jänner 1950 nicht einmal Besitzer und also nicht rückstellungspflichtig.

Gemeinsam mit dem Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich ging die Prokuratur in die Berufung. Sowohl die ROK Graz[479] als auch

---

475 BM für Land- und Forstwirtschaft an Finanzprokuratur, 22. Februar 1950, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

476 Finanzprokuratur an BM für Land- und Forstwirtschaft, 2. März 1950, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

477 Finanzprokuratur Zl. 21.898-6/50, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII- 801, Akt VI-1/923.

478 RK Graz, Außenstelle Leoben, 16. Oktober 1950, Rk 75/50. Die Beschränkung der Entscheidung auf den Grund des Anspruches erfolgte auf Antrag aller Parteien.

479 ROK Graz, 16. Jänner 1951, Rkb 3/51.

die ORK[480] bestätigten zwar, dass Otto Habsburg-Lothringen politischer Verfolgung unterlegen war. Die ROK Graz sprach jedoch aus, dass ihm als bloß außerbücherlicher Erwerber die Legitimation zur Antragstellung fehlte.[481] Die ORK bestätigte am 9. Juni 1951 die Abweisung des Rückstellungsbegehrens schon in Hinblick auf das HabsburgerG. Durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz sei das HabsburgerG am 1. Mai 1945 „in vollem Umfange" und damit auch mitsamt den Bestimmungen über den Vermögensverfall als Verfassungsgesetz wieder in Kraft getreten „und das Eigentum des Bundes an dem gebundenen Vermögen /.../ wiederhergestellt worden".[482]

Die ORK verneinte jedenfalls alle Ansprüche von Mitgliedern der Familie Habsburg auf das vom HabsburgerG erfasste Vermögen, „so daß schon aus diesem Grunde /.../ der Rückstellungsantrag abzuweisen war". Die ORK hatte dabei den Sinn des HabsburgerG treffend dahin erfasst, dass „nach der ganzen Grundhaltung des Gesetzes das hofärarische und das gebundene Vermögen niemals wieder in die Hand eines Mitgliedes des ehemaligen Herrscherhauses gelangen [sollte]".[483]

Schloss Mürzsteg blieb also vorerst im grundbücherlichen Eigentum des Deutschen Reiches, wenn es auch schon an die Republik zurückgestellt war. Verwaltet wurde es von der Republik Österreich, die auch die Erträgnisse des Schlosses für sich beanspruchte.

Nach der Entscheidung der ORK im Fall des Schlosses Mürzsteg dauerte es noch über ein Jahr, bis die Prokuratur schließlich einen Rück-

480 Rkv 220/51.

481 Siehe zu dieser Problematik unten bei der Rückstellung des Gutes Mattighofen. Beim Schloss Mürzsteg erübrigt sich diese Frage, weil die ORK die Rückstellungslegitimation von Otto Habsburg schon aus verfassungsrechtlichen Überlegungen verneinte (siehe sogleich im Text).

482 Es ist nicht eindeutig, welche Rechtswirkung die ORK dem Wieder-in-Kraft-Treten des HabsburgerG zumisst, ob nämlich ex constitutione das Eigentum der Republik am ehemaligen Habsburgervermögen wiederhergestellt war, selbst wenn das Deutsche Reich noch als bücherlicher Eigentümer geführt wurde. In diesem Fall hätte sich ein Rückstellungsantrag zugunsten der Republik Österreich erübrigt und das Grundbuch lediglich amtswegig berichtigt werden müssen. Diese weitreichende Konsequenz wurde allerdings von keinem der Beteiligten gezogen.

483 Rkv 220/51, in diesem Sinne auch SZ 68/43. Eine andere Auffassung vertritt Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 6. Kapitel Abschnitt IV/5/a.

stellungsantrag auf das Gut Mattighofen stellte. Mit Bescheid der FLD Wien vom 27. April 1953 erhielt die Republik auch dieses Gut nach dem Ersten RStG zurück.

Die Domäne Mattighofen war dem FVF vor dem 13. März 1938 bloß physisch übergeben worden. Zu einer bücherlichen Durchführung der Eigentumsübertragung war es nicht mehr gekommen. Mittlerweile stand nach einem Erkenntnis des VwGH vom 23. März 1950 auch für den Anwendungsbereich des Ersten RStG fest, dass zur Beanspruchung der Rückstellung nur derjenige berechtigt war, der zum Zeitpunkt der Entziehung bücherlicher Eigentümer der Liegenschaft gewesen war.[484] Überdies war der obligatorische Anspruch des FVF auf grundbücherliche Einverleibung zusammen mit dem Fonds untergegangen.[485]

Ein rechtliches Resümee über die Behandlung der Rückstellungsfragen rund um das ehemalige Vermögen des FVF kann angesichts der verstrickten Rechtslage nur differenziert ausfallen. Nach dem Beschluss der ORK zu Schloss Mürzsteg und der Rechtsprechung des VwGH war nur die Republik Österreich, keinesfalls aber der FVF oder etwa Otto Habsburg-Lothringen zur Antragstellung berechtigt. Alles andere wäre mit dem HabsburgerG nicht vereinbar gewesen.

Auch Jahrzehnte später ließ sich der juristische Nebel über die Rückstellungsverfahren rund um den FVF nicht mit aller Klarheit lüften. 1985 stand das Vorgehen der Prokuratur auf dem Prüfstein, als ein Bevollmächtigter eines Teiles der Familie an die Regierung Sinowatz appellierte, die Sache erneut aufzurollen. Darauf bat das Bundeskanzleramt die Finanzprokuratur um Hintergründe. Die Prokuratur konnte die seinerzeitigen Anträge und Konzepte nicht finden. Sie konnte auch nicht rekonstruieren, wer die Akten bearbeitet hatte. Treffend bemerkte sie aber, dass

---

484 VwSlg 1341 A/1950. Der nicht intabulierte Käufer war nicht rückstellungsberechtigt, selbst wenn ihm die Liegenschaft schon tatsächlich übergeben worden war. Daran änderte nach Auffassung des VwGH auch nichts, dass der Käufer der Liegenschaft einen – allerdings rein obligatorischen – Anspruch auf Vertragserfüllung habe. Für einen weiten Begriff des Gegenstandes der Vermögensentziehung Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 2. Kapitel Abschnitt B/VI/3.

485 ROK Graz, 16. Jänner 1951, Rkb 3/51, zum Schloss Mürzsteg.

„wegen der Fülle der Bestimmungen von vorneherein verschiedene Auslegungen als möglich und vertretbar angesehen werden können".[486]

Nachdem die Auseinandersetzung um das Habsburgervermögen in einer ersten Phase vor den Rückstellungsbehörden ausgefochten wurde, verlagerte sich das Geschehen in einer zweiten Phase auf die Ebenen der Hochbürokratie. Im Mittelpunkt standen dabei die Bemühungen um eine Restituierung des FVF.

Die Rückstellungsverfahren rund um den FVF hatten klargemacht, dass der Fonds infolge seines Untergangs während der NS-Zeit keine Rückstellungsansprüche erheben konnte. Die RStG ordneten nämlich übereinstimmend an, dass für juristische Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit im Zusammenhang mit der NS-Machtübernahme verloren hatten, durch besonderes Gesetz geregelt wird, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigt sei.[487]

Schon das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz (RStAG) von 1951[488] ermöglichte die Erhebung von Rückstellungsansprüchen auf das Vermögen von kirchlichen Stiftungen und Fonds. 1952 überlegte das BMF, den FVF in das in Ausarbeitung befindliche – nach damaliger Zählung – 4. RStAG hineinzunehmen, das die Rückstellungsansprüche der Religionsfonds und des FVF regeln sollte.[489] Obwohl in einem Entwurf bereits vorgesehen, fiel der FVF wieder heraus, ohne dass die Gründe dafür aus den Akten ersichtlich wären. Die Regierungsvorlage eines 4. RStAG,

---

486 Finanzprokuratur an Bundeskanzleramt, 27. März 1985, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

487 § 2 Abs 4 des Ersten, Zweiten und Dritten RStG.

488 Bundesgesetz vom 11. Juli 1951 über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren haben (2. Rückstellungsanspruchsgesetz), BGBl 1951/176. Siehe Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 9. Kapitel Abschnitt B/II.

489 Siehe die diesbezüglichen Entwürfe eines 4. RStAG in BMF Beilage A zu Zl. 164.275-34/52, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923 sowie Resümeeprotokoll über die am 13. Juni 1952 abgehaltene interministerielle Besprechung über das 4. RStAG, BMF Beilage A zur Zl. 168.312-34/52, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

die im Juni 1952 dem Parlament vorgelegt wurde, blieb auf die Religionsfonds beschränkt.[490]

Die allgemeine gesetzliche Regelung für die Rückstellung bei Stiftungen und Fonds erfolgte durch das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz 1954 (StFROG)[491]. Das StFROG ermöglichte die Wiederherstellung von aufgelösten Stiftungen und Fonds, damit diese ihre Rückstellungsansprüche geltend machen könnten. § 7 StFROG enthielt jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz, die sichtlich auf den FVF abstellte.[492] Die Materialien zu dieser Bestimmung weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Wiederherstellung des FVF dadurch ausgeschlossen war.[493] Wenn aber kein besonderer Rechtsträger für die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche des FVF geschaffen werde, könnte auf dessen Vermögen von den in parlamentarischer Vorbereitung stehenden Sammelstellen gegriffen werden.[494] Dem beugte § 7 StFROG vor. Er erklärte die Vermögensübertragungen anlässlich der Auflösung des FVF ex lege zu Vermögensentziehungen im Sinne der RStG und berechtigte die Republik Österreich zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach den Vorschriften des 2. RStAG.[495]

---

490 RV 607 d. B., VI. GP, vom 19. Juni 1952, neu eingebracht als RV 27 d. B., VII. GP, vom 4. Mai 1953. Diese Regierungsvorlage wurde allerdings nicht als Gesetz beschlossen.

491 Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens, BGBl 1954/197. Siehe dazu, und zu der Regelung bezüglich des FVF im Besonderen auch Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 6. Kapitel Abschnitt B/4.

492 Durch § 7 war die Wiederherstellung eines Fonds, dessen Rechtspersönlichkeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt wurde, der aber im Zusammenhang mit der NS-Machtübernahme durch Gesetz aufgelöst und nicht wiederhergestellt wurde, ausgeschlossen. Diese Voraussetzungen trafen auf den FVF zu, dessen Rechtspersönlichkeit mit Bestätigung des Bundeskanzleramtes vom 29. April 1936 anerkannt wurde und während der NS-Zeit durch das Gesetz von 1939 aufgelöst wurde.

493 RV 283 d. B., VII. GP, vom 15. Juni 1954.

494 Vgl RV 34 d. B., VII. GP, vom 13. Mai 1953 für ein – nach damaliger Zählung – 5. RStAG.

495 Siehe Brigitte Bailer-Galanda: Entstehung der Entschädigungs- und Rückstellungsgesetzgebung.

Dass die Regelung der Rückstellungen bei Stiftungen und Fonds durch das StFROG ganz wesentlich dazu diente, den Zugriff der Sammelstelle auf deren Vermögen zu verhindern,[496] beweisen die Vorgänge um die ehemals habsburgischen Domänen Vösendorf und Laxenburg. Sie waren dem FVF vor dem 13. März 1938 grundbücherlich übereignet worden und gelangten während der NS-Zeit ins Eigentum der Stadt Wien. Am 15. Juni 1954 beschloss der Ministerrat zugleich (!) mit der Regierungsvorlage des StFROG, auf die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche auf die Domänen Vösendorf und Laxenburg zu verzichten. Der Finanzminister gab am 17. Jänner 1955 eine entsprechende Erklärung gegenüber der Stadt Wien ab. Diese Verzichtserklärung sei deswegen erforderlich, „weil andernfalls die Sammelstelle im Sinne des 5. Rückstellungsanspruchsgesetzes darauf Ansprüche erheben könnte".[497] Damit verblieben Vösendorf und Laxenburg bei der Stadt Wien.

Solche Verzichtserklärungen wurden von der Prokuratur auch bei jenen ehemals bundeseigenen Grundstücken abgegeben, die bloß im Wege der Grundbuchsberichtigung ohne ordnungsgemäßes Rückstellungsverfahren an die Republik Österreich zurückgelangt waren.[498] Der rechtliche Hintergrund dieser Vorgangsweise lag beide Male darin, dass die Sammelstellen an einen Verzicht des geschädigten Eigentümers auf die Geltendmachung seiner Rückstellungsansprüche gebunden waren, der vor Ablauf der Anspruchsfristen abgegeben wurde.[499]

---

496 Alfred Kaltenberger: Probleme der Stiftungs- und Fondsreorganisation, JBl 1955, S. 517, 519; Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 6. Kapitel Abschnitt IV/3 und 6.

497 BMF Zl. 200.509-34/59, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923. Die Ordnungsnummer dieses Aktes ist unleserlich.

498 Siehe Kapitel V. 1. Anders als bei den Grundbuchsberichtigungen wurde die Verzichtserklärung hier allerdings gegenüber der richtigen Person, nämlich dem Erwerber Stadt Wien abgegeben.

499 § 1 Abs 3 der RV eines 5. RStAG, RV 34 d. B., VII. GP. Die Verzichtserklärung des BMF erfolgte am 17. Jänner 1955, also nach In-Kraft-Treten des StFROG, mit dem der Bund zum rückstellungsberechtigten „geschädigten Eigentümer" erklärt wurde, und rechtzeitig vor Ablauf der Anspruchsfrist auf entzogenes Fondsvermögen, die bis zum 31. Dezember 1955 verlängert worden war, § 5 der Verordnung BGBl 1953/167 idF Verordnung BGBl 1954/252. Die Bindung der Sammelstellen an Verzichtserklärungen erfolgte auch in der endgültigen gesetzlichen Regelung, wobei die Frist für zu berücksichtigende Verzichte nicht mehr an die Anspruchsfristen

Ob und wieweit die Republik von der Berechtigung des § 7 StFROG zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen auf das Vermögen des FVF Gebrauch machte, konnte nicht geklärt werden. Mit dem Staatsvertrag fiel das Vermögen des ehemaligen FVF als Deutsches Eigentum ohnehin an die Republik Österreich. Doch damit war die Causa noch keineswegs abgeschlossen.

Der Gesetzgeber hatte mit dem StFROG sichergestellt, dass der FVF nicht wieder hergestellt werden konnte.[500] Spätestens seit April 1960 überlegte jedoch das BMF, das Vermögen des FVF nach dem Stand von 1938 zu restituieren.[501] Treibende Kraft war Ministerialrat Josef Miklas, zu diesem Zeitpunkt Leiter der Abteilung 34 des BMF, die für Rückstellungsangelegenheiten zuständig war. Miklas ersuchte die Prokuratur, Grundbuchauszüge jener Liegenschaften zu besorgen, die für den FVF einverleibt worden waren. Er bat dabei „um möglichste Beschleunigung", da ein Vertreter der Familie „bereits am Freitag vergangener Woche beim Herrn Minister vorgesprochen hat und in dieser Woche noch zu Minister Ing. Hartmann und Minister Dr. Drimmel gegangen ist".[502]

Die Finanzprokuratur besorgte gehorsam eine Unmenge an Grundbuchauszügen, die als Basis eines Gesetzesentwurfes dienten. Ihre gesam-

---

der RStG gekoppelt war, sondern bis zum 1. Dezember 1958 verlängert wurde, § 3 Abs 2 AuffangorganisationsG BGBl 1957/73 idF Novelle BGBl 1958/285. Die Verzichtserklärung war daher rechtsgültig und für die Sammelstellen bindend.

500 Siehe Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 6. Kapitel Abschnitt B/IV/3 und 6. Graf qualifiziert dies als „*eine neuerliche entschädigungslose Enteignung* der Familie Habsburg Lothringen" (Hervorhebungen im Original), weil sie um Ansprüche auf Leistungen aus dem FVF gebracht wurde.

501 Bericht über die Sitzung im BMF, Abt. 34 am 6. April 1960, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923. Diese Überlegungen dürften in Zusammenhang mit der „Studie" über die Vermögensfrage gestanden sein, die Bundeskanzler Julius Raab bei den Bundesforsten in Auftrag gegeben hatte, siehe Hellmut Andics: Der Fall Otto Habsburg. Ein Bericht. Wien–München 1965. S. 13, 76.

502 Miklas an „Prokuratsrat" [gemeint ist O. S., Adressat weiterer Briefe von Miklas], o. D., „Vertraulich!", Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923. Die Besucherliste ist schlüssig: Eduard Hartmann (ÖVP) war Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Heinrich Drimmel (ÖVP) Bundesminister für Unterricht.

te Korrespondenz mit Miklas erfolgte mit dem Zusatz „vertraulich". Im Sommer 1960 lag der Entwurf eines Wortungetüms namens „Familienversorgungsfonds-Vermögensübertragungsgesetz" (FVF-VÜG) vor.[503]

Die Grundlage des FVF-VÜG sollte – wie schon 1952 geplant – der gesetzliche Ausspruch bilden, dass die vom Gesetz über die Rückgängigmachung der Ausfolgung von Vermögen an die Familie Habsburg-Lothringen vom 14. März 1939 verfügten Maßnahmen einen Anspruch auf Wiederherstellung der entzogenen Vermögenschaften im Sinne des Art 26 § 1 StV begründen. Der FVF sollte wieder errichtet werden und jenes Vermögen erhalten, das zum Stichtag 13. März 1938 in seinem Besitz war.[504] Weil eine Reihe von Liegenschaften nicht mehr im Eigentum des Bundes standen und einige wenige Güter wegen besonderen öffentlichen Interesses von der Rückstellung auszunehmen waren, sollte der FVF als Naturalausgleich andere Liegenschaften sowie als Wertausgleich eine Einmalzahlung erhalten. Mit der Übertragung dieser Vermögenswerte an den FVF sollten von Gesetz wegen alle aus dem Titel der Rückstellung abgeleiteten Ansprüche, die sich in Zusammenhang mit Art 26 StV ergeben, endgültig und vollkommen geregelt sein.

Auch dieser neue Anlauf einer Rückstellung schlief ein.[505] Welche Gründe dafür ausschlaggebend waren, ob beispielsweise der Austausch der Finanzminister – Eduard Heilingsetzer folgte im Juni 1960 auf Reinhard Kamitz – dem Vorhaben ein Ende setzte oder ob der Entwurf in den Wirren um die Verzichtserklärung von Otto Habsburg auf alle Herrschaftsansprüche vom Mai 1961 unterging,[506] ist nicht nachvollziehbar.

---

503 21. Ausfertigung eines Entwurfes des FVF-VÜG, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

504 Das betraf vor allem die Liegenschaften in Wien, die Güter Marchfeldökonomie (2136 ha), Orth a. d. Donau, Eckhartsau, Groß-Enzersdorf und Schönau (zusammen 4.086 ha) sowie die Forstverwaltungen Mattighofen (3.339 ha), Friedburg (3.431 ha), Schneegattern (3.456 ha) und Pöggstall (5.527 ha).

505 In einem Aktenvermerk über eine Besprechung des FVF-VÜG im Bundeskanzleramt am 27. Juni 1960 heißt es noch: „Die Besprechungen werden mit dem Vertreter des Hauses Habsburg-Lothringen, Dr. Streif, fortgesetzt."

506 Mommsen: Die „Staatskrise", S. 441.

Zwei Jahre später, am 13. Juli 1962, kam es im BMF erneut zu einer Besprechung über das Habsburgervermögen.[507] Daran nahmen Vertreter des BMF,[508] der Finanzprokuratur, des BM Land- und Forstwirtschaft und der Bundesforste teil, Letztere, weil sie rund 20.000 Hektar ehemaliger Habsburgergründe verwalteten. Es ging bei dieser Besprechung um die Frage, ob die Republik Österreich Verfügungen in Form von Abverkäufen, Grundtäuschen, Belastungen mit Servituten und anderen Rechten über die Liegenschaften des so genannten Habsburgervermögens treffen dürfe.

Das BMF vertrat die Auffassung, dass es sich um rückstellungspflichtiges Vermögen handle. Es dürften daher keine Verfügungen getroffen werden. Ihrem Ressortinteresse folgend widersprachen das BM für Land- und Forstwirtschaft und die Bundesforste. Es bestehe kein Anspruch, „der im Rückstellungsweg oder im Klageweg mit Erfolg geltend gemacht werden könne". Der Standpunkt des BMF sei „nicht diskutabel", es könnten jedenfalls Verfügungen getroffen werden.

Offener war die Argumentation der Finanzprokuratur. Formalrechtlich bestünde kein Anspruch der Familie auf Rückstellung, „da keine gesetzliche Bestimmung besteht, auf welcher ein Rückstellungsanspruch oder ein zivilrechtlicher Anspruch gestützt werden könne". Art 26 StV sei non self-executing. Entweder die Republik sei unbeschränkte Eigentümerin der Liegenschaften – dann könne sie darüber frei verfügen. Oder aber die Republik trifft derzeit keine Verfügungen. „Ein teilweises Abgehen von dem einen oder von dem anderen Standpunkt würde die Auffassung der Vertretung der Familie Habsburg stärken, daß die Republik Österreich nicht gutgläubig sei". Da man zu keiner Einigung gelangte, wurden weitere Konsultationen zwischen dem BMF und dem BM für Land- und Forstwirtschaft vereinbart, die aber – soweit ersichtlich – nicht mehr stattfanden. Damit war die Akte „FVF" nach 15 Jahren heftiger innerbehördlicher Meinungsverschiedenheiten zumindest für die Finanzprokuratur geschlossen.

---

507 Bericht vom 13. Juli 1962, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, XIII-801, Akt VI-1/923.

508 Nicht anwesend war allerdings Miklas, der treibende Mann hinter den Restitutionsversuchen, obwohl er damals noch Abteilungsleiter im BMF war.

Fazit: In der Frühphase wusste die linke Hand der Finanzprokuratur offensichtlich nicht, was die rechte tat. So wurden unkontrolliert Rückstellungsanträge auf Schloss Mürzsteg und andere ehemalige Habsburger-Liegenschaften gestellt, obwohl die mit dem FVF befassten Beamten genau das nicht wollten.[509] Damit hatte die Prokuratur ihre eigene, habsburgfreundliche Position untergraben und sich in eine missliche Lage manövriert. Sie konnte in der Folge gegenüber den Bundesforsten, die unbedingt an die Besitzungen gelangen wollten, ihren Widerstand gegen die Rückstellung an die Republik auf Dauer nicht aufrechterhalten. Das ehemalige Habsburgervermögen bleibt wohl das einzige Vermögen, das die Prokuratur *nicht* für die Republik Österreich beanspruchen wollte.

Nach ihrem „Irrtum", hielt sich die Finanzprokuratur sichtlich zurück. Gehorsam und unauffällig erfüllte sie alle Aufträge. Selbst den zweifelhaften Aufträgen im Zuge des Rückstellungsversuches 1960 kam sie rasch nach. Das Vermögen der Familie Habsburg blieb für die Prokuratur nach ihrem anfänglichen Enthusiasmus schließlich das, was es eigentlich war: eine politische Frage.

5. Die Ruhe nach dem Sturm – der Fall Ernst Rüdiger Starhemberg

Ähnlich problematisch wie der zuvor beschriebene Fall Habsburg-Lothringen verlief der Fall des ehemaligen Heimwehrführers Ernst Rüdiger Starhemberg, der die große Koalition Anfang der fünfziger Jahre in eine veritable Krise stürzte. Im Unterschied zu Habsburg sorgte Starhemberg allerdings für mediales Echo. Kein anderer Rückstellungsfall erregte so viel öffentliches Aufsehen wie Starhemberg.

Die politisch brisante Causa Starhemberg ist von Helmut Wohnout zur Gänze beschrieben:[510] Starhemberg hatte 1947 einen Rückstellungsantrag eingebracht, dem mit einem Erkenntnis des VwGH Ende 1951

509 Es war nicht nachvollziehbar, welche(r) Beamte(n) der Prokuratur mit dem Fall FVF betraut waren.

510 Wohnout: Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, S. 398.

stattgegeben wurde.[511] Auf massiven Druck der SPÖ, die die politischen Geschehnisse der dreißiger Jahre nicht vergessen konnte, beschloss der Nationalrat im März 1952 eine Novelle des VerwalterG und des Ersten RStG,[512] mit der das Erkenntnis des VwGH nachträglich korrigiert und Starhemberg die tatsächliche Rückstellung seiner Güter verwehrt wurde. Der VfGH[513] hob die „lex Starhemberg" mit Erkenntnis vom 1. Juli 1954 jedoch als verfassungswidrig auf, sodass Starhemberg die beanspruchten Güter letztlich doch zurückerhielt.[514]

Damit war der Bann für Starhemberg gebrochen. Er beantragte die Rückstellung einer Reihe von Liegenschaften der damaligen Auhofkaserne in Linz-Urfahr. Dieses Rückstellungsverfahren, das hier näher betrachtet werden soll, ging gänzlich ohne öffentliches Aufsehen vor sich. Das hat seinen Grund im Tod von Ernst Rüdiger Starhemberg im März 1956, mit dem die politische Kontroverse um seine Person und sein Vermögen „ein abruptes Ende"[515] fand. Als Rechtsnachfolger führte sein Sohn Heinrich Rüdiger Starhemberg das Rückstellungsverfahren fort.

Im Juni 1938 musste Ernst Rüdiger Starhemberg, der sich damals in der Schweiz aufhielt, zahlreiche Liegenschaften im Auhofgelände in Linz an das Deutsche Reich verkaufen, das darauf eine Kaserne für die „SS-Totenkopfverbände" errichtete. Später wurde das gesamte Vermögen Starhembergs dem Deutschen Reich für verfallen erklärt.

Ernst Rüdiger Starhemberg[516] beantragte am 21. Juni 1954, wenige Tage vor dem endgültigen Ablauf der Anmeldefrist des Dritten RStG am 30. Juni 1954, bei der RK Linz die Rückstellung von Liegenschaften mit

---

511 VwGH 18. 12. 1951, Zl. 295/49 und 1995/49.

512 Bundesgesetz vom 5. 3. 1952, womit das Erste Rückstellungsgesetz abgeändert wird, BGBl 1952/55.

513 VfSlg 2701/1954.

514 Siehe zu den rechtlichen Aspekten Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 1. Kapitel Abschnitt C/VI/1.

515 Wohnout: Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, S. 416.

516 Er wurde von RA Ludwig Draxler, Reichsrathsstraße 11, 1010 Wien vertreten. Zur Person Ludwig Draxlers und zu seiner Bedeutung in Zusammenhang mit dem Rückstellungsfall Starhemberg siehe Wohnout: Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, S. 405f, Fußnote 15. Draxler war Generalbevollmächtigter Starhembergs gewesen und wurde am 1. 4. 1938 ins KZ Dachau verschleppt.

einer Gesamtfläche von über 17 Hektar.[517] In einem Zwischenerkenntnis vom 28. Februar 1955 stellte die RK Linz dem Grunde nach fest, dass der Erwerb durch das Deutsche Reich eine Vermögensentziehung im Sinne des Dritten RStG war. Die RK nahm es als gegeben an, dass Starhemberg politischer Verfolgung unterworfen gewesen war. Die SS hatte gegenüber Starhembergs Bevollmächtigten in Österreich keinen Zweifel daran gelassen, dass sie „eine Ablehnung zu überwinden wisse". Der Vermögensübergang sei auch nicht unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt, weil er der Errichtung einer Kaserne diente. „Der Bau von Kasernen aber ist zweifellos auf die kriegerische Entwicklung /.../ zurückzuführen und wäre niemals ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt."

Bei den Auhofgrundstücken handelte es sich um Deutsches Eigentum, das mit dem Staatsvertrag an die Republik fiel. Der neuen Rechtslage folgend beantragte Starhemberg die Fortsetzung des Verfahrens gegen die Republik Österreich.[518] Damit trat die Finanzprokuratur auf den Plan. Auf ihren Antrag hin wurde der Rückstellungsantrag nach § 43 Abs 5 des 1. StVDG an die FLD Linz abgetreten, die nach dem Zweiten RStG zu entscheiden hatte.

Am 14. Mai 1956 wandte sich die Prokuratur mit einer ersten Einschätzung des Falles an das BMF und das BM für Handel und Wiederaufbau.[519] Wie sie sich darin zur Frage der politischen Verfolgung Starhembergs äußerte, lässt auf erhebliche Ressentiments gegen seine Person schließen:

> „Zur Frage der politischen Verfolgung des Ernst Rüdiger Starhemberg im Zeitpunkt des Abschlusses der Kaufverträge ist zu

---

517 Nr. 1548 bis 1553, 1555 bis 1559 und 2108, EZ 631 KG Katzbach. Daneben beantragten Ernst Rüdiger Starhemberg und vier Verwandte die Rückstellung einer weiteren Liegenschaft aus dem Gebiet der Auhofkaserne (Nr. 846/1 EZ 631 KG Katzbach). Dieses Rückstellungsverfahren (Rk 10/54 bzw. Rk 7/56) verlief synchron mit dem beschriebenen Verfahren, sodass im Folgenden nicht weiter darauf eingegangen wird.

518 RK Linz, Rk 4/56.

519 Finanzprokuratur an BMF und BM Handel und Wiederaufbau, 14. 5. 1956, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II-5.438.

> sagen, dass hiefür nach ho. Ansicht nur das Verhalten der Gestapo gegenüber seinem Vertreter /.../ sowie der Umstand in Betracht kommt, dass Starhemberg im Falle einer Rückkehr aller Voraussicht nach mit einer Verbringung in ein KZ zu rechnen gehabt hätte. Ob diese Umstände für sich eine politische Verfolgung darstellen, darüber wird sich die Rückstellungskommission nochmals schlüssig werden müssen, da die Prok. darauf hinweisen wird, dass auf allfällige spätere Verfolgungsmaßnahmen (Einziehung seines Vermögens und Ausbürgerung) nicht Bedacht zu nehmen ist."

In ihrer offiziellen Äußerung im Rückstellungsverfahren enthielt sich die Prokuratur freilich jeder Anspielung auf die Gefahr der Verbringung ins KZ. Das BMF antwortete sachlich, dass die Frage der politischen Verfolgung „wohl /.../ zu bejahen sein wird".[520]

In der Sache schätzte die Prokuratur die Erfolgsaussichten richtig ein, wie sich im Laufe des Verfahrens zeigen sollte. Sie nahm eine Vermögensentziehung auch deshalb an,

> „weil ein freiwilliger Verkauf und die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises zur freien Verfügung des (der) Verkäufer(s) nicht nachweisbar sein wird, und es sich unbestreitbar um einen Grunderwerb für eine neu zu errichtende Kasernenanlage gehandelt hat; derartige Grunderwerbungen wurden bisher stets als Vermögensentziehungen gewertet. Nach ho. Ansicht wäre zwecks Vermeidung von überflüssigen Kosten die Tatsache einer Vermögensentziehung anzuerkennen und nur wirtschaftliche Umgestaltung geltend zu machen, wobei versucht werden könnte, im Vergleichsweg über die Frage der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs hinwegzukommen. Die Prok. bittet um ehestmögliche Stellungnahme zu diesem Vorschlag."

Während das in Rückstellungsangelegenheiten wenig erfahrene BM für Handel und Wiederaufbau der Prokuratur anheimstellte, „ob sie

---

520 BMF, Zl. 242.932-33/56, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II-5.438.

/.../ die Tatsache der Vermögensentziehung bekämpft oder anerkennt“,[521] wollte das BMF nicht so schnell einlenken. Zur Frage der Vermögensentziehung wies es darauf hin, dass „derzeit bei den RK eher die Tendenz besteht, derartige Erwerbungen, die in allen Staaten vorgesehen sind und durch gewisse Zwangsmittel bewirkt werden, nicht als Entziehung aufzufassen“.[522]

Damit lag das BMF durchaus richtig. Die Rechtsprechung zu Enteignungen bzw. zu einem Verkauf unter Drohung von Enteignung, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Kriegsführung oder deren Vorbereitung erfolgten, war höchst uneinheitlich.[523] Bis etwa 1950 wurde der Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme von der ORK überwiegend bejaht, weil die Entziehung oder der Verkauf unter Drohung einer Entziehung zur Vorbereitung oder Förderung des Krieges erfolgt war, der unmittelbar auf den Nationalsozialismus zurückzuführen war.[524] In der Folge wurde diese rückstellungsfreundliche Judikaturlinie überwiegend zugunsten der Auffassung verlassen, dass Erwerbungen für militärische Zwecke in allen Staaten üblich seien und dafür gesetzliche Grundlagen für eine Enteignung zur Verfügung stünden. Es handle sich daher um keine typisch nationalsozialistischen Maßnahmen.[525] Eine Vermögensentziehung wurde nur dann angenommen, wenn die bestehenden Gesetze missbräuchlich angewendet worden waren oder der Eigentümer ausschließlich aufgrund politischer Verfolgung zum Verkauf genötigt worden war.[526]

---

521 BM für Handel und Wirtschaft, Zl. 77.800-I-5a/56, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II-5.438.

522 BMF, Zl. 242.932-33/56, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II-5.438.

523 Vgl. AB 270 d. B., VIII. GP, 1, zum 3. StVDG, siehe auch Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 2. Kapitel Abschnitt B/4/1.

524 Zum Beispiel Rkv 110/48, 172/49, 226/49, 275/49, 284/49, 408/49, 431/49, 433/49, 457/49, 265/50 = JBl 1951, S. 18. So auch das Zwischenerkenntnis der Rk Linz, Rk 4/54, im hier beschriebenen Verfahren, siehe oben.

525 Z. B. Rkv 88/48, 9/49, 40/49, 44/49, 54/49, 436/49, 460/49, 13/50 = JBl 1950, S. 271, Rkv 289/51, 71/53.

526 Diese Kriterien wurden später in das 3. StVDG, BGBl 1975/176, übernommen, siehe dazu sogleich im Text.

1956 bestanden nach der Rechtsprechung der ORK und auch des VwGH[527] also recht gute Chancen, dass der Verkauf der Starhembergschen Güter zum Zweck der Errichtung einer Kaserne nicht als rückstellungspflichtige Vermögensentziehung qualifiziert würde. Die Prokuratur bestritt daher vor der FLD Linz sowohl die politische Verfolgung als auch die Entziehung.[528]

Die FLD Linz wies beide Rückstellungsanträge mit Bescheid vom 5. September 1957 ab, weil nach den Vorschriften des – seit Anfang August 1957 in Kraft stehenden – 3. StVDG keine Vermögensentziehung vorliege. Das 3. StVDG[529] war ein Sondergesetz für jene Grundstücke, die vom Deutschen Reich für Zwecke der Wehrmacht oder der Reichsverteidigung erworben oder enteignet worden waren. § 1 Abs 2 schrieb die Judikatur der ORK fest, dass solche Erwerbungen nur dann eine Entziehung im Sinn der RStG darstellten, wenn im Einzelfall die damals geltenden Gesetze missbräuchlich angewendet worden waren oder der Eigentümer lediglich aufgrund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden war.

Gegen diese Entscheidung erhob Starhemberg eine Berufung an das BMF. Darüber entwickelte sich ein juristischer Schlagabtausch zwischen der Prokuratur und Starhembergs Anwalt Ludwig Draxler.[530]

Am 21. Mai 1958 kam es schließlich zu einer Besprechung zwischen dem BMF und der Prokuratur.[531] Die für die Berufungsentscheidung zuständige Abteilung 34 des BMF wünschte keine Entscheidung, sondern eine vergleichsweise Regelung. Die Abteilung 33 hingegen, die für das ehemalige Eigentum des Deutschen Reiches zuständig war, lehnte einen

---

527 VwSlg 3664 A/1955.

528 Finanzprokuratur, Zl. 16.447-2/47, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II- 5.438.

529 Bundesgesetz vom 10. 7. 1957, womit weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages erlassen werden, BGBl 1957/176.

530 Zwischen September 1957 und April 1958 gab die Finanzprokuratur vier Äußerungen und Draxler ebenso viele Stellungnahmen ab, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II-5.438.

531 Aktenvermerk ohne Zl, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II-5.438. Die Prokuratur war durch Johann Nagy, den Leiter der Abteilung 2, und Walter Neudörfer vertreten.

Vergleich ab, weil infolge der Abweisung des Rückstellungsantrages in erster Instanz die Vergleichsgrundlage fehle. „Nach längerer Debatte" einigte man sich darauf, dass das 3. StVDG nicht anwendbar sei, weil die Erwerbung durch die SS *vor* deren Eingliederung in die Wehrmacht erfolgt war. Der abweisende Bescheid der FLD Linz sollte aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung und Beweiserhebung an die erste Instanz zurückverwiesen werden.

Auch das BM für Handel und Wiederaufbau erteilte seine grundsätzliche Zustimmung zu einer Rückstellung, weil die Auhofkaserne als militärisches Objekt nicht mehr in Frage komme, sondern zu einer Wohnhausanlage umgebaut werde. „Bis auf diese, die ein geschlossenes Ganzes bleiben soll, können die übrigen Grundstücke zurückgestellt werden, wenn die Wasser- und Kanalisationsanlage durch Dienstbarkeiten gesichert werden können."

Daraufhin wurde die Entscheidung der FLD Linz mit Bescheid des BMF vom 31. Mai 1958 aufgehoben und das Verfahren an den Anfang zurückgeschickt.[532] Das BMF führte unter Berufung auf einen „Führererlass" vom August 1938 aus, dass die SS-Totenkopfverbände zum Zeitpunkt der Erwerbung als eine reine Parteiorganisation und nicht als Organisation der Reichsverteidigung anzusehen waren. Ihre Eingliederung in die SS erfolgte erst während des Krieges. Das 3. StVDG sei nicht anwendbar, weil es nur Vermögensentziehungen „für Zwecke der *Wehrmacht* oder der *Reichsverteidigung*" zum Gegenstand habe. Die Finanzlandesdirektion hätte das Vorliegen einer Vermögensentziehung im Sinne der RStG ermitteln müssen.

Die Prokuratur erkannte mit Schreiben vom 12. November 1958 die Rückstellungsansprüche Starhembergs dem Grunde nach an[533] – genau das hatte sie schon vor über zwei Jahren, im Mai 1956, dem BMF vorgeschlagen. Sie machte allerdings die wirtschaftliche Umgestaltung jener Grundstücksparzellen geltend, auf denen die Wohnanlage entstand.

---

532 Berufungsbescheid des BMF, 31. 5. 1958, Zl. 232.155-34/58, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II-5.438.

533 Finanzprokuratur, Zl. 41.670-2/58, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II- 5.438.

§ 23 Abs 3 des Dritten RStG, der auch im Verfahren nach dem Zweiten RStG anzuwenden war,[534] sah eine Ausnahme vom Grundsatz der Naturalrestitution vor, wenn die Rückstellung des entzogenen Vermögens wegen seiner wirtschaftlichen Umgestaltung nicht tunlich war. Wenn es den Grundsätzen der Billigkeit entsprach, konnte die Rückstellungskommission dem Erwerber entweder die Rückstellung eines gleichartigen Ersatzvermögens oder eine Entschädigung auftragen. Diese Bestimmung stellte auf eben solche Fälle wie bei den Auhofgründen ab, bei denen ein ursprünglich unbebautes Grundstück verbaut worden war.[535] Die Anerkennung des Rückstellungsanspruches dem Grunde nach hatte also zur Folge, dass Starhemberg für die wirtschaftlich umgestalteten Grundstücke zu entschädigen war.

Zwischen Oktober 1959[536] und Oktober 1962 einigten sich die Prokuratur und Starhemberg in harten, aber konstruktiven Verhandlungen auf einen umfassenden Vergleich. Verhandelt wurde zum einen über den Umfang des als wirtschaftlich umgestaltet abzugrenzenden Gebietes, das der Republik verbleiben sollte, und zum anderen über die Höhe der

534 Heller, Rauscher, Baumann: Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, S. 113.

535 Heller, Rauscher, Baumann: Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, S. 267f; Hans Neuburg: Kommentar zu den Rückstellungsgesetzen. Wien 1949. S. 88; vgl. Rkv 99/48, 199/48, 10/53, 156/53.

536 Zwischen dem Anerkenntnis der Finanzprokuratur vom 12. 11. 1958 und dem Beginn der Vergleichsverhandlungen im Oktober 1959 verstrich fast ein Jahr, weil das BMF nach eigenen Angaben den Abschluss der übrigen Rückstellungsverfahren hinsichtlich der Auhof-Kasernengründe abwarten wollte, um einen umfassenden Vergleich mit allen Rückstellungswerbern abzuschließen. Auf schriftlichen Protest von RA Draxler am 7. 10. 1959 wurde der Fall Starhemberg allerdings umgehend in Verhandlung genommen. Der erste Augenschein fand am 23. 10. 1959 statt.
Eine Reihe anderer Rückstellungswerber hatte ebenfalls Grundstücke im Gebiet der ehemaligen Auhofkaserne (EZ 631 KG Katzbach) an das Deutsche Reich verkauft; eine Liste mit Namen und Daten der Kaufverträge erliegt in Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II-5.438. Diese Rückstellungsverfahren nahmen offenbar einen ähnlichen Verlauf wie jenes von Starhemberg: Die Rückstellungsanträge wurden zuerst abgewiesen, aufgrund einer Berufung jedoch zur neuerlichen Verhandlung an die erste Instanz zurückverwiesen und schließlich durch Vergleich mit der Republik bereinigt. Gegen Rückzahlung des Kaufpreises und der Aufwendungen erhielten die Rückstellungswerber ihre Liegenschaften zurückgestellt.

Entschädigung für diese Grundstücksteile. Dabei setzte sich wieder Starhemberg durch. Während die Prokuratur einen Abstand von 20 bis 40 Metern von den Bauparzellen als wirtschaftlich umgestaltet geltend machte, einigte man sich schließlich auf bloß vier Meter Seitenabstand, auf denen Starhemberg beharrte. Als Entschädigung wurden Starhemberg zunächst Ersatzgrundstücke aus dem Gebiet der Auhofkaserne angeboten, die allerdings keinen äquivalenten Verkehrswert besaßen[537] und von Starhemberg daher abgelehnt wurden.[538] Schließlich einigte man sich auf eine Entschädigung von 80 S pro m^2. Das war ein durchaus realistischer Verkaufswert und für Starhemberg keineswegs ungünstig.[539]

Am 12. Oktober 1962 schlossen die Parteien vor der FLD Linz den Vergleich. Starhemberg bekam Grundstücke im Gesamtausmaß von 13 Hektar zurückgestellt. Als wirtschaftlich umgestaltet wurden Liegenschaften mit einer Gesamtfläche von rund vier Hektar anerkannt, die bei der Republik Österreich verblieben. Dafür leistete die Republik Österreich eine Entschädigung in der Höhe von rund 3,2 Mio S, von denen der vom Deutschen Reich gezahlte Kaufpreis von 90.000 S abgezogen wurde.

Fazit: Die Prokuratur agierte in diesem Rückstellungsverfahren sehr eigenständig und brachte den Vergleich ohne Komplikationen über die Bühne. Fast gewinnt man den Eindruck, dass die Republik frühzeitig ge-

---

537 Darüber war man sich im BM Handel und Wiederaufbau, das die Grundstücke anbot, durchaus im Klaren, BM Handel und Wiederaufbau an Finanzprokuratur, 11. 4. 1961, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II-5.438.

538 Gemäß § 23 Abs 3 des Dritten RStG konnte der geschädigte Eigentümer bei Untunlichkeit der Rückstellung wegen wirtschaftlicher Umgestaltung auf einer Ersatzleistung in Geld bestehen.

539 Die Schätzungsgutachten des Magistrates der Stadt Linz und der Bundesgebäudeverwaltung II Linz lagen übereinstimmend bei 70 bis 75 S pro m^2. Lediglich die Schätzung der FLD mit 25 S pro m^2 (!) fiel nach dem Urteil der Prokuratur „völlig aus dem Rahmen". Starhemberg bzw. sein Anwalt Draxler verhandelten hart. Als die Prokuratur bei dem Umfang des als wirtschaftlich umgestaltet anzusehenden Gebietes auf die Position Starhembergs nachgegeben hatte, schraubte er seine Entschädigungsforderung plötzlich auf 200 S pro m^2. Die Prokuratur lehnte kategorisch ab und stellte die Festsetzung der Entschädigungshöhe durch die FLD unter Heranziehung eines Sachverständigen in Aussicht. Daraufhin gab sich Starhemberg mit 80 S pro m^2 zufrieden.

genüber Starhemberg einlenkte und froh war, dass dieses Rückstellungsverfahren ruhig und ohne politische Komplikationen verlief. Das BM für Handel und Wirtschaft, das frühere BM für Handel und Wiederaufbau, war sichtlich erleichtert und sprach der Prokuratur „für die erfolgreiche Beendigung der Verhandlungen seinen Dank aus".[540] Das umkämpfte Verfahren der frühen fünfziger Jahre, die „lex Starhemberg" und ihre Aufhebung durch den VfGH wurden mit keinem Wort in den Akten oder der Korrespondenz zwischen den Parteien erwähnt.

Im Ergebnis konnte sich Starhemberg überwiegend durchsetzen: Er bekam seine Liegenschaften zurückgestellt, die Umgrenzung des wirtschaftlich umgestalteten Gebietes erfolgte nach seinen Vorstellungen und auch die Höhe der Entschädigung hatte Starhemberg vorgeschlagen. Die Entschädigungssumme wurde ihm binnen zwei Monaten ausgezahlt und nicht – wie das BM für Handel und Wiederaufbau gewünscht hatte – in (unverzinsten) Teilbeträgen abgestattet. Die Republik verzichtete letztlich sogar auf einen Teil der Servituten.

Überraschend ist die rückstellungsfreundliche Verneinung der Anwendung des 3. StVDG. Diese Auslegung zog sich auf den einfachen Wortlaut des Gesetzes zurück, das auf Vermögensentziehungen für Zwecke der „Wehrmacht" oder der „Reichsverteidigung" konzipiert war – wozu die SS-Totenkopfverbände in der Berufungsentscheidung des BMF richtigerweise nicht gezählt wurden. Für die Anerkennung des Rückstellungsanspruches dem Grunde nach war wohl weniger das Zwischenerkenntnis der RK Linz von 1954 ausschlaggebend, das die politische Verfolgung Starhembergs bejahte, als der Wunsch, eine neuerliche Erörterung dieser Frage zu vermeiden. Dass die Republik den Vergleichsweg suchte und nicht mit Bescheid die Rückstellung der Auhofgründe aussprach,[541] hatte zwei Gründe: Zum einen hätte das BMF, das einen weiteren Rechtsstreit vermeiden wollte, sonst auch über die Frage der

---

[540] Bundesministerium für Handel und Wirtschaft, Zl. 65.106-I-1a/62, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II-5.438.

[541] Im parallelen Rückstellungsverfahren Rk 7/56 wurde mit Bescheid der FLD Linz vom 13. 3. 1961, Zl. 630/24-IV-1961, sowohl die politische Verfolgung Starhembergs als auch der Zusammenhang der Vermögensentziehung mit der nationalsozialistischen Machtübernahme bejaht und die Liegenschaft zurückgestellt.

wirtschaftlichen Umgestaltung und der Entschädigung entscheiden müssen. Zum anderen schätzte die Prokuratur den Abschluss eines Vergleiches als wirtschaftlich günstiger ein.[542]

Das Rückstellungsverfahren Starhemberg dokumentiert auch das differenzierte Verhältnis der Prokuratur zum BMF. Das BMF war gegenüber der Prokuratur kein monolithischer Block. Auf der einen Seite standen die Abteilung 32, die für verfallenes Vermögen zuständig war, und im Fall Starhemberg die Abteilung 33, die nach dem Staatsvertrag das an die Republik gefallene Deutsche Eigentum betreute. Diese Abteilungen repräsentierten den Staat als Eigentümer, für sie trat die Prokuratur im Zweiten RStG als Parteienvertreterin auf, sie waren Auftraggeber der Prokuratur im Sinne des ProkuraturG. In Absprache und auf Anweisung der Abteilung 32 oder 33 bestritt die Prokuratur die Entziehung und damit die Rückstellungspflicht der Republik Österreich oder erhob eine Berufung gegen die Rückstellung.

Auf der anderen Seite stand die Abteilung 34 als entscheidungsbefugte Berufungsbehörde. Mit ihr kam die Prokuratur erst im Berufungsverfahren in Berührung. Hier ändert sich schlagartig das Bild. Die Abteilung 34 des BMF kommunizierte mit der Prokuratur nur in ihrer Funktion als Verfahrenspartei und nicht als weisungsgebundene untergeordnete Dienststelle. Vorbringen des Rückstellungswerbers wurden der Prokuratur „in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 65 AVG zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen“ übermittelt. Die Prokuratur ihrerseits hielt diese Frist penibel ein. Absprachen oder gar Weisungen von der Abteilung 34 an die Prokuratur sind in diesem Verfahrensstadium – jedenfalls aus den Akten – nicht ersichtlich. Die Besprechung vom 21. Mai 1958 zwischen der Prokuratur und dem BMF, an der auch die Abteilung 34 beteiligt war, zählt bei den untersuchten Verfahren zur Ausnahme von der Regel. Hier spricht die Abteilung 34 als

---

542 Finanzprokuratur an BMF, 24. 3. 1961, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, Raum 1, 2+4, II-5.438: „Ein Vergleich ist im vorliegenden Fall deshalb wirtschaftlich zweckmäßiger als eine bescheidmäßige Erledigung, weil im letzteren Fall aller Voraussicht nach der als wirtschaftlich umgestaltet anerkannte Teil der Grundstücke geringer wäre als die Fläche, welche die Republik Österreich für die Siedlung erhalten wissen will“.

zur Entscheidung berufene Behörde die Berufungsentscheidung unter Ausschluss des Rückstellungswerbers und damit unter Verletzung des Parteiengehörs mit dem Rückstellungsgegner Prokuratur ab. Die Rückstellungsentscheidung erging dabei allerdings *zugunsten* des Rückstellungswerbers. Die relative Eigenständigkeit der entscheidenden Abteilung 34 gegenüber der Prokuratur und den Abteilungen 32 und 33 verdeutlicht auch der Fall Hietzinger Strandbad, in dem sich die Auseinandersetzungen zwischen den Abteilungen des BMF bis vor den VwGH zog (siehe Kapitel V. 10.).

6. Waidmannsheil! – der Fall Abensperg-Traun

Der Rückstellungsfall von Carl Maria Abensperg-Traun berührt gleich mehrere Problemkreise. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob Abensperg-Traun, der keiner direkten politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen war, während der NS-Zeit gezwungen war, eine seiner Liegenschaften zu verkaufen – woran die Berechtigung eines Rückstellungsantrages geknüpft war. Das zweite Problem betraf die entschädigungslose Rückstellung von Vermögenschaften, die von Dritten während der NS-Zeit vom Deutschen Reich an sich rechtmäßig gekauft worden waren. Das klingt kompliziert, wird aber anhand des Rückstellungsverfahrens erklärbar.

1938 lebte Carl Maria Abensperg-Traun das einfache Leben eines gut situierten Großgrundbesitzers.[543] Besonders am Herzen lag ihm das „Gut Wiesen“,[544] rund 464 ha Wald in der Lobau, eine schöne Jagd für den passionierten Jäger, seit 1638 im Familienbesitz.

Ende 1938 wurde der Plan der Reichsforstverwaltung des Deutschen Reiches bekannt, das Gut zu kaufen. Die Reichsforstverwaltung begrün-

---

543 Mit diesen Worten charakterisierte der Bürgermeister der NS-Zeit von Petronell, Franz Kipferl den Rückstellungswerber, Zeugenaussage Franz Kipferl vor der Rückstellungskommission Wien, 10. 5. 1955, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, großer Raum, III-3.230.

544 EZ 845 NÖ Landtafel KG Petronell, EZ 634 KG Petronell und EZ 56 KG Stopfenreuth.

dete dies damit, dass das Gut eine private Enklave inmitten einer für Jagd und Naturschutz wertvollen Landschaft sei.

Abensperg-Traun war innerlich gegen einen Verkauf – hier sind sich nachher alle Beteiligten einig –, er wusste aber auch um die gesetzliche Möglichkeit, ein geschlossenes Jagd- und Naturschutzgebiet herzustellen. Er wählte einen prominenten Nationalsozialisten als Rechtsanwalt, der durch seinen Einfluss in der Partei entweder den Verkauf verhindern, zumindest aber einen möglichst hohen Kaufpreis erzielen sollte: Georg Ettinghausen, SA-Standartenführer und seit dem „Anschluss" Präsident der Rechtsanwaltskammer von Wien, Niederösterreich und Burgenland. 1939 verkaufte Abensperg-Traun mit Ettinghausens Hilfe das Gut Wiesen an das Deutsche Reich (Reichsforstverwaltung). Kaufpreis: 610.000 RM.[545]

Im März 1940 kaufte Abensperg-Traun mit diesem Geld um 475.000 RM eine Liegenschaft in Wien-Mariahilf.[546] Verkäufer war eine weitere NS-Organisation, die Deutsche Arbeitsfront (DAF). Die DAF hatte 1938 den Gewerkschaftsbund der Österreichischen Arbeiter und Angestellten enteignet, sprich: dessen Vermögenswerte übernommen. Was nicht weiter benötigt wurde, wurde verkauft, so auch die Liegenschaft in Wien-Mariahilf.[547]

Im April 1949 stellte Carl Maria Abensperg-Traun einen Antrag auf Rückstellung des Gutes Wiesen nach dem Dritten RStG. Dieses wurde jedoch von der sowjetischen Besatzungsmacht als Deutsches Eigentum verwaltet und stand damit außerhalb der Verfügungsgewalt der österreichischen Behörden.

1954, offenbar nach einer Erlaubnis der Sowjets, wurde das Rückstellungsverfahren aufgenommen. Am 14. September 1954 schrieb die Finanzprokuratur der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

---

545 Das Gut Wiesen war kein Einzelfall. Insgesamt erwarb die Reichsforstverwaltung in ganz Österreich im Laufe der Jahre 1938 bis 1945 aus jüdischem oder eingezogenem Besitz eine Fläche von 109.845 ha, Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste an BMF, 25. 4. 1946, ÖStA, AdR BMF 25.228-16/46.

546 Gumpendorferstraße 87, Wien 6.

547 Eine Liste mit jenen Liegenschaften, die von der DAF verkauft wurden, gibt Auskunft über die enormen Vermögenswerte des ÖGB, siehe ÖStA, AdR BMF-VS 36.472-3/46.

(im Folgenden: Bundesforste), dass ihr eine Ladung vor die Rückstellungskommission Wien betreffend das Gut Wiesen zugestellt worden war – das war die erste Berührung der Finanzprokuratur mit diesem Fall. Sie erbat Informationen und um die Mitteilung, „ob die Prokuratur diesen Termin – allenfalls im do. Namen – verrichten soll".

Die Bundesforste baten die Prokuratur, sich in das Verfahren einzuschalten. Nach eigenen Worten waren die Bundesforste bislang *nicht* mit dem Rückstellungsverfahren befasst.

Daraufhin erklärte die Finanzprokuratur in der Verhandlung vom 20. September 1954 ihren Beitritt zum Verfahren auf Seiten des Deutschen Reiches, das durch einen Abwesenheitskurator vertreten wurde.

Nach dem Staatsvertrag dehnte Otto Abensperg-Traun, der Sohn von Carl Maria, den Rückstellungsantrag auf die Republik Österreich aus. Auf Antrag der Prokuratur wurde das Verfahren gemäß § 43 Abs 5 des 1. StVDG von der RK Wien an die FLD Wien abgetreten, die nach den Vorschriften des Zweiten RStG zu entscheiden hatte. Nunmehriger Rückstellungsgegner: die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur.[548]

Die Finanzprokuratur suchte nach Zeugen und fand unter vielen anderen jenen Mann, der 1938/39 für das Deutsche Reich die Kaufverhandlungen geführt hatte: G. D., passionierter Jäger, der Beauftragte des Reichsjägermeisters für das Jagdgebiet Lobau. Ende 1957 war nach mehrmaligen persönlichen wie brieflichen Kontakten das Verhältnis zwischen dem zuständigen Beamten der Finanzprokuratur, Prokuratursoberkommissär X. H. und G. D. ausgezeichnet – X. H., selbst ein Jäger, grüßte mit „Weidmannsheil".[549]

Ende 1957 war auch der Standpunkt der Finanzprokuratur klar: Im Einvernehmen mit den Bundesforsten würde die Finanzprokuratur

---

548 Passivlegitimiert war die Republik Österreich (der Bund) und nicht die Österreichischen Bundesforste, weil die Bundesforste ein Bundesbetrieb ohne selbständige Rechtspersönlichkeit waren, siehe Kapitel II. 4.

549 X. H. an G. D., 18. 11. 1957 und X. H. an G. D., 6. 12. 1957, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, großer Raum, III-3.230. Eine Einschätzung X. H.s ist unmöglich. Seine Biographie ist äußerst vielschichtig und widersprüchlich. Finanzprokuratur, Personalakt Pr. I/ 80, X. H.

> „alles daransetzen, die Lobau als ungeteiltes Ganzes zu erhalten /.../ Ein neuerliches Herausreißen des Revieres Wiesen aus dem Bestand der Bundesforste würde alle Pläne zunichte machen, die darauf abzielen, die Lobau in ihrer einzigartigen Schönheit als Naturschutzgebiet auch künftigen Generationen zu erhalten."[550]

Die Worte „alles daran setzen" klingen wie eine Drohung. X. H. war, so sein Personalakt, „ein geschickter Verhandler und – wenn ein Rechtsfall ihn interessiere – auch ein zäher Verteidiger der Staatsinteressen".[551]

Die Finanzprokuratur argumentierte von Beginn an damit, dass der Erwerb des Gutes Wiesen eine Maßnahme des Naturschutzes gewesen sei. Der Hintergrund war freilich banaler: 1959 wurde das Gut Wiesen auf mindestens sechs Millionen S geschätzt.[552]

Am 26. Februar 1958 wies die FLD Wien den Rückstellungsantrag ab. Die Erwerbung sei keine typisch nationalsozialistische Maßnahme, es sei zu keiner Drohung mit Enteignung gekommen. Summa summarum könne nicht von einer Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze gesprochen werden.

Otto Abensperg-Traun ging zur zweiten Instanz, dem BMF. Dieses bestätigte am 26. November 1958 die Abweisung des Rückstellungsantrages. Daraufhin erhob Otto Abensperg-Traun im Jänner 1959 eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.[553] Die Finanzprokuratur arbeitete eine Gegenschrift aus, die ihrer Berufungsschrift ähnelte. Sie bestritt eine politische Verfolgung Abensperg-Trauns durch den Nationalsozialismus. Abensperg-Traun habe dem Verkauf letztlich zugestimmt, da er aus jagdlicher Perspektive einer Zusammenlegung seines Gebietes zu einem großen Jagdrevier guthieß. „Ausschlaggebend für seinen Entschluß zu verkaufen dürfte jedoch der Umstand gewesen sein, dass er sich vor Augen halten musste, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die

---

550 X. H. an G. D., 6. Dez. 1957, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, großer Raum, III-3.230.

551 Amtsvermerk vom 17. 11. 1960, Finanzprokuratur, Personalakt Pr. I/80, X. H.

552 Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Zl. 4473/II/2-1959/E, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, großer Raum, III-3.230.

553 VwGH Zl. 83/59.

Enteignung dieses Reviers geschaffen werden können." Damit spielte die Finanzprokuratur auf das In-Kraft-Treten des Deutschen Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 auf dem Gebiet der Ostmark an,[554] das – so die Prokuratur – keinerlei NS-Gedankengut enthalte. Dies sei schon daraus zu ersehen, dass es in die österreichische Rechtsordnung übernommen wurde.[555] Der seinerzeitige Kaufpreis sei relativ hoch gewesen, was in den Verfahren erster und zweiter Instanz übereinstimmend alle Zeugen bestätigt hatten.

Von einem angemessenen Kaufpreis kann allerdings nicht automatisch auf Freiwilligkeit geschlossen werden. Diesen wesentlichen Aspekt spielte die Prokuratur in ihrer Gegenschrift hinunter: Wurde 1939 mit Enteignung gedroht oder nicht? Wurde Druck ausgeübt? Jener Mann, der seinerzeit die Kaufverhandlungen geleitet hatte, G. D., erklärte nach 1945 wiederholt, dass er niemals mit Enteignung *gedroht* habe. G. D. relativierte allerdings seine Aussage: „Von Enteignung reden heisst noch lange nicht mit Enteignung drohen."[556] Dem standen Angaben des seinerzeitigen Rechtsanwaltes von Abensperg-Traun, Georg Ettinghausen, gegenüber. Ettinghausens Glaubwürdigkeit wurde von der Prokuratur in Frage gestellt, da er als bekannter Nationalsozialist von einem österreichischen

---

554 Kundmachung des Reichsstatthalters vom 10. 2. 1939, GBlÖ 1939/245.

555 Gemäß § 1 Abs 1 Rechts-Überleitungsgesetz, StGBl 1945/6, werden alle nach dem 13. 3. 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches nationalsozialistisches Gedankengut enthalten, aufgehoben. Als aufgehoben galten nach damals herrschender Auffassung nur jene Rechtsvorschriften, für die das Außer-Kraft-Treten in einer Kundmachung ausdrücklich festgestellt wurde. Das war beim Reichsnaturschutzgesetz nicht der Fall; siehe die Aufstellung der für aufgehoben erklärten Rechtsvorschriften bei Ludwig Adamovich (sen): Die Bundesverfassungsgesetze samt Ausführungs- und Nebengesetzen[8]. Wien 1954. S. 221f.

556 Zeugenaussage G. D. am 13. 12. 1957, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, großer Raum, III-3.230. Ob G. D. damit seine eigene Rolle während der NS-Zeit verharmlosen wollte, kann nicht eindeutig gesagt werden. Von ihm existiert kein Gau-Akt, er dürfte also kein Mitglied der NSDAP gewesen sein. Allerdings ist damit noch nichts über seine Einstellung zum Nationalsozialismus und über seine Rolle während des Verkaufes 1939 gesagt.

Volksgericht wegen seiner NS-Tätigkeit rechtskräftig verurteilt worden und nach Deutschland geflüchtet war.

Auf andere Zeugenaussagen des bisherigen Rückstellungsverfahrens ging die Prokuratur in ihrer Gegenschrift nicht ein.[557] Stattdessen begnügte sie sich mit dem rechtlichen Hinweis, „dass die Frage der Beweiswürdigung einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof entzogen ist“[558].

Von den weiteren Zeugenaussagen, die von der Prokuratur nicht berücksichtigt wurden, ist vor allem die von Sohn Otto im Zuge des Verfahrens erster Instanz interessant. Dieser sagte aus:

> „Mein Vater teilte mir von dieser Unterredung [gemeint ist eine Verkaufsverhandlung 1939] /../ mit, dass ein Abverkauf des Revier Wiesens unausbleiblich sei, da es ansonsten enteignet werden würde. Ob Hofrat Dr. /G. D./ bei dieser Zusammenkunft konkret mit einer Enteignung gedroht hat, weiß ich nicht.“

Wenig später korrigierte sich Otto Abensperg-Traun auf Befragen seines eigenen Rechtsanwaltes. Er könne sich sehr wohl erinnern, dass „bei den Zusammenkünften in der Familie erzählt wurde, Hofrat Dr. G. D. habe .. erklärt, ‚falls nicht verkauft wird, wird es zu einer Enteignung kommen‘“.[559] Freilich war Otto bei den Verkaufsverhandlungen nicht persönlich anwesend und als Antragsteller selbst am Verfahrensausgang interessiert.

Anfang 1959 waren die Standpunkte hinlänglich bekannt, die wichtigsten Zeugen – Ettinghausen und G. D. – bereits verstorben, der Verwaltungsgerichtshof bekannt langsam.[560]

---

557 Etwa Zeugenaussage Heinrich Lorenz-Liburnau vom 18. 4. 1956, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, großer Raum, III-3.230. Lorenz-Liburnau erstellte 1938 für das Revier Wiesen ein Schätzgutachten.

558 Dieser Grundsatz entsprach dem damaligen Stand der Rechtsprechung des VwGH, vgl. § 41 Abs 1 Verwaltungsgerichtshofsgesetz 1952 und Kurt Ringhofer: Der Verwaltungsgerichtshof. Wien 1955. S. 213ff, insbesondere S. 214, Fußnote 5.

559 Zeugenaussage Otto Abensperg-Traun, 18. 1. 1958, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, großer Raum, III-3.230.

560 Beispielsweise bemerkte das BMF am 6. 6. 1955, „daß der VwGH äußerst schleppend arbeitet und daß bereits jetzt eine große Anzahl Verfahren von dem VwGH

Im Februar 1959 schlug Abensperg-Traun eine Vergleichssumme von einer Million Schilling vor. Die Finanzprokuratur hingegen ging von 300.000 S aus, „wobei als Höchstbetrag S 500.000.- noch vertretbar erschien".

Bei der Höhe der Vergleichssumme spielte der in der Einleitung genannte zweite Problemkreis hinein, die entschädigungslose Rückstellung von Vermögen, das vom Deutschen Reich erworben wurde. 1940 hatte Abensperg-Traun mit dem Geld aus dem Verkauf von Gut Wiesen von der DAF eine Liegenschaft gekauft. Mit Teilerkenntnis der Rückstellungskommission Wien vom 27. September 1954[561] und Erkenntnis vom 20. September 1955[562] wurde Abensperg-Traun zur entschädigungslosen Rückstellung dieses Hauses sowie zur Bezahlung der Erträgnisse in Höhe von 110.000 S und Verfahrenskosten in Höhe von 10.977,28 S an den Rückstellungswerber, den ÖGB, verpflichtet.

Die Rückstellungsentscheidung war dem Gesetz nach korrekt. Abensperg-Traun war als „letzter Erwerber" des entzogenen Vermögens zur Rückstellung verpflichtet, auch wenn er an der Entziehung der Liegenschaft persönlich nicht beteiligt gewesen war. Da der rückstellungsberechtigte ÖGB vom Deutschen Reich entschädigungslos enteignet worden war, hatte Abensperg-Traun gegenüber dem ÖGB keinen Anspruch auf Rückerstattung eines allfälligen Kaufpreises.[563] An sich hätte Abensperg-Traun dafür einen Regressanspruch gegen seinen Vormann, das Deutsche Reich, auf Rückzahlung des seinerzeitigen Kaufpreises von 475.000 RM gehabt.[564] Nach dem 1. StVDG lief dieser Anspruch gegen

noch unentschieden ist, darunter mehrere nahezu 4 Jahre", ÖStA, AdR BMF-VS 204.024-34/59. Siehe auch das Rückstellungsverfahren Strandbad Hietzing (Kapitel V. 10.), wo der VwGH drei Jahre für seine Entscheidung brauchte.

561 RK Wien 59 Rk 21/54-10, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, großer Raum, III-3.230.

562 RK Wien 6 RK 93/55-26, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, großer Raum, III-3.230.

563 Vgl. § 6 Drittes RStG, wonach der geschädigte Eigentümer – hier: der ÖGB – die erhaltene Gegenleistung an den rückstellungsverpflichteten Erwerber herauszugeben hat. Dieser Anspruch stand dem Erwerber an sich auch dann zu, wenn nicht er, sondern sein Vormann den Kaufpreis als Gegenleistung für die Entziehung erbracht hatte.

564 Siehe Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 2. Kapitel Abschnitt D/5.

das Deutsche Reich aber ins Leere.[565] Auch eine Haftung der Republik Österreich, auf die das Rückstellungsobjekt durch den Staatsvertrag übergegangen war, war nach dem 1. StVDG ausgeschlossen und hätte einer eigenen gesetzlichen Regelung bedurft.[566]

200 bis 250 Menschen[567] ging es ähnlich: Sie hatten während der NS-Zeit Liegenschaften von der DAF gekauft – nicht „arisiert" – und waren nach 1945 zur entschädigungslosen Rückstellung verpflichtet. Anstelle dieses Problem gesetzlich zu regeln, bereinigten die österreichischen Behörden derartige Fälle im kalten Wege. Im konkreten Fall sollte die Vergleichssumme für das Gut Wiesen dem Rückstellungswerber Abensperg-Traun die entschädigungslose Rückstellung der Liegenschaft in Wien-Mariahilf abgelten.

Am 17. März 1959 sprachen sich die Bundesforste gegenüber dem BMF für einen Rückstellungsvergleich aus. Abensperg-Traun verlangte nunmehr 500.000 S. Die Höhe des Vergleichsbetrages ergab sich daraus, dass Abensperg-Traun aus dem Verkaufserlös für das Gut Wiesen um 475.000 RM die Liegenschaft in der Gumpendorferstraße gekauft hatte, die er entschädigungslos an den ÖGB zurückstellen musste. 25.000 S veranschlagte er für seine Anwaltskosten. Die Bundesforste befürworteten dieses Anbot.[568]

Am 16. April 1959 lieferte die Prokuratur dem BMF ihre Einschätzung über die Prozessaussichten. Es könne nicht mit Sicherheit gerechnet werden, dass der Verwaltungsgerichtshof sich gegen Abensperg-Traun

---

565 Gemäß § 6 Abs 1 des 1. StVDG konnten Ansprüche, die zwischen dem 13. 3. 1938 und dem 27. 7. 1945 entstanden waren, gegen das Deutsche Reich im Inland nicht geltend gemacht werden.

566 Die Republik Österreich haftete für die deutschen Vermögenswerte, die durch den Staatsvertrag auf sie übergegangen waren, nur nach Maßgabe der Bestimmungen des 1. StVDG (§ 4). Eine Haftung für Regressansprüche von Privaten gegen das Deutsche Reich infolge eines Rückstellungserkenntnisses war grundsätzlich nicht vorgesehen, eine Ausnahme bestand nur bei Untunlichkeit der Rückstellung wegen wirtschaftlicher Umgestaltung (§ 5 Abs 2).

567 ÖStA, AdR BMF-VS 207.963-34/57. Dass diese Zahl einigermaßen glaubwürdig ist, beweist die Liste jener Liegenschaften, welche die DAF während der NS-Zeit verkauft hatte, ÖStA, AdR BMF-VS 36.472-3/46.

568 Österreichische Bundesforste an BMF, 17. 3. 1959, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, großer Raum, III-3.230.

aussprechen würde. Es dürfe „nicht übersehen werden, dass der in den besonderen Verhältnissen gelegene mittelbare Zwang und die Andeutung der Möglichkeit der Enteignung /.../ gewisse Risken in sich schliesst, dieses Verfahren auch im Stadium des Verwaltungsgerichtshofverfahrens durchzukämpfen." Und weiter: „Es muss zugegeben werden, dass Abensperg-Traun das Gut Wiesen nur unter den Ereignissen des Jahres 1938 verkauft hat". Ein Vergleich erschien der Finanzprokuratur „im Hinblick auf das bestehende Prozessrisiko" und „in Ansehung des für die Öster. Bundesforste äusserst wertvollen Besitz um den nicht überhöhten Betrag von S 500.000.- erstrebenswert".

Die Einschätzung der Finanzprokuratur spiegelt deutlich die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung zum Vorliegen einer Vermögensentziehung durch Enteignung oder Drohung mit Enteignung wider. Grundsätzlich sah die Oberste Rückstellungskommission in einer Enteignungsdrohung noch keine Vermögensentziehung, da das Institut der Enteignung allen Rechtsordnungen bekannt und daher kein typisch nationalsozialistisches Instrument sei. Regelmäßig mussten spezifisch nationalsozialistische Zielsetzungen hinzukommen, um unter Drohung erfolgte Veräußerungen als Vermögensentziehung zu qualifizieren. Die Rechtsprechung blieb hier allerdings sehr einzelfallbezogen.[569] Es war daher tatsächlich fraglich, ob die Republik Österreich den so genannten Befreiungsbeweis – dass der Verkauf auch unabhängig von der NS-Machtergreifung zustande gekommen wäre[570] – erfolgreich hätte führen können.

---

569 Siehe in Zusammenhang mit der NS-Kriegsführung den Fall Starhemberg (Kapitel V. 5.); siehe allgemein zu Enteignungen als Vermögensentziehung Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 2. Kapitel Abschnitt B/4. Sofern bei einer Drohung mit Enteignung nach damaliger Rechtslage eine Enteignung nicht möglich gewesen wäre, wertete die ORK solche Veräußerungen als Entziehung. Im konkreten Fall bestand allerdings eine gesetzliche Grundlage für eine Enteignung in Form des Deutschen Reichsnaturschutzgesetzes.

570 Da Abensperg-Traun keiner politischen Verfolgung ausgesetzt war, war gemäß § 2 Abs 2 des Dritten RStG eine Vermögensentziehung nur dann nicht anzunehmen, wenn der Verkauf auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

Das BMF übernahm die Argumentation der Finanzprokuratur und führte sie weiter. Das BMF sei nicht in der Lage, einen *Rückstellungsvergleich* zu genehmigen. Es läge keine Entziehung vor (man zitierte aus dem eigenen Berufungsbescheid vom November 1958!). Da der Rückstellungswerber allerdings entschädigungslos ein Haus zurückstellen musste, könne man im Gegenzug für die Rückziehung der VwGH-Beschwerde eine Geldabfindung in Aussicht stellen.[571]

Die Prokuratur agierte nun in ständiger Absprache mit den Bundesforsten. Sie arbeitete den Vergleichsvorschlag aus und bezeichnete diesen getreu den Vorgaben des BMF immer nur als „Anbot zur vergleichsweisen Erledigung des zu GZ. 83/59 des Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Verfahrens". Damit hielt man die eigene Rechtsauffassung aufrecht, dass der Kauf während der NS-Zeit keine Entziehung darstelle.

Am 14. Oktober 1959 legte die Finanzprokuratur Otto Abensperg-Traun das Vergleichsanbot vor. Am 29. Oktober 1959 nahm dieser durch seinen Anwalt Karl Leutgeb das Anbot an. Der Vergleich sah vor, dass

- Carl Maria und Otto ihre Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zurückzogen (bei den Vergleichsverhandlungen agierten Vater und Sohn wieder gemeinsam),
- beide auf alle wie immer gearteten Rechte verzichteten, die ihnen aufgrund des Kaufvertrages von 1939 eingeräumt wurden (es ging um Begehungs- und Abschussrechte des passionierten Jägers Carl Maria),
- beide auf alle wie immer gearteten Ansprüche gegenüber der Republik Österreich verzichteten, „welche ihnen allenfalls auf Grund des Rückgabegesetzes BGBl. Nr. 55/1947 in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind oder künftig in weiterer Durchführung dieses Gesetzes insbesondere auf Grund des § 8 entstehen sollten". Mit diesem Punkt sicherte sich die Republik Österreich gegen eventuelle Ansprüche aus einem zukünftigen Gesetz für entschädigungslose Rückgaben bzw. Rückstellungen ab. § 8 1. Rückgabegesetz stellte an sich nur eine Regelung für Ersatzansprüche von (privaten) geschädigten Eigentümern in Aussicht, die über die Naturalrestitution hi-

[571] BMF an Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, 9. 5. 1959, Finanzprokuratur, Registratur 2, 3, 4, 5, 10, 13, großer Raum, III-3.230.

nausgingen. Offenbar fürchtete man im BMF, dass auf dieser Grundlage ein finanzieller Ausgleich auch für jene Fälle geschaffen werden könnte, in denen dritte Erwerber, ohne dass sie an der Entziehung beteiligt gewesen waren, entschädigungslos rückstellen mussten.

– Dafür zahlte die Republik Österreich binnen vier Wochen nach Rückziehung der Beschwerde an den VwGH 500.000 S an die Rückstellungswerber.

Im November 1959 zogen Carl Maria und Otto ihre Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zurück. Damit waren die Bedingungen des Vergleiches erfüllt. Anfang 1960 wurde ihnen der Vergleichsbetrag von 500.000 S überwiesen. Die Auszahlung der Vergleichssumme erfolgte durch die Bundesforste.

Fazit: Die Finanzprokuratur war der Impulsgeber, der in ständigem Kontakt mit den Bundesforsten und dem BMF die Fäden zog. Von ihr kamen die wichtigsten Argumente, sie setzte die Akzente, die von den anderen Behörden bereitwillig – es lag ja in deren Interesse – übernommen wurden. Sie stellte die Zeugen auf und biederte sich an den wichtigsten, an G. D., an. Dass G. D. als Teilnehmer der Verkaufsverhandlungen 1939 daran interessiert war, sein Verhalten zu verharmlosen, würdigte die Prokuratur nicht. Stattdessen übernahm sie seine selbstgerechte Interpretation von einer Drohung mit Enteignung („Von Enteignung reden heisst noch lange nicht mit Enteignung drohen.“).

Als die Causa außerhalb des Kreises der gleich gelagerten Interessen – Bundesforste, BMF, Finanzprokuratur – gelangte, fuhr die Prokuratur eine Doppelstrategie: Nach außen, im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, wurde die Argumentation beibehalten. Das entsprach durchaus ihrer Rolle als Anwalt. Intern aber votierte sie für einen Vergleich, der der eigenen Logik gemäß bewusst *nicht* als Rückstellungsvergleich titulierte. Das Prozessrisiko schien letztlich zu hoch.

Der Vergleich selbst enthält die üblichen Absicherungen, mit einer Besonderheit: Man sicherte sich gegen mögliche zukünftige gesetzliche Ansprüche ab, die für entschädigungslose Rückstellungen ergehen könnten. Ohne die Tragweite weiters zu betonen, konnte das BMF mit einem solchen Vergleich später berechtigt davon sprechen, dass ohnedies alle

Ansprüche beglichen waren und daher kein Bedarf mehr nach einer gesetzlichen Regelung für entschädigungslose Rückstellungen bestehe.

7. Ausgesessen – der Fall Sforza

Der Rückstellungsfall Sforza weist Ähnlichkeiten mit dem Fall Abensperg-Traun auf. Er unterscheidet sich aber wesentlich dadurch, dass das Vergleichsangebot der Rückstellungswerberin letztendlich ausgeschlagen wurde. Der Fall Sforza rückt erstmals die Vergleichsfrage in den Mittelpunkt und gibt Hinweise auf die Strategie der Finanzbehörden bei Vergleichsverhandlungen. Rückstellungsvergleiche werden auch in den folgenden Fällen eine zentrale Rolle einnehmen.

Schon 1939/40 sollte der Lachhof,[572] ein land- und forstwirtschaftliches Gut in Tirol, in die Umsiedlungsaktion von Südtiroler Bauern einbezogen werden. Die Eigentümer, das Ehepaar Maria Antoinette und Lanfranco Sforza, waren allerdings nicht verkaufsbereit. 1942 wurden die Verkaufsverhandlungen auf Weisung des Gauleiters von Tirol, Franz Hofer, der selbst am Lachhof interessiert war, wieder aufgenommen. Die Drohung mit Enteignung, sollten die Sforzas nicht verkaufen, stand im Raum. Das Ehepaar Sforza verkaufte schließlich am 8. Jänner 1943 den Lachhof und den Mühlingerhof[573] an die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand (DUT) bzw. die Deutsche Ansiedelungsgesellschaft (DAG). Um den vereinbarten Kaufpreis (165.333 RM) erhielten die Sforzas, die selbst italienische Staatsbürger waren, im Gegenzug zwei Liegenschaften im Meran. In der Sache kam es also zu einem Liegenschaftstausch, der Kaufpreis für den Lachhof und den Mühlingerhof wurde nie ausbezahlt. Ob das Ehepaar Sforza, das während des Krieges in der Schweiz lebte und als Angehörige des italienischen Adels enge Beziehungen zum italienischen Außenamt pflegte, tatsächlich politischer Verfolgung ausgesetzt war, blieb bis zuletzt umstritten.

Die Ähnlichkeiten zu Abensperg-Traun sind deutlich. In beiden Fällen

572 EZ 17/I, 4/II und 6/II KG Kleinvolderberg.
573 EZ 55/I und 139/II KG Tulfes.

– wurde eher vage mit Enteignung gedroht,
– war eine direkte politische Verfolgung fraglich,
– kam es zu einem Verkauf bzw. Liegenschaftsabtausch, beide Male ungefähr im reellen Gegenwert,
– besaßen die Familien politische Beziehungen, die zu Verkaufszeiten nützlich waren, sich aber nach Kriegsende ins Gegenteil verkehrten.

Der Mühlingerhof wurde 1944 vom Großdeutschen Reich (Reichsführer SS) erworben, der Lachhof 1944 von Gauleiter Hofer. Nach dem Krieg wurde das Vermögen des Gauleiters im volksgerichtlichen Verfahren für verfallen erklärt. Damit erlangte die Republik Österreich das Eigentum am Lachhof. 1947 verkauften die Sforzas die Meraner Liegenschaften, die sie im Tausch erworben hatten.

Am 12. November 1952 stellte Maria Antoinette Sforza als Erbin nach ihrem 1951 verstorbenen Mann bei der RK Innsbruck den Antrag auf Rückstellung des Mühlingerhofs vom Deutschen Reich nach dem Dritten RStG.[574] Im Jänner 1953 erklärte die Finanzprokuratur gemäß § 1 Abs 3 ProkuraturG ihren Beitritt zum Rückstellungsverfahren, „da dieses Verfahren deutsches Eigentum berührt, dessen Sicherung im öffentlichen Interesse geboten erscheint".[575]

Neben dem Mühlingerhof begehrte Maria Antoinette Sforza am 20. November 1952 bei der FLD Innsbruck die Rückstellung des Lachhofes nach dem Zweiten RStG. Am 18. Dezember 1952 übermittelte das BMF der Finanzprokuratur die von der FLD Innsbruck vorgelegten Unterlagen mit dem Ersuchen, „für die Wahrnehmung der Interessen der Republik Österreich in diesem Verfahren in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen" und über den Verlauf des Rückstellungsverfahrens eingehend zu unterrichten.[576]

Am 4. Februar 1953 benachrichtigte die FLD Innsbruck die Prokuratur in Wahrung des Parteiengehörs davon, dass sie einen Teilbescheid zu erlassen beabsichtigte. Der Lachhof sollte zurückgestellt werden, bis zur Endabrechnung der Aufwendungen und Erträgnisse sollten die Be-

574 Zu RK 56/52.
575 Finanzprokuratur an RK Innsbruck, 21. 1. 1953, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.
576 BMF an Finanzprokuratur, 17. 12. 1952, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

fugnisse der Rückstellungswerberin auf die eines öffentlichen Verwalters beschränkt werden.[577]

Die Prokuratur nahm zur geplanten Rückstellung nicht Stellung. Insbesondere bestritt sie keineswegs das Vorliegen eines Entziehungstatbestandes, wie sie es später tun sollte. Sie bat lediglich um die Einvernahme eines weiteren Zeugen.[578]

Tatsächlich gab die FLD für Tirol mit Bescheid vom 27. März 1953 dem Antrag auf Rückstellung des Lachhofs dem Grunde nach statt.

Das BMF, die für Verfallsvermögen zuständige Abteilung 32, bezweifelte das Vorliegen eines Entziehungstatbestandes. Sie wandte sich umgehend an die Prokuratur und beauftragte sie mit einer Berufung gegen den Rückstellungsbescheid.[579] In ihrer Berufung betonte die Prokuratur,

> „dass bei Aufrechterhaltung der Entscheidung erster Instanz die Antragstellerin das ihr zugekommene Tauschobjekt /gemeint ist das Gut in Meran/ behalten u. das von ihr hingegebene /gemeint ist der Lachhof/ allenfalls gg. Zahlung eines geringen Bruchteiles des wahren Wertes auch noch zurückerhalten würde. Dies würde eine jedem Rechtsempfinden u. den guten Sitten krass widersprechende Bereicherung der Antragstellerin auf Kosten des Antragsgegners bedeuten."[580]

Antragsgegner, wohlgemerkt, war die Republik, die in den Besitz des Hofes nur aufgrund des Vermögensverfalls von Gauleiter Hofer gekommen war. Am 13. August 1953 unterbreitete Maria Antoinette Sforza der

---

577 FLD für Tirol an Finanzprokuratur, 4. 2. 1953, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

578 Die Prokuratur wollte Alfred Teischinger einvernehmen lassen, „schon um eine allfällige Mangelhaftigkeit zu vermeiden". Teischinger hatte als Direktor der DAG die Verkaufsverhandlungen geleitet. Die FLD hatte von der Einvernahme dieses Zeugen absehen wollen, „weil die übrigen Zeugenaussagen einen Hinterziehungstatbestand mit aller Deutlichkeit erkennen lassen", Finanzprokuratur an FLD für Tirol, 11. 2. 1953 und FLD für Tirol an Finanzprokuratur, 4. 2. 1953, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

579 BMF an Finanzprokuratur, 11. 4. 1953, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

580 Berufung der Finanzprokuratur, 15. 4. 1953, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

Finanzprokuratur erstmals ein Vergleichsangebot für beide Liegenschaften. Für die Rückstellung beider Höfe bot sie 160.000 S, den seinerzeitigen Kaufpreis. Die Prokuratur berichtete dem BMF,

> „dass eine sichere Prognose über den Ausgang der beim do. Bm. als Berufungsinstanz und bei der Rk-Komm. Innsbruck anhängigen Rückstellungsverfahren nicht möglich erscheint, dass aber die Aussichten der Maria Antoinette Sforza auf ein Durchdringen ihrer Anträge mindestens ebenso hoch sein dürften wie die Möglichkeit einer Abweisung."[581]

Zur weiteren Vorgangsweise hielt sich die Prokuratur mit einer eigenen Meinung sichtlich zurück: „Falls das do. Bm. daher nicht von vorneherein den Gedanken an Vergleichsverhandlungen ablehnen sollte, dürfte es sich empfehlen, /.../ den RA. Dr. Ganahl zu ersuchen, mitzuteilen, wie sich die von ihm angebotene Vergleichssumme errechnet."[582] RA Ganahl war der Rechtsanwalt von Maria Antoinette Sforza.

Auf neuerliches Ersuchen des BMF, über den Vergleichsvorschlag „gutachtlich Stellung nehmen zu wollen", teilte die Prokuratur am 17. November 1953 dem BMF mit:

> „Da aber immerhin nicht unbeachtliche Argumente gegen die Annahme einer Entziehung sprechen (von denen allerdings zu befürchten ist, dass sie von der Rückstellungskommission nicht als zur Widerlegung der behaupteten Entziehung ausreichend angesehen werden), eine völlig sichere Voraussage über den Ausgang des Verfahrens also nicht möglich ist, erscheint der Vorschlag der Abt. 33, wonach ein Teilerkenntnis abzuwarten wäre, zweckmässig. Danach könnte noch immer auf den Vergleichsvorschlag zurückgekommen werden, der von der Antragstellerin ja vermutlich aufrechterhalten werden wird, da sie daran interessiert sein muss, die Höfe definitiv in die Hand zu bekommen und ein langwieriges Verrechnungsverfahren zu vermeiden."[583]

---

581 Finanzprokuratur an BMF, 21. 4. 1955, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.
582 Finanzprokuratur an BMF, 21. 4. 1955, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.
583 Finanzprokuratur an BMF, 20. 11. 1953, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

Damit schwenkte die Prokuratur auf jene Taktik ein, die von der Republik in Rückstellungsverfahren oft und erfolgreich angewandt wurde: Sie spielte auf Zeit. Dementsprechend teilte sie der Antragstellerin am 30. November 1953 mit, dass sich die Republik Österreich beim derzeitigen Stand des Verfahrens nicht in der Lage sehe, auf den Vergleichsvorschlag einzugehen.[584]

Hier enden die Ähnlichkeiten mit dem Fall Abensperg-Traun. Während bei Abensperg-Traun der Tenor allmählich in Richtung Vergleich schwenkte, ging die Tendenz bei Sforza in Richtung Abweisung aller Anträge.

Es würde zu weit führen, alle Versuche der Familie Sforza zu beschreiben, die Güter zurückzuerhalten. Die Sforzas stellten alle denkbar möglichen Rückstellungsanträge und schöpften alle Rechtsmittel aus.[585] Anstelle das Verfahren in aller Breite zu schildern, soll dem Vergleichsangebot der Maria Antoinette Sforza vom 13. August 1953 nachgegangen werden.

Zu diesem Zeitpunkt lief gerade die erste Berufungsverhandlung über den Lachhof. BMF und Finanzprokuratur wollten daher nicht auf dieses Angebot eingehen. Das BMF zögerte aber gleichzeitig die Berufungsentscheidung hinaus. Die Berufung erfolgte Anfang April 1953,[586] der – abweisende – Berufungsbescheid erging am 29. Dezember 1955, mehr als eineinhalb Jahre später.

Den Wendepunkt in der Rückstellungssache Sforza brachte die ORK. Am 22. September 1955 wies sie den Rückstellungsantrag auf den Mühlingerhof endgültig ab.[587] Dadurch war die Lage für die Republik

---

584 Finanzprokuratur an RA Ernst Ganahl, 1. 12. 1953, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

585 Die Rückstellungssache weitete sich vor allem dadurch aus, dass neben der Witwe Maria Antoinette auch Alberto Sforza, der Halbbruder und Cousin des verstorbenen Lanfranco, zur Hälfte als Erbe eingeantwortet wurde und daraufhin mehrere Rückstellungsanträge auf seinen Teil der Höfe stellte und – da erfolglos – einmal in die zweite Instanz ging, wo er abermals erfolglos blieb, Berufungsbescheid des BMF, 24. 8. 1955, Zl. 213.603-34/55, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

586 Der Bescheid erging am 27. 3. 1953, eine Berufung war binnen zwei Wochen einzubringen.

587 Rkv 102/55.

Österreich „wesentlich verbessert", befand die Finanzprokuratur, weshalb sie einen neuerlich vorgelegten Vergleichsvorschlag „für wenig verlockend" erachtete.[588] Die Finanzbehörden waren sich ihrer Sache nun sicher und konnten das Verfahren um den Lachhof „aussitzen". Der VwGH brauchte drei Jahre, um über eine Beschwerde der Sforzas zu entscheiden,[589] und schickte das Verfahren an den Start zurück. Danach geschah im Verfahren nichts Wesentliches. Im August 1960 schlugen die Sforzas nochmals einen Vergleich vor. Die Finanzprokuratur sah aber in Einklang mit dem BMF „keine Veranlassung", auf den Vorschlag einzugehen.[590] Am 9. August 1961 wurde der Rückstellungsantrag auf den Lachhof vom BMF schließlich rechtskräftig abgewiesen.[591]

Fazit: Die Sforzas erblickten ihre Chance zu Beginn des Verfahrens in einem schnellen Vergleichsabschluss. Die Finanzprokuratur wollte über diesen Vergleichsvorschlag anfangs keine Entscheidung treffen. Eine sichere Prognose war ihr nicht möglich, sie überließ die Entscheidung dem BMF bzw. schlug vor, auf Zeit zu spielen und auf die Berufungsentscheidung zu warten. Erst als der Tatbestand der Entziehung durch mehrere Zeugenaussagen[592] widerlegt war, war sich die Prokuratur ihrer Sache sicher. Rückenwind hatten die Finanzbehörden auch durch die ab-

588 Finanzprokuratur an BMF, 19. 10. 1959, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

589 Die Beschwerden wurden im Februar 1956 eingebracht und vom VwGH zu einem Verfahren verbunden. Erst am 4. 12. 1958 entschied der VwGH, 322/56 und 330/56.

590 Finanzprokuratur an RA Ernst Ganahl und RA Anton Bauer, 2. 9. 1960, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

591 Berufungsbescheid des BMF, 9. 8. 1961, Zl. 274.576-34/61, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

592 Das Projekt erforscht die Rolle der Prokuratur, nicht die der Zeugen. Im Konkreten wäre der Richtungsschwenk des Zeugen Alfred Teischinger interessant, der als Direktor der DAG die Verkaufsverhandlungen leitete. Bei einer mündlichen Berufungsverhandlung am 2. 6. 1960 konnte er sich an nichts mehr erinnern. Weder wusste er von einem Druck des Gauleiters Hofer zum Verkauf des Hofes, noch hatte er je der Familie Sforza gegenüber mit Enteignung gedroht. Beides wurde von Zeugen und anderen Beweismitteln mehrmals und eindeutig widerlegt, Verhandlungsschrift der mündlichen Berufungsverhandlung, 2. 6. 1960, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.674.

weisende Entscheidung der ORK vom September 1955. Im Vergleich zum Fall Abensperg-Traun war diese ORK-Entscheidung der Knackpunkt des Verfahrens und das Ende für die Vergleichsbemühungen der Sforzas. Danach mussten die Finanzbehörden das Verfahren nur mehr aussitzen. Wie in den folgenden Verfahren zu ersehen ist, saß die Republik bei Vergleichsverhandlungen mit Rückstellungswerbern grundsätzlich am längeren Ast. Entscheidende Bedeutung kam daher den Rückstellungskommissionen zu. Sie konnten potentielle Vergleichssituationen in die eine oder andere Richtung kippen, wobei die Rückstellungswerber als potentiell schwächerer Part in den Vergleichsverhandlungen mehr zu verlieren hatten. Im konkreten Fall fiel die Entscheidung der ORK – wohl zu Recht – eindeutig gegen Sforza aus, sodass sich die Prokuratur gar nicht mehr auf einen Vergleich einlassen musste.

8. Die Nähe zum Täter – das Konfektionsgeschäft des Karl Klinger

Der Fall Karl Klinger sah nach einem typischen und relativ unkomplizierten Rückstellungsverfahren nach dem Zweiten RStG aus. Die Prokuratur gab dem Verfahren jedoch eine überraschende und rückstellungsfeindliche Wendung.

Karl Klinger, ein Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze, besaß bis 1938 in der Gölsdorfgasse 2 (Ecke Salzgries), Wien 1, ein Handelsgeschäft für Kleidung. Über die Art, wie sich das illegale NSDAP-Mitglied[593] J. T. an der gleichen Adresse einquartierte und dort ein eigenes Geschäft betrieb, bis er es nach einem Bombentreffer in die Kärntnerstraße 4 verlegen musste, wurde nach 1945 heftig gestritten. Klinger behauptete eine „Arisierung" seines Geschäftes, T. sprach von einer Neugründung. Die Prokuratur schlug sich in diesem Rechtsstreit auf die Seite des vermeintlichen „Ariseurs".

Am 1. Juni 1948 wurde T. vom Volksgericht Wien neben 21 Monaten Kerker zu Vermögensverfall verurteilt.[594] Kurz darauf stellte

593 Bescheid der FLD Wien, 27. 7. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.085.

594 Unter Vg 11f Vr 8338/46-Hv 648/47.

Klinger[595] einen Antrag auf Rückstellung des Geschäftes nach dem Zweiten RStG.

Am 14. Oktober 1948 informierte die FLD Wien die Finanzprokuratur, dass sie dem Rückstellungsantrag dem Grunde nach stattgeben werde. Die Entscheidung über Erträgnisse und Schadenersatz werde sie vorläufig aussetzen. Die FLD Wien beschrieb in dem Entwurf des Rückstellungsbescheids den Eigentumsübergang von 1938 bis 1939: T. war kommissarischer Verwalter des Klingerschen Geschäftes gewesen. Er strengte gegen Klinger ein Exekutionsverfahren beim Finanzamt Wien Innere Stadt-Ost an. Im Zuge dessen erwarb er Warenlager und Einrichtung des Geschäftes, das von zwei Abwicklern liquidiert wurde. Später ließ er sich die Geschäftsräume als Mieter überschreiben. Mit dieser Vorgangsweise wollte er die Genehmigung und Auflagen der Vermögensverkehrsstelle umgehen.

Die FLD Wien bat die Finanzprokuratur um Stellungnahme zu ihrem Bescheid-Entwurf binnen vier Wochen. Eine solche ist nicht im Akt. Es findet sich lediglich der Aktenvermerk vom 20. Oktober 1948, dass das BMVS, Abteilung 3, keine Einwendungen gegen den geplanten Bescheid erheben werde. Offensichtlich ließ daher die Finanzprokuratur die Frist zur Stellungnahme kommentarlos verstreichen.

Am 29. Oktober 1948 erließ die FLD Wien einen Teilbescheid, mit dem sie das Unternehmen an Klinger zurückstellte. Weil niemand eine Berufung erhob, wurde die Rückstellung rechtskräftig.

Ein Jahr später, am 12. Oktober 1949, stellte die Finanzprokuratur einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs 1 lit b AVG.[596] T. habe seinerzeit nur das Warenlager übernommen und bereits zuvor an einem anderen Standort das Kleidermachergewerbe betrieben. Dieses habe er in die Gölsdorfgasse 2 verlegt, *nachdem* Klingers Unternehmen endgültig liquidiert worden war. Damit lag in den Augen der Finanz-

---

595 Vertreten durch RA Rudolf Braun, Seilergasse 4, Wien 1.

596 § 69 Abs 1 lit b AVG ermöglicht die Wiederaufnahme eines mit Bescheid abgeschlossenen Verfahrens, wenn „neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und /.../ voraussichtlich einen /.../ anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten".

prokuratur keine „Arisierung" vor. Die Beweise für diese Behauptungen seien erst nach dem Rückstellungsbescheid bekannt geworden und stammten von T. selbst bzw. von dessen Rechtsvertreter RA Leopold Schmidek.[597]

Am 28. August 1950 gab die FLD dem Wiederaufnahmeantrag statt. Das Verfahren wurde damit im Stand des Ermittlungsverfahrens wieder aufgenommen.

Am 7. September 1950 reagierte RA Rudolf Braun, der Vertreter des Rückstellungswerbers. Braun bekämpfte die Wiederaufnahme, weil keine wesentlichen neuen Informationen bekannt geworden seien. Er verwies auf den Rückstellungsbescheid, in dem der Vorgang der Übernahme des Unternehmens genau beschrieben worden war. Die FLD Wien habe den „Arisierungs"-Akt, den Strafakt gegen T. und dessen Steuerakten eingesehen. Der Finanzprokuratur sei sowohl der Entwurf als auch der Bescheid zugekommen. Sie könne daher „nicht behaupten, dass diese neuen Tatsachen und Beweismittel ihr in einem viel späteren Zeitpunkt nach Rechtskraft des Bescheides zugekommen seien". Eindeutig läge eine „Arisierung" vor.[598]

Braun sprach ein Grundproblem beim Vollzug der Rückstellungsgesetze in den ersten Jahre an: Die Finanzprokuratur konnte Bescheide erster Instanz nicht zeitgerecht bearbeiten, geschweige denn nachrecherchieren. Dazu waren es zu viele Verfahren, dazu hatte sie nicht das Personal. Auf inhaltlicher Ebene ist Braun jedenfalls zuzustimmen. Die Akten der Vermögensverkehrsstelle und die Akten der Volksgerichte, die eindeutig über „Arisierungen" Auskunft geben, sah die Finanzprokuratur in der Regel nicht ein. Stattdessen schloss sie sich in Verfahren nach dem Zweiten RStG der Beschreibung der früheren Täter an und bestritt in Unkenntnis der relevanten Akten den Tatbestand der Entziehung.

---

597 Graben 19, Wien 1, RA Leopold Schmidek an Finanzprokuratur, 27. 9. 1949 und Finanzprokuratur an FLD Wien, 12. 10. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.085. Der FLD Wien reichte der erste Antrag nicht, sie ersuchte um weitere Informationen, FLD Wien an Finanzprokuratur, 13. 7. 1950. Diese stammten abermals von T. bzw. dessen Rechtsvertreter, Finanzprokuratur an RA Leopold Schmidek, 7. 8. 1950

598 RA Rudolf Braun an FLD Wien, 7. 9. 1950, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.085.

Der vorliegende Fall ist dafür ein gutes Beispiel: Der Rechtsanwalt von T. brachte am 27. September 1949 und am 21. Februar 1951 seine Sicht der Dinge gegenüber der Prokuratur vor. Tenor: T. habe eine neue Firma aufgebaut und nicht den Betrieb Klingers übernommen. T. sei Schneidermeister, Klinger hingegen Händler. T. habe selbst Ankäufe von Waren und Maschinen getätigt, die nicht aus den Erträgnissen von Klinger stammten. Mit denselben Argumenten beantragte die Prokuratur, das Verfahren wieder aufzunehmen.[599]

Am 13. April 1951 teilte die FLD Wien der Finanzprokuratur nach „umfangreichen und sehr eingehenden Erhebungen" mit, dass sie die Gründe für eine Wiederaufnahme und Änderung des Rückstellungsbescheides nicht für gegeben halte. Die Finanzprokuratur hatte nicht die Einsicht in die relevanten Akten gewünscht. Wenn nach Erlassung des Bescheides der Prokuratur Informationen bekannt wurden, so seien dies keine „neuen" Tatsachen, die eine Wiederaufnahme rechtfertigen. Die FLD Wien schloss sich damit der Argumentation Rudolf Brauns an. Es sei eindeutig das Verschulden der Finanzprokuratur, *nicht* die Akten der Vermögensverkehrsstelle und des Volksgerichtes eingesehen zu haben.

Weil aber die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorlagen, hätte die FLD Wien dem Wiederaufnahmeantrag erst gar nicht stattgeben dürfen. Dieser Fehler der FLD Wien brachte Klinger de facto um die Rechtskraft des Rückstellungsbescheides und ermöglichte es der Prokuratur, den Rückstellungsantrag mit neuen Argumenten zu bekämpfen.

Die Prokuratur wandte sich wiederum an T. und seinen Rechtsvertreter. Bei einem Treffen am 2. Mai 1951 wurde vereinbart, dass T. eine Sachverhaltsdarstellung vorlegen werde. Für ihre eigene Stellungnahme zu dem Rückstellungsverfahren holte die Prokuratur bisher Versäumtes nach. Sie las die Akten der Vermögensverkehrsstelle und des Volksgerichtes, allerdings nur, um die Argumente von T. zu wiederholen und aktenmäßig zu belegen: „Der spätere Erwerb des Warenlagers und der Einrichtungsgegenstände aus dem Unternehmen des Rückstellungswerbers im Zuge eines Exekutionsverfahrens beim Finanzamt Wien I Ost, hat mit dem Versuch einer Arisierung nicht das geringste zu tun." Eine Identität

599 Finanzprokuratur an FLD Wien, 14. 8. 1950, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.085.

des Unternehmens Klingers mit jenem von T. sei nicht gegeben. Klinger habe ein Handelsgewerbe besessen, T. eine Erzeugerfirma für Kleider aufgebaut und keinen alten Kundenstock übernommen.[600]

Am 27. Juli 1951 erließ die FLD Wien den neuen Rückstellungsbescheid. Karl Klinger wurde das Unternehmen in Wien 1, Kärntnerstraße 4 „in dem Zustand, in dem es sich am 30. September 1948 befunden hat" rückgestellt. Erträgnisse waren bei der FLD Wien keine aufgelaufen. Die FLD verwies auf die Judikatur der ORK, die mehrfach ähnliche Fälle der Neueröffnung eines Unternehmens eindeutig als Entziehung qualifiziert hatte.[601] Außerdem kritisierte sie ungewöhnlich offen die Finanzprokuratur und ihren Wiederaufnahmeantrag. Es sei das Verschulden der Prokuratur, dass sie nicht in die Akten Einblick genommen hatte.

Am 9. August 1951 nahm das BMF, die für Verfallsvermögen zuständige Abteilung 32, erstmals aktenkundig Stellung. Das BMF wies – wie schon T. und danach die Prokuratur – darauf hin, dass zwei unterschiedliche Geschäftsarten, einmal Handel, einmal Produktion, vorlagen. Die Abteilung 32 bat die Prokuratur um Berufung. Am 13. August 1951 erhob diese eine Berufung gegen den Bescheid. Sie wiederholte im Wesentlichen die bisher vorgebrachten Argumente.

Das Verfahren war an einem neuralgischen Punkt angelangt. Auf der einen Seite standen die Abteilung 32 des BMF und die Finanzprokuratur, die das Vermögen der Republik, darunter das Geschäft Klingers als Verfallsvermögen, erhalten wollten. Auf der anderen Seite waren die FLD Wien und die Abteilung 34 des BMF als entscheidungsbefugte Instanzen. Jedem Beteiligten waren nun die Akten, *alle* Akten bekannt. Strittig war deren Interpretation.

Am 13. März 1952 entschied die Abteilung 34. Der Berufung wurde teilweise Folge gegeben, der angefochtene Bescheid abgeändert. Das Geschäft wurde *dem Grunde nach* an Klinger in dem Zustand zurückgestellt, in dem es sich am 30. September 1948 befunden hatte. Über Erträgnisse und allfällige Gegenleistungen werde ein gesonderter Bescheid

---

600 Finanzprokuratur an FLD Wien, o. D., Zl. 26.207/51, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.085.

601 Die FLD verwies auf Rkv 102/49, 342/49 und 207/50.

der ersten Instanz ergehen. Die Finanzprokuratur kam in dem Berufungsbescheid nicht gut weg: Sie habe es unterlassen, auf die zahlreichen Erkenntnisse der ORK einzugehen, die schon die FLD genannt hatte und die bei vergleichbaren Geschäftsübernahmen klar eine Entziehung annahmen. Mehrmals wurden die Argumente der Prokuratur als unrichtig entlarvt: der Zeitpunkt der Übernahme der Mietrechte, die Bewerbung T. um eine „Arisierung". Es sei freilich zu bedenken, dass T. das Unternehmen „vielleicht sogar wesentlich ausgebaut" habe. Dies sei aber im Verfahren über die Erträgnisse und sonstigen Forderungen zu klären.

Selbst nach diesem ablehnenden Berufungsbescheid wollte die Abteilung 32 nicht locker lassen. Sie bat die Prokuratur zu prüfen, „ob gegen diesen Bescheid eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht werden soll oder nicht".[602] Die Prokuratur sah das ganze Verfahren plötzlich anders: Eine Beschwerde an den VwGH sei nicht gerechtfertigt, da der Berufungsbescheid „vollkommen der Rechts- und Sachlage entspricht".[603] Die Prokuratur gestand damit indirekt ein, das Rückstellungsverfahren wider besseren Wissens von der Wiederaufnahme bis in die Berufung getrieben zu haben.

Fazit: Das Verfahren ist in zwei Phasen zu trennen. Die erste besteht in den wenigen Monaten der Ruhe nach dem ersten Rückstellungsbescheid. Es dürfte hauptsächlich die Überforderung der Frühzeit gewesen sein, die eine Berufung der Finanzprokuratur verhinderte.

Die zweite Phase beginnt mit dem Wiederaufnahmeantrag. Ab diesem Zeitpunkt rückt die Prokuratur in die Nähe von T. Glaubt man den Behauptungen T.s[604] – wie es die Prokuratur tat –, kommt man zu dem Schluss, dass er

– an eine „Arisierung" nicht gedacht hatte,
– an einer Liquidierung nicht beteiligt war und

602 BMF an Finanzprokuratur, 28. 3. 1952, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.085.

603 Finanzprokuratur an BMF, 5. 4. 1952, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.085.

604 Im Akt der Finanzprokuratur ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.085 liegen vier schriftliche Stellungnahmen: Eine „Erläuterung" vom 21. 2. 1951, eine Sachverhaltsdarstellung vom 16. 5. 1951 und zwei Niederschriften von persönlichen Gesprächen im BMF zwischen T. und einem Beamten vom 23. 2. und 10. 3. 1952. Andere Äußerungen sind mehrmals erwähnt, aber nicht überliefert.

– tatsächlich ein neues Unternehmen gegründet hatte, rein zufällig an demselben Standort mit einem Teil der alten Waren – weil diese eben angeboten wurden.

Wenn man die Quellen kritisch liest, kann man dieselbe Geschichte anders erzählen. Und dann steht da auf einmal: T. hatte als illegaler Nationalsozialist gute, 1938 passende politische Beziehungen. Er wusste, dass ihn eine „Arisierung" Aufwand und Geld kosten würde – in Form einer Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle und in Form von „Arisierungsauflagen". Also wartete er die Liquidation ab, übernahm danach den alten Warenbestand und die Geschäftseinrichtung, schloss einen neuen Mietvertrag ab und eröffnete ein scheinbar neues Geschäft – ein Produktionsunternehmen anstelle des bisherigen Handelsbetriebes. Dies alles ging relativ rasch. Bereits am 1. März 1939 machte er Kunden mit einem Rundschreiben darauf aufmerksam, dass er in der Gölsdorfgasse 2 mit der Erzeugung von Herren-, Damen- und Kinderbekleidung begonnen habe. Es stünden ihm „grössere Räumlichkeiten zur Verfügung", er sei „dadurch in der angenehmen Lage", Kunden „ehestens und bestens beliefern zu können".[605]

Die zweite Phase des Rückstellungsverfahrens ist gekennzeichnet von einem Nahverhältnis der Prokuratur zum „Täter": Sie stellte den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Intervention von T. Dazu stützte sie sich auf Informationen des „Ariseurs". Als die FLD Wien die Prokuratur bat, die behaupteten neuen Tatsachen unter Beweis zu stellen, „hat die Prokuratur den Vertreter der Beschwerdeführer /.../ aufgefordert, ihr zur Stellung geeigneter Beweisanträge eine eingehende Information zu erteilen".[606]

Ganz ähnlich agierte die Prokuratur in einem anderen Fall, im Fall Brodheim. Dort erhob sie eine Berufung gegen einen Bescheid nach dem Zweiten RStG ohne Auftrag des BMF, gegen die ausdrückliche Erklärung der zuständigen Abteilung, keine Berufung zu erheben. Die Prokuratur brachte überdies ihre Berufung nach einer Intervention des zu Vermö-

605 T. an Gertrude Kendlbacher, 1. 3. 1939, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.085.
606 Finanzprokuratur an BMF, 7. 6. 1952, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.085.

gensverfall verurteilten „Ariseurs“ ein[607] – was das BMF zu der süffisanten Frage veranlasste,

> „ob die Finanzprokuratur die Berufung einzig und allein nur über Wunsch des Rechtsvertreters des Verurteilten /.../ eingebracht hat oder ob auch noch irgendwelche andere, vor allem im Interesse der Republik Österreich liegende Gründe, um deren genaue Ausführung ersucht wird, hiefür maßgebend waren.“[608]

Deutlicher konnte das BMF sein Befremden über das Vorgehen der Prokuratur nicht zum Ausdruck bringen. Die Prokuratur verwies lediglich auf ihre Berufung, die geeignet sei, „die von der Erstinstanz angenommene Vermögensentziehung zu bezweifeln“.[609] Neue Argumente konnte sie nicht liefern.

Die Nähe zum Täter war im Zweiten RStG Grund gelegt, dem gemäß die Republik das Vermögen der Entzieher übernahm. Dies veranlasste jene Behördenteile, die mit dem verfallenen Vermögen befasst waren – zumeist die Abteilung 32 des BMF und die Finanzprokuratur –, eher der Täterseite zu vertrauen und deren Argumente zu übernehmen. Zu entscheiden hatten andere, im Konkreten die FLD Wien und die Abteilung 34 des BMF. Beide korrigierten unmissverständlich die Rechtsmeinung der Prokuratur.

Das Zweite RStG ließ die Finanzprokuratur quasi in die Rolle der verurteilten Nationalsozialisten schlüpfen. Die Prokuratur agierte sogar in derem Interesse, wenn sie die Rückstellung des Verfallsvermögens bekämpfte. Denn viele Verurteilte hofften nicht unberechtigt auf eine Aufhebung ihres Vermögensverfalls durch Amnestie oder die Wiederaufnahme ihres Strafverfahrens (siehe Kapitel IV. 3.). Sie versuchten daher

---

607 Finanzprokuratur an BMF, o. D., Zl. 19.458, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-19.458.

608 BMF, Abteilung 34 an Finanzprokuratur, 18. 3. 1955, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-19.458.

609 Finanzprokuratur an BMF, o. D., Zl. 19.458, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-19.458. Fraglich ist, ob dieses Schreiben jemals abgefertigt wurde. Ein diesbezüglicher Stempel ist *nicht* auf dem Schreiben. Das BMF dürfte nie eine Antwort erhalten haben, denn zeitgleich mit dem Berufungsbescheid meinte es, dass seine Anfrage mit der oben zitierten Frage gegenstandslos geworden war, BMF an Finanzprokuratur, 30. 3. 1955.

die Prokuratur zu einer möglichst harten Haltung im Rückstellungsverfahren zu bewegen.

Der Prokuratur ist im Fall Karl Klinger ein schlechtes Zeugnis auszustellen: Den ersten Rückstellungsbescheid verschlafen, die relevanten Akten nicht gelesen und die bekannte Judikatur zur Wiederaufnahme und zu Geschäftsübernahmen missachtet. Wer dafür verantwortlich war, ist nicht eindeutig zu sagen. Insgesamt waren vier Beamte, darunter in der Schlussphase Walter Neudörfer, an dem Verfahren beteiligt.[610]

9. Überzogen – ein Fall Rothschild

Rückstellungsverfahren durchliefen oft mehrere RStG. Das lag vor allem an der Zersplitterung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, durch die Rückstellungswerber mitunter von einem Verfahren ins nächste geschickt wurden.[611] Die Prokuratur konnte infolge ihrer Mehrfachfunktionen vom Vermögensverfall weg quer durch alle Rückstellungsverfahren beteiligt sein – im Fall Josef Schur verfolgte sie den Rückstellungswerber bis in die Exekution (siehe Kapitel IV. 1.). Manchmal tat sie sich dabei schwer, die unterschiedlichen Funktionen auseinander zu halten, die ihr in den Rückstellungsgesetzen zugewiesen waren, wie einer der vielen Rückstellungsfälle der Familie Rothschild zeigt.

1938 wurde das Vermögen des Alphonse Meier de Rothschild ohne irgendeine Gegenleistung zugunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt und eingezogen.[612] Dazu gehörte das Palais Rothschild im vierten Wiener Gemeindebezirk[613] samt Einrichtung. Während des Kampfes um

---

610 Am 10. 3. 1952 fand im BMF eine Besprechung über das Berufungsverfahren statt. Dabei war die Prokuratur mit Neudörfer und Köck vertreten. Zuvor waren mit Stasa und Otta zwei unauffällige Referenten mit dem Verfahren befasst.

611 Von den untersuchten Fällen trifft das insbesondere auf die Rückstellungsache Erlach zu, die das Erste, Zweite und Dritte RStG durchlief – und die Rückstellungswerber trotz Anträgen in allen drei RStG zuletzt auf der Strecke blieben, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-17.532.

612 Rückstellungsantrag Clarice Adelaide de Rothschild an die RK Wien, 21. 11. 1950, 63 RK 661/50, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

613 Theresianumgasse 16-18, Wien 4, EZ 810 KG Wieden.

Wien verbrachte die SS elf wertvolle Teppiche aus dem Palais nach Kirchberg an der Pielach und übergab sie dem dort wohnhaften Hans Hefele in Verwahrung. Nach Kriegsende übergab Hefele die Teppiche dem Bürgermeister, der sie an verschiedene Interessenten um den Gesamtbetrag von 37.250 S verkaufte und den Erlös zugunsten der Gemeinde verwendete.[614]

Aufgrund von Nachforschungen des BMVS konnten 1947 neun Teppiche sichergestellt und der Rothschildschen Verwaltung in Verwahrung übergeben werden.[615] Zwei Teppiche konnten nicht mehr aufgespürt werden. Jedoch wurde der erzielte Verkaufserlös von 16.794,92 S, der auf ein Einlagebuch der Sparkasse St. Pölten erlegt worden war, vom BMVS in Verwahrung genommen.[616] Das Palais wurde nach dem Ersten RStG zurückgestellt.[617]

Am 21. November 1950 brachte Clarice Adelaide de Rothschild,[618] die Witwe und Universalerbin[619] nach dem verstorbenen Alphonse, bei der RK Wien einen Rückstellungsantrag gegen das Deutsche Reich ein. Sie begehrte die Rückstellung der neun Teppiche sowie des Sparbuches. Streitwert: 40.000 S. Sie hatte die Teppiche vom BMVS nur in Verwahrung bekommen und wollte nun ihr Eigentum zurück.

Die Prokuratur war sofort unterrichtet und ersuchte die RK Wien am 26. Jänner 1951 um Übermittlung des Rückstellungsaktes.[620] Sie fragte ferner beim BMF an, ob sie sich in das Verfahren einschalten sollte,[621] was das BMF jedoch verneinte.[622]

---

614 Rückstellungsantrag Clarice Adelaide de Rothschild an die RK Wien, 21. 11. 1950, 63 RK 661/50, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

615 Erkenntnis RK Wien, 24. 3. 1952, 63 RK 661/50.

616 Rückstellungsantrag Clarice Adelaide de Rothschild an die RK Wien, 21. 11. 1950, 63 RK 661/50, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

617 ROK 23. 9. 1952, Rkb 346/52, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

618 Vertreten durch RA Karl Trauttmansdorf.

619 Sie wurde 1947 mit Einantwortungsurkunde des BG Innere Stadt Wien eingeantwortet, BG Innere Stadt Wien, 28. 7. 1947, Zl. 8 A 731/46.

620 Finanzprokuratur an RK Wien, 26. 1. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

621 Finanzprokuratur an BMF, 3. 3. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

622 BMF, Abteilung 33, an Finanzprokuratur, 7. 3. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

Am 24. März 1952 wies die RK diesen Antrag wegen Unzuständigkeit zurück. Die Teppiche könnten nur nach dem Ersten RStG zurückverlangt werden.[623] Obwohl sich die Prokuratur weisungsgemäß nicht in das Verfahren eingeschalten hatte, wurde ihr das Erkenntnis zugestellt.[624]

Rothschild erhob einen Rekurs, die ROK Wien bestätigte jedoch am 23. September 1952, dass die Bestimmungen des Ersten RStG zur Anwendung hätten kommen müssen.[625] Abermals erhielt die Prokuratur das Urteil.

Rothschild brachte nun einen Antrag nach dem Ersten RStG ein. Am 9. Dezember 1953 stellte die FLD Wien sowohl die Teppiche als auch das Einlagebuch zurück.[626] Am 24. Dezember erhielt die Prokuratur diesen Bescheid. Bereits am 28. Dezember ersuchte sie „um dringende Übermittlung" des Rückstellungsaktes.[627]

Die Prokuratur focht den Bescheid dem ganzen Inhalt nach wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung an.[628] Von dieser Berufung existiert ein handschriftlicher Entwurf, an dem mindestens drei Beamte arbeiteten. Ungewöhnlich viele Streichungen verdeutlichen, dass sich die Prokuratur der Komplexität der Rückstellung des Rothschildschen Besitzes bewusst war. Sie brachte alle nur möglichen Berufungsgründe vor.

Das Verfahren sei mangelhaft, weil der Frage des Eigentumsnachweises nicht näher nachgegangen worden sei. Für die mangelnde Beweisaufnahme machte die Prokuratur außerdem die Aussage eines ehemaligen Angestellten von Alphonse de Rothschild geltend, der von drei Teppichen nur zwei einwandfrei identifizieren konnte. Dem Bescheid läge ferner eine unrichtige rechtliche Beurteilung zugrunde. Das auf dem Einlagebuch erliegende Guthaben von 17.475,73 S hätte gar nicht zurückgestellt werden können, da nicht das Guthaben, sondern die Teppiche ent-

623 Erkenntnis RK Wien, 24. 3. 1952, 63 RK 661/50, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

624 Finanzprokuratur an RK Wien, 6. 5. 1952, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

625 ROK 23. 9. 1952, Rkb 346/52, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

626 Bescheid der FLD Wien, 9. 12. 1953, Zl. VR-V 5273-7/53, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

627 Finanzprokuratur an FLD Wien, 28. 12. 1953, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

628 Berufung der Finanzprokuratur, 7. 1. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

zogen worden waren. Die Rückstellungswerberin hätte sich an die Erwerber halten müssen und – wenn dies nicht möglich wäre – an die Gemeinde Kirchberg an der Pielach, die sich durch den Teppichverkauf als Erwerber im Sinne des Dritten RStG geriert hätte. Schließlich machte die Prokuratur das Nichtvorliegen einer Behördennachfolge im Sinne des Ersten RStG geltend.[629]

Die Prokuratur bestritt sogar die Aktivlegitimation von Clarice Adelaide de Rothschild. Die FLD hätte sich nicht mit der Einantwortungsurkunde nach ihrem verstorbenen Ehemann begnügen dürfen. „An Hand des publizierten Testaments und des weiteren Aktenverlaufes im Verlassenschaftsverfahren" hätten „unter Umständen auch andere Verfügungen", wie Legate über die Teppiche, auftauchen können.[630] Dieses Berufungsvorbringen belegt deutlich, dass die Prokuratur die Rückstellung um jeden Preis verhindern wollte, egal mit welchen Argumenten. Aus dem ursprünglichen Verfahren nach dem Dritten RStG war ihr längst bekannt, dass die Rückstellungskommissionen nicht an der Antragslegitimation von Clarice Adelaide gezweifelt hatten.

Nachdem Rothschild eine Gegenäußerung zu der Berufung eingebracht hatte, wurde die Prokuratur vom BMF regelrecht mit Akten überschüttet.[631] Das BMF bat um Mitteilung, „ob unter diesen Umständen der Vorwurf der Aktenwidrigkeit noch aufrecht erhalten" werde.[632]

Mit nur fünf Zeilen zog die Prokuratur die Berufung hinsichtlich der Mangelhaftigkeit des Verfahrens zurück. Aus den Unterlagen hatten sich sowohl die Aktivlegitimation der Rückstellungswerberin als auch der einwandfreie ursprüngliche Besitz an den Teppichen ergeben. Hinsichtlich der Rückstellung des Einlagebuches hielt die Prokuratur ihre Berufung jedoch aufrecht.[633]

---

629 Berufung der Finanzprokuratur, 7. 1. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

630 Berufung der Finanzprokuratur, 7. 1. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

631 Wie aus dem Schreiben der Abteilung 34 des BMF an die Finanzprokuratur hervorgeht, waren dies sämtliche Akten der RK Wien, die Akten der FLD ab 1947 sowie die Verlassenschaftsakten nach Alphonse Meier de Rothschild, BMF an Finanzprokuratur, 22. 2. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

632 BMF an Finanzprokuratur, 22. 2. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

633 Finanzprokuratur an BMF, Abteilung 34, 26. 2. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

Das BMF schloss sich der Rechtsmeinung der Prokuratur an und wies den Antrag auf Rückstellung des Betrages von S 17.475,73 mit Berufungsbescheid vom 8. März 1954 ab. Die zwei verkauften Teppiche hatten sich nie in Verwaltung einer österreichischen Bundes- oder Landesbehörde befunden. Daher könne weder das Erste RStG zur Anwendung kommen, noch wären die Finanzlandesdirektionen zuständig, über den Verkauf der Teppiche durch die Gemeinde zu urteilen. Dies sei Aufgabe eines Zivilgerichts.[634]

Rothschild hatte sich nach diesem Urteil also an ein Zivilgericht zu wenden, um an den Verkaufserlös ihrer entzogenen Teppiche zu gelangen. Wie diese Sache ausging, ist nicht bekannt.

Fazit: Das Verhalten der Prokuratur in diesem Fall ist als rückstellungsfeindlich zu qualifizieren. Es handelte sich immerhin um ein Verfahren nach dem Ersten RStG, in dem die Prokuratur nicht als Parteienvertreterin der Republik, sondern zur Kontrolle der richtigen Anwendung des Gesetzes auftreten sollte. Dementsprechend wurde sie vom BMF auch zurückgepfiffen. Einzig ihre Argumentation hinsichtlich des Einlagebuches war schlüssig und nachvollziehbar, die Abweisung erfolgte zu Recht.[635] Ansonsten überzog die Prokuratur ihre Berufung vollkommen.

Bereits in mehreren Rückstellungsverfahren war die Aktivlegitimation von Clarice Adelaide de Rothschild überprüft worden. Die Teppiche waren vom BMVS in Verwahrung der Rückstellungswerberin übergeben worden. Das BMVS war also vom Eigentum Rothschilds ausgegangen. Dennoch stellte die Prokuratur den Eigentumsnachweis in Frage. All das wusste die Prokuratur aus den vorangehenden Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. Hier liest sich die Berufung der Prokuratur wie eine nach dem Zweiten RStG, wo sie als Parteienvertreterin das *Eigentum* der Republik zu vertreten hatte. Im Anwendungsbereich des Ersten RStG

634 Berufungsbescheid des BMF, 8. 3. 1954, Zl. 153.455-34/54, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-960.

635 Gemäß § 1 Abs 2 des Ersten RStG waren entzogene Vermögen „in dem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich befinden". Die Rechtsprechung hielt streng am Erfordernis der Identität des entzogenen Vermögens fest, zB VwSlg 961 A/1949, 2160 A/1951.

war das entzogene Vermögen aber nicht der Republik verfallen – *noch nicht*. Anfang 1954, als die Prokuratur die Berufung im Fall Rothschild einbrachte, war längst absehbar, dass die Republik das treuhändig verwaltete Deutsche Eigentum behalten würde. Die Prokuratur näherte daher ihre Rolle an jene im Zweiten RStG an. Dieser Befund stimmt auch mit der These überein, dass die Rückstellung nach dem Ersten RStG mit der Fortdauer seiner Vollziehung schwieriger zu erreichen war als in seiner Frühzeit (siehe Kapitel IV. 1.).

10. Wegen 7.000 Schilling – der Fall Hietzinger Strandbad

Der Fall des Hietzinger Strandbades ist ein Musterbeispiel für das Ungleichgewicht zwischen Aufwand und Erfolg. Darüber hinaus zeigt der Fall die Konsequenzen amtlicher Starrheit – die auf Kosten der Rückstellungswerber ging, die über Jahre auf den Abschluss ihres Verfahrens warten mussten. Es kam nämlich zu der paradoxen Situation, dass

- zwei Abteilungen des BMF, die Abteilungen 32 und 34, miteinander stritten,
- eine Abteilung die Finanzprokuratur heranzog,
- die den ganzen Rechtszug ausschöpfte und bis zum Verwaltungsgerichtshof ging.

Und das alles wegen 7.766 Schilling und 12 Groschen.

Bis 1938 besaß Charlotte Hager 14 Prozent des Hietzinger Strandbades in Wien. Noch im August 1938 „arisierte" Hugo Meixner 70 Prozent des Unternehmens, davon auch den Anteil der Charlotte Hager. 1948 wurde Meixner im Volksgerichtsverfahren zu 20 Jahre schweren Kerkers und zu Vermögensverfall verurteilt. Sein Vermögen fiel an die Republik Österreich.

1949 stellten die Erbinnen von Charlotte Hager, Elsa Paskus und Margarethe Bass-Weiner,[636] einen Rückstellungsantrag nach dem Zweiten

[636] Vertreten durch das Rechtsanwalt-Trio Rudolf und Friedrich Skrein sowie Friedrich Grohs, Freyung 7/3, Wien 1. Die beiden Antragstellerinnen waren in den USA wohnhaft.

RStG. Am 11. Jänner 1951 gab die FLD Wien dem Antrag statt. Die beiden erhielten je sieben Prozent des Unternehmens und der Erträgnisse. Die FLD Wien stellte fest, dass zwischen der Entziehung und dem 27. April 1945, dem Tag der Befreiung, ein Guthaben angelaufen war, dessen Anteil für die Rückstellungswerber 7.766 Schilling und 12 Groschen ausmachte[637] – die Republik Österreich hätte also knapp 8.000 Schilling an die Rückstellungswerber zahlen müssen.

Die Finanzprokuratur berief. Die Rückstellung an sich stellte sie nicht in Frage, sondern nur die Abrechnung der Erträgnisse und Aufwendungen. Das Strandbad war während des Krieges zerstört und nach 1945 wieder aufgebaut worden. Den Wiederaufbau habe die Republik gezahlt, die aufgrund des Vermögensverfalls zu 40% Eigentümerin des Strandbades war. Diese Aufwendungen seien den Rückstellungswerbern zugute gekommen, daher müssten sie den quotenmäßigen Anteil zahlen. Für die Höhe der Aufwendungen berief sich die Finanzprokuratur auf ein umfangreiches Sachverständigengutachten.

Gleichzeitig lief ein zivilrechtliches Verfahren beim Bezirksgericht Hietzing.[638] Kurz nach 1945 wollte Theresia Reisinger das Strandbad pachten. Reisinger hatte vor 1938 ebenfalls 14% des Unternehmens besessen – der Wunsch nach Pacht des Strandbades war nichts anderes als der Versuch, schneller die Verfügungsgewalt über das Unternehmen zu erlangen. Reisinger hatte sofort in den Wiederaufbau des Gasthauses im Bad investiert, ohne je einen Pachtvertrag und die notwendige Genehmigung für diese Investitionen zu besitzen. Nun versuchte sie, ihre Aufwendungen von der Republik zurückzubekommen – Verfahrensgegner war ebenfalls die Finanzprokuratur. Diese bestritt eine Haftung für die von Reisinger getätigten Aufwendungen, weil sie noch *vor* dem Vermögensverfall des Strandbades an die Republik erfolgt seien.

Das heißt: Im Verfahren vor dem Bezirksgericht bestritt die Prokuratur die Haftung für Aufwendungen, weil die Republik noch nicht Eigentümerin des Strandbades gewesen war. Im Rückstellungsverfahren machte sie hingegen einen Ersatz für Aufwendungen aus genau demsel-

---

637 Berufungsbescheid des BMF, 29. 3. 1956, Zl. 235.799-34/56, ÖStA, AdR BMF-VS 250.463-34/60.

638 Unter 4 C 553/49.

ben Zeitraum geltend. Auf diesen Widerspruch wiesen die Rückstellungswerber Elsa Paskus und Margarethe Bass-Weiner im Berufungsverfahren zu Recht hin.

Die Finanzprokuratur beantragte im Juni 1951, das Rückstellungsverfahren bis zu einer Entscheidung des Bezirksgerichtes Hietzing auszusetzen.[639] Wunschgemäß setzte das BMF das Berufungsverfahren aus.[640]

Am 12. Jänner 1953 schlossen Reisinger und die Republik, vertreten durch die Finanzprokuratur, einen Vergleich. Die Republik zahlte an Reisinger eine Vergütung von 26.320 S für die Aufwendungen, aliquot für den rückstellungsverfangenen Anteil von 14%.

Nach Abschluss des Vergleiches wurde das Berufungsverfahren fortgesetzt. Die Finanzprokuratur und die Rückstellungswerberinnen gaben je zwei Äußerungen bzw. Gegenäußerungen ab, dann, am 29. März 1956 entschied die zuständige Abteilung 34 des BMF.[641] Der Berufung der Finanzprokuratur wurde stattgegeben. Die Rückstellung von je sieben Prozent des Unternehmens wurde bestätigt. Die Rückstellungswerber wurden zur Zahlung von Ersatzansprüchen in der Höhe von 19.722,67 S an die Republik verpflichtet. Dieser Betrag entstand aus folgender Berechnung:

	Investitionskosten der Republik (aus dem Vergleich mit Reisinger)	26.320,00.-
+	Körperschaftssteuer	1.168,79.-
–	Erträgnisse	7.766,12.-
	Ergibt	**19.722,67.-**

Nun nahm die Sache kafkaeske Züge an. Zuständig für die Behandlung von Vermögenschaften, die nach Urteilen von Volksgerichten an die Republik Österreich gefallen waren, war die Abteilung 32 des BMF. Zu-

639 Finanzprokuratur an BMF, 23. 6. 1951, ÖStA, AdR BMF-VS 250.463-34/60.

640 BMF, Zl. 167.379-34/52, ÖStA, AdR BMF-VS 250.463-34/60. Der entsprechende Bescheid war mit 22. 12. 1951 datiert.

641 Berufungsbescheid des BMF, 29. 3. 1956, Zl. 235.799-34/56, ÖStA, AdR BMF-VS 250.463-34/60.

ständig für alle Rückstellungsangelegenheiten war zu diesem Zeitpunkt die Abteilung 34 des BMF.

Nach Ansicht der Abteilung 32 war der Berufungsbescheid der Abteilung 34 falsch, soweit er die Höhe der Aufwendungen betraf. Sie bat daher die Finanzprokuratur um die Ausarbeitung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde erscheint auf den ersten Blick paradox:

> „Einschreiterin: Republik Österreich (BMF, Abt. 32, als Verwertungsstelle des gem. Volksgerichtsurteiles verfallenen Vermögens) vertreten durch die Finanzprokuratur
> Belangte Behörde: BMF, Abteilung 34“[642]

Diese Situation war, wie bereits dargelegt (siehe Kapitel III. 2.), eine Folge des rechtlich nicht weiter außergewöhnlichen Umstands, dass der Bund sowohl Partei des Verfahrens (als Eigentümer) als auch entscheidende Behörde war. Im Ergebnis verzögerte sich freilich das Verfahren auf Kosten der Rückstellungswerber.

In der Sache bekämpfte die Prokuratur lediglich die Höhe der Ersatzansprüche: Der Berufungsbescheid der Abteilung 34 des BMF hatte die Erträgnisse von den Aufwendungen abgezogen, die Ersatzansprüche der Republik waren daher mit 19.722,67 S und nicht mit 27.488,79 S festgesetzt worden – es ging also um 7.766,12 S. Die Erträgnisse, argumentierte die Finanzprokuratur, seien nicht mehr im Inlande vorhanden und daher nach den Bestimmungen des Zweiten RStG nicht zurückzustellen.[643]

Am 29. Oktober 1959, nach mehr als drei Jahren,[644] entschied endlich der Verwaltungsgerichtshof.[645] Der Berufungsbescheid wurde aufgehoben. Die umstrittenen 7.766,12 S waren von dem „Ariseur“ Hugo

---

642 Beschwerde der Finanzprokuratur an den Verwaltungsgerichtshof, Zl. 25.490-6/1956, ÖStA, AdR BMF-VS 250.463-34/60.

643 Gemäß § 1 Abs 4 des Zweiten RStG sind bei der Rückstellung jene Erträgnisse auszufolgen, die noch im Inland vorhanden sind.

644 Einbringung der Beschwerde am 16. 5. 1956, Entscheidung des VwGH am 29. 10. 1959.

645 VwGH 29. 10. 1959, 982/56.

Meixner vor 1945 aus dem Unternehmen entnommen worden. Sie konnten daher gar nicht der Republik verfallen, die folglich auch nichts herausgeben musste.

Am 2. Dezember 1959 erließ die Abteilung 34 des BMF einen neuen Berufungsbescheid, der das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes umsetzte. Die Ersatzansprüche der Republik wurden mit 27.488,79 S, also ohne Berücksichtigung der aufgelaufenen Erträgnisse, festgelegt.

Fazit: Zehn Jahre lang, vom 21. Oktober 1949, dem Tag des Rückstellungsantrages nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz, bis zum 2. Dezember 1959, dem Tag des letzten Berufungsbescheides, mussten die Rückstellungswerber auf den endgültigen Abschluss des Rückstellungsverfahrens warten. Ein bisschen mehr Kulanz – und das Verfahren hätte wesentlich rascher abgeschlossen werden können. Das BMF brauchte für die Berufungsentscheidung über fünf Jahre (vom Jänner 1951 bis März 1956). Allein die Fortsetzung des Berufungsverfahrens nach dem Vergleichsabschluss mit Reisinger dauerte gut drei Jahre (von Anfang 1953 bis März 1956). Hier war die lange Verfahrensdauer hauptsächlich auf den häufigen Aktenwechsel zwischen den beiden streitenden Abteilungen 32 und 34 des BMF zurückzuführen.[646] Die Prokuratur traf daran keine Schuld. Der VwGH brauchte über drei Jahre, um eine simple Rechtsfrage zu entscheiden.

Die Finanzprokuratur bekämpfte den Bescheid des BMF nur hinsichtlich der Erträgnisse und Aufwendungen, die Rückstellung der Anteilsrechte war daher bereits im April 1956 rechtskräftig. Die Abrechnung wurde jedoch bis zum bitteren Ende auf dem Rücken der Rückstellungswerber ausgefochten – und das von zwei Abteilungen derselben Sektion! Die Finanzprokuratur ließ sich für dieses ministeriumsinterne Machtspiel missbrauchen, ohne den geringsten Widerstand zu leisten. Um ihrer Rolle als „Anwalt *und* Berater der Republik" gerecht zu werden, hätte sie sich mehr auf ihre Rolle als Berater besinnen müssen. So agierte sie aber nur als Anwalt.

646 Siehe dazu beispielhaft Zl. 154.499-34/52, ÖStA, AdR BMF-VS 250.463-34/60.

Die Sache selbst verlief budgetschonend: Die 27.488,79 S, die die Rückstellungswerber an die Republik zu zahlen hatten, deckten genau jenen Betrag, den die Republik an Theresia Reisinger gezahlt hatte.[647]

11. Gefundenes Geld – der Fall Metallwerke Plansee

Von einer ganz anderen Größenordnung sind die folgenden drei Fälle, allesamt große Unternehmen bekannter Namen: Schwarzkopf, Ullstein und Gutmann. Der zuerst geschilderte Fall der Metallwerke Plansee führt in die Frühphase des Vollzuges der Rückstellungsgesetze, die von heftigen parteipolitischen Interventionen geprägt war.

Die Metallwerke Plansee GesmbH (im Folgenden: Metallwerke) mit Sitz in Reutte (Tirol) gehörten bis 1938 der holländischen Firma „N. V. Molybdenum Co".[648] Deren alleiniger Aktionär war Paul Schwarzkopf. Als Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze musste Schwarzkopf nach dem „Anschluss" die Anteile der Molybdenum Co an den Metallwerken um 80.000 RM an die reichsdeutsche „Edelstahlwerke AG" in Krefeld verkaufen.[649]

Nach dem Krieg galten die Metallwerke Plansee vorerst als „Deutsches Eigentum". Am 17. Jänner 1946 bestellte die Tiroler Landesregierung einen ihrer Beamten, Ekkehard Guth, zum öffentlichen Verwalter

---

647 26.320 S plus die Quote an der aufgelaufenen Körperschaftssteuer von 1.168,79 S, die sich die Republik von den Rückstellungswerbern nachzahlen ließ, macht 27.488,97 S.

648 Zur Unternehmensgeschichte im Überblick: Franz Mathis: Big Business in Österreich. Österreichische Großunternehmen in Kurzdarstellungen. Wien 1987. S. 227ff. Zur „Arisierung" siehe Wolfgang Meixner: „Arisierung" der Tiroler Industrie am Beispiel der Jenbacher Berg- und Hüttenwerke sowie des Metallwerkes Plansee, in: Österreich in Geschichte und Literatur 2001, Heft 5–6, S. 313. Wir danken Wolfgang Meixner und Peter Melichar für viele Informationen.

649 Genauer: Am 27. 7. 1938 trat die „Moram AG" in Zürich, die im alleinigen Eigentum von Schwarzkopf stand, ihren 70%igen Anteil an den Metallwerken an die Molybdenum Comp. ab. Mit gleichem Tag trat die Molybdenum Comp. ihre dann schon 100%igen Anteile an die Edelstahlwerke ab. Rechtlich galt daher die Molybdenum Comp. als alleiniger Eigentümer der Metallwerke zum Zeitpunkt der Entziehung.

der Metallwerke. Wenig später stellte der Vorbesitzer Paul Schwarzkopf[650] bei der RK Innsbruck einen Antrag auf Rückstellung der Metallwerke an seine holländische Firma, die Molybdenum Co, die während des Krieges weiterbestanden hatte.[651] Schwarzkopf ersuchte zusätzlich, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Rückstellungskommission zum öffentlichen Verwalter bestellt zu werden, damit er als interimistischer Geschäftsführer früher über „sein" Unternehmen verfügen könne. Dies hätte an sich der Intention des § 15 (4) VerwalterG entsprochen, wonach vorzugsweise die geschädigten Eigentümer als öffentliche Verwalter bestellt werden sollten.[652] Die Tiroler Landesregierung versuchte jedoch die Bestellung eines zusätzlichen öffentlichen Verwalters zu verhindern – zu wichtig war der 800-Mann Betrieb für das Land. Die ÖVP-dominierte Landesregierung fand im Personalreferat II des BMVS, der Schnittstelle zwischen ÖVP und Ministerium, ihren Ansprechpartner. Am 3. Juni 1947 gab das Personalreferat II die Linie vor. Es ordnete an,

> „den bisherigen öffentlichen Verwalter Dr. Gut in seiner Funktion zu belassen und den Vorbesitzer Dr. Paul Schwarzkopf nicht zum öffentlichen Verwalter zu bestellen, da das seinerzeit ihm entzogene Vermögen einen Bruchteil des heute bestehenden Werkes ausmacht und das Metallwerk Plansee als einziges Molybdän-Werk Europas für den Staat von derart eminenter Bedeutung ist, dass das öffentliche Interesse zweifellos eindeutig gegen die Bestellung Dr. Schwarzkopf's spricht. Das Personalreferat II ersucht weiters,

650 Vorerst vertreten durch RA Egon Bamberger, Bösendorferstraße 5, Wien 1.

651 Daher war das Rückstellungsverfahren nach dem Dritten RStG und nicht nach dem Fünften RStG abzuwickeln, das der Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens diente, die ihre Rechtspersönlichkeit unter NS-Zwang verloren hatten.

652 Nach VwSlg 173 A/1947 ist der geschädigte Eigentümer, wenn eine öffentliche Verwaltung angeordnet ist, auf sein Verlangen vorzugsweise zum Verwalter zu bestellen: „Es [entspricht] offenkundig dem Sinne des § 15 (4) des Verwaltergesetzes, in Arisierungsfällen dem Geschädigten die Mitwirkung an der Verwaltung /.../ so weit als möglich zu gewähren". Ein Rechtsanspruch, als alleiniger Verwalter bestellt zu werden, kommt ihm nach dem VwGH aber nicht zu.

nichts ohne vorherige Rückfrage in dieser Sache zu unternehmen.“[653]

Es dauerte über ein Jahr, bis alle Widerstände überwunden waren. Am 31. Juli 1948 wurde Schwarzkopf neben Ekkehard Guth zum zweiten öffentlichen Verwalter bestellt.[654]

Das Argument, dass die Metallwerke vor 1938 „einen Bruchteil des heute bestehenden Werkes“ ausmachte, hatte sicherlich seine Berechtigung. Die Höhe der Investitionen der Edelstahlwerke in das Tiroler Werk sollte später noch zu einem zentralen Punkt der Vergleichsverhandlungen werden.

Am 9. Dezember 1948 fällte die RK Innsbruck ein erstes Teilerkenntnis. Die Deutsche Edelstahlwerke, vertreten durch Abwesenheitskurator Rechtsanwalt Anton Cornet,[655] mussten sämtliche Geschäftsanteile an die Molybdenum Co zurückstellen – damit gelangten die Metallwerke wieder in deren Eigentum.[656] Die RK Innsbruck begründete ihr Teilerkenntnis wie folgt: Schwarzkopf, Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze, hatte weder einen angemessenen Kaufpreis erhalten noch den Verkäufer frei auswählen können. Die Regeln des redlichen Verkehrs waren nicht eingehalten worden. Alle Verträge waren daher nichtig. Die Edelstahlwerke wurden „grundsätzlich zur Herausgabe der von ihr in der Entziehungszeit aus dem entzogenen Gut gewonnenen Erträgnisse verpflichtet.“ Wie üblich wurden die Abrechnung der Aufwendungen mit den Erträgnissen und die Kostenentscheidung dem Enderkenntnis vorbehalten. Bis dahin wurden die Befugnisse der Molybdenum Co über die Metallwerke auf die eines öffentlichen Verwalters beschränkt.[657]

Wie im Fall Waldheim-Eberle (siehe Kapitel V. 12.) stand nun der Abwesenheitskurator, der Vertreter des Rückstellungsgegners Deutsches

---

653 Personalreferat II an Abteilung 6, BMVS, 3. 6. 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

654 BMVS , Zl. 104.689-5-6/49, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

655 Maximilianstraße 15, Innsbruck.

656 Teil-Erkenntnis der RK Innsbruck vom 9. 12. 1948, RK 34/47, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

657 Teil-Erkenntnis der RK Innsbruck vom 9. 12. 1948, RK 34/47, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

Reich, im Zentrum. Nur er konnte ein Rechtsmittel gegen das Teilerkenntnis ergreifen. Die Republik Österreich hatte keine Parteistellung, weil die Finanzprokuratur dem Verfahren noch nicht zur Wahrung öffentlicher Interessen beigetreten war.

Erst „über Initiative und nach eingehender Rücksprache mit Herrn Min. Rat Dr. Hintze" erhob Abwesenheitskurator Cornet eine Beschwerde gegen das Teilerkenntnis.[658] Dieses Zitat belegt die atmosphärische Verstimmung zwischen Cornet und dem BMVS, das mit dem Auftreten des Abwesenheitskurators vor der Rückstellungskommission unzufrieden war. Das BMVS überlegte daher die Bestellung eines neuen Kurators. Man müsste „dem Kurator konkrete Mängel bei der Durchführung seiner Aufgaben" nachweisen.[659] Wenn es auch in den Akten nicht erwähnt wird, so kann dennoch aufgrund der Dominanz der ÖVP im Ministerium vermutet werden, dass hinter diesen Überlegungen die Tiroler Landesregierung stand. Die Finanzprokuratur war von diesen Plänen bereits informiert.[660] Letztendlich verliefen sie jedoch im Sande.

Am 14. Februar 1949 wies die ROK Innsbruck die Beschwerde von Cornet zurück.[661] Die ROK übernahm in allen wesentlichen Belangen die Feststellungen der ersten Instanz.

---

658 Amtsvermerk vom 14. 1. 1949, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52. Hintze war eine der wichtigsten Figuren in diesem Fall: Als Leiter der Abteilung 14 im BMVS war er für das Deutsche Eigentum zuständig. 1950, nach der Auflösung des BMVS und nunmehr im BMF mit Sondervollmachten ausgestattet, verfügte er, dass Entscheidungen „nur in meinem Beisein" getroffen werden durften. Im Übrigen ließ er den Akt sperren, Hintze an den Herrn Leiter der Abteilung 6, 17. 8. 1950, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52. Später kam Hintze in Besitz des Tagebuches von Ekkehard Guth, dem öffentlichen Verwalter. Hintze dürfte dieses Tagebuch Finanzminister Margarétha zugespielt haben, der sich daraufhin im Ministerrat gegen Guth als öffentlichen Verwalter aussprach. Das Tagebuch bestätigt einen regen Kontakt zwischen Guth und allen beteiligten Beamten des BMVS, insbesondere Krauland und Hintze. Mehrmals, so am 27. 7. 1950 und am 17. 2. 1951, hatte Guth Unterredungen unbekannten Inhaltes mit Walter Neudörfer, Tagebuch zur Verfügung gestellt von Leo Hintze, Wien.

659 Zl. 101.419-6/49, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

660 Zl. 101.419-6/49 in Abschrift, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

661 Rkb 6/49, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

Kurz danach kam es zu einer Besprechung zwischen Beamten des BMVS und je einem Vertreter der Finanzprokuratur und des Politischen Referates, der Nachfolgeabteilung des Personalreferates II, das die Funktion einer Verbindungsstelle zur ÖVP weiterführte.[662] Über diese Besprechung vom 2. März 1949 liegen zwei Quellen vor: das Protokoll des BMVS und ein Bericht von Walter Neudörfer. Die unterschiedlichen Interpretationen ein- und derselben Besprechung sind ein Lehrstück der angewandten Ministerialbürokratie.

Im Protokoll des BMVS heißt es wörtlich:

> „Da jedoch nach den Erklärungen des Vertreters des Politischen Referates zwecks Durchführung eingehender Erhebungen eine Verzögerung erwünscht ist, wird festgestellt, dass aus rein formalen Gründen ein Rechtsmittel an die Oberste Rückstellungskommission schon deswegen eingebracht werden kann, weil die Rückstellungskommission den Rechtsanwalt Dr. Cornet zum Prozesskurator gemäss § 8 ZPO bestellt hat /.../“[663]

Bei dieser Beschwerde solle die Mangelhaftigkeit des Verfahrens behauptet werden, da die Investitionen durch die reichsdeutschen Besitzer nicht berücksichtigt worden seien. Weiter im Protokoll:

> „Obwohl der Vertreter der Finanzprokuratur auf dem Standpunkt steht, dass diese Berücksichtigung erst in der Endentscheidung stattzufinden hat, kann es nicht schaden, auf die Mangelhaftigkeit dieses Verfahrens hinzuweisen.“[664]

---

662 Dazu Kopetzky: Affäre Krauland, S. 48ff; Peter Böhmer: Wer konnte, griff zu. „Arisierte“ Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949). Mit einem Beitrag von Gerhard Jagschitz. Wien-Köln-Weimar 1999. S. 41ff.

663 Protokoll über die am 2. 3. stattgefundene Besprechung über die Rückstellungsangelegenheit Metallwerke Plansee Ges.m.b.H., Reutte, Tirol, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

664 Protokoll über die am 2. 3. stattgefundene Besprechung über die Rückstellungsangelegenheit Metallwerke Plansee Ges.m.b.H., Reutte, Tirol, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

Im Klartext hieß das: Das Politische Referat, vermutlich auf Druck der Tiroler Landesregierung, wünschte eine Verzögerung des Rückstellungsbegehrens. Die Finanzprokuratur sollte gegen ihre Überzeugung diese Verzögerung durch eine Berufung wegen formaler Mängel herbeiführen.

Die zweite Quelle über diese Besprechung stammt von Walter Neudörfer. Von dem Drängen des Politischen Referates auf eine Verzögerung ist in seinem Bericht nichts zu finden. Wörtlich:

> „Nach längerer Debatte einigte man sich dahin, dass die Prok. über ausdrückliche Inanspruchnahme durch das Min. das Erkenntnis d. Oberkommission /unleserlich/ Beschwerde anfechten werde, wobei sich diese Beschwerde hauptsächlich auf formelle Fragen und erst in zweiter Linie auf die eingetretene Werterhöhung stützen würde."[665]

Dass sich Neudörfer von dem Vorhaben des BMVS distanzierte, spiegelt sich in der Wendung „über ausdrückliche Inanspruchnahme durch das Min.". Feines Wiener Ministerialdeutsch, das den wahren Hintergrund dezent verschweigt.

Erst am 22. November 1949, zehn Monate nach obiger Besprechung, bat das BMVS die Prokuratur, sich gemäß § 1 Abs 3 ProkuraturG in das Verfahren einzuschalten.[666] Warum das BMVS so lange mit der konkreten Beauftragung der Prokuratur zuwartete, ist nicht erkennbar. Zu diesem Zeitpunkt war das Teilerkenntnis bereits rechtskräftig geworden, für einen Rekurs gegen den Ausspruch der Rückstellung war es daher zu spät.

Schwarzkopf hatte beim Grundbuchsgericht schon um grundbücherliche Einverleibung der Liegenschaften angesucht. Gegen diese Einverleibung sollte die Finanzprokuratur einschreiten. Danach sollte sie

---

665 Bericht Zl. 6.525, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

666 Von der Besprechung vom 2. 3. 1949 notierte Neudörfer, dass das öffentliche Interesse für ein Einschreiten der Finanzprokuratur darin bestehe, dass die Republik nach dem Kontrollabkommen den Alliierten gegenüber für das Deutsche Eigentum verantwortlich war und „einer Verschleuderung deutscher Vermögenswerte durch eine nicht zweckentsprechende Prozessführung der Kuratoren nicht untätig zusehen könne", Bericht Zl. 6.525, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

sich in das Rückstellungsverfahren einschalten, in dem noch das Enderkenntnis ausständig war.[667] Ob sie dies tat, ist nicht bekannt. Die Causa dürfte sich in den nächsten Monaten wieder nach Tirol verlagert haben.

Im Oktober 1950 wurde dem BMF berichtet, dass Schwarzkopf zu einem Vergleich bereit sei. Er befürchte „eine weitere Verzögerung des Rückstellungsverfahrens, vor allem durch die Einschaltung der Finanzprokuratur, so dass er in absehbarer Zeit nicht über die Gesellschaftsanteile der Plansee Ges.m.b.H. verfügen kann".[668] Das BMF hatte Schwarzkopf offenbar deutlich gemacht, dass für den Fall der Verweigerung eines Vergleichsabschlusses die Prokuratur im ausstehenden Rückstellungsverfahren die Nichtigerklärung des Teilerkenntnisses über die Rückstellung beantragen würde.[669] Dann würde das ganze Verfahren neu aufgerollt. Das konnte sich Schwarzkopf aber nicht leisten. Er hatte Steuerschulden in Holland zu bezahlen und wollte die Metallwerke, seinen einzigen Aktivposten, dafür nutzen. Das BMF kannte Schwarzkopfs prekäre Situation und plante, „durch eine mehr indifferente Haltung" in den Vergleichsverhandlungen die Frage der Investitionen zugunsten der Republik Österreich zu lösen.[670]

Damit trat die Frage nach der Höhe der Investitionen der deutschen Edelstahlwerke in die Metallwerke in den Vordergrund. Sie war deshalb nicht so leicht zu beantworten, weil das Tiroler Werk während der NS-Zeit durch vielschichtige Verbindungen in den deutschen Edelstahlkonzern eingegliedert worden war.[671] Insgesamt drei Gutachten behandelten diese Frage. Das BMF bemängelte an allen dreien im Wesentlichen dasselbe: Die Edelstahlwerke hatten nach der Entziehung das Stammkapital der Metallwerke Plansee GesmbH von 80.000 RM auf 300.000 RM

---

667 BMVS an Finanzprokuratur, 22. 11. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

668 Information für Herrn Min. Rat Dr. Hintze, 6. 10. 1950, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

669 Inhaltlich sollte die Legitimation des Prozessvertreters des Rückstellungsgegners Edelstahlwerke während des bisherigen Rückstellungsverfahrens bestritten werden.

670 Information für Herrn Min. Rat Dr. Hintze, 6. 10. 1950, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

671 Im Wesentlichen wurden die Betriebsanlagen der Metallwerke an die Edelstahlwerke übertragen und wieder zurückverpachtet.

erhöht. Dies sei in der Endabrechnung und zu Ungunsten des Rückstellungswerbers zu berücksichtigen.[672]

Offenbar konnten sich die Streitparteien nicht sofort auf einen Vergleich einigen (das erste Vergleichsangebot von Schwarzkopf stammte von Oktober 1950), denn am 4. April 1951 fällte die RK Innsbruck ihr Enderkenntnis. Der Antrag der Finanzprokuratur, das bisherige Verfahren als nichtig zu erklären, wurde abgewiesen.[673] Zusätzlich entschied die RK über die Abrechnung der rückstellungspflichtigen Gewinne mit den Investitionen und über die Verfahrenskosten. Die Deutschen Edelstahlwerke mussten an die Metallwerke unterm Strich rund 310.000 S sowie die Verfahrenskosten von rund 400.000 S (!) zahlen.[674]

Auf dieses Enderkenntnis hin empfahl das BMF die Fortsetzung der Vergleichsverhandlungen. Auch für das befragte BM für Justiz war „jeder Vergleich gefundenes Geld".[675] Schwarzkopf hatte bereits mehrmals seine Bereitschaft zu einem Vergleich signalisiert und ein Angebot gelegt.

Die Finanzprokuratur agierte in dieser Phase in drei Richtungen:

Einmal beschritt sie weiter den Rechtsweg – offenbar gegen ihre Überzeugung, wie aus einem Bericht des Abwesenheitskurators Cornet an das Kuratelgericht hervorgeht: „Der Vertreter der Finanzprokuratur /.../ hat mir auf Anfrage mitgeteilt, dass er ebenso von der Erhebung einer Beschwerde dringend abgeraten habe, jedoch über Auftrag dieselbe einbringen musste."[676] Die Prokuratur focht über Auftrag des BMF[677] das Enderkenntnis der RK Innsbruck sowohl hinsichtlich der Abrechnung als auch hinsichtlich der Abweisung ihres Antrages auf Nichtigerklärung des bisherigen Verfahrens an. Am 26. Juni 1951 wies die ROK

---

672 Stellungnahme zum Bericht des gerichtlich bestellten Sachverständigen, 19. 10. 1950, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

673 Die RK Insbruck erkannte, dasss die Edelstahlwerke, die als Deutsches Eigentum galten, im Verfahren durch einen rechtsgültig bestellten Kurator vertreten gewesen waren.

674 Erkenntnis der RK Innsbruck vom 4. 4. 1951, RK 35/47-49, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

675 Information für Herrn Bundesminister Dr. Margarétha, Mai 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

676 RA Anton Cornet an das Bezirksgericht Reutte, 13. 12. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

Innsbruck die Beschwerde bezüglich der Nichtigerklärung des gesamten bisherigen Verfahrens zurück. Dagegen erhob die Finanzprokuratur eine Revisionsbeschwerde,[678] die von der ORK am 25. August 1951 zurückgewiesen wurde.[679] Die Prokuratur ließ noch immer nicht locker und wollte die Nichtigkeit des Verfahrens nunmehr im Rahmen ihrer Beschwerde gegen die Abrechnung durchkämpfen, die noch bei der ROK Innsbruck anhängig war.

Alle diese Rechtsmittel dienten ausschließlich der Verzögerung des Verfahrens. Die Prokuratur wertete die „theoretische Möglichkeit" der Nichtigerklärung des bisherigen Verfahrens durch die ORK als „ausserordentlich unwahrscheinlich".[680]

Das zweite Handlungsfeld der Prokuratur war die öffentliche Verwaltung. Um ihren Einfluss auf die Metallwerke zu wahren, hielt die Tiroler Landesregierung an dem öffentlichen Verwalter Ekkehard Guth fest (Guth war Beamter der Landesregierung). Guth wurde jedoch am 23. Juli 1951 in Untersuchungshaft genommen, ihm wurde ein Steuervergehen zur Last gelegt. Am 5. August 1951 wurde er als öffentlicher Verwalter abberufen und durch den Tiroler Rechtsanwalt Franz Nagele ersetzt.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Verwaltung war an sich rechtswidrig, da die Metallwerke schon mit dem Teilerkenntnis der RK Innsbruck vom 9. Dezember 1948 (!) rechtskräftig an den Rückstellungswerber zurückgestellt waren. Die Finanzprokuratur machte das BMF intern darauf aufmerksam, dass die öffentliche Verwaltung daher schon längst hinfällig sei. Die rechtliche Konsequenz wollte die Prokuratur aber nicht sehen: Da mit der Rückstellung der Grund für die Verhängung der

---

677 BMF an Finanzprokuratur, 26. 3. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

678 Alles in der Beschwerdeschrift der Finanzprokuratur gegen den Beschluss der ROK, Finanzprokuratur an Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, o. D., Zl. VI-32.816/51, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

679 Rkv 339/51. Die ORK stufte die behauptete Nichtigkeit des Verfahrens als eine rein prozessuale Frage ein, hinsichtlich derer eine Beschwerde an die ORK ausgeschlossen sei. Die ROK Innsbruck hatte die Aufhebung der ergangenen Teilerkenntnisse wegen eingetretener Rechtskraft abgelehnt und die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

680 Finanzprokuratur an BMF, 22. 9. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

öffentlichen Verwaltung weggefallen war,[681] war das BMF verpflichtet, sie von Amts wegen aufzuheben.[682] Das kam in der Rechtsprechung des VwGH klar zum Ausdruck, das wusste auch die Prokuratur. Sie wollte oder konnte dem allerdings nicht folgen und suchte einen Ausweg aus dem Widerspruch von politischem Druck und den Vorgaben des VerwalterG.[683] Sie zog sich auf die Position zurück, dass zwar einem Antrag von Schwarzkopf auf Aufhebung der öffentlichen Verwaltung stattgegeben werden müsste.[684] Solange er aber keinen Antrag stelle, gebe es „keinen Grund /.../, an der Tatsache der öffentlichen Verwaltung etwas zu ändern".[685] Dass Schwarzkopf im Zuge des Wechsels von Guth auf Nagele einen diesbezüglichen Antrag gestellt hatte,[686] dass er sogar eine Beschwerde an den VwGH gegen die Bestellung von Nagele erhoben hatte – die er allerdings nicht weiter verfolgte, weshalb der VwGH die Beschwerde als zurückgezogen betrachtete[687] –, dies alles wertete die Finanzprokuratur nicht als hinreichenden Antrag.[688]

---

681 Schwarzkopf war als öffentlicher Verwalter wegen Deutschen Eigentums (§ 2 lit e VerwalterG) eingesetzt. Mit der Rückstellung an eine holländische Gesellschaft war das betroffene Vermögen nicht mehr als Deutsches Eigentum zu behandeln, der Grund für die Verhängung der öffentlichen Verwaltung daher weggefallen. Sollte – was aus den Akten nicht eindeutig hervorgeht, aber anzunehmen ist – die öffentliche Verwaltung auch wegen entzogenen Vermögens angeordnet worden sein, musste sie nach dem stattgebenden Teilerkenntnis der RK aufgehoben werden, weil kein Entziehungstatbestand mehr gegeben war, VwSlg 2056 A/1951.

682 VwSlg 116 A/1947, 161 A/1947, 1636 A/1950.

683 Hingegen urteilte die Abteilung 35a des BMF korrekterweise, dass „an sich die gesetzlichen Voraussetzungen für die weitere Beibehaltung der ö. V. nicht mehr gegeben" waren, Bericht für Herrn Sektionschef Dr. Gleich, 26. 7. 1951, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

684 Schwarzkopf hatte nach der rechtskräftigen Rückstellung ein subjektives Recht auf Aufhebung der öffentlichen Verwaltung, VwSlg 173 A/1947.

685 Finanzprokuratur an BMF, 22. 9. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

686 Paul Schwarzkopf an BMF, 30. 7. 1951, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

687 VwGH 8. 11. 1951, 2128/51-2, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

688 Nachdem Guth aus der U-Haft entlassen wurde, wollte die Tiroler Landesregierung ihn wieder einsetzen, ÖStA, AdR, Information für den Herrn Bundesminister, 27. 9. 1951, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52. Als dies vom Ministerrat im Oktober 1951 abgelehnt wurde, beharrte sie auf dem eingesetzten öffentlichen Verwalter, Franz Nagele.

Die dritte Stoßrichtung der Prokuratur bestand in den Vergleichsverhandlungen. Gemeinsam mit einem Beamten des BMF verhandelte Walter Neudörfer mit Vertretern des Rückstellungswerbers, darunter Rechtsanwalt Walther Kastner. Die ersten Runden vom Mai 1951 mündeten in den Vorschlag, dass Schwarzkopf 1,8 Mio. S an die Edelstahlwerke zu Handen des Abwesenheitskurators Cornet als Abfertigung für die Investitionen während der NS-Zeit zahlen sollte. Ein derartiger Vergleich erschien sowohl dem BMF als auch der Finanzprokuratur äußerst erstrebenswert.[689]

Bei einer weiteren Verhandlungsrunde, diesmal mit Schwarzkopf persönlich, war die Finanzprokuratur nicht mehr dabei. Schwarzkopf erklärte sich zu einer weiteren Zahlung bereit. Er schlug vor, zusätzlich zu den angebotenen 1,8 Mio. S für die Dauer von 1953 bis 1961 eine Lizenzgebühr von 4 Mio. S an die Edelstahlwerke zu zahlen. Außerdem billigte er dem BMF das Recht zu, eine Vertrauensperson in den Aufsichtsrat der Metallwerke zu entsenden. Dieser Vergleich wurde sowohl von der Prokuratur als auch vom Ministerrat Anfang November 1951 angenommen.[690] Die Prokuratur sprach von einer „äußerst vorteilhaften Lösung".[691]

Die Bereitschaft Schwarzkopfs zu einem Vergleich scheint aufs Erste unverständlich. Schwarzkopf war objektiv in der eindeutig besseren Position: Alle bisherigen Gerichtsverfahren waren zu seinen Gunsten verlaufen, er besaß im anhängigen Verfahren über die Abrechnung die wesentlich besseren Karten und hatte in der Person seines Rechtsvertreters Walther Kastner einen intimen Kenner der politischen Verhältnisse. Warum er dennoch einen solchen Vergleich vorlegte und zustimmte, geht erst aus dem letzten Akt dieser Causa hervor, der Unterfertigung des ausgehandelten Vergleiches.

Für die Deutschen Edelstahlwerke sollte Abwesenheitskurator Cornet den Vergleich abschließen. Er verweigerte jedoch seine Unterschrift. Cornet hatte in dem ganzen Rückstellungsverfahren keine Rolle

---

689 Vortrag des BMF an den Ministerrat, ÖStA, AdR Ministerratsprotokoll Nr. 267, 30. 10. 1951.

690 ÖStA, AdR Ministerratsprotokoll Nr. 268, 7. 11. 1951

691 Finanzprokuratur an BMF, 11. 10. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

mehr gespielt, seit er auf Drängen des BMVS eine Beschwerde gegen das erste Teilerkenntnis der RK Innsbruck vom 9. Dezember 1948 erhoben hatte. Er war, obwohl formell Vertreter der Edelstahlwerke, nicht einmal zu den Vergleichsverhandlungen beigezogen worden. Jetzt nannte er gegenüber dem Kuratelgericht den seiner Meinung nach wahren Grund für den Vergleich: Alle Wirtschaftsprüfer hatten festgestellt, dass Schwarzkopf nach dem unredlichen Erwerb durch die Edelstahlwerke der Gewinn aus der NS-Zeit zustehe. Schwarzkopf und seine Rechtsvertreter seien sich völlig bewusst, zu den Zahlungen aus dem Vergleich nicht verpflichtet zu sein. Cornet wörtlich:

> „Sie [die Rückstellungswerber] hätten sich aber unter dem Zwange der Verhältnisse entschlossen, die verlangten Beträge zu bezahlen und sohin den Vergleich abzuschliessen, um endlich die öffentliche Verwaltung zu beseitigen, deren Aufrechterhaltung für das Werk schwere wirtschaftliche Nachteile zur Folge habe."[692]

In den Augen Cornets waren die im Vergleich zu zahlenden 5,8 Mio. S der Preis für die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung. Ein solcher Vergleich sei aber gemäß § 879 ABGB nichtig, weil unter Zwang zustande gekommen. Daher könne er ihn nicht abschließen. Im Übrigen, so Cornet, hätte die öffentliche Verwaltung schon mit der rechtskräftigen Rückstellung aufgehoben werden müssen.[693]

Ob Cornet eigenmächtig handelte, ist nicht ganz klar. Schwarzkopf wollte jedenfalls den Vergleich nicht gefährden. Sein Rechtsanwalt erklärte kurz darauf, dass die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung zwar ein wichtiges, keineswegs aber das einzige Motiv für den Vergleich war. Er versprach, nach wie vor den Vergleich abschließen zu wollen.[694]

---

692 RA Anton Cornet an das Bezirksgericht Reutte, 13. 12. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

693 RA Anton Cornet an das Bezirksgericht Reutte, 13. 12. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725. Von Cornets Weigerung bestehen mehrere Quellen, die ähnlich lauten, siehe etwa Bericht der Finanzprokuratur über Besprechung mit Präsident RA Dr. Cornet in Innsbruck am 20. 12. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

694 Bericht der Finanzprokuratur über Besprechung mit Präsident RA Dr. Cornet in Innsbruck am 20. 12. 1951, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

Cornet legte daraufhin seine Funktion als Kurator zurück. Als neuer Abwesenheitskurator wurde Rechtsanwalt Alois Kerber aus Reutte bestellt, der den Vergleich am 18. Jänner 1952 anstandslos unterzeichnete.[695] Am 21. Februar 1952 wurde die öffentliche Verwaltung endgültig aufgehoben.

Jahre später, 1959, beschrieb die Prokuratur diesen Vorgang ganz offen:

> „Alle Beteiligten waren sich von Anfang an klar, dass die rechtliche Position des Antragsgegners (Deutsche Edelstahlwerke) sehr schwach war. Wenn die Antragsteller überhaupt an einem Vergleich interessiert waren, so nur aus dem Grund, um möglichst rasch die freie Verfügung in der Metallwerk Plansee Ges.m.b.H. zu erhalten."[696]

Fazit: Der Fall der Metallwerke Plansee ist ein eklatantes Beispiel politischer Einflussnahme auf ein Rückstellungsverfahren. Obwohl bereits ein rechtskräftiges Rückstellungserkenntnis vorlag, versuchten BMVS, BMF und Tiroler Landesregierung mit allen Mitteln, einen finanziellen Vorteil herauszuschlagen, wenn sie die Rückstellung an sich schon nicht verhindern konnten. Der Rückstellungswerber wurde von zwei Seiten unter Druck gesetzt. Zum einen durch die rechtswidrige Aufrechterhaltung einer öffentlichen Verwaltung und zum anderen durch ein Hinauszögern des Rückstellungsverfahrens durch alle nur möglichen rechtlichen Schritte. Letzteres war Aufgabe der Finanzprokuratur.

Sie kannte die politischen Motive rund um das Metallwerk Plansee. Dennoch kam sie den Aufträgen des BMVS und BMF nach, obwohl sie intern auf die Unberechtigtheit und Aussichtslosigkeit der Rechtsmittel aufmerksam machte. Auch auf die Rechtswidrigkeit der öffentlichen Verwaltung machte sie aufmerksam. Sie verschloss aber die Augen vor der Konsequenz, die politisch nicht zur Debatte stand, nämlich der Verpflichtung des BMF zur Aufhebung der öffentlichen Verwaltung.

Interessant sind die unterschiedlichen Protokolle über die Besprechung vom 2. März 1949, die Rückschlüsse auf die Machtverhältnisse und

---

695 ROK Innsbruck, 18. 1. 1952, Rkb 33/51, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

696 Finanzprokuratur an BMF, 25. 5. 1959, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-9.725.

Mentalitäten von BMVS und Prokuratur zulassen. Das BMVS legte seine politischen Beweggründe offen und ließ sich von deren Durchführung durch die rechtlichen Bedenken der Prokuratur nicht abbringen. Die Prokuratur blieb letztlich ohne bestimmenden Einfluss auf die politische Entscheidung – und damit ohne Einfluss auf die daraus resultierenden Vorgaben. In dem Protokoll der Prokuratur findet sich die eigene Ohnmacht nur zwischen den Zeilen.

Für die Rückstellungswerber war das Eintreten der Prokuratur in das Rückstellungsverfahren ein Zeichen höchster Alarmstufe. Sie mussten sich auf ein langes und mühseliges Verfahren einstellen. Schwarzkopf befürchte „eine weitere Verzögerung des Rückstellungsverfahrens, vor allem durch die Einschaltung der Finanzprokuratur", stellte das BMF fest.[697]

Im Falle der Metallwerke Plansee hatte das harte Auftreten der Prokuratur im Ergebnis eine deutliche Benachteiligung der Rückstellungswerber zur Folge. Solche Verfahren endeten durchwegs mit Rückstellungsvergleichen, die der Republik Österreich einen beträchtlichen finanziellen Gewinn brachten. Im vorliegenden Fall floss der Vergleichsbetrag in Höhe von 5,8 Mio. zuerst an das Sondervermögen „Deutsche Edelstahlwerke AG". Dieses Sondervermögen fiel mit dem Staatsvertrag als Deutsches Eigentum an die Republik Österreich.

12. Der qualvolle Weg – der Fall Waldheim-Eberle

Der Akt der Finanzprokuratur[698] über die Druckerei Waldheim-Eberle ermöglicht die umfassende Beschreibung eines Falles, der hier unter dem Aspekt der politischen Einflussnahme behandelt werden soll.[699] Dabei leistete die Prokuratur hilfreiche Dienste. Generell sollen weniger die einzelnen Verfahrensschritte und ihre rechtliche Analyse im Vordergrund stehen, sondern vielmehr der Gesamtablauf – die ganze Sache zog sich nämlich von 1945 bis 1960.

---

697 Information für Herrn Min. Rat Dr. Hintze, 6. 10. 1950, ÖStA, AdR BMF-VS 195.730-35/52.

698 ÖStA, AdR BMF, FinProk VI-8.604 (in Karton 173).

699 Unter diesem Aspekt auch schon Böhmer: Wer konnte, S. 117ff.

In den zwanziger Jahren übernahm der Verlag Ullstein, Deutschlands größter Verlag, die Aktien der österreichischen Waldheim-Eberle AG. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland mussten die jüdischen Eigentümer des Ullstein-Verlages 1934 ihre Aktien und damit auch die Aktien der Waldheim-Eberle für einen Bruchteil des Wertes über die Auffanggesellschaft Cautio GesmbH an den Eher-Verlag verkaufen, den Parteiverlag der NSDAP.[700] Nach dem „Anschluss" 1938 erwarb die „Buchgewerbehaus M. Müller + Sohn KG" (im Folgenden: Buchgewerbehaus) die Aktien der Waldheim-Eberle vom Eher-Verlag. Das Buchgewerbehaus war jener Verlag, der den „Völkischen Beobachter" und „Mein Kampf" druckte. Das Buchgewerbehaus löste die Waldheim-Eberle AG auf, übernahm das Druckereiunternehmen und gestaltete es in eine Wiener Zweigniederlassung unter der Firma[701] „Waldheim- Eberle Nfg. Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn KG" (im folgenden: Waldheim-Eberle) um. Diese Zweigniederlassung betrieb die Druckerei. Kommanditisten[702] des Buchgewerbehauses waren je zur Hälfte der Eher-Verlag und Max Amann, Reichsleiter der NSDAP und Direktor des Eher-Verlages, kurz: der mächtigste Zeitungsherausgeber im „Dritten Reich".[703]

Nach Kriegsende wurde Fritz Ross als öffentlicher Verwalter für die Druckerei eingesetzt. Ross war der letzte Präsident des Aufsichtsrates des Ullstein Verlages vor dem Verkauf 1934 gewesen, ein nichtjüdischer Schwiegersohn der Familie Ullstein, der als Defensivmaßnahme gegen die Nationalsozialisten in die Firmenleitung gehievt worden war. Er bemühte

---

700 Oron J. Hale: Presse in der Zwangsjacke 1933–1945. Düsseldorf 1965. S. 136f.

701 Eine Firma ist der Name, unter dem ein Unternehmen betrieben wird. Eine Zweigniederlassung ist ein relativ selbständiger Standort (Arbeitsstätte) eines Unternehmes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann eine vom Unternehmensträger abweichende Firma (also einen abweichenden Namen) haben. Im konkreten Fall wurde die Druckerei vom Buchgewerbehaus unter dem Namen „Waldheim-Eberle Nfg. Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn KG" betrieben.

702 Kommanditisten sind jene Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), die im Gegensatz zu den Komplementären nicht mit ihrem persönlichen Privatvermögen, sondern nur mit einer bestimmten Vermögenseinlage haften.

703 Hale: Presse in der Zwangsjacke, S. 266ff.

sich in der Folge um die Rückstellung der Druckerei, hatte jedoch mächtige Gegner in Gestalt der politischen Parteien.

Nur den politischen Parteien war es in der frühen Besatzungszeit 1945 gestattet, Tageszeitungen zu publizieren. In den ersten Nachkriegsmonaten wurden mehr oder minder alle Großdruckereien in Wien zwischen ÖVP, SPÖ und KPÖ aufgeteilt, in vielen Fällen unabhängig von der Eigentumsstruktur vor 1938. Entweder kamen die öffentlichen Verwalter aus den Reihen der Parteien – wie im Fall der Druckerei „Vorwärts" und der SPÖ oder im Fall der Buch-, Kunst- und Zeitungsdruckerei Albrecht Dürer und der ÖVP – oder es wurden sensationell günstige Pachtverträge abgeschlossen – wie im Fall der Druckerei Steyrermühl am Fleischmarkt und der KPÖ.[704] Ab 1947 kam es nachweislich zu Verhandlungen zwischen ÖVP und SPÖ, um die Provisorien am Zeitungsmarkt zu bereinigen.[705] Die Parteien machten sich dabei die verschachtelten Eigentümerstrukturen der NS-Zeit zunutze. Einer der Angelpunkte war der Eher-Verlag, der unter anderen mit der Ostmärkischer Zeitungsverlag KG in Wien, mit der Druck- und Papierfabrik Steyrermühl und dem Vorwärts-Verlag verbunden und Kommanditist beim Buchgewerbehaus gewesen war.

Nachweislich Ende 1947 gelangte man im BMVS zur Auffassung, dass der Eher-Verlag gemäß § 1 Verbotsgesetz als Einrichtung der NSDAP der Republik Österreich verfallen war.[706] Am 10. März 1948 wurde dem BMVS mitgeteilt, dass die Familie Ullstein einen Antrag auf Rückstellung der Druckerei Waldheim-Eberle gestellt hatte.[707] Am

---

704 Siehe allgemein Rudolf Tschögl: Tagespresse, Parteien und alliierte Besatzung. Grundzüge der Presseentwicklung in der unmittelbaren Nachkriegszeit 1945–1947. Phil. Diss. Wien 1979. S. 164ff.

705 Zu den Verhandlungen siehe allgemein Stefan Karner: Zur Entfernung deutschen Kapitals aus der österreichischen Industrie nach 1945, in: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Wien 1986. S. 133ff.

706 ÖStA, AdR BMF-VS 38.598-3/48.

707 Alexander Bachzelt an BMVS, 10. 3. 1948, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung Nr. 6, Mappe „Waldheim-Eberle 1948", Zl. 42.539-3/48.

19. April 1948 erließ das BMVS den Verfallsbescheid für den Eher-Verlag. Als staatlicher Bevollmächtigter wurde Alexander Bachzelt eingesetzt.[708]

Bevollmächtigte waren jene verwaltungsfremden Personen, die für das BMVS die tatsächliche Verwaltung jener Vermögen führten, die der Republik verfallen waren.[709]

Der Verfallsbescheid über den Eher-Verlag war unklar formuliert. Er ließ die Rechtsstellung der zahlreichen Druckereien und Verlage ungeklärt, die in den Eher-Verlagskonzern eingegliedert worden waren. Das betraf auch die Druckerei Waldheim-Eberle. Alexander Bachzelt, der staatliche Bevollmächtigte für den Eher-Verlag, versuchte daher einen eigenen Verfallsbescheid für die Druckerei Waldheim-Eberle zu erwirken. Er selbst nannte seinen Versuch „gesetzwidrig"[710] – offensichtlich sollte die Druckerei vor einem Zugriff der Rückstellungswerber immunisiert werden.

Nachweislich seit Ende April 1948 verhandelten ÖVP und SPÖ über das weitere Schicksal der Druckerei.[711] Von diesem Zeitpunkt an gingen alle weiteren Schritte vom Politischen Referat des BMVS aus, das organisatorisch direkt Bundesminister Peter Krauland unterstand und die Wünsche der ÖVP vollstreckte.[712]

Am 6. Oktober 1948 bat das Politische Referat die zuständige Abteilung im BMVS, Heinrich Preiss und Josef Jakl als Bevollmächtigte für die Druckerei zu bestellen. Dies implizierte, dass die Druckerei als der Republik verfallen erachtet wurde. Preiss war Angestellter im Politischen Referat und daher der ÖVP zuzurechnen, Jakl arbeitete im Staatssekretariat für die SPÖ.[713]

---

708 ÖStA, AdR BMF-VS 38.598-3/48.

709 Sie sind nicht mit den öffentlichen Verwaltern nach dem VerwalterG zu verwechseln, BMVS an Ämter der Landesregierungen und die FLD, 4. 5. 1948, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung Nr. 2, Zl. 26.278-1/48.

710 ÖStA, AdR BMF-VS 38.598-3/48.

711 Bericht für den Herrn Bundesminister, 20. 4. 1948, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung Nr. 6, Mappe „Waldheim-Eberle 1948".

712 Zum Politischen Referat siehe Kopetzky: Affäre Krauland, S. 48ff; Böhmer: Wer konnte, S. 41ff.

713 Politisches Referat an die Abteilung 3 + 6, 6. 10. 1948, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung Nr. 6, Mappe „Waldheim-Eberle 1948".

Am 21. Oktober 1948 stellte das BMVS mit Bescheid fest, dass die Firma „Waldheim-Eberle Nachf. Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn KG“ gemäß § 1 VerbotsG der Republik Österreich verfallen war.[714] Gleichzeitig wurden Fritz Ross als öffentlicher Verwalter abberufen und Preiss und Jakl als Bevollmächtigte eingesetzt. Damit war die Kontrolle über die Druckerei zwischen ÖVP und SPÖ aufgeteilt und mit der Abberufung von Fritz Ross die Rückstellungswerber von der unmittelbaren Verfügungsgewalt über die Druckerei vorerst ausgeschaltet.

Um den Überblick über den folgenden Rechtsstreit zu bewahren, werden die Eigentümerstrukturen und die Protagonisten rekapituliert:

– Während der NS-Zeit war die Druckerei ein Bestandteil des Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn KG („Buchgewerbehaus“). Komplementär, also persönlich haftender Gesellschafter des Buchgewerbehauses, war Adolf Müller. Er wurde 1945 von den US-Amerikanern festgenommen und beging kurz danach Selbstmord. Für Adolf Müller und für das Buchgewerbehaus mit Stammsitz in München fungierte Rechtsanwalt Harold Seidler[715] als Abwesenheitskurator. In diese Funktionen kam er auf Antrag von Rechtsanwalt Emmerich Hunna (siehe zu diesem gleich unten).[716]
– Kommanditisten, bloß finanziell beteiligte Gesellschafter des Buchgewerbehauses, waren der Reichsleiter der NSDAP, Max Amann, und der Franz Eher-Verlag. Für den Eher-Verlag, der der Republik Österreich verfallen war, agierte Alexander Bachzelt als staatlicher Bevollmächtigter.
– Öffentlicher Verwalter für die Waldheim-Eberle war bis Oktober 1948 Fritz Ross aus der Gruppe der Rückstellungswerber. Ross ließ sich durch Rechtsanwalt Emmerich Hunna[717] vertreten. Hunna selbst war vor 1938 ein Aktionär der Waldheim-Eberle AG gewesen

---

714 Der Bescheid selbst ist nicht im Akt, aber mehrmals zitiert, etwa in Bescheid des BMVS, 29. 1. 1949, Zl. 60.031-3/49, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I“.

715 Walfischgasse 14, Wien 1.

716 BMVS an Finanzprokuratur, 26. 1. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I“.

717 Rosenbursenstraße 8, Wien 1. Emmerich Hunna war Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer.

– die Verbindung Ullstein-Ross-Hunna hatte also Tradition.[718] Ross betrieb die Rückstellung von Waldheim-Eberle mit wechselnden Strategien: zunächst aus der Position des öffentlichen Verwalters, dann nur mehr als Rückstellungswerber sowohl vor der Rückstellungskommission als auch vor dem Handelsgericht (siehe gleich unten).
– Nach dem Verfall der Druckerei an die Republik und der Abberufung von Ross als öffentlichem Verwalter wurden Heinrich Preiss und Josef Jakl als Bevollmächtigte eingesetzt. Damit stand die Druckerei unter Kontrolle von ÖVP und SPÖ.

Ross (vertreten durch Hunna) führte 1948 gegen das Buchgewerbehaus (vertreten durch den Abwesenheitskurator Seidler) beim Handelsgericht Wien einen Rechtsstreit auf Übergabe der Druckerei. Dieses Verfahren betrieb Ross neben einem Rückstellungsantrag bei der Rückstellungskommission.[719] Hintergrund der Klage vor dem Handelsgericht war, dass die österreichischen Rückstellungsgesetze nicht griffen, da die Entziehung der Aktien bereits 1934, vor dem zeitlichen Anwendungsbereich des Dritten RStG, stattgefunden hatte.[720]

Am 21. Oktober 1948 hatte das BMVS mit Bescheid den Verfall der Druckerei Waldheim-Eberle an die Republik Österreich festgestellt. Am 26. Oktober 1948 erließ das Handelsgericht ein Zwischen- und Teilurteil.[721] Der Kaufvertrag von 1934, mit dem die Ullstein AG die Aktien

---

718 Hunna besaß zum Stichtag 1. 9. 1932 1.935 Aktien der AG. Weitere Aktionäre waren Ferdinand Bausback (50.000), Fritz Hirt (1.314), Stefan Darnau (1.160), Felix Mayer-Mallenau (1.150) und Paul Altmann (950), Teil- und Zwischenurteil des Handelsgerichtes Wien, 1 Cg 52/48-10, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I". Der reichsdeutsche Bausback war einer der Vertreter des Berliner Ullstein Verlages, der damals 81,9% der österreichischen AG hielt. Die weiteren Vertreter des Ullstein Verlages sind unbekannt.

719 Der Rückstellungsantrag wurde bei der RK Wien unter 53 RK 249/47 angemeldet. Ihm kam aber keine weitere Bedeutung zu, da das Verfahren infolge der anderen gerichtlichen Auseinandersetzungen die ganze Zeit über ruhte, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung Nr. 6, Mappe „Waldheim-Eberle 1948", Zl. 351.696-3/48.

720 Das Dritte RStG war nur auf Vermögensentziehungen „während der deutschen Besetzung" (§ 1) anwendbar.

721 Handelsgericht Wien 26. 10. 1948, 1 Cg 52/48-10.

der Waldheim-Eberle AG an die Cautio GesmbH verkauft hatte (und von der sie in der Folge an das Buchgewerbehaus gelangt waren), wurde für nichtig erklärt. Seidler als Abwesenheitskurator für das Buchgewerbehaus wurde zur Übergabe der Druckerei an Ross gegen Zahlung von 332.000 S verpflichtet.[722] Zwar sei das Dritte RStG auf diesen Fall nicht anwendbar, meinte das Handelsgericht:

> „Dies hindert aber nicht, dass der Grundgedanke des Gesetzes dem Willen des Gesetzgebers entsprechend auch für die Entscheidung dieser Rechtssache als massgebend angesehen werden kann, nämlich möglichste Wiederherstellung der durch die nationalsozialistischen Gewaltmassnahmen gestörten Rechtslagen."

Von dem Verfallsbescheid vom 21. Oktober 1948, der an sich die Anwendbarkeit des Zweiten RStG begründet hätte, wusste das Handelsgericht offenbar noch nichts.

Kurz danach muss das BMVS die Finanzprokuratur eingeschaltet haben.[723] Am 10. November kam es zu einer Besprechung zwischen dem Leiter des Politischen Referates, Johann Müller, anderen Vertretern des BMVS und der Finanzprokuratur. Deren Vertreter schlug vor, dem Verfahren vor dem Handelsgericht als Nebenintervenientin beizutreten, falls nicht Seidler als Abwesenheitskurator für das Buchgewerbehaus eine Berufung einbringe. Seidler weigerte sich jedoch vorerst, worauf Folgendes geschah:

> „Prok. R. Dr. Schack /der zuständige Referent der Prokuratur/ sprach darauf sofort beim Pflegschaftsrichter vor /.../ wegen Ab-

---

722 Das Handelsgericht erachtete Ross für klagslegitimiert, weil die Ullstein-Familie die Übergabe aller Aktien an Ross noch mündlich beschlossen hatte, der dafür notwendige formelle Beschluss der Generalversammlung aber durch den zwangsweisen Verkauf der Aktien an die Cautio GesmbH nicht mehr zustande gekommen war. Die Klagslegitimation von Ross wurde später im Zuge der Vergleichsverhandlungen vom BMVS und der Prokuratur bestritten.

723 Vertreten durch Walter Schack, ein laut Qualifikationsbeschreibung ausgezeichneter Jurist. Schack, Jahrgang 1908, war seit 10. 12. 1936 in der Prokuratur, musste als „Mischling ersten Grades" im Sinne der Nürnberger Gesetze im Februar 1939 ausscheiden. Er versah ab 1. 1. 1946 wieder seinen Dienst, Finanzprokuratur, Depot Präsidium, Personalakt Pr. I/9, Walter Schack.

berufung des Dr. Seidler und Bestellung eines anderen Kurators, ohne einen Erfolg zu erzielen."[724]

Wie schon im Fall der Metallwerke Plansee (siehe Kapitel V. 11.) stand nun der Abwesenheitskurator im Zentrum, da er Rechtsmittel ergreifen konnte. Nachdem aber von Seidler kein Rechtsmittel zu erwarten war, weil er an der Seite der Rückstellungswerber stand, musste die Finanzprokuratur als Nebenintervenientin[725] eine Berufung einbringen. Informationen für diese Berufung erhielt sie von Bachzelt, dem Bevollmächtigten für den Eher-Verlag.[726] Am 12. November 1948, dem letzten Tag der Berufungsfrist, erhob die Finanzprokuratur Berufung gegen die Übergabe der Druckerei an Ross. Auch dieser Vorgang erfolgte „nach telefonischer Rücksprache" mit dem BMVS.[727]

In dieser Phase war die Prokuratur getreue Vollstreckerin des politischen Willens. Sie war der Deckmantel für rechtlich nicht unumstrittene Vorgänge, deren Ziel zu diesem Zeitpunkt vielleicht noch nicht ihr, aber den Vertretern des Politischen Referates im BMVS klar war: Die Druckerei *nicht* an die Besitzer vor 1938 zurückzugeben, sondern sie für eigene Zwecke zu nutzen. Alle Informationen, die die Prokuratur vom BMVS erhielt, stammten vom Bevollmächtigten Bachzelt.[728] Das zeigte sich etwa an der Berufung gegen das handelsgerichtliche Urteil: Für ihre Berufungsschrift übernahm die Prokuratur die Argumente von Bachzelt.

Wider Erwarten erhob auch Harold Seidler als Abwesenheitskurator für das Buchgewerbehaus eine Berufung gegen das Zwischenurteil des

---

724 Aktenvermerk, 11. 11. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I".

725 Ein Nebenintervenient ist ein Dritter, der einem zwischen anderen Parteien anhängigen Rechtsstreit beitritt, weil er am Obsiegen einer Partei ein rechtliches Interesse hat.

726 Bachzelt an Finanzprokuratur, 9. 11. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I".

727 Finanzprokuratur an BMVS, 17. 11. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I".

728 Alexander Bachzelt an BMVS, 27. 10. 1948, ÖStA, AdR BMF-VS, Sonderlegung Nr. 6, Mappe „Waldheim-Eberle 1948", Zl. 78.263-3/48.

Handelsgerichts. Dies geschah erst „in letzter Minute“[729] und über Betreiben der Finanzprokuratur. Seidler bekämpfte zudem den Verfallsbescheid des BMVS über die Waldheim-Eberle vom 21. Oktober 1948. Er erhob eine Beschwerde an den VwGH *und* stellte einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfallsverfahrens beim BMVS. Die gleichen Rechtsmittel brachte auch Ross ein, allerdings nicht mehr in seiner Funktion als öffentlicher Verwalter, sondern als Rückstellungswerber. Daraufhin erwirkte die Finanzprokuratur das Aussetzen des Verfahrens beim Handelsgericht bis zu einer Entscheidung des VwGH.[730]

Das BMVS musste sich eingestehen, dass sein Verfallsbescheid „nicht hieb- und stichfest“ war: „Tatsächlich ist dieser Bescheid unter völliger Missachtung der Bestimmungen der §§ 37 und 45 AVG zustandegekommen.“[731] Das BMVS hatte bei der Erlassung des Verfallsbescheides Seidler als Abwesenheitskurator für den Eigentümer, das Buchgewerbehaus, das Parteiengehör verwehrt. Klare Worte fand diesbezüglich die für Rechtsfragen zuständige Abteilung 1 des BMVS. Sie distanzierte sich deutlich von dem Politischen Referat, das den Verfallsbescheid über die Druckerei veranlasst hatte:

> „Die Abteilung 1 kennt die Absichten des politischen Referates nicht. Sollten aber irgendwelche außerhalb der von der Abteilung 1 zu vertretenden Rechtssphäre liegende Wünsche auf die Weiterbenützung dieser Druckerei bestehen, wäre es doch empfehlenswerter, mit Ross eine Vereinbarung in dieser Richtung zu treffen. Dies würde ihm die Kosten und den weiteren qualvollen Weg ersparen und der Republik Österreich den Vorwurf, geraubtes Gut unnötig vorenthalten zu haben.“[732]

Am 3. Jänner 1949 ergingen diese Informationen an die Finanzprokuratur. Ab diesem Zeitpunkt musste sie von einem politischen Hinter-

729 BMVS an Finanzprokuratur, 26. 1. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I“.

730 Finanzprokuratur an BMVS, 11. 12. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I“.

731 Dienstzettel des BMVS, 3. 1. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I“.

732 Dienstzettel des BMVS, 3. 1. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I“.

grund wissen. Bedenkt man die traditionell informelle Vorgangsweise der österreichischen Ministerialbürokratie, so kann von ihrem Mitwissen bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgegangen werden.

Am 26. Jänner 1949 bat das BMVS die Finanzprokuratur, die Abberufung von Harold Seidler als Abwesenheitskurator für das Buchgewerbehaus zu veranlassen und ihn durch Rechtsanwalt Andreas Unterberger zu ersetzen. Der Grund: Seidler war mit Heinrich Treichl verschwägert. Treichl wiederum war nicht nur nach 1945 Prokurist der Waldheim-Eberle, sondern auch Schwiegersohn von Fritz Ross. Seidler war also (weitläufig) mit Ross verwandt, der die Herausgabe der Druckerei vom Buchgewerbehaus betrieb, das wiederum von Seidler als Abwesenheitskurator vertreten wurde. Eine klassische Interessenskollision.[733]

Zeitgleich lehnte das BMVS einen Vergleichsvorschlag von Fritz Ross ab. Ross sei zur Herausgabe der Druckerei nicht aktiv klagslegitimiert.[734] Das Vergleichsanbot sah vor, dass Ross nach erfolgter Rückstellung 25 Prozent der Aktien der Waldheim-Eberle an den ÖVP-nahen Wirtschaftsverlag verkaufen sollte. In einer späteren Version von Ende April 1949 erhöhte Ross dieses Angebot auf 34 Prozent.[735]

Am 29. Jänner 1949 gab das BMVS dem Antrag von Seidler auf Aufhebung des Verfallsbescheides über die Druckerei und Wiederaufnahme des Verfahrens statt.[736] Der Wiederaufnahmeantrag von Ross wurde hingegen zurückgewiesen.[737]

---

733 BMVS an Finanzprokuratur, 26. 1. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I". Die Vermutung liegt nahe, dass diese Informationen von Alexander Bachzelt stammten. *Schriftlich* informierte Bachzelt die Finanzprokuratur allerdings erst am 14. 2. 1949 von den verwandtschaftlichen und geschäftlichen Verbindungen zwischen Seidler, Ross und Treichl, Bachzelt an Finanzprokuratur, 14. 2. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I".

734 BMVS an Finanzprokuratur, 29. 1. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I".

735 Memorandum über die Restitutionsansprüche Fritz Ross auf das Unternehmen Waldheim-Eberle, 30. 5. 1949, Privatsammlung Theodor Venus.

736 ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung Nr. 6, Mappe „Waldheim-Eberle 1948", Zl. 351.733-3/48.

737 Bescheid des BMVS, 29. 1. 1949, Zl. 60.031-3/49, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I". Rückstellungswerber – und als ein solcher hatte Ross

Die Wiederaufnahme des Verfallsverfahrens hatte drei Konsequenzen:

1. Der Verfall der Druckerei war nach außen hin noch nicht geklärt.
2. Die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegen den Verfallsbescheid wurden obsolet und eingestellt.[738]
3. Das Verfahren vor dem Handelsgericht auf Herausgabe der Druckerei an Ross konnte weitergeführt werden.

Am 21. März 1949 bat das BMVS die Finanzprokuratur, eine Anzeige gegen Seidler bei der Rechtsanwaltskammer zu erstatten. Seidler hätte aufgrund seiner verwandtschaftlichen und geschäftlichen Verbindungen mit Ross/Treichl seiner Ernennung zum Abwesenheitskurator für das Buchgewerbehaus nie zustimmen dürfen. Vielleicht war der Finanzprokuratur dieser Schachzug zu derb, vielleicht war sie einfach überlastet: Erst im August 1949 kam sie diesem Ersuchen nach.[739] Was mit diesem Disziplinarfall geschah, ist ungeklärt.[740]

Am 5. April 1949 stellte die Finanzprokuratur beim Bezirksgericht Wien den Antrag auf Abberufung des Abwesenheitskurators Seidler und auf Bestellung von Rechtsanwalt Andreas Unterberger[741] als neuen Kurator. Am 5. Mai 1949 gab das Bezirksgericht diesem Antrag statt. Es schloss sich dem Antrag der Prokuratur (verwandtschaftliche und geschäftliche Verbindungen zwischen Seidler und Ross) an. Als Beweis stützte sich das Pflegschaftsgericht auf einen Vergleichsvorschlag, den Seidler Ende 1948 zur Genehmigung vorgelegt hatte und „der nicht im

---

den Verfallsbescheid bekämpft – hatten im Verfallsverfahren keine Parteistellung, VwSlg 2301 A/1951.

738 ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I". Die Beschwerde von Seidler wurde vom VwGH am 14. 7. 1949 als gegenstandslos eingestellt, VwGH 1801/48-6. Die Beschwerde des Fritz Ross war vom VwGH bereits am 20. 12. 1948 zurückgewiesen worden, VwGH 1774/48-1.

739 Finanzprokuratur an Disziplinarkommission der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 2. 8. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I".

740 Es ist anzunehmen, dass Emmerich Hunna, der Seidler die Position des Abwesenheitskurators verschafft hatte, als Präsident der Rechtsanwaltskammer mit der Disziplinaranzeige befasst war.

741 Alserstraße 21, Wien 8.

Interesse der Kurandin [dem Buchgewerbehaus] gelegen ist“[742]. Darin wollte Seidler für das Buchgewerbehaus auf die Bekämpfung des Urteils des Handelsgerichtes auf Übergabe der Druckerei an Ross verzichten.

Das BMVS und das Pflegschaftsgericht vermuteten nicht zu Unrecht, aber aus unterschiedlichen Motiven, eine Verbindung zwischen Seidler und Ross/Hunna, die den Zweck hatte, die Druckerei rasch den Vertretern der Vorbesitzer zugänglich zu machen. Aus diesem Grund wollte das BMVS über die Finanzprokuratur Seidler aus allen Verfahren hebeln. Doch Seidler wehrte sich, er erhob Rekurs gegen seine Abberufung.[743]

Das handelsgerichtliche Verfahren Ross gegen das Buchgewerbehaus (vertreten durch Seidler) auf Übergabe der Druckerei wurde indessen fortgeführt. Bei einer Tagsatzung am 10. Mai 1949 kam es zum nächsten Paukenschlag: Das Gericht ließ die Finanzprokuratur nicht als Nebenintervenientin und Unterberger nicht als neuen Abwesenheitskurator zu.[744]

Seidler nützte das kurzzeitige Vakuum sofort, er zog seine Berufung gegen das Zwischenurteil des Handelsgerichtes vom 19. Mai 1949 zurück.[745] Dieser Schritt bestätigt die These von der engen Verbindung zwischen Ross/Hunna und Seidler, der mit der Zurückziehung seiner Berufung die Druckerei offensichtlich Ross zukommen lassen wollte. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Finanzprokuratur diese Zurückziehung nicht verhindern, weil sie in dem Verfahren noch nicht zugelassen war.

Mitte 1949 waren also mehrere Entscheidungen offen:

– War das Unternehmen rechts- und endgültig der Republik Österreich verfallen?

---

742 Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, 5. 5. 1949, Zl. 13 P 387/47-26, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I“.

743 BMVS an Finanzprokuratur, 2. 12. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I“.

744 Bericht der Finanzprokuratur von der Tagsatzung am 10. 5. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I“.

745 Bachzelt an Finanzprokuratur, 27. 5. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I“.

– Untrennbar mit dieser Entscheidung war die Frage verknüpft: Wer bekam die Kontrolle über die Druckerei? Darum kämpften einige: Ross/Hunna als Rückstellungswerber und ehemaliger öffentlicher Verwalter, die naturgemäß den Verfall bekämpften. Das gleiche Interesse hatte der Abwesenheitskurator Seidler, der an der Seite von Ross/Hunna stand. Die Bevollmächtigten Preiss/Jackl hingegen hätten bei einem neuerlichen Verfallsbescheid ihre Kontrolle über die Druckerei für das BMVS – respektive für die ÖVP und SPÖ – gefestigt.

Nachweislich seit Herbst 1949, wahrscheinlich aber schon früher, plante das BMVS einen neuen Feststellungsbescheid, der den angefochtenen Verfallsbescheid bestätigen sollte.[746]

Im Herbst 1949 kam es jedoch zu einer weitreichenden Entscheidung, auf welche die Finanzprokuratur keinerlei Einfluss hatte. Abermals ist ein kurzer Rückblick auf die politischen Weichenstellungen notwendig.

Am 29. Mai 1949 vereinbarten ÖVP und SPÖ, dass die SPÖ nichts gegen die Versuche der ÖVP unternehmen werde, Einfluss auf Waldheim-Eberle zu erhalten.[747] Dem stimmte jedoch der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) nicht zu. Am 21. Oktober 1949 drohte der ÖGB, er werde seine Aufträge bei Waldheim-Eberle stornieren, wenn die Druckerei einseitig an eine Interessensgruppe verpachtet werde.[748]

Seine Drohung wurde berücksichtigt. Wenige Tage später, am 28. Oktober 1949 schloss das BMVS als Vertreter der Republik Österreich mit der Gesellschaft Der Kreis einen Pachtvertrag ab. Der Kreis pachtete die Druckerei unkündbar auf die Dauer von zehn Jahren um den monatlichen Pachtschilling von 47.000 Schilling. Der Pachtvertrag wurde später im Zuge der Vergleichsüberlegungen wiederholt als „Wertminderung“ für die Druckerei gewertet.[749]

---

746 BMVS an Finanzprokuratur, 2. 12. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I“.

747 Karner: Zur Entfernung deutschen Kapitals, S. 134, Fußnote 18.

748 ÖGB an Druck- und Verlagsanstalt Waldheim-Eberle, 21. 10. 1949, ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung Nr. 6, Mappe „Waldheim-Eberle 1949“.

749 Zl. VI-2/8.604-315, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, unnummerierte Mappe.

Der Kreis war eine nach dem politischen Proporz besetzte Gesellschaft, die aus den Arbeitern und Angestellten der Druckerei gebildet wurde. Die eine Hälfte der Geschäftsorgane war von ÖAAB-Mitgliedern besetzt,[750] die andere Hälfte von Vertretern der Belegschaft, die der SPÖ zuzurechnen waren.[751] Geschäftsführer wurden Josef Jakl vom Staatssekretariat des BMVS, der zuvor schon Bevollmächtigter für Waldheim-Eberle gewesen war, und ÖAAB-Mitglied Karl Mühlhauser.[752] Die Zeitung „Der Abend" titelte treffend: „Druckerei Waldheim-Eberle zwischen SP und OeVP aufgeteilt."[753]

Die Verpachtung stellte alle Beteiligten vor vollendete Tatsachen. Das BMVS ging bei der Verpachtung davon aus, dass die Druckerei im Eigentum der Republik Österreich stand.[754] Dass das Feststellungsverfahren über den Vermögensverfall im eigenen Haus noch anhängig war, störte das BMVS nicht. Der Pachtvertrag enthielt allerdings ein Kündigungsrecht für den erfolgreichen Rückstellungswerber. Auch die Finanzprokuratur argumentierte damit, dass der Vermögensverfall bereits ex lege eingetreten sei. Der Verfallsbescheid habe bloß deklarativen Charakter.[755]

Das war an sich zutreffend. Nach unbestrittener Auffassung erfolgten der Vermögensverfall der nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen sowie der Eigentumserwerb der Republik Österreich unmittelbar aufgrund des VerbotsG, also mit In-Kraft-Treten dieses Geset-

---

750 Oberbuchhalter Heinrich Krause hielt 50 Prozent der Anteile der Gesellschaft, im Aufsichtsrat war ÖVP-Nationalratsabgeordneter Ignaz Köck vertreten.

751 Die Betriebsräte Max Pscheidl (Obmann der Arbeiterbetriebsräte) und Franz Holzbach (Obmann des Angestellten-Betriebsrates) hielten je 25 Prozent der Anteile, im Aufsichtsrat saßen für die SPÖ Josef Staribacher und Eduard Erner.

752 Handelsgericht Wien, Firmenbuch, HRB 6116.

753 Der Abend. Das österreichische Abendblatt, 31. 10. 1949, S. 2. In dieser Schlichtheit bestätigt von Heinrich Treichl, Falter, 10/99, S. 14f.

754 Artikel I des Pachtvertrages vom 28. 10. 1949 lautet: „Die Firma Waldheim-Eberle /.../ steht im Eigentum der Republik Österreich.", Pachtvertrag vom 28. 10. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, unnummerierte Mappe.

755 Finanzprokuratur an BMF, 9. 5. 1952 und Finanzprokuratur an BMVS, 13. 8. 1949, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt I".

zes am 6. Juni 1945.[756] Der Eigentumserwerb der Republik erfolgte daher tatsächlich unabhängig von der Erlassung eines Feststellungsbescheides, mag dieser bei Waldheim-Eberle auch durch die Wiederaufnahme vorerst außer Kraft getreten sein.

Treffend heißt es allerdings im Kommentar zum NS-Gesetz, dass mit der Feststellung über den ex lege Vermögensverfall „praktisch /.../ wenig getan /ist/. Die Bedürfnisse des Rechtslebens verlangen, dass der Eigentumsübergang auch tatsächlich in Erscheinung treten muß."[757] Zu diesem Zweck wurde in strittigen und bedeutenden Verfallsfragen mit Bescheid die Frage des Verfalls amtlich festgestellt; eine solche Feststellung konnte insbesondere für andere Verfahren von präjudizieller Bedeutung sein.

Entzogene Vermögen, die der Republik nach dem VerbotsG verfallen waren, wurden vom zuständigen BMVS in gesonderte Verwaltung genommen.[758] Das entzogene Vermögen wurde also aus dem übrigen Verfallsvermögen ausgesondert, weil es für eine Rückstellung in Betracht kam. Anfangs beurteilte das BMVS seine Verfügungsbefugnis über solches Vermögen noch sehr eingeschränkt. Ende 1947 ordnete das Ministerium an, verfallene entzogene Vermögen „so zu verwalten, dass sie einer möglichst geringen Veränderung unterliegen".[759] Insbesondere wurde per Erlass ihre Veräußerung untersagt.[760] Von Gesetz wegen war jedoch weder ihre Verpachtung noch ihre Veräußerung verboten; der Rückstellungswerber konnte das entzogene Vermögen doch von jedem weiteren Erwerber zurückverlangen.

Die Verpachtung der Druckerei nahm freilich den Ausgang des wiederaufgenommenen Verfallsverfahrens vorweg. Das BMVS plante schon seit Ende 1949 einen neuen Verfallsbescheid über die Druckerei.[761] Es

---

756 Heller, Loebenstein, Werner: NS-Gesetz, S. II/29, Heller, Rauscher, Baumann: Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, S. 109f; Neuburg, S. 24.

757 Heller, Loebenstein, Werner: NS-Gesetz, S. II/29.

758 Verfassungsgesetz vom 30. 11. 1945, betreffend eine Ergänzung der Bestimmungen über den Vermögensverfall, BGBl 1946/5.

759 4. 12. 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 145.176-3/VSt/47.

760 Erlass o. D., ÖStA, AdR BMF-VS 21.929-3/47.

761 In der Zwischenzeit liefen einige Verfahren weiter. So entschied etwa das OLG Wien als Rekursgericht, die Prokuratur weder als Nebenintervenientin noch zum

dauerte allerdings bis zum 17. Juli 1952 (!), bis das Buchgewerbehaus als Einrichtung der NSDAP mit seinem ganzen inländischen Vermögen für verfallen erklärt wurde. Davon war auch die Druckerei in der Zweigniederlassung Waldheim-Eberle erfasst.[762]

Das BMF und der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hatten in Vorbereitung dieses Verfallsbescheides in einer umfassenden und gründlichen Korrespondenz erstmals herausgearbeitet, was zu den „nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen" zählte, deren Vermögen nach dem VerbotsG der Republik verfallen waren.[763] Die Prokuratur war in diese Überlegungen offenbar nicht eingebunden.[764] Dabei handelte es sich um eine praktisch sehr bedeutsame Frage, woraus sich die lange Dauer des Feststellungsverfahrens – an dessen raschem Abschluss der Republik als Begünstigte des Verfalls durchaus gelegen war – erklärt.

In Anbetracht des bisherigen Verfahrensverlaufes kann es nicht verwundern, dass auch Andreas Unterberger, der mittlerweile Seidler als Abwesenheitskurator des Buchgewerbehauses rechtskräftig abgelöst hat-

---

Schutze öffentlicher Interessen gemäß § 1 Abs 3 ProkuraturG im handelsgerichtlichen Verfahren Ross gegen Buchgewerbehaus zuzulassen, OLG Wien 1. 2. 1950, 1 R 664/49. Auch dagegen erhob sie Revisionsrekurs. Der OGH bestätigte jedoch am 21. 3. 1950 den Ausspruch des Rekursgerichtes, OGH SZ 23/72. Siehe auch Zl. VI-2/8604/207-210, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, unnummerierte Mappe.

762 BMF 17. 7. 1952, 165.110-31/52, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt III".

763 § 1 der Verordnung zur Durchführung des Verbotsgesetzes vom 10. 3. 1947, BGBl 1947/64, hatte als nationalsozialistische Organisationen und Einrichtungen all jene Institutionen definiert, die mit der NSDAP in organisatorischer Verbindung standen. Konkret ging es um die Auslegung des Kriteriums der „organisatorischen Verbindung".

764 Siehe dazu die zahlreichen Niederschriften in ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung Nr. 6, Mappe „Waldheim-Eberle 1948". Die Prokuratur wurde zwar vom BMF im Herbst 1952 mehrfach um eine Stellungnahme gebeten, BMF, Zl. 184.567-31/52. Eine solche findet sich im Akt der Prokuratur aber nicht.

te, den Verfallsbescheid beim Verfassungs- und beim Verwaltungsgerichtshof anfocht.[765]

Vor dem Hintergrund dieses komplexen und verästelten Rechtsstreites suchte die Gruppe Ullstein eine Lösung im Verhandlungswege. Am 18. Jänner 1951 erklärte Finanzminister Eugen Margarétha vor Vertretern der amerikanischen und britischen Gesandtschaften, dass die österreichische Regierung die Wiedergutmachungsansprüche der Familie Ullstein so rasch wie möglich zu bereinigen wünsche. Ihr Vertreter Emmerich Hunna würde einen Vergleichsvorschlag vorlegen.[766]

Anfang 1953 wurde die Finanzprokuratur von diesem Vergleichsvorschlag informiert.[767] Das BMF wollte auf diesen Vorschlag erst nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über den Verfallsbescheid eingehen.[768] Eine widersprüchliche Argumentation: Das BMF verweigerte einen Vergleich, weil die Eigentumsverhältnisse der Druckerei noch nicht endgültig geklärt seien. Dennoch war die Druckerei auf zehn Jahre unkündbar verpachtet worden – mit der Begründung, dass sie unmittelbar aufgrund des VerbotsG im Eigentum der Republik stand. Und die Prokuratur klagte im Laufe des Jahres 1952, also noch vor einer Entscheidung des VfGH über die Beschwerde gegen den Verfallsbescheid, zahlreiche offene Forderungen der Druckerei vor Gericht ein.[769]

Am 24. März 1953 bestätigte der Verfassungsgerichtshof[770] vollinhaltlich den Verfallsbescheid. Damit stand das Eigentum der Republik an

---

765 Auch Seidler erhob Beschwerde an den VfGH und den VwGH, diesmal allerdings als Vertreter der Erben von Rudolf Müller, dem Komplementär des Buchgewerbehauses.

766 ÖStA, AdR BMF 11.031-1/55 sowie Zl. 131.565-pol/51, ÖStA, AdR BmfaA, II-pol 1951, Österreich 13.

767 Aktenvermerk vom 19. 1. 1953, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, unnummerierte Mappe.

768 Information für den Herrn Bundesminister, 15. 1. 1953, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, unnummerierte Mappe.

769 Siehe etwa die Klagen gegen den Verlag „Die Wirtschaftswelt" oder den Verleger Johannes Günther in ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt III". Der VfGH hatte der Beschwerde gegen den Verfallsbescheid allerdings keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

770 VfGH 24. 3. 1953, B 181/52-14. Der VwGH 29. 5. 1953, 1002/53, wies wenig später die Beschwerde gegen den Verfallsbescheid zurück.

der Druckerei endgültig fest. Dieses Wissen verschaffte den Finanzbehörden Selbstvertrauen: Mit dem Vergleichsvorschlag von Hunna konfrontiert, sah das BMF im April 1953 keine Basis für einen Vergleichsabschluss.[771] Auf ein Gutachten Hunnas, das den Anspruch der Ullsteins rechtlich abzusichern suchte, antwortete die Prokuratur ablehnend. Grundsätzlich seien die österreichischen Rückstellungsgesetze Ausnahmegesetze, ihre analoge Anwendung auf Fälle, die – wie die Entziehung der Aktien 1934 – vom Gesetz nicht erfasst waren, daher ausgeschlossen. Im Besonderen sei die Ullstein AG trotz des Verkaufes 1934 an die Auffanggesellschaft Cautio GesmbH als Rechtsperson gleich geblieben, die Kaufverträge der Ullstein AG bzw. ihrer Rechtsnachfolger seien rechtmäßig abgeschlossen worden.[772] Damit hatte die Prokuratur souverän die dato bis ins Detail bekannte Geschichte des erzwungenen Verkaufes 1934 ignoriert.

Dennoch kam es zu weiteren Verhandlungen, wohl hauptsächlich der Hartnäckigkeit und der Beziehungen der Ullsteins zur US-amerikanischen Regierung wegen.[773] Einer der Ansatzpunkte für die Ullsteins war die Cautio GesmbH, die als Auffanggesellschaft 1934 die Aktien der Ullstein AG erworben und an den Eher-Verlag weitergegeben hatte. Die Cautio GesmbH hatte in zahlreichen anderen Fällen nur als Durchschleuse-Einrichtung von Vermögensmassen gedient und war nichts anderes als eine Einrichtung der NSDAP. Zwar lehnten BMF und Finanzprokuratur dieses Argument in den Verhandlungen ab, intern wusste man aber sehr wohl um seine Berechtigung.

> „Geleitet von diesen Erwägungen stellte das BMF und die Finanzprokuratur vorsichtshalber ein etwa 50%iges Prozessrisiko in Erwägung und vermeinte angesichts des sehr hohen Punktums, die tun-

771 Information für den Herrn Bundesminister o. D. (bezüglich Schreiben des RA Hunna vom 17. 4. 1953), ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604.

772 Stellungnahme der Finanzprokuratur vom 27. 3. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, unnummerierte Mappe. Hunnas Gutachten liegt in demselben Akt.

773 Angeblich war die Druckerei Waldheim-Eberle sogar Gegenstand einer Besprechung zwischen Bundeskanzler Raab und US-Außenminister Dulles, Information für den Herrn Bundesminister, 30. 8. 1955, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604.

lichste und ökonomischste Lösung in einem Vergleichswege zu finden."[774]

Nach Auffassung der Finanzprokuratur waren die Ansprüche der Ullsteins zwar nicht berechtigt. Sie könne aber nicht mit Sicherheit von einem Prozessgewinn ausgehen, weil „die vorliegende Rechtsfrage nicht eindeutig aus dem Gesetze gelöst werden kann und eine diesbezügliche Judikatur nicht vorliegt".[775]

Ab Mitte 1954 planten BMF und Prokuratur einen Vergleich. Im Oktober 1954 erklärten sich die Ullsteins prinzipiell bereit, gegen Bezahlung auf die Druckerei zu verzichten. Bezeichnend für die gesamten Verhandlungen ist ein Brief eines weiteren Rechtsanwaltes der Ullsteins, Fritz Koch. Darin zeigte sich Koch „tief erschüttert" über die Verzögerungstaktik der österreichischen Regierung, die „um politischen Begebenheiten Rechnung zu tragen, die Rueckgabe an uns als den rechtsmaessigen Eigentuemern"[776] verweigerte.

Dieser Vorwurf trifft den Kern der Sache. Die Rückstellung der Druckerei scheiterte tatsächlich an „politischen Begebenheiten". Der Pachtvertrag von 1949 stand einer Rückstellung im Weg. Hätte die Republik die Druckerei in natura an die Ullsteins zurückgegeben, dann wäre der ÖAAB-Partner der Pachtgemeinschaft Der Kreis abgesprungen und die SPÖ-nahe „Staribacher-Gruppe" hätte den Pachtvertrag fortgesetzt.[777] Dies hätte die Machtverhältnisse der Großen Koalition verändert. Die politischen Gegebenheiten verlangten daher jedenfalls eine finanzielle Abfindung. Und auch die Ullsteins waren nicht unbedingt an einer Naturalrestitution interessiert.[778] Es ist anzunehmen, dass sie die erfolgten Investitionen nicht hätten abgelten können.

---

774 Zl. 56.804-1/55, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604.

775 Äußerung der Finanzprokuratur, 19. 7. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, unnummerierte Mappe.

776 ÖStA, AdR BMF 136.759-1/55. Der Brief ist zur Gänze abgedruckt in Tina Walzer, Stephan Templ: Unser Wien. „Arisierung" auf österreichisch. Berlin 2001. S. 87f.

777 Der Grund für die Drohung, aus dem Pachtvertrag auszusteigen, dürfte in der absehbaren Erhöhung des Pachtschillings gelegen sein, ÖStA, AdR BMF 9.266-1/55.

778 ÖStA, AdR BMF 111.089-1/54.

An den Vergleichsverhandlungen war die Finanzprokuratur in dreifacher Hinsicht entscheidend beteiligt:

– Anfang November 1954 lehnte die ORK[779] in einem Rückstellungsverfahren über eine Entziehung von Aktien die Anwendung der so genannten Surrogationstheorie ab. Diese Theorie betrifft den Fall der Verschmelzung von zwei Gesellschaften, wie sie bei der Übernahme der Waldheim-Eberle AG durch das Buchgewerbehaus erfolgt war. Wenn das Unternehmen trotz des Untergangs der entzogenen Aktien erhalten geblieben war, sollte es an den geschädigten Aktionär herausgegeben werden.[780] Hunna hatte sich für die Herausgabe der Druckerei an die Ullsteins auf die Surrogationstheorie berufen. Die Finanzprokuratur hingegen sah ihre Position nach der Entscheidung der ORK gestärkt – sie empfahl daher auch die Herabsetzung der Abfindungssumme.
– Im Mai 1955 lag endlich ein von der Finanzprokuratur und Hunna gemeinsam erarbeiteter Vergleichsvorschlag vor.
– Durch den Abschluss des Staatsvertrages trat eine weitere Verzögerung ein. Die Prokuratur verweigerte vor Erlassung von Durchführungsbestimmungen zum Staatsvertrag einen Vergleich. Auf Initiative von Hunna willigte sie nach einigem Hin und Her schließlich doch in den Abschluss eines Vergleiches ein.

Die Ullsteins verzichteten in dem Vergleich am 27. Juli 1956 auf ihre Rechte und erhielten dafür von der Republik Österreich 16 Millionen Schilling.[781] Der Wert der Druckerei war in den fünfziger Jahren ministeriumsintern auf rund 60 Millionen Schilling geschätzt worden.[782]

---

779 ORK 6. 11. 1954 (zum Ausgangsverfahren 63 RK 59/53-10). In diesem Verfahren ging es um den Rückstellungsantrag der Montana AG für Bergbau, Industrie und Handel gegen die Donauchemie AG Wien. Das Verfahren ist nur in Abschrift vorhanden, daher fehlt auch die Geschäftszahl der ORK, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Teilakt 2.

780 Die Surrogationstheorie geht auf Walther Kastner zurück, Walther Kastner: Zur Rückstellung von Aktien nach dem 3. Rückstellungsgesetz, JBl 1947, S. 437.

781 ÖStA, AdR BMF 5.246-1/56.

782 Bericht von der Sitzung beim BMF am 22. 6. 1954, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604.

Der Fall Waldheim-Eberle sticht nicht nur durch seine parteipolitischen Interventionen hervor, sondern auch durch seine finanzielle Bedeutung für die Republik Österreich.

Eine wichtige Einkommensquelle war der 1949 zwischen der Republik und der Gesellschaft Der Kreis geschlossene Pachtvertrag. Der Pachtschilling betrug 47.000 S je Monat. In den ersten Monaten wurden vereinbarungsgemäß nur 45.000 S bezahlt, alle Erhöhungen aber auf Basis des ursprünglich vereinbarten Pachtschillings von 47.000 S berechnet. Später sollten 49.000 S bezahlt werden. Dazu kam es allerdings nicht mehr. Nachdem das BMF feststellte, dass der Pachtschilling viel zu niedrig bemessen war, einigte man sich nach zähen Verhandlungen auf eine sukzessive Erhöhung.

	Pachtschilling monatlich	**Zwischensumme**	**Schilling-Wert 1999[5]**
1949[1]	ab November: 45.000	90.000	790.000
1950[1]	45.000	540.000	4.136.238
1951[1]	bis 1. August: 45.000	315.000	1.892.551
	1. Aug. bis 30. Sep.: um 20% des Pachtschillings erhöht, d. i. 20% von 47.000: 56.400	112.800	677.713
	von 1. Oktober an: um weitere 10% erhöht (d. i. 61.100)	183.300	1.101.284
1952[1]	bis 1. Aug.: 61.100	427.700	2.262.404
	ab 1. Aug: 70.000	350.000	1.851.395
	sowie Zusatzpacht für Neueinbringungen der Pächterin in unbekannter Höhe	nicht berücksichtigt	
1953[1]	70.000 sowie Zusatzpacht für Neueinbringungen der Pächterin in unbekannter Höhe	840.000	4.476.780
1954[1]	100.000 sowie Zusatzpacht in Höhe von ca. 600.000	1.800.000	9.353.700

	Pachtschilling monatlich	Zwischen-summe	Schilling-Wert 1999[5]
1955[2]	bis Juli: 100.000	500.000	2.534.950
	ab 1. Juli: 308,333.33 (d. i. jährlich 3,7 Mio. – Berechnung siehe unten)	nicht be-rücksichtigt	
	sowie Zusatzpacht unbekannter Höhe:		
1956[3] 1957[3] 1958[3]	„Seit dem 2. Semester 1955 wurden an Pachtzinsen eingenommen S 18,062.000.-, wovon nur der Betrag von ca. S 300.000.- für Verwaltungs-kosten aufging ...“	18.062.000	86.863.770
1959[3]	verbleibt für Juli bis 31. Dezember anteilig	2.078.500	9.608.697
1960[4]	Das Pachtverhältnis wurde mit 31. März 1960 gelöst, verbleibt anteilig	1.039.250	4.724.638
Summe		**26.338.550**	**130.274.120**

1) ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, unnummerierte Mappe, Zl. 76.741-1/55
2) ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt III“, Zl. 75.692-1/57
3) ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt III“, Alfred Engel an BMF, 8. Juni 1959
4) ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt III“, Zl. 35.767-1/60
5) Peter Ulrich Lehner: Wieviel ist das heute? Zur Hochrechnung historischer Geldbeträge, in: Versicherungsgeschichte Österreichs. Band VI: An der Schwelle zum 3. Jahrtausend – Retrospektiven und Perspektiven. Wien 2000. S. 1154

Der vereinnahmte Pachtschilling im heutigen Wert von 130 Millionen S ist eine Mindestangabe, weil für mehrere Jahre Angaben über die 1952 vereinbarte Zusatzpacht fehlen.[783] Dazu sind Einnahmen und Ausgaben aus der Abfindung der Vorbesitzer und der Verkauf der Druckerei

783 Zl. 76.741-1/55, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, unnumerierte Mappe.

an den Industriellen Ludwig Polsterer im Jahr 1960 zu rechnen (Angaben über den Verwaltungsaufwand fehlen allerdings):

	zeitgenössischer Wert		Wert 1999[6]	
	Einnahmen	**Ausgaben**	**Einnahmen**	**Ausgaben**
Bevollmächtigte 1949[1]	5.022.319		44.101.485	
Pacht 1949–1960	26.338.550		130.274.120	
Vergleich mit Ullstein 1956[3]		16.000.000		78.859.200
Vereinbarung mit Erben Müller 1958[4]		3.500.000		16.405.200
Verkauf an den Industriellen Ludwig Polsterer 1960[5]	35.000.000		159.117.000	
Gesamtsumme			333.492.605	95.264.400

1) *ÖStA, AdR BMF-VS Sonderlegung Nr. 6, Mappe „Waldheim-Eberle 1949", Zl. 69.923-3/49, Bericht der Österreichischen Gesellschaft für treuhändige Vermögensverwaltung. Dieser Betrag war der Bruttogewinn für die Monate Jänner bis Oktober 1949*
2) *siehe Tabelle 1*
3) *ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt III", Vergleich vom 27. Juli 1956*
4) *ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt III", Finanzprokuratur an Harold Seidler, 9. September 1958*
5) *ÖStA, AdR BMF FinProk VI-8.604, Mappe „Teilakt III", Zl. 35.767-1/60*
6) *Lehner: Wie viel ist das heute?, S.1154*

Die Republik Österreich nahm durch den Fall Waldheim-Eberle weit über 235 Mill. S heutigen Wertes, über 17 Mio. Euro ein.

Fazit: Die Finanzprokuratur erfüllte insbesondere 1948 bis zur Verpachtung 1949 alle Wünsche des BMVS. Dass alle diese Wünsche von parteipolitischen Kriterien geleitet waren, musste der Finanzprokuratur spätestens seit Anfang 1949, seit den klaren Worten der Abteilung 1 des BMVS, klar gewesen sein. Nichtsdestotrotz kam sie allen Aufgaben – mit Ausnahme der Diskreditierung des Rechtsanwaltes Seidler vor der Rechtsanwaltskammer – rasch und zuverlässig nach.

Die Verpachtung 1949 markierte eine Zäsur. Sie schuf de facto klare Verhältnisse und verzögerte implizit die Wahrnehmung der Rückstellungsansprüche, die auf eine juristische Ebene verlagert wurden.

Diese Konstellation war keineswegs ein Einzelfall. Auch im Fall des Parkkinos Hietzing verzögerte die Verpachtung des Kinos an die KIBA 1949 das Rückstellungsverfahren. Erst im Oktober 1955 wurde ein Rückstellungsvergleich zwischen den Rückstellungswerbern und der Republik Österreich geschlossen. Bei den Verhandlungen setzten die Finanzbehörden die Verpachtung als Druckmittel ein – folgerichtig konnte das BMF davon sprechen, dass der Vergleich von „allergrößtem Vorteil" für die Republik war.[784]

Bei Waldheim-Eberle war die Prokuratur bei den Vergleichsverhandlungen in ihrem ureigensten Element. Als einige Politiker schon an einen Vergleich dachten, vertiefte sie sich noch in juristische Spitzfindigkeiten. Erst als die Verhandlungen fortgeschritten waren und das Prozessrisiko abgewogen wurde, schloss sie sich der Linie der Vergleichsverhandlungen an. Gemeinsam mit Rechtsanwalt Hunna sicherte sie den Vergleich in juristischer Hinsicht ab.

Es fällt schwer, eine klare Trennlinie zwischen BMF und Finanzprokuratur zu ziehen, die in ihrer Argumentation oft in Einklang liefen. Klar ist allerdings, dass Juristen der Abteilung 1 des BMVS bereits Anfang 1949 einen Vergleich vorschlugen, während die Finanzprokuratur weiterhin den politischen Willen exekutierte. Das führte dazu, dass der Fall erst 1956 abgeschlossen werden konnte – fürwahr ein qualvoller Weg.

---

784 BMF, Zl. 116.368-1/54, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-483.

13. Wirtschaftlich befriedigend – der Fall Gutmann

Von den vielen Rückstellungsverfahren der Familie Gutmann[785] wird an dieser Stelle nur das Rückstellungsverfahren der Keramikfabrik dargestellt. Dieses Verfahren zeigt zum einen exemplarisch die starke Position, in der die Finanzprokuratur nach dem 1. StVDG in Verfahren auf Deutsches Eigentum war. Zum anderen setzt es eine Schlusspunkt unter die Darstellung der Vergleichspraxis der Prokuratur. Wie schon bei Waldheim-Eberle und den Metallwerken Plansee konnte die Prokuratur einen beträchtlichen Gewinn für die Republik erstreiten.

Der jüdische Industrielle Rudolph Gutmann besaß bis 1938 genau 99,36% der „Tonöfen- und Tonwarenfabrik Bernhard Erndt GesmbH" (im Folgenden: Tonöfenfabrik), der Rest gehörte Franz Erndt. Das Stammkapital betrug 600.000 S. Das Vermögen der Gesellschaft bestand aus der Fabrik in Klein-Pöchlarn (NÖ) und der Montageabteilung in Wien 9,[786] sowie den dazugehörigen Liegenschaften.

Während der NS-Zeit wurde eine eigene Gesellschaft, die Gesellschaft zur Verwaltung und Verwertung von Vermögenschaften mbH, zur Liquidierung des Gutmannschen Vermögens gegründet. Diese Gesellschaft verkaufte die Tonöfenfabrik für insgesamt 600.000 RM je zur Hälfte an die Hypotheken- und Creditinstitut Wien AG und an das Bankgeschäft August Lentz & Co München. Kurz danach wurde die Tonöfenfabrik mit der „Aktien-Ziegelei München-Wien" zur „AG für Grob- und Feinkeramik München-Sinzig-Wien" verschmolzen. Damit war die Tonöfenfabrik als Rechtsperson untergegangen, sie wurde im Handelsregister gelöscht.

1946 wurde die Fabrik in Klein-Pöchlarn von der sowjetischen Besatzungsmacht beschlagnahmt, erst ab 1955 war sie wieder verfügbar. Die

---

785 Siehe unter anderem die Kuxen der Gewerkschaft Radhausberg in Böckstein unter ÖStA, AdR BMF FinProk VI-15.721, die Liegenschaft Erzherzog Karl-Platz 1 (EZ 2680 Grundbuch Leopoldstadt) unter ÖStA, AdR BMF-VS 156.034-9/48, die Liegenschaften Fichtegasse 10, dem Sitz des Bankhauses Gutmann, und Beethovenplatz 3 (EZ 652 und 564 KG Innere Stadt) unter ÖStA, AdR BMF-VS 158.554-9/50 und das Gut Rottenmann unter ÖStA, AdR BMF-VS 164.007-35/53.

786 Pramergasse 25.

geschädigten Eigentümer Gutmann und Erndt beantragten bereits 1954 die Rückstellung der ehemaligen Tonöfenfabrik. Sie fächerten ihre Rückstellungsanträge vorsichtshalber so breit wie möglich auf. Rückstellungsgegner waren in verschiedenen Anträgen alle, die je mit der Tonöfenfabrik in Berührung gekommen waren:[787]

- die AG für Grob- und Feinkeramik München-Sinzig-Wien mit Sitz in München,[788] der Letzterwerber der NS-Zeit,
- das Bankhaus August Lentz & Co München und die Hypotheken- und Credit-Institut AG, Wien, zu diesem Zeitpunkt schon unter dem Namen Österreichische Credit-Institut AG (im Folgenden: ÖCI),[789] die Käufer der Tonöfenfabrik von der Liquidationsgesellschaft des Gutmannschen Vermögens,
- ein weiterer Antrag hatte die Rückstellung einer Forderung des Bankhauses Gutmann gegen die Tonöfenfabrik zum Inhalt. Das Bankhaus Gutmann stand bis 1938 im Eigentum von Rudolph, Wolfgang und Wilhelm Gutmann. Die Tonöfenfabrik war bei dem Bankhaus mit 1,833.517,33 RM verschuldet. Beide, Bankhaus und Tonöfenfabrik, wurden 1941 „arisiert". Danach „kauften" das Bankhaus August Lenz & Co und die Hypotheken- und Wechselbank München die Forderung der Gutmannschen Bank an die Gutmann'sche Tonöfenfabrik um nur 350.000 RM. Später wurde die Forderung teilweise an das ÖCI zediert. (Eine Zession ist die Abtretung einer Forderung, sodass es zu einem Gläubigerwechsel kommt.) Der entsprechende Rückstellungsantrag richtete sich primär gegen die Banken, sicherheitshalber auch gegen die AG für Grob- und Feinkeramik.[790]

---

787 Die Rückstellungsanträge waren nicht nur hinsichtlich der Rückstellungsgegner, sondern auch in Bezug auf das entzogene Vermögen möglichst umfassend gehalten. Gutmann/Erndt beantragten sowohl die Rückstellung der Geschäftsanteile als auch die Rückstellung der „Unternehmen" samt Liegenschaften.

788 Verfahrensnummer RK 66/54, später unter 5 RK 19/57 fortgeführt.

789 Dieses Verfahren lief bei der RK Wien unter 63 RK 357/55, später unter 5 RK 242/55.

790 Dieses Verfahren lief bei der RK Wien unter 63 RK 356/54, später unter 5 RK 241/55.

Am 6. April 1956 wurden diese Verfahren miteinander verbunden.[791] Kurz darauf, am 14. April 1956, fällte die RK Wien ein Zwischenurteil. Der Antrag des Bankhauses Gutmann auf Rückstellung der Forderung wurde abgewiesen, ebenso der Antrag auf Rückstellung der Geschäftsanteile gegen das Bankhaus Lentz & Co. Alle weiteren Entscheidungen blieben dem Enderkenntnis vorbehalten. Die Antragsgegner waren bis auf das ÖCI ehemaliges Deutsches Eigentum, das durch den Staatsvertrag ins Eigentum der Republik Österreich übergegangen war, stellte die RK fest. Die Republik Österreich sei daher „als letzte Erwerberin im Sinne des § 2 (3) des 3. RStG. anzusehen".[792]

Die RK Wien hatte für ihre Entscheidung offenbar den Standpunkt der ORK abgewartet, die eine Woche zuvor ausgesprochen hatte, dass infolge des Vermögensübergangs durch Art 22 StV allein die Republik Österreich für Rückstellungsansprüche auf Deutsches Eigentum passiv legitimiert war (siehe Kapitel III. 5. B.).[793]

Wiederum beschritten die Rückstellungswerber vorsichtshalber beide möglichen Verfahrensvarianten: Einerseits stellten sie im Juli 1956 zwei neue Rückstellungsanträge. Gutmann/Erndt begehrten nochmals die Rückstellung der Geschäftsanteile. Das Bankhaus Gutmann begehrte die Rückstellung der Forderung, diesmal allerdings von der Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur.[794]

Andererseits erhoben Gutmann/Erndt gegen das abweisende Teilerkenntnis der RK Wien eine Beschwerde. Am 31. Juli 1956 trat das 1. StVDG in Kraft. § 33 Abs 5 leg cit bestimmte, dass Rückstellungsansprüche auf ehemaliges Deutsches Eigentum nur gegen den letzten deutschen Erwerber und nicht gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden konnten. Die ROK gab der Beschwerde daher Folge. Das Verfahren wurde zur neuerlichen Verhandlung an die erste Instanz zu-

---

791 Siehe Antrag der Finanzprokuratur an die RK Wien, 3. 12. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585 (in Karton 500).

792 Teilerkenntnis vom 14. 4. 1956, 5 RK 241/55-9, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

793 ORK 7. 4. 1956, Rkv 122/56 = EvBl 1956/164.

794 Diese wurden unter 3 RK 301/56 und 3 RK 302/56 eingetragen.

rückverwiesen und mit dem Rückstellungsantrag gegen die Republik Österreich verbunden.[795]

Diese erste Phase des Rückstellungsfalles spiegelt die Rechtsunsicherheit nach Abschluss des Staatsvertrages wider. Die Gutmannschen Rückstellungsanträge betrafen mit Ausnahme des ÖCI ehemaliges Deutsches Eigentum. Das Deutsche Eigentum war durch Art 22 Staatsvertrag an die Republik Österreich gefallen. Bis zur Erlassung der Vorschriften zur Durchführung des Staatsvertrages war ungeklärt, wie und gegen wen solche Rückstellungsverfahren durchzuführen waren. So konnte es passieren, dass die Rückstellungswerber Gutmann/Erndt von den Gerichten zuerst an die Republik als legitimierten Rückstellungsgegner verwiesen wurden, nur um durch das 1. StVDG wieder zu ihren ursprünglichen Antragsgegnern, den letzten deutschen Erwerbern zurückgeschickt zu werden. Das Rückstellungsverfahren wurde dadurch um ein halbes Jahr verzögert (von Mitte April bis Mitte Oktober 1956).

Im neu durchzuführenden Verfahren vor der RK Wien beantragte nun die Prokuratur die Zulassung zur Teilnahme an dem Verfahren gemäß § 33 Abs 2 des 1. StVDG.[796] Das 1. StVDG ermöglichte der Prokuratur, anhängigen Rückstellungsverfahren gegen ehemaliges Deutsches Eigentum an der Seite der deutschen Antragsgegner beizutreten. Formeller Antragsgegner blieben allerdings die deutschen Erwerber. Der Prokuratur (Republik Österreich) kam in diesem Fall nach § 33 Abs 4 leg cit die gleiche verfahrensrechtliche Stellung wie den Antragsgegnern zu. Sie war auch zum Abschluss eines Vergleiches berechtigt. Der Prokuratur wurde überdies per Gesetz die Kontrolle über die deutschen Mitantragsgegner eingeräumt. Deren Rechtshandlungen waren nur insoweit wirksam, als sie nicht mit denen der Prokuratur in Widerspruch standen (siehe Kapitel III. 5. B.).

Die Prokuratur trat im weiteren Verfahren an die Seite der deutschen Rückstellungsgegner, das waren:

---

795 ROK 17. 10. 1956, Rkb 209/56, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585. Die Verbindung der Verfahren erfolgte gemäß § 43 Abs 1 1. StVDG.

796 Finanzprokuratur an RK Wien, o. D., Zl. 69.927-6/1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.600.

1. das Bankhaus August Lentz & Co München,
2. die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank, München und
3. die Aktiengesellschaft für Grob- und Feinkeramik, München.

Nur das ÖCI war als österreichische Bank nicht von den Vorschriften über das Deutsche Eigentum betroffen und daher als einziger Rückstellungsgegner unabhängig von der Finanzprokuratur handlungsfähig.[797] Mit den Rechtsvertretern der Antragsgegner stand die Prokuratur bei der Ausarbeitung der Gegenäußerung in regem Kontakt.[798] Das bedeutet: Die Antragsgegner – Profiteure der Entziehung auf der einen, die Republik Österreich auf der anderen Seite – sprachen ihre Pläne miteinander ab.

Außerdem beantragte die Prokuratur eine Trennung der Verfahren zwischen dem Rückstellungsbegehren auf die Forderung und jenem auf die Geschäftsanteile.[799] Diesem Antrag wurde aber nicht stattgegeben und bei einer Verhandlung am 8. Jänner 1957 wurden alle Verfahren zu einem gemeinsamen verknüpft.[800] Den Rückstellungsgegnern wurde eine zweimonatige Frist für eine Gegenäußerung gewährt.

Diese Frist konnten oder wollten sie nicht einhalten. Sie stellten einen Antrag auf Fristerstreckung bis 21. März 1957, da drei der fünf Rückstellungsgegner ihren Sitz im Ausland hatten (gemeint waren damit die zwei Münchner Banken und die AG für Grob- und Feinkeramik[801]).

---

797 Finanzprokuratur an BMF, 8. 11. 1957, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585. Das ÖCI wurde von Rechtsanwalt Otto Kammerlander, Maysedergasse 1, Wien 1, vertreten.

798 Am 17. 1. 1957 schickte die Prokuratur ihren Entwurf einer Gegenäußerung an die Rechtsvertreter der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank und der AG für Grob- und Feinkeramik, RA Oskar Samesch, Dr. Karl Lueger-Ring 10, Wien 1, und des ÖCI, RA Otto Kammerlander. Kammerlander hatte in seiner Antwort am 11. 2. 1957 keine Ergänzungen vorzuschlagen. Am 1. 6. 1957 schrieb die Prokuratur erneut an Samesch.

799 Antrag der Finanzprokuratur an die RK Wien, 3. 12. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

800 Also RK Wien 5 RK 242/55, 5 RK 302/56 und RK 66/54 (Außensenat St. Pölten) mit 5 RK 241/55, Übertragung des Kurzschriftprotokolls vom 8. 1. 1957, 5 RK 241/55, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

801 Alle drei vertreten durch RA Oskar Samesch.

Kurz vor Ablauf dieser Frist kam es am 14. März 1957 zu einer „Konferenz" zwischen dem zuständigen Beamten der Prokuratur, O. S., und den Vertretern der Rückstellungsgegner, den Rechtsanwälten Burkhart-Schenk und Samesch.[802] Später sollte noch der Vertreter Gutmanns, Rechtsanwalt Karl Josef Steger, dazustoßen.

Während die Vertreter der Rückstellungsgegner berieten, wartete Steger schon vor der Tür. Der Beamte der Prokuratur befürchtete, dass Steger „möglicherweise einiges gehört haben könnte". Was er gehört haben könnte: Genaue Strategien gegen Gutmann. Man wollte das Fünfte RStG zur Anwendung bringen.[803] „Sollte diese Einwendung nicht verfangen, wäre noch folgender Weg zu versuchen:" Franz Erndt war verstorben, bloß wusste keiner der Anwesenden wann (Erndt starb am 17. August 1955). Sollte Erndt zum Zeitpunkt des ersten Antrages bereits verstorben gewesen sein, läge kein rechtsgültiger Rückstellungsantrag vor. Dies würde die Finanzprokuratur „unverzüglich" prüfen. Tatsächlich recherchierte sie kurz darauf in dieser Richtung.[804]

---

802 Warum die Prokuratur so eng mit den deutschen Rückstellungsgegnern zusammenarbeitete, dürfte an der Höhe des Streitwertes liegen. Im Fall einer Liegenschaft, die der IKG Wien entzogen worden war, agierte sie wesentlich distanzierter. Der Rechtsvertreter der deutschen Erwerberin bekämpfte das Rückstellungsbegehren untergriffig, bisweilen antisemitisch. Die Prokuratur, die an seine Seite getreten war, agierte doppelbödig: Sie würde sich seinem Vorbringen anschließen und bat um „für die Gegenäußerung verwertbare Informationen". Trotz dieser Zusage wich sie in ihrer Gegenäußerung deutlich von jener des Rechtsanwaltes ab, RA Arnulf Hummer und Arnulf Hummer jun. an Finanzprokuratur, 11. 7. 1956, Finanzprokuratur an RA Arnulf Hummer, 17. 7. 1956 und Gegenäußerung der Finanzprokuratur, 11. 8. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-16.280.

803 Das Fünfte RStG, BGBl 1949/164, regelte die Rückstellung, wenn Anteilsberechtigten ihre Anteile an einer juristischen Personen des Wirtschaftslebens entzogen worden waren, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren hatte. Das Gesetz sah ein kompliziertes mehrstufiges Verfahren zur Wiedererrichtung des Unternehmen vor, siehe im Detail Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 3. Kapitel Abschnitt B. Die Rückstellungsgegner wollten mit dem Vorbringen, die Rückstellung sei nach dem falschen Verfahren beantragt worden, offensichtlich das Verfahren verzögern.

804 Finanzprokuratur an Josef Strangfeld, 19. 3. 1957, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.600. Strangfeld war zu diesem Zeitpunkt öffentlicher Verwalter der AG für Grob- und Feinkeramik, Werk Klein-Pöchlarn.

Gleichzeitig eröffnete sie einen weiteren Verfahrensstrang. Die Tonöfenfabrik war infolge der „Arisierung" im Handelsregister Wien gelöscht, mittlerweile aber auf Antrag von Gutmann wieder als in Liquidation befindlich eingetragen worden.[805] „Die Eintragung dieser Gesellschaft erfolgte zu Unrecht",[806] behauptete die Prokuratur. Sie suchte beim Handelsgericht um amtswegige Löschung an. Am 27. März 1957 beantragte sie bei der RK Wien, das Rückstellungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Löschungsverfahrens auszusetzen. Am 1. Juni 1957 ersuchte die Finanzprokuratur die RK Wien erneut, die Frist zur Erstattung der Gegenäußerung bis zum Abschluss des handelsgerichtlichen Verfahrens, mindestens jedoch bis zum 31. August 1957, zu erstrecken.[807]

Die Prokuratur betrieb das Registerverfahren im Gleichschritt mit der AG für Grob- und Feinkeramik. Die Initiative ging aber eindeutig von ihr aus.[808] Der Rekurs der AG für Grob- und Feinkeramik gegen die seinerzeitige Eintragung ins Handelsregister wurde schließlich vom OGH bestätigt. Damit war das Vorhaben von Gutmann, die Tonöfenfabrik „als in Liquidation befindlich" ins Handelsregister einzutragen, gescheitert.[809]

Warum dieser Verfahrenszweig so wichtig war, geht aus einem Schreiben der Prokuratur an RA Samesch hervor:

> „Falls es gelingen sollte, die solchermassen unrichtige Handelsregistereintragung zu beseitigen, würden sämtliche gegen das Bankhaus Lenz & Co sowie das ÖCI wie auch gegen die Aktiengesellschaft für

805 Am 24. 5. 1948 unter 7 HRB 3653a.

806 Bekanntgabe und Antrag, 27. 3. 1957, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

807 Antrag der Finanzprokuratur vom 1. 6. 1957, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

808 Am 17. 11. 1956 verständigte die Prokuratur RA Oskar Samesch von ihren Plänen, Finanzprokuratur an RA Oskar Samesch, 17. 11. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.600. Bei dieser Gelegenheit wurde Samesch eingeladen, „ha. vorzusprechen, damit das künftige Vorgehen in dieser Sache koordiniert werden kann". Am 9. 3. 1957 erhob Samesch einen ersten diesbezüglichen Antrag.

809 OGH 30. 10. 1957, 4 R 178/57, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.600, Mappe „Teilakt. Betrifft: Löschung der Liquidationsgesellschaft, Eintragung im Grundbuch, etc.".

Grob- und Feinkeramik München-Sinzig-Wien gerichteten Rückstellungsansprüche in sich zusammenfallen."[810]

Die Prokuratur spekulierte damit, dass Gutmann im Rückstellungsverfahren nicht zur Antragstellung legitimiert sei, wenn die Tonöfenfabrik nicht als Rechtsperson wieder errichtet wurde. Diese Rechnung ging allerdings im Rückstellungsverfahren nicht auf.

Am 25. September 1957 kam es zu einer Verhandlung vor der RK Wien. Die Prokuratur behauptete, dass bei der Verschmelzung der Tonöfenfabrik mit der Aktien-Ziegelei München-Wien 1943 keinerlei Zwang gegen die Geschäftsorgane der Tonöfenfabrik ausgeübt worden war – eine völlig irrelevante Behauptung, da Gutmann 1943 längst nicht mehr über sein Vermögen verfügen konnte. Die Entziehung hatte im September 1941 stattgefunden.[811]

Die RK Wien beeindruckte diese Behauptung der Prokuratur wenig, sie fällte ein Teilerkenntnis. Die AG für Grob- und Feinkeramik wurde für schuldig befunden, die Unternehmen in Klein-Pöchlarn und in Wien 9, Pramergasse 25 an die Rückstellungswerber Gutmann und die Verlassenschaft nach Franz Erndt persönlich zurückzustellen. „Im übrigen" waren die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden. Die Rückstellungsanträge gegen die anderen Antragsgegner wurden abgewiesen.[812] Wie üblich blieben alle weiteren Entscheidungen, darunter die Frage der offenen Forderung sowie die Kostenentscheidung, dem Enderkenntnis vorbehalten. Bis dahin wurden die Befugnisse der Rückstellungswerber über die rückgestellten Unternehmen auf die eines öffentlichen Verwalters beschränkt.[813]

Gegen die Rückstellung erhob die Finanzprokuratur am 22. Oktober 1957 eine Beschwerde. Sie machte unrichtige rechtliche Beurteilung und

---

810 Finanzprokuratur an RA Oskar Samesch, 17. 11. 1956, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.600.

811 Recte: Der Vertrag, mit dem die Vermögensverkehrsstelle die Veräußerung der Geschäftsanteile des Rudolf Gutmann an das Bankhaus Lentz und das ÖCI genehmigte, datierte mit 30. 9. 1941, siehe Rkv 16/58.

812 Ebenso die Anträge auf Rückstellung der Geschäftsanteile.

813 Teilerkenntnis der RK Wien 25. 9. 1957, 5 RK 241/55-31, der Prokuratur zugestellt am 19. 10. 1957, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

mangelnde Aktivlegitimation von Gutmann und Erndt geltend.[814] Wieder blieb die Prokuratur bei dem Verschmelzungsvertrag von 1943 hängen, bei dem sie eine „Entziehungshandlung" bezweifelte. Dass die Entziehung schon zuvor stattgefunden hatte, wollte sie offenbar nicht zur Kenntnis nehmen.

So überzeugt die Prokuratur ihre Einwände vorbrachte, so unsicher war sie hinsichtlich ihrer Erfolgschancen. Dies geht aus einem Bericht an das BMF hervor:

> „Anläßlich der Polemik im Verfahren erster Instanz und anläßlich der Beschwerdeerstattung hat sich die Prokuratur allerdings davon überzeugen müssen, dass dieses Rückstellungserkenntnis nicht unbedingt unrichtig sein muß /.../"[815]

Bei diesem Stand der Dinge geschah das Übliche: Vergleichsverhandlungen wurden aufgenommen. Die Rechtsvertreter von Gutmann/Erndt schlugen vor, die Unternehmen Klein-Pöchlarn und Wien 9 gegen Erstattung des seinerzeitigen Kaufpreises von 600.000 S vergleichsweise zurückzustellen. Die Finanzprokuratur erhob gegen diesen Vorschlag „keine Bedenken" und wertete ihn als „durchaus diskutabel".[816]

Anders beurteilte sie die Erfolgsaussichten hinsichtlich des Rückstellungsantrages auf die Bankforderung von 1,833.517 S. Nach Ansicht der Finanzprokuratur war der Rückstellungsantrag berechtigt. Es müsse damit gerechnet werden, dass die RK die Rückstellung der Forderung oder eine Ersatzleistung anordnen werde.

> „In diesem Falle aber kämen die deutschen Rückstellungswerber [recte wohl: Rückstellungsgegner] bezw. das ÖCI insoweit zu Scha-

---

814 Dabei ging es um die Frage, ob vor der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen gemäß § 3 Abs 2 des Fünften RStG die Anteilsberechtigten festzustellen waren. Das Fünfte RStG kam deshalb zur Anwendung, weil die Tonöfenfabrik – nicht aber das Bankhaus Gutmann – als Rechtsperson untergegangen war.

815 Finanzprokuratur an BMF, 8. 11. 1957, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

816 Finanzprokuratur an BMF, 8. 11. 1957, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

den, als sie die rückzustellenden Unternehmen Pöchlarn und Pramergasse von dieser Forderung befreit haben und nun neuerdings Zahlung leisten müßten."

Die Prokuratur sah eine Chance in der Verknüpfung der Rückstellung des Unternehmens mit der Rückstellung der Forderung. Sie hoffte auf

„den Abschluß eines Generalvergleiches als die begrüssenswerte Gelegenheit, diesen Fragenkomplex in einer wirtschaftlich befriedigenden Weise dergestalt zu lösen, dass eine Rückstellung der Unternehmungen gegen Bezahlung von S 600.000.- nur unter der Bedingung der gleichzeitigen, vorbehaltlosen Zurücknahme aller, die Forderung von 1.833.517,16 betreffenden Forderung vorgenommen wird." /Unterstreichungen im Original/[817]

Sie bat das BMF um Weisung, ob sie Vergleichsverhandlungen aufnehmen solle. Am 16. November 1957 genehmigte das BMF diese Verhandlungen.[818]

Am 17. Dezember 1957 wies die ROK Wien die Beschwerde der Finanzprokuratur ab.[819] Dagegen erhob die Finanzprokuratur eine Revisionsbeschwerde.

In dieser Phase spielte die Finanzprokuratur ein übles Spiel. Sie ergriff alle nur denkbaren Rechtsmittel, um das Ergebnis der gleichzeitig laufenden Vergleichsverhandlungen zu verbessern. Gegenüber dem BMF gestand sie offen ein, dass nach dem ROK-Erkenntnis ein Vergleich „in erhöhtem Masse zweckmässig" wäre.[820]

Tatsächlich wies die ORK am 18. April 1958 die Beschwerde der Prokuratur ab.[821] Damit war die Rückstellung des Unternehmens durch das Teilerkenntnis der RK Wien vom 25. September 1957 endgültig be-

817 Finanzprokuratur an BMF, 8. 11. 1957, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.
818 BMF an Finanzprokuratur, 16. 11. 1957, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.
819 ROK Wien 17. 12. 1957, Rkb 273/57, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.
820 Finanzprokuratur an BMF, 3. 1. 1958, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.
821 Rkv 16/58.

stätigt. Nunmehr war lediglich die Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche und die Frage der Bankforderung offen, die im Wege eines Vergleiches gelöst werden sollten.

Am 13. August 1958 schlossen Gutmann und die Finanzprokuratur einen Generalvergleich mit Wirkung auch für die deutschen Antragsgegner. Die (rechtskräftige) Rückstellung der Unternehmen wurde von der Republik anerkannt. Die Beschränkung der Verfügungsbefugnis Gutmanns über die Tonöfenfabrik wurde in der Folge aufgehoben. Aus der Verrechnung der Aufwendungen und Erträgnisse verpflichteten sich Gutmann/Erndt, der Republik Österreich den seinerzeitigen Kaufpreis von 607.500 S zu bezahlen. Der Rückstellungsantrag des Bankhauses Gutmann auf die Forderung wurde unter Anspruchsverzicht zurückgezogen.

Gutmann hatte jedoch Probleme, das Geld aufzubringen und bat mehrmals um Stundung.[822] Der Kaufpreis für die Tonöfenfabrik war 1939 nicht an ihn, sondern an die NS-Gesellschaft zur Verwaltung und Verwertung von Vermögenschaften gegangen. Schließlich konnte er den Vergleichsbetrag aus der Rückstellung einer Verstaatlichungsentschädigung bezahlen.[823] Gutmann war vor 1938 Anteilshaber der Wiener Lokomotivenfabrik AG gewesen. Seine Anteile wurden „arisiert" und nach dem Krieg verstaatlicht. Gutmanns Rückstellungsansprüche wandelten sich damit in Ansprüche auf Abtretung der Verstaatlichungsentschädigung des reichsdeutschen „Ariseurs".[824] In einem Vergleich wurde Gutmann der Anspruch auf Verstaatlichungsentschädigung als Abgeltung für seine Rückstellungsansprüche auf die Lokomotivenfabrik abgetreten.[825] Auf Vorschlag von Gutmann wurde nun der Vergleichsbetrag aus dem Tonöfenfabrik-Vergleich aus dem Entschädigungsanspruch für

---

822 RA Karl Josef Steger an Finanzprokuratur, 24. 3. 1959, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

823 Äußerung der Prokuratur zu Zl. 13.686-17a/61, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

824 Rkv 22/49, 58/57, 5/62; siehe dazu Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 2. Kapitel Abschnitt F/V.

825 Die Vergleichsausfertigung erliegt in ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

die Lokomotivenfabrik bezahlt.[826] Das heißt: Gutmann musste aus der Entschädigung das Geld abziehen, um den Rückstellungsvergleich zu bezahlen.[827]

Fazit: Die Rolle der Finanzprokuratur im Fall Gutmann reiht sich nahtlos in die anderen untersuchten „großen" Industriefälle. Die Prokuratur versuchte, durch alle nur möglichen Rechtsmittel und Verfahrensanträge das Rückstellungsverfahren möglichst in die Länge zu ziehen. Rechtsmittel wurden selbst dann noch erhoben, als intern ihre Aussichtslosigkeit und die Unbegründetheit der Vorbringen eingestanden waren. Gleichzeitig wurden Vergleichsverhandlungen mit den Rückstellungswerbern geführt. Der abgeschlossene Vergleich fiel für die Republik mehr als günstig aus. Gutmann verzichtete nicht nur zur Gänze auf die Forderung des Bankhauses. Auch die Rückgabe des gesamten seinerzeitigen Kaufpreises von 600.000 RM=S kam der Republik entgegen. Werterhöhende Investitionen wurden während der Entziehung nicht getätigt und die RK Wien hatte im Teilerkenntnis vom 25. September 1957 rechtskräftig festgestellt, dass bei der Entziehung im Übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren. Gutmann hätte daher gemäß § 6 Abs 1 des Dritten RStG jedenfalls nur jenen Teil der Gegenleistung zurückstellen müssen, den er zur freien Verfügung erhalten hatte. Es war aber auch der Prokuratur klar, dass „der Kaufpreis /.../ – wenn überhaupt – so nur zu einem geringen Teil den geschädigten Eigentümern zugutegekommen" war.[828]

Warum Gutmann diesen Vergleich vorschlug und letztlich sogar auf die im Rechtsweg fast sichere Rückstellung der Bankforderung verzichtete, ist allein aus den Akten nicht nachvollziehbar. Einen ähnlichen Ausgang nahmen die Vergleichsverhandlungen bei Waldheim-Eberle (siehe Kapitel V. 12.) und den Metallwerken Plansee (siehe Kapitel V. 11.). Der Grund für dieses Phänomen dürfte primär der Faktor Zeit sein. Die

826 RA Karl Josef Steger an Finanzprokuratur, 12. 12. 1959, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

827 Über die Zahlungsmodalitäten siehe BMF an RA Karl Josef Steger, 28. 3. 1961, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

828 Finanzprokuratur an BMF, 8. 11. 1957, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.585.

Rückstellungswerber Gutmann/Erndt mussten davon ausgehen, dass die gerichtliche Klärung der Verrechnung mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde. Für die Berechnung der Aufwendungen und der angefallenen Erträgnisse waren aufwendige Sachverständigengutachten notwendig. Gutmann hatte zwar die Rückstellung der Tonöfenfabrik bis zur ORK durchgefochten. Doch schon nach dem mühevollen Weg zu dem Zwischenurteil der RK Wien konnte kein Zweifel daran bestehen, dass die Prokuratur auch im Abrechnungsverfahren alle Verfahrensschritte ausschöpfen würde, um eine endgültige Entscheidung möglichst lange hinauszuzögern. Dazu kam, dass die Befugnisse der Rückstellungswerber über das rückgestellte Vermögen bis zur Endabrechnung auf diejenigen eines öffentlichen Verwalters beschränkt wurden. Selbst entschlossene und gut organisierte Rückstellungswerber wie Gutmann nahmen daher beträchtliche finanzielle Verluste in Kauf, um nicht noch länger auf die unbeschränkte Verfügungsbefugnis über das rückgestellte Vermögen warten zu müssen.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Ist ein Ganzes mehr als die Summe seiner Teile? Auf behördengeschichtliche Untersuchungen umgelegt: Ist eine Behörde oder eine Dienststelle mehr als die Summe ihrer Beamten? Gab es einen „Geist" der Finanzprokuratur, wenn es um die Rückstellung entzogenen Vermögens ging?

An diese Frage kann man sich nur über eine Gesamteinschätzung ihrer leitenden Beamten annähern, die über einzelne Fälle hinausgeht. Letztendlich kann die Zahl der Beamten, die in Rückstellungsfragen führend tätig waren, auf einige wenige reduziert werden. Die Entwürfe zu den Rückstellungsgesetzen wurden von Adolf Lechner bearbeitet, dem ersten Präsidenten der Prokuratur nach 1945. Lechner positionierte die Prokuratur im Kreis der Rückstellungsakteure. Dabei halfen ihm seine Nachfolger als Präsident, Alfred Borak und Viktor Stein. Spätere Gesetze, vor allem die Staatsvertragsdurchführungsgesetze, stammten zum großen Teil aus der Feder von Walter Neudörfer, der auch die meisten Rückstellungsfälle führte. Dabei stand ihm Walter Schack zur Seite. Schack war für das der Republik verfallene Vermögen zuständig und folgte Neudörfer als Leiter der Abteilung VI, als dieser 1960 ins Finanzministerium wechselte.

Lechner, Borak und Stein mussten nach Kriegsende in einer Atmosphäre der allgemeinen Rechtsunsicherheit einen großen Raum ausfüllen. Lechner war für die Auswahl des Personals und für die großzügige Handhabung der Entnazifizierung verantwortlich. Auf Borak ging die Praxis zurück, dass bei jeder Rückstellung nach dem Ersten RStG eine Hypothek zugunsten der Republik einverleibt wurde, wenn die Verrechnung der Erträgnisse ungewiss schien.[829] Damit beugte man dem Fall vor, dass ein Liegenschaftsbesitzer vor 1938 eine Hypothek auf seine Liegenschaft hatte, diese Liegenschaft entzogen und die Hypothek später vom Deutschen Reich beglichen wurde – womit der geschädigte Eigentümer

---

[829] Finanzprokuratur an FLD Wien , 10. 9. 1946, ÖStA, AdR FLD Wien, Ordner „1947 GA XIII, Allgemein, 101-199, Band 1", beigelegtes Konvolut. Gemäß § 3 Abs 4 des Ersten RStG konnte zur Sicherung von Ersatzansprüchen aus der Abrechnung von Aufwendungen und Erträgnissen ein Pfandrecht zugunsten der Republik Österreich auf das rückzustellende Vermögen eingetragen werden.

aus der Rückstellung einen ungerechtfertigten Nutzen gezogen hätte. Diese Praxis wurde von Lechner übernommen.[830]

Hier zeigt sich sehr früh eine Tendenz, die später ungeschriebenes Gesetz wurde: Die Finanzprokuratur sollte für die Republik möglichst viel aus der Hinterlassenschaft des Deutschen Reiches herausholen.

Mit Beginn der fünfziger Jahre trat Walter Neudörfer in den Vordergrund, *der* Experte für Rückstellungsfragen. Mussten die ersten Beamten improvisieren und grob flächendeckend arbeiten, war Neudörfer schon mit komplexeren Rechtsmaterien befasst. Seine Stellungnahmen und sein Agieren in den Rückstellungsverfahren führen zu einem harten Schluss: Seine Grundhaltung war rückstellungsfeindlich. Unter dem Deckmantel der Rechtssicherheit gelang es ihm, zahlreiche Rückstellungsverfahren zu verzögern und schließlich im Wege von Vergleichen ganz im Sinne der Republik mit großem Gewinn zu lösen.

Bereits im August 1948 wollte Neudörfer die Fristen für das Erste und Zweite RStG nicht mehr verlängern. Seiner Meinung nach hatten die geschädigten Eigentümern und deren Erben bereits genügend Zeit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gehabt.[831]

Alles für, nichts gegen den Staat, so könnte das Motto Neudörfers lauten. Dieses Motto kam unverhohlen zum Ausdruck, als die ORK die Rückstellungsberechtigung der Republik verneinte.[832] An der ORK-Entscheidung war Senatspräsident Heinrich Klang maßgeblich beteiligt. Neudörfer erwägte,

> „ob nicht auf Grund der in den Entscheidungen der ORK zutage getretenen kritischen Einstellung des Sen. Präs. Dr. Klang gegenüber dem Staat /.../ eine Ablehnung des Präsidenten der Rückstellungskommission wegen Befangenheit stattfinden könnte".[833]

Derartige Überlegungen gegen die Person Klangs blieben letztendlich aber immer ergebnislos.

---

830 Stellungnahme der Abteilung 1, 19. 5. 1947, ÖStA, AdR BMF-VS 121.955-8/47.
831 Finanzprokuratur an BMVS, 16. 8. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1.
832 Rkv 37/48, 49/48.
833 Finanzprokuratur an BMVS, 13. 8. 1948, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 1.

Ein weiterer maßgeblicher Akteur neben Lechner, Borak, Stein und Neudörfer war Walter Schack. Auch er nutzte formale Bestimmungen, pochte nachgerade auf sie, etwa als die Sammelstellen Rückstellungsanträge stellten. Mehrmals wandte die Prokuratur als Rückstellungsgegner ein, dass jene geschädigten Eigentümer konkludent auf die Rückstellung verzichtet hätten, die innerhalb der Anspruchsfristen der Rückstellungsgesetze ohne ersichtlichen Grund keine Anträge gestellt hatten. Daher wären die Sammelstellen nicht anspruchsberechtigt.[834] Auch Walther Kastner kritisierte gegenüber dem Finanzminister diese Vorgangsweise der Prokuratur heftig.[835] Die Prokuratur missachtete damit die Nöte, Ängste und Sorgen der Rückstellungswerber, boykottierte die Arbeit der Sammelstellen und unterlief so die Bemühungen um eine Rückstellung und „Wiedergutmachung".

Fasst man das Wirken der vier Entscheidungsträger zusammen, so ist die Antwort auf die einleitende Frage eindeutig: Es gab einen „Geist" der Finanzprokuratur, einen ungeschriebenen Konsens. Die Republik über alles, sie, das heißt ihr Vermögen, zu schützen, war oberstes Ziel. Dabei war es egal, welche Wege die Vermögen in der NS-Zeit genommen hatten.

Dies kam im Ersten RStG in Form der drei standardisierten Fragen zum Ausdruck. Diese stellten auf Investitionen des Deutschen Reiches

---

834 Nach § 3 Abs 2 AuffangorganisationsG, BGBl 1957/73, war eine Rückstellung an die Sammelstellen dann ausgeschlossen, wenn der geschädigte Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger vor dem 1. 12. 1958 rechtsgeschäftlich über das entzogene Vermögen verfügt hatte. Zu den rechtsgeschäftlichen Verfügungen konnte auch ein Verzicht zählen. Die Prokuratur argumentierte nun aber, dass ein solcher Verzicht auch konkludent durch das Verstreichenlassen der Antragsfrist erfolgen könne. Sie übernahm diese rückstellungsfeindliche Argumentation von Walter Haindl: Die „erweiterte" Rückstellungspflicht nach Art. 26. Abs. 2 des Staatsvertrages (Rückstellung an Sammelstellen), ÖJZ 1961, S. 317, siehe dazu auch Werner,Wladika I. 4. 1. Diese Argumentation widerlegend Graf: Rückstellungsgesetzgebung, 8. Kapitel Abschnitt D/I/3.

835 Der Prokuratur war diese Mitteilung nicht viel wert. Kastner sei wohl Konsulent des Finanzministers, er übe jedoch „keine beamtete Funktion" aus, Aktenvermerk betreffend die Vorsprache Dris. Walther Kastner, 26. 10. 1961, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-42, Teil 3.

ab, die auf die Republik Österreich umgeleitet werden konnten. Das äußerte sich in den umfassenden Hypotheken, die zugunsten der Republik Österreich einverleibt wurden. Das *öffentliche* Interesse, das die Prokuratur als Organpartei wahrzunehmen hatte, wurde von Anfang an als *fiskalisches* Interesse der Republik Österreich definiert, wenn etwa die Prokuratur selektiv zu ihren Gunsten den Anwendungsbereich des Ersten RStG gegenüber privaten Rückstellungswerbern einschränkte. Wenn die ProkuraturV die Prokuratur verpflichtete, alle zulässigen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu ergreifen, „wo es das Interesse des zu Vertretenden fordert" (§ 2 Abs 3), rechtfertigte die Gleichsetzung des öffentlichen mit dem fiskalischen Interesse folglich *jedes Rechtsmittel* der Prokuratur. Mehr noch, die Finanzprokuratur entwickelte ein Selbstverständnis, wonach nur die bedingungslose Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten in einem Rückstellungsverfahren den Auftrag der ProkuraturV erfüllte.

Noch deutlicher war das fiskalische Interesse naturgemäß dort, wo die Rückstellung Eigentum der Republik Österreich betraf: im Zweiten RStG. Hier trat die Prokuratur im Rückstellungsverfahren als Parteienvertreterin des Eigentümers auf. Es liegt daher nahe, ihre Rolle mit der eines privaten Rechtsanwaltes zu vergleichen. Selbst ihre Kritiker bescheinigen der Prokuratur, dass sie „die Pflicht /hat/, für den Bund /.../ so viel wie möglich herauszuholen. Das gilt von einem Rechtsanwalt für seine Partei auch."[836]

Ein solcher Vergleich bleibt allerdings auf der Ebene der Rechts*vertretung* hängen. Er blickt nicht auf den Auftraggeber und auch nicht auf den jeweiligen Prozessgegenstand. Anders als ein „rein" Privater existiert der Staat nämlich nicht seiner selbst willen, sondern erfüllt Allgemeinaufgaben, die über den Schutz und die Vermehrung seines eigenen Vermögens hinausgehen. Es kann daher nicht von vornherein als legitimes Ziel des Staates angesehen werden, „so viel wie möglich herauszuholen". Für das Rückstellungswesen trifft genau das Gegenteil zu. Gegenstand des Rückstellungsverfahrens ist nicht irgendein Bundesvermögen, sondern *entzogenes* Vermögen, das zumeist im Verfallswege an die Republik gelangt ist. Die Republik hat sich in Form der Rückstellungsgesetze auch

836 Veiter: Ihr juristischer Gott, Folge 1, S. 2.

dazu bekannt, dieses Vermögen nach Durchführung eines Verfahrens an seine vorherigen Eigentümer zurückzugeben. Sinn und Zweck der Rückstellungsgesetze ist es daher nicht, möglichst viel entzogenes Eigentum bei der Republik Österreich zu belassen, sondern in einem rechtlich geordneten Verfahren zuerst die an dem entzogenen Vermögen entstandenen Rechtsverhältnisse zu klären und dann das Vermögen an den Rückstellungswerber zurückzugeben. Ein solches Verständnis des Rückstellungsrechts hätte auch auf den Auftrag der ProkuratursV abgefärbt. Nicht mehr jedes erdenkliche Rechtsmittel wäre dann „im Interesse des zu Vertretenden" gelegen.

Aufgabe der Prokuratur als Vertreterin der Republik im Zweiten und Dritten RStG wäre es daher gewesen, das Eigentum der Republik zu vertreten – nicht, das entzogene Vermögen um jeden Preis zu verteidigen. Genau das war aber das Selbstverständnis, das die Prokuratur im Rahmen des Zweiten RStG an den Tag legte und das sie mit der Zeit auf das ganze Gebiet des Rückstellungswesens ausbreitete. „Die Prokuratur denkt fiskalistisch",[837] wurde ihr treffend von ihren Kritikern vorgeworfen. Treibende Kraft war zumeist die Abteilung 32 des BMF, die für verfallenes Vermögen zuständig war und die Prokuratur regelmäßig zur Erhebung von Berufungen oder zum Einschreiten vor den Rückstellungskommissionen aufforderte.

Diese Grundhaltung wurde durch den Umstand verschärft, dass die Beamten emotionslos an einen Fall herangehen konnten, während die Rückstellungswerber mit dem Verlust ihres Vermögens mehr verbanden, oft die Angst um das Leben und den Verlust der Heimat. Das Auftreten vor den entscheidungsbefugten Instanzen war von gegenseitigem Unverständnis geprägt, viele Briefwechsel sprechen eine eindeutige Sprache.

---

837 Veiter: Ihr juristischer Gott, S. 2. Veiter kritisiert überdies, dass die Finanzprokuratur „in extremen Kategorien des Rechtspositivismus" denke, woraus sich eine extreme Härte in Einzelfällen ergebe, ebenda. Diesem Vorwurf eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Lehren Kelsens und ungerechtfertigter Härte in Einzelfällen ist Bernd-Christian Funk anschaulich entgegengetreten, Bernd-Christian Funk: Die Kritik Kelsens, Der Staatsbürger 1976, Folge 5, S. 2.

Wären Rückstellungsverfahren ohne die Finanzprokuratur rückstellungsfreundlicher, das heißt: schneller und für die Rückstellungswerber vorteilhafter ausgefallen?

Die Antwort hat anhand der verschiedenen Rückstellungsgesetze zu differenzieren.

Im Ersten RStG ist diese Frage mit einem „Ja" und einem „Nein" zu beantworten.

Wenn sich die Prokuratur in ein Verfahren einschaltete, geschah dies zum Nachteil der Antragsteller. Sie hätten ansonsten überhaupt keinen Rückstellungsgegner gehabt, weil das Deutsche Reich dem Verfahren nicht beigezogen wurde. Im Wesentlichen substituierte die Prokuratur im Ersten RStG die Parteistellung des Deutschen Reiches. Es kann daher spekuliert werden, dass die Finanzbehörden im Laufe der Zeit auf einer Vertretung für das Deutsche Eigentum bestanden hätten, wenn die Finanzprokuratur diese Aufgabe nicht erfüllt hätte. Dann wäre aber analog dem Dritten RStG in jedem einzelnen Rückstellungsverfahren ein Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich bestellt worden. Im Gegensatz zum einzelfallbezogenen Einschreiten der Prokuratur hätte sich das in der Summe der Verfahren möglicherweise zu Ungunsten der Rückstellungswerber ausgewirkt.

Im Zweiten RStG ist die Frage mit einem klaren „Nein" zu beantworten. Die Prokuratur war schlicht Parteienvertreterin, Anwalt der Republik. Es hätte für den Ausgang der Verfahren wohl keinen Unterschied gemacht, ob sich die Republik von der Prokuratur oder von einem privaten Rechtsanwalt vertreten hätte lassen.

Das Gleiche gilt dann, wenn die Republik Rückstellungsgegnerin im Dritten RStG war.

Deutlich besser wären private Rückstellungswerber aber in jenen Fällen gefahren, in denen die Prokuratur zum Schutz öffentlicher Interessen vor den Rückstellungskommissionen einschritt. Hier stellte die Prokuratur effektiv einen zweiten Rückstellungsgegner, zumeist neben einem Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich.

Die Antwort auf die Frage, ob Rückstellungsverfahren ohne die Finanzprokuratur rückstellungsfreundlicher ausgefallen wären, bleibt zwangsläufig abstrakt.

War die Finanzprokuratur für die Verzögerung von Rückstellungsverfahren verantwortlich? Auch diese Frage ist in ihrer Allgemeinheit nicht eindeutig zu beantworten. Mehrere Fallbeispiele, wie etwa Waldheim-Eberle oder die Metallwerke Plansee belegen, dass sie für Verzögerungen sorgte; genug Möglichkeiten hatte sie dazu. Andere Verfahren wurden aber durchaus rasch abgewickelt, wenn kein breiterer Interessentenkreis, sondern nur die Rückstellungswerber und -gegner involviert waren.[838] Die Prokuratur konnte also verzögern, wenn sie oder ihre Auftraggeber es wollten, doch sie verzögerte nicht automatisch und überall.

Mehr Aussagekraft hat eine Betrachtung der Herausbildung und Veränderung ihrer Rolle im Untersuchungszeitraum. Die Prokuratur war alles andere als ein monolithischer Block, sie durchlief eine emanzipatorische Entwicklung.

In der Frühphase, nach ihrer mühsamen Wiedererrichtung 1946, musste sie mehrere Masseverfahren bewältigen: die Grundbuchseingaben nach § 1 VerbotsG, die Grundbuchsberichtigungen 1946 bis 1947, die Anträge auf Rückstellung von Eigentum der Republik gemäß Erstem RStG – alles Maßnahmen zur raschen Eigentumsübertragung an die Republik. Diese Aufgabe meisterte sie in den Wirren der ersten Nachkriegsjahre erfolgreich, wenn sie dabei auch nicht immer die Kontrolle über den Einzelfall behielt, wie der Rückstellungsantrag auf die Liegenschaften des Familienversorgungsfonds Habsburg-Lothringen beweist. Die Kontrolle des Vollzuges des Ersten RStG in Form der drei standardisierten Fragen, das vierte Masseverfahren, war eine Kontrolle im Mindestmaß, mehr nicht.

In dieser ersten Phase agierte die Prokuratur ganz im Sinne ihrer Auftraggeber. Sie passte sich den realpolitischen Verhältnissen an und

---

838 So etwa der Fall Zimbler: Der Rechtsanwalt der Rückstellungswerber schlug der Prokuratur am 13. 8. 1956 einen Vergleich vor. Fünf Tage später bezeichnete die Prokuratur dem BMF gegenüber den Vergleichsvorschlag als „gerechtfertigt". Am 21. 8. bewilligte das BMF den Vergleich, am 7. 9. 1956 wurde vor der RK Wien der Vergleich geschlossen, Finanzprokuratur an BMF, 18. 8. 1956 und Vergleich vor der RK Wien, 7. 9. 1956, RK 19/56-12, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-21.591.

folgte politischen Interventionen. Waldheim-Eberle, die Metallwerke Plansee, die Diana Bad AG und das Parkkino Hietzing stehen für Parteipolitik, Schloss Klessheim für die Landespolitik. Dementsprechend unglücklich und widersprüchlich argumentierte sie manchmal. Zwischen den Zeilen schimmert ihr Wissen um die politischen Hintergründe und Wünsche durch, die sie – oftmals entgegen ihrer Rechtsüberzeugung – zu vertreten hatte.

Die zweite Phase beginnt 1949/50 und dauert bis zum Staatsvertrag. Die meisten Rückstellungsanträge waren bereits eingebracht, die Rollen klar verteilt, die Judikatur gefestigter, kurz: die Lage beruhigte sich etwas. Auch die Masseverfahren waren größtenteils abgewickelt oder wurden mit Routine erledigt. Das Erste RStG trat quantitativ in den Hintergrund. Die Prokuratur fiel hauptsächlich im Zweiten RStG auf: In vielen Verfahren recherchierte sie nur ungenügend, auf Angaben der einstigen Profiteure basierend. Sie ließ sich uneingeschränkt von ihnen informieren, schenkte ihnen mehr Glauben als den Rückstellungswerbern und übernahm ihre Argumentation. Oft stellte sie den Tatbestand der Entziehung in Abrede oder verniedlichte dessen Umstände etwa mit der Behauptung, die Regeln des redlichen Verkehrs wären eingehalten worden. Dafür stehen Fälle wie Brodheim und Klinger, die dadurch an Schärfe gewinnen, dass die Prokuratur ohne Auftrag des BMF handelte. Dass sie beide Fälle in zweiter Instanz verlor, spricht für die Unabhängigkeit der entscheidenden Instanz, der Abteilung 34 des BMF.

Die Nähe zum Täter haben wir diese These genannt, die Nähe zu den Profiteuren. Ein Bündel von Ursachen war vermutlich für diese Vorgangsweise verantwortlich. Ob dies auch auf eine restaurative Weltanschauung der Beamten zurückzuführen ist, kann nicht rekonstruiert werden.

Die These impliziert jedenfalls die Ferne zu den Opfern, das Fehlen von Verständnis, von jedem Gespür. Selten bis gar nicht lasen die Beamten der Prokuratur die Akten der Vermögensverkehrsstelle, die über eine „Arisierung“ am deutlichsten Auskunft gaben. Es wäre so leicht gewesen, befanden sich diese Akten doch die gesamte Zeit über im BMF. Die Fälle

Blum,[839] Klinger und Schwarz,[840] allesamt im Zweiten RStG, stehen für dieses Versäumnis. Alle drei endeten mit einer Abweisung der Berufung der Prokuratur. Am deutlichsten zeigte sich ihr Unverständnis im Fall des Johann Schur, den sie lange Jahre und erfolglos auf die Kosten des Rückstellungsverfahrens exekutierte.

In diese Phase fiel auch eine rückstellungsfeindliche Grundhaltung im Dritten RStG. Die Prokuratur setzte als österreichische Dienststelle das sowjetische „Njet" zur Rückstellung von Deutschem Eigentum im Dritten RStG gegen die Rückstellungswerber ein. Sie verteidigte das Deutsche Eigentum, weil sein Übergang auf die Republik Österreich vorhersehbar war. Das erklärt auch die Verschärfung ihrer Haltung im Ersten RStG in dieser Periode. Das Auftreten der Prokuratur glich sich immer mehr ihrer Rolle im Zweiten RStG an, wie etwa der Fall Rothschild zeigt. Das treuhändig verwaltete Deutsche Eigentum wurde schon wie Eigentum der Republik behandelt.

Die Zeit nach dem Staatsvertrag 1955 – die dritte Phase – war von einem gehörigen Schub an Selbstvertrauen geprägt. Die Prokuratur hatte sich die Rückstellungsbestimmungen des 1. StVDG auf den Leib geschneidert. Sie war nun in der Kontrolle aller Verfahren über ehemaliges Deutsches Eigentum. Ihr Verhalten nach dem Staatsvertrag nahm reflexartige Züge an. Bei vielen Rückstellungsanträgen, die nach 1956 an sie gerichtet wurden, bestritt sie in einer ersten Reaktion den Tatbestand der

---

839 Die Finanzprokuratur argumentierte, dass das entzogene Geschäft überschuldet gewesen wäre, sodass eine Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtübernahme des Nationalsozialismus erfolgt wäre. In der Berufung stellte sich aus dem Akt der Vermögensverkehrsstelle heraus, dass das Unternehmen „2½ Monate vor der ns. Machtübernahme aktiv und keinesfalls überschuldet" war, Berufungsbescheid des BMF, 6. 2. 1951, Zl. 164.026-34/51, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-13.766.

840 Dem Rückstellungswerber wurde sein entzogenes Unternehmen, eine Gummiwarenfabrik, zur Gänze zurückgestellt. Die Finanzprokuratur bekämpfte die Rückstellung einzelner Maschinen aus diesem Betrieb. In der Berufung ergab sich aus dem Akt der Vermögensverkehrsstelle, dass der „Ariseur" den ganzen Betrieb, inklusive der umstrittenen Maschinen, erworben hatte, Berufungsbescheid des BMF, 9. 4. 1952, Zl. 159.127-34/52, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-13.034.

Entziehung, egal wie dünn die Beweislage war. Sie stellte selbst vollkommen berechtigte Rückstellungsanträge in Abrede, wie in den Fällen Löbl, Scherz, Willheim und Zimbler.

In den Phasen zwei und drei verfügte die Prokuratur über ein eigenständiges Profil. Sie machte kaum einen Unterschied zwischen den Verfahren und den Vermögenswerten. In der Regel ging sie überall gleich vor: sorgfältig (der Gasherd im Fall Oskar Pelzmann ist die Ausnahme von der Regel), das kleinste Detail beachtend, fallbezogen und die Rückstellung ablehnend.

Der beste Beweis für ihr fallbezogenes Vorgehen ist der Wechsel von Walter Neudörfer in das BMF. Der Prokuraturspräsident bat um Überbrückungszeit, in der Neudörfer halbtags in der Prokuratur tätig war. Neudörfer hatte „das Ergebnis seiner jeweiligen Verhandlungen mit Banken, Zentralstellen und Rechtsvertretern nur zum Teil" in den Akten festgehalten, weil „es oft an Zeit für ausführliche Amtsvermerke gebrach, teils aber die Materie sich nicht immer für schriftliche Niederlegungen eignete, zumal die Auffassungen und Absichten häufig wechselten".[841]

Wie ein roter Faden ziehen sich die Rückstellungsvergleiche der Prokuratur durch die Verfahren. Je länger die Vermögensentziehung zurücklag, desto mehr gewannen sie an Bedeutung. Insbesondere nach dem Staatsvertrag und größere Verfahren endeten in einem Vergleich: Abensperg-Traun, Gutmann, Metallwerke Plansee, Schwarzenberg, Sforza, Starhemberg und Waldheim-Eberle. Daneben hatte die Prokuratur unter anderem bei den Vergleichen in den Fällen Palme-Stumpe[842] und Reyer[843] ihre Hände im Spiel. Die Prokuratur führte die Verhand-

841 Finanzprokuratur, Personalakt Pr I/40, Walter Neudörfer.

842 In diesem Fall ging es um die Frage, ob die Rückstellungswerberin, eine sudetendeutsche Industrielle, die nachweislich keiner politischen Verfolgung ausgesetzt war, ihre Liegenschaften unter Druck an das Deutsche Reich verkaufen musste. Der Fall weist Parallelen mit Abensperg-Traun und Sforza auf, war jedoch von Interventionen eines niederösterreichischen Landtagsabgeordneten geprägt, der sich für den Verkauf der rückstellungsverfangenen Liegenschaften an den Pächter nach 1946 einsetzte. Zu den Vergleichsverhandlungen siehe Kapitel IV. 5.

843 Hier kam es am 11. 2. 1958 zu einem Vergleich zwischen den Rückstellungswerbern, der Familie Reyer als Erben der Verlassenschaft von Hans Emil Gutmann, und der

lungen, selbst wenn alles gegen die Republik sprach, mit voller Härte und setzte als Druckmittel oft *den langen Atem des Staates* ein. Ihre Vergleiche stehen repräsentativ für den Gesamteindruck, den die Finanzprokuratur bei der Rückstellung entzogener Vermögen hinterlässt: Sie hatte möglichst viel für den Staat herausgeholt.

Finanzprokuratur über die Rückstellung von Aktien der Wiener Lokomotivfabrik AG. Der erste Rückstellungsgegner, die deutsche Firma Henschel & Sohn GmbH. Kassel, war durch RA Theodor Veiter vertreten, der sich mehrmals gegen den Abschluss eines Vergleiches aussprach und seine Zustimmung verweigerte, RA Theodor Veiter an Finanzprokuratur, 20. 3. 1958, ÖStA, AdR BMF FinProk VI-20.077.

Anhang

FALLBEISPIELE

Angegeben sind die Rückstellungswerber oder – bei großen Fällen – deren Familiennamen.

Liegenschaften

Abensperg-Traun Carl Maria und Otto
Berl Margarethe
Drach Georg
Frischmann Rosalia u. a.
Habsburg-Lothringen
Hüttner Heinrich
IKG Wien
Jokel Hans, Pilss Valerie (AEG-Union)
Körner Ernst
Landesregierung Salzburg (Schloss Klessheim)
Lemberger Rosa
Löbl Heinz Herbert
Mandl Fritz
Oppenheim Fred und Nathalie
Palme-Stumpe Anna
Reiß Ida und Salomon (Parkkino Hietzing)
Remiz Hedwig und Moriz (Schloss Fuschl)
Republik Österreich (Grundbuchsberichtigungen)
Scherz Arje
Schwarzenberg Adolf
Sforza Maria Antoinette
Starhemberg Ernst Rüdiger
Stiassny Maria
Weisskopf Martha
Willheim Oskar

Industrie

Beer Robert, Ferdinand und Rudolf, Sugar Eugenie (Schokoladen- und Likörfabrik Casali's Neffe)

Bloch-Bauer (Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer, vormals Österreichische Zuckerindustrie AG)
Gutmann Rudolf (Tonöfen- und Tonwarenfabrik Bernhard Erndt)
Hohenberg Leopold
Hordner Sabine u. a. (Papierwarenfabrik Hordner & Co.)
Landwehr Samuel (Plurosan Gesellschaft zur Erzeugung kosmetischer und pharmazeutischer Präparate mbH.)
Schwarz Gustav (Gummiwarenfabrik)
Schwarzkopf Paul (Metallwerke Plansee)
Ullstein (Waldheim-Eberle)
Zimbler Paul Alfons und Gustav Alfred (Holzstoff- und Pappenfabrik)

Geldwerte (Konten, Wertpapiere)

Bank Dyskontowi Warszawski S. A.
Bankhaus Reitler i. L. (Diana Bad AG)
Freiberger Moritz
Mayerhofer-Konwalina Loly
Redlich Hans
Reyer Alfred, Harald und Lucia (Wiener Lokomotiv Fabriks AG)
Rothschild Clarice Adelaide
Schiffmann Olga
Spinnrad Klara
Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Wertgegenstände

Blauhorn Auguste
Duschinsky Ernest
Erlach Helene und Franz
Mahler-Werfel Alma
Satori Aranka

Mobilien

Baumwald Hermine
Mohl Hubertine
Pelzmann Oskar
Schur Johann
Weinberger Moritz

Handel/Gewerbe

Bass-Weiner Margarethe, Paskus Elsa (Hietzinger Strandbad)
Blum Adolf (Schuhwarengeschäft)
Brodheim Josef (Möbelhaus Neubauhof)
Klinger Karl (Konfektionsgeschäft)
Steiner Ernst (Uhren- und Juwelengeschäft)

QUELLENVERZEICHNIS

Benützte Quellen

Finanzprokuratur

Handelsgericht Wien, Firmenbuch

Institut für Zeitgeschichte Wien, Sammlung Witek

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik/Finanzarchiv:
BMF
BMF Nachlass Klein
BMF-VS
BMF FinProk
FLD Wien

Privatsammlung Leo Hintze

Privatsammlung Theodor Venus

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rückstellungskommission, Landesgericht für Zivilrechtsachen

Zeitungen und Zeitschriften

Der Abend. Das österreichische Abendblatt, 31. Oktober 1949
Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
Falter 10/99
Juristische Blätter
Justizstatistik (Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege), Wien, später unter dem Titel Statistik der Rechtspflege (Beiträge zur österreichischen Statistik), Wien
Österreichische Juristen-Zeitung
Österreichisches Anwaltsblatt
Der Staatsbürger, Beilage zu den Salzburger Nachrichten
Stenographische Protokolle des Nationalrates
Zeitschrift für Verwaltung

LITERATURVERZEICHNIS

Adamovich Ludwig (sen): Die Bundesverfassungsgesetze samt Ausführungs- und Nebengesetzen[8]. Wien 1954

Adamovich Ludwig, Bernd-Christian Funk: Allgemeines Verwaltungsrecht[3]. Wien-New York 1987

Andics Hellmut: Der Fall Otto Habsburg. Ein Bericht. Wien-München 1965

Aufgabenreformkommission: Bericht. O. O. 2001
http://193.170.251.81/verwaltungsreform/index.html (Juni 2003)

Bailer Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993

Bailer-Galanda Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Wien 2003 (Forschungsbericht im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich)

Binder Dieter A.: Der Skandal zur „rechten" Zeit. Die Hirtenberger Waffenaffäre an der Nahtstelle zwischen Innen- und Außenpolitik, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur-Wien-München 1995

Böhmer Peter: Wer konnte, griff zu. „Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Kraulland-Ministerium (1945–1949). Mit einem Beitrag von Gerhard Jagschitz. Wien-Köln-Weimar 1999

Braun Rudolf: Das Fünfte Rückstellungsanspruchsgesetz. Kritische Bemerkungen zum Entwurf, ÖJZ 1952, S. 310

Brückler Theodor (Hg.): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute. Wien-Köln-Weimar 1999. (Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege, Band XIX)

Bukovics Wilhelm: Das Deutsche Eigentum in Österreich und seine rechtliche Behandlung auf Grund des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes. Wien 1956

Czernin Hubertus: Die Fälschung. Der Fall Bloch-Bauer und das Werk Gustav Klimts. Wien 1999

Draxler: ProkuraturG, in: Alfred Heinl, Stephan Verosta, Edwin Loebenstein: Das österreichische Recht. Loseblattsammlung. 333 Lfg 1968, III/a/62

Ehrenzweig Adolf: Das Deutsche Eigentum, JBl 1948, S. 472

Eisenberger Iris, Faber Ronald: Naming Names. Individuelle Namensnennung bei der Aufarbeitung der NS-Zeit, juridikum 2003, S. 27

Faber Ronald: Zwischen Gerechtigkeit und Eigennutz. Die Rechtsanwälte und die Rückstellung entzogener Vermögen, juridikum 2003, S. 51

Fasching Hans W.: Handbuch des Zivilprozeßrechts[2]. Wien 1990

Fasching Hans W.: Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen I. Wien 1959

Fasching Hans W.: Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen II. Wien 1962

Fucik Robert, Rechberger Walter H.: Art XXXII EGZPO, in: Walter H. Rechberger (Hg.): Kommentar zur ZPO[2]. Wien-New York 2000

Funk Bernd-Christian: Die Kritik Kelsens, Der Staatsbürger 1976, Folge 5, S. 2

Graf Georg: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Wien 2003 (Gutachten im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich)

Haindl Walter: Die „erweiterte" Rückstellungspflicht nach Art. 26. Abs. 2 des Staatsvertrages (Rückstellung an Sammelstellen), ÖJZ 1961, S. 316

Hale Oron J.: Presse in der Zwangsjacke 1933–1945. Düsseldorf 1965

Heller Ludwig Viktor, Loebenstein Edwin, Werner Leopold: Kommentar zum NS-Gesetz. Wien 1948

Heller Ludwig Viktor, Rauscher Wilhelm (Hg.): Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Wien 1949

Heller Ludwig Viktor, Rauscher Wilhelm (Hg.): Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Neue Folge. Wien 1949

Heller Ludwig Viktor, Rauscher Wilhelm, Baumann Rudolf St.: Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz. Wien 1947

Herz Wilhelm: Das Deutsche Reich im Prozeß, AnwBl 1951, S. 77f

Hesse, in: Pfundtner, Neuber, Das neue Deutsche Reichsrecht. Ausgabe Österreich. II b 30, o. O., o. J.

Kaltenberger Alfred: Probleme der Stiftungs- und Fondsreorganisation, JBl 1955, S. 517

Karner Stefan: Zur Entfernung deutschen Kapitals aus der österreichischen Industrie nach 1945, in: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Wien 1986

Kastner Walther: Zur Rückstellung von Aktien nach dem 3. Rückstellungsgesetz, JBl 1947, S. 435

Kerschner Ferdinand: Anmerkungen zum Recht der Enteignungsentschädigung, ZfV 1985, S. 22

Klösch Christian, Leisch-Prost Edith, Pawlowsky Verena: Der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände. Forschungsprojekt der Österreichischen Historikerkommission

Kolonovits Dieter: HabsbG, in: Karl Korinek, Michael Holoubek (Hg.): Das Österreichische Bundesverfassungsrecht. Wien-New York 4. Lfg (2001)

Kopetzky Julia: Die „Affäre Krauland". Ursachen und Hintergründe des ersten großen Korruptionsskandals der Zweiten Republik. Dipl. Arb. Wien 1997

Kremser Manfred: Finanzprokuratur – „Anwalt und Berater der Republik"!, ÖJZ 1999, S. 441

Kremser Manfred: Prokuraturgesetz, in: Kremser Manfred (Hg.): Anwalt und Berater der Republik. Festschrift zum 50. Jahrestag der Wiedererrichtung der österreichischen Finanzprokuratur. Wien 1995

Kühne Josef: Finanzprokuratur – „Anwalt und Berater der Republik"? Ein gleichheitswidriges (letztes?) Monopol? ÖJZ 1998, S. 201

Kühne Josef: Nochmals zur Rechtsprechung in Enteignungsangelegenheiten und zur Vertretung der Republik durch die Finanzprokuratur, JBl 1986, S. 347

Kühne Josef: Schlußwort zur Enteignungsentschädigung, ÖJZ 1985, S. 303

Kühne Josef: Zur Rechtsprechung in Enteignungsangelegenheiten, JBl 1983, S. 623

Lehner Peter Ulrich: Wieviel ist das heute? Zur Hochrechnung historischer Geldbeträge, in: Versicherungsgeschichte Österreichs. Band VI: An der Schwelle zum 3. Jahrtausend – Retrospektiven und Perspektiven. Wien 2000

Mannlicher Egbert, Quell Heimgar: Das Verwaltungsverfahren[8]. Wien 1975

Mathis Franz: Big Business in Österreich. Österreichische Großunternehmen in Kurzdarstellungen. Wien 1987

Meissel Franz-Stefan, Olechowski Thomas, Gnant Christoph: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen, in: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen. Band 2. Wien 2003 (im Erscheinen)

Meixner Wolfgang: „Arisierung" der Tiroler Industrie am Beispiel der Jenbacher Berg- und Hüttenwerke sowie des Metallwerkes Plansee, in: Österreich in Geschichte und Literatur 2001, Heft 5–6, S. 313

Mommsen Margareta: Die „Staatskrise" über den „Justizputsch" in der Causa Habsburg 1963 und der Niedergang der Großen Koalition, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur-Wien-München 1995

Neuburg Hans: Kommentar zu den Rückstellungsgesetzen. Wien 1949

Neudörfer Walter: Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, ÖJZ 1956, S. 489

oN: Die Vertretung des deutschen Eigentums, AnwBl 1956, S. 50

Peschorn Wolfgang: Die Geschichte der Finanzprokuratur, in: Manfred Kremser (Hg.): Anwalt und Berater der Republik. Festschrift zum 50. Jahrestag der Wiedererrichtung der österreichischen Finanzprokuratur. Wien 1995

Pfeifer Helfried: Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Wien 1941

Pfersmann Hans: Einige Gedanken zu Enteignungsfragen. Zugleich eine kursorische Buchbesprechung, ÖJZ 1984, S. 317

Rechberger Walter H., Simotta Daphne-Ariane: Grundriß des österreichischen Zivilprozeßrechts[5]. Wien 2000

Rill Heinz Peter, Schäffer Heinz: Art 1 B-VG, in Heinz Peter Rill, Heinz Schäffer (Hg.): Bundesverfassungsrecht. Kommentar. Wien 1. Lfg 2001

Ringhofer Kurt: Der Verwaltungsgerichtshof. Wien 1955

Stiefel Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Wien-München-Zürich 1981

Stourzh Gerald: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955[4]. Wien-Köln-Graz 1998

Swoboda Felix: Die Funktion der Finanzprokuratur der Republik Österreich und die österreichische Anwaltschaft, AnwBl 1987, S. 567

Swoboda Felix: Einige Gedanken zu Enteignungsfragen. Eine Erwiderung auf eine kursorische Buchbesprechung, ÖJZ 1984, S. 625

Thienel Rudolf: Verwaltungsverfahrensrecht. Wien 2000

Trenkler Thomas: Der Fall Rothschild – Chronik einer Enteignung. Wien 1999

Tschögl Rudolf: Tagespresse, Parteien und alliierte Besatzung. Grundzüge der Presseentwicklung in der unmittelbaren Nachkriegszeit 1945–1947. Phil. Diss. Wien 1979

Veiter Theodor: Die Rechtsstellung des fremden, insbesondere des deutschen Privateigentums in Österreich. Wien 1958

Veiter Theodor: Ihr juristischer Gott ist Kelsen. Kritische Gedanken zu Wesen und Wirken der Finanzprokuratur, Der Staatsbürger 1976, Folge 1, S. 1, Folge 3, S. 2

Walter Robert, Heinz Mayer: Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts[7]. Wien 1999

Walter Robert, Rudolf Thienel: Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze[2]. I. Band. Wien 1998

Walzer Tina, Templ Stephan: Unser Wien. „Arisierung" auf österreichisch. Berlin 2001

Wohnout Helmut: Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen"? Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur-Wien-München 1995

Ziehensack Helmut: Nochmals: Zur Frage der Vertretung von Universitätsinstituten im Bereich der Drittmittelforschung vor den ordentlichen Gerichten, ÖJZ 2001, S. 1

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	Ausschussbericht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AdR	Archiv der Republik
AG	Aktiengesellschaft
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
AÖKG	Allgemeine Österreichische Konsumgenossenschaft, reg. Genmbh.
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungvserfahrensgesetz
Beh-ÜG	Behörden-Überleitungsgesetz
BG	Bundesgesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BM	Bundesminister, Bundesministerium
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMfaA	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
BMF-VS	Bundesministerium für Finanzen, Sektion Vermögenssicherung
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMVS	Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DAG	Deutsche Ansiedlungs-Gesellschaft
d. B.	der Beilagen (zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates)
DRGBl	deutsches Reichsgesetzblatt
DUT	Deutsche Umsiedlungs Treuhand GesmbH.
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
etc.	et cetera
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (in ÖJZ)
EZ	Einlagezahl
FinProk	Finanzprokuratur
FLD Wien	Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland
FVF	Familienversorgungsfonds
G	Gesetz
GB	Grundbuch
GBl	Gesetzblatt

GBlÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich (1938–1940)
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GÖC	Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Konsumvereine
GP	Gesetzgebungsperiode
ha	Hektar
idF	in der Fassung
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
i. L.	in Liquidation
iVM	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter
JUVA	Judenvermögensabgabe
KG	Katastralgemeinde
KG	Kommanditgesellschaft
leg cit	legis citatae
LG	Landesgericht
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
lit	litera
MinRat	Ministerialrat
Mio.	Million(en)
mwN	mit weiteren Nachweisen
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch(e)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
ÖAAB	Österreichischer Arbeiter- und Angestelltenbund
o. D.	ohne Datum
OFP	Oberfinanzpräsident
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
OGH	Oberster Gerichtshof
o. J.	ohne Jahr
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
o. O.	ohne Ort
OÖ	Oberösterreich
ORK	Oberste Rückstellungskommission
ÖStA, AdR	Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik

ÖVP	Österreichische Volkspartei
RA	Rechtsanwalt
RGBl	Reichsgesetzblatt
RK	Rückstellungskommission
Rkb	Aktenzeichen der Rückstellungsoberkommission
Rkv	Aktenzeichen der Obersten Rückstellungskommission
RM	Reichsmark
ROK	Rückstellungsoberkommission
RStAG	Rückstellungsanspruchsgesetz
RStG	Rückstellungsgesetz
RV	Regierungsvorlage
SPÖ	Sozialistische (Sozialdemokratische) Arbeiterpartei Österreichs
StGBl	Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich
StV	Staatsvertrag
StVDG	Staatsvertragsdurchführungsgesetz
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungssachen)
u. a.	und andere
V	Verordnung
VEAV	Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VG	Verbotsgesetz
V-ÜG	Verfassungs-Überleitungsgesetz
VVSt	Vermögensverkehrsstelle
VwSlg A	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
Z	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
ZPO	Zivilprozessordnung RGBl 1895/113

Autoren

Peter Böhmer, Mag., Dr. phil., Historiker, Forschungsschwerpunkt Zeitgeschichte, zuletzt erschienen: Wer konnte, griff zu. „Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949). Mit einem Beitrag von Gerhard Jagschitz. Wien-Köln-Weimar 1999

Ronald Faber, Mag. iur., LL.M. (Yale), Universitätslektor und freier Wissenschaftler. Ehemals Assistent am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Wien und am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Mitherausgeber der Zeitschrift juridikum. Publikationen zum Verfassungsrecht, Polizeirecht, Zivildienstrecht und zuletzt Restitutionsrecht.

Michael Wladika, Mag. iur., Mag. phil., freier Wissenschaftler, Forschungen über die Geschichte des Nationalsozialismus in Österreich. Dissertation „Hoch Hohenzollern! Die Ursprünge des Nationalsozialismus in Österreich" (1999), arbeitet derzeit am Forschungsprojekt „Die Tätigkeit der Sammelstellen" im Auftrag der Historikerkommission.